

Jürgen Zimmerer

DEUTSCHE HERRSCHAFT ÜBER AFRIKANER

STAATLICHER MACHTANSPRUCH UND
WIRKLICHKEIT IM KOLONIALEN NAMIBIA

4. ergänzte Auflage



LIT

Jürgen Zimmerer

Deutsche Herrschaft über Afrikaner

GESCHICHTE
Forschung und Wissenschaft

Band 80

LIT

Jürgen Zimmerer

Deutsche Herrschaft über Afrikaner

Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit
im kolonialen Namibia

4., ergänzte Auflage

LIT

Umschlagbild: Nama bei der Zwangsarbeit.
Foto: Bülow/Bildarchiv der Deutschen Kolonialgesellschaft,
Universitätsbibliothek Frankfurt am Main,
urn:nbn:de:hebis:30:2-939777.

Die Veröffentlichung dieses Bandes in Open Access wurde gefördert
durch die Freie und Hansestadt Hamburg
und die Universität Hamburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

4., ergänzte Auflage 2025

ISBN 978-3-643-25147-3 (br.)

ISBN 978-3-643-45147-7 (PDF)

ISBN 978-3-643-25148-0 (OA)

DOI: <https://doi.org/10.52038/9783643251473>

© LIT VERLAG Dr. W. Hopf Berlin 2025

Verlagskontakt:

Fresnostr. 2 D-48159 Münster

Tel. +49 (0) 2 51-62 03 20

E-Mail: lit@lit-verlag.de <https://www.lit-verlag.de>

Auslieferung:

Deutschland: LIT Verlag, Fresnostr. 2, D-48159 Münster

Tel. +49 (0) 2 51-620 32 22, E-Mail: vertrieb@lit-verlag.de

Meiner Mutter Hildegard Zimmerer
in Dankbarkeit

Vorwort zur vierten – ergänzten – Auflage

Das eigene Buch mehr als 20 Jahre nach der Erstveröffentlichung neu herauszubringen, noch dazu in der inzwischen 4. Auflage, ist ein besonderes Ereignis, umso mehr, wenn es sich um das erste Buch, die Dissertation handelt. Es erfüllt mit Freude, Stolz und Dankbarkeit! Zugleich stellen sich allerdings auch Fragen nach der eigenen wissenschaftlichen Entwicklung, nach der des wissenschaftlichen Feldes, aber auch nach dem Ort des eigenen Werks in diesem. Was hat das Buch bewegt, wie hat sich das Forschungsfeld entwickelt?

Zwischen der Ersterscheinung meiner Dissertation und heute vollzog sich ein Paradigmenwechsel in der Art und Weise, wie wir Geschichte insgesamt betrachten, vor allem auch in ihren geographischen Verbindungen: von einer national fokussierten Geschichtswissenschaft hin zu einer transnationalen Betrachtung, mit eigenen Subdisziplinen, wie der Global- oder einer (neuen, kritischen) Kolonialgeschichte. Als mein Buch „Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Gewaltanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia“ 2001 erstmals erschien, fristete die Beschäftigung mit deutscher Kolonialgeschichte noch ein Nischendasein. Wurde sie überhaupt praktiziert, dann weitgehend verbannt in die Area Studies, etwa der Afrikanischen Geschichte. Prägende Themen für die allgemeine Geschichtswissenschaft waren, nur zehn Jahre nach der Wiedervereinigung, eher die Geschichte der DDR oder Debatten um den Holocaust und den Vernichtungskrieg ‚im Osten‘ im Gefolge der Wehrmachtsausstellungen, um nur die Themen aus der Neuesten und Zeitgeschichte zu nennen. Für die deutsche Kolonialgeschichte interessierte sich (fast) niemand: Die koloniale Amnesie¹ war damals in der breiteren Öffentlichkeit, aber auch der akademischen ‚Zunft‘ noch weitgehend ungebrochen.

Dennoch erfolgten innerhalb weniger Jahre drei Auflagen. Dies belegt, dass das Buch, dass das Thema einen Nerv getroffen haben musste, dass es Interesse an diesem Thema gab. Die breite Rezeption in der Fachpresse, aber auch in den allgemeinen Medien, für ein Erstlingswerk ungewöhnlich, bestätigte dies. Auch die damals schon angemahnte, und inzwischen verwirklichte, Übersetzung ins Englische² kann als ein Beleg dafür dienen.

Mittlerweile ist vieles in Bewegung gekommen. Die Beschäftigung mit der deutschen Kolonialgeschichte erlebte in den letzten 20 Jahren einen stetigen Aufschwung. Insbesondere die deutsche Kolonialgeschichte in Namibia, der einzigen deutschen Siedlungskolonie, spielte hier eine Vorreiterrolle, nicht zuletzt wegen der politischen Debatten um den Genozid an den Herero und Nama, verübt durch kaiserliche Truppen

¹ Siehe zum Konzept: Zimmerer, Jürgen, *Kolonialismus und kollektive Identität. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte*, in: Ders. (Hrsg.), *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte*, Frankfurt 2013, S. 9–38, hier S. 9.

² Zimmerer, Jürgen, *German Rule, African Subjects. State Aspirations and the Reality of Power in Colonial Namibia*, New York 2021.

zwischen 1904 und 1908. Schon 2004 entschuldigte sich die damalige Ministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul in Namibia für den Völkermord, auch wenn konkrete Folgen weitgehend ausblieben. Seit 2015 verhandelt die deutsche Regierung mit der namibischen über eine Anerkennung des ersten Völkermordes des 20. Jahrhunderts, eine offizielle Entschuldigung und auch Möglichkeiten der (finanziellen) Wiedergutmachung. Eine erste Joint Declaration stieß jedoch bei vielen Herero und Nama auf Kritik, eine revidierte Version ist offenbar – an ihnen vorbei – ausgehandelt, aber noch nicht veröffentlicht.³ Erst am 24. Februar 2024 hatte Bundespräsident Steinmeier in Windhoek, anlässlich der Beerdigung seines namibischen Amtskollegen Hage Geingob, von einem „Abgrund an Gräueltaten, die von deutschen Truppen während der Kolonialherrschaft“ verübt worden seien, die im „Völkermord an den Gemeinschaften der Ovaherero und Nama“ mündeten, gesprochen. Er brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, bald unter „anderen Umständen nach Namibia zurückkehren“ zu können, um „das namibische Volk um Entschuldigung zu bitten“.⁴

Unabhängig von der – berechtigten – Kritik am deutschen Vorgehen, nur mit der namibischen Regierung zu verhandeln und damit die Herero und Nama weitgehend auszuschließen, bedeutet dies hinsichtlich der deutschen Erinnerungskultur einen enormen Schritt.⁵ Die deutsche Kolonialgeschichte in Namibia ist nicht länger unbekannt und ignoriert. Sie mag noch nicht einen angemessenen Eingang in die deutsche öffentliche Erinnerungskultur gefunden haben, sie ist aber auch nicht länger ‚vergessen‘!

Inzwischen hat sich die Debatte über die deutsche Kolonialgeschichte und ihr Erbe zudem auf andere Regionen und andere Themen erweitert: So wird etwa die Frage nach der Herkunft kolonialer Objekte in Museen intensiv diskutiert, werden erste Objekte und Sammlungen restituiert. Die Bedeutung des kolonialen Erbes für Deutschland, aber auch generell für Europa, ist zu einem breit diskutierten Thema geworden. Es ist damit nun auch ein Kapitel der Aushandlung deutscher – nationaler – Identität.⁶

Allerdings konzentriert sich die Debatte auf eng begrenzte Vorgänge, Kriegsverbrechen und Genozid etwa, oder die Umstände und die Legalität der Erwerbung

³ Siehe dazu auch: Zimmerer, Jürgen, Das Ausmaß der Grausamkeit, in: DIE ZEIT, 11.1.2024, S. 50, <https://www.zeit.de/2024/03/deutscher-kolonialismus-vergangenheit-menschliche-ueberreste> (zuletzt abgerufen 07.05.2024).

⁴ Steinmeier, Frank Walter, "Ich möchte mich vor Hage Geingob verneigen", 24.2.2024, <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-WalterSteinmeier/Reden/2024/02/240224-Trauerfeier-Geingob-Namibia.html> (zuletzt abgerufen 07.05.2024).

⁵ Zur Erinnerungskultur allgemein siehe: Zimmerer, Jürgen (Hrsg.), Erinnerungskämpfe. Neues deutsches Geschichtsbewusstsein, Ditzingen 2023.

⁶ Siehe dazu: Zimmerer, Jürgen, Erinnerungskämpfe. Wem gehört die deutsche Geschichte?, in: Ders. (Hrsg.), Erinnerungskämpfe, S. 1-37; Nonn, Christoph, Neuer Streit um Bismarck und ein altes Feindbild im Streit ums Kaiserreich, in: Ebd., S. 41-54; Zimmerer, Jürgen, Der Völkermord an den Herero und Nama und die deutsche Geschichte, in: Ebd., S. 55-79; Conze, Eckart, "Fischer Reloaded?" Der neue Streit ums alte Kaiserreich, in: Ebd., S. 80-104; Moses, A. Dirk, "Die deutsche Debatte ist von Obsessionen geprägt": Erinnerungsräumliche Betrachtungen zum Katechismus der Deutschen, in: Ebd., S. 264-290.

bestimmter Objekte in den deutschen Museen. Das strukturell Verbrecherische des Kolonialismus wird dagegen nicht in den Blick genommen. Zwar wird mittlerweile weithin konzediert, dass im Kolonialismus Verbrechen geschahen, aber nicht gesehen, dass der Kolonialismus an sich ein Verbrechen war und ist.

Und so wird immer noch ‚Bilanz gezogen‘, werden die vermeintlich positiven Seiten des Kolonialismus, die ‚zivilisatorischen Errungenschaften‘ gegen die Gewaltexzesse aufgerechnet. Kriegsverbrechen werden zu Ausnahmen erklärt, der Genozid an den Herero und Nama etwa dem kommandierenden General Lothar von Trotha zur Last gelegt, ganz so als agiere er nicht in einem an sich unrechtmäßigen und rassistischen kolonialen System. Interessanterweise gleicht dies der Strategie, mit der deutsche Kolonialbeamte zeitgenössisch besonders brutale Vorkommnisse in Deutsch-Südwestafrika rechtfertigten, wie ich im vorliegenden Buch herausarbeite: Es waren immer Einzelne schuld, das koloniale, das rassistische, System an sich wurde nicht in Frage gestellt. Der Hinweis auf einzelne besonders Schuldige drängt(e) das strukturell Rassistische und strukturell Verbrecherische des Kolonialismus in den Hintergrund.

Dass die ‚koloniale Situation‘⁷ an sich eine verbrecherische war, dass der Rassismus, der die koloniale Herrschaft begründete, zu systematischer Unterdrückung führen musste, davon handelt mein Buch. Und davon, dass in Deutsch-Südwestafrika der erste Versuch in der deutschen Geschichte unternommen worden war, einen ‚Rassenstaat‘ zu errichten, mit strikter ‚Rassentrennung‘. Es war der Versuch, die afrikanische Bevölkerung in eine amorphe Schicht schwarzer Arbeiter*innen und Diener*innen umzuwandeln, zum Nutzen und Wohle der deutschen ‚Herrenmenschen‘. Ohne den später im Nationalsozialismus popularisierten Begriff bereits zu kennen, war das Ziel eine Großraumwirtschaft, die Organisation von ‚Raum‘, von ‚Lebensraum‘, auf der Grundlage von ‚Rasse‘.⁸

Das Buch ist eine Mikrostudie alltäglicher und bürokratischer kolonialer Gewalt und ihrer Ursachen in Menschenbild und rassistischer Ideologie der wilhelminischen kolonialen Beamten (und Offiziere). Sie zeigt, wie der Idee einer umfassenden ökonomischen ‚Entwicklung‘ der Siedlerkolonie alle anderen Erwägungen untergeordnet wurden. Die rassistischen Grausamkeiten wurden dabei als temporäre Begleiterscheinungen dieses Prozesses interpretiert, als Schuld der Afrikaner*innen oder bestimmter, aus der ‚Unterschicht‘ stammender deutscher Siedler und einiger weniger Siedlerinnen. Was es dagegen nicht gab, bzw. nur in winzigen Dosen, war Selbstkritik am eigenen Handeln, an der eigenen Politik.

„Deutsche Herrschaft über Afrikaner“ stand mit am Anfang einer Entwicklung, welche, im Rückblick betrachtet, das endgültige Aufbrechen der bis dahin in Deutschland herrschenden kolonialen Amnesie bedeutete. Es war hier nicht die einzige Studie und konnte, wie sollte es in der Wissenschaft auch anders sein, auf wesentlichen Studien

⁷ Die Begriffsprägung geht auf Georges Balandier zurück. Balandier, Georges, Die koloniale Situation. Ein theoretischer Ansatz, in: von Albertini, Rudolf (Hrsg.), Moderne Kolonialgeschichte, Köln 1970, S. 105-124.

⁸ Siehe dazu auch Zimmerer, Jürgen, Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust, Berlin u.a. 2011.

aus den 1960er Jahren aufbauen, wie ein Blick in das Literaturverzeichnis und die hier unverändert wiedergegebene Einleitung lehrt. Während jedoch in den 1990er und frühen 2000er Jahren die nationale, die namibische, Perspektive, im Vordergrund gestanden hatte, ist „Deutsche Herrschaft über Afrikaner“ einer kolonialgeschichtlichen Perspektive verpflichtet; allerdings einer Perspektive, die sich nicht auf die metropolitenen Diskurse beschränkt, sondern die Aktionen der Kolonialherren und die Auswirkungen ihres Handelns vor Ort in den Mittelpunkt stellt.

Selbstverständlich ließe sich diese Geschichte auch aus der Perspektive der Herero, der Nama, Damara, Ovambo oder auch der unter den Oberbegriff San zusammengefassten Gruppierungen und Gesellschaften erzählen, ja sie müsste auch aus dieser Perspektive erzählt werden. Das wäre jedoch ein völlig anderes Buch und ich wäre auch nicht der ideale Verfasser. Die Zeiten sind vorbei, in denen die Geschichte für die Afrikaner*innen geschrieben wurde. Das vorliegende Buch schafft jedoch Grundlagen auch für ihre Geschichte, zumindest soweit sie den kolonialen Staat betreffen. Methodisch-theoretisch verortet es sich jedoch in der deutschen Gewalt- und Bürokratiegeschichte, ohne dass sich daraus ein Primat dieser Perspektive über andere ableiten ließe oder abgeleitet werden sollte.

„Deutsche Herrschaft über Afrikaner“ skizziert den Alltag des ‚Rassenstaates‘, die unvermeidliche Transformation eines auf rassistischer Unterscheidung basierenden Rechtssystems hin zu einem System individueller wie struktureller Ausbeutung und Grausamkeit. Es zeigt, dass es dieser, im Nukleus bereits vor 1904 angelegte, ‚Rassenstaat‘ war, der der deutschen Kolonialherrschaft ihr Gepräge gab und – zusammen mit dem Genozid – für deren schwerwiegendste Nachwirkungen verantwortlich war. Das Buch korrigiert sowohl das Bild einer benevolenten deutschen Kolonialherrschaft vor 1904, als auch einer „Ruhe des Friedhofs“⁹ nach dem Genozid.

Es ist auch vor dem Hintergrund der Analyse dieses rassistischen Systems, der von mir identifizierten Großraumwirtschaft, d.h. der Unterordnung aller Belange, Interessen und Rechte v.a. der afrikanischen Bevölkerung unter die wirtschaftliche Neuordnung eines riesigen Gebietes, dass sich die Parallelen und Kontinuitäten zu nationalsozialistischen Verbrechen zeigen. Diese skizzierte ich in den Jahren nach 2001 und brachte sie 2011 unter dem Titel „Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Nationalsozialismus“¹⁰ als Buch heraus. Sowohl die Frage nach dem Vorliegen eines Genozids als auch nach dem Verhältnis von Kolonialismus und den Verbrechen des ‚Dritten Reiches‘ führten zu intensiven Diskussionen.

Die eigentliche Analyse des ‚Rassenstaates‘ und der ‚rassischen Privilegiengesellschaft‘ hat dagegen kaum Widerspruch hervorgerufen, grundlegende inhaltliche Re-

⁹ Drechsler, Horst, Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft Bd. 1. Der Kampf der Herero und Nama gegen den deutschen Imperialismus (1884-1915), Berlin ³1986, S. 221.

¹⁰ Zimmerer, Windhuk nach Auschwitz?. Eine Neuauflage, ebenfalls in Open Access, erscheint in Kürze. Auf Englisch ist das Buch erschienen unter dem Titel: Zimmerer, Jürgen, From Windhoek to Auschwitz? Reflections on the Relationship Between Colonialism and National Socialism. Berlin u.a. 2024.

visionen wurden nicht notwendig.¹¹ Auch deshalb lohnt eine Neuauflage, die zudem nun als Open Access erfolgen kann. Zum Verständnis des Kolonialismus ist eine Kenntnis der Mikromechanik seiner Herrschaftsausübung unerlässlich. Nur vor deren Hintergrund lassen sich auch die Auswirkungen sowie afrikanische Reaktionen adäquat vermessen.

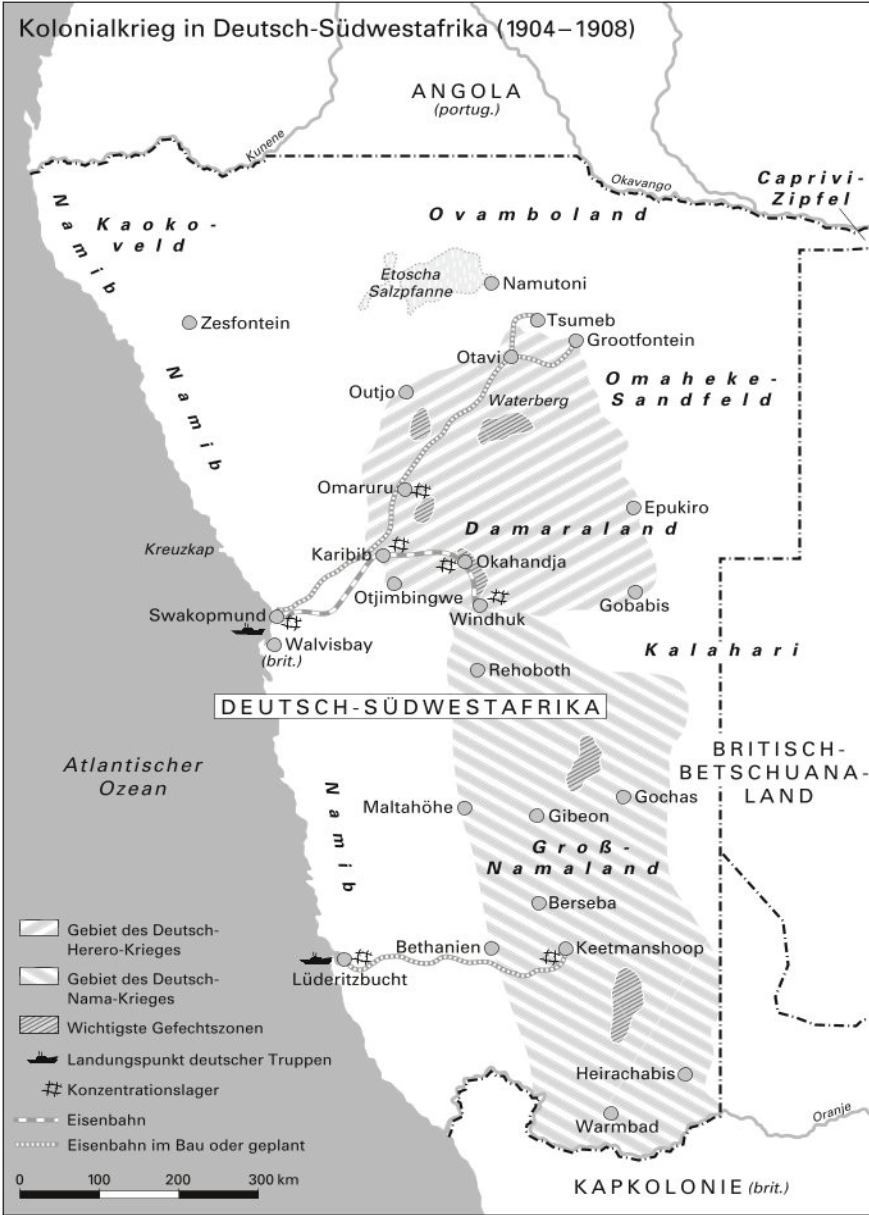
Aus beiden Gründen, da die Kernaussage des Buches immer noch aktuell ist und weil das Buch als solches durch die Debatten, die es mit angestoßen hat, eine historische Quelle sui generis geworden ist, habe ich mich für eine im Kern unveränderte Neuauflage entschieden. Das erleichtert auch das Zitieren über die Ausgaben hinweg. Jede Überarbeitung in Einzelpunkten würde zudem unweigerlich zu einem völlig neuen Buch führen. Deshalb lasse ich auch die Terminologie unangetastet, obwohl auch hier gilt, dass ich nach zwanzig Jahren intensiver öffentlicher Diskussion über Sprache und Rassismus heute ganz anders formulieren würde. Ein ergänzendes Literaturverzeichnis, das auf die bisherigen Debatten und auch die Entwicklung des Forschungsfeldes insgesamt verweist, erleichtert die weitere Lektüre.

Dr. Julian zur Lage, ist es, wie schon bei der englischen Fassung, zu verdanken, dass ich in den mittlerweile zahlreichen Varianten des Textes den Überblick nicht verlor. Ihm sowie Friederike Odenwald danke ich für Feedback zum neuen Vorwort. Arne Meinicke erstellte wie immer zuverlässig das ergänzende Literaturverzeichnis.

Ich widme auch diese Neuauflage Hildegard Zimmerer.

Hamburg, im August 2024
Jürgen Zimmerer

¹¹ Siehe dazu das dieser Ausgabe hinzugefügte ergänzende Literaturverzeichnis.





Vorwort zur ersten Auflage

Die Idee, ein Buch zur deutschen Kolonialherrschaft in Namibia zu schreiben, entstand vor über zehn Jahren während der Forschungen zu meiner Abschlußarbeit an der Universität Oxford/GB und verdankt sich zum nicht geringen Teil der dortigen Studienatmosphäre, in der die außereuropäische Geschichte einen selbstverständlichen Teil des Faches Geschichte ausmacht. Meinen damaligen Lehrern und Ansprechpartnern, allen voran Terence O. Ranger, Judith Brown, Hartmut Pogge von Strandmann und Leslie Mitchell, sei an dieser Stelle herzlich dafür gedankt, daß sie einen unerfahrenen Neuling unter ihre Fittiche nahmen. Nach meiner Rückkehr nach Deutschland mußte ich die Erfahrung machen, daß die Beschäftigung mit außereuropäischer Geschichte an vielen Universitäten keinen Platz hatte. Um so dankbarer bin ich meinem Doktorvater Wolfgang Reinhard, daß er einen ihm bis dahin völlig unbekanntem Studenten nicht nur die Möglichkeit bot, an diesem Thema zu arbeiten, sondern diese Forschungen als ausgewiesener Kenner der Europäischen Expansion auch sachkundig und kritisch begleitete. An der Universität Freiburg hatte ich zudem das Glück, mit Christoph Marx einen ausgezeichneten Kenner der südafrikanischen Geschichte als Zweitkorrektor zu gewinnen. Er begleitete die Arbeit über diese Aufgabe hinaus mit großem Engagement und profunder Sachkenntnis und half durch Rat und Tat über viele praktische Probleme hinweg, die das Schreiben über ein – geographisch – weit entlegenes Forschungsfeld deutscher Geschichte mit sich bringt. Da sich die deutsche Kolonialgeschichte, vor allem unter den hier betrachteten Fragestellungen, am Schnittpunkt zwischen der afrikanischen und der deutschen Geschichte bewegt, waren mir die Anregungen aus zahlreichen Gesprächen mit Ulrich Herbert und den Diskussionen in seinem Kolloquium sehr wichtig. Stellvertretend für meine KommilitonInnen, die in vielen Diskussionen halfen, meine Ideen zu klären, möchte ich Julia Franke und Rüdiger Hitz nennen, die das Manuskript vollständig lasen. Ihnen allen sei für Ihre Hilfe gedankt. Für alle noch verbleibenden Fehler trage selbstverständlich ich allein die Verantwortung.

Dankbar bin ich auch den Damen und Herren der von mir genutzten Archive und Bibliotheken: den National Archives of Namibia, Windhuk, den Archives of the Evangelical-Lutheran Church in the Republic of Namibia, Windhuk, dem Bundesarchiv mit seinen Niederlassungen in Berlin-Lichterfelde, Freiburg und Koblenz, der Universitätsbibliothek Freiburg und den Basler Afrika Bibliographien. Anita Schmid und David Pieters gewährten mir in Windhuk nicht nur ihre großzügige Gastfreundschaft, sondern ermöglichten mir als Journalisten auch tiefe Einblicke in die Probleme des heutigen Namibia. Einsichten, die auch für die Abfassung einer historischen Studie wertvoll waren.

Finanziell gefördert wurde die Studie durch ein Stipendium der Konrad-Adenauer-Stiftung, die Kosten der Drucklegung übernahm großzügig die Carl Schlettwein Stiftung in Basel. Beiden gebührt mein aufrichtiger Dank. Horst Gründer nahm mein Buch freundlicherweise in seine Reihe auf. Die größte Dankeschuld abzutragen habe ich gegenüber meiner Mutter Hildegard Zimmerer, meinem Bruder Bernd und Clara, die

mich durch Höhen und Tiefen dieser Arbeit begleiteten. Was die Arbeit ihnen verdankt, läßt sich nicht beschreiben.

Seit Abschluß des Manuskripts erschienen mit den Dissertationen von Gesine Krüger und Niels Oermann zwei Studien, die unsere Kenntnis der Geschichte Namibias in der von mir behandelten Epoche für die Herero und die Missionen vertiefen. Auf sie möchte ich hinweisen, eine grundlegende Revision der hier vorgelegten Thesen machen sie jedoch nicht notwendig.

Kiel, im Juni 2001

Jürgen Zimmerer

Vorwort zur zweiten Auflage

Im September 2001 reichten Vertreter der Herero vor einem Bezirksgericht in den USA Klage gegen deutsche Unternehmen und die Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung von 4 Milliarden US-Dollar Wiedergutmachung für den Genozid an den Herero und die Versklavung der Überlebenden ein. Der Krieg, der Völkermord und die Folgen werden in dem hier vorliegenden Buch behandelt. Damit hat es eine Aktualität gewonnen, die so beim Beginn der Arbeit daran nicht abzusehen war. Ich hoffe, dadurch auch einen Beitrag zu einer fundierten und sachlichen Diskussion namibisch-deutscher Geschichte zu leisten.

Kiel, im Juli 2002

Jürgen Zimmerer

Vorwort zur dritten Auflage

Die dritte Auflage im dritten Jahr ist auch ein Beleg für ein allmählich wieder wachsendes Interesse einer breiteren Öffentlichkeit an der deutschen Kolonialgeschichte. Im 'Jubiläumsjahr' 2004, in dem sich am 12. Januar der Ausbruch des Kolonialkrieges in Deutsch-Südwestafrika, der zum ersten deutschen Völkermord führte, zum 100. Mal jährt, dürfte sich dies noch intensivieren. Indem die vorliegende Studie den ersten Genozid des 20. Jahrhunderts in die Geschichte deutscher kolonialer Herrschaft einbettet, möchte sie einen Beitrag zur Aufhellung des Geschehenen leisten, und dies über das kurzfristige Gedenken anlässlich runder 'Jubiläen' hinaus.

Coimbra, im Dezember 2003

Jürgen Zimmerer

Inhalt

ANMERKUNGEN ZUR TERMINOLOGIE UND ZUR ZITIERWEISE	XIII
EINLEITUNG	1
1 DIE ERRICHTUNG DES SCHUTZGEBIETES UND DIE EINGEBORENENPOLITIK BIS 1907	13
1.1 Die Errichtung der deutschen Kolonialherrschaft	15
1.2 Die Stabilisierung der deutschen Herrschaft: Häuptlingspolitik, Landfrieden und moderne Verwaltung	21
1.3 Eingeborenenpolitik unter Ausnahmebedingungen: Der Krieg gegen die Herero und Nama	31
1.3.1 Genozidale Kriegführung	32
1.3.2 Kriegsgefangenenlager und Deportation	42
2 DIE GESETZLICHE REGELUNG DER EINGEBORENENVERHÄLTNISSE NACH 1905	56
2.1 Die Landenteignung	57
2.2 Die Eingeborenenverordnungen von 1907	68
2.2.1 Die Entstehung der Verordnungen	69
2.2.2 Der Inhalt der Verordnungen	77
2.2.3 Reaktionen der Bezirks- und Distriktsamtleute auf die Eingeborenenverordnungen von 1907	84
2.3 Rassentrennung	94
3 DEMOGRAPHISCHE, ÖKONOMISCHE UND INSTITUTIONELLE RAHMENBEDINGUNGEN NACH DEM KRIEG	110
3.1 Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung	110
3.2 Allgemeine Verwaltung, Landespolizei und Militär	112
3.3 Ansätze einer eigenen Eingeborenenverwaltung	118
4 HERRSCHAFTSSICHERUNG	126
4.1 Das Kontrollsystem: Norm und Realität	127
4.1.1 Logistische Probleme, nachlässige Durchführung und mangelnde Kooperation der weißen Bevölkerung	134
4.1.2 Das Versagen der Kontrolle: Die Weite des Landes, mangelhafte Identifikation und der Streit um das Tätowieren der Eingeborenen	142
4.2 Unruhen und Angst vor Aufständen	148
4.2.1 Bandenaktivitäten im Süden und das Problem der Grenze: Der Fall 'Rolf'	
4.2.2 Berechtigte Ängste und hysterische Reaktionen	161
4.2.3 Beabsichtigte Änderung des Status Quo: Umsiedlungspläne für die Bondelszwarts und die Berseba-Nama und die Deportation der Stürmann-Leute	167

5 DER ARBEITSMARKT: REKRUTIERUNG UND ARBEITSVERHÄLTNISSE	176
5.1 Der Arbeitsmarkt innerhalb der Polizeizone	178
5.1.1 Exklusive Rekrutierung und utilitaristische Bewertung	179
5.1.2 Zwischen Zwangsarbeit und 'halbfreiem' Arbeitsmarkt: Freizügigkeit, freie Arbeitgeberwahl und die Aufsichtspflicht der Verwaltung	182
5.1.3 Der Kampf gegen die Eingeborenenmißhandlung	199
5.2 Wanderarbeiter aus dem Amboland	211
5.2.1 Gründe für die Wanderarbeit, Anwerbeorganisation und Transport zu den Arbeitsstätten	212
5.2.2 Die soziale Lage auf den Diamantfeldern und die Versuche des Gouvernements zum Schutz der Arbeiter	219
5.3 Arbeiter aus Südafrika	228
5.3.1 Militär und Arbeitsverhältnisse: Das Massaker von Wilhelmstal	230
5.3.2 Südafrikanische Diskussionen um die Arbeiteranwerbung für Südwestafrika	237
6 SOZIALE DISZIPLINIERUNG, EFFIZIENZSTEIGERUNG UND DIREKTE WERTSCHÖPFUNG: SCHULPOLITIK UND EINGEBORENENBESTEUERUNG	243
6.1 Die Schulpolitik	243
6.2 Die Eingeborenenbesteuerung	250
6.2.1 Grundlagen und Vorbilder	251
6.2.2 Die Diskussion über die Eingeborenensteuer von 1908/09	257
6.2.3 Der Entwurf des Gouvernements von 1911	273
6.2.4 Lokale Steuersatzungen	277
SCHLUSS	282
ANHANG	289
Abkürzungsverzeichnis	289
Diagramme	291
Karten	293
Tabellen	297
Benutzte Quellen	299
Benutzte Literatur	314
Ergänzendes Literaturverzeichnis	330

Anmerkungen zur Terminologie und zur Zitierweise

Eine Arbeit, die auf Quellen fußt, die in ihrer Ausdrucksweise und ihrer Begrifflichkeit eindeutig eine rassistische Haltung erkennen lassen, stellt den heutigen Historiker vor Probleme. Ausdrücke wie "Eingeborene", "Mischlinge" oder "Mischehen" sind pejorativ. Dennoch kann in einer Studie zur deutschen Kolonialverwaltung nicht auf deren Gebrauch verzichtet werden. Würde in Quellenparaphrasen von "Afrikanern" statt "Eingeborenen" gesprochen, so würde dies die Quellenaussage verfälschen. Die rassistische Sprache war Teil des kolonialen Diskurses und drückte die herrschende Mentalität aus. Deshalb habe ich mich dafür entschieden, diese Ausdrücke zu verwenden, so weit ich aus der Perspektive der damals Handelnden und Schreibenden berichte. Auf eine Flut von Anführungszeichen kann deshalb fortan verzichtet werden. Der Leser möge sie mitdenken. Gleiches gilt bei zeitgenössischen Ausdrücken wie "Stamm", "Häuptling" oder "Rasse". Immer wenn es um meine eigene Analyse geht, ist dagegen von Afrikanern zu lesen. Dies soll Afrikanerinnen jedoch nicht ausschließen, auch nicht implizieren, daß nur die Männer von der deutschen Politik betroffen gewesen wären. Zur Beschreibung der nichtafrikanischen Bevölkerung verwende ich den Ausdruck "Weiße". Das dadurch verwandte Gegensatzpaar "Afrikaner" und "Weiße" mag zwar nicht korrekt sein, jedoch ist kein anderer Sammelbegriff verfügbar, denn nicht alle Weißen waren Deutsche oder Europäer.

Bei der Bezeichnung der afrikanischen Ethnien habe ich den zeitgenössischen deutschen Sprachgebrauch beibehalten, soweit es sich nicht um eindeutig pejorative Ausdrücke wie "Kaffern" oder "Hottentotten" handelt. Es würde nur verwirren, wenn in den Quellen von "Nama" oder "Hottentotten", in der Analyse aber von "Khoi-Khoi" die Rede wäre. Außerdem dienen Bezeichnungen wie "Herero", "Nama" oder "Buschleute" ("bushmen") auch heute in Namibia noch der Eigenbezeichnung. Gleiches gilt für den Ausdruck "Bastards", der nicht als Synonym für Mischlinge verwendet wird, sondern eigenständige Ethnien bezeichnet. Die Singular- und Pluralform der Bezeichnung der Ethnien wird von mir gleich gebildet. Die in der Hererosprache zur Pluralbildung benutzte Vorsilbe "Otji-" ("Otjiherero") wird weggelassen, da das dem Gebrauch in den Quellen entspricht. Das in der Ambosprache die Pluralform bezeichnende Präfix "Ov-" ("Ovambo") wird aus demselben Grund auch im Singular gebraucht. Dies ist grammatikalisch zwar nicht korrekt, erscheint mir aus Gründen der größeren Klarheit und der Kompatibilität von Zitaten, Paraphrasen und Analyse jedoch vertretbar. Die Pluralform wurde nicht durch das Anhängen eines Plural '-s' gebildet, auch wenn sie sich in den Quellen manchmal doch so findet. Ortsnamen wurden, wenn unterschiedliche Schreibweisen feststellbar waren, von mir vereinheitlicht. Als Standard diente die Kriegskarte von 1904, da sie die detaillierteste Auflistung aller Namen beinhaltet und durch eine Neuauflage auch leicht zugänglich ist.¹

Bei Zitaten wurde die Schreibweise und die Zeichensetzung des Originals beibehalten. Dies führt zur teilweisen Verwendung von 'ss' statt 'ß', von 'ue' statt 'ü' usw. In den

¹ Kriegskarte von Deutsch-Südwestafrika, 1905 [1:800.000], Berlin 1904 (ND: ³1994).

zeitgenössischen Schreiben kommt beides vor und in jedem Einzelfall war die größtmögliche Quellentreue der Maßstab. Nur ausdrückliche Fehlschreibungen wurden mit [sic] gekennzeichnet. Abkürzungen im Zitat wurden nicht eigens markiert. Wiedergegebene Hervorhebungen entstammen ebenfalls den Quellen und werden, soweit sie von dessen Verfasser stammen, nicht extra gekennzeichnet.

Die benutzten Quellen liegen als Originale, Entwürfe und Abschriften vor. Letztere wurden kenntlich gemacht, erstere ergeben sich aus den dem Quellennachweis folgenden Archivsignaturen. So finden sich im Archiv des Gouvernements die empfangenen Schriften als Originale, die abgesandten jedoch als Entwürfe. Analoges gilt auch für die Archive der Bezirks- und Distriktsämter oder des Reichskolonialamtes. Telegramme werden eigens gekennzeichnet; hinsichtlich des Entwurfs oder der Telegrammitschrift beim Empfänger gilt das oben Gesagte. Bei jedem Quellenbeleg wurde die absendende Institution, sowie die Behörde, an die der Brief adressiert wurde, angegeben. Die Seitenzahlen bei Quellen geben immer das ganze Schriftstück an. Im Quellenverzeichnis wurden die auf Mikrofilm – sie befinden sich im Besitz des Historischen Seminars der Universität Freiburg – ausgewerteten Quellen durch 'MF' gekennzeichnet. Der jeweils erste Band einer Aktenserie wurde nicht in allen Fällen durch 'Bd. 1' besonders gekennzeichnet. Diese Uneinheitlichkeit ergibt sich aus der Vorlage. So findet sich die Nennung 'Bd. 1' auf den Mikrofilmen, auch wenn es keinen zweiten Band gibt, während sie auf den Aktenbänden im Archiv in Windhuk in diesem Fall fehlt. Dies wurde von mir beibehalten. Signaturen wie 'F.IV.R.1.' und 'W.III.A.3. Bd. 1' weisen also jeweils auf den ersten Band hin.

Einleitung

Die Herrschaft von Europäern über Afrikaner ist ein zentrales Thema in der Geschichte der europäischen Kolonialherrschaft, bedeutet Kolonialismus doch "die Kontrolle eines Volkes über ein fremdes unter wirtschaftlicher, politischer und ideologischer Ausnutzung der Entwicklungsdifferenz zwischen beiden", wie die Definition von Wolfgang Reinhard lautet.¹ Im modernen Kolonialstaat differenzierte sich zur Regelung dieser Beziehung innerhalb der Kolonialadministration ein eigener Politikbereich heraus, der exklusiv den Beziehungen zwischen Kolonisten und kolonisierter Bevölkerung gewidmet war: Die Eingeborenenpolitik. Diese am Beispiel der deutschen Kolonialherrschaft in Südwestafrika, dem heutigen Namibia, zu untersuchen, ist das Ziel der vorliegenden Studie.

Unter Eingeborenenpolitik werden dabei alle Maßnahmen verstanden, die der koloniale Staat traf, um sein Verhältnis zur kolonisierten Bevölkerung zu regeln, sowie die von ihm erlassenen Vorschriften zum Umgang der weißen mit der ortsansässigen afrikanischen Bevölkerung. Das Verhalten von Privatpersonen gegenüber Eingeborenen gehört nur insoweit dazu, als daraus die Wirkungen bestimmter Verwaltungsmaßnahmen sichtbar oder Rückschlüsse auf die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht der beteiligten Beamten möglich werden. Der Begriff der Eingeborenenpolitik wird jedoch weiter gefaßt als der tägliche Umgang der Verwaltung mit der indigenen Bevölkerung und schließt auch das der deutschen Politik zugrundeliegende Konzept ein, d.h. die Herrschaftsutopie, die über momentane Herrschaftsvorstellungen, also über die Regelung alltäglicher Fragen der Eingeborenenpolitik, hinausging. In Anlehnung an Trutz von Trotha meint der Begriff der Herrschaftsutopie für den Bereich der Eingeborenenpolitik die von den Beamten als Idealzustand anvisierte, dauerhafte Regelung der Verhältnisse der indigenen Bevölkerung.²

Einen wichtigen Platz in dieser Arbeit nimmt die Frage nach der Rolle ein, die der moderne Staat und seine Vertreter, die Beamten, in der Eingeborenenpolitik spielten. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß die deutsche Kolonialherrschaft zwar von relativ kurzer Dauer (1884-1915) war, die Zeit dennoch ausreichte, um die Kolonialherrschaft zu festigen, die Grundlagen für eine Siedlergesellschaft zu legen, den Großteil des afrikanischen Grundeigentums in den Besitz des kolonialen Staates zu bringen und die traditionelle Wirtschafts- und Sozialstruktur der indigenen Gesellschaften weitgehend zu zerstören. Von freien, selbständig wirtschaftenden Bewohnern ihres Landes wurde die afrikanische Bevölkerung innerhalb weniger Jahre zu besitzlosen, zu ihrem Überleben auf abhängige Arbeit angewiesenen Untertanen des Deutschen Reiches. Dieser Vorgang kolonialer Entrechtung und Unterdrückung lief in Namibia in einem Tempo ab, das nur durch die Wirksamkeit des bürokratischen Verwaltungsstaates zu erklären ist. Der zeitliche Schwerpunkt der Untersuchung liegt dabei auf den Jahren 1905 bis 1915, als die deutsche Verwaltung nach dem genozidalen Krieg gegen die Herero und

¹ Reinhard, Kleine Geschichte, S. 1.

² Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 12.

Nama (1904-1907) mit seinen Tausenden von Opfern unter der afrikanischen Bevölkerung und der sich daraus ergebenden Veränderung der Machtverhältnisse daran gehen konnte, alle vor dem Krieg praktizierten Rücksichten fallen zu lassen und ihre direkte Herrschaft über die Afrikaner zu verwirklichen.

Als Träger der Eingeborenenpolitik stehen vor allem die kolonialen 'Praktiker' im Schutzgebiet, also das Gouvernement in Windhuk und die Lokalverwaltungen in den Bezirken und Distrikten, im Mittelpunkt, da sie die Eingeborenenpolitik im wesentlichen gestalteten und umsetzten, aber auch unmittelbar mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen konfrontiert waren. Allerdings schließt dies die Frage nach dem Anteil des Reichskolonialamtes an der konzeptionellen Gestaltung der Eingeborenenpolitik nicht aus.

Dieser differenzierte Blick impliziert bereits die dieser Studie zugrundeliegende Abkehr von einer Betrachtungsweise der Kolonialbürokratie als einem homogenen Gebilde, in dem alle Beamten die gleichen Werte teilten und die gleichen Intentionen verfolgten. Er betont dagegen, daß eine komplexe Organisation wie die Kolonialverwaltung aus Individuen bestand, die über ihre Ziele und über die Wege, diese zu erreichen, unterschiedlicher Meinung waren. Als Voraussetzung für die Untersuchung der vielschichtigen Prozesse, die zusammen die Formulierung und Umsetzung der Eingeborenenpolitik ausmachten, liegt dieser Studie die Annahme der 'Subjekthaftigkeit der Handelnden' zugrunde, d.h. – in Anlehnung an Trutz von Trotha – dem Handelnden Selbstbewußtsein zuzugestehen, davon auszugehen, daß der einzelne Beamte kompetent und rational agiert. Er "setzt sich Ziele und wägt die Mittel ab, die er benötigt, um die Ziele zu verwirklichen", und er kann für sein "Handeln verstehbare Gründe geltend machen",³ auch wenn sie uns heute als falsch oder irrational erscheinen.

Für den Bereich der Eingeborenenpolitik bedeutet dies, die Frage nach der Selbst- und Fremdwahrnehmung der Bürokraten zu stellen. Welches Amtsverständnis besaß der einzelne Beamte, wie sah er sich selbst im kolonialen Umfeld und welche Faktoren prägten sein Bild sowohl von den Afrikanern als auch von der weißen Bevölkerung? Die Antworten darauf sind nicht nur wichtig für die Entstehung und Umsetzung der Eingeborenenpolitik, sondern vermögen auch einen Beitrag zur Analyse der Bedeutung des Rassismus sowie des Selbstverständnisses des wilhelminischen Beamtentums zu leisten. Damit weisen die gewonnenen Erkenntnisse über den spezifischen Kontext Südwesafrikas hinaus. Ein Umstand, der betont, daß es sich bei der Geschichte der deutschen Kolonialherrschaft auch um einen Teil der deutschen Geschichte handelt, allerdings einer deutschen Geschichte, die vor allem in Afrika stattfand.

Neben dem Weltbild sind jedoch auch eigene bürokratieinterne wie -externe Interessen der Beteiligten bei der Konzeption der Eingeborenenpolitik ausschlaggebend. Differenziert hat Pierre Bourdieu darauf hingewiesen, daß Akteure in Organisationen immer auch, bewußt oder unbewußt, egoistische Ziele verfolgen.⁴ Diese können der Intention des kollektiven Akteurs Verwaltung durchaus zuwiderlaufen und die effektive

³ Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 6.

⁴ Für eine Zusammenfassung der Thesen Bourdieus siehe Bourdieu, Praktische Vernunft.

Umsetzung der Politik behindern. Karriereinteressen wären an dieser Stelle zu nennen, aber auch die Übernahme von Positionen gesellschaftlicher Partikulargruppen, wie zum Beispiel der Minenindustrie oder der Farmerverbände. Die Beamten lebten in einem gesellschaftlichen Umfeld, das von bestimmten Interessen in der Eingeborenenpolitik geprägt war, und der von diesen ausgeübte soziale Druck konnte zu einer Übernahme von Positionen führen, die im Interessenkonflikt mit der allgemeinen Politik der Verwaltung stand.

Die Lobbyarbeit setzte jedoch auch beim Gouvernement selbst an. In Deutsch-Südwestafrika konkurrierte dabei vor allem die Minenindustrie mit den Farmern um Einfluß. Schon aus dieser Tatsache ergibt sich, daß die Bürokratie Partei ergreifen, in jedem Fall abwägen mußte, und sie weist darauf hin, daß die Bestimmung des tatsächlichen Einflusses bestimmter Lobbygruppen nicht so einfach ist, wie es besonders die marxistischer Geschichtstheorie glauben machen will. Diese Arbeit geht daher von der Annahme aus, daß, wie es Trutz von Trotha für Togo formuliert hat, die Kolonialbürokratie nicht lediglich ein "Anhängsel struktureller Zwänge ist, getrieben [...] von [...] sozialen und ökonomischen Kräften".⁵ Das soll nun aber nicht bedeuten, daß sich die Interessen spezieller kolonialistischer Gruppen nicht mit den Zielen der deutschen Verwaltung überschneiden hätten, denn Deutsch-Südwestafrika zu einer Siedlerkolonie zu machen, erforderte beispielsweise, auf die Farmer Rücksicht zu nehmen. Auch die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie ließ sich nur durch die Förderung der Landwirtschaft und der Bergbaugesellschaften erreichen. Von einer reflexartigen Reaktion der Bürokratie auf Forderungen der Interessengruppen kann jedoch nicht gesprochen werden.

Damit ist bereits ein weiteres Problem angesprochen: Das Verhältnis von Rechtsnorm und Rechtsrealität. Aus der Existenz eingeborenenpolitischer Normen kann noch nicht auf deren vollständige Umsetzung geschlossen werden. Zahlreiche Hindernisse standen dem entgegen. Dazu zählen personelle und infrastrukturelle Unzulänglichkeiten und die Nichttauglichkeit bestimmter Maßnahmen ebenso wie der aktive oder passive Widerstand der indigenen Bevölkerung. Ebenso wichtig ist dabei die Frage nach der Kooperation der weißen Bevölkerung. Die Eingeborenenpolitik nahm derart elaborierte Formen an, daß der zu ihrer Implementation erforderliche Aufwand von der Verwaltung und ihren Exekutivorganen allein gar nicht bewältigt werden konnte. Die Mitwirkung der weißen Bevölkerung war notwendig. Inwieweit diese erfolgte, wo sie ausblieb, da sich die Ziele der Siedler von denen der Verwaltung unterschieden, und welche Auswirkungen dies auf die Eingeborenenpolitik hatte, sind Fragen, die es zu klären gilt.

Doch auch die Annahme, daß die Beamten alle an einem Strang zogen und die bei der Formulierung der Politik aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten bei deren Durchführung zurückstellten, ist, wie bereits erwähnt, fragwürdig. Gerade für die am Entstehen der Normen kaum oder nicht beteiligten Bezirks- und Distriktsamtleute eröffnete die Auslegung der Vorschriften einen erheblichen Spielraum, ihre eigenen

⁵ Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 7.

Ansichten nachträglich einzubringen. Eine historische Analyse muß deshalb der kolonialen Praxis ihre Aufmerksamkeit schenken und dabei das Verhalten der verschiedenen Amtsträger berücksichtigen. Die vorliegende Studie trägt diesem bisher vernachlässigten Problem Rechnung, indem sie sich nach der Darstellung der Entstehung der eingeborenenpolitischen Normen ihrer Umsetzung in der Praxis zuwendet.

Die Eingeborenenpolitik als staatliches Verwaltungshandeln findet sich kodifiziert in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die in einem bürokratischen Prozeß in Form von Entwürfen einzelner Normen, von Denkschriften und Stellungnahmen entstanden. Darüber hinaus äußert sie sich in Einzelfallentscheidungen des Gouvernements und der Lokalbehörden. Sie alle gilt es zu berücksichtigen.

Die Quellenlage für die Beantwortung der gestellten Fragen ist außerordentlich günstig, da das gesamte Archiv des Zentralbureaus des kaiserlichen Gouvernements in Windhuk erhalten und seit der Unabhängigkeit Namibias auch für die Wissenschaft frei zugänglich ist. Damit ist erstmals eine Untersuchung der Eingeborenenpolitik aus der Sicht der in der Kolonie selbst Tätigen möglich. Da das Zentralbureau zudem als mittlere Verwaltungsinstanz zwischen dem Reichskolonialamt in Berlin und den über das Schutzgebiet verteilten Bezirks- und Distriktsämtern fungierte, ist dort der gesamte relevante Briefwechsel entweder als Original oder in Abschrift der abgesandten Schriftstücke zugänglich. Die Quellen umfassen alle Bereiche der Eingeborenenpolitik von Bildungswesen, Steuerpolitik und Arbeiterangelegenheiten über militärische Geheimakten bis zu freiwilliger Gerichtsbarkeit und Strafgerichtsakten. Zur Ergänzung dieses Quellenkorpus wurden auch die Archive des Reichskolonialamtes – früher im Zentralen Staatsarchiv der DDR in Potsdam, jetzt im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde – und die Hinterlassenschaft einzelner Bezirks- und Distriktsämter sowie der Eingeborenenkommissariate herangezogen, die heute in den National Archives in Windhuk liegen. Lediglich hinsichtlich der Schutztruppe gibt es empfindliche Lücken, da die entsprechenden Archive zerstört sind. Nach Angaben der Archivare wurde das Schutztruppenarchiv in Namibia beim Einmarsch der südafrikanischen Truppen 1915 von den Deutschen selbst verbrannt, während das Gegenstück in Deutschland kurz vor Ende des Zweiten Weltkrieges bei einem Bombenangriff der Roten Armee zerstört wurde. Das Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg bewahrt einzelne Quellen zum Krieg gegen die Herero und Nama auf. Sie wurden von mir ausgewertet. Zur Ergänzung der Quellen staatlicher Provenienz habe ich in Einzelfällen Missionsakten der Rheinischen Mission herangezogen, die im Archiv der Evangelical-Lutheran Church in the Republic of Namibia aufbewahrt werden.

Eine gewisse Benutzungserschwerung bringt die Aktenführung aus der deutschen Kolonialzeit allerdings mit sich. Zwar wurde eine Unmenge an Quellen archiviert, die Registrierung ist jedoch mitunter chaotisch. Auf die sachliche Einteilung der Akten ist kein Verlaß, oftmals finden sich in einem Aktenband auch nur unvollständige Vorgänge, so daß viele Konvolute durchgearbeitet werden müssen, um Einzelfälle vollständig rekonstruieren zu können. Deshalb sind im Text selbst weit weniger Akten zu Verwendung gelangt und zitiert, als von mir durchgesehen wurden.

Bei den dieser Arbeit zugrundeliegenden Quellen handelt es sich in ihrer überwiegenden Mehrheit um Verwaltungsakten, verfaßt von den Beteiligten selbst. Dem Vorteil des unmittelbaren Zugangs zu ihrem Handeln steht der Nachteil gegenüber, daß sie selbst Partei im Streit um die richtige Politik waren. Wie letztlich alle historischen Quellen müssen auch die Verwaltungsschriftstücke im einzelnen auf die jeweilige Intention des Verfassers hin untersucht werden. Gerade dadurch erhält man jedoch Einblicke in das Funktionieren der Verwaltung und in die mit der Eingeborenenpolitik verbundenen Ziele, die weit darüber hinausgehen, was in allgemeinen Denkschriften oder in den Überblicksdarstellungen der Zeit niedergelegt worden ist. Hinsichtlich der tatsächlich verfolgten Absichten noch unzuverlässiger als letztere sind die Memoiren, die einige der Beteiligten verfaßten, oder die programmatischen Artikel der Kolonialpropagandisten, die sich in den zahlreichen Kolonialzeitschriften finden. Auf sie wurde deshalb nur im Ausnahmefall zurückgegriffen. Das markanteste Beispiel für die Gefahren, die in einer Gleichsetzung der programmatischen Schriften der Kolonialtheoretiker mit der historischen Realität liegen, bietet wohl Paul Rohrbach. Da er zwischen 1903 und 1906 das Amt des Ansiedlungskommissar in Südwestafrika ausübte, galt er als Gewährsmann für die Ziele der deutschen Kolonialverwaltung. Dabei wurde jedoch übersehen, daß er sein Amt in Südwestafrika gerade deshalb aufgeben mußte, weil die von ihm vertretende Siedlungspolitik im Widerspruch zu der vorherrschenden Ansicht im Gouvernement stand.⁶

Bedenkt man die Bedeutung, welche der deutschen Eingeborenenpolitik gerade nach 1905 in der Geschichte Namibias zukommt, so verwundert es, daß es keine fundierte Untersuchung dazu gibt. Die beiden nach wie vor grundlegenden Monographien zur deutschen Herrschaft in Südwestafrika von Horst Drechsler⁷ aus dem Jahre 1966 und von Helmut Bley⁸ aus dem Jahre 1968 räumen der Darstellung der Eingeborenenpolitik nach 1905 nur wenig Platz ein. Gerade die von Horst Drechsler konstatierte "Ruhe des Friedhofs" nach 1905 wurde weitgehend kritiklos übernommen und blockierte offenbar eine genauere Untersuchung der letzten zehn Jahre deutscher Kolonialherrschaft. Dabei weist Drechsler zwar auf Kontinuitäten zwischen der Vor- und der Nachkriegszeit hin, jedoch verstellte ihm sein marxistischer Zugang, der allein ökonomische Interessen als Motivation für die deutsche Politik gelten ließ, den Blick auf andere Beweggründe, die sich aus der Ideologie oder der Mentalität der Beteiligten ergaben. Da er die deutsche Eingeborenenpolitik pauschal als von allen Deutschen sowohl in Südwestafrika als auch im Reich unterstützt ansieht, kann er der Dynamik und den inneren Widersprüchen der sich ausdifferenzierenden Siedlerkolonie nicht gerecht werden.

⁶ Rohrbach, Paul, Aus Südwestafrikas schweren Tagen, S. 276-279. Sein Hauptwerk zu Südwestafrika stellt folgendes Buch dar: Rohrbach, Deutsche Kolonialwirtschaft, Bd. 1.

⁷ Drechsler, Horst, Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft [Bd. I], Der Kampf der Herero und Nama gegen den deutschen Imperialismus 1884-1915, Berlin ²1984.

⁸ Bley, Helmut, Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894-1914, Hamburg 1968.

Ähnlichen theoretischen und ideologischen Begrenzungen unterliegt auch Fritz Weges⁹ materialreiche Studie. Er stellt die ökonomische und soziale Situation der Afrikaner in den Mittelpunkt seiner Untersuchung und beschreibt detailliert die Bedeutung des Arbeitermangels für die Formulierung der deutschen Politik. Auf den Meinungsbildungsprozeß innerhalb der deutschen Verwaltung geht er jedoch kaum ein, was unter anderem an den von ihm herangezogenen Quellen liegt. So standen ihm die für die Analyse der auf den lokalen Verwaltungsebenen praktizierten Politik zentralen Akten der lokalen Behörden in Südwestafrika nur in der im damaligen Zentralarchiv Potsdam vorhandenen Auswahl zur Verfügung. Dies führt zur einseitigen Betonung der Instrumentalisierung der deutschen Verwaltung durch deutsche Wirtschaftskreise.

Helmut Bleys Zugang ist grundsätzlich differenzierter. Detailliert analysiert er die innere Entwicklung der weißen Bevölkerung und weist auf die Pluralität der Interessen und auf die Spannungen einerseits zwischen der Kolonialverwaltung in Südwestafrika und dem Reichskolonialamt, und andererseits zwischen Gouverneur und weißer Bevölkerung gerade auch in der Eingeborenenfrage hin. Auf die unterschiedlichen Positionen innerhalb der deutschen Verwaltung in Südwestafrika geht er jedoch kaum ein. Zudem übersieht er die grundsätzliche Kontinuität der Eingeborenenpolitik von den Anfangsjahren der deutschen Kolonialherrschaft unter Gouverneur Leutwein zu der Zeit nach dem Krieg gegen die Herero und Nama. Seine – kurz gehaltene – Analyse der Eingeborenenpolitik nach 1905 verliert dadurch an historischer Tiefe. Dennoch markiert Bley im wesentlichen den Forschungsstand bis heute. Gert Sudholts¹⁰ Studie zur deutschen Eingeborenenpolitik bis 1904 vermag über das von Bley Geleistete nicht hinauszugehen und nimmt obendrein apologetische Züge an.

Wertvolle Anregungen über die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und -realität in der deutschen Eingeborenenpolitik nach 1905 liefert Johannes Müller¹¹ in seiner 1984 verfaßten Magisterarbeit. Auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse von publizierten Gesetzen und Verordnungen, von zeitgenössischen Monographien sowie von Zeitungen und Zeitschriften gelang es ihm, das bisherige Bild von den letzten zehn Jahren der deutschen Kolonialherrschaft zu erschüttern, weist er doch darauf hin, daß die verschiedenen Eingeborenenverordnungen oftmals nicht rigoros durchgesetzt wurden, ja nicht werden konnten. Auf Grund seiner Quellenbasis, die keine Akten umfaßt, konnte Müller aber weder gesicherte Aussagen über Motive und Hintergründe der Eingeborenenpolitik machen, noch tiefgreifende Einblicke in die Kolonialpraxis gewinnen. Seine Studie macht die Notwendigkeit einer Untersuchung der deutschen Eingeborenenpolitik im entsprechenden Zeitraum auf Grund der in Windhuk aufbewahrten Akten deutlich. Müllers Untersuchung und die von ihm aufgeworfenen Fragen standen am Ausgangspunkt meiner eigenen Studie, wenn sich unsere Interpretationen auch zum Teil

⁹ Wege, Fritz, Zur Entstehung und Entwicklung der Arbeiterklasse in Südwestafrika während der deutschen Kolonialherrschaft (unveröffentlichte Dissertation, Universität Halle) 1966.

¹⁰ Sudholt, Gert, Die deutsche Eingeborenenpolitik in Südwestafrika. Von den Anfängen bis 1904, Hildesheim u.a. 1975.

¹¹ Müller, Johannes, Die deutsche Eingeborenenpolitik in Südwestafrika 1905-1915 (unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Augsburg), 1984.

erheblich unterscheiden. Da seine Studie nie veröffentlicht wurde, blieb die Rezeption in der Forschung sehr begrenzt. Wolfgang Reinhard¹² nahm die Anregungen Müllers auf und stellte das bis dahin vorherrschende Bild einer totalen Kontrolle der indigenen Bevölkerung in Frage. An das von ihm thematisierte Verhältnis von Rechtsnorm und -realität in der deutschen Eingeborenenpolitik schließt sich die vorliegende Arbeit an.

In den letzten Jahren erschienen zwei kleinere Studien zu Einzelfragen. So untersuchte Peter Scheulen¹³ das Bild der Eingeborenen in Südwestafrika. Er kann dabei zeigen, wie sehr das veröffentlichte Bild von der afrikanischen Bevölkerung von oftmals rassistischen Stereotypen bestimmt war. Die interessantere Frage, ob diese Stereotypen auch bei den Beamten in der Kolonie selbst vorhanden waren und ob sie sich im Laufe der Zeit änderten, vermag er auf Grund seiner Konzentration auf die Kolonialzeitschriften jedoch nicht zu beantworten. Jürgen Zimmerling¹⁴ widmete sich dem Problemkomplex der Strafrechtspflege gegenüber Afrikanern, wobei er vor allem deren normative Ausgestaltung untersuchte. Die sehr kurzen Ausführungen über die Realität der Strafrechtspflege beschränken sich bedauerlicherweise auf eine Auflistung der verhängten Prügelstrafen, wie sie sich in den offiziellen Statistiken findet. Tiefere Einblicke in die strafrechtliche Realität der Eingeborenenpolitik lassen sich daraus nicht gewinnen.

Der Grund für das Fehlen einer Untersuchung zur deutschen Eingeborenenpolitik nach dem Krieg liegt auch im Perspektivenwechsel in der außereuropäischen Geschichte, löste die afrikanische Geschichte doch die Kolonialgeschichte ab. Damit leisteten die historische Wissenschaften einen wichtigen Beitrag zur mentalen Dekolonisation, wurden die Afrikaner doch nicht länger als "Völker ohne Schrift und Geschichte"¹⁵ wahrgenommen. Auch was Namibia anbelangt, wandten sich einige Autoren der Geschichte der afrikanischen Bevölkerung zu. Am Anfang dieses Perspektivenwechsels stand die beiden von Wolfgang Reinhard¹⁶ und Brigitte Lau¹⁷ erarbeiteten Editio-

¹² Reinhard, Wolfgang, Eingeborenenpolitik in Südwestafrika. Der deutsche Weg zur Apartheid, in: Weiss, Sabine (Hrsg.), Historische Blickpunkte (Festschrift für Johann Rainer), Innsbruck 1988, S. 543-556.

¹³ Scheulen, Peter, Die "Eingeborenen" Deutsch-Südwestafrikas. Ihr Bild in deutschen Kolonialzeitschriften von 1884 bis 1914, Köln 1998.

¹⁴ Zimmerling, Jürgen, Die Entwicklung der Strafrechtspflege für Afrikaner in Deutsch-Südwestafrika 1884-1914. Eine juristisch-historische Untersuchung, Bochum 1995. Eine gute Ergänzung bietet die Darstellung von Schröder, da er auch auf die Ursprünge und die Praxis des 'väterlichen Züchtigungsrechtes' der Afrikaner eingeht. Schröder, Martin, Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas, Münster 1997.

¹⁵ So der Titel einer Studie von Christoph Marx, in der die Einstellung vieler Ethnologen und Völkerkundler untersucht wird. Marx, Christoph, "Völker ohne Schrift und Geschichte". Zur historischen Erfassung des vorkolonialen Schwarzafrika in der deutschen Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, Stuttgart 1988. Die Haltung der Völkerkundler teilten lange Zeit auch die Historiker.

¹⁶ Reinhard, Wolfgang (Hrsg.), Hendrik Witbooi. Afrika den Afrikanern! Aufzeichnungen eines Nama-Häuptlings aus der Zeit der deutschen Eroberung Südwestafrikas 1884-1894, Berlin u.a. 1982.

¹⁷ Lau, Brigitte (Hrsg.), The Hendrik Witbooi Papers, Windhuk 1989.

nen der Tagebücher des Namakapitäns Hendrik Witbooi, der einzigen umfangreicheren Quelle eines Afrikaners aus der Zeit der deutschen Kolonialherrschaft. Brigitte Lau¹⁸ hatte mit ihrer 1987 erschienenen, jedoch schon 1982 verfaßten Arbeit über Süd- und Zentralnamibia in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch einen ersten Beitrag zur Geschichte der Nama in der vorkolonialen Zeit geleistet. An die Herero unter deutscher Herrschaft näherte sich Gerhard Pool¹⁹ mit seiner Biographie Samuel Mahareros an, der nach anfänglicher Kollaboration mit den Deutschen sein Volk schließlich in den Krieg von 1904-1907 führte. Das Buch bietet gerade für den Krieg wertvolle Quellen auch zur deutschen Kriegführung, da Pool Zugang zum privaten Archiv der Familie von Trotha besaß. Für die Geschichte der Herero zwischen 1890 und 1923 liegt mit der Untersuchung von Jan Bart Gewalt²⁰ nun eine umfassende Darstellung vor, welche die soziale Dynamik innerhalb der Hererogesellschaft und ihre Wechselwirkung mit der Errichtung der deutschen Kolonialherrschaft in den Blick nimmt.

Auch die im Norden des Schutzgebietes lebenden Ovambo sind in den letzten Jahren in den Blick getreten. Als besonders relevant für diese Studie erweist sich die Arbeit von Regina Strassegger²¹. Sie hat das System der Wanderarbeit ausführlich beschrieben, kam jedoch hinsichtlich der Haltung der deutschen Verwaltung nicht über Klischees hinaus. Ohne eingehende Analyse der Handlungszwänge, denen die deutsche Verwaltung unterlag, operiert sie mit einer eigentümlichen Vorstellung von deren Allmacht. Daß diese selbst im Verhältnis zu anderen europäischen Protagonisten, wie sie die Minenbetriebe darstellten, an Gesetze gebunden war, nimmt sie nicht zur Kenntnis. Schon auf Grund ihrer Themenstellung bietet ihr Buch keine umfassende Analyse der deutschen Eingeborenenpolitik unter Einbeziehung des gesamten Motivbündels, das für die deutsche Verwaltung handlungsbestimmend war. Ein Verdienst ihrer Arbeit liegt aber zweifellos darin, daß sie die Ovambo nicht bloß als passive Opfer deutscher Politik darstellt, sondern sie als selbständige Akteure zeigt, welche die ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen geschickt ausnutzten. Martti Eirola²² leistete durch seine Auswertung der nur in finnischer Sprache vorliegenden Akten der Finnischen Mission einen bedeutsamen Beitrag zum Verständnis des Verhältnisses zwischen den Ovambo und den Deutschen. Vor allem kann er zeigen, daß die Ovambo nicht nur Objekt deutscher Politik waren, sondern eine eigenständig agierende Macht, die von den Deutschen nicht bezwungen werden konnte. Da sich aber die deutsche Verwaltung nicht auf das Amboland erstreckte, werden die Ovambo in der vorliegen-

¹⁸ Lau, Brigitte, *Southern and Central Namibia in Jonker Afrikaner's Time*, Windhuk ²1994.

¹⁹ Pool, Gerhard, *Samuel Maharero*, Windhuk 1991.

²⁰ Gewalt, Jan Bart, *Towards Redemption. A Socio-political History of the Herero of Namibia between 1890 and 1923*, Leiden 1996.

²¹ Strassegger, Regina, *Die Wanderarbeit der Ovambo während der Deutschen Kolonialbesetzung Namibias. Unter besonderer Berücksichtigung der Wanderarbeiter auf den Diamantenfeldern in den Jahren 1908-1914* (unveröffentlichte Dissertation, Universität Graz), 1988.

²² Eirola, Martti, *The Ovambogefahr. The Ovamboland Reservation in the Making. Political Responses on the Kingdom on Ondonga to the German Colonial Power 1884-1910*, Rovaniemi 1992.

den Arbeit nur soweit berücksichtigt, als sie als Arbeitskräfte ins Zentrum oder in den Süden des Schutzgebietes kamen.

Vor dem Hintergrund des skizzierten Perspektivenwechsels stellt sich natürlich die Frage, warum meine Arbeit gegen den derzeitigen wissenschaftlichen Trend die Kolonialbürokratie in den Mittelpunkt rückt. Dem liegt die eigentlich selbstverständliche Überzeugung zugrunde, daß die Auswirkungen der Kolonialherrschaft und die Wechselwirkungen zwischen Kolonialherren und Kolonisierten nur auf der Grundlage einer genauen Kenntnis der Kolonialpolitik und hier vor allem der Eingeborenenpolitik zu erfassen ist. Da in diesem Bereich aber erhebliche Lücken herrschen, versucht die vorliegende Arbeit diese zu schließen. Weiterhin scheint es mir, daß der Perspektivenwechsel zur afrikanischen Geschichte eine negative Begleiterscheinung mit sich brachte: Die deutsche Kolonialherrschaft wurde von der deutschen Geschichte abgekoppelt und einem kleinen Kreis von Spezialisten für afrikanische Geschichte überwiesen. Die Geschichte der Kolonialherrschaft steht aber am Schnittpunkt der deutschen und der außereuropäischen Geschichte. Sie ist immer die Geschichte von zwei Ländern: zum einen der Kolonie selbst und der dort lebenden Menschen sowie zweitens des jeweiligen kolonialen Mutterlandes. Ich betrachte die vorliegende Arbeit deshalb auch in erster Linie als Beitrag zur deutschen Geschichte, im vorliegenden Fall zur deutschen Geschichte in Afrika. Das heißt jedoch nicht, daß das Schicksal der Kolonisierten völlig ausgeklammert werden soll. Auf die Konsequenzen des deutschen Handelns auf die indigene Bevölkerung und deren Reaktion darauf wird immer wieder hingewiesen, diese werden jedoch auf Grund meiner Fragestellung nicht im Mittelpunkt dieser Studie stehen.

Zunächst wird in einem ersten Kapitel auf die formelle Schutzgebietserrichtung, die ersten 20 Jahre der deutschen Kolonialherrschaft und den genozidalen Krieg gegen die Herero und Nama eingegangen. Obwohl in der historischen Forschung dazu mehrere Studien vorliegen, wurde eine erneute Behandlung notwendig, da im Hinblick auf die Eingeborenenpolitik eine grundsätzliche Revision hinsichtlich der Intentionen und der Politik Gouverneur Leutweins und seiner Mitarbeiter angebracht ist, zeigte sich doch eine bis dato übersehene Kontinuität über den Krieg hinweg. Die nach dem Krieg vollzogene Eingeborenenpolitik stellt nicht einen grundsätzlichen Neubeginn dar, sondern die Verwirklichung der Ziele aus der Vorkriegszeit. Der Krieg gegen die Herero und Nama, dessen genozidale Qualität nicht zu bestreiten ist und sich auch nicht auf die reinen Kampfhandlungen oder die Person General von Trothas beschränken läßt, wird daran anschließend sowohl im Hinblick auf die Kriegführung als auch auf die Behandlung der Kriegsgefangenen behandelt. Bereits hier wird jedoch auch schon deutlich, daß die deutsche Seite keineswegs monolithisch agierte. Innerhalb der deutschen Eingeborenenpolitik stellt der Krieg jedoch eine Phase des Ausnahmezustandes dar, war die Ermordung und Vertreibung der indigenen Bevölkerung deren eigentlichen Zielen doch entgegengesetzt.

Im zweiten Kapitel wird dann die rechtliche Fixierung der deutschen Eingeborenenpolitik in den Blick genommen. Dazu zählen die Landenteignung und die Maßnahmen zur Rassentrennung ebenso wie die erstmals für das gesamte Schutzgebiet – mit Aus-

nahme der nördlichen und südöstlichen Teile des Schutzgebietes – vorgenommene Kodifikation der verschiedenen eingeborenenrechtlichen Maßnahmen aus der Vorkriegszeit. Im Mittelpunkt stehen neben der Frage nach dem Entscheidungsprozeß, den Vorläufern und den persönlichen Verantwortlichkeiten in jedem einzelnen Fall auch die Frage nach den mit den Maßnahmen verbundenen Intentionen. Gerade bei den für den Aufbau des Kontrollsystems zentralen Eingeborenenverordnungen werden auch die Reaktionen und Stellungnahmen der Bezirks- und Distriktsamtleute analysiert, also der Personen, die zwar nicht in den Entstehungsprozeß der Verordnungen einbezogen waren, diese jedoch im alltäglichen Kontakt mit den Afrikanern umzusetzen hatten. So entsteht ein differenziertes Bild der Herrschaftsutopie der rassistischen Privilegiengesellschaft und des 'halbfreien Arbeitsmarktes'. Deutlich wird auch, daß sich die Entstehung einer kohärenten Eingeborenenpolitik zum nicht geringen Teil dem Wirken von nur vier Personen, von Lindequist, Golinelli, von Tecklenburg und Hintrager verdankt, die zum Teil schon unter Leutwein in der Verwaltung tätig waren und nach 1905 in verschiedenen Schlüsselpositionen im Schutzgebiet und im Reichskolonialamt saßen.

Daran schließt sich in einem dritten Kapitel ein kurzer Abriss der wesentlichen demographischen, ökonomischen und institutionellen Entwicklung und ihrer Veränderung seit dem Krieg an. Dazu zählen neben den durch den Krieg und die weiße Zuwanderung veränderten Bevölkerungszahlen auch die Entdeckung der Diamanten und die dadurch verursachten Spannungen zwischen Landwirtschaft und Minenindustrie, die massive Reduzierung der Schutztruppe und der Aufbau einer auf allen Ebenen unter dem Kommando der Zivilbehörden stehenden Landespolizei sowie die ersten Ansätze zu einer eigenständigen Eingeborenenverwaltung mit dem Eingeborenenreferenten im Gouvernement und den Eingeborenenkommissaren in ausgewählten Bezirken und Distrikten.

Da die eingeborenenpolitischen Normen noch nichts über deren Umsetzung und Auswirkungen aussagen, wird die Herrschaftsrealität in zwei separaten Kapiteln analysiert, die sich den zentralen Bereichen der Herrschaftssicherung und des Arbeitsmarktes widmen. Im vierten Kapitel wird dabei auf die Umsetzung des umfassenden Kontrollsystems in die Praxis eingegangen. Wie die Erfassung und Kontrolle dabei im einzelnen vor sich ging, wird ebenso erörtert wie die Schwierigkeiten, die sich aus logistischen Problemen, der Kooperationsunwilligkeit der weißen Bevölkerung und dem mangelhaft funktionierenden bürokratischen Apparat ergaben. Gerade das Scheitern der 'totalen' Überwachung führte zu immer radikaleren Forderungen der Siedler, wie der nach einer Tätowierung aller Afrikaner, die sich dem Kontrollsystem zu entziehen versuchten. Es weist aber auch darauf hin, daß die indigene Bevölkerung zu keiner Zeit zu bloßen Objekten deutschen Verwaltungshandeln degradiert werden konnte, und hilft zu verstehen, wie es ihnen gelang, ihre eigenen Traditionen gegen den Umerziehungsanspruch des kolonialen Staates zu behaupten. Obwohl niemals die deutsche Kolonialherrschaft grundsätzlich gefährdend, lösten die wenigen Aktionen organisierter Afrikaner, der sogenannten 'Banden', eine wachsende Hysterie unter der weißen Bevölkerung aus, die zu raschen militärischen Reaktionen, zu der mit allen Mitteln for-

cierten Auslieferung nach Südafrika geflüchteter Afrikaner und zur Wiederbelebung der Pläne einer zwangsweisen Umsiedlung ganzer Ethnien führten. Gerade die detaillierte Analyse der einzelnen Auslieferungsverfahren verlangt dabei die Revision der Vorstellung einer reibungslosen Kooperation der britischen bzw. südafrikanischen und der deutschen Kolonialverwaltung.

Das fünfte Kapitel widmet sich mit der Untersuchung des Arbeitsmarktes einem weiteren Kernstück der deutschen Herrschaftsutopie: der vollständigen Rekrutierung der indigenen Arbeitskräfte und deren Inkorporation in den 'halbfreien' Arbeitsmarkt. Er beruhte auf einem Arbeitszwang, sollte aber zugleich durch die Sicherung afrikanischer Mindestrechte die Stetigkeit der Arbeitsbeziehungen und damit der gesamten Kolonialherrschaft gewährleisten. Hinsichtlich der Herkunft der afrikanischen Arbeiter lassen sich drei Gruppen unterscheiden: Die Arbeiter aus der Polizeizone, also v.a. die Herero und Nama, die Arbeiter aus dem Amboland und die afrikanischen Arbeiter aus Südafrika. Da zwischen den drei Gruppen signifikante Unterschiede hinsichtlich der Rekrutierung, waren doch nur die Arbeiter aus der Polizeizone einem direkten Arbeitszwang unterworfen, während die beiden anderen außerhalb des unmittelbaren deutschen Herrschaftsbereiches angeworben werden mußten, und hinsichtlich ihrer Einsatzgebiete bestanden, werden sie in separaten Unterkapiteln behandelt. Auf Grund der Art und Weise ihrer Rekrutierung gab es zwischen Südafrikanern, Ovambo und Afrikanern aus der Polizeizone signifikante Unterschiede hinsichtlich der ihnen zu zahlenden Löhne, was wiederum dazu führte, daß die am schlechtesten Bezahlten Arbeit auf den Farmen fanden, während die besser Entlohnnten nur in der Minenindustrie und dem Bahnbau beschäftigt werden konnten. Jeweils im Vordergrund der Untersuchung steht die Frage nach der Arbeiterrekrutierung und dem Anteil der Verwaltung daran sowie an der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse. Insbesondere wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Exekutive Mindestrechte garantieren konnte und wollte, und ob sie ihrer Aufsichtspflicht nachkam. Wird bei den Arbeitern aus der Polizeizone auch danach gefragt, inwieweit die Bezirks- und Distriktsämter ihrer Schutzfunktion gegenüber den Afrikanern nachkamen, so tritt bei den Ovambo auf den Diamantfeldern der Eingeborenenkommissar in den Blick. Im Kapitel über die Südafrikaner wird unter anderem das Massaker von Wilhelmstal nachgezeichnet, wo 14 Arbeiter von der Schutztruppe erschossen wurden, sowie die Vertuschungsstrategien der deutschen Militär- und Zivilverwaltung und die Schwierigkeiten, die sich aus deutscher Seite daraus ergaben, daß sich auf Grund der ausländischen Herkunft der Arbeitskräfte hier auch eine fremde Macht in die Verhältnisse in Südwestafrika einmischte. In jedem der drei Kapitel wird zudem auf die beständige Konkurrenz der Arbeitgeber um die Arbeiter sowie die Versuche der ersteren, die Verwaltung zu einem Vorgehen zu ihren Gunsten zu bewegen, eingegangen.

Der angestrebte moderne koloniale Staat sollte in einem Prozeß der sozialen Disziplinierung, in der die Afrikaner lernen sollten, ihre eigene Position am unteren Ende der Sozialordnung zu bejahen, auf eine dauerhafte Grundlage gestellt werden. Dazu sollte neben den Zwang zur Arbeit auch der Schulunterricht und die Steuerpflicht beitragen. Beidem ist das letzte Kapitel gewidmet. Der Schulunterricht wird nicht nur hinsichtlich

seines Umfanges und seiner Lehrinhalte analysiert, sondern es werden auch die Versuche seitens der Verwaltung betrachtet, die Missionen, denen der Unterricht oblag, in diesem Bereich staatlicher Kontrolle zu unterwerfen. Exemplarisch läßt sich daran auch das teilweise gespannte Haltung zwischen beiden zeigen. Neben der Erziehung der Afrikaner zur Arbeit glaubte man auch, so die eigene Kulturmission zu erfüllen. Heftig umstritten war Sinn und Zweck sowie die Form der Eingeborenenbesteuerung. Neben dem so ausgeübten indirekten Zwang zur Arbeit sollte die Steuer auch mithelfen, die Geldwirtschaft durchzusetzen. Abgesehen davon, daß dadurch die Kontrolle der Verwaltung über die Arbeitsbeziehungen zwischen Weißen und Afrikanern erhöht wurde, wurde darin, wie in der Steuer allgemein, ein Schritt zur Schaffung einer modernen Gesellschaft und Wirtschaft gesehen. Nicht zuletzt sollten die Afrikaner so direkt an der Finanzierung des kolonialen Projektes beteiligt werden. Die innerhalb der Lokalverwaltung, dem Gouvernement, aber auch im Reichskolonialamt kontrovers geführte Diskussion über die Eingeborenenbesteuerung ermöglicht tiefe Einblicke in die Denkweise der beteiligten Beamten und über die unbewußt oder bewußt vorhandenen Strategien zur Legitimation kolonialer Herrschaft. Daß sich eine schutzgebietseinheitliche Besteuerung gegen den Widerstand der weißen Bevölkerung nicht durchsetzen ließ, verweist auf die nicht zuletzt im Zuge der weißen Selbstverwaltung geänderten politischen Rahmenbedingungen.

1 Die Errichtung des Schutzgebietes und die Eingeborenenpolitik bis 1907

Die deutsche Kolonialherrschaft in Südwestafrika war geprägt durch eine eklatante Diskrepanz von kolonialem Herrschaftsanspruch und den Mitteln, die den Vertretern des kolonialen Staates tatsächlich zur Umsetzung ihrer Vorstellungen zur Verfügung standen, das heißt der personellen Ausstattung des Militärs und der Administration. Diese Unzulänglichkeit der Ressourcen – im Vergleich zu den Zielen – prägte die Eingeborenenpolitik sowohl der ersten 20 Jahre der deutschen Kolonialherrschaft, während des zwischen 1904 und 1907 geführten genozidalen Kolonialkrieges als auch der Nachkriegszeit. Durch die vor allem in der Anfangszeit nötigen Kompromisse und taktischen Rücksichtnahmen wurde das eigentliche Ziel der deutschen Verwaltung, die direkte Unterwerfung der im Schutzgebiet lebenden Afrikaner unter deutsche Normen, zunächst verschleiert. Erst nach dem militärischen Sieg im Krieg gegen die Herero und Nama wurde die direkte Herrschaft zumindest für die im Zentrum und im Süden des Schutzgebietes lebende indigene Bevölkerung verwirklicht. So fand eine Politik ihre Vollendung, die unter Gouverneur Theodor Leutwein (1894-1905) begann.¹

Leutwein und seinem Vorgänger Curt von François (1891-1894) war das Bestreben gemeinsam, die Interessen der jungen Kolonialmacht gegenüber der indigenen Bevölkerung auch, ja sogar vor allem mit militärischen Mitteln durchzusetzen. Im Gegensatz zu von François besaß Leutwein jedoch weit größeres Geschick, sich zum Erreichen seiner Ziele die Spannungen innerhalb der afrikanischen Bevölkerung zunutze zu machen und seine militärische Schwäche durch Diplomatie und die Hilfe indigener Kollaborateure² auszugleichen. Darüber hinaus besaß er eine klare Vorstellung von der Eingeborenenpolitik dieses kolonialen Staates, den er aufzubauen gedachte. Er selbst konnte seine Ziele nicht durchsetzen, dazu fehlte ihm die militärische Macht, in ihren Grundzügen angelegt war sie schon bei ihm. Wirklichkeit wurden seine Pläne jedoch erst nach der vernichtenden Niederlage der Herero im August 1904, als die Verwaltung unter seinem Nachfolger von Lindequist (1905-1907) mit den sogenannten drei 'Eingeborenenverordnungen' von 1907 die gesamte Eingeborenenpolitik schutzgebietseinheitlich regelte. Diese Kontinuität hat die bisherige Forschung nicht ausreichend berücksichtigt. Ihr zufolge begann nach dem Krieg eine völlig neue Periode der Eingeborenenpolitik, die durch Stagnation gekennzeichnet war. Eine "Ruhe des Friedhofs"

¹ 1893 war dieses Amt von 'Kaiserlicher Kommissar' in 'Kaiserlicher Landeshauptmann' und 1898 in 'Kaiserlicher Gouverneur' umbenannt worden. Zur Entwicklung der Verwaltung siehe Hubatsch, Verwaltungsgeschichte, Bd. 22, S. 424-450. Eine Liste der Kommissare, Landeshauptleute und Gouverneure findet sich auch bei Gründer, Kolonien, S. 249.

² Zum generellen Problem der Bedeutung der Zusammenarbeit indigener Eliten mit den europäischen Kolonisatoren und zur dadurch ermöglichten Festsetzung europäischer Kolonialmächte in Übersee siehe Robinson, Non-European Foundations.

schien zu herrschen, wie der von Horst Drechsler geprägte Ausdruck lautet,³ der die Forschung seitdem bestimmte. Eine Ableitung der Nachkriegsverhältnisse aus den Ansätzen der Vorkriegszeit sei kaum möglich, konstatierte Helmut Bley⁴ und sekundierte damit einer strikten Periodisierung in drei Teile: Die Herrschaftserrichtung bis zum Ausbruch des kolonialen Eroberungskrieges (1884-1904), der völkermörderische Krieg (1904-1907) und die Nachkriegsphase (1907-1914) als Zeit einer völlig neu konzipierten Eingeborenenpolitik. Diese Phaseneinteilung ist jedoch nur hinsichtlich Herrschaftstechnik zutreffend, d.h. im Hinblick auf die vor dem Krieg praktizierte Politik des 'divide et impera' und die gleichzeitige Abhängigkeit von indigener Kollaboration. Wie zu zeigen ist, läßt sie sich weder hinsichtlich des Herrschaftszieles, das auch unter Leutwein auf eine immer stärkere direkte deutsche Einflußnahme auf die afrikanische Bevölkerung gerichtet war, noch hinsichtlich der inhaltlichen Entwicklung der Eingeborenenpolitik halten, denn alle grundsätzlichen eingeborenenpolitischen Maßnahmen nach 1905 wurzeln in Überlegungen und Ansätzen der Vorkriegszeit. Sie stehen also in einer direkten Kontinuität zur Entwicklung unter Leutwein. Ein Befund, der durch die personelle Kontinuität noch verstärkt wird, waren die Männer, die im wesentlichen die Nachkriegspolitik formulierten, in der Vorkriegszeit doch als subalterne Beamte in Südwesafrika tätig.

Damit ändert sich aber auch die Stellung des Krieges innerhalb der Geschichte Deutsch-Südwesafrikas. Sein Ausbruch am 12. Januar 1904 bedeutete das Scheitern der bis dahin betriebenen Politik Leutweins, den deutschen Einfluß – mit dem Ziel der Errichtung eines modernen, an europäischen Vorbildern orientierten Staates – durch indirekte Herrschaft, also durch die Kollaboration indigener Eliten, ständig auszubauen und zugleich einen verzweiferten Widerstandskampf der Afrikaner durch ihre allmähliche Gewöhnung an die Fremdherrschaft zu verhindern. Die im Krieg handlungsbestimmenden genozidalen Intentionen eines Teils der deutschen Militärführung deckten sich nicht mit den grundsätzlichen Zielen der Verwaltung, der Krieg wurde somit zu einer Periode des Ausnahmezustandes, in welcher ein Großteil der afrikanischen Bevölkerung zum völlig entrechteten Freiwild wurde. Seine Bedeutung für die Eingeborenenpolitik der Nachkriegszeit liegt darin, daß sich in ihm die Machtverhältnisse erstmals zu Gunsten der deutschen Kolonialherren verschoben, er also als 'Katalysator' für die Umsetzung der Vorstellungen aus der Vorkriegszeit ohne Rücksicht auf die indigene Bevölkerung angesehen werden kann.

³ So die Kapitelüberschrift bei Drechsler, Südwesafrika I, S. 221-236. Prein hat darauf hingewiesen, daß das implizit darin enthaltene Bild von den passiven afrikanischen Opfer revisionsbedürftig ist. Prein, Guns.

⁴ Bley, Kolonialherrschaft, S. 193.

1.1 Die Errichtung der deutschen Kolonialherrschaft

War der Wunsch der Deutschen nach eigenen Kolonien älter als das Deutsche Kaiserreich,⁵ so gewann die deutsche Kolonialbewegung nach der Reichsgründung verstärkt an Zulauf.⁶ Die Begeisterung für sie speiste sich "aus einem Bündel von Motiven, wobei sozialökonomische, nationalideologische, sozialdarwinistische und kulturmissionarisch-sendungsideo-logische Argumente nebeneinander standen".⁷ Diese lassen sich nicht einfach als Rechtfertigungsideologien bestimmter gesellschaftlicher Kreise abtun, wenn sie mitunter auch diese Funktion erfüllten, sondern waren Ausdruck einer tiefen Verunsicherung ihrer Protagonisten über die im Kaiserreich auftretenden Krisen und verkörperten den Wunsch nach Sicherheit und nationaler Geltung. Kolonien sollten ein Ventil für die drohende Überbevölkerung und einen Absatzmarkt für die industrielle Überproduktion bieten, sowie als sichtbares Symbol den Anspruch auf die gewünschte Weltmachtrolle dokumentieren. So wollte das nationale Bürgertum es seinem großen Vorbild Großbritannien auch in dieser Hinsicht gleichtun. Die Schlagworte vom 'deutschen Indien' in Afrika oder einem 'deutschen Hongkong' in China prägten die Diskussion. Durch eigenen Kolonialbesitz sollte sichergestellt werden, daß in der Zukunft "unsere Söhne und Enkel als Angehörige eines Herrenvolkes über die Erde schreiten" könnten, wie es Robert Faber, der Verleger der nationalliberalen "Magdeburger Zeitung", formulierte.⁸ Kolonialbesitz schien schon allein aus der sozialdarwinistischen Interpretation der Konkurrenz der sich entwickelnden imperialistischen Industriestaaten eine Notwendigkeit und eine Verpflichtung gegenüber den nachfolgenden Generationen zu sein. Für diese wollte man sicherstellen, daß sie zu den Gewinnern in diesem Wettkampf, in dem es nur den "survival of the fittest" geben würde, gehören würden. War das nationale Bürgertum in weiten Teilen schon davon überzeugt, innerhalb der europäischen Nationen zu einer überlegenen zu gehören, so galt dies um so mehr im Vergleich zu außereuropäischen Kulturen, wie sich im Gedanken der Kulturmission äußerte.⁹ Auf Grund der eigenen, überlegenen Stellung glaubte man zur Kultivierung der vermeintlich zurückgebliebenen und primitiven Bewohner der außereuropäischen Welt berufen zu sein und besaß damit eine positive Rechtfertigung jeglichen kolonialen Strebens.

Hatte die deutsche Kolonialpropaganda lange Zeit auf Kolonien in Lateinamerika, Ostasien oder den Nahen Osten gezielt, so rückte seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts auch Afrika als Ort einer Kolonialreichsgründung in den allgemeinen

⁵ Fenske, Zuschauer, S. 87-123.

⁶ Für eine ausführlichere Diskussion der Entstehung und der Motive der deutschen Kolonialbewegung siehe Gründer, Kolonien, S. 25-50.

⁷ Gründer, Kolonien, S. 33.

⁸ Faber auf der Gründungsversammlung der Deutschen Evangelischen Missions-Hilfe, 6.12.13, zit. nach Gründer, Christliche Mission, S. 110. Ganz ähnlich hatte auch Carl Peters seine Motive für die Kolonialerwerbungen damit begründet, daß er einem Herrenvolk anzugehören wünsche, um mit den Engländern gleichrangig zu sein. Gründer, Kolonien, S. 31.

⁹ Gründer, Kolonien, S. 33.

Blick.¹⁰ Ganz besonders bot sich das spätere Südwestafrika an, war es doch eine der wenigen Gegenden Afrikas, auf die noch keine andere Kolonialmacht formale Ansprüche erhoben hatte. Zudem war es als Projektionsfläche der Kolonialpropagandisten besonders geeignet. Ob Rohstofflieferant, Siedlungskolonie oder Wirkungsstätte für kulturmissionarische Bestrebungen: In Südwestafrika schienen sich alle kolonialen Träumereien verwirklichen zu lassen.

Der deutsche Eintritt in den Kreis der Kolonialmächte erfolgte jedoch nur zögerlich und halbherzig. Was Bismarck, eigentlich ein strikter Gegner jeder formalen Besitzwerbung,¹¹ zur Revision seiner Politik bewog, ist nach wie vor Gegenstand heftiger Diskussion der Historiker. Innen- und außenpolitische sowie ökonomische Gründe¹² spielten eine Rolle, als er am 24. April 1884 Angra Pequena unter deutschen Schutz stellte.¹³ Damit erfüllte er die Forderungen des Bremer Tabaklieferanten Adolf Lüderitz, der bereits ein Jahr zuvor von Joseph Fredericks, dem Herrscher über die Nama von Bethanien, die Bucht von Angra Pequena mit Umgebung erworben hatte.¹⁴ Dort beabsichtigte, er eine Faktorei zu errichten, Handel zu treiben, die vermuteten Rohstoffe abzubauen und der deutschen Industrie bedeutende Absatzgebiete zu erschließen.¹⁵

Lüderitz' privates Engagement in Südwestafrika schien Bismarck die Möglichkeit zu bieten, seinen Kurswechsel in der Frage eines deutschen Kolonialreiches seinen Vorstellungen entsprechend umzusetzen. Dabei orientierte sich der Reichskanzler am Konzept der 'chartered companies', das heißt der Verwaltung eines Territoriums durch eine mit einer staatlichen Charter versehenen Privatgesellschaft. Die zu erwerbenden Gebiete, für die Bismarck in Anlehnung an das englische Wort 'Protectorate' den Ausdruck 'Schutzgebiet' prägte, um den Begriff 'Kolonien' zu vermeiden,¹⁶ sollten "möglichst weitgehend der Eigenverantwortlichkeit der kommerziellen Überseeinteressen" überlassen bleiben.¹⁷ Bismarck rechtfertigte dieses Prinzip selbst damit, daß in den überseeischen Besitzungen "der regierende Kaufmann und nicht der regierende

¹⁰ Gründer, Kolonien, S. 79.

¹¹ Da die Kolonien das Reich auch in Übersee angreifbar machten, sah er darin nur eine außenpolitische Belastung. Hildebrand, *Vergangene Reich*, S. 86f.

¹² Die einzelnen in der Forschung vertretenen Meinungen darstellend: Gründer, Kolonien, S. 51-62.

¹³ Drechsler, *Südwestafrika II*, S. 19.

¹⁴ Gründer, Kolonien, S. 80. Dazu hatte er im August desselben Jahres auch einen 20 Meilen tiefen Landstreifen an der Oranjemündung gekauft. "Mißverständnis oder Betrug" führte dazu, daß Fredericks von englischen Meilen von 1,6 km ausging, während Lüderitz erfolgreich geographische Meilen von 7,4 km reklamierte. Reinhard, *Kleine Geschichte*, S. 250.

¹⁵ Wehler, *Bismarck*, S. 265. Offensichtlich plante er auch in den Waffenhandel einzusteigen, was ihm die Kritik Friedrich Fabris zuzog, der nicht nur die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des Unternehmens äußerst düster beurteilte, sondern auch der Ansicht war, daß dies die kriegerischen Auseinandersetzungen in Südwestafrika nur noch anstacheln würde. Riehl, *Tanz*, S. 396f.

¹⁶ Reinhard, *Kleine Geschichte*, S. 251. Gründer, Kolonien, S. 58.

¹⁷ Gründer, Kolonien, S. 58. Eine Verwaltung der überseeischen Gebiete durch private Gesellschaften sollte dem Reich nicht nur Kosten sparen, sondern auch verhindern, daß der Reichstag über sein Budgetrecht Einflußmöglichkeiten auf die Kolonien erhalten würde. Reinhard, *Kleine Geschichte*, S. 251.

Bureaukrat [...], nicht der regierende Militär und der preußische Beamte" das Sagen haben sollte.¹⁸

Da die Kosten der Erschließung des erworbenen Territoriums und der von ihm ins Landesinnere geschickten Expeditionen seine finanziellen Möglichkeiten bald überstiegen, sich zudem die Hoffnung auf rasche Gold- und Diamantenfunde nicht erfüllte, mußte Lüderitz seine Besitzungen bereits am 4. April 1885 an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verkaufen.¹⁹ Letztere war auf Drängen sowohl Bismarcks als auch seines Bankiers Gerson von Bleichröder eigens dazu gegründet worden.²⁰ Große wirtschaftliche Gewinne versprachen sich die Kapitalgeber offenbar von dieser kolonialen Unternehmung nicht, sondern glaubten sich "aus patriotischem Interesse und zur Unterstützung der Kolonialpolitik des Herrn Reichskanzlers" dazu verpflichtet.²¹ Zwar gab es nun in Südwestafrika eine Landgesellschaft mit einem riesigen Grundbesitz von etwa 240.000 km², jedoch keine Chartergesellschaft.²² Damit war Bismarcks Hoffnung auf eine Kolonialexpansion auf Kosten der Kolonialgesellschaften an der mangelnden Bereitschaft der Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zur "Ausübung von Hoheitsrechten mit finanziellen Risiken"²³ gescheitert. Die ursprüngliche Entscheidung, in die Kolonialpolitik einzutreten, war jedoch nicht mehr rückgängig zu machen. Weder innen- noch außenpolitisch war ein Eingeständnis des Scheiterns denkbar: Nationales Prestige stand auf dem Spiel.

Die von Bismarck nur halbherzig vollzogene und nicht an einem genuinen Interesse an den Schutzgebieten resultierende Wende zur Kolonialpolitik hatte jedoch Auswirkungen auf den Herrschaftsaufbau in Südwestafrika, brachte sie doch nur ein sehr zögerliches und geringes personelles Engagement des Reiches mit sich. Zwar traf mit Reichskommissar Heinrich Göring bereits im Mai 1885 ein offizieller Vertreter des

¹⁸ Bismarck am 28.11.85 im RT, Sten. Ber. 86, zit. nach Gründer, Kolonien, S. 59.

¹⁹ Gründer, Kolonien, S. 80. Wohl auf Grund seiner finanziellen Schwierigkeiten war Lüderitz nie ein Charter verliehen worden. Siehe dazu Drechsler, Südwestafrika II, S. 8.

²⁰ Drechsler, Südwestafrika II, S. 27.

²¹ So der Beschluß der ersten Versammlung zur Gründung der Gesellschaft am 14.3.1885. Zit. nach Drechsler, Südwestafrika II, S. 21. Drechsler weist auch auf die Schwierigkeiten hin, überhaupt genügend Kapitalgeber für die Gründung der Gesellschaft zu finden. Nur mit Mühen konnten die für die Gründung benötigten 300.000 Mark aufgebracht werden. Damit war die Gesellschaft finanziell völlig unzureichend ausgestattet. Selbst das schließlich aufgebrachte Kapitalvermögen von 800.000 Mark war noch zu wenig, bedenkt man, daß Friedrich Fabri das Startkapital für eine Gesellschaft, die das Land selbständig regieren könne, auf 5 Millionen Mark geschätzt hatte. Das Engagement Bleichröders und seiner Kollegen beruhte mehr auf einer "Gefälligkeit gegen herrschende Strömungen der öffentlichen Meinung und amtliche Einflüsse" als auf wirtschaftlichen Gewinnerwartungen, wie Bismarck 1889 in einer Pressenotiz selbst bemerkte. Ausführlich zu diesem Problem: Drechsler, Südwestafrika II, S. 21-29, S. 26.

²² Während die im selben Jahr entstandenen Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neuguinea-Compagnie Schutzbriefe erhielten, stellte die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika nie einen Antrag dazu. Beide Gesellschaften blieben die einzigen, da auch für Togo und Kamerun keine an einer Charter Interessierten gefunden werden konnten. Drechsler, Südwestafrika II, S. 8f.

²³ Gründer, Kolonien, S. 81.

Reiches im Schutzgebiet ein,²⁴ um die völkerrechtliche Schutzgebietserklärung auch durch die Errichtung einer nominellen Verwaltung zu dokumentieren, jedoch mußte sich jedermann in den verantwortlichen Stellen im Reich klar sein, daß mit den ursprünglich entsandten drei Beamten keine wirklich funktionsfähige Verwaltung für dieses riesige Territorium errichtet werden konnte, in dem Ende des 19. Jahrhunderts schätzungsweise 90.000-100.000 Ovambo, 70.000-80.000 Herero, 15.000-20.000 Nama, 30.000-40.000 Bergdamara und Saan, sowie 3.000-4.000 Bastards lebten.²⁵

Bereits Ende 1888 vertrieb der Hererohäuptling Maharero²⁶, nachdem er erkannt hatte, daß ihm die drei Beamten den militärischen Beistand, den er sich vom Deutschen Reich in seiner Auseinandersetzung mit Hendrik Witbooi²⁷ erhofft hatte, nicht leisten konnten, Göring und seine beiden Kollegen ins britische Walvisbay.²⁸ Obwohl Bismarck das Schutzgebiet am liebsten aufgeben hätte, sah er sich durch die Kolonialbewegung und aus Sorge um seine eigene, nunmehr mit der Kolonialreichsgründung verknüpften innenpolitischen Stellung, sowie um den Anschein eines Zurückweichens vor Großbritannien zu vermeiden,²⁹ gezwungen, militärische Verstärkung unter dem Kommando Hauptmann Curt von François' nach Südwestafrika zu schicken.³⁰ Hatte Göring jedoch für eine wirksame militärische Intervention zur Wiedererrichtung der

²⁴ Gründer, Kolonien, S. 81.

²⁵ Diese Schätzung gibt Theodor Leutwein für das Jahr 1892 an. Leutwein, Elf Jahre, S. 11. Die Zahlen stimmen in etwa auch mit den in der neueren Forschung genannten überein. Lediglich für die Ovambo wurden die Schätzungen auf bis zu 150.000 erhöht, wobei die Variationsbreite gerade bei ihnen sehr groß ist, da in den zeitgenössischen und auch in den neueren Statistiken manchmal die auf angolanischem Gebiet lebenden Ovambo mit in die Zahlen einfließen. Siehe dazu Drechsler, Südwestafrika I, S. 28f., Eirola, Ovambogefahr, S. 31, Strassegger, Wanderarbeit, S. 21. Insgesamt beruhen diese Zahlenangaben auf sehr groben Schätzungen von Reisenden, Kolonialbeamten und Missionaren und geben eher einen Eindruck von der Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Ethnien als auf die tatsächlich vorhandene Bevölkerung. Dies erklärt auch die zum Teil erheblich divergierenden Ober- und Untergrenzen der Schätzung beispielsweise bei Drechsler, Südwestafrika I, 28. Brigitte Lau hat für die Bevölkerungszahlen der Herero darauf hingewiesen, daß sie auf sehr ungenauen Schätzungen der Missionare aus den 1870er Jahren beruhen und daß es für die vorkoloniale Zeit und auch für die ersten Jahre der Kolonialherrschaft keine Möglichkeit gab, "by which such intimate knowledge of a country and its population could have existed as is necessary for accurate population estimates. The size of pre-war Herero population is simply not known." Lau, Uncertain Certainties, S. 43. Ähnliches gilt auch für die übrige Bevölkerung. In der angegebenen Literatur finden sich auch weitere Hinweise zur Geschichte, Kultur und politischer Organisation der indigenen Bevölkerung am Vorabend der deutschen Kolonialherrschaft.

²⁶ Maharero war der Sohn Tjamuahas, der 1861 starb, und der Vater Samuel Mahaheros, der 1890 dessen Erbe antrat.

²⁷ Zur Auseinandersetzung zwischen den Witbooi und den Herero siehe Reinhard, Witbooi, S. 35-48. Das Buch gibt aus der Perspektive Hendrik Witboois – es handelt sich um sein Tagebuch und weitere ergänzende Quellen – auch wertvolle Einblicke in seine Auseinandersetzungen mit den Deutschen. Siehe auch Lau, Witbooi Papers.

²⁸ Gewalt, Redemption, S. 38f. Siehe auch Gründer, Kolonien, S. 81.

²⁹ Reinhard, Eingeborenenpolitik, S. 548.

³⁰ Gründer, Kolonien, S. 81.

deutsche Herrschaft ein Landungskorps von 400-500 Mann mit fünf bis sechs leichten Feldgeschützen gefordert,³¹ so waren die nun entsandten zwei Dutzend Soldaten³² zu keiner größeren Militäraktion fähig. Die symbolische Bedeutung der Maßnahme war allerdings viel weitreichender, wie von François selbst erkannte:

"So klein aber auch die Truppe war, so wichtig war der Schritt, den die Kolonialleitung durch ihre Heraussendung in die Kolonie getan hatte, durch das Zugeständnis, daß es der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika nicht möglich war, die Hoheitsrechte in der Kolonie auszuüben. Das war, nachdem 1885 zuerst ein Kommissar von der Regierung ausgesandt worden war, der zweite wichtige, prinzipielle Schritt in der Umwandlung der Gesellschafts- in eine Kronkolonie."³³

Die Entsendung von François' ist typisch für eine weitere Entwicklung, die sich im Prinzip bis zum Krieg gegen die Herero und Nama von 1904 bis 1907 noch des öfteren wiederholen sollte: Die Entsendung von offiziellen Vertretern des Reiches zog, sobald diese in Bedrängnis gerieten, ein weiteres, verstärktes personelles Engagement des Reiches nach sich,³⁴ da aus nationalistisch-propagandistischen Gründen keine Niederlage in Südwestafrika hingenommen werden konnte.

Entgegen seinen Instruktionen, sich jeder Feinseligkeit gegen die Herero zu enthalten, brachte von François jedoch diese binnen kurzem derart gegen sich auf, daß er sich in einer militärischen Pattsituation in seinem Lager verschanzen mußte. Von dort konnten er und seine Soldaten zwar von den Herero nicht vertrieben werden, selbst aber den Kampf auch nicht zu ihren Gunsten entscheiden. Da bei den Herero die Angst wuchs, die Deutschen könnten, sobald ihre angeforderte Verstärkung eingetroffen sei, zusammen mit den Witbooi gegen die Herero ziehen, bestätigte Maharero im Mai 1890 den zwei Jahre vorher zurückgewiesenen Schutzvertrag mit dem Deutschen Reich, um sich die – allerdings immer noch weit überschätzte – Macht der Deutschen selbst zunutze zu machen.³⁵ Militärische Vorteile brachte ihm die Unterstellung unter das Deutsche Reich jedoch nicht, verweigerte von François doch während des nächsten

³¹ Drechsler, Südwestafrika I, S. 54f. Auch Brincker, der Superintendent der Herero-Mission, wies in einem Schreiben vom 13.3.89 an Bismarck darauf hin, daß eine Herrschaft über das Damaraland sich nicht auf Verträge und die lokalen Führer stützen könne, sondern nur durch die Stationierung von mindestens 400 mit Artillerie ausgerüsteten Soldaten möglich sei. Gewalt, Redemption, S. 39.

³² Gründer, Kolonien, S. 81.

³³ François, Deutsch-Südwestafrika, zit. nach Drechsler, Südwestafrika I, S. 56. Siehe zur Bedeutung dieser Maßnahme für die Etablierung einer "formell-direkten Territorialherrschaft" auch Gründer, Kolonien, S. 81f.

³⁴ Bismarck selbst hatte die unheilvolle Eigendynamik kolonialer Unternehmungen geahnt, als er die zur selben Zeit durch den Afrikaforscher Eugen Wolf an ihn herangetragenen Pläne, eine militärische Expedition zur Befreiung des deutschen Afrikareisenden und Gouverneurs der ägyptischen Äquatorialprovinz, Emin Pascha, und zur Schaffung einer deutschen Interessenssphäre in Nordafrika auszusenden, mit der Begründung abschlägig beschied: "Schicke ich einen preußischen Leutnant da hinein, so muß ich u.U. ihm noch mehrere nachschicken, um ihn herauszuholen." Wolf, Vom Fürsten, zit. nach Gründer, Kolonien, S. 59.

³⁵ Gewalt, Redemption, S. 39-45.

Angriffes der Witbooi nur zwei Monate später den Beistand unter Berufung auf seine Instruktionen, denen zufolge er sich aus Eingeborenenangelegenheiten herauszuhalten habe. Während der Eroberung Otjimbingwes durch die Nama kam es sogar zu offenen Verbrüderungsszenen zwischen Nama und deutschen Beamten.³⁶

Am 7. Oktober 1890 starb Maharero; der um sein Erbe ausbrechende Streit schwächte die einheitliche Frontstellung der Herero sowohl gegen Hendrik Witbooi als auch gegen die Deutschen noch weiter. Gemäß dem Erbfolgerecht der Herero, das sowohl matrilinear als patrilinear verlaufen konnte, gab es mit Samuel Maharero, Riarua, Kaviseri, Nicodemus Kavikuna und Tjetjo fünf Konkurrenten um die Hinterlassenschaft des Verstorbenen, die neben materiellem Besitz auch die Herrscherwürde über Okahandja und damit eine gewisse Vorrangstellung über die anderen Anführer mit sich brachte. Letztere ging schließlich an Riarua, der zusammen mit Kaviseri und Tjetjo auch den nach den Überfällen Hendrik Witboois noch übriggebliebenen Viehbesitz des Verstorbenen erhielt. Samuel Maharero, der auf Grund seiner christlichen Taufe von der Erbfolge weitgehend ausgeschlossen war, blieb nur das Wohnhaus seines Vaters. Allerdings konnte er für seine viel weitergehenden Ansprüche die Unterstützung der Missionare und der in Okahandja ansässigen weißen Händler gewinnen. Um seinen Anspruch auf die Herrschaft über Okahandja abzusichern, ersuchte er Curt von François um seine Unterstützung, bewußt darauf setzend, daß nach deutschen Erbrechtsvorstellungen ihm als dem ältesten Sohn Mahareros das Erbe eigentlich zustand. Von François bestätigte dann auch Samuel Mahareros Ansprüche, ohne sich jedoch auf tatsächliche Hilfe zur Durchsetzung derselben zu verpflichten. Unter ständiger Bedrohung durch Hendrik Witbooi und vom eigenen Volk nicht anerkannt, hatte sich Samuel Maharero damit jedoch in eine gefährliche Abhängigkeit von den Deutschen begeben.³⁷

1892 kam es zu einer Verständigung zwischen Samuel Maharero und Hendrik Witbooi, da beide erkannt hatten, daß die deutsche Schutztruppe eine größere Gefahr für sie darstellte, als sie es füreinander waren.³⁸ Obwohl mit dieser Verständigung eigentlich von François' ursprünglicher Auftrag, friedliche Zustände herzustellen, erreicht war, erhöhte die Kolonialverwaltung Anfang 1893 die Truppenstärke auf über 200 Mann und gab dem Reichskommissar die Instruktion, "die deutsche Herrschaft unter allen Umständen aufrecht zu erhalten." Ob er dies durch Verteidigung oder durch Angriff tun wolle, blieb ihm überlassen.³⁹

An die Stelle der Friedensbewahrung war nun die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft getreten. Von François konnte sich also in Übereinstimmung mit den Plänen der Kolonialverwaltung sehen, als er unter dem Eindruck der die deutsche Herrschaft gefährdenden gemeinsamen Front der Herero von Okahandja und der Witbooi

³⁶ Gewalt, *Redemption*, S. 46.

³⁷ Gewalt, *Redemption*, S. 47-52.

³⁸ Gewalt, *Redemption*, S. 59.

³⁹ Leutwein, *Elf Jahre*, S. 15.

am 12. April 1893 ohne Vorwarnung Hoornkrans, Hendrik Witboois befestigtes Lager, überfiel.⁴⁰

Mit diesem Massaker⁴¹ begann ein fast zwei Jahre dauernder Guerillakrieg, der von von François nicht gewonnen werden konnte.⁴² Zudem sank durch erfolgreiche Überfälle der Witbooi auf deutsche Militärposten und Kaufleute die Reputation der Schutztruppe bei der afrikanischen Bevölkerung, so daß Hendrik Witbooi "in seinen und der übrigen Augen als Sieger dastand, weil es ihm überhaupt gelungen war, so lange Widerstand zu leisten."⁴³

1.2 Die Stabilisierung der deutschen Herrschaft: Häuptlingspolitik, Landfrieden und moderne Verwaltung

Ein langwieriger Kolonialkrieg lag jedoch nicht im Interesse der deutschen Regierung. Zwar hatte sich Reichskanzler von Caprivi am 1. März 1893 im Reichstag endgültig auf den dauerhaften Besitz von Südwestafrika festgelegt und von früheren Plänen, das Schutzgebiet lediglich als Kompensationsobjekt für einen Ausgleich mit anderen europäischen Ländern zu verwenden, verabschiedet, jedoch wollte er die fortschreitende Kolonisation nicht mit Waffengewalt erzwungen wissen:

"Wir wollen keinen Krieg führen, wir wollen auf unblutige Weise uns immer mehr zu Herren des Landes machen und unsere Herrschaft befestigen. Wir haben Südwestafrika einmal, jetzt ist es deutsches Land und muß als deutsches Land erhalten bleiben."⁴⁴

Dabei spielten wohl weniger humanitäre Bedenken gegen den Krieg eine Rolle als die Sorge um die durch den militärischen Einsatz verursachten Kosten. Allerdings konnte das Reich die Demütigung seiner Truppe nicht tatenlos hinnehmen und schickte 1893 mit Theodor Leutwein den Mann zur Informationsbeschaffung nach Südwestafrika, der die Geschehnisse des Schutzgebietes in den folgenden elf Jahren prägen sollte. Auch ihm schärfte Reichskanzler von Caprivi die Rücksichtnahme auf die beschränkten Ressourcen ein.

"Dabei wollen Euer Hochwohlgeboren den Gesichtspunkt im Auge behalten, daß unsere Machtstellung den Eingeborenen gegenüber unter allem Umständen aufrecht erhalten und mehr und mehr befestigt werden muß.[...] Vorschläge, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der Truppe zu erhöhen, würde ich mit Interesse entgegennehmen. Größere Mittel als die in dem Etatentwurf

⁴⁰ Reinhard, Witbooi, S. 174f.

⁴¹ Nach Hendrik Witboois eigenen Angaben, der sofort bei Beginn des Überfalls mit seinen Soldaten geflohen und das Lager widerstandslos den Deutschen überlassen hatte, kamen dabei zehn Männer und 75 Frauen ums Leben. Gewalt, Redemption, S. 60-61. Bley spricht sogar von einem "Vernichtungskrieg" François' gegen die Witbooi. Bley, Kolonialherrschaft, S. 19.

⁴² Gewalt, Redemption, S. 59-61.

⁴³ Leutwein, Elf Jahre, S. 16.

⁴⁴ Caprivi am 1.3.1893 im RT, Sten. Ber. 128, zit. nach Bley, Kolonialherrschaft, S. 18.

für 1894/95 vorgesehenen in Anspruch zu nehmen, wird tunlichst vermieden werden müssen."⁴⁵

Leutweins Aufgabe, mit dessen Entsendung die Ablösung von François' vorbereitet wurde,⁴⁶ war es, eine herrschaftliche Durchdringung des Schutzgebietes einzuleiten, die ohne eine gewaltsame Eroberung auskam. Doch auch er setzte auf die militärische Machtentfaltung, war er doch der Meinung, daß das Reich bisher schon "fast zu lange" gezögert hatte, "den Eingeborenen seine Macht zu zeigen." Zwar sei es ein schönes Wort, was Bismarck einst gesagt habe, der Kaufmann solle vorangehen und der Soldat und die Verwaltung folgen, "indessen, namentlich derart kriegerischen Eingeborenen gegenüber, wie wir sie in Südwestafrika fanden, darf der Soldat nicht zu lange auf sich warten lassen." Mit dem Begriff "regierender Kaufmann" allein lasse sich nicht operieren.⁴⁷

Obwohl die Verantwortlichen in Berlin aus Kostengründen ein friedliches Ende des von von François geführten Feldzuges bevorzugten, waren sie nicht bereit, das Ansehen der Armee und der deutschen Herrschaft zu gefährden. War dieses bedroht, deckten sie die befehlswidrigen militärischen Aktionen und sandten Verstärkung. Dadurch verloren sie aber die Kontrolle über das militärische Engagement an die Kommandanten vor Ort, deren Hang zu militärischen Aktionen das Reich immer weiter in die Auseinandersetzungen zog.

Leutweins wichtigste Aufgabe bestand in der Niederwerfung Hendrik Witboois, da bei dessen anhaltenden Widerstand die ganze deutsche Herrschaft gefährdet war. Dies gelang ihm nach dem Eintreffen einer weiteren Verstärkung um 200 Mann überraschend schnell, wobei auf deutscher Seite ein Kontingent von 40 Bastards aus Rehoboth mitkämpften.⁴⁸ Um der Gefahr eines erneuten, langwierigen und kostspieligen Guerillakrieges zu entgehen, akzeptierte Leutwein nach heftigen Kämpfen die von Hendrik Witbooi angebotene Unterwerfung.⁴⁹ Hendrik Witbooi, dessen Erschießung von Teilen der Ansiedler gefordert wurde, blieb im Amt.⁵⁰ Der Abschluß eines Schutzvertrages beendete den Krieg und in einem Zusatz dazu verpflichtete sich Hendrik Witbooi sogar zur Waffenhilfe für die Deutschen.⁵¹

Leutwein konnte seine Instruktion, den deutschen Machtanspruch durchzusetzen, ohne eine entscheidende Verstärkung seiner Kräfte erwarten zu können, nur durch eine geschickte Ausnutzung der innerhalb der afrikanischen Bevölkerung bestehenden

⁴⁵ Zit. nach Leutwein, Elf Jahre, S. 17.

⁴⁶ Bley, Kolonialherrschaft, S. 20.

⁴⁷ Leutwein, Elf Jahre, S. 18.

⁴⁸ Reinhard, Witbooi, S. 174. Damit wurde eine militärische Kooperation mit den Deutschen begründet, die bis 1915 bestehen sollte. Erst beim sogenannten 'Aufstand der Bastards', als diese sich beim Einmarsch der südafrikanischen Truppen im Jahre 1915 weigerten, die Deutschen zu unterstützen und in den Krieg zwischen den Deutschen und den Briten und Südafrikanern hineingezogen zu werden, endete die Zusammenarbeit und schlug in Feindseligkeit um.

⁴⁹ Reinhard, Witbooi, S. 200.

⁵⁰ Bley, Kolonialherrschaft, S. 52.

⁵¹ Schutzvertrag und Zusatz sind abgedruckt in: Reinhard, Witbooi, S. 205-209.

Spannungen und Machtrivalitäten umsetzen. Dabei beschränkte er sich nicht auf die Sicherung des deutschen Herrschaftsanspruchs, sondern erweiterte zielgerichtet den deutschen Einfluß. Im Gegensatz zu von François hatte er eine Vorstellung von der Herrschaftserrichtung, die über einen rein militärischen Sieg hinausging. Ein weitaus geschickterer Diplomat und politischer Taktiker als sein Vorgänger, entwickelte er eine Herrschaftstechnik, welche die traditionellen afrikanischen Eliten formal in ihren Positionen beließ, soweit sie sich den seiner Meinung nach für eine moderne territoriale Herrschaft unverzichtbaren Prinzipien des Landfriedens und des Gewaltmonopols des Staates beugten. Kriegerische Streitigkeiten unter der afrikanischen Bevölkerung, Fehden und Viehraubzüge konnten in dem zu errichtenden modernen Staat nicht geduldet werden, denn nur durch innere Stabilität konnte das Land für Siedler und Investoren interessant werden, die wiederum für die wirtschaftliche Entwicklung des Schutzgebietes benötigt wurden.

Die Gelegenheit, die Kontrolle auch über die Mehrheit der Herero zu gewinnen, bot sich Leutwein noch vor seinem Sieg über Hendrik Witbooi. Samuel Maharero, der sich, wie bereits erwähnt, gegen die Tradition seines Volkes zum Nachfolger seines Vaters und damit zum obersten Anführer der Herero gemacht hatte, geriet, nachdem die Bedrohung durch die Nama weggefallen war, unter Druck der von ihm verdrängten Hereroführer. Im Juni 1894 vertrieben Riaruas Anhänger ihn und seine Gefolgsleute aus Okahandja. Konfrontiert mit der drohenden Niederlage rief Samuel Maharero Leutwein um Hilfe.⁵² Leutwein reagierte prompt, da "eine derart günstige Gelegenheit zum Eingreifen in die Hereroangelegenheit [...] sobald nicht wieder zu erwarten" war.⁵³ Obwohl sich Leutwein durchaus der Tatsache bewußt war, daß nach der Tradition der Herero Samuel Maharero nicht der rechtmäßige Nachfolger Mahareros war, nutzte er die Gunst der Stunde zu dessen Unterstützung, da es seiner Meinung nach der deutschen Sache weit mehr nützen würde, es in Zukunft mit einer gespaltenen Hererogesellschaft zu tun zu haben, als mit einer geeinten. Schließlich entschied Leutwein den Streit militärisch zu Samuel Mahareros Gunsten.⁵⁴

Dadurch konnte sich dieser selbst beträchtlichen Wohlstand und den Status eines Führers aller Herero sichern,⁵⁵ begab sich aber zugleich in die Abhängigkeit der Deutschen. Da die Bewahrung seiner Stellung als Oberherrscher auf das Bündnis mit letzteren angewiesen war, wurde seine Handlungsfreiheit der deutschen Verwaltung gegenüber stark eingeschränkt. Nun konnte Leutweins Politik des 'divide et impera' zum Tragen kommen, und die Deutschen wurden damit zum 'Zünglein an der Waage': "Wenn auch der Oberhäuptling selbst wenig Macht besaß, so mußte doch ein etwaiger aufständischer Unterhäuptling mit ihm rechnen und dessen direkte Anhänger stets auf unsere Seite bringen."⁵⁶ Als deutlich sichtbares Zeichen der geänderten Machtverhält-

⁵² Gewalt, Redemption, S. 62.

⁵³ Leutwein, Elf Jahre, S. 60.

⁵⁴ Gewalt, Redemption, S. 62-65.

⁵⁵ Gewalt, Redemption, S. 63f.

⁵⁶ Leutwein, Elf Jahre, S. 61.

nisse mußte Samuel Maharero der Errichtung eines deutschen Forts in Okahandja zustimmen,⁵⁷ wodurch "der Hauptplatz des Hererolandes in die tatsächliche Machtsphäre des Schutzherrschaft eingezogen" war.⁵⁸

Deutlich wird jedoch auch, daß der Erfolg dieser Politik entscheidend durch die innerhalb der Hererogesellschaft bestehenden Friktionen gefördert wurde. Da die Staatsbildung bei den Herero noch nicht abgeschlossen, zumindest aber noch nicht gefestigt war, vielmehr verschiedene Führer um die Rolle des Oberhäuptlings stritten, fiel dies nicht allzu schwer. Die Afrikaner waren jedoch nicht rein passive Opfer einer von außen an sie herangetragenen Spaltungspolitik, sondern Samuel Maharero setzte zur Befriedigung seines Ehrgeizes selbst auf die deutsche Unterstützung und ermöglichte es den Deutschen dadurch, in eine Position zu gelangen, in der sie trotz unzureichender militärischer Macht eine entscheidende Rolle spielen konnten.⁵⁹

Leutwein begnügte sich jedoch nicht mit der oberflächlichen Befriedigung des Landes und der formalen Anerkennung der deutschen Herrschaft. Er machte sich auch an die aktive Durchsetzung des Landfriedens und des Gewaltmonopols des Staates.⁶⁰ Streitigkeiten zwischen einzelnen indigenen Führern sollten vom deutschen Gouverneur geschlichtet werden. Verstieß ein afrikanischer Häuptling dagegen, so hatte er mit drastischen Sanktionen zu rechnen. So ließ Leutwein den Führer der Khauas-Nama, Andreas Lambert, in einer Kriegsgerichtsverhandlung zum Tode verurteilen und hinrichten. Nicht nur stellte Leutwein damit sein hartes Vorgehen gegen jeden Bruch des Landfriedens unter Beweis, sondern die offiziell durchgeführte Gerichtsverhandlung sollte auch demonstrieren, daß die deutsche Herrschaft nicht auf Willkür, sondern auf Recht und Ordnung gegründet war;⁶¹ einer Ordnung allerdings, die ihre Grundlage in militärischer Macht und nicht in freiwilliger Unterwerfung hatte. Andreas Lamberts vorläufig eingesetzter Nachfolger wurde zur Unterzeichnung eines Schutzvertrages gezwungen. Als Leutwein nur einen Monat nach der Hinrichtung Lamberts auch die Franzmann-Nama unter Simon Kopper zum Abschluß eines Schutzvertrages zwingen

⁵⁷ "Samuel nahm dann den ihm nahegelegten Antrag, zu seinem Schutze um eine deutsche Garnison in Okahandja zu bitten, mit Freuden auf." Leutwein, *Elf Jahre*, S. 60. Auch Hendrik Witbooi hatte als Zeichen seiner Unterwerfung eine deutschen Garnison in Gibeon akzeptieren müssen. Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Hendrik Witbooi, 15.9.94, abgedruckt in: Reinhard, *Witbooi*, S. 205-208.

⁵⁸ Leutwein, *Elf Jahre*, S. 61.

⁵⁹ Bedenkt man, daß in den Jahren 1904 bis 1907 zwischen 14.000 und 19.000 deutsche Soldaten zum Sieg im Krieg der Herero und Nama nötig waren, so wird deutlich, wie ungenügend Leutweins militärische Ausstattung für eine planvolle Eroberung des Landes war. Auch die wenigen Kanonen, welche die Afrikaner anfänglich in Furcht versetzten, änderten an der ungleichen Machtverteilung zwischen Deutschen und Afrikanern wenig.

⁶⁰ Siehe Formu der Bley, *Kolonialherrschaft*, S. 18-106.

⁶¹ Die Form der Gerichtsverhandlung, bei der 20 Betschuanen und der Viehtreiber des ermordeten Händlers gegen Lambert aussagten, sollte den Vorwurf der Willkür entkräften. Das eigentliche Problem lag jedoch in der Legitimation des Gerichts. Bley, *Kolonialherrschaft*, S. 24-30.

konnte, hatte er Ende 1894 das ganze Süd- und Zentralnamibia formell der deutschen Herrschaft unterworfen.⁶²

In enger Zusammenarbeit gingen Leutwein und Samuel Maharero daran, die von den anderen Hereroführern unter Zwang anerkannte Position Samuel Mahareros als Oberhäuptling aller Herero in der Praxis durchzusetzen und die noch bestehenden konkurrierenden Machtzentren zu schwächen.⁶³ Die Initiative dazu ging abwechselnd von beiden aus. Zwischen 1894 und 1896 wurden Hereroführer durch militärische Machtdemonstrationen vor den Augen ihrer Gefolgsleute gedemütigt und zur Unterwerfung gezwungen. Überall mußten sie eine Neufestlegung ihres Herrschaftsgebietes hinnehmen, die meistens eine Gebietsabtretung an Samuel Maharero mit sich brachte, der wiederum einen Teil seines neugewonnenen Landes den nun verstärkt einwandernden deutschen Siedlern zur Verfügung stellte. Die traditionell dort lebenden Herero wurden zwangsweise vertrieben und ein Teil ihres Viehbesitzes konfisziert; der Erlös aus dessen Verkauf wurde zu gleichen Teilen zwischen Samuel Maharero und der deutschen Verwaltung aufgeteilt. Das Hereroland erhielt dadurch erstmals vertraglich fest umrissene Grenzen, wobei gleichzeitig Land für eine deutsche Besiedlung geschaffen wurde. Damit machte der ursprünglich bestehende Besitzanspruch der Herero auf das ganze Land einer Zerteilung zwischen weißem Siedlungsgebiet und Eingeborenengebiet Platz. Dies hatte weitreichende soziale Konsequenzen: Die mit Leutweins Politik des 'divide et impera' verbundene und durch seine demonstrativ zur Schau gestellte Bereitschaft zur Anwendung militärischer Gewalt erzwungene Akzeptanz der deutschen Herrschaft sowie der Zwang zur Einhaltung des Landfriedens und zur Anerkennung des Gewaltmonopols des sich herausbildenden kolonialen Staates unterminierten die Stellung der afrikanischen Herrscher. Die freiwillige oder erzwungene Abtretung von Land an die ins Schutzgebiet strömenden Siedler und die damit verbundene Umsiedlung von Herero aus den für deutsche Besiedlung vorgesehenen Landstrichen in die verkleinerten Hererogebiete hatte in den nun überbevölkerten Gebieten eine allgemeine Verarmung zur Folge. Durch die Beschränkungen der traditionellen Einnahmequellen der Häuptlinge waren diese nicht mehr in der Lage, die Verarmung auszugleichen und ihr Patronagesystem aufrechtzuerhalten. Die Loyalität ihrer Klientel nahm ab und führte zu enormen Spannungen innerhalb der traditionellen Gesellschaften. Die Begrenzung des Gebietes verhinderte eine Abwanderung der verarmten oder mit dem Herrscher unzufriedenen Herero in weiter entfernte Gegenden, die bis dahin zu einer unblutigen Entschärfung der innergesellschaftlichen Spannungen beigetragen hatte. Ein Ausgleich des Wohlstandsverlustes durch eine Expansion des Machtbereichs des jeweiligen Herrschers wurde durch das Landfriedensgebot ebenso unmöglich wie die Aneignung neuer Ressourcen durch 'cattle raids'.

⁶² Für eine zeitgenössische deutsche Interpretation der Schutzverträge siehe Hesse, Schutzverträge.

⁶³ Gewalt hat die Wechselwirkung zwischen den Zielen Leutweins und denen einzelner Hereroführer – am wichtigsten war Samuel Maharero – im einzelnen herausgearbeitet. Gewalt, Redemption, S. 36-137.

Leutwein lag an einer sich gegenseitig neutralisierenden Balance zwischen dem neu geschaffenen Oberhäuptling und den übergangenen, wiewohl noch einflußreichen und auch in Hinsicht auf ihre potentielle militärische Macht nicht zu unterschätzenden Konkurrenten Samuel Mahareros. Deshalb achtete er sorgfältig darauf, die drastischen Maßnahmen zur Durchsetzung der neu abgeschlossenen Grenzverträge und des von ihm auferzwungenen Landfriedens mit Unterstützung des Herrschers von Okahandja durchzuführen. Immer war er von Samuel Maharero oder dessen Abgesandten begleitet. Die Hilfskontingente der Herero verstärkten nicht nur die militärischen Kräfte Leutweins, sondern lenkten einen Teil der durch die Maßnahmen ausgelösten Mißstimmung auf den Oberhäuptling. So verhinderte Leutwein ein Bündnis aller Herero gegen sich und hielt Samuel Maharero in dauerhafter Abhängigkeit von der Unterstützung der deutschen Schutztruppe. Leutweins Politik des 'divide et impera' war deshalb so erfolgreich, weil sie sich in ihren vordergründigen Zielsetzungen mit denen Samuel Mahareros trafen, der keineswegs nur eine Marionette in den Händen des deutschen Gouverneurs war, sondern diesen zu seinen eigenen Zwecken zu instrumentalisieren suchte.

Die durch die Politik Leutweins und Samuel Mahareros verursachte Überbevölkerung mancher Landstriche mit Menschen und Vieh war auch mitverantwortlich für die verheerenden Auswirkungen der großen Naturkatastrophe, welche die indigenen Gesellschaften Ende des 19. Jahrhunderts erschütterte und die unheilvolle Entwicklung beschleunigte, die zum großen Krieg von 1904 bis 1907 führte: die Rinderseuche von 1897.⁶⁴

Die Rinderpest tauchte Ende der 1880er Jahre in Afrika auf und hatte 1892 bereits das heutige Sambia erreicht. Einige Jahre aufgehalten durch den Sambesi, wurde sie durch Ochsentrecks, die das Handelszentrum am Ngami-See im Betschuanaland-Protektorat mit dem Schutzgebiet verbanden, sowie durch Wild in das Schutzgebiet eingeschleppt, wo sie sich rasch im ganzen Land ausbreitete. Auf Grund der dichten Besiedlung, die mancherorts dazu führte, daß bereits das ganze zur Verfügung stehende Weideland intensiv genutzt wurde, gab es keinerlei Möglichkeit, bei Ausbruch der Seuche infizierte Herden unter Quarantäne zu stellen.

Die katastrophalen Auswirkungen der Rinderpest führten zu weitreichenden Veränderungen in der Sozial- und Wirtschaftsstruktur der Herero. Große Teile des Viehbestandes – teilweise bis zu 95 Prozent – verendeten, die Preise für Rinder fielen ins Bodenlose, und in wenigen Monaten verloren viele Herero die Grundlage ihres Lebensunterhaltes. "Effectively in the space of a few months Herero society was completely bankrupted and the Herero transformed into paupers."⁶⁵

Die Rinderpest war zudem der Auslöser sich rasch ausbreitender Epidemien. Durch verwesende Rinder verseuchte Wasserquellen, der Verzehr von Tierkadavern und die allgemeine Unterernährung förderten den Ausbruch von Krankheiten, die zwischen

⁶⁴ Zur Rinderpest und ihren Auswirkungen auf die Hererogesellschaft siehe Gewalt, *Redemption*, S. 138-168.

⁶⁵ Gewalt, *Redemption*, S. 147.

März und August 1898 unter den Herero wüteten und Tausende von Opfern forderten, vor allem in den überbevölkerten Gegenden entlang des Swakop-, des Okahandja- und des Nossobflusses, wo sich die erst kürzlich vertriebenen Herero angesiedelt hatten.⁶⁶ Die zwischen 1899 und 1902 herrschende Dürre schädigte die Chancen auf eine selbständigen Landwirtschaft noch weiter. Das die traditionellen Eliten stützende Wirtschafts- und Patronagesystem brach vollends zusammen. Mit der Erosion der sozialen und politischen Strukturen sank auch die Fähigkeit, sich gegen die zunehmenden Übergriffe von Weißen zu verteidigen. Durch die allgemeine Verarmung wurden Herero zudem erstmals dazu gezwungen, ihre Arbeitskraft im größeren Stil an weiße Farmer und Unternehmer sowie an die Kolonialverwaltung zu verkaufen.

Unter den Herero hatte die Verelendung jedoch die Bereitschaft zu einer Verzweiflungstat beträchtlich erhöht. Damit war Leutweins Politik, die Afrikaner allmählich an die deutsche Herrschaft zu gewöhnen, gescheitert. Die Zeit, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, stand der afrikanischen Bevölkerung nicht zur Verfügung. Die Rinderpest beschleunigte eine Entwicklung, an deren Ende für die indigene Bevölkerung die Aufgabe ihrer traditionellen Lebens- und ihrer eigenständigen Wirtschaftsweise sowie ihre allmähliche Transformation in ein Heer von Arbeitskräften für den kolonialen Staat und seine neu ins Land kommenden Siedler stand. Damit war zumindest für einen Großteil der Herero eine Entwicklung zum Abschluß gekommen, die mit der unscheinbaren Ankunft dreier deutscher Beamter 1884 begonnen hatte.

Es waren aber nicht nur die Beschränkungen der Häuptlingsmacht oder die soziale Zersetzung, die durch Gebietsverluste, Umsiedlungen und Rinderpest zu einer Erosion der traditionellen Lebensweise der Afrikaner führten, sondern auch die zunehmende Durchdringung des Landes mit einer deutschen Verwaltung. Entgegen dem oberflächlichen Bild des 'Systems Leutwein' ergriff diese von Anfang an Maßnahmen und erließ Normen, die unmittelbar das Leben der Afrikaner berührten, war der Aufbau einer flächendeckenden deutschen Verwaltung doch ein zentraler Bestandteil des von Leutwein angestrebten modernen Staates. Bereits 1894, nach seinem Sieg über Hendrik Witbooi, erarbeiteten Leutwein und der damalige Bezirksamtman von Otjimbingwe, Friedrich von Lindequist, einen Zivilverwaltungsplan, wonach das Schutzgebiet in die drei Bezirke Keetmanshoop, Windhuk und Otjimbingwe eingeteilt wurde, an deren Spitze je ein Bezirksamtman stand.⁶⁷ 1903 hatte sich die Zahl der Bezirke bereits auf sechs erhöht,⁶⁸ wobei die Einrichtung der einzelnen Verwaltungszentren den militärischen

⁶⁶ Gewalt, *Redemption*, S. 147-149. Gewalt gibt die Zahl der Todesopfer gestützt auf Angaben des Missionars Irle mit 10.000 an.

⁶⁷ Sudholt, *Eingeborenenpolitik*, S. 125.

⁶⁸ BA Outjo mit DA Zesfontein, BA Omaruru mit DA Karibib, BA Swakopmund, BA Windhuk mit DA Rehoboth und DA Okahandja, BA Gibeon mit DA Maltahöhe, sowie BA Keetmanshoop mit DA Bethanien und DA Warmbad, sowie die selbständigen Militärbezirke Gobabis und Grootfontein. Rafalski, *Niemandland*, S. 45, Sudholt, *Eingeborenenpolitik*, S. 125f. 1898 wurden die Bezirkshauptmannschaften in Bezirksamter umbenannt. Siehe zum Aufbau der Verwaltung auch Hubatsch, *Verwaltungsgeschichte*, Bd. 22, S. 424-450 und die Karten 1 und 2 im Anhang.

Erfordernissen Rechnung trug.⁶⁹ An der Spitze der Verwaltung stand der Gouverneur, der oberste Chef der Zivilverwaltung und zugleich Oberkommandierender der Schutztruppe war.

Da immer mehr Afrikaner in den Dienst von Weißen traten, mußten die Arbeitsbeziehungen geregelt werden. Da die Weißen jedem gerichtlichen Einfluß von Afrikanern entzogen waren, bildete die Verwaltung bei Meinungsverschiedenheiten über die Einhaltung des Arbeitskontraktes die Beschwerdeinstanz. Hatten die im Zuge der Grenzfestlegungen mit den einzelnen Häuptlingen und die darauf folgenden Umsiedlungen Zonen geschaffen, auf welche die traditionellen afrikanischen Autoritäten keinerlei Einfluß mehr besaßen und in denen deutsche Farmer angesiedelt werden konnten, so brachte der Bedarf an Arbeitskräften wiederum afrikanische Arbeiter zurück in diese Gegenden, wobei diese nun aber unmittelbar der deutschen Verwaltung unterstanden. Zwar war es diesen Arbeitern auf Grund der unzureichenden Machtmittel des kolonialen Staates immer noch möglich, die Farmen zu verlassen und in den Herrschaftsbereich ihres Häuptlings zu entfliehen, jedoch war der Anspruch auf deren direkte Unterwerfung unter deutsche Normen erhoben.

Unterhalb der von Leutwein verfolgten Strategie einer am britischen Vorbild orientierten indirekten Herrschaft unter Einbeziehung der Häuptlinge vollzog sich auf der Ebene der Bezirke eine Entwicklung zur direkten Herrschaft, wie sie nach dem Ende des Krieges gegen die Herero und Nama mit den Eingeborenenverordnungen von 1907 zu ihrer Vollendung kam. Unter dem Druck der Siedler und konfrontiert mit den alltäglichen Problemen des Zusammenlebens und -arbeitens von Afrikanern und Weißen erließen die Amtleute Verordnungen, die unmittelbare Geltung auch für die Afrikaner beanspruchten. So wurden in einzelnen Bezirken Paßverordnungen erlassen, welche die Kontrolle über die Bewegung der afrikanischen Bevölkerung gewährleisten sollten, Gesindeverordnungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsverordnungen, die bereits einen Arbeitszwang vorwegnahmen. Diese werden im Kapitel über die Eingeborenenverordnungen von 1907 genauer analysiert.

Leutwein akzeptierte diese Maßnahmen, auch wenn er sie noch nicht für das ganze Schutzgebiet übernahm. Der Grund dafür dürfte in den Machtverhältnissen im Schutzgebiet gelegen haben, die Widerstand erwarten ließen und den Afrikanern noch genügend Rückzugsräume boten, um sich dem deutschen Zugriff zu entziehen. Mit dieser Begründung lehnte Leutwein beispielsweise noch 1903 Bestrebungen zur Einführung einer allgemeinen Eingeborenenkopfsteuer ab, wobei er ausdrücklich betonte, daß es "ein schöner Gedanke [wäre; J.Z.], die Eingeborenen durch diese Steuerart zur Arbeit zu zwingen". Er fürchtete, daß die bis jetzt schon in deutsche Dienste getretenen Afrikaner sich wieder ihren Stämmen anschließen könnten, wollte sich jedoch die Frage

⁶⁹ Sudholt, Eingeborenenpolitik, S. 126f. Leutwein bemühte sich allerdings, der Verwaltung die militärische Prägung zu nehmen, wie sie sich auch in der Besetzung einiger der Bezirksamtsposten mit Militärs ausdrückte, und die noch bestehenden Reste der Militärverwaltung in eine Zivilverwaltung umzuwandeln.

einer Eingeborenensteuer später, nach der Überwindung der Viehseuchen, noch einmal zu überlegen.⁷⁰

Während Leutwein die Häuptlinge praktisch zu Hoheitsbeamten des Reiches machte, erließen die Amtleute Normen, die einen direkten Zugriff auf die indigene Bevölkerung ermöglichen sollten. Daraus entwickelten sich ständige Konflikte, und erst der Krieg gegen die Herero und Nama zwischen 1904 und 1907 brachte die Durchsetzung der direkten Herrschaft.

Diese Spannungen kann man gut am Beispiel der Rechtsprechung erkennen. Wurden die Verwaltungsmaßnahmen indirekt über die traditionellen Herrscher an ihre Untertanen weitergegeben, so behielten die Häuptlinge formal auch die Gerichtshoheit über sie. Das Nebeneinanderbestehen zweier Rechtssysteme war aber nur eine Fiktion. Bereits der Grundsatz, daß Weiße nur von Weißen gerichtet werden durften, mußte zur Kollision mit dieser Art indirekter Herrschaft führen, sollte es zu juristischen Streitfällen zwischen Weißen und Afrikanern kommen. Bei derartigen Rechtsstreitigkeiten lag die Gerichtshoheit bei der deutschen Verwaltung beziehungsweise den deutschen Gerichten, wobei die Schutzverträge, die dies regelten, allerdings in einigen Fällen afrikanische Beisitzer vorsahen.⁷¹ So wurden beispielsweise im Berichtsjahr 1902/03 in Strafverfahren gegen Afrikaner bereits 799 Strafen ausgesprochen, wobei 473 Prügelstrafen und 326 Freiheitsstrafen verhängt wurden.⁷² Der Effekt derart massiver Eingriffe in den Machtbereich der indigenen Führer, die bis dahin oberste Gerichtsherren ihrer Untertanen gewesen waren, wurde noch dadurch verstärkt, daß Leutwein bereits zu Beginn seiner Amtszeit Tötungen von Weißen durch Afrikaner ganz bewußt als Vorwand für seine Unterwerfungspolitik benutzte und damit seine Eingriffe in afrikanische Angelegenheiten rechtfertigte.

Auch Morde Weißer an Afrikanern wurden in den Jurisdiktionsbereich der deutschen Verwaltung gezogen. So wurde zwischen 1894 und 1900 der von Weißen verursachte Tod von vier Afrikanern und einer Afrikanerin mit Gefängnis zwischen drei Monaten und drei Jahren geahndet, während 15 Afrikaner wegen Tötung von sechs Weißen zum Tode verurteilt wurden,⁷³ wobei die häufige Anwendung der Prügelstrafe noch zu weit mehr Todesfällen geführt haben dürfte.⁷⁴ Wie Leutwein selbst zugab, wurde "das Leben des Weißen höher eingeschätzt [...], als dasjenige des Eingeborenen". Im Rückblick erschien ihm die Bestrafung der Weißen "als unstreitig zu milde", was er darauf zurückführte, daß "das weiße Gericht bei seinen Stammesgenossen stets Milderungsgründe gefunden und bloß Totschlag angenommen" habe. Eine Differenzie-

⁷⁰ KGW an KA, 26.9.03, ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 1da-1ea [b.P.].

⁷¹ Leutwein, Elf Jahre, S. 243f.

⁷² Leutwein, Elf Jahre, S. 245.

⁷³ Siehe die Zusammenstellung in: Leutwein, Elf Jahre, S. 431. Leutwein versuchte mit dieser Statistik den Vorwurf zu entkräften, seine Eingeborenenpolitik sei zu milde gewesen.

⁷⁴ Reinhard, Eingeborenenpolitik, S. 551.

rung, welche die Afrikaner nicht hätten nachvollziehen können, da für sie "Mord und Totschlag genau dasselbe" gewesen sei.⁷⁵

Indem den afrikanischen Herrschern die Möglichkeit genommen worden war, Übergriffe auf ihre Gefolgsleute selbst zu ahnden und diese dadurch zu schützen, wurde ihre Stellung empfindlich geschwächt. Zudem verfestigte die Herauslösung dieser Übergriffe aus der Gerichtshoheit der Afrikaner und die damit einhergehende milde Ahndung die "scheinbare Herrenstellung der Weißen über die Eingeborenen"⁷⁶ und führte zu weiteren Übergriffen unter anderem auch auf afrikanische Frauen. Infolge der fast "völlige[n] Rechtlosigkeit der Afrikaner gegenüber den Deutschen"⁷⁷ konnten die afrikanischen Männer ihre Frauen und Töchter nicht mehr vor dem Mißbrauch durch weiße Männer schützen, die auf Grund des Mangels an weißen Frauen ständig zunahmen. Kamen Afrikaner bei der Verteidigung ihrer Familien ums Leben, so wurde deren Ermordung von den deutschen Behörden meist nicht geahndet. zugleich ignorierten die Gerichte und die Verwaltung den sexuellen Mißbrauch afrikanischer Frauen vollständig.⁷⁸

Eine ähnliche Benachteiligung der indigenen Bevölkerung wiederholte sich bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Weißen und Afrikanern, wie sie vor allem im Zusammenhang mit Kreditgeschäften auftraten. Meist entschieden die zuständigen Verwaltungsbehörden in Schulprozessen auf Pfändung von Vieh- und Landbesitz der Afrikaner und forcierten so den Übergang von Vieh und Grund in die Hände der Weißen.⁷⁹

Die von Leutwein als Voraussetzung der wirtschaftlichen Entwicklung propagierte Rechtssicherheit, welche die Geltung des deutschen Rechtes im gesamten Schutzgebiet meinte, bedeutete für die Afrikaner die Unterwerfung unter ein fremdes Rechtssystem, das schon von seinem Anspruch her keine Rücksicht auf unterschiedliche Rechtsvorstellungen der Herero, Nama oder anderer afrikanischer Ethnien nehmen konnte. Da die entscheidende Gerichtsinstanz bei Streitigkeiten zwischen Weißen und Afrikanern, wenn letztere in Unkenntnis des deutschen Rechtes überhaupt ihr Recht einzuklagen versuchten, immer eine deutsche war, welche die Glaubwürdigkeit afrikanischer Zeugen als gering einschätzte, bedeutete die Rechtssicherheit für die Weißen gleichzeitig eine hohe Rechtsunsicherheit für die Afrikaner. Indirekt war die indigene Bevölkerung so in wichtigen Lebensbereichen schon vor dem Krieg von 1904 bis 1907 direkt deutschen Normen unterworfen, obwohl ihre traditionellen Sozialstrukturen oberflächlich noch intakt schienen.

⁷⁵ Leutwein, Elf Jahre, S. 431.

⁷⁶ Leutwein, Elf Jahre, S. 430.

⁷⁷ Drechsler, Südwestafrika I, S. 132. Drechsler geht von einer völligen Rechtlosigkeit der Afrikaner aus, jedoch widerspricht dem die Tatsache, daß es auch zu Verurteilungen von Europäern gekommen ist.

⁷⁸ Drechsler, Südwestafrika I, S. 133.

⁷⁹ Zur Zunahme des Kreditmißbrauchs und zu den Versuchen des Gouvernements, diesen einzuschränken, siehe Leutwein, Elf Jahre, S. 246-248, 559-568.

Die Möglichkeit zu einer vollständigen Ablösung der indirekten durch eine direkte Herrschaft bot dann 1904 der Ausbruch des Hererokrieges. Die drohende militärische Blamage in diesem Krieg veranlaßte das Reich zu einem massiven Engagement und ermöglichte so die Kraftentfaltung, die zur Durchsetzung der direkten Herrschaft nötig war. Neu ins Land gekommen, lag den Militärs nur an einem raschen militärischen Sieg ohne Rücksicht auf die Opfer unter der indigenen Bevölkerung. Zudem brachten sie, wie General von Trotha, die Vorstellung von einem 'Rassenkampf' mit, der mit der Vernichtung des Gegners enden müsse.

1.3 Eingeborenenpolitik unter Ausnahmebedingungen: Der Krieg gegen die Herero und Nama

Der schleichende Gebietsverlust, die bewußte Demütigung traditioneller Anführer, die Zerrüttung der überkommenen Sozialstruktur durch die Beschränkung auf immer weniger Land und durch die wirtschaftliche Katastrophe der Rinderpest, all dies hatte den inneren Frieden der Hererogesellschaft empfindlich gestört. Zudem verhielten sich die in immer größerer Zahl ins Land strömenden Ansiedler zunehmend als 'Herrenmenschen', suchten die Konfrontation an Stelle der Koexistenz und vergriffen sich an Leben und Eigentum der Afrikaner, ohne daß die Häuptlinge dem etwas hätten entgegenzusetzen können. Die dadurch ausgelöste Unzufriedenheit innerhalb der indigenen Gesellschaften bedurfte nur einer Gelegenheit, um eine verzweifelte Widerstandsaktion auszulösen. Diese war zum Jahreswechsel 1903/04 gekommen, als ein lokaler Konflikt mit den Bondelszwarts im Süden des Landes Ereignisse in Gang setzte, die letztendlich im genozidalen Krieg mündeten.

Der Krieg gegen die Herero und Nama unterschied sich nicht nur wegen seiner Größe – wurden doch nach und nach der Großteil der Herero und Nama zum Kriegsgegner – von vorangegangenen Kämpfen gegen die indigene Bevölkerung, sondern auch die deutschen Kriegsziele hatten sich verändert: Statt der Niederwerfung und der Einbindung der Unterlegenen in die praktizierte indirekte Herrschaft sollten die feindlichen afrikanischen Herrschaftsverbände nun zerstört, ja ihre gesamten Angehörigen aus dem Land vertrieben oder sogar getötet werden. Verantwortlich für die Durchsetzung der genozidalen Zielsetzung waren die mit der massiven Verstärkung der Schutztruppe ins Land gekommenen Militärs, allen voran Generalleutnant Lothar von Trotha. Ohne Kenntnis der Verhältnisse im Schutzgebiet, ohne Respekt vor afrikanischem Leben und afrikanischer Kultur und selbst ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der kolonialen Wirtschaft, die auf die afrikanischen Arbeitskräfte angewiesen war, dafür jedoch mit der Vorstellung von einem nun ausgebrochenen 'Rassenkampf' ausgestattet, initiierte er den Genozid. Zwar wurde er vor Vollendung seines Vernichtungswerkes durch seine Vorgesetzten in Berlin gestoppt, doch setzte sich der Völkermord in den Gefangenenlagern fort. Diese Lager symbolisierten zugleich die neue Ausrichtung der Eingeborenenpolitik, bedeuteten sie doch die direkteste Unterwerfung der vormals freien indigenen Bevölkerung unter den Befehl der Vertreter des deutschen Staates. In der gleich-

zeitig vorgenommenen juristischen Fixierung der Eingeborenenpolitik trat demgegenüber zwar wieder eine gewisse Mäßigung ein, doch änderte sich an der grundsätzlichen Ablösung der von Leutwein praktizierten indirekten Regierung durch die direkte deutsche Herrschaft nichts mehr.

Die während des Krieges unter den weißen Siedlern, der Verwaltung und den Militärs diskutierten Kriegsziele – völlige Vernichtung contra Zwangsarbeit – gaben den Rahmen auch für die Politik nach Kriegsende vor. Die tatsächlich praktizierten Maßnahmen, von der Inhaftierung von Afrikanern in Arbeitslagern über ihre Deportation bis zu willkürlichen Erschießungen, ließen alle vorher noch bestehenden 'Rücksichtnahmen' verschwinden und die radikalsten weißen Positionen handlungsbestimmend werden. Dabei wurden auf deutscher Seite die letzten Tabus darüber gebrochen, was hinsichtlich der indigenen Bevölkerung zulässig sei. Durch seine enormen Opfer auf afrikanischer Seite schuf der Krieg zudem die Voraussetzungen dafür, daß eine am 'grünen Tisch' entworfene Politik nun ohne Einschränkungen praktiziert werden konnte.

1.3.1 Genozidale Kriegführung

Ausgelöst wurde die Kette der Ereignisse, die zur fast kompletten sozialen Vernichtung der Herero und Nama führte, durch einen eigentlich begrenzten Konflikt im Süden des Schutzgebietes. Dort erhoben sich im Oktober 1903 die Bondelszwarts nach Eingriffen der deutschen Verwaltung in ihre inneren Angelegenheiten und erschossen den Distriktschef von Warmbad, Leutnant Jobst, und zwei weitere Deutsche.⁸⁰

Obwohl Leutwein das ursprüngliche Vorgehen der deutschen Verwaltung verurteilte, wollte er die Tötung deutscher Beamter durch die Bondelszwarts nicht ungeahndet lassen. Er proklamierte den Kriegszustand und setzte eine Kopfprämie auf jeden beteiligten Bondelszwart aus. Radikale Siedler und Vertreter der Landgesellschaften forderten öffentlich eine Abschaffung der Kapitänenschaft und eine Überführung der kleinen Gruppe der Bondelszwarts in Reservate, sprachen sogar von der Gelegenheit zur ihrer Vernichtung; eine Rhetorik, welche die Kriege der nächsten Jahre begleitete und maßgeblich zur Ausweitung und Radikalisierung der Konflikte beitrug.

Der Konflikt selbst lief trotz paradigmatisch auf die folgenden Konflikte verweisen der Züge⁸¹ in politisch und militärisch begrenztem Rahmen ab und wurde rasch beendet, da der bis zum Eintreffen Leutweins in Keetmanshoop kommandierende Hauptmann von Fiedler bereits vor dessen Ankunft ein Waffenstillstandsabkommen abgeschlossen hatte. Obwohl Leutwein sein Kriegsziel, "den Feind im Distrikt Warmbad zu

⁸⁰ Siehe zur Auseinandersetzung mit den Bondelszwarts Drechsler, Südwestafrika I, S. 115-119.

⁸¹ Neben der von Kaiser Wilhelm II. erhobenen Forderung nach einer militärischen Verstärkung der Schutztruppe und deren direkten Unterstellung unter das Kommando des Generalstabes in Berlin gehörte dazu auch, daß deutsche Truppen wie Kontingente der Bondelszwarts im Verlaufe der Kampfhandlungen die Grenze zum englischen Südafrika verletzten und so den Präzedenzfall für die Vorgehensweise beim späteren Guerillakrieg schufen. Drechsler, Kolonialherrschaft I, S. 117f.

beseitigen",⁸² noch nicht erreicht hatte und deshalb dieses schnelle Ende der Kampfhandlungen mißbilligte, war er gezwungen, in Friedensverhandlungen mit den Bondelszwarts einzutreten,⁸³ da der inzwischen ausgebrochene Krieg gegen die Herero seine sofortige Rückkehr ins Zentrum des Schutzgebietes notwendig machte.⁸⁴

Dort hatte die durch ihre weitgehende Verlegung in den Süden bedingte Entblößung des Hererolandes von deutschen Truppen maßgeblich zum Ausbruch des Hererokrieges beigetragen. Wer zuerst geschossen hat, ist in der Forschung umstritten.⁸⁵ Fest steht jedoch, daß Samuel Maharero mit seinen Leuten am 12. Januar 1904 und in den folgenden Tagen eine unerwartet erfolgreiche Offensive begann und nach wenigen Tagen bereits das ganze Hereroland mit Ausnahme der Militärstationen besetzt und vor allem auf den Farmen über 100 deutsche Männer und vereinzelt auch Frauen und Kinder getötet hatte. Allerdings nutzte er seinen Anfangserfolg nicht zu einem raschen und entscheidenden Sieg über die in den befestigten Plätzen verschanzte Schutztruppe⁸⁶ und ermöglichte es so den Deutschen ihre Kräfte im Hereroland durch den Rückmarsch der Schutztruppe und durch Ersatz aus dem Reich zu verstärken.⁸⁷

Noch beteiligten sich aber nicht alle Herero an den Feindseligkeiten: Erst die von deutscher Seite auf die ersten Meldungen vom Kriegeausbruch hin unternommenen zahlreichen Übergriffe und Massaker, die wahllos auch Herero trafen, die an den Feindseligkeiten bis dahin nicht beteiligt waren, schürten unter den noch friedlichen Herero die Furcht, daß die Deutschen auch sie, obwohl am Kampf nicht beteiligt, zur Verantwortung ziehen würden. Dazu kamen zahlreiche Drohungen deutscher Siedler und Militärs, die Missionar Elger im Februar 1904 zu der düsteren Prognose veranlaßten: "Die Deutschen werden ohne Frage schreckliche Rache üben."⁸⁸ Die Angst vor einem bevorstehenden großangelegten Angriff der Deutschen trieb schließlich auch

⁸² Leutwein an Fiedler, 3.1.1904, BAL R-1001/2154, zit. nach Drechsler, Südwestafrika I, 119.

⁸³ Diese mündeten in dem am 27.1.1904 in Kalkfontein geschlossenen Frieden, worin sich die Bondelszwarts unter Abgabe der Gewehre, Auslieferung der Schuldigen und Abtretung von Kronland unterwarfen. Drechsler, Südwestafrika I, S. 119.

⁸⁴ KGW an Oberkommando der Schutztruppe [Telegrammabschrift], 3.2.04, BA-MA RM 3/v. 10263, Bl. 35a.

⁸⁵ Gewalt hat jüngst die gängige Interpretation, wonach es sich beim Aufstand der Herero um einen geplanten Akt handelte, in Frage gestellt. Seiner Ansicht nach entstand der Krieg aus Übergriffen der Deutschen, die in der hysterischen Furcht vor Feindseligkeiten der Afrikaner begründet lag. Auch lehnt er die These von einem völlig überraschenden Ausbruch der Feindseligkeiten ab und weist auf die Existenz entsprechender Gerüchte zumindest seit Dezember 1903 hin. Gewalt, *Redemption*, S. 178-201. Leutweins Abmarsch nach Süden belegt jedoch, daß er nicht mit einem Krieg gegen die Herero rechnete.

⁸⁶ Leutwein, *Elf Jahre*, S. 491.

⁸⁷ Für eine detaillierte Übersicht über die zur Verwendung gelangten Truppen, die einzelnen Gefechte und den operativen Verlauf des Krieges siehe *Kämpfe I und II*.

⁸⁸ Elger an Rheinische Mission, 10.2.04, BAL R1001/2114, zit. nach Drechsler, Südwestafrika I, S. 146f.

dem Krieg kritisch gegenüberstehende Häuptlinge zu einer aktiven Teilnahme an den Kampfhandlungen auf Seiten Samuel Mahareros.⁸⁹

Letzterem gelang es jedoch nicht, Verbündete außerhalb der Hererogesellschaft zu finden. Lediglich der Ovambohäuptling Nehale von Oshitambi griff kurz in die Kämpfe ein, nachdem ein Gesandter Samuel Mahareros ihn und seinen Bruder Kambonde zur Beteiligung an den Aufständen aufgefordert hatte. Am 28. Januar 1904 überfielen seine Truppen das Fort Namutoni und eroberten es, nachdem die deutsche Besatzung die Festung nach dem ersten Angriff fluchtartig verlassen hatte. Er wollte aber nicht primär die Herero unterstützen, sondern mit der Vernichtung Namutonis seine eigene Herrschaft über die Kupfervorkommen bei Tsumeb wiedergewinnen und einen möglichen deutschen Brückenkopf zur Eroberung des Ambolandes ausschalten. Als er dieses Ziel erreicht hatte, beteiligte er sich nicht weiter an den Kämpfen. König Kambonde dagegen distanzierte sich von dieser Aktion und bewahrte während des gesamten Krieges seine Neutralität. Auch die übrigen Ovambo beteiligten sich nicht an dem Krieg im Hereroland, wenn auch in den folgenden Jahren Nachschub und Munition die im Süden kämpfenden Afrikaner über das Ovamboland erreichten und wenn zahlreiche Flüchtlinge, vor allem Herero, bei den Ovambo aufgenommen wurden.⁹⁰

Auch Samuel Mahareros Versuche, den Bastardkapitän Hermanus van Wijk und den Namaführer Hendrik Witbooi als Alliierte zu gewinnen,⁹¹ verliefen ergebnislos. Nicht nur verweigerten ihm beide die erhoffte Unterstützung, sondern sie beteiligten sich sogar am Krieg gegen ihn. Wie bereits während der Kämpfe gegen die Bondelszwarts, als Witbooi-Nama und Rehobother Bastards die deutschen Truppen unterstützten,⁹² kämpften ihre Hilfskontingente auf deutscher Seite. Samuel Maharero fand dagegen keine Unterstützung, auch wenn seine Drohung, den Bastards den Krieg zu erklären, sollten sie Deutschen weiterhin Unterschlupf gewähren, dazu führte, daß von einigen Ansiedlungen der Bastards dort lebende Deutsche vertrieben wurden.⁹³

⁸⁹ Gewalt, *Redemption*, S. 196-201. Siehe auch Pool, *Maharero*, S. 223f.

⁹⁰ Eirola, *Ovambogefahr*, S. 163-176, 181-185.

⁹¹ Maharero schrieb im Januar an beide Kapitäne Briefe, in denen er für eine gemeinsame Aktion gegen die Deutschen warb, um die Kolonialherren aus dem Lande zu treiben. Hermanus van Wijk lieferte alle Briefe – auch die an Witbooi, die zunächst an ihn gesandt worden waren – bei der deutschen Verwaltung ab. Die genaue Datierung dieser Briefe ist in der Forschung umstritten. Wurden sie bisher auf die Tage unmittelbar vor Kriegsausbruch datiert und als Beleg gesehen, daß Maharero den Krieg von langer Hand geplant und als einheitlichen Befreiungskrieg aller Afrikaner angesehen hatte, so führt Gewalt plausible Gründe dafür an, daß sie erst nach dem Ausbruch der Kämpfe verfaßt worden sind und einen verzweifelten Hilferuf Mahareros darstellen. *Gewalt, Redemption*, S. 191-196. Die Briefe sind abgedruckt in: Leutwein, *Elf Jahre*, S. 468f.

⁹² Schwabe, *Krieg*, S. 52-54.

⁹³ Dies geht aus einem Bericht der Gestütsverwaltung Windhuk hervor. Darin wird der Fall des Unteroffiziers Herpolsheimer gemeldet, der sein Vieh vom Land des Bastards Dirk van Wijk auf Grund der Drohung der Herero wegbringen mußte. Nach der Schlacht am Waterberg konnte er sein Vieh wieder zurückbringen, nur um es wenige Zeit später, als Krieger der Witbooi die Gegend unsicher machten, wieder entfernen zu müssen. Vorstand der Gestütsverwaltung, Windhuk, an KGW, 15.3.05, ZBU W.II.C.3. Bd. 3, Bl. 147af.

Den Deutschen gelang es nur durch die am 18. Januar 1904 in Swakopmund gelandeten Marinesoldaten des Kreuzers 'Habicht', die bereits am 11. Januar, also einen Tag vor dem Beginn der Kämpfe, telegraphisch aus Kapstadt um Hilfe gerufen worden waren,⁹⁴ und das am 9. Februar aus Deutschland eingetroffene Marine-Expeditionskorps⁹⁵ die drohende Niederlage abzuwenden. Da die fanatisierte Stimmung unter den Siedlern und die Aufmerksamkeit, die der Krieg rasch im Reich gefunden hatte, nun einen raschen Frieden verhinderten, wie ihn Gouverneur Leutwein zur Vermeidung eines Vernichtungsfeldzuges anstrebte,⁹⁶ gewann der Krieg seine verhängnisvolle Dynamik.

Von Siedlerseite ertönte bereits unmittelbar nach Kriegsausbruch die Forderung nach einem grundsätzlichen Wandel in der ihrer Meinung nach viel zu milden Eingeborenenpolitik Leutweins. Hatte es auch vorher schon Kritik daran gegeben, so schien nun die Gelegenheit gekommen, die Macht- und Eigentumsverhältnisse grundlegend zu ändern. In der Forderung nach der "völlige[n] Entwaffnung und Einziehung von sämtlichen Ländereien und Vieh" der Afrikaner zur Herstellung von "Ruhe und Vertrauen der Weissen"⁹⁷ verband sich der Vergeltungsgedanke mit dem unmittelbaren ökonomischen Nutzen seitens des kolonialen Staates und seiner Siedler. Erhofften sich Farmer und Unternehmer von einer geänderten Politik doch nicht nur Land und Vieh, sondern auch billige Arbeitskräfte, da die indigene Bevölkerung nach der Enteignung auf unselbständige Beschäftigung angewiesen wäre. Der Schrecken über den Tod vieler Siedler schlug sich aber auch in radikaleren Tönen nieder: So sprachen viele nun davon, daß man "aufräumen, aufhängen, niederknallen bis auf den letzten Mann, kein Pardon" geben werde, wie Missionar Elger von der Rheinischen Mission zu berichten mußte.⁹⁸

Die Forderungen nach der Zerstörung der politischen Strukturen und der selbständigen wirtschaftlichen Existenzgrundlagen auf der einen und nach der physischen Vernichtung des ganzen Volkes auf der anderen Seite wurden zu den beiden Polen, um welche die Kriegsziele kreisten. Konnte letzteres auf das ideologische Konstrukt der Siedlungskolonie Deutsch-Südwestafrika zurückgreifen, die als 'rein weiße' Kolonie möglichst ohne afrikanische Bevölkerung geschaffen werden sollte, so stand in ersterem die Bedeutung der afrikanischen Arbeitskraft für die ökonomische Entwicklung des Schutzgebietes im Mittelpunkt.

Die radikale Forderung nach dem Völkermord wurde in den ersten Monaten des Krieges so stark, daß Leutwein, der selbst die bedingungslose Kapitulation der Herero forderte, vor den "unüberlegten Stimmen [...], welche die Hereros nunmehr vollständig vernichtet sehen wollen," warnte, da sich ein Volk von 60.000-70.000 Menschen,

⁹⁴ Gewalt, Redemption, S. 188. Kämpfe I, S. 33.

⁹⁵ Kämpfe I, S. 61.

⁹⁶ Gewalt, Redemption, S. 201-205.

⁹⁷ Kommandant, SMS 'Habicht', an Chef des Admiralstabes der Marine [Abschrift], 4.2.04, BA-MA RM 3/v. 10263, Bl. 38a.

⁹⁸ Elger an Rheinische Mission, 10.2.04, BAL R1001/2114, zit. nach Drechsler, Südwestafrika I, S. 146f.

"nicht so leicht vernichten" lasse und man die Herero noch als "kleine Viehzüchter und besonders als Arbeiter" bräuchte. Allerdings stimmte er zu, daß man sie "politisch tot" mache, ihre politische und soziale Organisation zerstöre und sie in Reservate zurückdränge, "welche für ihre Bedürfnisse gerade ausreichen". Auch die unbeteiligten Afrikaner müßten sich der Entwaffnung und der "Absperrung in Reservate fügen". Zur Bestrafung sollten alle gefangengenommenen Afrikaner vor Kriegsgerichte gestellt, und falls "der Plünderung von Farmen oder gar der Ermordung von friedlichen Bewohnern für schuldig befunden, stets mit dem Tode bestraft werden".⁹⁹

Die kämpfenden Herero waren für Leutwein keine legitimen Kriegsgegner, sondern der Mordbrennerei schuldige Banditen, die auch bei Unterwerfung mit keiner Milde zu rechnen hatten. Lediglich hinsichtlich der Todesstrafe sollte individuelles Vergehen geprüft werden. In den ersten Monaten kam es jedoch zu keinen fairen Gerichtsverhandlungen, und viele der aufgegriffenen Afrikaner wurden mit oder ohne Verhandlung einfach erschossen. Zudem gaben die sofort bei Kriegsausbruch eingezogenen Siedler auf ihren Patrouillen kein Pardon.¹⁰⁰ Gerade die bereits im Januar zu Hilfe geeilten Marinesoldaten des Kreuzers 'Habicht' hatten durch Massaker für Angst und Schrecken unter den Herero gesorgt und damit auch bis dahin unbeteiligte Herero zum Kampf getrieben.¹⁰¹

Gefangene wurden in dieser Stimmung nur vereinzelt gemacht. Zwar wies Leutwein im Mai 1905 die Behauptung zurück, daß es einen Befehl gegeben habe, keine Gefangenen zu machen, räumte jedoch ein, daß die deutschen Soldaten, nach allem was geschehen sei, "nicht mit besonderer Schonung" vorgehen würden und bisher noch keine unverwundeten Gefangenen gemacht worden wären. Auch außerhalb "der eigentlichen Kriegshandlung als Viehdiebe und Marodeure" festgenommene Afrikaner würden regelmäßig vom Gericht zum Tode verurteilt.¹⁰² In einem Krieg ohne feste Kampfverbände auf afrikanischer Seite konnten unter dem Begriff 'Marodeur' aber fast alle verstanden werden.

Leutwein verlor jedoch zunehmend an Einfluß. Bereits am 9. Februar 1904 hatte ihn der Befehl erreicht, wonach der Große Generalstab in Berlin die Leitung des Feldzuges übernommen hatte.¹⁰³ Nur knapp zwei Wochen später wurden ihm alle Friedensverhandlungen ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaisers verboten.¹⁰⁴ Dadurch daß, entgegen der Praxis bei früheren, kleineren Erhebungen, sogleich der Generalstab in Berlin die Führung des Feldzuges übernahm, verlor sowohl die Kolonialabteilung in Berlin als auch die Kolonialverwaltung in Südwestafrika ihren Einfluß auf die Kriegführung und die Kriegsziele.¹⁰⁵ Der Umstand, daß die Ereignisse nun nicht mehr von

⁹⁹ KGW an KA, 23.2. 04, BAL R-1001/2113, zit. nach Drechsler, Südwestafrika I, S. 149f.

¹⁰⁰ Bley, Kolonialherrschaft, S. 217.

¹⁰¹ Gewalt, Redemption, S. 199-201.

¹⁰² KGW an KA, 17.5.05, BAL R-1001/2115, zit. nach Drechsler, Südwestafrika I, S. 153f.

¹⁰³ Leutwein, Elf Jahre, S. 495f.

¹⁰⁴ Drechsler, Südwestafrika I, S. 149.

¹⁰⁵ Bley, Kolonialherrschaft, S. 196.

den bisherigen kolonialpolitischen Gesichtspunkten bestimmt wurden, markiert einen entscheidenden Unterschied zu früheren militärischen Auseinandersetzungen.

Zum Oberbefehlshaber wurde Generalleutnant Lothar von Trotha¹⁰⁶ ernannt. Er war dem Kaiser direkt unterstellt und erhielt seine Weisungen durch den Chef des Generalstabes. Theodor Leutwein blieb Gouverneur, hatte allerdings auf den weiteren Feldzug keinerlei Einflußmöglichkeiten mehr, denn nicht einmal eine Konsultationspflicht von Trothas gegenüber Leutwein war festgelegt.¹⁰⁷

Generalleutnant von Trotha kannte weder Land noch Leute, besaß dafür jedoch eine feste Vorstellung von einem zukünftigen 'Rassenkrieg', der mit der Vernichtung eines der Kriegsgegner enden würde, in der aber für eine menschenwürdige Behandlung des Feindes kein Platz war. Nach seiner Meinung würden Afrikaner "nur der Gewalt weichen", und diese Gewalt beabsichtigte er "mit krassem Terrorismus und selbst mit Grausamkeit" auszuüben und "die aufständischen Stämme mit Strömen von Blut" zu vernichten.¹⁰⁸ Auch im nachhinein rechtfertigte er seine brutale Politik, da sich ein Krieg in Afrika sich nun einmal nicht "nach den Gesetzen der Genfer Konvention führen" lasse.¹⁰⁹

Von Trothas Vernichtungsabsicht äußerte sich von Anfang an in seiner kompromißlosen Haltung in der Frage der Kriegsgefangenschaft. Gegnerische Krieger sollten sofort erschossen werden. Noch während seiner Anreise hatte er an Bord des Dampfers 'Eleonore Woermann' den Kriegszustand nach Art. 68 der Verfassung des Deutschen Reiches erklärt und verfügt, daß jeder kommandierende Offizier befugt sei, "farbige Landeseinwohner, die bei verräterischen Handlungen gegen deutsche Truppen auf frischer Tat betroffen werden, z.B. alle Rebellen, die unter den Waffen mit kriegerischer Absicht betroffen werden, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren nach dem bisherigen Kriegsgebrauch erschiessen zu lassen." Alle anderen Afrikaner, "die von deutschen Militärpersonen wegen des Verdachts strafbarer Handlungen festgenommen" würden, sollten "durch besondere Feldgerichte abgeurteilt" werden.¹¹⁰ Krieger wurden also hingerichtet und nur unbewaffnete und an den Kämpfen nicht beteiligte Afrikaner

¹⁰⁶ Am 3.7.1848 als Sohn eines preußischen Offiziers geboren, trat er selbst in die Armee ein und nahm am preußisch-österreichischen Krieg und am deutsch-französischen Krieg teil. Zwischen 1894 und 1897 war er Kommandeur der Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika, wo er sich durch seine Unterdrückung des Aufstandes der Wahehe militärisches Ansehen erworben hatte. Anschließend beteiligte er sich freiwillig als Befehlshaber der Ersten Ostasiatischen Infanteriebrigade am Feldzug zur Niederschlagung des Boxeraufstandes in China. Pool, Maharero, S. 260f.

¹⁰⁷ Allerhöchste Kabinettsordre, 19.5.04, NAW ZBU Geheimakten IX.A. Bd. 1, Bl. 1a. Nach Leutweins Beurlaubung im November 1904 übernahm von Trotha auch das Amt des Gouverneurs. Hintrager, Südwestafrika, S. 61.

¹⁰⁸ Trotha an Leutwein, 5.11.04, BAL R-1001/2089, zit. nach Drechsler, Südwestafrika I, S. 156.

¹⁰⁹ So Trotha in: Der deutschen Zeitung, 3.2.09, zit. nach Pool, Maharero, S. 293.

¹¹⁰ Bekanntmachung Trothas, Juni 1904, NAW ZBU Geheimakten IX.A. Bd. 1, Bl. 1b. Jede "eigenmächtige Strafvollstreckung gegen Farbige" durch die Mannschaften sollte "nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Körperverletzung, Totschlag und Mord mit den strengsten Strafen geahndet" werden, da ihnen "der Waffengebrauch ausserhalb des Gefechts nur zur eigenen Verteidigung und zur Verhinderung von Fluchtversuchen" zustehe.

konnten überhaupt in Gewahrsam genommen werden. Damit billigte von Trotha nachträglich die bereits in den ersten Tagen des Krieges von deutscher Seite vorgenommenen Erschießungen gefangengenommener Gegner. Kann man, wie Leutwein, das Verhalten der deutschen Soldaten noch auf die nach dem Kriegsausbruch herrschende Panik zurückführen und konnten sich die Soldaten vom Kriegsvölkerrecht gedeckt glauben, so gilt dies zumindest nicht für die Handlungsweise von Trothas. Während das Kriegsvölkerrecht auf eine Begrenzung der Kriegsfolgen zielte, war die Motivation von Trothas dem entgegengesetzt, weitete er den Kreis der davon Betroffenen doch auf praktisch alle Gegner aus. Sein Befehl zur Gefangenenerschließung machte Massaker und Terror zu einem geplanten Instrument deutscher Kriegführung. Wer den Deutschen Widerstand leistete, wurde erschossen. Da sich von Trothas Befehle aber vordergründig mit legalen Maßnahmen deckten, trug dies sicher zur Akzeptanz seiner Vernichtungspolitik unter seinen Offizieren bei.

Mit der Ernennung von Trothas setzte sich der Gedanke des Vernichtungskrieges gegen die Möglichkeit einer Beilegung des Konfliktes ohne weiteres Blutbad durch. Auch die von Leutwein angeführten Gründe zur Schonung der Herero zählten nicht mehr, denn von Trotha blieb allen humanitären oder ökonomischen Motiven unzugänglich, etwa was die Bedeutung der indigenen Arbeitskräfte für die Kolonie betraf. Für ihn galten nur die vermeintlichen militärischen Erfordernisse. Die Appelle Leutweins, den Krieg so zu führen, "daß das Volk der Hereros erhalten bleibe", wies er zurück und pochte darauf, daß ihm der Gouverneur schon gestatten müsse, "den Feldzug nach eigenem Ermessen" zu führen.¹¹¹ Mit dem Hinweis, daß Südwestafrika die Kolonie sei, "in der der Europäer selbst arbeiten kann, um seine Familie zu erhalten",¹¹² setzte er sich über die Ansicht des seit 1894 amtierenden Gouverneurs hinweg. Auch ignorierte er die Meinung anderer langjähriger Kenner Südwestafrikas, die für die Annahme der Kapitulation unterwerfungsbereiter Hereroführer eintraten. Als beispielsweise der Hereroführer Salatiel Kambazembi, der von Anfang an nicht gegen die Deutschen hatte kämpfen wollen, auf Leutweins Friedensangebot hin seine Kapitulation auszuhandeln versuchte und von den länger im Land dienenden Schutztruppenoffizieren wie von Estorff und Böttlin dazu ermutigt wurde, unterband von Trotha jegliche Verhandlungen mit den Worten: "Wird ihm wohl nichts helfen, mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen."¹¹³

Die von Trotha ersehnte Schlacht fand schließlich am 11. August 1904 am Waterberg (etwa 250 km nördlich von Windhuk) statt, wo sich die Herero, offensichtlich in Erwartung eines Friedensangebotes, mit Frauen und Kindern sowie ihren Viehherden versammelt hatten. Sie brachte zwar die militärische Entscheidung zugunsten der Schutztruppe, jedoch entkam ein Teil der Herero aus dem Kessel und floh in die weitgehend wasserlose Omaheke-Wüste im Osten des Schutzgebietes, die von Trotha

¹¹¹ Zit. nach Drechsler, Südwestafrika I, S. 155.

¹¹² Tagebuch Trothas, zit. nach Pool, Maharero, S. 265.

¹¹³ Tagebuch Trothas, zit. nach. Pool, Maharero, S. 266f.

durch die Truppe nun abriegeln ließ.¹¹⁴ Anfang Oktober ordnete von Trotha in seiner berüchtigten Proklamation¹¹⁵ an, alle aus der Wüste zurückkehrenden Herero zu erschießen:

"Die Hereros sind nicht mehr deutsche Untertanen.

Sie haben gemordet und gestohlen, haben verwundeten Soldaten Ohren und Nasen und andere Körperteile abgeschnitten, und wollen jetzt aus Feigheit nicht mehr kämpfen. Ich sage dem Volk: Jeder, der einen der Kapitäne an eine meiner Stationen als Gefangenen abliefert, erhält 1000 Mark, wer Samuel Maharero bringt, erhält 5000 Mark. Das Volk der Herero muß jedoch das Land verlassen. Wenn das Volk dies nicht tut, so werde ich es mit dem Groot Rohr dazu zwingen.

Innerhalb der deutschen Grenze wird jeder Herero mit oder ohne Gewehr, mit oder ohne Vieh erschossen, ich nehme keine Weiber oder Kinder mehr auf, treibe sie zu ihrem Volk zurück oder lasse auf sie schießen."

In einem Tagesbefehl präziserte er, daß zur Wahrung des guten Rufes der deutschen Soldaten der Befehl zum "Schießen auf Weiber und Kinder so zu verstehen" sei, "daß über sie hinweggeschossen wird, um sie zum Laufen zu zwingen." Er "nehme mit Bestimmtheit an, daß dieser Erlaß dazu führen" werde, "keine männlichen Gefangenen mehr zu machen, aber nicht zu Grausamkeit gegen Weiber und Kinder" ausarte. Diese würden "schon fortlaufen, wenn zweimal über sie hinweggeschossen" werde.¹¹⁶ Einziges Rückzugsgebiet war aber die Wüste, wo als Folge dieses Befehls Tausende verdursteten.

In den Wochen nach der Schlacht am Waterberg patrouillierten deutsche Truppen entlang des Wüstensaums und verfolgten in einzelnen Patrouillen die Herero auch in die Omahekewüste hinein. "[W]ie ein halb zu Tode gehetztes Wild" wurde der Feind "von Wasserquelle zu Wasserstelle gescheucht, bis er schließlich willenlos ein Opfer der Natur seines eigenen Landes wurde." So sollte die "wasserlose Omaheke [...] vollenden, was die deutschen Waffen begonnen hatten: Die Vernichtung des Hererovolkes."¹¹⁷

Was die offizielle Geschichtsschreibung zum Hererokrieg so pathetisch schildert, kostete Tausenden von Menschen das Leben und führte wohl zu mehr Opfern als die Gefechte selbst. Schließlich erregte die brutale Vorgehensweise auch Kritik bei einzelnen deutschen Offizieren. So schrieb Ludwig von Estorff, der schon vor der Schlacht

¹¹⁴ Gewalt, Redemption, S. 205-207.

¹¹⁵ Um die Intention dieser Proklamation wie über die gesamte Vernichtungsstrategie Trothas gibt es in der Forschung Kontroversen. Zu den Kritikern der These vom Vernichtungskrieg siehe Lau, Uncertain Certainties und Spraul, Völkermord. Eine vorläufige Bilanz der Diskussion bietet Dedering, German-Herero War.

¹¹⁶ Proklamation Trothas, Osombo-Windhuk [Abschrift], 2.10.04, BAL R 1001/2089, Bl. 7af. Es handelt sich dabei um eine Abschrift. Eine Abschrift der Proklamation findet sich auch im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg. Sie ist inhaltlich identisch, gibt aber als Ausstellungsort Osombo-Windembe an. Proklamation Trothas, Osombo-Windembe [Abschrift], 2.10.04, BA-MA RW 51/2. Bl. 1a. Bei dem bei Gewalt erwähnten Exemplar aus den National Archives in Windhuk handelt es sich ebenfalls um eine Abschrift. Gewalt, Redemption, S. 207.

¹¹⁷ Kämpfe, Bd. 1, S. 211.

am Waterberg zu der Gruppe von Offizieren gehört, die einen Vernichtungsfeldzug vermeiden wollten, über das sich den Verfolgern bietende Bild:

"[I]ch folgte ihren Spuren und erreichte hinter ihnen mehrere Brunnen, die einen schrecklichen Anblick boten. Haufenweise lagen die verdursteten Rinder um sie herum, nachdem sie diese mit letzter Kraft erreicht hatten, aber nicht mehr rechtzeitig hatten trinken können. Die Herero flohen nun weiter vor uns in das Sandfeld. Immer wiederholte sich das schreckliche Schauspiel. Mit fieberhafter Eile hatten die Männer daran gearbeitet, Brunnen zu erschließen, aber das Wasser ward immer spärlicher, die Wasserstellen seltener. Sie flohen von einer zur anderen und verloren fast alles Vieh und sehr viele Menschen. Das Volk schrumpfte auf spärliche Reste zusammen, die allmählich in unsere Gewalt kamen, Teile entkamen jetzt und später durch das Sandfeld in englisches Gebiet. Es war eine ebenso törichte wie grausame Politik, das Volk so zu zertrümmern, man hätte noch viel von ihm und ihrem Herdenreichtum retten können, wenn man sie jetzt schonte und wieder aufnahm, bestraft waren sie genug. Ich schlug dies dem General von Trotha vor, aber er wollte ihre gänzliche Vernichtung."¹¹⁸

Doch nicht nur die Tiere litten unter immer größer werdendem Durst. So schnitten die Herero teilweise ihren Rindern die Kehlen auf, um ihr Blut zu trinken, oder preßten den letzten Rest Feuchtigkeit aus dem Mageninhalt verendeten Viehs.¹¹⁹ Vielen half auch das nicht, und Tausende, wenn nicht Zehntausende, kamen ums Leben, wenn sich auch eine genaue Zahl der Opfer nicht angeben läßt.¹²⁰ Zudem resultierte aus der Flucht in die Omaheke eine Zerrüttung der sozialen Strukturen, waren die traditionellen Führer doch entweder tot oder auf der Flucht.¹²¹

Letztendlich scheiterte die Strategie von Trothas jedoch an der Weite des Landes und an den unter der Truppe grassierenden Typhus- und Malaria-Epidemien¹²², die eine dauernde Kontrolle des gesamten Wüstensaums unmöglich machten. Immer wieder gelang es kleinen Hererogruppen durch die deutschen Reihen heimlich ins Schutz-

¹¹⁸ Estorff, Wanderungen, S. 117.

¹¹⁹ Pool, Maharero, S. 282.

¹²⁰ Angesichts des Fehlens genauer Zahlen sowohl über die Vorkriegsbevölkerung – die Schätzungen schwanken zwischen 70.000 und 100.000 – wie über die Nachkriegsbevölkerung, die auf zwischen 17.000 und 40.000 geschätzt wurde, lassen sich auch keine genauen Angaben über die Verluste während des Krieges machen. Selbst für die Stärke der Schutztruppe sind keine präzisen Zahlen festzustellen, allerdings dürften zwischen 14.000 und 19.000 Soldaten zum Einsatz gekommen sein. Zu den verschiedenen Schätzungen und zur Problematik der Zahlen allgemein siehe Lau, *Uncertain Certainties*, S. 39-52.

¹²¹ Nach dem Krieg kam es jedoch zu einer Neuorganisation der Herero, so daß der Versuch, sie als eigenständige Ethnie zu vernichten, gescheitert war. Zu den Anfängen dazu nach dem Krieg siehe Gewalt, *Redemption*, S. 241-275.

¹²² Poewe hat auf die hohe Sterblichkeit unter den deutschen Soldaten auf Grund der extremen klimatischen und gesundheitsgefährdenden Bedingungen des Einsatzes, zu denen auch noch Selbstmorde kamen, hingewiesen. Poewe, *Namibian Herero*, S. 75-77. Die Opferzahlen mußten schließlich der Heimat gegenüber, die einen raschen militärischen Sieg erwartete, verheimlicht werden. Die Familien gefallener Soldaten wurden teilweise nicht mehr benachrichtigt, einige erfuhren vom Tod ihrer Söhne, Brüder oder Ehemänner erst aus der Zeitung. Ausschnitt aus Schleswig-Holsteinische Volkszeitung, 8.10.04, BA-MA RM 3/v. 10263, Bl. 66a.

gebiet zurückzukehren.¹²³ Die von ihnen ausgehende Gefahr konnte nur durch ihre freiwillige Unterwerfung, verbunden mit ihrer Internierung bis zum Ende des Krieges, beseitigt werden. Die Kapitulation der Herero wurde für die Deutschen immer wichtiger, da das "verkehrte Gesamtverfahren gegen das unglückliche Volk [...] starke militärische Kräfte in undankbarer Aufgabe" fesselte, die inzwischen für den Kampf gegen die Nama benötigt wurden.¹²⁴

Nachdem Hendrik Witbooi noch bei der Schlacht am Waterberg die Deutschen durch die Entsendung von Hilfstruppen unterstützt hatte, griffen die Nama im Oktober 1904, als der Hererokrieg bereits militärisch entschieden war, nun ihrerseits die Deutschen an. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren die vor allem in Siedlerkreisen kursierenden Forderungen, nun, da man starke Truppen im Land hatte, auch die Nama zu entwaffnen und endgültig zu unterwerfen.¹²⁵ Aus den Fehlern der Herero lernend – sie hatten gesehen, welche Schwierigkeiten die Schutztruppe bei der Verfolgung der flüchtenden Herero hatte –¹²⁶ vermieden sie eine offene Feldschlacht und begannen einen Guerillakrieg. Da sie das Land besser kannten und beweglicher waren, gelang es ihnen, die Vorteile der umfangreicheren und besser ausgerüsteten Schutztruppe auszugleichen, den Krieg in die Länge zu ziehen, viele Kräfte zu fesseln, allmählich zu zermürben und aufzureiben.¹²⁷ Ihr Widerstandswille erlahmte auch nach dem Tode Hendrik Witboois am 25. Oktober 1905 nicht, sondern wurde von dessen Mitstreitern Cornelius Stürmann, Jakob Morenga, Johannes Christian, Abraham Morris und Simon Kopper weitergeführt, so daß sich die Kämpfe bis 1908 hinzogen. Doch beschränkte sich dieses Unruhegebiet auf den Süden des Landes,¹²⁸ wo sich die Nama immer wieder in die Kalahari oder über die Grenze in die britische Kapkolonie zurückziehen konnten. Erst am 20. September 1907 wurde Jakob Morenga in enger deutsch-britischer Kooperation von der Kappolizei auf südafrikanischen Territorium erschossen. Simon Kopper mußte schließlich als Gegenleistung für seine Einstellung der Kampfhandlungen eine jährliche Pension ausbezahlt werden. Auch der in der Hochphase des Krieges wieder aufgeflamte Widerstand der Bondelszwarts konnte nur durch einen gegen den Willen der Zivilverwaltung, die in einer Verkehrung der ursprünglichen Positionen nun für die Beseitigung jeglicher potentieller Widerstandszentren eintrat, abgeschlossenen Sonderfrieden beendet werden.¹²⁹

¹²³ Estorff, Wanderungen, S. 117.

¹²⁴ Estorff, Wanderungen, S. 117.

¹²⁵ Drechsler, Südwestafrika I, S. 172.

¹²⁶ Estorff, Wanderungen, S. 116.

¹²⁷ Estorff, Wanderungen, S. 120.

¹²⁸ Bley, Kolonialherrschaft, S. 191. Siehe auch Drechsler, Südwestafrika I, S. 187-220. In seiner Absicht, vor allem den Widerstand der Herero und Nama herauszustellen, übertreibt Drechsler den Umfang der Kampfhandlungen.

¹²⁹ Drechsler, Südwestafrika I, S. 194-206.

1.3.2 Kriegsgefangenenlager und Deportation

Der Umschwung in der Kriegszielpolitik lag also vor allem in den taktischen Notwendigkeiten begründet, da mit der Verlagerung des Krieges in den Süden des Schutzgebietes die deutschen Truppen aus dem Zentrum abgezogen werden mußten. Deshalb sah sich Generalstabschef von Schlieffen schließlich genötigt, auf einen Widerruf des Vernichtungsbefehl von Trothas hinzuwirken, um Verhandlungen mit den Herero aufnehmen zu können, auch wenn er inhaltlich nach wie vor von Trothas Anschauungen teilte, wie er an Reichskanzler von Bülow schrieb:

"Daß er die ganze Nation vernichten oder aus dem Land treiben will, darin kann man ihm beistimmen. [...] Der entbrannte Rassenkampf ist nur durch die Vernichtung oder vollständige Knechtung der einen Partei abzuschließen. Das letztere Verfahren ist aber bei den jetzt gültigen Anschauungen auf Dauer nicht durchzuführen. Die Absicht des Generals v. Trotha kann daher gebilligt werden. Er hat nur nicht die Macht, sie durchzuführen."¹³⁰

Schließlich erreichte von Bülow bei Wilhelm II. eine Aufhebung der Proklamation vom Waterberg. Von Trotha änderte seinen Befehl dahingehend ab, daß sich ergebenden Herero das Leben geschenkt würde, sie jedoch Zwangsarbeit an der Kette zu leisten hätten. Allen Gefangenen wollte er zudem eine nicht abnehmbare Blechmarke mit den Buchstaben "G.H." für "Gefangene Herero" anheften lassen. Sollten sie nicht bereit sein, das Versteck ihrer Waffen zu verraten, sollte alle acht Tage einer von ihnen erschossen werden.¹³¹

Da auch der sogenannte 'Kettenbefehl' nicht geeignet war, die Herero dazu zu bewegen, sich freiwillig zu stellen, hob der Kaiser auf Drängen von Bülows im Dezember 1904 auch diesen wieder auf. Mit Billigung des Generalstabes und des designierten Gouverneurs von Lindequist schlug von Bülow vor, "die sich ergebenden Herero", auch Frauen und Kinder, unter Zuhilfenahme der Mission "an den verschiedenen Plätzen des Landes in Konzentrationslagern¹³² unterzubringen" und "unter Bewachung zur Arbeit" zu zwingen.¹³³ Auch die Zivilverwaltung der Kolonie unterstützte diese neue Politik, allerdings wollte Regierungsrat Tecklenburg mit der Veröffentlichung des Unterwerfungsauftrages noch warten, bis die Witbooi "noch mehr Verluste erlitten" hätten, da die Herero sonst glauben würden, "wir trauen uns [die; J.Z] Aufstandsbewältigung nicht zu."¹³⁴

¹³⁰ Schlieffen an Bülow, 23.11.04, BAL R-1001/2089, zit. nach Drechsler, Südwestafrika I, S. 166.

¹³¹ Drechsler, Südwestafrika I, S. 167-169.

¹³² Der Begriff Konzentrationslager wurde erstmals von den Spaniern während des Krieges auf Kuba 1896 verwendet, um nur zwei Jahre später während des amerikanischen Krieges auf den Philippinen wieder aufzutauchen. Weltweit bekannt wurde der Ausdruck während des Südafrikanischen Krieges (1899-1902). Allerdings darf durch den gleichen Namen nicht auf eine strukturelle Ähnlichkeit mit den Lagern der Nationalsozialisten geschlossen werden. Kaminski, Konzentrationslager, S. 34f.

¹³³ RK an KGW, 13.1.05, BAL R 1001/2087, Bl. 116a-117a.

¹³⁴ KGW an AA, 10.12.04, BAL R 1001/2087, Bl. 60af.

Von Trotha weigerte sich weiterhin, eine größere Milde walten zu lassen, als angesichts der Vorgaben aus Berlin unbedingt nötig war. Auf eine Intervention der Rheinischen Mission, die Herero als Stamm wiederherzustellen und ihnen ihre traditionelle Wirtschaftsweise zu gewährleisten, antwortete er:

"Seine Majestät der Kaiser und König haben meine Auffassung durch seinen Befehl dahin gemildert, daß den sich freiwillig stellenden Herero bis auf die Rädelführer und Mörder das Leben geschenkt werden soll. Der Herr Reichskanzler hat meinen Befehl, daß alle sich stellenden Herero an der Kette Jahr und Tag Arbeitsdienst tun sollen, aufgehoben. Weitere Befehle in Abänderung der meinigen kenne ich nicht, und deshalb bleiben sie in Kraft dahin, daß

1. den Herero alles Vieh abgenommen wird,
2. die arbeitsfähigen Männer und Weiber an den Plätzen, wo sie gebraucht werden, gegen Kost, ohne Lohn, zur Verwendung gelangen,
3. daß eine von mir einzusetzende Gerichtsbehörde die Fälle der Mordtaten untersuchen wird".¹³⁵

Mit der Entscheidung zur Errichtung von Kriegsgefangenenlagern und der damit verbundenen Zwangsarbeit konnte sowohl den humanitären und wirtschaftlichen Erwägungen – es hatte sich im Reich deutliche Kritik am brutalen Vorgehen von Trothas erhoben, wozu noch Klagen aus Südwestafrika über den Arbeitermangel kamen, der sich immer stärker bemerkbar machte – nachgegeben als auch den militärischen Forderungen entsprochen werden. Darüber hinaus konnte so die militärische Macht zur Vorbereitung der Nachkriegszeit genutzt werden, indem man die Gefangenen in den Lagern 'zur Arbeit erzog', wie von Lindequist schrieb:

"Die Heranziehung der Hereros zur Arbeit während der Kriegsgefangenschaft ist für dieselben sehr heilsam, ja es ist geradezu ein Glück für sie, daß sie, bevor ihnen die volle Freiheit zurückgegeben wird, arbeiten lernen, da sie sonst sich voraussichtlich weiter arbeitsscheu im Lande herumtreiben und, nachdem sie ihren ganzen Rinderbestand verloren haben, eine elendes Leben fristen würden."¹³⁶

Für sich freiwillig stellende Herero blieb damit nur ein Dasein als völlig besitzlose Arbeiter. Jegliche Versuche seitens gemäßigter Offiziere, die Herero durch mildere Bedingungen, besonders durch das Versprechen, sie nicht in Lager zu deportieren, sondern in ihren früheren Wohngebieten wieder anzusiedeln, zur Aufgabe zu bewegen, wurden durch von Trotha unterbunden. Auch bereits durch seine Offiziere gegebene Zusagen wurden von ihm gebrochen.¹³⁷

Obwohl die geänderte Politik rasche Ergebnisse zeitigte, und sich im März 1905 bereits 4.093 Gefangene in deutscher Hand befanden, darunter 1.413 Frauen und 1.576 Kinder¹³⁸ – zwei Monate später hatte sich deren Zahl bereits auf 8.040 fast verdoppelt, wobei weniger als ein Viertel Männer waren¹³⁹ –, befanden sich Ende 1905 noch Tau-

¹³⁵ Trotha an Missionar Kuhlmann, 18. 2.05, BAL R-1001/2089, zit. nach Bley, Kolonialherrschaft, S. 208.

¹³⁶ KGW an KA, 17.4.06, BAL R 1001/2119, Bl. 42a-43b.

¹³⁷ Gewalt, Redemption, S. 218-220.

¹³⁸ Trotha an Generalstab, 10.3.05, BAL R 1001/2117, Bl. 139a.

¹³⁹ Trotha an RK, 8.6.05, BAL R 1001/2118, Bl. 122a-124a. Die Zahl der gefangenen Männer betrug 1853.

sende Herero in ihren Verstecken und Zufluchtsorten. Der nach der am 19. November 1905 erfolgten Ablösung von Trothas und der Wiedereinsetzung der zivilen Verwaltung im Schutzgebiet eingetroffene Zivilgouverneur von Lindequist erneuerte deshalb den Aufruf zur Kapitulation. Unter Zuhilfenahme der Dienste der Mission, die weiterhin unter den Afrikanern Vertrauen genoß, hoffte er, weitere Herero zur freiwilligen Aufgabe bewegen zu können. Dabei stellte er die baldige Beendigung des Kriegszustandes und die Freilassung der Kriegsgefangenen in Aussicht, verknüpfte dies allerdings mit dem Erfolg seines Kapitulationsaufrufes. Die Herero sollten sich in den von der Mission eingerichteten Sammelstellen ergeben, wo sie auch mit Proviant versorgt würden. Die Frauen und Kinder sollten sogar etwas von ihrem Kleinvieh behalten dürfen, während die Männer, die kräftig genug zur Arbeit seien, gegen eine kleine Belohnung arbeiten müßten. In diesen Sammelstationen sollten keine Soldaten stationiert und auch die Soldaten auf den Militärstationen angewiesen werden, nicht mehr auf die Herero zu schießen. Zudem sollten ab dem 20. Dezember keine Hererosiedlungen mehr durch die Schutztruppe aufgesucht und aufgehoben werden.¹⁴⁰

Die Mission errichtete daraufhin in Omburo, Otjosazu, Otjihaenena und später in Otjongombe vier Sammellager und versuchte auch die noch in der Omaheke-Wüste verweilenden Herero zur Aufgabe zu bewegen.¹⁴¹ Die Missionare schickten selbst Patrouillen zur Aufspürung versteckter Gruppen aus, wobei teilweise Großleute der Herero an diesen Zügen teilnahmen, um ihre Leute zur Übergabe zu bewegen. Während manche der Flüchtigen auf Grund des Hungers und der elenden Lebensbedingungen zu schwach waren, um vor den Patrouillen zu fliehen oder aus eigener Kraft zum Lager zu kommen, waren andere den Deutschen immer noch so feindselig gesonnen, daß sie die Leute, die mit dem Friedensangebot kamen, umzubringen drohten. Andere flüchteten vor den Patrouillen, da wilde Gerüchte darüber kursierten, daß diese die aufgegriffenen Herero auch weiterhin erschießen würden.¹⁴²

Trotzdem waren die Sammellager der Rheinischen Mission aus deutscher Sicht ein Erfolg, fanden sich bis zum 31. März 1907 doch weitere 12.000 bis 15.000 Herero in ihnen ein.¹⁴³ Rechnet man die rund 8.800 Gefangenen dazu, welche die Schutztruppe bis Ende 1905 gemacht hatte,¹⁴⁴ so belief sich die Gesamtzahl der in deutsche Gefangenschaft geratenen Herero auf rund 21.000 bis 24.000.

In die Kriegsgefangenenlager der Schutztruppe wurden auch die Nama geschafft, welche die auch gegen sie fortgesetzte Vernichtungsstrategie – man versuchte die Wasserstellen zu besetzen und wie bereits in der Omaheke den Gegner durch Verdurs-

¹⁴⁰ Leutwein, Elf Jahre, 523f.

¹⁴¹ Gewalt, Redemption, S. 221. Zu der Tätigkeit der Rheinischen Mission in den Sammellagern siehe auch Glocke, Geschichte, S. 271-287.

¹⁴² Missionar Diehl an KGW, 15.2.06, NAW ZBU D.IV.1.2 Bd. 5, Bl. 54af.

¹⁴³ Bley gibt 12.000 an. Bley, Kolonialherrschaft, S. 208. Gewalt nennt 15.000. Gewalt, Redemption, S. 242.

¹⁴⁴ Gewalt, Redemption, S. 242.

ten zu vernichten¹⁴⁵ – überlebten und in immer größerer Zahl gefangengenommen wurden. Da sie wie die Herero in ihren Trupps auch Frauen und Kinder mitführten, galt jeder Nama als Feind. Um eine Unterstützung der Guerillatrupps durch die Bevölkerung zu unterbinden, wurden auch Friedensabmachungen gebrochen: So hatte von Estorff angesichts der Langwierigkeit des Guerillakrieges und der Schwierigkeiten, die Nama "tatsächlich in die Hand zu bekommen", dem Namakapitän Samuel Isaak "Leben und Freiheit" zugesichert, sollte er sich mit seinen Leuten ergeben. Als sich dieser daraufhin am 24. November 1905 mit 139 Leuten, darunter 63 Frauen und Kindern, stellte, setzte sich das Oberkommando der Schutztruppe über die Abmachungen hinweg, obwohl die Beruhigung des betreffenden Gebietes um Gibeon rasch erfolgte. Eine Beschwerde von Estorffs beim Reichskolonialamt wegen der Preisgabe seines guten Namens blieb erfolglos.¹⁴⁶ Samuel Isaak und seine Leute wurden unverzüglich in das Gefangenenlager auf der Haifischinsel vor Lüderitzbucht eingeliefert.¹⁴⁷

Um die Verwahrung der Gefangenen zu organisieren, waren zwischen 1904 und 1908 über das ganze Schutzgebiet verteilte Kriegsgefangenenlager errichtet worden. Dort wurden die Internierten in militärischen und zivilen Projekten als Zwangsarbeiter eingesetzt.¹⁴⁸ Seit April 1905 konnten auch Zivilisten Zwangsarbeiter anfordern,¹⁴⁹ wofür sie unter Umständen pro Kopf eine Gebühr an die Verwaltung zu entrichten hatten.¹⁵⁰ Holten kleinere Arbeitgeber die Gefangenen täglich zur Arbeit auf ihren Betrieben ab, so richteten größere Betriebe wie die Schifffahrtlinie Woermann sogar eigene Camps ein.¹⁵¹ Auch in diesen privaten Lagern befanden sich Frauen und Kinder sowie Kranke, die nicht arbeiten konnten.¹⁵²

Gerade die Situation in den staatlichen Lagern war katastrophal, führten doch unzureichende Ernährung und ungesundes Klima zu horrenden Sterblichkeitsraten. Dies war zum Teil durchaus intendiert. So sprach sich der stellvertretende Gouverneur Tecklenburg unter Hinweis auf die für deutsche Soldaten und Siedler benötigte Nahrung dagegen aus, die Lebensmittelversorgung für die Kriegsgefangenen zu verbes-

¹⁴⁵ Estorff, Wanderungen, S. 121f.

¹⁴⁶ Estorff, Wanderungen, S. 123.

¹⁴⁷ Chronik der Gemeinde Lüderitzbucht, ELCIN V. 16, Bl. 23.

¹⁴⁸ Gewalt, Redemption, S. 220.

¹⁴⁹ Gewalt, Redemption, S. 222.

¹⁵⁰ Arthur Koppel A.G. – Otavi Eisenbahnbau an Finanzdirektor Pahl, KGW, 5.12.05, NAW ZBU Geheimakten VI.A. Bd. 1, Bl. 23a-26a.

¹⁵¹ Gewalt, Redemption, S. 222.

¹⁵² So erhielt die Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau der Otavibahn 2.220 Gefangene, worunter 700 Frauen und 620 Kinder waren. Drechsler, Südwestafrika II, S. 299. Nach Angaben der Koppel-Gesellschaft kamen auf einen Arbeiter sogar drei oder vier nicht arbeitende Personen. Arthur Koppel A.G. – Otavi Eisenbahnbau an Finanzdirektor Pahl, KGW, 5.12.05, NAW ZBU Geheimakten VI.A. Bd. 1, Bl. 23a-26a.

sern.¹⁵³ Auch der Gedanke der Vergeltung und der Disziplinierung mischte sich darunter:

"Je mehr das Hererovolk am eigenen Leibe nunmehr erst die Folgen des Aufstandes empfindet, desto weniger wird ihm auf Generationen hinaus nach einer Wiederholung des Aufstandes gelüsten. Unsere eigentlichen kriegerischen Erfolge haben geringeren Eindruck auf sie gemacht. Nachhaltigere Wirkung verspreche ich mir von der Leidenszeit, die sie jetzt durchmachen, ohne mit dieser Meinungsäußerung übrigens eine Lanze für die Proklamation des Generalleutnants v. Trotha v. 2. Oktober vorigen Jahres brechen zu wollen. Wirtschaftlich bedeutet der Tod so vieler Menschen allerdings einen Verlust."¹⁵⁴

Die Verhältnisse in Swakopmund, zu denen sich Tecklenburg äußerte, waren jedoch keine Ausnahme. Noch schlimmer lagen die Verhältnisse im Konzentrationslager auf der Haifischinsel vor Lüderitzbucht, dem größten Gefangenenlager. Dort wurden sowohl Herero wie Nama interniert und ihrem Schicksal überlassen. Die Inhaftierung auf der Haifischinsel bedeutete für viele schon wegen der rauen klimatischen Bedingungen und der mangelhaften Verpflegung durch die Deutschen den sicheren Tod. Ein Augenzeuge, Missionar Laaf aus Lüderitzbucht, schilderte die Verhältnisse so:

"Es waren um jene Zeit [Anfang 1906; J.Z.] etwa 2000 kriegsgefangene Herero auf dem äußersten Ende der Haifischinsel interniert. [...] Soweit die Leute gesund waren, wurden sie bei der Truppe und der anderen weißen Bevölkerung in Dienst gestellt. Zu diesem Zweck duften sie die Haifischinsel verlassen, kehrten aber jeden Abend wieder dorthin zurück. [...] Infolge der großen Strapazen und Entbehnungen, die die Gefangenen im Felde erlitten hatten, waren sie sehr schwach, und es herrschte viel Elend und Krankheit unter ihnen. Dazu kam, daß ihnen das nasse, rauhe Seeklima anfangs nicht zusagte, und daß sie auch ganz ihren gewohnten Verhältnissen entrissen waren."

Die Einlieferung weiterer 1.700 Gefangener im September 1906 verschärfte die Lage noch. Besonders die Nahrung entsprach nicht den Bedürfnissen, da das verteilte Mehl zum Brotbacken ungeeignet war, frisches Fleisch fehlte und die verteilten Hülsenfrüchte aus Mangel an Brennmaterial nicht gar gekocht werden konnten. Viele erkrankten an Skorbut oder Typhus.

"Mehr aber noch, als diese Übelstände, trug die Abgeschlossenheit auf der äußersten Ecke der Haifischinsel dazu bei, den Lebensmut in den Leuten zu ertöten. Sie wurden allmählich dem Elend gegenüber apathisch. Durch drei hohe Stacheldrahtzäune waren sie von der Außenwelt getrennt. [...]"

Täglich mehrte sich die Zahl der Kranken. Um die Leute nutzbringend zu beschäftigen hatte man im Anfang mit den Stämmen große Sprengarbeiten begonnen. Man wollte auf [der; J.Z.] dem Robertshafen zugekehrten Seite ein Quai anlegen. Bei diesen Sprengarbeiten wurden anfänglich nahezu 500 Männer eingestellt. In kurzer Zeit aber verringerte sich diese Zahl derart, daß die Sprengarbeiten einge-

¹⁵³ KGW an KA, 3.7.05, BAL R 1001/2118, Bl. 154a-155a. So hatte von Trotha bereits seinen Vernichtungsbefehl gerechtfertigt: "Andererseits ist die Aufnahme der Weiber und Kinder, die beide zum grössten Teil krank sind, eine eminente Gefahr für die Truppe, sie jedoch zu verpflegen eine Unmöglichkeit. Deshalb halte ich es für richtiger, dass die Nation in sich untergeht, und nicht noch unserer Soldaten infiziert und an Wasser und Nahrungsmitteln beeinträchtigt." Tagebuch Trothas, zit. nach Pool, Maharero, S. 292.

¹⁵⁴ KGW an KA, 3.7.05, BAL R 1001/2118, Bl. 154a-155a.

stellt werden mußten. Kaum gab es noch einen Pontok [= Hütte; J.Z.], in dem nicht ein oder mehrere Kranke sich befanden. Einige große Räume, ebenfalls mit Säcken hergestellt, wurden als Lazarett eingerichtet. Die Verpflegung war aber keineswegs den Bedürfnissen der Kranken angepaßt. Den Skorbutkranken wurde die Kost hingestellt; und dann hieß es: 'Vogel friß oder stirb.' War da nicht ein mitleidiger Verwandter, der dem Kranken half, dann konnte er verhungern. [...]

In jener Zeit war die Sterblichkeit entsetzlich groß. Es kamen an manchen Tagen bis 27 Sterbefälle vor. Karrenweise wurden die Todten zum Friedhofe gebracht."¹⁵⁵

Nicht einmal der Bedarf an Arbeitskräften führte dazu, daß die Kriegsgefangenen besser versorgt wurden, lieber wurde die Einstellung der Bauarbeiten in Kauf genommen. Kritik an den Verhältnissen kam vor allem von den Missionaren. Schließlich konnten die beiden Missionare Laaf und Nyhof angesichts des Elends den Kommandeur von Lüderitzbucht, Hauptmann von Zülow, in einer Unterredung von der Notwendigkeit einer Änderung der katastrophalen Verhältnisse überzeugen. Nach Darstellung Laafs fragte von Zülow deshalb Oberst von Deimling, den Befehlshaber der Südtruppen, ob es nicht besser sei, die Gefangenen von der Haifischinsel zu bringen und auf dem Festland zu internieren, da sie "seiner Ansicht nach keinen Lebensmut mehr hätten", worauf er zur Antwort erhielt, "daß, so lange er, (Deimling) zu sagen hätte, kein Hottentott die Haifischinsel lebend verlassen dürfe."¹⁵⁶

Die Behandlung der Herero und Nama in den Lagern bildete so trotz der Aufhebung der Proklamation von Trotha eine Fortsetzung seiner Vernichtungspolitik. Der Streit zwischen von Trotha und Leutwein am Anfang des Krieges über die Erhaltung der Herero als Arbeitskräfte fand seine Fortsetzung in den Konzepten der Verwendung der Kriegsgefangenen als Arbeitskräfte und dem ihrer Dezimierung durch schlechte Versorgung.

Die menschenverachtende Behandlung der Kriegsgefangenen auf der Haifischinsel wurde jedoch nicht von allen Offizieren gebilligt. Nach Ansicht Ludwig von Estorffs, inzwischen zum Kommandeur der Schutztruppe von Deutsch-Südwestafrika ernannt, verstieß die herrschende Praxis gegen seine Ehre als Offizier. Er wollte deshalb für "solche Henkersdienste", mit welchen er auch seine Offiziere nicht beauftragen könne, keine Verantwortung mehr übernehmen, zumal unter den Gefangenen auch solche waren, denen er selbst bei ihrer Übergabe eine andere Behandlung zugesichert hatte. Nachdem ihm Zülow berichtet hatte, daß zwischen September 1906 und April 1907 von 1.795 Gefangenen 1.032 verstorben und von dort internierten "245 Männern nur periodisch 25 arbeitsfähig" seien, während sich die übrigen "nur noch an Stöcken fortbewegten", ordnete er am 8. April 1907 die Verlegung des Lagers auf das Festland an.¹⁵⁷ Diese erfolgte gegen den erklärten Widerstand des Gouvernements in Windhuk, da für den stellvertretenden Gouverneur Hintrager nur das Lager auf der Haifischinsel Sicherheit gegen eine Flucht der Gefangenen bot.¹⁵⁸ Aus einer hysterischen Furcht

¹⁵⁵ Chronik der Gemeinde Lüderitzbucht, ELCIN V. 16, Bl. 21-26.

¹⁵⁶ Chronik der Gemeinde Lüderitzbucht, ELCIN V. 16, Bl. 26f.

¹⁵⁷ Estorff an Schutztruppe, 10.4.07, BAL R 1001/2140, Bl. 88af.

¹⁵⁸ Hintrager an KA, 10.4.07, BAL R 1001/2140, Bl. 87a.

selbst vor den kranken Afrikanern, verbunden mit dem Gefühl der Rache, wurde sogar der Bedarf an Arbeitskräften in der Zukunft hintangestellt.

Nachdem zwischen Oktober 1906 und März 1907 monatlich zwischen 143 und 276 Gefangene umgekommen waren,¹⁵⁹ sank die Sterblichkeit nach der Verlegung des Lagers bedeutend. Dies bestätigte die Einschätzung von Missionar Laaf, daß bei einer besseren Behandlung, vor allem "bei guter Krankenpflege, doch ein großer Prozentsatz [...] hätte gerettet werden können".¹⁶⁰ Insgesamt waren nach einer Aufstellung der Schutztruppe zwischen Oktober 1904 und März 1907 7.682 Gefangene gestorben,¹⁶¹ also zwischen 30 und 50 Prozent.

Als der Kriegszustand am 31. März 1907 offiziell beendet wurde, übernahm die Zivilbehörde die Aufsicht über die kriegsgefangenen Herero und Nama. Sie blieben aber noch über das Kriegsende hinaus interniert und leisteten Zwangsarbeit.¹⁶² Erst am 27. Januar 1908, an Kaisers Geburtstag, wurden sie offiziell aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.¹⁶³

Neben der Inhaftierung in Kriegsgefangenenlagern innerhalb des Schutzgebietes kam es von Anfang an auch zu Deportationen in andere deutsche Kolonien oder nach Südafrika. Mit dem Ausbruch der Feindseligkeiten am 12. Januar 1904 sah man in allen Herero Feinde. Bereits am 15. Januar wurden deshalb 600 Herero, die beim Bahnbau beschäftigt waren, in Swakopmund auf den Schiffen 'Helen Woermann' und 'Eduard Bohlen' interniert.¹⁶⁴ Von diesen wurden 300 am 21. Januar 1904 nach Kapstadt geschickt, um in Südafrika in den Minen zu arbeiten. Dieser Export wertvoller Arbeitskräfte in englische Kolonien stieß jedoch auf Widerstand und bald tauchten die ersten Vorschläge auf, die gefangenen Herero doch in andere deutsche Kolonien zu deportieren. So schrieb der Gouverneur von Kamerun, von Puttkamer, bereits im April 1904 an die Kolonialabteilung, daß von einem berufenen Kenner Südwestafrikas angeregt worden sei, die Herero in Kamerun anzusiedeln. Zwar herrsche im Augenblick auf den dortigen Pflanzungen noch keine Arbeiternot, aber im Hinblick auf den Bahnbau, "der Tausende von Arbeitskräften erfordern" werde, wäre eine "Arbeiterzufuhr mit Freuden zu begrüßen." Die Herero könnten in Kamerun "unter den Augen des Gouvernements arbeiten, und wenn sich die Leute auch nur einigermaßen bewähren, so wäre es immerhin besser dieselben hierher zu verpflanzen, als sie in Schaaren nach den englischen Kolonien abzuschieben."¹⁶⁵ Für von Puttkamer war die afrikanische Bevölke-

¹⁵⁹ Drechsler, Südwestafrika I, S. 212.

¹⁶⁰ Chronik der Gemeinde Lüderitzbucht, ELCIN V. 16, Bl. 27.

¹⁶¹ Drechsler, Südwestafrika I, S. 213.

¹⁶² BA Swakopmund an Ortskommandantur der Schutztruppe, Swakopmund, 19.7.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 2b.

¹⁶³ Rdvfg., KGW, 18.1.08, BAL R 1001/2235, Bl. 49a.

¹⁶⁴ Aktennotiz über ein Telegramm vom 15.1.04 [o.D., ohne Verfasser], BAL R 1001/2090: Bl. 2a. Siehe auch Kommandant, SMS 'Habicht', an Admiralstab der Marine [Telegrammabschrift], 21.1.04 [Eingang], BAL R 1001/2111, Bl. 62a. Die Zahlenangaben differieren in beiden Quellen zwischen 500 und 600.

¹⁶⁵ Gouvernement Kamerun an KA, 6.4.04, BAL R 1001/2090, Bl. 4af.

rung Eigentum der Kolonialmacht, über das man frei verfügen und das man den deutschen Kolonien erhalten mußte. Die Vernichtungspolitik von Trothas verhinderte aber, daß während des Krieges gegen die Herero eine größere Anzahl von Gefangenen gemacht wurden. Eine Deportation der Herero nach Kamerun kam deshalb nicht zustande.

Bei Beginn des Namakrieges wurde die Idee der Deportation wieder aufgenommen. Gleich nach Ausbruch der Feindseligkeiten wurden 80 Witbooi, die noch im Krieg gegen die Herero auf deutscher Seite eingesetzt waren, entwaffnet und in Swakopmund interniert. Da der stellvertretende Gouverneur Tecklenburg eine Flucht in das britische Walvisbay befürchtete, beantragte er in Berlin eine Deportation dieser Gefangenen nach Kamerun oder Togo.¹⁶⁶ Die Abschiebung hielt er für "dringend notwendig", da die Eingeborenen es eher verstehen würden, "wenn wir die 80 Witboois niedermachten als wenn wir sie auf Staatskosten ernährten." Ihre Verwendung als Arbeitskräfte im Schutzgebiet schien ihm wegen der Fluchtgefahr ausgeschlossen.¹⁶⁷ Nur zwei Tage später erhielt er die Genehmigung der Kolonialabteilung zur Deportation der Witbooi,¹⁶⁸ noch ehe der Gouverneur von Togo, Zech, sich am nächsten Tag ebenfalls mit der Überführung einverstanden erklärte.¹⁶⁹ Schon am 28. Oktober 1904 wurden sie zusammen mit 39 weiteren Nama¹⁷⁰ nach Togo geschickt.¹⁷¹

In Togo traten nun Zweifel über den Status der Witbooi auf, da die den Transport begleitenden Offiziere gegenüber der Verwaltung in Togo mitteilten, "dieselben seien nicht eigentliche Kriegsgefangene, hätten vielmehr bis zuletzt teils als aktive Soldaten, teils als irreguläre Hilfstruppen auf deutscher Seite gegen die Herero gekämpft und seien nur, als der Witbooi-Stamm [sic] aufständisch wurde, der Sicherheit halber entwaffnet und abgeschoben worden." Gouverneur Zech bat nun die Kolonialabteilung um Anweisung, nach welchen Grundsätzen die Leute behandelt werden sollen, "insbesondere auch, ob ihnen Lohn gezahlt werden soll, weswegen sie bereits vorstellig geworden sind." Bisher würden sie Gefangenenkost, außerdem auf Grund eines ärztlichen Gutachtens zweimal wöchentlich 250 Gramm Fleisch und täglich 25 Gramm Kaffee erhalten und in Lomé und Umgebung mit leichteren Arbeiten, namentlich Buschroden, beschäftigt.¹⁷²

Kolonialdirektor Stübel bestätigte, daß es sich bei den überführten Witbooi um "eingeborene Hilfsmannschaften" handle, die man noch gegen die Herero eingesetzt hätte.

¹⁶⁶ Zum Schicksal der Witbooi in Togo und Kamerun siehe auch Drechsler, Südwestafrika I, S. 181-183.

¹⁶⁷ Tecklenburg an AA [Telegramm], 21.10.04, BAL R 1001/2090, Bl. 5af.

¹⁶⁸ KA an KGW [Telegramm], 23.10.04, BAL R 1001/2090, Bl. 7a.

¹⁶⁹ Gouvernement Togo an KA [Telegramm], 21.10.04, BAL R 1001/2090, Bl. 8a.

¹⁷⁰ Dies geht aus der Bestätigung der Rechnung der Firma Woermann über die Passagekosten für 119 Witbooi hervor. Intendantur, Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, an KA, 19.4.05, BAL R 1001/2090, Bl. 17a. Aus den Quellen ist nicht ersichtlich, wer diese 39 Witbooi waren.

¹⁷¹ Notiz über ein Telegramm Trothas vom 28.10.04, wonach die Witbooi abgeschickt worden wären: Notiz, KA [o.D.], BAL R 1001/2090, Bl. 9a.

¹⁷² Gouvernement Togo an KA, 12.12.04, BAL R 1001/2090, Bl. 11a.

Bei Ausbruch des Namakrieges habe man sie in Gewahrsam genommen, um ihren Übertritt zu den Aufständischen zu verhindern:

"Da zweifellos feststeht, daß die fraglichen Leute dem Rufe ihres Kapitäns, gegen uns zu kämpfen, gefolgt wären, was schon aus der kurz vor Ausbruch des Witboi-Aufstandes [sic] erfolgten Desertion von einzelnen Witboois zu folgern sein dürfte, kann der eingangs erwähnte Sachverhalt uns nicht hindern, die dorthin eingelieferten Witboois gleich Kriegsgefangenen zu behandeln."¹⁷³

Trotz der ärztlich verordneten Sonderverpflegung forderte die Deportation wegen der damit verbundenen Strapazen und des ungewohnten Klimas in Togo unter den Witbooi Dutzende von Opfern. Im Juli 1905 ordnete die Kolonialabteilung deshalb auf Grund eines Berichtes aus Togo, wonach von den Gefangenen schon 54 gestorben wären, an, die Überlebenden nach Südwafrika zurückzuschicken.¹⁷⁴ Dies stieß auf den erbitterten Widerstand Tecklenburgs und von Trothas. Tecklenburg sah in der hohen Sterblichkeit eine "Vergeltung für den Aufstand" und schlug vor, die Gefangenen eher nach Deutschland zu bringen, "auf keinen Fall" aber zurück nach Südwafrika. Sein inhumaner Hinweis auf die Rache für den Krieg fand in der Kolonialabteilung aber keine unbegrenzte Zustimmung, wie das an dieser Stelle vom Bearbeiter am Rand notierte Fragezeichen belegt.¹⁷⁵

Die Kolonialabteilung war von Tecklenburgs Einwand nicht überzeugt und wies das Gouvernement von Togo an, eine Nachricht über die nächste Gelegenheit zur Heimsendung der Nama zu schicken, ansonsten aber weitere Weisungen abzuwarten, den Heimsendebefehl also noch nicht umzusetzen.¹⁷⁶ Als sich auch General von Trotha "entschieden" gegen einen Rücktransport der Nama nach Swakopmund aussprach, da Swakopmund überfüllt sei, und vorschlug, die Gefangenen notfalls nach Kamerun zu überführen,¹⁷⁷ forderte die Kolonialabteilung zunächst abwartend weitere Informationen über die Sterblichkeit unter den Gefangenen und Auskunft darüber an, ob eine Verbringung ins Landesinnere aus ärztlicher Sicht eine Verbesserung bringe.¹⁷⁸

Wenige Tage später war die Kolonialabteilung zu der Einsicht gelangt, daß eine Entfernung der Witbooi aus Togo unbedingt nötig, eine Verlegung nach Kamerun nach ärztlicher Ansicht jedoch unmöglich sei. Sie bat das Gouvernement in Windhuk zu überprüfen, ob es "angesichts der Zwangslage in der wir uns befinden und der geringen Anzahl der noch lebenden Hottentotten nicht doch" möglich sei, die Nama auf einer Binnenstation in Südwafrika zu internieren.¹⁷⁹

Im Zwiespalt zwischen der kategorischen Weigerung General von Trothas, die Nama im Inneren Südwafrikas zu internieren oder an der Küste "ohne Kette" zu bewa-

¹⁷³ KA an Gouvernement Togo, 7.1.05, BAL R 1001/2090, Bl. 12af.

¹⁷⁴ KA an KGW [Telegramm], 3.7.05, BAL R 1001/2090, Bl. 21a.

¹⁷⁵ KGW an KA [Telegramm], 4.7.05, BAL R 1001/2090, Bl. 22a.

¹⁷⁶ KA an Gouvernement Togo [Telegramm], 4.7.05, BAL R 1001/2090, Bl. 23a.

¹⁷⁷ Trotha an KA [Telegramm], 5.7.05, BAL R 1001/2090, Bl. 24a.

¹⁷⁸ KA an Gouvernement Togo [Telegramm], 14.7.05, BAL R 1001/2090, Bl. 27a.

¹⁷⁹ KA an KGW [Telegramm], 20.7.05, BAL R 1001/2090, Bl. 30a.

chen¹⁸⁰ – was ihm aber verboten war – und der aus Togo gemeldeten immer noch horrenden Sterblichkeit – mittlerweile waren schon 63 gestorben, viele waren krank¹⁸¹ – entschied sich die Kolonialabteilung schließlich doch für eine Weiterdeportation der Gefangenen nach Kamerun.¹⁸²

Zu dieser Entscheidung, die das Wohl der Witbooi deutlich hintanstellte, dürfte auch die Dramatisierung von Trothas beigetragen haben, der in seinem Telegramm an die Kolonialabteilung die von den 56 Überlebenden ausgehende Bedrohung ins Ungeheuerliche übersteigerte und schrieb: "Jeder Deutsche, der von einem dieser hierher gesandten Witbois [sic] erschossen wird, kommt auf das Haupt dessen, der ihre Überführung anordnet."¹⁸³ Diese Verantwortung zum Wohle der Gefangenen zu übernehmen, war in der Kolonialabteilung niemand bereit, um so weniger, als das Gouvernement in Kamerun seine Bereitwilligkeit zur Übernahme der Gefangenen erklärte.¹⁸⁴ Die ärztlichen Bedenken, die kurz vorher noch gegen eine Verschickung nach Kamerun geäußert worden waren, wurden offenbar beiseite gewischt.

Von Puttkamer, der bereits im April 1904 seine Bereitschaft signalisiert hatte, Kriegsgefangene aus Südwestafrika aufzunehmen, wollte die Chance, eine größere Zahl billiger Arbeitskräfte zu erhalten, nicht ungenutzt verstreichen lassen und hatte genau während der zwischen von Trotha und der Kolonialabteilung geführten Diskussion über eine Entfernung der Nama aus Togo erneut mit konkreten Verwendungsvorschlägen für die Deportierten an die Kolonialabteilung geschrieben.¹⁸⁵

Allerdings wurden seine Erwartungen, Arbeitskräfte aus Togo zu erhalten, enttäuscht, denn von den 47 Nama¹⁸⁶, die am 19. September 1905 in Togo eintrafen, mußten 13 in Victoria belassen werden, da sie krank waren. Auch die 34 nach Buea geschickten Gefangenen waren "wenig arbeitsfähig" und machten "in ihrem augenblicklichen Zustand einen jammervollen Eindruck", so daß man ihnen nur leichtere Arbeiten zuweisen konnte. Von den einheimischen Afrikanern mußten sie zudem getrennt untergebracht werden, um einen "schlechten Eindruck" auf diese zu vermeiden. Sollten die Nama nicht bald arbeitsfähig werden, wollte von Puttkamer sie nach Südwestafrika zurückschicken.¹⁸⁷ Dies alarmierte die Kolonialabteilung und der Referent für Südwestafrika, Golinelli, wies das Gouvernement in Kamerun umgehend darauf hin, daß die Verwaltung in Kamerun auf Grund der durch die Verschickung der Witbooi bereits verursachten hohen Kosten und der Weigerung des Gouverneurs von Südwestafrika, ihre Rückkehr zu gestatten, Maßnahmen ergreifen sollte, die ein Verbleiben der Witbooi in Kamerun ermöglichten. Die Arbeitsunfähigkeit, so Golinelli, stelle keinen

¹⁸⁰ Trotha an KA [Telegramm], 24.7.05, BAL R 1001/2090, Bl. 34af.

¹⁸¹ KA an Gouvernement Kamerun, 29.7.05, BAL R 1001/2090, Bl. 35a.

¹⁸² KA an KGW, 8.8.05, BAL R 1001/2090, Bl. 40a.

¹⁸³ Trotha an KA [Telegramm], 24.7.05, BAL R 1001/2090, Bl. 34af.

¹⁸⁴ Gouvernement Kamerun an KA [Telegramm], 4.8.05, BAL R 1001/2090, Bl. 39a.

¹⁸⁵ Gouvernement Kamerun an KA, 21.7.05, BAL R 1001/2090, Bl. 41a-42a.

¹⁸⁶ Über den Verbleib der restlichen neun Nama ist nichts bekannt.

¹⁸⁷ Gouvernement Kamerun an KA, 23.12.05, BAL R 1001/2090, Bl. 45a-46b.

Abschiebegrund dar, da diese auch in Südwestafrika weiterbestehen würde. Nur klimatische Gründe könnten geltend gemacht werden, es solle aber dafür gesorgt werden, daß die Unterbringung der Eingeborenen "an einem gesundheitlich günstigen Orte" erfolge, "um nach Möglichkeit zu vermeiden, daß ihnen nachteiligere Lebensbedingungen geboten" würden als in Südwestafrika.¹⁸⁸

Erst als das Gouvernement in Windhuk im Februar 1906 endlich seine ablehnende Haltung gegen eine Rücksendung der Nama aufgab,¹⁸⁹ konnten die überlebenden 42 Nama im Juni 1906 ihre Heimreise nach Südwestafrika antreten.¹⁹⁰

Trotz der mit der Deportation der Witbooi nach Togo und Kamerun gemachten Erfahrung über die katastrophalen Folgen einer Deportation für die Gefangenen hielten deutsche Militärs und auch Zivilbeamte an der Möglichkeit von Deportationen fest. Der neue Zivilgouverneur, von Lindequist, hatte zunächst beabsichtigt, nach erfolgter Beendigung des Kriegszustandes größere Gruppen von Nama zu deportieren. Der seit Juli 1906 im Amt befindliche Kommandeur der Schutztruppe, von Deimling, drängte aber darauf, die Deportation sogleich, also noch während des Krieges, zu beginnen. Da immer wieder kriegsgefangene Witbooi-Nama aus den Lagern entflohen, schloß sich von Lindequist seiner Ansicht an und schlug der Kolonialabteilung vor, den "gesamten Stamm der Witboois nach Samoa, [den; J.Z.] Anhang des Cornelius von Bethanien und [die; J.Z.] gefangenen Simon Kopper-Leute nach Adamaua [in Kamerun; J.Z.] zu deportieren." Ausdrücklich wollte er die Deportation, solange der Kriegszustand herrsche, nicht auf die Großleute beschränken.¹⁹¹ Insgesamt sollte es sich dabei um 1.599 Witbooi, darunter 501 Männer und neun Großleute, sowie um 191 Bethanier, darunter 107 Männer und acht Großleute, handeln.¹⁹² Da die betroffenen Nama bereits in Lagern in Windhuk und Karibib interniert waren,¹⁹³ bestand kein unmittelbarer Grund für ihre Deportation. Dies und auch die Größenordnung belegt, daß es sich um einen auf die südwestafrikanische Nachkriegsentwicklung gerichteten Versuch der bevölkerungsökonomischen Verteilung der indigenen Bevölkerung handelte.

Die Pläne von Lindequists und von Deimlings scheiterten am Widerstand der Kolonialabteilung, welche die Ausweisung ganzer Stämme ablehnte und lediglich die Deportation der Großleute nach Adamaua gestattete.¹⁹⁴ Von Lindequist war damit jedoch nicht zufrieden und ersuchte die Kolonialabteilung neben den Großleuten auch noch andere einflußreiche Männer sowie deren Familien, insgesamt 42 Personen, ausweisen

¹⁸⁸ KA an Gouvernement Kamerun, 16.11.05, BAL R 1001/2090, Bl. 47af.

¹⁸⁹ KGW an KA, 11.2.06, BAL R 1001/2090, Bl. 58a.

¹⁹⁰ Gouvernement Kamerun an KA, 28.6.06, BAL R 1001/2090, Bl. 61a.

¹⁹¹ KGW an AA-Kol Abt [Telegramm], 10.7.06, BAL R 1001/2090, Bl. 62a.

¹⁹² KGW an KA [Telegramm], 23.7.06, BAL R 1001/2090, Bl. 71a.

¹⁹³ Notiz, Ref. 10, KA, 29.8.06, BAL R 1001/2090, Bl. 85a-86a.

¹⁹⁴ KA an KGW [Telegramm], 28.7.06, BAL R 1001/2090, Bl. 72a. Diese Entscheidung hatte eine Konferenz, bestehend aus Rose, Conze, Golinelli und Quade, getroffen. Hohenlohe, der das Schreiben an Lindequist unterzeichnetet, wurde das Ergebnis lediglich mitgeteilt, worauf er es genehmigte.

zu dürfen.¹⁹⁵ Die Kolonialabteilung entschied sich schließlich, nachdem das Gouvernement von Kamerun eine Aufnahme der Nama abgelehnt hatte und auch gegen eine Deportation nach Togo politische Bedenken bestanden,¹⁹⁶ dafür, die betreffenden Nama mit ihren Familien auf eine der Marianneninseln zu bringen, wo sie Ackerbau und Viehzucht betreiben könnten, ohne daß die Gefahr ihrer Flucht, ihrer Befreiung durch die Bewohner der anderen Inseln oder der Aufwiegelung der Inselbevölkerung bestünde.¹⁹⁷ Die geplante Deportation kam schließlich nicht zustande. Dazu trug sicherlich auch bei, daß die Frage nicht mehr drängend erschien, da die betreffenden Nama inzwischen auf Drängen von Deimlings auf der Haifischinsel interniert worden und dort auch nach Ansicht von Lindequists sicher untergebracht waren. Auch glaubte er, daß eventuell die Zahl der zu Deportierenden später reduziert werden könnte, wodurch Kosten gespart würden.¹⁹⁸

Auch kolonialbegeisterte Privatpersonen beteiligten sich, offenbar angeregt durch Berichte in der deutschen Presse über eine wachsende Zahl von kriegsgefangenen Herero und Nama, an Plänen, wie diese nutzbringend in anderen Kolonien eingesetzt werden könnten.

So schlug beispielsweise der Futterfabrikant Ludwig Boldt aus Stettin dem Kolonialdirektor Stübel unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes, in dem von über 4.000 Gefangenen, davon 800 Männern, berichtet wurde, vor, die gefährlicheren davon in Deutsch-Ostafrika anzusiedeln und beim Bahnbau zu verwenden. Infolge der Sprachschwierigkeiten würden dort ihre revolutionären Ideen nicht Fuß fassen, während sie in Südwestafrika nach ihrer Freilassung noch eine Gefahr bilden würden. Boldt meinte, daß man sie auch nach anderen deutsche Kolonien senden könnte, wichtig sei, daß man dadurch einen doppelten Zweck erfülle, denn man "erhält so ihre Arbeitskraft [sic] & säubert das Land."¹⁹⁹

Doch nicht nur der Arbeitermangel in den Kolonien sollte durch die vermeintlich 'überschüssigen' Afrikaner aus Namibia behoben werden. Auch im Reich selbst gedachte man sie zu verwenden. 1907 schlug ein gewisser Adolf Hentze dem Staatssekretär im Reichskolonialamt, Dernburg, vor, die 16.000 kriegsgefangenen Eingeborenen, die nach Zeitungsberichten in Südwestafrika von der Schutztruppe bewacht werden mußten und neben Ernährungs- auch Internierungskosten verursachten, nach Deutschland zu bringen, wo sie die Arbeiternot in der Landwirtschaft eindämmen könnten. In Deutschland würden sie "Gesittung, die Sprache und die Bodenbearbeitung" lernen und "zur Arbeit erzogen werden." So könnten sie die bisher beschäftigten Russen und Polen, die unsere "Bevölkerung wahrlich nicht verbessern", ersetzen. Da-

¹⁹⁵ KGW an KA [Telegramm], 12.8.06, BAL R 1001/2090, Bl. 74a.

¹⁹⁶ Notiz Richters, 29.8.06, BAL R 1001/2090, Bl. 85a-86a.

¹⁹⁷ Notiz Richters, 23.8.06, BAL R 1001/2090, Bl. 78a-79a.

¹⁹⁸ Drechsler, Südwestafrika I, S. 211.

¹⁹⁹ Ludwig Boldt, Boldt-Futterfabriken, Stettin, an KA, 31.3.05, BAL R 1001/2090, Bl. 16a. Zeitungsausschnitt, ebd., Bl. 16b [o.D.; ohne Quellenangabe]. Weitere Beispiele gibt Drechsler, Südwestafrika I, S. 147.

mit man den Gefangenen nicht die Hoffnung auf ihre Rückkehr nehme, sollte der Grundeigentümer, der sie beschäftigen würde, verpflichtet werden, einen Teil des Lohnes für die Rückkehr anzusparen.²⁰⁰ Die kulturelle 'Hebung' der Afrikaner wurde so mit dem Nutzen der Deutschen verbunden. Diese sicherlich extreme Idee, Afrikaner zu holen, um den Zuzug von Russen und Polen beschränken zu können, belegt die Wirksamkeit rassistischer Vorstellungen auch über die einfache Unterscheidung zwischen Weißen und Schwarzen hinaus. Sicherlich versprach sich Hentze auch von den Afrikanern keine 'Verbesserung' der deutschen Bevölkerung, sondern dachte wohl eher an die Schaffung einer schwarzen 'Helotenklasse', deren zu intensive Kontakte mit der deutschen Bevölkerung schon durch die rassistisch stigmatisierte dunklere Hautfarbe verhindert würde.

Die verschiedenen Vorschläge zur Zwangsverschickung der Herero und Nama standen durchaus noch in Übereinstimmung mit den radikalen Kriegszielen von Trothas, die Afrikaner, die sich im Krieg befanden, entweder zu vernichten oder zumindest aus dem eigentlich für die deutsche Besiedlung gedachten Kernland Südwestafrikas zu vertreiben. Die Deportationen, obwohl nur in Einzelfällen angewendet, entwickelten sich von einer militärischen Maßnahme rasch zu einem Instrument der Völkerverschiebung, um die friedliche Entwicklung des Schutzgebietes nach Beendigung des Kriegszustandes zu sichern. Darin liegt die eigentliche Bedeutung der vorgenommenen Deportationen und auch der Pläne von Lindequists bezüglich der Witbooi- und Bethanier-Nama. So wurde ein Konzept entwickelt, auf das in Friedenszeiten zurückgegriffen werden konnte und auch wurde. Die auch von Privatpersonen im Reich eingebrachten Vorschläge zur Umsiedlung ganzer Bevölkerungsgruppen in andere deutsche Kolonien und auch ins Reich belegen dabei die weite Verbreitung der Vorstellungen von der völligen Verfügbarkeit der indigenen Bevölkerung nach den wirtschaftlichen und politischen Bedürfnissen des kolonialen Staates und beweisen, daß die menschenverachtende Umsiedlungspolitik, die während und nach dem Krieg umgesetzt wurde, nicht nur das Werk einzelner Beamter und Offiziere war. Die ablehnende Haltung der Kolonialabteilung zu den Vorschlägen von Lindequist zeigt jedoch auch, daß das Konzept der großräumigen Umsiedlung nicht unumstritten war, sei es aus Gründen der politischen Opportunität oder der dadurch verursachten Kosten.

Deportationen wie Kriegsgefangenenlager waren mit ihren katastrophalen Folgen für die indigene Bevölkerung die Konsequenz eines Krieges auch gegen Frauen und Kinder, der von deutscher Seite anfänglich mit genozidaler Zielsetzung geführt wurde und auch nach der Aufhebung der massenmörderischen Befehle von Trothas die Zerstörung aller sozialen und politischen Strukturen der Besiegten intendierte. Dabei war die deutsche Brutalität auch eine Reaktion auf die erstaunlichen afrikanischen Erfolge, denen die deutschen Militärs weitgehend hilflos gegenüber standen und denen sie schließlich mit ausgedehnten Internierungen auch von Frauen und Kindern zu begegnen suchten. Die Art des Krieges bestimmte dabei auch die Art der Gefangenenbehandlung, und der 'Rassenkrieg' bedeutete einen Vernichtungskrieg, in dem das Zug-

²⁰⁰ Adolf Hentze, Hannover, an RKA, 1.3.07, BAL R 1001/2090, Bl. 109af.

rundegehen Tausender beabsichtigt oder zumindest in Kauf genommen wurde. Die Sammlung der Gefangenen in über das ganze Schutzgebiet verteilten Gefangenenlagern und ihr Einsatz als Zwangsarbeiter bildet einen Kompromiß zwischen den beiden vorherrschenden Kriegszielen. Konnten die einen darin die Grundlage einer neuen Arbeitsordnung sehen, in der die Afrikaner den Deutschen umfassend als Arbeitskräfte zur Verfügung standen, so versuchten andere, in den Lagern ihre Mordpolitik als Vernichtung durch Krankheit und Vernachlässigung unter anderen Rahmenbedingungen fortzusetzen.

Die alltägliche Praxis des Krieges äußerte sich für die Afrikaner in der ständigen Lebensgefahr, der Flucht ins Betschuanaland oder nach Norden ins Ovamboland oder in einem Leben in Verstecken, ständig unter der Bedrohung, aufgegriffen und in die Gefangenenlager gesteckt zu werden. Dort erwarteten sie nur weitere Entbehrungen und Zwangsarbeit. Jegliche individuelle Rechte waren suspendiert, eine eigene Entscheidung über ihre Lebensgestaltung aufgehoben. Für die deutsche Verwaltung ergab sich daraus wiederum die Möglichkeit und auch die Notwendigkeit, eine Kodifikation der Eingeborenenpolitik vorzunehmen.

2 Die gesetzliche Regelung der Eingeborenenverhältnisse nach 1905

Unter von Trotha besaß die Zivilverwaltung im Schutzgebiet nur einen geringen Einfluß auf die Eingeborenenpolitik, hatte der General doch die Kontrolle über die gesamte Exekutive und nach Leutweins Beurlaubung im November 1904 auch die weiteren Amtsgeschäfte des Gouverneurs übernommen. Erst mit der Ankunft des neuen Gouverneurs von Lindequist und der Abreise von Trothas am 19. November 1905 setzte die Zivilverwaltung wieder ihre Entscheidungskompetenz über die gesamte Eingeborenenpolitik durch, soweit sie nicht rein militärische Fragen betraf.¹

Nun ging die Zivilverwaltung daran, die Beziehungen der afrikanischen zur weißen Bevölkerung umfassend zu regeln. Der Wegfall machtpolitisch bedingter Rücksichtnahmen nach dem militärischen Sieg, der mit dem Tod Tausender und der weitgehenden Zerstörung der sozialen und politischen Strukturen der Geschlagenen erkaufte worden war, hatte den Weg dazu geebnet. Eine Neuordnung der Eingeborenenpolitik war jedoch auch nötig geworden, da nach dem Krieg eine Fortführung der indirekten Herrschaft weder erwünscht noch möglich war. An ihre Stelle trat nach der Zerstörung der Strukturen der afrikanischen Gesellschaften die direkte Unterwerfung der individuellen Afrikaner unter die deutsche Verwaltung.

Konzeptionelle Vorarbeiten dazu hatte bereits der stellvertretende Gouverneur Tecklenburg geleistet, der während des Krieges in Südwafrika geblieben war. Zudem hatten ab Mitte 1905 in Berlin unter anderen der designierte Gouverneur von Lindequist und der in der Kolonialabteilung zuständige Referent Golinelli unter dem Vorsitz des Kolonialdirektors Stübel über die zukünftige Gestaltung der Eingeborenenpolitik beraten.²

Tecklenburg, von Lindequist und Golinelli strebten eine umfassende Kodifikation der Eingeborenenpolitik an, wobei sie auf Vorarbeiten aus der Vorkriegszeit zurückgriffen. Neu waren also nicht die einzelnen Vorschriften, sondern deren Bündelung in Verordnungen, die grundsätzlich Gültigkeit für das gesamte Schutzgebiet und für jeden einzelnen Afrikaner besitzen sollten, auch wenn ihre Umsetzung vorläufig auf das

¹ Dies war Lindequist in den Verhandlungen zu seinem Amtsantritt offenbar zugesichert worden. KGW an AA, Berlin, 29.11.05, ZBU Geheimakten IX.A. Bd. 1, Bl. 2a. Da der Oberbefehlshaber der Schutztruppe, Oberst Dame, dies nicht hinnehmen wollte, ersuchte Lindequist um eine Bestätigung seiner Kompetenzen in Berlin. Durch eine Kaiserliche Ordre bestimmte Wilhelm II. am 9.1.06, daß der Kommandeur der Schutztruppe für die Dauer des Kriegszustandes "den Gouverneur über den Verlauf der kriegerischen Operation dauernd zu unterrichten und von Allen nach der Heimath zu richtenden Anträgen von Bedeutung Mittheilung zu machen" habe. Vor allen Maßnahmen, die nicht auf rein militärischen Gebiet lägen, habe der Kommandeur der Schutztruppe mit dem Gouverneur in Verbindung zu treten, um ein vorheriges Einverständnis zu erzielen. Letzterer lege auch die Unterwerfungsbedingungen für die Afrikaner fest. Kaiserliche Ordre, 9.1.06. Dies geht aus folgendem Telegramm hervor. RKA an KGW und Oberst Dame [Telegramm], 12.1.06, ZBU Geheimakten IX.A. Bd. 1, Bl. 10a-11b. Siehe auch Bley, Kolonialherrschaft, S. 200.

² Bley, Kolonialherrschaft, S. 209.

Zentrum und den Süden des Schutzgebietes, die sogenannte 'Polizeizone' beschränkt werden mußte.

Diese Normen umfaßten die Landfrage, den in der Kontroll- und Paßverordnung konzipierten Überwachungsstaat, die in der sogenannten 'Gesindeverordnung' geregelten Arbeitsbeziehungen zwischen Weißen und Schwarzen, die für letztere einen Arbeitszwang bedeuteten und Maßnahmen zur Rassentrennung.

Zunächst wurde die bereits in der Vorkriegszeit kontrovers diskutierte Frage nach der Verteilung des Landes zwischen Weißen und Afrikanern erneut aufgeworfen. Die unter Leutwein geübte Zurückhaltung erwies sich jetzt als nicht mehr nötig, da die Herero und Nama besiegt, ihr Vieh verendet oder von den Deutschen konfisziert war. Viele waren umgekommen, während sich andere auf der Flucht oder in Gefangenschaft befanden. Die Gunst der Stunde sollte genutzt und das gesamte Land der besiegten Feinde sowie das ihnen noch verbliebene Vieh konfisziert werden, wodurch die Stammesorganisation der Herero und Nama aufgelöst und ihre Beseitigung als "politischer Machtfaktor"³ festgeschrieben werden sollte. Parallel dazu ging es darum, die neuen Herrschaftsverhältnisse auf der Basis der Unterordnung der Afrikaner zu zementieren.

Die drei Eingeborenenverordnungen von 1907 entwarfen ein System rigoroser Kontrolle der indigenen Bevölkerung. Sie legten den Grundstock zu ihrer sozialen Disziplinierung und verpflichteten die Afrikaner zur Arbeit bei den Weißen. Arbeitsrechtliche Bestimmungen sollten den Arbeitszwang gewährleisten, ihnen darüber hinaus jedoch auch Mindestrechte garantieren. Dieser Minimalschutz resultierte aus der Einsicht, daß nur eine 'vernünftige' Behandlung der afrikanischen Arbeiter friedliche Arbeitsbeziehungen gewährleisten und Verzweiflungsaktionen, wie man sie im Krieg erlebt hatte, verhindern konnte. Zugleich folgte der angestrebte 'halbfreie' Arbeitsmarkt auch den modernen Überlegungen eines freien Spiels der Kräfte bei der Verteilung der Arbeitskräfte auf die untereinander konkurrierenden Arbeitgeber, wozu vor allem die Farmer, die Minenindustrie und Eisenbahngesellschaften zählten.

Flankierend sollte eine rassische Segregation die Aufstiegsmöglichkeiten in die privilegierte obere Schicht verhindern. Zunehmend setzten sich neben den politischen Zielen auch rassenhygienische Vorstellungen durch, die darauf gerichtet waren, jegliche Mischung zwischen Weißen und Afrikanern zu unterbinden.

Diese Themenkomplexe werden im folgenden einzeln behandelt, ihre Vorläufer genannt, ihre Entstehung im jeweiligen Kontext beschrieben und die damit verbundenen Intentionen aufgezeigt, wobei am ausführlichsten auf die drei Eingeborenenverordnungen von 1907 eingegangen wird, da sie das Kernstück des Eingeborenenrechtes bildeten.

2.1 Die Landenteignung

³ Gründer, Kolonien, S.122. Siehe auch Bley, Kolonialherrschaft, S. 194.

Die militärische Niederlage der Herero und Nama, die weitgehende Zerschlagung ihrer sozialen und politischen Organisationen, der Verlust ihrer Herden und ihre Verteilung über das ganze Schutzgebiet in Gefangenenlager machten eine endgültige Lösung der Landfrage möglich. Bereits unter Gouverneur Leutwein waren für weiße Besiedlung zur Verfügung stehende Gebiete ausgewiesen und in Verträgen mit Samuel Maharero und anderen Häuptlingen immer weiter ausgedehnt worden. Diskussionen zwischen den Siedlern, der Mission und dem Gouvernement über die Frage, wieviel Land für die weiße Besiedelung verwendet werden sollte, begleiteten diesen Vorgang.⁴ Als Ziel war anvisiert worden, 75 Prozent des Landes zu Regierungsland zu erklären, während 25 Prozent den Afrikanern verbleiben sollten.⁵ Diese 'Rücksichtnahme' erwies sich jetzt als nicht mehr nötig.

Den Anlaß, der Landfrage näher zu treten, bot ein Streit zwischen dem Fiskus und der Deutschen Kolonialgesellschaft, der mit dem Krieg der Herero und Nama nichts zu tun hatte.⁶ Lüderitz, dessen Rechtsnachfolgerin die Deutsche Kolonialgesellschaft war, hatte Land von den Orlam unter Jan Jonker Afrikaner gekauft und ihnen für die Bergbaurechte eine jährliche Abgabe zugesichert. Nach der Auflösung des Stammes durch sein Aufgehen in der Namabevölkerung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts⁷ weigerte sich die Gesellschaft, die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches für die Orlam anzuerkennen und, wie von der Regierung gefordert, die Bergwerksabgabe an den Landesfiskus von Südwesafrika zu zahlen.⁸ Die über dieses Problem, insbesondere über die Stellung der Häuptlinge und ihrer eventuellen Rechtsnachfolger, innerhalb der Kolonialverwaltung geführte Diskussion hatte Präzedenzcharakter für die Landenteignungen der folgenden Jahre. Im Verlauf dieser Diskussion erweiterte sich der Anspruch der deutschen Regierung und umfaßte schließlich fast das ganze noch nicht in den Händen von Weißen befindliche Land. Die Verantwortlichen in der Kolonialabteilung in Berlin und im Gouvernement in Windhuk nutzten damit die sich durch den Krieg bietende Möglichkeit, alle Herero und den Großteil der Nama zu enteignen. Neben dem Motiv der Rache und Bestrafung für den Aufstand trat aber auch die Angst vor Regreßforderungen der Siedler. Die offizielle Landenteignung sollte verhindern, daß die weißen Siedler an Stelle des Fiskus als Landbesitzer aus den Kriegswirren hervorgingen.

⁴ Drechsler, Südwesafrika I, S. 120-127.

⁵ Gründer, Kolonien, S.118.

⁶ Bei Drechsler fehlt dieser konkrete Anlaß ebenso wie der von Golinelli daraufhin ausgearbeitete Verordnungsentwurf. Dadurch wird zum einen die Bedeutung des Krieges betont, zum anderen die Intention, die Afrikaner dadurch zur Arbeit zu zwingen, als einhellige Absicht der Kolonialverwaltung dargestellt. Drechsler, Südwesafrika I, S. 214-217.

⁷ Zu den Orlam siehe Reinhard, Witbooi, S. 26f. Sie waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus Südafrika eingewandert und hatten in der Mitte des Jahrhunderts eine hegemoniale Stellung über die Nama und die Herero inne, ehe sie allmählich mit diesen, vor allem den Nama, verschmolzen. Die Herrschaft über die Orlam war von Jonker Afrikaner auf Christian Afrikaner und dann auf Jan Jonker Afrikaner übergegangen.

⁸ Deutsche Kolonial Gesellschaft an KA [Abschrift], 31.12.04, BAL R 1001/1220, Bl. 3af.

Die Kolonialverwaltung stellte sich, wie Hintrager im März 1905 formulierte, auf den Standpunkt, daß Jan Jonker Afrikaner damals das Gebiet in seiner Eigenschaft als Kapitän und nicht als Privatperson an den Kaufmann Lüderitz verkauft habe. Mit der Errichtung der deutschen Schutzherrschaft habe das Deutsche Reich ihm, wie auch den anderen Häuptlingen, gewisse Hoheitsrechte, wie die Kapitänsgewalt, die Gerichtsbarkeit und den Anspruch auf Abgaben aus dem Landverkauf belassen, jedoch sei diese Reservierung von Hoheitsrechten nicht auf Dauer angelegt gewesen. Das Reich hätte dem nur aus praktischen Gründen zugestimmt, zu denen das Fehlen effektiver Machtmittel, die mangelhafte Kenntnis der Rechte und Sitten der Afrikaner und der Wunsch, die Häuptlinge gegenüber der Annahme der Schutzherrschaft geneigter zu machen, zählten. Die Beschränkung der Staatsgewalt falle jedoch weg, wenn sich der betreffende Häuptling eines Mißbrauchs seines Amtes, besonders des Aufstandes oder der Abtretung der Hoheitsrechte an Ausländer, schuldig mache, oder wenn die Häuptlingsschaft, wie im Falle Jan Jonker Afrikaners, zu existieren aufhöre. Falls aber die Beschränkung der Schutzgewalt weg, so dehne sich diese von selbst auf die Rechte aus, die den Häuptlingen ursprünglich belassen worden seien. Deshalb habe das Deutsche Reich nach der Auflösung des Stammes von Jan Jonker Afrikaner bereits von dessen Privateigentum Besitz ergriffen und sei damit Rechtsnachfolgerin des Stammes.⁹

Damit hatte Hintrager über den konkreten Fall hinaus die rechtliche Argumentation für die Enteignung der Stämme, die sich am Herero- und Namakrieg beteiligt hatten, geschaffen. Da diese Frage mit dem Einspruch der Kolonialgesellschaft nun "praktisch wichtig geworden" sei, empfahl er, die Frage "durch eine Verordnung zu regeln", in der dann auch "die Einziehung des Landes der Aufständischen ausgesprochen werden" könnte,¹⁰ und regte so die Diskussion über eine weitgehende Enteignung der Afrikaner an.

Im März 1905 bestätigte Golinelli die Ansicht Hintragers und forderte eine gesetzliche Regelung, da er Einwände wie die der Kolonialgesellschaft auch von anderen Gesellschaften erwartete. Er plädierte für den Erlass einer Verordnung, auf deren Grundlage das Land aufständischer Stämme zu "Kronland" erklärt werden könne und die bestimme, "daß die an die Kapitäne dieser Gebiete vertragsmäßig bisher geleisteten oder in der Folgezeit noch zu leistenden Zahlungen und Abgaben an den südwestafrikanischen Landesfiskus abzuführen" seien.¹¹ Zu diesem Zeitpunkt war bereits abzusehen, daß eine der Kriegsfolgen in der Auflösung der Stämme bestehen würde.

Sofort entwarf Golinelli eine Verordnung, nach der das Gouvernement das "bewegliche und unbewegliche Vermögen solcher Eingeborener" zu Gunsten des Landesfiskus einziehen konnte, die "gegen die deutsche Regierung, gegen Nichteingeborene oder Eingeborene des südwestafrikanischen Schutzgebiets Handlungen kriegerischer Feindseligkeit begangen", dazu "mittelbaren oder unmittelbaren Beistand geleistet"

⁹ Gutachten Hintragers, 1.3.05, BAL R 1001/1220, Bl. 4a-9b.

¹⁰ Notiz Hintragers zu seinem Gutachten, 1.3.05, BAL R 1001/1220, Bl. 9b.

¹¹ Stellungnahme Golinellis, 2.3.05, BAL R 1001/1220, Bl. 10af.

hatten oder "zu den feindlichen Eingeborenen in sonstiger gegen die deutsche Regierung gerichtete Beziehungen getreten" waren.¹²

Dem ursprüngliche Anlaß trug Golinelli Rechnung, indem er eine Befugnis zur Konfiskation auch für solche Stämme vorsah, "die ihre Stammesorganisation verloren" hatten, auch ohne daß diese selbst an kriegerischen Handlungen teilgenommen hatten. Ausdrücklich betonte er, daß "[f]ällige Kapitalien, Zinsen, Miet- und Postgelder, Zahlungen als Gegenleistung für Land- oder Bergwerksgerechsamkeit, wie überhaupt alles, was [...] den von der Einziehung betroffenen geschuldet wird", an den Landesfiskus abzuführen sei.¹³ So wollte er verhindern, daß die Siedler oder die Land- und Minengesellschaften die durch den Krieg entstandene Situation dazu nutzten, sich stillschweigend ihrer Schulden zu entledigen. Hatten Weiße Forderungen gegen Afrikaner, so sollten diese nur dann befriedigt werden, wenn sie sich auf das Privatvermögen von Afrikanern, nicht aber auf Stammesvermögen bezogen.

Über den ursprünglichen Anlaß und den Krieg hinaus wollte Golinelli die Einziehung auch dann möglich machen, wenn "die Zahl der Angehörigen eines Stammes zu seinem Gebiet in einem solchen Mißverständnis steht, daß die tatsächliche Ausnutzung desselben dem Stamm nicht möglich ist." Allerdings sollte nur "derjenige Teil des Stammesgebietes, der zur Erhaltung des Stammes nicht erforderlich ist, eingezogen werden" können.¹⁴ Damit machte Golinelli die Enteignungsverfügung, unabhängig davon, ob die Afrikaner Widerstand geleistet hatten oder nicht, für die Zukunft auf alle noch verbliebenen Stämme anwendbar und konzipierte so eine rechtliche Regelung darüber, was im Schutzgebiet als Staatsbesitz anzusehen war. Ob das Land ausreichend bewirtschaftet wurde, lag ja allein im Ermessen der Deutschen. Zugleich führte Golinelli das wirtschaftliche Kriterium der Effizienz in die Diskussion ein. Dies ergab sich aus dem Kolonialziel der Deutschen, das Land wirtschaftlich bestmöglich auszunutzen. Letzteres stellte ein wichtiges Element in der Legitimation der Kolonialherrschaft dar, die sich neben der 'kulturellen Hebung' der Afrikaner auf die vermeintliche Entwicklung der Schutzgebiete gründete.

Der Verordnungsentwurf war also sowohl gegen die Afrikaner als auch gegen die Ansprüche der Siedler und der Landgesellschaften gerichtet. Dies verdeutlicht den legalistischen Charakter der deutschen Herrschaft, die sich mit der de facto bereits vollzogenen Aneignung des Landes der Afrikaner nicht zufrieden geben wollte und dies auch nicht konnte. Ein einwandfreier rechtlicher Rahmen war erforderlich, um die Ansprüche von Weißen zurückweisen zu können. Zum einen wurde dies durch die rechtliche Selbstbeschränkung der deutschen Kolonialbürokratie nötig, und zum anderen

¹² Verordnungsentwurf, Golinelli, betr. Einziehung des Stammesvermögens der Eingeborenen, 7.4.05, BAL R 1001/1220, Bl. 14a-17b. Dem Entwurf hatte Golinelli noch Erläuterungen vorangestellt. Ebd. 12a-13b. Als Vorbild diente ihm die französische Sequestrationsordnung für Algerien vom 31.10. 1845.

¹³ Verordnungsentwurf, Golinelli, betr. Einziehung des Stammesvermögens der Eingeborenen, 7.4.05, BAL R 1001/1220, Bl. 14a-17b.

¹⁴ Verordnungsentwurf, Golinelli, betr. Einziehung des Stammesvermögens der Eingeborenen, 7.4.05, BAL R 1001/1220, Bl. 14a-17b.

konnten zwar die Afrikaner selbst in ihrer Situation nach der Niederlage ihre Rechte nicht einklagen, doch konnten deutsche Siedler und die Gesellschaften die früheren Regelungen ausnutzen. Die deutsche Kolonialbürokratie war an Recht und Gesetz gebunden und da die Eingeborenenpolitik immer auch Rechte der Weißen berührte, unterlagen diesbezügliche Maßnahmen auch einer Kontrolle der Gerichte.

Ausdrücklich sollten auch die vor dem Krieg ausgewiesenen Reservate der möglichen Einziehung unterliegen, ein Zeichen für die Gründlichkeit, mit der Golinelli die Besitzverhältnisse umzukehren gedachte. Denn es gab noch keine Interessenten für dieses Land, waren 1903, also vor den turbulenten Kriegsmonaten, doch erst 10% (36.000 km²) des für die deutsche Besiedelung vorgesehenen Stammeslandes verkauft.¹⁵

Der Möglichkeit der Konfiskation sollte nach Golinellis Vorschlägen neben dem Stammesvermögen auch das Privatvermögen der Afrikaner unterliegen. Hatte sich nur ein Teil des Stammes der genannten Vergehen schuldig gemacht, so sollte neben dem Einzelvermögen der Schuldigen ein Teil des Stammesvermögens eingezogen werden können.

Golinelli ging es jedoch nicht um die Vernichtung einer selbständigen afrikanischen Wirtschaft. So legte er ausdrücklich fest, daß der Gouverneur "hinsichtlich der von der Einziehung betroffenen Eingeborenen die zu deren Niederlassung und wirtschaftlichen Erhaltung erforderlichen Bestimmungen zu treffen" habe. Den Afrikanern sollte also wirtschaftliche Selbständigkeit ermöglicht werden. Dieser Punkt war ihm so wichtig, daß er im Text nochmals darauf hinwies, daß auch bei der Befriedigung der Forderungen von Weißen gegenüber Afrikanern "diejenigen Vermögensstücke dem Zugriff der Gläubiger entzogen [sein sollten; J.Z.], die notwendig sind, um dem Schuldner und seiner Familie die Möglichkeit des wirtschaftlichen Bestehens zu liefern."¹⁶ Die Vernichtung der ökonomischen Existenzgrundlage als bequemes Mittel, die Afrikaner zur Arbeit zu zwingen, stand also nicht am Ausgangspunkt der Überlegungen. Dies sollte sich aber im Laufe der Diskussion um die Enteignungsverordnung – vor allem unter dem Einfluß Tecklenburgs – ändern.

Obwohl die Kolonialabteilung den Entwurf Golinellis billigte, ersuchte man das Gouvernement in Windhuk um die Vorlage eines eigenen Entwurfs, ohne daß man den Beamten in Windhuk Golinellis Konzept bekannt machte.¹⁷ Die Kolonialabteilung wollte offenbar einen zweiten, unabhängigen Vorschlag von ihnen, da sie die sich infolge des Krieges drastisch veränderten Begebenheiten kannten. Auch hier sollte über die konkreten Verhältnisse hinaus eine generelle Regelung der Landfrage im Mittelpunkt stehen. Ausdrücklich wurde um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, "[i]n

¹⁵ Gründer, Kolonien, S. 118.

¹⁶ Verordnungsentwurf, Golinelli, betr. Einziehung des Stammesvermögens der Eingeborenen, 7.4.05, BAL R 1001/1220, Bl. 14a-17b.

¹⁷ Auf Anregung von der Deckens entschied sich die Kolonialabteilung, Tecklenburg nicht Golinellis Verordnungsentwurf zu schicken, sondern zu Erstellung eines eigenen Entwurfs aufzufordern. Vermerk von der Deckens zum Verordnungsentwurf Golinellis, 14.4.05, BAL R 1001/1220, Bl. 12a-13b.

welcher Weise [...] der wirtschaftlichen Erhaltung der von der Einziehung betroffenen Eingeborenen zu gedenken" sei.¹⁸

Eine Analyse der ausführlichen Stellungnahme des stellvertretenden Gouverneurs Tecklenburg, die dieser, zusammen mit einem vom stellvertretenden Oberrichter, Amtsrichter Dr. Meyer, verfaßten Verordnungsentwurf, am 17. Juli 1905 an die Kolonialabteilung schickte, belegt die deutlich radikalere Position dieses 'man on the spot'. Sein Gutachten beinhaltet weit über die unmittelbare Landenteignung hinausgehende Vorschläge zu einer zukünftigen Eingeborenenpolitik, die zum Teil bereits zentrale Punkte der 1907 erlassenen Eingeborenenverordnungen vorwegnahmen.¹⁹

Tecklenburgs Haltung war geprägt von der Erfahrung des Krieges, der seinen Glauben an eine Eingeborenenpolitik, die auf die Loyalität der Afrikaner baute, zerstört hatte. Daran änderte auch nichts, daß sich nicht alle Afrikaner am Krieg beteiligt hatten:

"Wer von den Eingeborenen sich dem Aufstande bisher nicht angeschlossen hat, hat es unterlassen, nicht aus Treue zu den Deutschen sondern weil er uns für stärker und seine Aussicht auf Beute und Belohnung auf unserer Seite für besser hält."

Seine Einschätzung der Unzuverlässigkeit der Afrikaner schlug sich in weitreichenden Enteignungsvorschlägen nieder. Über die von Golinelli und der Kolonialabteilung geplante Konfiskation hinaus, befürwortete er eine vollständige Enteignung auch der Stämme, deren Mitglieder sich nur zum Teil am Aufstand beteiligt hatten. Als Konzession an die Neutralität der jeweiligen Kapitäne sah er nur vor, ihnen einen "Teil ihres früheren Stammesgebietes für die Lebenszeit des Kapitäns oder solange politische Rücksichten dies fordern, unentgeltlich zur Nutznießung des nichtaufständischen Teils" zu überlassen. De jure wären auch diese enteignet und der Staat hätte jederzeit Zugriff auf ihr Land. Tecklenburgs Meinung nach sei es "eine Schwäche, die sich bitter rächen würde, wenn man die gegenwärtige Gelegenheit, alles Eingeborenenland zu Kronland zu erklären, ungenutzt vorübergehen liesse." Nur das Land der Rehobother Bastards sollte vorläufig noch als deren Eigentum verbleiben. Doch sollte auch deren Enteignung "aus Gründen des öffentlichen Wohls" zulässig sein. Dabei dachte er an den Bahnbau von Windhuk nach Rehoboth, wo die Trasse über Grundstücke der Rehobother Bastards führte.²⁰

Die noch bestehenden Eigentumsrechte sollten also nicht in Konflikt mit den Erschließungszielen der Kolonialverwaltung treten können. Da die Kolonialverwaltung im Einzelfall selbst entscheiden konnte, was im öffentlichen Wohl, das heißt im Inter-

¹⁸ KA an KGW, 9.5.05, BAL R 1001/1220, Bl. 25a-27a. Der Text ist in Auszügen abgedruckt in: Drechsler, Südwestafrika I, S. 215f. Darin fehlen aber unter anderem sowohl die Hinweise auf eine Einziehung auf Grund des Verlustes der Stammesorganisation und die Frage der Rechtsnachfolge für Schulden bei Afrikanern als auch die Maßgabe, daß Tecklenburg darüber berichten sollte, wie die wirtschaftliche Selbständigkeit der betroffenen Afrikaner erhalten werden könnte.

¹⁹ KGW an KA, 17.7.05, BAL R 1001/1220, Bl. 28a-35b. Der Verordnungsentwurf Meyers findet sich ebd. Bl. 36a-39a. Die Stellungnahme Tecklenburgs ist in Auszügen abgedruckt in: Drechsler, Südwestafrika I, S. 215-217.

²⁰ KGW an KA, 17.7.05, BAL R 1001/1220, Bl. 28a-35b.

esse der Erschließung des Landes zugunsten der Kolonialherren, notwendig war, unterhöhlte Tecklenburgs Vorschlag das offiziell noch anerkannte, von ihm jedoch nur als vorläufig angesehene, Eigentumsrecht der Bastards.

Hatte in Golinellis Vorschlag noch die einwandfreie rechtliche Regelung der Landfrage im Vordergrund gestanden, so ging es Tecklenburg um eine grundsätzliche Änderung der indigenen Sozial- und Wirtschaftsstruktur. Er befürwortete im Vergleich zu Golinelli nicht nur rigidiere Maßnahmen, sondern gab der Enteignung auch ein völlig neues Ziel. Neben der Bestrafung für den Aufstand und der Klärung der Entschädigungsfrage wollte er die Gelegenheit nutzen, die Afrikaner durch die Zerstörung ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage zur Annahme unselbständiger Arbeit zu zwingen. Sollte bei Golinelli und der Kolonialabteilung die Enteignung ihre Beschränkung in der Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Afrikaner finden, so wollte Tecklenburg diese beseitigen. Deshalb gingen seine Vorschläge auch über die Landfrage hinaus, beabsichtigte er doch, "zunächst einmal mit den Stammesverbänden und Stammesgebieten reinen Tisch" zu machen. Über ein vollständige Enteignung des Landes hinaus schlug er ein grundsätzliches Verbot der Großviehhaltung vor, "weil den Eingeborenen das dazu nötige Weidegebiet nicht überlassen werden" könne. Nur für die nicht am Krieg beteiligten Afrikaner, insbesondere die Rehobother Bastards und die Ovambo, sollte es vorläufig Ausnahmen geben. Auch der Erwerb von Grundstücken sollte für Afrikaner mit Ausnahme der Rehobother Bastards grundsätzlich verboten werden. Die Afrikaner sollten als Arbeitskräfte direkt auf den Farmen oder in größeren Siedlungen in Nähe der Ortschaften untergebracht werden. Für die Wohngebiete sollten sie ein Pachtgeld zahlen, das allmählich "zu einer allgemeinen Eingeborenenbesteuerung ausgestaltet werden" könnte. Nur die Farmarbeiter waren von der Pacht zu befreien, um so einen Anreiz zu schaffen, sich auf den Farmen zu verdingen. "Werften [= afrikanische Siedlungen; J.Z.], die abseits im Felde sich polizeilicher Kontrolle zu entziehen" suchten, sollten "nicht geduldet" werden, da dort "die Erinnerung an Stammesorganisation und Landbesitz genährt würde." Keine größere Gemeinschaft Eingeborener durfte nach Ansicht Tecklenburgs sich selbst überlassen bleiben, "sich nach aussen als selbständige Körperschaft abschliessen." Zusätzlich sollte die Freizügigkeit aufgehoben und eine Paßpflicht eingeführt werden. Diese, auf die späteren Eingeborenenverordnungen verweisenden, weitreichenden Bestimmungen, waren nach Tecklenburg "im Interesse unserer Siedlungskolonie [...] unumgänglich notwendig".²¹

Ganz auf die Seite der Siedler stellte er sich mit der Forderung, den Farmern, die durch den Krieg "nichtersetzbare Vermögenseinbuße[n]" erlitten hätten, ihre Verbindlichkeiten gegenüber aufständischen Afrikanern, also noch ausstehende Zahlungen für den Farmkauf, zu erlassen, wenn sie nicht vorher durch den Fiskus entschädigt worden wären:

"Es wird dem Ansiedler nie klar zu machen sein, dass, was er dem aufständischen Eingeborenen Hinz schuldet, er nicht aufrechnen darf mit dem, was er von dem

²¹ KGW an KA, 17.7.05, BAL R 1001/1220, Bl. 28a-35b.

gleichfalls aufständischen Eingeborenen Kunz zu fordern hat. Er wird immer darauf verweisen, dass der Fiskus, der schon den ganzen Sachbesitz der Eingeborenen eingezogen hat, den weissen Schuldner der Eingeborenen aussaugt, während der Weisse mit seinen Forderungen gegen den Eingeborenen ausfällt."²²

Damit befürwortete Tecklenburg eine generelle Entschuldung der Farmer bezüglich ihrer beim Farmkauf eingegangenen Verbindlichkeiten. Da die Farmer ihrerseits ihre Kredite bei den Eingeborenen nicht mehr eintreiben konnten, sollte der Fiskus sie beim Verkauf von Farmen durch eine Bevorzugung beim Kaufpreis für ihre Verluste entschädigen.

Amtsrichter Meyer setzte Tecklenburgs Vorschläge in einen Verordnungsentwurf um. Ohne jede Einschränkung sollte das Stammesvermögen aller "Herero und Hottentotten, die bis zum Ausbruch der Unruhen in Stammesverbänden lebten" eingezogen werden. Auch für die Ovambo Nehales, die 1904 Namutoni angegriffen hatten, sollten dies gelten.²³ Damit hätten die deutschen Kolonialherren erstmals auch auf die im Norden des Schutzgebietes bisher weitgehend unbehelligt lebenden Ovambo ausgegriffen. Die Kolonialabteilung übernahm die Forderung nach einer Enteignung der Ovambo jedoch nicht, wollte sie sich doch wohl nicht selbst zu einem Eingriff in das Amboland verpflichten, wozu sie gar keine Möglichkeit hatte.

Der Kolonialabteilung gingen die Vorschläge Tecklenburgs und Meyers zu weit und so erarbeitete sie am 10. November 1905 in Zusammenarbeit mit dem Reichsjustizamt einen Kompromiß aus den Entwürfen Golinellis und Meyers.²⁴ Dieser wurde am 26. Dezember 1905 als "Kaiserliche Verordnung betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet" erlassen²⁵ und schuf die formale Voraussetzung für die Enteignung. Durch Verfügung des Gouverneurs konnte demnach das Stammesvermögen der Eingeborenen eingezogen werden, "welche gegen die Regierung, gegen Nichteingeborene oder gegen andere Eingeborene kriegerisch feindselige Handlungen begangen" oder dazu "mittelbaren oder unmittelbaren Beistand geleistet haben". Es reichte dabei bereits aus, wenn nur ein Teil des Stammes daran beteiligt war. Damit wurde in Erfüllung der Forderung nach dem grundsätzlichen Charakter der Verordnung auch alle eventuellen Enteignungsfälle für die Zukunft geregelt. Auch das Land "solcher Eingeborenenstämme, die ihre Stammesorganisation verloren" hatten oder deren Mitgliederzahl "im Verhältnis zur Größe des Stammeslandes so gering ist, daß die wirtschaftliche Ausnutzung des ganzen Stammesgebietes ausgeschlossen erscheint", befand sich in Gefahr, zu Kronland erklärt zu werden. Ausgenommen wer-

²² KGW an KA, 17.7.05, BAL R 1001/1220, Bl. 28a-35b.

²³ Verordnungsentwurf, Meyer, betr. Einziehung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens Eingeborener zu Gunsten des Fiskus des südwestafrikanischen Schutzgebietes, [o.D.], BAL R-1001/1220, Bl. 36a-39a.

²⁴ Aufzeichnung über die Besprechung am 10.11.05 [o.D., ohne Verfasser], BAL R 1001/1220, Bl. 57a-59a. An der Sitzung nahm Golinelli teil. An einer Vorbesprechung am 2. und 3.10.1905 war auch Lindequist beteiligt.

²⁵ VO, betr. Einziehung des Stammesvermögens der Eingeborenen, 26.12.05, BAL R 1001/1220, Bl. 65a-66b, Begründung der Verordnung, ebd., Bl. 67a-69a. Die Verordnung ist abgedruckt in: DKG 9 (1905), S. 284-286.

den mußte nur so viel Land, wie zum Erhalt der Stammesorganisation nötig erschien. Da das Gouvernement die Entscheidung über den Ausnutzungsgrad selbst traf, bedeutete dies einen Freibrief für jede beabsichtigte Enteignung. Ausdrücklich drohte die Einziehung auch bereits eingerichteten Reservaten.

Am 23. März 1906 wandte Gouverneur von Lindequist, da "die beginnende Besiedlungsarbeit auf ein möglichst baldige Klarstellung der Eigentums-Verhältnisse von Grund und Boden" dränge,²⁶ erstmals diese Verfügung an, um das "bewegliche und unbewegliche" Stammesvermögen aller Herero nördlich des Wendekreises des Steinbocks, sowie der Swartbooi-Nama von Franzfontein und der Toopnar-Nama von Zesfontein, zu einzuziehen.²⁷ Am 7. August 1905 wurde dies rechtskräftig.²⁸

Von Lindequist mußte allerdings darauf verzichten, dies sofort auch für die anderen Nama zu verfügen, da er befürchtete, daß die "ihnen dadurch vor Augen geführte Notwendigkeit, künftig ohne eigenen Stammesbesitz sich den Unterhalt durch Arbeit verdienen zu müssen", den Widerstandswillen der noch nicht endgültig geschlagenen Guerillakämpfer anstacheln würde. Solange "ein Führer von der Gewandtheit [sic] und dem Einflusse eines Morenga noch nicht in unserer Gewalt" sei, wollte er alles vermeiden, "was zu einer Neubelebung des Aufstandes und zu einer Stärkung seiner Widerstandskraft [sic] beitragen könnte." Von den der Enteignungsverordnung "beigefügten Vorbehalte[n], den Eingeborenen so viel von ihrem Vieh zuzuweisen, als zu ihrem Unterhalt unentbehrlich" sei, wollte er "einen jedem Einzelfalle angepaßten Gebrauch machen". Besonderen Wert legte er darauf, daß das Vieh formell Eigentum des Fiskus bleiben werde, um zu verhindern, "daß die Gläubiger es den Eingeborenen für ihre Forderungen wegnehmen, wofür sonst die größte Gefahr" bestehe.²⁹

Am 8. Mai 1907 wiederholte er den Vorgang für die Witbooi-, Bethanier-, Franzmann- und Feldschuhträger-Nama, für die Rote Nation von Hoachanas sowie die Bondelszwarts einschließlich der Swartmodder-Nama.³⁰ Für die Bondelszwarts und die Stürmann-Leute, die im November und Dezember 1906 ein Unterwerfungs- beziehungsweise Friedensabkommen mit den Deutschen geschlossen hatten, galten die in diesen Verträgen gemachten Ausnahmen,³¹ die jedoch die Bilanz der Enteignungen nur unwesentlich veränderten. Die Bondelszwarts erhielten den westlichen Teil von

²⁶ KGW an KA, 25.4.06, BAL R 1001/1220, Bl. 131a-134a.

²⁷ Bekanntmachung, KGW, betr. Einziehung des Stammesvermögens der Herero, Swartbooi- und Topnaar-Hottentotten, 23.3.06, abgedruckt in: DKG 10 (1906), S. 142f.

²⁸ Bekanntmachung, KGW, betr. Einziehung des Stammesvermögens der Herero, Swartbooi- und Topnaar-Hottentotten, 8.8.06, DKG 10 (1906), S. 298.

²⁹ KGW an KA, 25.4.06, BAL R 1001/1220, Bl. 131a-134a. Siehe auch Drechsler, Südwestafrika I, S. 216f.

³⁰ Bekanntmachung, KGW, betr. Einziehung des Stammesvermögens der Witbooi- usw. Hottentotten, sowie der Roten Nation und der Bondelszwarts – einschließlich der Swartmodder-Hottentotten, 8.5.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 233f.

³¹ Unterwerfungsabkommen zwischen Oberstleutnant von Estorff und den Bondelszwarts-Hottentotten, mit Zustimmung des Oberst von Deimling abgeschlossen am 23.12.06, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 234. Friedensverhandlungen zwischen der deutschen Regierung und Cornelius Stürmann, vereinbart am 21.11.06, abgedruckt in: Ebd. S.235.

Warmbad, Hab, Gabis, Draihuk und Wortel als Plätze zur Ansiedlung, sowie Ziegen, Schafe und Hühner, während Cornelius Stürmann in Spitzkopp angesiedelt und mit Ziegen und zwei Ochsenwagen ausgestattet wurde.

Als mit dem 11. September 1907 auch diese Konfiskationen nach Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig geworden waren,³² hatten sich damit die Besitzverhältnisse grundlegend geändert: Das ganze Stammesland in Südwestafrika, außer im Amboland und im Caprivizipfel und mit Ausnahme des Landes der Rehobother Bastards und der Berseba-Nama, befand sich in deutschem Besitz.³³ Damit hatte von Lindequist seine Absicht "die Selbständigkeit aller am Aufstände beteiligten Eingeborenenstämme für alle Zukunft" zu beseitigen, "um künftige Unruhen vorzubeugen",³⁴ fast vollständig umgesetzt.

Obwohl der Anstoß für die Enteignungsverordnung aus einem Einzelfall erwuchs, der mit dem Krieg gegen die Herero und Nama nichts zu tun hatte, nutzten die Verantwortlichen in der Kolonialabteilung und im Gouvernement die Gunst der Stunde nach der militärischen Niederlage der Herero und Nama, um das gesamte Land der besiegten Feinde sowie das ihnen noch verbliebene Vieh zu konfiszieren. Darüber hinaus wurden durch die staatliche Konfiskation Entschädigungsansprüche von Privatleuten gegenüber den Afrikanern weitgehend ausgeschlossen, so daß sich zuerst der Fiskus an deren Vermögen schadlos halten konnte. Die rechtliche Einsetzung des kolonialen Staates als Rechtsnachfolgerin der afrikanischen Stämme sicherte der Landeskasse die Einnahmen aus den Abgaben der Bergwerksgesellschaften, die diese den Afrikanern zu zahlen sich verpflichtet hatten.

Die Enteignungsverordnung war zwar in Bezug auf die Aneignung des Landes der am Aufstand beteiligten Stämme erfolgreich, nicht jedoch hinsichtlich der staatlichen Aneignung afrikanischen Privatbesitzes an Land, wie sich wenige Jahre später zeigte. Dabei warf der nicht mehr bestehende Vylanderstamm Probleme auf.

Als es 1910 zum Streit zweier weißer Interessenten gekommen war, die beide Ansprüche auf die Farm Koichas geltend machten, wobei der eine behauptete, sie direkt von den Vylandern gekauft zu haben, wollte das Gouvernement die rechtliche Unsicherheit durch die nachträgliche Enteignung des Vylanderstammes beseitigen.³⁵ Da "gegenwärtig in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden eine erhebliche Unklarheit" herrsche und man den zukünftigen Käufern "der zur Zeit herrenlosen Vylander Farmen einwandfreie Rechtstitel" an die Hand geben müsse, wiederholte Hintrager ein Jahr später die Forderung.³⁶

³² Bekanntmachung, KGW, betr. Einziehung des Stammesvermögens der Witbooi- usw. Hottentotten, sowie der Roten Nation und der Bondelszwarts – einschließlich der Swartmodder-Hottentotten, 11.9.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 370f.

³³ Gründer, Kolonien, S. 122. Gründers Feststellung ist im Kern zutreffend. Es gab allerdings noch einige, wenn auch seltene, Fälle von afrikanischem Privatbesitz an Land.

³⁴ KGW an KA, 25.4.06, BAL R 1001/1220, Bl. 131a-134a.

³⁵ KGW an RKA, 19.7.10, BAL R 1001/1220, Bl. 158a-159b.

³⁶ KGW an RKA, 12.11.12, BAL R 1001/1220, Bl. 164a-165b.

Ein innerhalb des Reichskolonialamtes angefertigtes Rechtsgutachten erwies jedoch, daß eine Enteignung auf Grund der Verordnung vom 26. Dezember 1905 für diesen Fall nicht möglich war. Zwar sei im ursprünglichen Enteignungsentwurf auch die Konfiskation von Privatvermögen vorgesehen gewesen, jedoch habe man diesen Passus in der eigentlichen Verordnung gestrichen, da man die Afrikaner gegenüber ihren weißen Gläubigern nicht entschulden wollte. Dieser Verzicht sei um so leichter gefallen, da man davon ausgegangen sei, daß es Privatbesitz nur bei den Rehobother Bastards gebe, während der Privatbesitz der übrigen Afrikaner im Krieg vernichtet worden sei.³⁷ Da David Vylander als letzter Kapitän das Stammesvermögen jedoch auf seine Stammesangehörigen in Form einzelner Farmen verteilt hatte,³⁸ war der Grundbesitz nach deutscher Rechtsauffassung Privateigentum, eine Enteignung damit nicht rechtmäßig.³⁹ Damit war aber jeder Enteignung der rechtliche Grund entzogen, zumal in Südwestafrika im Gegensatz zu allen anderen afrikanischen Schutzgebieten des Deutschen Reiches, eine Kronlandverordnung fehlte, nach der "alles Land, an welchem nicht natürliche oder juristische Personen, Familien oder Familienverbände, Ortschafts- oder Stammesgemeinschaften ein Eigentumsrecht nachweisen können, herrenlos ist und dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Fiskus unterliegt."⁴⁰

Das bereits zitierte Rechtsgutachten bot jedoch durch eine abenteuerliche rechtliche Konstruktion eine Lösung der Frage, wobei sogar das Eingeborenenrecht herangezogen wurde. Zwar sei eine Einziehung der Farmen unmöglich, so lange sie sich in Privathand befänden, könne aber zulässig sein, wenn die Farmen etwa nach dem Tod ihrer Bastardeigentümer zufolge Bastardrechtes an den Stamm zurückgefallen wären. Dies wäre der Fall, wenn man davon ausginge, daß es sich bei der Zuteilung durch Vylander um eine "Fortentwicklung des Eingeborenenrechts im Sinne des deutschen Eigentums-Rechts [handelte; J.Z.], wie analog das sich auf Gemeinschaftsverhältnisse gründende germanische Recht durch das römische Recht individualistisch fortentwickelt" worden sei. Da es weiterhin möglich sei, "daß damals für gewisse Fälle z.B. den Tod des Bastardbürgers ein Rückfall an das Stammesvermögen vorgesehen worden" sei, "zumal die individualistischen Einflüsse des deutschen oder englischen Rechts 1889 beim Vylanderstamm nur ganz geringfügig gewesen sein" könnten, sei eventuell "die Zuteilung zu Privateigentum nur als eine vorübergehende Erscheinung anzusehen." In diesem Fall könne eine "bloße Besitzergreifung genügen", da "als herrenloses Land das Land angesehen" werden könne, "das seit 10 Jahren tatsächlich nicht von einem Stamme bewohnt wird."⁴¹

Trotz einer vorgeblich streng gesetzmäßigen Behandlung des Enteignungsproblems waren die Experten des Reichskolonialamtes also zu umständlichen Rechtskonstruk-

³⁷ Gutachten Ref. 6 an Ref. 3, RKA, 13.2.13, BAL R 1001/1220, Bl. 175a-177b.

³⁸ KGW an RKA, 19.7.10, BAL R 1001/1220, Bl. 158a-159b.

³⁹ Gutachten Ref. 6 an Ref. 3, RKA, 13.2.13, BAL R 1001/1220, Bl. 175a-177b.

⁴⁰ RKA an KGW, 22.3.13, BAL R 1001/1220, Bl. 178a-179b.

⁴¹ Gutachten Ref. 6 an Ref. 3, RKA, 13.2.13, BAL R 1001/1220, Bl. 175a-177b.

tionen und zu einem selektiven Rückgriff auf das Recht der Eingeborenen bereit, wenn dies dem Nutzen des Kolonialherren diene.

Am Ende entschied sich das Gouvernement für die einfachste Variante und nahm von einer förmlichen Konfiskation Abstand, um zu verhindern, daß diese "von unlaute- ren Elementen in den benachbarten Grenzgebieten der südafrikanischen Union zur Agitation gegen angebliche Rechtsunsicherheit im Schutzgebiet ausgenutzt werden würde, die vermieden werden" müsse. Und so wies Hintrager im Januar 1914 das zu- ständige Distriktsamt Hasuur an, das Vylandergebiet ohne förmliche Einziehungsver- fügung als "faktisch herrenloses Land" zu behandeln und genehmigte dem Distriktsamt die Besitzergreifung des fraglichen Gebietes für den Landesfiskus.⁴²

2.2 Die Eingeborenenverordnungen von 1907

Mit den Enteignungen hatten die meisten der im Zentrum und im Süden des Schutzge- bietes lebenden Herero und Nama ihre politische und soziale Organisation verloren, und die afrikanischen Gesellschaften hatten aufgehört, als politischer Machtfaktor zu existieren. Damit war der bis zum Kriegeausbruch praktizierten Häuptlingspolitik, d.h. der Verwendung lokaler Eliten als Vermittler zwischen der deutschen Verwaltung und den einzelnen Afrikanern, die Grundlage entzogen. An ihre Stelle trat nun die direkte Unterwerfung jedes einzelnen Afrikaners unter die deutsche Verwaltung und die deut- schen Normen. Gerade nach den anarchischen Zuständen während der Herrschaft von Trothas, mit der umfassenden und wahllosen Internierung Tausender Afrikaner in den Gefangenenlagern und einer unbekanntem Zahl noch in unwegsamem Gebieten Südwe- stafrikas versteckt lebender Flüchtlinge, glaubte die Kolonialverwaltung die gesetzli- che Grundlage für den täglichen Umgang mit der indigenen Bevölkerung, wie sie nach einer Zeit großer Veränderungen nötig schien, schaffen zu müssen. Zudem hatte der militärische Sieg der Schutztruppe mittlerweile die Voraussetzungen für eine Neuord- nung der Eingeborenenpolitik geschaffen. Diese sollte die militärisch errungene Unterwerfung der Afrikaner festschreiben und die Unterordnung der Afrikaner zemen- tieren. Die deutsche Kolonialverwaltung machte sich deshalb daran, Ansätze zu einer direkten Unterwerfung aller Afrikaner unter deutsche Normen aus der Vorkriegszeit, die sie vor 1904 auf Grund der fehlenden Stärke nicht oder nur in einigen Bezirken hatte einführen können, voranzutreiben und in einem einheitlichen Gesetzeswerk zu kodifizieren. Das Kernstück dieser Eingeborenenengesetzgebung bildeten die drei Eingeborenenverordnungen von 1907: die Kontrollverordnung⁴³, die Paßverordnung⁴⁴ und

⁴² KGW an DA Hasuur [Abschrift], 31.1.14, BAL R 1001/1220, Bl. 185a-186a.

⁴³ VO, KGW, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, 18.8.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 61a-62b. Maschinenschriftlicher Text mit handschriftlichen Korrekturen. Text mit Korrek- turen entspricht der Fassung in: DKG 11 (1907), S. 345-347.

⁴⁴ VO, KGW, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen, 18.8.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 63a- 65b. Maschinenschriftlicher Text mit handschriftlichen Korrekturen. Text mit Korrekturen ent- spricht der Fassung in: DKG 11 (1907), S. 347-350.

die sogenannte 'Gesindeverordnung'⁴⁵. Die Darstellung ihrer Vorläufer belegt dabei eindeutig, daß hinsichtlich der Eingeborenenpolitik eine Kontinuität zur Vorkriegszeit besteht. Eine detaillierte Analyse ihrer Entstehung und ihrer Inhalte ist sowohl für die Bewertung damit verbundener Intentionen als auch für die Untersuchung ihrer tatsächlichen Umsetzung im kolonialen Alltag unumgänglich.

2.2.1 Die Entstehung der Verordnungen

Erste Schritte zur Kontrolle der Afrikaner, zur Einschränkung ihrer Freizügigkeit und zur gesetzlichen Kontrolle der zwischen Weißen und Afrikanern abgeschlossenen Arbeitsverträge wurden bereits vor der Jahrhundertwende unternommen. Schon 1892 hatte die Kolonialabteilung versucht, für die Beschäftigung von Afrikanern bei staatlichen Stellen schriftliche Dienstverträge mit jedem einzelnen Arbeitnehmer vorzuschreiben, die "den Namen des Angeworbenen, Tag seines Dienstantrittes, Art seiner Beschäftigung und den Lohnsatz, zu welchem er angenommen ist" zu enthalten hatten. Insbesondere sollte der doppelt auszufertigende Vertrag "die Bezahlungen, etwaige Vorschüsse und Strafen bezw. Lohnabzüge" sowie den Tag der Entlassung aufführen. Anlaß dieses Schreibens waren Streitigkeiten über die Lohnforderung von Afrikanern gewesen, die zu vorübergehenden Dienstleistungen, vor allem Expeditionen, angeworben worden waren und nach ihrer Entlassung Lohnansprüche geltend gemacht hatten, die ihnen angeblich mündlich versprochen worden waren.⁴⁶ Zwar sollte diese Vertragspflicht nur für staatliche Stellen gelten, doch nahm der Dienstvertrag durch die eventuelle Aufnahme von Strafen die Form des späteren Dienstbuches vorweg. Die Verwaltung selbst sah in diesem Schreiben den Beginn der Überlegungen zu einer Gesindeverordnung.⁴⁷

Einen ersten Schritt zu einer generellen Regelung der Arbeitsverhältnisse von Afrikanern unternahm der Bezirksamtmann und spätere Gouverneur von Südwestafrika sowie Staatssekretär im Reichskolonialamt, von Lindequist, 1894. In einer "Bezirks-Polizeiverordnung betreffend das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern" für den ihm unterstellten Bezirk Otjimbingwe legte er fest, daß bei Streitigkeiten, die aus schriftlich abgeschlossenen oder polizeilich bestätigten Arbeitsverträgen entstanden, jede Partei das Recht habe, die Ortspolizei um Entscheidung anzurufen. Letztere war verpflichtet, Kontraktbrüche zu ahnden und "alles aufzubieten um entlaufene Arbeiter den Arbeitgebern wieder zuzuführen." Damit involvierte von Lindequist die staatliche Exekutive in privatrechtliche Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und -nehmern. Den Arbeitgebern sprach er gegenüber Arbeitern, die jünger als 18 Jahre waren, das "elter-

⁴⁵ VO, KGW, betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen, 18.8.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 66a-68a. Maschinschriftlicher Text mit handschriftlichen Korrekturen. Text mit Korrekturen entspricht der Fassung in: DKG 11 (1907), S. 350-352.

⁴⁶ KA an Kaiserlichen Kommissar, 5.5.92, ZBU W.III.N.1. Bd. 1, Bl. 1af.

⁴⁷ Dies belegt die Tatsache, daß dieses Schriftstück den Aktenband mit den verschiedenen Entwürfen der Gesindeverordnung von 1907 eröffnet. NAW ZBU W.III.N.1. Bd. 1.

liche Züchtigungsrecht" zu. Dabei war er sich offenbar der Gefahr des Mißbrauchs der Prügelstrafe durch die Weißen bewußt, denn er belegte "Ausschreitungen bezüglich des Züchtigungsrechtes" mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Mark oder einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Monat. Bedeutsam wurde auch der von ihm eingeführte Arbeitszwang für Arbeitslose, der als sogenannter 'Landstreicherparagrah' in die späteren Eingeborenenverordnungen aufgenommen wurde. "Personen, welche nicht nachweisen können, daß sie sich aus eigenem Vermögen oder durch Verrichtung von Arbeiten ihren Lebensunterhalt beschaffen, und sich, ohne zu arbeiten, in den Ortschaften und im Lande umhertreiben" sollten demnach "von den Polizeibehörden gegen Gewährung von Kost, Kleidung oder Baarzahlung [sic] zur Arbeit angehalten" und auch an private Arbeitgeber überwiesen werden können. Dafür war allerdings eine von der Polizei festzulegende Vergütung von mindestens 1 Mark pro Tag zu entrichten.⁴⁸

Diese Regelung von Lindequists fand sogleich die Zustimmung Leutweins, der darin ein vielversprechendes Instrument sah, um "dem sehr fühlbaren Arbeitermangel abzu- helfen und die besitzlosen Eingeborenen, insbesondere die Bergdamaras und Hottentotten auf diese Weise allmählich an die Arbeit" zu gewöhnen. Überdies berichtete er von ähnlichen Überlegungen auch im Bezirk Windhuk.⁴⁹

Knapp zwei Jahre später folgte das Bezirksamt Gibeon dem Vorbild von Lindequists und erließ eine ähnliche Verordnung. Wie schon in Otjimbingwe war die Meldung des Vertragsabschlusses freiwillig, allerdings mußte der Vertrag mindestens eine Laufzeit von einem Monat haben. Nur wenn der Vertrag gemeldet war, konnte die Polizei bei Streitigkeiten eingreifen. Der Arbeiter mußte eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einhalten und konnte dann, wenn er keine Schulden mehr abzarbeiten hatte, seinen Dienst verlassen. Hatte sein Arbeitgeber noch Forderungen gegen ihn, mußte dies der Polizei gemeldet werden. Der Dienstherr sollte also nicht willkürlich eine Kündigung seines Arbeiters verhindern können. Kündigte letzterer nicht formal korrekt, so verfielen seine Forderungen gegenüber seinem Arbeitgeber; er konnte "auf Antrag wegen Entlaufens aus dem Dienst polizeilich bestraft und in den Dienst zurückgebracht" werden. Wie schon von Lindequist trieb auch von Burgsdorff damit die Kriminalisierung des Bruchs privatrechtlicher Kontrakte voran. Der Kündigungsschutz des Afrikaners war demgegenüber weit weniger ausgeprägt: "Bei schlechter Arbeit oder unverschämten [Unterstreichung im Original vom Bearbeiter und am Rand ein Fragezeichen; J.Z.] Forderungen hat jeder Arbeitgeber das Recht seine Dienstboten sofort zu entlassen oder, falls ein polizeilicher Kontrakt vorliegt, zunächst die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen." Eine Selbstjustiz durch den Dienstherrn lehnte von Burgsdorff im Gegensatz zu von Lindequist ebenso wie ein "körperliches Züchtigungsrecht" der Dienstherrn ab und betonte, daß "Vergehen" und "Streitigkeiten" von der Polizei ge-

⁴⁸ VO, BA Otjimbingwe, betr. das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern [Abschrift], 3.7.94, NAW ZBU W.IV.A.3. Bd. 2, Bl. 5a-7a, abgedruckt in: DKG 2 (1893-97), S. 104. Auffallend bei Lindequists Polizeiverfügung ist, daß in ihr ganz neutral immer nur von Arbeitnehmern gesprochen wird. Daß sie für Afrikaner galt, geht nur aus dem Zusammenhang hervor, so wird sie in der DKG unter der Rubrik "Rechtsverhältnisse der Eingeborenen" geführt. DKG 2 (1893-97), S. 104.

⁴⁹ Landeshauptmann an RK, 26.7.94, NAW ZBU W.IV.A.3. Bd. 2, Bl. 2a-3a.

schlichtet werden sollten, welche die Kontrolle über die Bestrafung der Afrikaner behalten sollte.⁵⁰

Nach den Verordnungen in Otjimbingwe und Gibeon dachte der Gouverneur offenbar daran, für das ganze Schutzgebiet eine ähnliche Regelung zu erlassen, und bat den Chef des Südbezirkes, Golinelli, um eine Stellungnahme. Dieser stand einer Gesindeverordnung des Gouvernements positiv gegenüber, da er sich mit Klagen über eine schlechte Behandlung, vor allem über die mangelhafte Verpflegung der bei Weißen beschäftigten Afrikaner, konfrontiert sah. Eine Verordnung sollte nach Ansicht Golinellis die Möglichkeit schaffen, auf die Arbeitsbedingungen kontrollierend einzuwirken, besonders eine Minimalverpflegung und einen angemessenen Lohn festzulegen. Die Pflicht, Arbeitsverträge polizeilich registrieren zu lassen, verband er mit dem Gedanken der Kontrolle der Afrikaner: Jeder bei Weißen Beschäftigte sollte bei Abschluß der Dienstverträge eine nummerierte "Dienstmarke" erhalten, auf der auch "die ausstellende Polizeibehörde ersichtlich" sein sollte:

"Ueber die ausgeteilten Marken hat jede Station eine Liste zu führen, in welcher der Tag der Ausgabe, der Empfänger und das Aktenzeichen des Dienstvertrages eingetragen ist. Auf diese Weise ist man im Stande die in Frage stehenden Eingeborenen zu kontrollieren [sic] und ihnen ein Legitimationsmittel an die Hand zu geben. Das Dienstzeichen hat der Eingeborene an seiner Kleidung bezw. an seinem Lendenschurz befestigt zu tragen."

Dadurch sollte es den Bezirkshauptleuten ermöglicht werden, "sich über die Arbeitsleistungen der zu ihrem Bezirk gehörenden Eingeborenen ein Bild zu verschaffen und gegebenenfalls auf dieselben zwecks Regung der Arbeitslust einzuwirken." Für "lange getreue Dienste bei demselben Dienstherrn" sollten zur Förderung des "Arbeitseifer[s]" staatliche Belohnungen gewährt werden. Da es im Interesse der Regierung läge, "daß die Eingeborenen zu stabiler Arbeit herangezogen werden und ihnen ihr Nomadentrieb gelegt wird", sollten die Dienstverträge auf mindestens ein Jahr abgeschlossen werden. Ein Verbot der Züchtigung durch den Dienstherrn hielt er für nicht praktikabel, plädierte aber für eine strikte Begrenzung ihrer Rechtmäßigkeit, beispielsweise bei "Nachlässigkeit, Ungehorsam, Trunkenheit, Mundraub unerlaubtes Entfernen von der Dienststelle u.s.w.". "Mehr als 10 Stockhiebe pro Kopf und Tag" wollte er dem Dienstherrn jedoch ebensowenig zubilligen wie Freiheitsberaubung, eigenmächtige Lohnabzüge oder die "Strafe der Kostschmälerung oder -entziehung", da er befürchtete, daß "[g]ewissenlose Arbeitgeber [...] das zum Vorteil ihrer Vorratskammer" mißbrauchen würden. Ebenso wie von Lindequist und von Burgsdorff kriminalisierte er den Bruch zivilrechtlicher Verträge, indem er den Vertragsbruch durch Afrikaner unter Strafe gestellt wissen wollte.⁵¹ Deutlich verweist die Dienstmarke und die darüber zu führenden Listen auf die später eingeführte Paßmarke und die Eingeborenenregister.

Offenbar kam es vor dem Krieg nicht mehr zu einer einheitlichen Regelung der Beschäftigungsverhältnisse afrikanischer Arbeiter; erst mit der Gesindeverordnung von

⁵⁰ VO, BA Gibeon, betr. Regelung der Dienstboten-Verhältnisse [Abschrift], 23.3.96, NAW ZBU W.IV.A.3. Bd. 2, Bl. 41ea-41fa [b.P.].

⁵¹ BH Keetmanshoop an KGW, 28.8.96, NAW ZBU W.IV.A.3. Bd. 2, Bl.42aa-42ka [b.P.].

1907 wurde die Frage schutzgebietseinheitlich geregelt. Über die inhaltliche Übereinstimmung hinaus belegt auch der Umstand, daß mit Golinelli und von Lindequist maßgebliche Gestalter der Eingeborenenverordnungen von 1907 bereits an der Diskussion um die Gesindeverordnung von 1894 bis 1896 teilgenommen hatten, die bestehende Kontinuität.

Das Bestreben der deutschen Verwaltung, die afrikanische Bevölkerung direkt deutschen Gesetzen zu unterwerfen, zeigt sich auch in der Frage einer allgemeinen Paß- und Meldepflicht der Afrikaner. Leutwein hatte im August 1900 einen entsprechenden Verordnungsentwurf an die einzelnen Bezirkshauptmannschaften übersandt und die Amtleute zur Stellungnahme aufgefordert. Die Verordnung sah eine Paßpflicht für jeden Afrikaner vor, "der sich über die Grenze des seinem Stamme durch die Regierung zugeteilten Gebietes entfernt" oder seinen außerhalb des Stammesgebietes liegenden Wohnort verlassen wollte. Der Paß sollte neben dem Datum den Namen des Ausstellers, den Namen des Afrikaners, seine Stammeszugehörigkeit, seinen Wohnort, den Grund für das Verlassen sowie die Art seiner Arbeit und gegebenenfalls den Namen des Arbeitgebers und die Behörde oder die Person, bei der der Paß abzuliefern sei, enthalten. Der Paß konnte jederzeit von der Polizei kontrolliert werden und mußte am Bestimmungsort an die genannte Behörde oder Person abgegeben werden. Die Ausstellung konnte aus "sicherheitspolizeiliche[n] oder andere[n] triftige[n] Gründe[n]" verweigert werden.⁵²

Zielte die Verordnung primär auf eine strikte Kontrolle der indigenen Bevölkerung, so konnte die Einschränkung der Freizügigkeit auch zu einer Steuerung der Verteilung der verfügbaren Arbeitskräfte eingesetzt werden. Daß neben reinen Sicherheitsaspekten auch die Arbeiterfrage eine Rolle spielte, ergibt sich aus zwei weiteren Paragraphen der Verordnung: Darin wurde festgelegt, daß "Eingeborene, die außerhalb ihres Stammesgebietes [...] oder außerhalb ihres Wohnsitzes [...] ohne Paß angetroffen werden [...] von den Polizeiorganen in vorläufigen polizeilichen Gewahrsam genommen [...] und gegen Gewährung von Kost oder Barzahlung zur Arbeit angehalten werden" konnten. In diesem Fall konnten sie auch auf Antrag gegen eine "von der Polizeibehörde festzusetzende Vergütung" zwangsweise an Weiße zur Beschäftigung überwiesen werden.⁵³

Den Amtleuten schien die Paßpflicht grundsätzlich kaum eine Neuerung zu bringen. So meldete die Bezirkshauptmannschaft Gibeon, es sei bei den Witbooi bisher schon üblich gewesen, "sich bei weiteren Reisen außerhalb des Stammesgebietes einen Paß ausstellen zu lassen, um sich, wenn nötig, ausweisen zu können." Aus diesem Grund hätten die Kapitäne Hendrik Witbooi und Simon Kopper, mit denen die Frage bespro-

⁵² Verordnungsentwurf, KGW, betr. die Paß- und Meldepflicht der Eingeborenen, August 1900, NAW ZBU W.III.K.1. Bd. 1, Bl. 7a-8a.

⁵³ Verordnungsentwurf, KGW, betr. die Paß- und Meldepflicht der Eingeborenen, August 1900, NAW ZBU W.III.K.1. Bd. 1, Bl. 7a-8a.

chen worden wäre, keinen wesentlichen Einwand gegen die neue Verordnung erheben.⁵⁴

Auch die Bezirkshauptmannschaft Swakopmund berichtete, daß Gruppen afrikanischer Arbeiter, die beispielsweise auf den Weg zu ihrer Arbeitsstelle waren, bisher schon zusammen als Gruppe einen "Begleitschein" erhalten hätten. Die zu diskutierende Paßverordnung schien dem Bezirksamt auch die Möglichkeit zu bieten, den Afrikanern einen gewissen Schutz zukommen zu lassen. So sollte in den Paß auch das Datum des Dienstbeginns und des vereinbarten Dienstendes aufgenommen werden, um zu verhindern, daß der jeweilige Arbeitgeber durch eine willkürliche Vertragsverlängerung die Afrikaner in dem für sie ungewohnten Küstenklima so lang festhalten würde, "bis sie dem Küstenplatz eigentümlichen Krankheiten verfallen." Die schlechten Arbeitsbedingungen in Swakopmund führten zudem dazu, daß das dortige Amt weitere Schutzbestimmungen zur Aufnahme in die Paßverordnung vorschlug. So sollten eine "ärztliche Fürsorge" ebenso "obligatorisch" gemacht werden wie die Verpflichtung, Kranke per Bahn ins Hinterland zu befördern, "da sie durch den Klimawechsel eher gesunden und besser Gelegenheit zur Rückkehr in die Heimat" hätten. Auch sollten Mindestsätze an Verpflegung für sie festgeschrieben werden.⁵⁵

Die Bezirkshauptmannschaft Outjo begrüßte die Verordnung ebenfalls als "sehr zweckmäßig", hielt sie aber für "sehr schwer durchführbar", da sich die afrikanischen Arbeiter, so lange sie es sich nicht abgewöhnt hätten, ihren Dienst einfach heimlich zu verlassen und wegzuziehen, auch keinen Paß abholen würden. Um die polizeiliche Kontrolle zu erleichtern, empfahl man, jedem ankommenden Afrikaner "eine sichtbar um den Hals zu tragende Blechmarke" auszuhändigen, die bei der Abmeldung wieder abzuliefern sei.⁵⁶ In den Paß sollten besondere Kennzeichen zur besseren Identifizierung und Angaben über frühere Bestrafungen des Eingeborenen aufgenommen werden, damit die Polizei im Wiederholungsfall eine verschärfte Strafe verhängen könne.⁵⁷ Die Paßpflicht sollte also fortan nicht mehr nur der Kontrolle der Reisen der Afrikaner und einer eventuellen Aufhebung ihrer Freizügigkeit dienen, sondern Überwachungsinstrument für das tägliche Leben der Afrikaner sein. Dies und der Vorschlag, eine sichtbar zu tragenden Blechmarke einzuführen, die im Grunde Golinellis Gedanken über die Dienstmarke von 1896 entsprach, erwies sich als bedeutsam für die weitere Entwicklung eines die Afrikaner umfassenden Kontrollsystems.

Die anvisierte Meldepflicht stieß jedoch nicht allerorten auf Zustimmung. Die Bezirksämter Keetmanshoop und Omaruru sprachen sich gegen eine Paßverordnung aus. Bei Bezirksamtmann Hansen aus Keetmanshoop scheint vor allem Ärger darüber mitgespielt zu haben, daß die Amtleute nicht schon bei der Formulierung des Verord-

⁵⁴ BH Gibeon an KGW, 30.11.00, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 8a.

⁵⁵ BH Swakopmund an KGW, 5.11.00, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 5a-6a.

⁵⁶ Dem Gouvernement ging dieser Vorschlag offenbar doch zu weit, wie ein großes Fragezeichen am Rand belegt.

⁵⁷ BH Outjo an KGW, 21.12.00, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 7af.

nungsentwurfes zur Mitwirkung aufgefordert worden waren. Ohne genauere Angabe von Gründen verurteilte er die Paßpflicht als "höchst bedenkliches Experiment".⁵⁸

Der Bezirkschef von Omaruru, Oberleutnant von Seifert, wurde dagegen konkret. Er sah keinerlei Bedürfnis für eine Paßverordnung, da sich aus der bestehenden Freizügigkeit der Afrikaner bisher noch "keine Unzulänglichkeiten" ergeben hätten. Grundsätzlicher war sein Einwand, daß die für die Durchführung der Paßverordnung nötige polizeiliche Kontrolle angesichts der Weite des Hererolandes nicht möglich sei. Solange aber "die Vorbedingungen einer strengen Durchführung noch nicht gegeben" seien, erschien ihm "der Erlaß einer allgemeinen Verordnung", obwohl sie unter Umständen "im örtlichen Rahmen zweckmässig" sein könne, "noch verfrüht". Denn es sei nur schwer festzustellen, welche Afrikaner sich außerhalb ihres Wohnsitzes oder Stammesgebietes aufhielten; zudem pflegten Afrikaner, die sich widerrechtlich von ihren Stammsitzen entfernten, keine Polizeistationen aufzusuchen, wie er ironisch hinzufügte. Wo bisher in Einzelfällen die Ausstellung von Pässen zweckmäßig erschienen sei, sei das auch geschehen. So hätten die Swakopmunder Arbeitgeber und das Eisenbahnkommando den entlassenen Ovambo Begleitscheine mitgegeben, da diese bei ihrer Heimreise oft Polizeistationen berührten. In diesem Falle sei eine Kontrolle "bis zu einem gewissen Grade durchführbar" und sei auch ausgeübt worden, "da Ovambos für Jedermann leicht kenntlich" wären.⁵⁹ Von Seiferts Hinweis auf die Probleme der Kontrolle waren zutreffend, wie die Erfahrungen nach 1907, also nach dem Krieg, lehrten. Dennoch bleibt festzuhalten, daß mit den genannten Ausnahmen bereits 1900 das Bedürfnis nach einer strengeren direkten Kontrolle der Afrikaner und nach einer Regelung der Arbeitsverhältnisse vorhanden war. Nachdem es nicht zum Erlaß einer gesonderten Gesindeverordnung gekommen war, flossen Maßnahmen wie die Einführung des Arbeitszwanges in der Form des 'Landstreicherparagraphen' in Leutweins Entwurf einer Paßverordnung ein. Daneben finden sich mit der Aufhebung der Freizügigkeit, der Ausgabe von sichtbar zu tragenden Paßmarken und der ständigen Kontrolle der ortsansässigen afrikanischen Bevölkerung in der Diskussion um die Paßverordnung wichtige Elemente, die auch die drei Eingeborenenverordnungen von 1907 prägten.

Letztendlich wurde die Paßverordnung vor dem Ausbruch des Krieges gegen die Herero und Nama nicht mehr in Kraft gesetzt. Erst in der veränderten politischen Situation nach Ausbruch des Hererokrieges erließen einige der Bezirks- und selbständigen Distriktsämter lokale Paßbestimmungen. So führte das Bezirksamt Swakopmund am 18. Mai 1904 durch Verordnung eine allgemeine Paßpflicht ein,⁶⁰ dem am 7. Oktober 1904 Keetmanshoop⁶¹ mit dem damals noch unterstellten Distriktsamt Lüderitzbucht

⁵⁸ BH Keetmanshoop an KGW, 17.12.00, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 9a.

⁵⁹ BH Omaruru an KGW, 3.1.01, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 10a-11a.

⁶⁰ Bestimmungen, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen im Bezirk Swakopmund, 18.5.04, NAW ZBU W.III.K.1. Bd. 1, Bl. 53a-55a. Siehe auch BA Swakopmund an KGW, 8.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 26a-27a.

⁶¹ Bestimmungen, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen im Bezirk Keetmanshoop, 7.10.04, NAW ZBU W.III.K.1. Bd. 1, Bl. 62a-63b. Siehe auch BA Keetmanshoop an KGW, 10.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 28a-29a.

folgte.⁶² Am 9. Februar 1905 erließ Grootfontein⁶³, am 8. November 1905 Windhuk⁶⁴ und am 16. Januar 1906 Karibib⁶⁵ eine Paßverordnung für den jeweiligen Bezirk. Auch das Bezirksamt Outjo verfügte eine Paßpflicht.⁶⁶ Damit gab es außer in Gibeon, Gobabis, Rehoboth und Okahandja in allen Bezirken und selbständigen Distrikten vor den Eingeborenenverordnungen von 1907 derartige Anordnungen. Diese gingen konzeptionell auf die vier Jahre vor Ausbruch des Krieges gegen die Herero und Nama gemachten Vorschläge des Gouvernements zurück.

Vielerorts bestanden die lokalen Paßverordnungen jedoch nur auf dem Papier oder wurden nur in sehr begrenztem Maße umgesetzt. In Grootfontein mußte beispielsweise die Erfassung der Afrikaner bald wieder eingestellt werden, weil nicht genügend Paßmarken zur Verfügung standen; ein Mangel, der bis 1907 nicht beseitigt werden konnte⁶⁷ und auch bei der überregionalen Einführung der Paßpflicht wieder auftauchen sollte. Im Bezirk Outjo gelang die Umsetzung der Norm ebenfalls nur bedingt, da Paßmarken nur an die in Outjo ansässigen Eingeborenen und die Swartboois von Franzfontein ausgegeben und über diese Leute Kontrollregister geführt worden waren.⁶⁸ Auch im Bezirk Windhuk wurde die Paßpflicht offenbar nicht durchgeführt.⁶⁹

Parallel zur Einführung der lokalen Paßverordnungen begann auch die Diskussion um eine schutzgebietseinheitliche Neuregelung der Eingeborenenpolitik. Seit April 1904 brachte der stellvertretende Gouverneur Tecklenburg seine Vorschläge über die künftige Behandlung der Eingeborenen in mehreren Eingaben an die Kolonialabteilung in Berlin zu Gehör.⁷⁰ Dabei griff er auf die oben skizzierte Diskussion über eine direkte Unterwerfung der Afrikaner unter deutsche Normen zurück; die von ihm neben der Landenteignung, dem Verbot der Großviehhaltung und der zentralen Ansiedlung der Eingeborenen in der Nähe ihrer Arbeitgeber geforderte Ausgabe von Paßmarken und die Aufhebung der Freizügigkeit waren Bestandteil der Diskussion um die Paßverord-

⁶² Die Bestimmungen dieser Verordnungen wurden jedoch nicht durchgeführt. DA Lüderitzbucht an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

⁶³ Bestimmungen, betr. Paßzwang für Eingeborene des Bezirks Grootfontein [Abschrift], 9.2.05, NAW ZBU W.III.K.1. Bd. 1, Bl. 92af.

⁶⁴ Bestimmungen, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen im Bezirk Windhuk [Abschrift; o.D.], NAW ZBU W.III.K.1. Bd. 1, Bl. 97a-98a.

⁶⁵ Bestimmungen, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen im Bezirk Karibib [Abschrift], 16.1.06, NAW ZBU W.III.K.1. Bd. 1, Bl. 101a-103a, [Tag des Inkrafttretens: 1.2.06].

⁶⁶ BA Outjo an KGW, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a. Ein Datum für die Verordnung ist nicht angegeben.

⁶⁷ BA Grootfontein an KGW, 26.8.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 69a-70a.

⁶⁸ BA Outjo an KGW, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a.

⁶⁹ Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß der Gouverneur in seinem Rundschreiben an die Bezirks- und Distriktsämter zwar das von Windhuk geplante Verfahren zur Durchführung des Verordnungen zur Nachahmung empfiehlt, aber mit keinem Wort auf bereits gemachte Erfahrungen verweist. Rundschreiben des Gouverneurs an BAs und DAs, 13.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 15a-18a.

⁷⁰ KGW an KA, 17.7.05, BAL R 1001/1220, Bl. 28a-35b. Der Text ist in Auszügen abgedruckt bei Drechsler, Südwestafrika I, S. 215f.

nung gewesen. Die Eingeborenenverordnungen standen also im Kontext einer mehr als zehnjährigen Diskussion um einen direkteren deutschen Zugriff auf die indigene Bevölkerung.

Im September 1905 beriet eine Kommission im Zusammenhang mit der Landenteignung über die zukünftige Eingeborenenpolitik, zu der neben den Repräsentanten der Kolonialabteilung, Kolonialdirektor Stübel und dem Referenten für Südwestafrika, Golinelli, und hochrangigen Vertretern der Rheinischen Mission auch der Oberrichter von Windhuk, Richter [sic] sowie der designierte Gouverneur für Südwestafrika, von Lindequist, gehörten.⁷¹ Nach Amtsantritt von Lindequists in Südwestafrika im November 1905 wurden die drei Verordnungen in Windhuk formuliert und anschließend der Kolonialabteilung zur Begutachtung vorgelegt. Am 8.1.1907 genehmigte der im September 1906 zum Leiter der Kolonialabteilung berufene Bernhard Dernburg die Entwürfe mit einigen in der Kolonialabteilung gemachten Korrekturen.⁷² Er war also unmittelbar mit den für Südwestafrika geplanten Verordnungen vertraut, ein erstaunliche Tatsache für den Kolonialreformer.⁷³ Nicht nur war er mit den brutalen Maßnahmen einverstanden, sondern die von ihm für gut befundenen Korrekturen, wenn sie auch geringfügig waren, bedeuteten ausnahmslos eine Verschärfung der Verordnungen.

Erst nach der Billigung Dernburgs übersandte das Gouvernement die Verordnungsentwürfe am 13. Mai 1907 an alle Bezirks- und selbständigen Distriktsämter mit der Aufforderung, "Stellungnahmen über die Umsetzung" abzugeben, um die praktische Erfahrung einzuholen, die viele Distrikte und Bezirke schon mit der bereits seit längerem eingeführten "systematische[n] Registrierung ihrer Eingeborenen nebst Paßordnung" gemacht hatten.⁷⁴ Ihre Ratschläge und Kommentare wurden jedoch kaum berücksichtigt und gingen, und auch das nur marginal, vor allem in den die Verordnungen

⁷¹ Bley, Kolonialherrschaft, 210.

⁷² Genehmigte Fassungen der drei Verordnungen mit handschriftlichen Korrekturen gingen am 8.2.1907 beim KGW ein. Sie wurden am 8.1.1907 von Dernburg unterschrieben. NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 6a-14b. Die eingesandten Entwürfe mit den Korrekturen finden sich mit ausführlichen Begründungen auch in: BAL R 1001/2235, Bl. 3a-22b. Auf die vorgenommenen Veränderungen gehe ich unten noch genauer ein.

⁷³ Zu Dernburg als Reform der Eingeborenenpolitik siehe Schiefel, Dernburg, S. 108-120. Schiefels These von einer Dernburg'schen Wende in der deutschen Eingeborenenpolitik kann für Südwestafrika jedoch nicht bestätigt werden.

⁷⁴ Rundschreiben, KGW an BAs und DAs, 13.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 15a-18a.

gen begleitenden Runderlaß⁷⁵ des Gouverneurs ein.⁷⁶ Am 18.8. 1907 traten die drei Verordnungen in Kraft.⁷⁷

2.2.2 Der Inhalt der Verordnungen

Die Kodifizierung der Eingeborenenpolitik in den Verordnungen von 1907 stellte die Beziehungen zwischen Weißen und Afrikanern in Südwestafrika auf eine neue rechtliche Basis. Die Verordnungen schrieben die Umgestaltung der indigenen Gesellschaften fest, trieben ihre soziale Disziplinierung voran und legten die Grundlage für eine Arbeitsmarktordnung, welche die Afrikaner zu einem frei verfügbaren Arbeiterreservoir degradierte. Die Eingeborenenverordnungen stellten den durch die traumatischen Erfahrungen der Aufstände beeinflussten und den an einem utopische Züge tragenden Kolonialziel orientierten Versuch dar, eine Gesellschaftsstruktur zu entwickeln, die aus der Sicht der Deutschen als modern und effizient angesehen wurde und 'Ruhe und Ordnung' zu garantieren versprach.

Die drei Verordnungen griffen dabei in vielfältiger Weise ineinander, um möglichst alle Lebensbereiche der Afrikaner zu kontrollieren. Obwohl sie einen menschenunwürdigen Unterdrückungsapparat errichteten, enthielten sie zugleich auch Passagen zum Schutz der Afrikaner. Das Hauptanliegen der Verordnungen bestand zweifellos in der Herrschaftssicherung durch die Errichtung eines lückenlosen Kontrollsystems. Die Verwaltung sollte jederzeit feststellen können, wieviele und welche Afrikaner sich zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Bezirk oder Distrikt aufhielten, wo sie wohnten und ob und wo sie beschäftigt waren. Die Erfassung aller in Südwestafrika lebenden Afrikaner sollte durch die Eintragung in Eingeborenenregister erfolgen, die von der "Aufsichtsbehörde für Eingeborene", den Bezirks- und selbständigen Distriktsämtern, zu führen waren (§3 u. §5 Kontroll VO). Die eindeutige Identifikation sollte durch die Paßpflicht für alle Afrikaner über sieben Jahren sichergestellt werden (§1 Paß VO),⁷⁸ wobei sie ihre Paßmarke stets bei sich zu tragen und der Polizei sowie "jedem Weißen" auf Verlangen vorzuzeigen hatten (§2 Paß VO). Der ursprüngliche Entwurf sah die Paßpflicht für Kinder ab 14 Jahren vor; sie wurde aber von der Kolonial-

⁷⁵ RE, KGW, zu den Verordnungen, betr. die Kontrolle und Paßpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907) S. 352-357.

⁷⁶ KGW an RKA, 10.10.07, BAL R 1001/2235, Bl. 23a-24b. So bestätigte der Nachfolger Lindequists als Gouverneur, Schuckmann, daß die Eingeborenenverordnungen am 10.10.1907 nur mit redaktionellen Änderungen gegenüber der von Dernburg genehmigten Fassungen in Kraft gesetzt worden seien.

⁷⁷ Um ihre Verbreitung unter der afrikanischen Bevölkerung sicherzustellen, wurden die drei Verordnungen von den Missionaren Wandres und Bernsmann im August bzw. September in die Nama- und Hererosprache übersetzt. Eine Abschrift der Übersetzungen findet sich in: NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 78a-107a.

⁷⁸ Ausgenommen davon wurden weiterhin "die Bastards von Rehoboth, solange sie innerhalb des Distriktes ihren Wohnsitz haben" und "solche Bastards, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen und nach dem Recht ihres Staates nicht als Eingeborene gelten" (§1 Abs. 2 und 3 Paß VO).

abteilung auf sieben Jahre herabgesetzt. Neben der Kontrolle eines größeren Teiles der Bevölkerung vermehrte sich dadurch auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte.⁷⁹ Zur Gewährleistung einer lückenlosen Überwachung mußten unkenntlich gewordene und verlorene Paßmarken, für die überdies eine Strafe von einer Mark zu zahlen war, sofort ersetzt werden (§8 Paß VO). Die Paßmarken oder Reisepässe Verstorbener waren vom Dienstherrn oder von Verwandten unverzüglich abzuliefern (§9 Paß VO).

Auch die Form der Paßmarke stellte einen Akt der sozialen Disziplinierung dar. Sie hatte aus "einem sichtbar zu tragenden Metallstück" zu bestehen, das neben der Reichskrone und dem Namen des Bezirks oder Distrikts auch die laufende Nummer aufwies, mit welcher der Träger im Eingeborenenregister notiert war (§10 Paß VO). Das Fehlen der Marke konnte dadurch schon aus der Entfernung festgestellt werden; gleichzeitig wurde die Marke allmählich zum Teil der Identität des Trägers.

Durch die Paßmarke war es jederzeit möglich, festzustellen, ob ein Afrikaner seinen Bezirk oder Distrikt widerrechtlich verlassen hatte. Jeder Paß war nur für den jeweiligen Bezirk oder Distrikt gültig (§12 Paß VO). Wollte ein Afrikaner den Distrikt, in dem er wohnte, das heißt in dem er registriert war, befristet verlassen, so mußte er sich von der zuständigen Polizeistation einen Reisepaß geben lassen,⁸⁰ den er nach seiner Rückkehr wieder abzugeben hatte (§3 Paß VO). Dieser galt nur für "die darin angegebene Zeit und Route" (§12 Paß VO) und durfte nur ausgestellt werden, wenn der Afrikaner nachgewiesenermaßen in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr stand oder sein Dienstherr seine schriftliche Einwilligung gegeben hatte (§7 Paß VO). Weiterhin mußte er seine Ankunft am Reiseziel bestätigen lassen: Falls er einen Weißen besuchte, von diesem, oder von einem Beamten (§13 Paß VO); gab es keinen, so "durch einen sonstigen Weißen" (§13 Paß VO). Zudem konnte jedem "aus wichtigen Gründen das Verlassen seines Distrikts oder Bezirks untersagt und die Ausstellung eines Reisepasses verweigert werden" (§5 Paß VO). Lückenlos überwacht, sollte er keine Möglichkeit zur freien Bewegung haben.

Wollte sich ein Afrikaner in einem anderen Bezirk oder Distrikt niederlassen, so mußte er sich für die Reise einen Reisepaß aushändigen lassen und diesen nach Ankunft an seinem neuen Wohnort in eine neue Paßmarke umtauschen (§3 Paß VO). Paßpflichtigen Afrikanern ohne gültige Paßmarke oder Reisepaß durfte weder "Dienst, Unterkunft, Unterhalt oder solche Unterstützung gegeben werden, die der Verletzung

⁷⁹ Das Gouvernement hatte in seiner Rundverfügung anlässlich der Übersendung der drei Eingeborenenverordnungen am 13.5.1907 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Falle auftretender Schwierigkeiten bei der Altersschätzung, Eingeborene, "die bereits Arbeit verrichten können als über 14jährig anzusehen" waren. Rdvfg., KGW, 13.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 15a-18a. Offenbar handelt sich dabei noch um die Entwürfe ohne die Korrekturen Dernburgs, da noch von der Paßpflicht ab 14 Jahren die Rede war. In einem Schreiben an das BA Swakopmund bestätigte das Gouvernement nochmals das Kriterium der Arbeitsfähigkeit. KGW an BA Swakopmund, 22.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 26a.

⁸⁰ Eine Ausnahme von der Reisepaßpflicht erfolgte nur, wenn er im Auftrag oder in Begleitung seines weißen Dienstherrn reiste, wofür er allerdings ein Begleitschreiben benötigte, das einem Reisepaß "nach Form und Inhalt" entsprach (§4 Paß VO).

der Paßvorschriften durch den Eingeborenen Vorschub leisten könnten" (§14 Paß VO).⁸¹ So öffnete sich die Schere aus Paß- und Kontroll- Verordnung: Ohne Paß konnte ein Afrikaner bei Weißen nicht arbeiten, das für eine wirtschaftliche Selbständigkeit nötige Halten von Großvieh und Reittieren war ihm ohne ausdrückliche Genehmigung des Gouverneurs aber verboten (§2 Kontroll VO).⁸² Der Großteil des Landes war zudem bereits enteignet, und auch der Erwerb von Grundstücken war genehmigungspflichtig (§1 Kontroll VO). Die Rückgewinnung der wirtschaftlichen Selbständigkeit durch die Afrikaner wurde damit verhindert oder konnte zumindest von der Verwaltung kontrolliert und jederzeit gestoppt werden. Damit blieb den Afrikanern nur noch die Möglichkeit, bei Weißen um Arbeit nachzusuchen, da sie sonst Gefahr liefen, als "Landstreicher" bestraft zu werden, was allen Afrikanern drohte, "die herumstreichen, [...] wenn sie ohne nachweisbaren Unterhalt sind" (§4 Kontroll VO).

Die Pässe dienten zudem der Steuerung der Bevölkerungsverteilung. Bewußt versuchte die Verwaltung, eine möglichst effiziente Versorgung des ganzen Schutzgebietes durch eine gleichmäßige Streuung der Arbeitskräfte zu erreichen. Zur Kontrolle und gleichmäßigen Verteilung der afrikanischen Arbeitskräfte⁸³ durften deshalb auf einer Privatwerft, also auf einer afrikanischen Siedlung auf Privatgrund, mehr als zehn Familien oder Individuen nur mit einer Sondergenehmigung wohnen (§7 Kontroll VO). Um der Verwaltung jederzeit einen Überblick über den Aufenthalt der Afrikaner innerhalb des Bezirks oder Distrikts zu ermöglichen, mußte der Eigentümer⁸⁴ alle Werften unter Angabe der Anzahl der darauf wohnenden Familien oder Einzelpersonen an die zuständige Aufsichtsbehörde melden (§6 Kontroll VO). Auch war ein Register zu führen, das die Namen und Beschäftigungen der Afrikaner und die Nummern ihrer Paßmarken enthielt (§12 Kontroll VO). Für Werften außerhalb "bewohnter und bewirtschafteter Grundstücke" bestimmte die Aufsichtsbehörde sowohl Ort als auch Größe, worunter vor allem die in der Nähe größerer Ortschaften zu errichtenden Werften fielen (§8 Abs. 1 und 2 Kontroll VO). Diese öffentlichen Ansiedlungen konnten jederzeit mit nächtlichen Ausgangssperren zwischen neun Uhr abends und vier Uhr morgens belegt werden (§8 Abs. 3 Kontroll VO). So hoffte man offensichtlich, ähnlich dem später in Südafrika durchgesetzten Prinzip der Townships, die Städte mit Arbeitskräften zu versorgen, diese aus dem Stadtbild aber weitgehend herauszuhalten und an leicht kontrollierbaren Orten unterzubringen.

Über die Kontrolle hinaus machte die beabsichtigte Beschäftigung aller Afrikaner bei Weißen eine rechtliche Kodifizierung der Arbeitsverhältnisse nötig. Zugleich konnte die Verwaltung das Überwachungssystem durch die Einbeziehung der Informationen

⁸¹ Auch durften ihnen weder Eisenbahn- noch Schiffskarten verkauft werden (§15 Paß VO).

⁸² Ausgenommen von dieser Beschränkung der Viehhaltung waren nur die Bastards von Rehoboth "insoweit sie im Distrikt Rehoboth wohnen und ihr Vieh haben" (§2 Abs. 2 Kontroll VO).

⁸³ RE, KGW, zu den Verordnungen, betr. die Kontrolle und Paßpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907) S. 352-357.

⁸⁴ Eventuell auch ein Pächter oder Verwalter. RE, KGW, zu den Verordnungen, betr. die Kontrolle und Paßpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907) S. 352-357.

über die Beschäftigung komplettieren. So wurde festgelegt, daß Dienst- oder Arbeitsverträge mit einer mehr als einmonatigen Laufzeit, die mit über vierzehnjährigen Afrikanern abgeschlossen worden waren, erst durch die Aushändigung eines Dienstbuches durch die zuständige Polizeibehörde an den Dienstherrn Gültigkeit erlangten. Der Abschluß eines Dienstvertrages sollte zudem im Eingeborenenregister beim Namen des betreffenden Afrikaners vermerkt werden (§1 Abs. 2 Gesinde VO).

Das Dienstbuch sollte neben dem Namen, der Stammeszugehörigkeit⁸⁵ und der Nummer der Paßmarke den Namen des Dienstherrn, den Tag des Dienstantritts, die Dauer und die Kündigungsfrist, falls eine solche vereinbart war, sowie die "Höhe und Art der dem Eingeborenen zu gewährenden Vergütung" enthalten (§2 Gesinde VO). Die Paßmarke wurde damit zum Bindeglied zwischen Register, Reisepaß und Dienstbuch. Letzteres sollte lückenlosen Aufschluß über die Beschäftigungsverhältnisse der Afrikaner und über eventuelle Kündigungsgründe geben und die Arbeitsbereitschaft der Afrikaner dokumentieren. Die Berücksichtigung der Kündigungsfrist belegt, daß die Verwaltung die Dienstverträge als zivilrechtliche Abmachung anerkannte. Nicht alle Afrikaner wurden als rechtlose Objekte ihrer Dienstherrn angesehen, sondern konnten zumindest theoretisch ihre Arbeitsbedingungen selbst aushandeln. In der Praxis stand dem ihre Unvertrautheit mit dem europäischen Rechtssystem und der faktische Arbeitszwang gegenüber. Inwieweit sie ihre, wenn auch minimalen, Rechte geltend machen konnten, hing vom Verhalten des jeweiligen lokalen Verwaltungsbeamten ab.

Die Polizeibehörde sollte vor der Aushändigung des Dienstbuches überprüfen, ob der Afrikaner noch in einem anderen Dienstverhältnis gebunden war. Weiße, die einen Arbeiter anstellten, von dem sie wußten, daß er noch in einem Beschäftigungsverhältnis stand, wurden mit einer Strafe bis zu 600.- Mark bedroht (§11 Gesinde VO). Ein deutliches Indiz dafür, daß die Verwaltung die Gefahr erkannt hatte, die dem Arbeitsmarkt dadurch drohte, daß sich die weißen Arbeitgeber infolge des zunehmenden Arbeitskräftemangels gegenseitig Arbeitskräfte abwarben oder diese mit Gewalt zum Wechsel des Dienstherrn zwangen. War eine Aushändigung des Dienstbuches durch die Polizei nicht möglich, da die nächste Polizeistation zu weit entfernt lag, so konnte durch Verfügung des Gouverneurs "an Stelle des Dienstbuches ein vom Dienstherrn und Dienstverpflichteten unterzeichneter schriftlicher Vertrag treten", von dem auch der Afrikaner eine Abschrift zu erhalten hatte. Verstand dieser die Sprache des Dienstherrn nicht, so mußte ihm der Inhalt des Vertrages durch einen Dolmetscher erklärt werden.⁸⁶ Dies war "vom Dienstherrn unter der Vertragsurkunde zu vermerken", und eine Abschrift des Vertrages mußte zur Genehmigung beim zuständigen Bezirks- oder Distriktsamt eingereicht werden (§3 Gesinde VO). Ausdrücklich wurden die Polizeibeamten dazu verpflichtet, sich vor der Aushändigung des Dienstbuches zu vergewissern,

⁸⁵ Gerade die Angabe der Stammeszugehörigkeit, die wohl zur Identifikation unerlässlich war, ist erstaunlich, da sie ja auch ein Stammesbewußtsein wachhielt.

⁸⁶ Das Versäumnis, dem Arbeitnehmer den Inhalt des Vertrages zu übersetzen, konnte mit einer Geldstrafe von bis zu 150.- Mark geahndet werden (§12 Gesinde VO).

"daß der Inhalt des Vertrages dem Dienstverpflichteten genügend verständlich geworden ist und seine Zustimmung gefunden hat" (§1 Abs. 1 Gesinde VO). Ebenso wie über den Abschluß mußte unter Angabe der Gründe auch über die Auflösung eines Arbeitsvertrages berichtet werden (§4 Abs. 2 Gesinde VO).

Die Genehmigungspflicht aller Arbeits- und Dienstverträge mit einer mehr als einmonatigen Laufzeit hatte neben dem Kontrollcharakter auch eine Schutzfunktion für die Afrikaner: Sie sollte ein Mindestniveau in den Arbeits- und Lebensbedingungen sicherstellen und so mithelfen, das Problem des häufigen Weglaufens der Afrikaner von ihren Arbeitsstellen auf Grund miserabler Lebens- und Arbeitsbedingungen zu entschärfen.⁸⁷ Dadurch, so hoffte man, sollte der Status des Lohnarbeiters für die Afrikaner auf Dauer erträglich und eine Stabilität der Arbeitsbeziehungen erreicht werden.

Länger als ein Jahr durften Dienstverträge nicht gelten, aber der Vertrag galt automatisch als erneuert, wenn die Beschäftigung über das eigentliche Vertragsende hinaus fortgesetzt wurde. Ein diesbezüglicher Vermerk mußte ins Dienstbuch eingetragen und vom Dienstherrn und dem Afrikaner unterzeichnet werden (§5 Gesinde VO). Rigoros stärkten die Kündigungsgründe die Position des Dienstherrn: vorzeitige Kündigungen waren bei Vorliegen eines "wichtigen Grund[es]", wozu "wiederholter Ungehorsam", "Aufreizung zum Ungehorsam", "Diebstahl", "Weglaufen", "eine durch eigenes Verschulden herbeigeführte längere Arbeitsunfähigkeit" oder "eine länger als vier Wochen anhaltende Erkrankung" zählten, ausdrücklich erlaubt (§6 Gesinde VO). Der Afrikaner konnte hingegen nur wegen "grober Mißhandlung" oder "grober Verletzung der dem Dienstherrn nach dieser Verordnung oder dem Dienstvertrag obliegenden Verpflichtungen" fristlos kündigen (§7 Gesinde VO).

Zu den Pflichten des Dienstherrn gehörte es, einen in seinem Dienst erkrankten Afrikaner bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses "kostenlos mit den erforderlichen Arzneien, Verbandmitteln und der üblichen Verpflegung zu versehen", wofür er allerdings den Lohn kürzen konnte (§8 Gesinde VO). Wurde der Afrikaner unrechtmäßig vor Ablauf der Dienstzeit entlassen, so hatte dieser Anspruch auf angemessene Entschädigung (§10 Gesinde VO). Wie er diesen Anspruch in der Praxis geltend machen sollte, wurde allerdings nicht gesagt.

Daß in den Verordnungen die Pflichten der Afrikaner sehr genau, ihre Rechte hingegen nur ungenau angegeben wurden – obwohl in einem nicht verbreiteten Runderlaß des Gouvernements auch hier Präzisierungen enthalten waren⁸⁸ – verdeutlicht ein grundlegendes Herrschaftsprinzip: Die Verwaltung zeigte sich zwar bereit, den Afrikanern eine Minimalschutz zukommen zu lassen, doch sollten diese nicht selbst die

⁸⁷ Beispielsweise BA Outjo an KGW, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl.21a-24a.

⁸⁸ Daß der Runderlaß nicht verbreitet war, geht aus einem Schreiben des DA Rehoboth an das KGW hervor, in dem der Amtmann vorschlägt, die genauen Regelungen des Runderlasses in die Verordnungstexte zu übernehmen, da diese in den Händen der Farmer seien, nicht aber der Erlaß. DA Rehoboth an KGW, 28.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 36a-41a. Man kann deshalb davon ausgehen, daß der Text des Erlasses unter den Afrikanern noch weniger verbreitet war, zumal der Runderlaß im Gegensatz zu den drei Verordnungen nicht in die afrikanischen Sprachen übersetzt wurde.

Initiative ergreifen können.⁸⁹ Der Schutz der Afrikaner sollte als paternalistischer Gnadenakt und nicht als einklagbares Recht empfunden werden.

Die vage gehaltenen Kündigungsgründe machten die Afrikaner von der Auslegungswillkür der zuständigen Verwaltungsbeamten abhängig. Zudem mußten sie ihnen unbekanntem Regelungen der formalen Kündigung folgen, auch bei unrechtmäßiger Behandlung. Taten sie dies nicht, so verfielen sie sich im engmaschigen Netz der Vorschriften und machten sich nur allzuleicht des Vergehens des "Weglaufens" schuldig. Verließen sie aber vor Ablauf der Dienstzeit "ohne gesetzmäßige Ursache" den Dienst, konnten sie auf Antrag des Dienstherrn "behördlicherseits durch Zwangsmittel zur Fortsetzung der Arbeit angehalten werden", auch wenn sie mittlerweile eine neue Arbeit hatten (§9 Gesinde VO). Nirgendwo wird das Überstülpen europäischer Rechtsnormen auf die afrikanische Bevölkerung deutlicher als an diesen bürokratischen Feinheiten. Dies mußte nicht die ungesetzliche Behandlung der Afrikaner bedeuten, öffnete aber einem Mißbrauch durch eine Solidarität zwischen Beamten und Siedlern Tür und Tor.

Auch über die Tatsache hinaus, daß die Beamten im Zweifelsfall den weißen Dienstherrn mehr Glauben schenkten als den Afrikanern, standen die Arbeitgeber innerhalb des geplanten Kontrollapparates auf Seiten der Obrigkeit. Um ein effizientes Funktionieren des Kontrollapparates zu gewährleisten, mußten die weißen Siedler zur Mithilfe herangezogen werden. Jeder Siedler, auf dessen Grund eine Werft stand, hatte die Aufsicht darüber zu führen (§11 Kontroll VO) und für den Gesundheitszustand und die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch die Afrikaner zu sorgen (§12 Kontroll VO). Zudem räumten die Eingeborenenverordnungen jedem Weißen zahlreiche Polizeifunktionen gegenüber den Afrikanern ein:

"Jeder paßpflichtige Eingeborene kann von jedem Weißen angehalten und, wenn er ohne Paß betroffen wird, dem nächsten Polizeibeamten übergeben werden. Ist ein Polizeibeamter nicht in der Nähe und wird der Festgehaltene infolgedessen

⁸⁹ Ausdrücklich stellte das Gouvernement im September 1909 fest, daß Strafanträge von Afrikanern gegen Weiße, "solange noch keine Eingeborenenkommissare bestehen von den Bezirksamtännern (Distriktschefs) – oder deren Stellvertretern für die Eingeborenen als deren gesetzliche Vertreter zu stellen" sind, nicht jedoch von den Betroffenen selbst. RE, KGW, an BAs und DAs, 13.9.09, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 141a. Der Anlaß dafür war ein Schreiben des Obergerichts Windhuk gewesen, in dem dieses seine Bedenken über einige Fälle äußerte, in denen Afrikaner im Süden des Schutzgebietes Strafanträge gegen Weiße gestellt hatten. Dies alarmierte es, da Afrikaner "ihrer geistigen Entwicklung und Urteilsfähigkeit nach nicht höher einzuschätzen [sind; J.Z.] als Weisse unter 18 Jahren". Für diese müsse aber der gesetzliche Vertreter handeln. Für äußerst bedenklich hielt das Gericht die Tatsache, daß die Beamten verpflichtet wären, "jeden bei ihnen eingebrachten Strafantrag Eingeborener ohne Nachprüfung seiner Berechtigung aufzunehmen und weiterzugeben". Es befürchtete, daß die Afrikaner sehr bald herausfinden würden, "dass sie es in der Hand haben, die Strafverfolgung eines Weissen zu veranlassen und zahlreiche unberechtigte Anträge würden die Folge sein." Obergericht Windhuk an KGW, 9.8.09, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 140af. Das Gouvernement schloß sich seiner Auffassung an.

wieder losgelassen, so ist der nächsten Polizeistation oder Polizeipatrouille [sic] bei erster Gelegenheit Anzeige zu erstatten" (§16 Abs. 1 Paß VO).⁹⁰

Deutlicher ist die Trennung der südwestafrikanischen Gesellschaft in eine weitgehend rechtlose Unterschicht aus Afrikanern und eine – aus der Sicht der Afrikaner – aus Verwaltung und Siedlern bestehende Obrigkeit kaum zu finden. In einem allgemeinen Prozeß der sozialen Disziplinierung mußten die Afrikaner den Gehorsam gegenüber der staatlichen Autorität und gegenüber dem privaten Dienstherren nahezu gleichsetzen.

Doch auch die weißen Dienstherren sollten kontrolliert werden. Die äußerst skeptische und immer gespanntere Haltung der Siedler zur Verwaltung fand ihre Entsprechung im grundlegenden Mißtrauen der Behörden gegen diese und schlug sich in entsprechenden Kontrollbestimmungen gegen Weiße, auch im Hinblick auf die Behandlung der bei ihnen beschäftigten Afrikaner, nieder. Allerdings war die Verwaltung dabei keinesfalls bereit, gegenüber den Afrikanern Zweifel an der überlegenen Kultur und Macht aller Weißen aufkommen zu lassen. So sollten die Bezirks- und selbständigen Distriktsämter die mit der Aufsicht über die Werften betrauten Personen kontrollieren und waren dabei berechtigt und verpflichtet, "die Verhältnisse der Eingeborenen einer Privatwerft in gewissen Zeitabständen einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mißstände abzustellen" (§14 Kontroll VO). Aber diese Kontrollen durften keinesfalls zu einer Schwächung der Autorität des weißen Dienstherrn führen:

"Besichtigungen und Durchsuchungen der Privatwerften, die so oft, als es nach Lage der Verhältnisse im Bezirk möglich ist, vorzunehmen sind, sollen im allgemeinen gemeinsam mit dem Dienstherrn der betreffenden Werft in schonender, die Eingeborenen nicht aufregender oder verängstigender Weise ausgeführt werden. Von dieser Regel werden außer in Fällen, wo es gerade um Geheimhaltung der Durchsuchung vor dem Dienstherrn aus gerichtlichen, politischen oder ähnlichen Gründen ankommt, nur dann Ausnahmen zu machen sein, wenn nach der Überzeugung des die Besichtigung vornehmenden Beamten von der Gegenwart des Arbeitgebers eine Beeinflussung der Eingeborenen oder eine sonstige Verschleierung der Verhältnisse zu befürchten ist."⁹¹

Die Kontrollbesuche reduzierten sich dadurch in der Regel auf ein gemeinsames Abschreiten der Werft durch den Beamten und den Dienstherren. Die Autorität des Werftbesitzers konnte durch diese ostentative Nähe zur Obrigkeit nur gesteigert werden. Dennoch war die rechtliche Handhabe zur Maßregelung auch der Weißen gegeben und es hing vom einzelnen Beamten ab, wie intensiv er diese wahrnahm.

Grundsätzlich hatte die Aufsichtsbehörde "insbesondere die im allgemeinen Interesse liegenden Anordnungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, zur Herbeiführung eines guten Gesundheitszustandes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den

⁹⁰ Obwohl bereits in §2 Paß VO festgelegt, bestätigte das Gouvernement diese Kontrollfunktion in diesem Paragraphen noch einmal ausdrücklich.

⁹¹ RE, KGW, zu den Verordnungen, betr. die Kontrolle und Paßpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907) S. 352-357.

Eingeborenen" zu erlassen (§9 Kontroll VO),⁹² wobei die Gouvernementsvorlage noch als Pflicht angeführt hatte:

"[D]ie im allgemeinen Interesse liegenden Anordnungen zwecks Herbeiführung eines guten Gesundheitszustandes unter den Eingeborenen und zwecks Aufrechterhaltung von Ordnung und Zufriedenheit unter ihnen zu erlassen; insbesondere auch zur Erhaltung der letzteren auf die Arbeitsverhältnisse der Eingeborenen ihr Augenmerk zu richten, sich aber ebensowohl wie die örtliche Aufsichtspersonen jeder Einmischung in rein interne Angelegenheiten der Eingeborenen zu enthalten, es sei denn, daß sie selbst um Entscheidung bitten."⁹³

Nicht nur die veränderte Reihenfolge der Zielbestimmungen zeigt die unterschiedlichen Prioritäten, welche die Kolonialabteilung unter Dernburg im Gegensatz zum Gouvernement setzte, sondern auch die Streichung der "Zufriedenheit" der Eingeborenen. Die "allgemeinen Interessen", von denen jetzt nur noch die Rede war, waren aber die der weißen Kolonialherren, denen vor allem an der "Regelung der Arbeitsverhältnisse" gelegen war.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die unter dem unmittelbaren Eindruck des Krieges entstandenen Eingeborenenverordnungen das rechtliche Grundgerüst für die Eingeborenenpolitik bis zum Übergang Südwesafrikas in südafrikanische Herrschaft 1915 bildeten. Sie sahen den Aufbau eines lückenlosen und perfektionistischen Kontrollsystems vor und bedeuteten die Einführung des Arbeitszwanges. Gleichzeitig legten sie den Grundstock für eine völlig neuartige Gesellschaftsstruktur, in der für die indigenen Stämme und ihre traditionelle Lebensweise mit der besonders für die Herero typischen extensiven Nutzung von Land und Vieh kein Platz mehr war. Südwesafrika sollte zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum mit einer gleichmäßigen Verteilung der afrikanischen Bevölkerung als Arbeitskräfte umgewandelt werden. Durch genaue Reglementierung und Kontrolle der Arbeits- und Dienstverträge sollte eine Stetigkeit in den Arbeitsbeziehungen erreicht werden, die unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage eine ausreichende Versorgung aller Farmen und Betriebe sicherstellte und durch ein Minimum von Rechten der Arbeitnehmer 'Ruhe und Ordnung' garantierte.

2.2.3 Reaktionen der Bezirks- und Distriktsamtleute auf die Eingeborenenverordnungen von 1907

Da Rechtsnorm noch nicht gleich der Rechtsrealität ist, stellt sich zunächst die Frage, wie die Bestimmungen der drei Eingeborenenverordnungen von den deutschen Beamten interpretiert wurden. Einen ersten Hinweis darauf geben die Stellungnahmen der Bezirks- und Distriktsamtleute dazu. Letztere waren in den Prozeß der Ausformulie-

⁹² Diese Aufgabenbeschreibung stammt von Dernburg oder wurde zumindest von ihm ausdrücklich als Abänderung der Gouvernementsvorlage genehmigt.

⁹³ Entwurf der Kontroll VO, wie von Dernburg genehmigt. NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 10a-11b.

rung der Verordnungen nicht einbezogen worden – erst im Mai 1907 übersandte das Gouvernement die Entwürfe nach ihrer Genehmigung durch Dernburg an sie, um Stellungnahmen zu deren Durchführung zu erhalten⁹⁴–, und manche Amtschefs nutzten diese Gelegenheit, um dem Gouvernement ihre grundsätzliche Meinung zu den Verordnungen darzulegen. Ihre Interpretation der Normen eröffnet aufschlußreiche Einblicke in das Denken und die Ziele der eigentlichen Träger der Eingeborenenpolitik, die diese Bestimmungen umzusetzen hatten.

Die Verordnungen stießen grundsätzlich auf breite Zustimmung⁹⁵ und wurden als "nützlich und notwendig"⁹⁶ betrachtet. Die Bezirks- und Distriktschefs maßen ihnen eine "grosse Bedeutung"⁹⁷ bei und glaubten, daß durch die Registrierung und die fortwährende Kontrolle der indigenen Bevölkerung eine geordnete Entwicklung des Schutzgebietes möglich sein werde. Der gesetzlich legitimierte Arbeitszwang für alle Afrikaner galt hierbei allgemein als entscheidend. Einige der Beamten äußerten jedoch auch Zweifel an der Wirksamkeit reiner Zwangsmaßnahmen und begrüßten die Verordnungen wegen des Schutzes, den sie ihrer Meinung nach den afrikanischen Arbeitern boten. Für sie war deshalb vor allem die ihrer Ansicht nach gewonnene Rechtssicherheit in den Arbeitsbeziehungen ein Fortschritt, da sie langfristige Beschäftigungsverhältnisse zu garantieren schien:

"Die Verordnung betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen ist als ein grosser Fortschritt zu begrüßen, sowohl im Interesse der Weissen wie namentlich der Eingeborenen. Die Bestimmung des §5 Absatz 1 wird besonders segensreich wirken. Der Eingeborene wird das Gefühl, gewissermassen Sklave und dem Arbeitgeber gegenüber rechtlos zu sein, verlieren und, wenn er gut behandelt und seinen Leistungen entsprechend bezahlt wird, es sich angelegen sein lassen, die Zufriedenheit seines Dienstherrn sich zu erhalten, damit dieser nach Ablauf der vereinbarten Zeit den Arbeitsvertrag erneuert. Andererseits wird der Dienstherr seine Eingeborene [sic] besser behandeln, als dies jetzt vielfach geschieht, wenn er weiss, das [sic] sie ihm gegenüber nicht nur Pflichten sondern auch Rechte haben, vor allem das Recht, über ihre Arbeitskraft im Rahmen der Verordnung selbst zu verfügen. Das Entlaufen Eingeborener aus dem Dienst wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wesentlich seltener vorkommen als gegenwärtig."⁹⁸

Diese Einschätzung des Bezirksamtes Swakopmund teilte auch das Bezirksamt Outjo. Der Vertreter des Bezirksamtmannes Franke, Oberarzt Hungels, sah durch die Einführung des Dienstbuches "die Interessen sowohl des Arbeitgebers wie Arbeitnehmers gleichmäßig gewahrt" und regte auf Grund seiner Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse auf den Farmen die Ergänzung der Verordnungen um einen detaillierten Maßnahmenkatalog zum Schutz der Afrikaner an:

"Wie bereits im Jahresbericht ausgeführt, hat sich auch im hiesigen Bezirk das Bedürfnis fühlbar gemacht, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Ar-

⁹⁴ Rundschreiben, KGW, an BAs und DAs, 13.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 15a-18a.

⁹⁵ Berichte der Amtleute auf das Rundschreiben des KGW vom 13.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-31b, 33a-41b, 69a-70a.

⁹⁶ BA Outjo an KGW, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a.

⁹⁷ DA Lüderitzbucht an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

⁹⁸ BA Swakopmund an KGW, 8.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 26b-27a.

beitgeber gesetzlich festzulegen und schriftliche Abkommen zu diesem Zweck zwischen den Vertragsschließenden einzuführen. Durch Einführung des Dienstbuchs bezw. Vertrages sind die Interessen sowohl des Arbeitgebers wie Arbeitnehmers gleichmäßig gewahrt. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Arbeiter am Entlaufen zu hindern und sie vor Mißhandlung und Ausbeutung zu schützen.

Zu §2 Nr. 4. Nach Ansicht des Bezirksamts muß in die Verordnung aufgenommen werden, daß die Vergütung in einem monatlich [unleserlich; J.Z.] in bar zahlbaren Lohn besteht. Im Bezirk besteht vielfach die Unsitte, dem Eingeborenen seinen Lohn in Waren zu verabfolgen, bezw. ihn [zu; J.Z.] zwingen, nur aus dem Kaufladen seines Dienstherrn zu kaufen. Beide Unsitten sind gleich verwerflich, indem sie die Kontrolle der Aufsichtsbehörde erschweren bezw. unmöglich machen, der Übervorteilung der Eingeborenen Tür und Tor öffnen und das allezeit wache Mistrauen [sic] des Eingeborenen erregen. [...] Ebenso muß nach Ansicht des Bezirksamts die gewährte freie Verpflegung im Vertrag genau festgelegt sein. Allgemeine Ausdrücke wie "landesüblich" sind zu vermeiden."

Grund für diese detaillierten Ausführungen war offenbar die häufiger vorkommende Übervorteilung von Afrikanern, die durch vage Mengenangaben wie 'Becher' usw. für die vom Dienstherrn zu stellende Kost ermöglicht wurde. Die Größe des Bechers wurde dabei nicht festgelegt, und der Dienstherr benutzte einen kleineren als Maß, oder die Speise wurde erst im gekochten Zustand abgemessen, was deren Volumen vergrößerte, wie der Bezirksamtsmann zu berichten wußte.⁹⁹

Um das Funktionieren der durch die Gesindeverordnung skizzierten Arbeitsmarktordnung zu gewährleisten, die eine freie Wahl des Arbeitgebers durch den Dienstsuchenden vorsah,¹⁰⁰ verlangte Hungels ihre Ergänzung um eine Bestimmung, "welche besagt, daß bestehende Schulden kein Grund sind, den Arbeiter am Verlassen des Dienstes zu verhindern", da "erfahrungsgemäß gewissenlose Dienstherrn tüchtige Arbeiter, die sie ungenügend abgeben, durch Überlassung von Waren – oft gegen den Willen der Eingeborenen – künstlich in Schulden erhalten und sie so verhindern, das Dienstverhältnis zu wechseln."¹⁰¹ Mochte dies noch der Gewährleistung des gleichberechtigten Zugriffs aller Weißen auf die rar werdenden Arbeitskräfte dienen,¹⁰² so markiert die Forderung des Bezirksamts Gibeon nach einer Verpflichtung der Farmer, "einen wegen längerer Erkrankung zu entlassenden Eingeborenen, unter gleichzeitiger Be-

⁹⁹ BA Outjo an KGW, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a.

¹⁰⁰ Auf die Möglichkeit der freien Wahl des Arbeitgebers wies Gouverneur Schuckmann 1908 im Zusammenhang mit der Aufhebung der Kriegsgefangenschaft der Herero noch einmal ausdrücklich hin: "Die Hereros unterliegen von diesem Tag an [1.4.08; J.Z.] in jeder Beziehung den Verordnungen vom 18. August 1907 und den anderen für Eingeborene geltenden Bestimmungen. Insbesondere dürfen sie, außer im Falle des §4 der Kontrollverordnung, nicht mehr einem bestimmten Arbeitgeber zur Beschäftigung überwiesen werden, sondern es muß ihrem Willen überlassen bleiben, mit wem sie einen Dienstvertrag schließen wollen." Vfg., KGW, betr. Aufhebung der Kriegsgefangenschaft der Herero [Auszüge], 26.3.08, in: DKG 12 (1908), S. 38.

¹⁰¹ BA Outjo an KGW, 27. 5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24b.

¹⁰² Ganz in diesem Sinne trat er auch für das Verbot von größeren Privatwerften ein: "Zu §7 Die Beschränkung der Zahl der auf einer Privatwerft wohnenden Familien erscheint gerade für den hiesigen Bezirk sehr wertvoll, um der Unsitte zu steuern, daß die Farmer sich Eingeborene nur als Jäger halten." BA Outjo an KGW, 27. 5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a.

nachrichtungung der zuständigen Polizeistation zu dem zuständigen Arzte [...] zu befördern, sofern der Eingeborene wegen Schwere der Erkrankung unfähig ist, sich ohne Hülfe in ärztliche Behandlung zu begeben",¹⁰³ den Beginn konzeptioneller Überlegungen zu einer Eingeborenenfürsorge. Auch wenn diese Vorschläge in den Eingeborenenverordnungen selbst keinen Niederschlag fanden,¹⁰⁴ so belegen sie eindeutig, daß einige Bezirks- und Distriktsamtleute die Verordnungen nicht nur als Instrumentarium der Ausbeutung ansahen.

Allerdings lehnte auch keiner der Befragten den Zwang zur Arbeit, dem die indigene Bevölkerung nun gesetzlich unterworfen werden sollte, ab oder brachte auch nur seine Überraschung über den angeordneten Arbeitszwang zum Ausdruck. Zu drängend erschien ihnen die Arbeiternot, mit der jeder Bezirks- und Distriktschef in seiner Verwaltungstätigkeit konfrontiert war. Der Bezirkschef von Keetmanshoop, Blumhagen, wollte die Bestimmungen des 'Landstreicherparagraphen' sogar noch auf "arbeitsscheue Eingeborene, die trotz polizeilicher Aufforderung ihnen angebotene angemessene Arbeitsgelegenheiten ohne triftigen Grund ausschlagen", ausdehnen. Sein Argument war, daß in Keetmanshoop "mindestens 1/3 der arbeitsfähigen Männer und fast sämtliche Weiber zu keinerlei Arbeit sich bequemen, da sie von unangebrachten Zuwendungen der Reiter leben."¹⁰⁵ Andere Amtschefs hatten bereits vor den Verordnungen ein rigoroses System des Arbeitszwangs praktiziert. So sah der Distriktschef von Gobabis, Streitwolf, seine bisherige Handlungsweise durch die Eingeborenenverordnung legalisiert:

"Der Aufforderung, sich Marken zu holen, wird natürlich kein im Felde lebender Klippkaffer nachkommen. Dieses aber schadet nichts, da ich bereits immer auf [sic] diese herumschweifenden Klippkaffern habe fahnden lassen und sie zur Arbeit gezwungen habe. Diese Sache erhält daher jetzt einen gesetzlichen Anstrich."¹⁰⁶

Die Bestimmungen über die Zwangsüberweisung der Afrikaner an Dienstherren brachten also keine grundsätzliche Neuorientierung der Politik, sondern bestätigten nur eine vielfach gängige Praxis.

Streitwolf waren die Verordnungen dennoch noch nicht konsequent genug. Er kritisierte das Fehlen genauer Bestimmungen für die auf Missionsstationen lebenden Afrikaner. Da die Missionen glaubten, "daß alle bei ihr lebenden Eingeborenen ihr gehören" und jede Missionsstation "stets möglichst viel [sic] Eingeborene sammeln und um sich behalten" wolle und so "die letzten wenigen Kräfte der Arbeit" entziehe, seien sie "jeder Ansiedlungs- und Kulturbestrebung" hinderlich.¹⁰⁷ Diese Freiräume wollte er vorsorglich versperrt sehen. Das Gouvernement kam dieser Anregung nach und ordne-

¹⁰³ BA Gibeon an KGW, 19.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 38a-40b.

¹⁰⁴ "Wurde im Gouvernementsrat abgelehnt. Die Angehörigen werden für den Kranken zu sorgen haben", so die Randnotiz. BA Gibeon an KGW, 19.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 38a-40b.

¹⁰⁵ BA Keetmanshoop an KGW, 10.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 28a-29a.

¹⁰⁶ DA Gobabis an KGW, 17.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 30a-31b.

¹⁰⁷ DA Gobabis an KGW, 17.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 30a-31b.

te an, daß der Mission nur unter der Bedingung mehr als zehn Eingeborenenfamilien überlassen würden, "daß, wenn in irgend einem Teil des Schutzgebietes Mangel an Arbeitskräften eintreten sollte, die betreffende Mission [...] ihre überflüssigen Eingeborenen zur Annahme von Arbeit außerhalb des Missionsgebietes veranlaßt."¹⁰⁸ Da der Arbeitermangel während der ganzen deutschen Herrschaft anhielt, hatte die deutsche Verwaltung damit rechtlich jederzeit Zugriff auf die afrikanische Bevölkerung, die auf Missionsbesitz lebte.

Bezirksamtmann Böhmer von Lüderitzbucht gingen die Verordnungen ebenfalls nicht weit genug, da er das Kontrollnetz noch enger knüpfen wollte. So beabsichtigte er, zwei Polizeisergeanten mit der Kontrolle der 1900 im Bezirk befindlichen Afrikaner zu betrauen, wobei sich der eine um Lüderitzbucht selbst und der andere um die an der Bahnstrecke und bei Farmern beschäftigten Arbeiter kümmern sollte. Dabei sollte jeder Afrikaner gemäß dem Vorschlag des Gouvernements einmal im Monat überprüft werden. Die von diesen beiden Polizisten zu führenden Kontrollregister wollte der Bezirksamtmann durch ein Gesamtregister in seiner Dienststelle überprüfen, an welche die Polizisten "wöchentlich alle Veränderungen anzuzeigen" hatten. Böhmers Dienstleister quittierte das Gouvernement mit der Randbemerkung "sehr gut". Abgelehnt wurde allerdings sein von tiefem Mißtrauen gegen die Siedler getragener Vorschlag, die den Weißen durch die Eingeborenenverordnungen eingeräumten polizeilichen Kompetenzen in naher Zukunft wieder aufzuheben. Ihn beunruhigte, daß es vor allem im Süden des Landes "viele ausländische und nicht einmal reinweisse Farmer" gäbe, "denen man so wenig als möglich Vertrauen entgegenbringen sollte." Eine Aussage, die im Gouvernement auf Zustimmung stieß, wie die Randnotiz "ganz richtig!!" beweist.¹⁰⁹ Auch das Distriktsamt Rehoboth kritisierte die Übertragung genuin staatlicher Kompetenz auf die Siedler und schlug vor, den Weißen das Recht, die Pässe der Afrikaner zu kontrollieren, nur für deren Privatgrundstücke einzuräumen.¹¹⁰ Das Bezirksamt Keetmanshoop wollte das Kontrollrecht für Weiße auf Gebiete außerhalb der Ortschaften beschränken, da innerhalb bewohnter Gebiete die Polizeikräfte ausreichend seien. Als Grund wurde angegeben, "daß Weiße an bewohnten Plätzen unter der Maske polizeilicher Tätigkeit mit der Bestimmung Unfug" treiben würden.¹¹¹

Die Verwaltungsbeamten, obwohl immer von der grundsätzlichen kulturellen und sittlichen Überlegenheit der Europäer überzeugt, waren nicht bereit, den Weißen mehr Vertrauen entgegenzubringen als unbedingt nötig. Manchem Beamten gab vor allem die soziale Herkunft der Siedler Anlaß zu Besorgnis:

"Die Kontrolle der Weißen, welche die Aufsicht über Privatwerften führen, ist unbedingt erforderlich, da ein Teil unsers [sic] Ansiedlermaterials, meist aus ganz

¹⁰⁸ RE, KGW, zu den Verordnungen, betr. die Kontrolle und Paßpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907) S. 352-357.

¹⁰⁹ DA Lüderitzbucht an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

¹¹⁰ DA Rehoboth an KGW, 28.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 36a-41a.

¹¹¹ BA Keetmanshoop an KGW, 10.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 28a-29a.

kleinen heimischen Verhältnissen hervorgegangen, leicht zur Ausbeutung der ihnen eingeräumten Machtstellung neigt."¹¹²

Hierin offenbarte sich der Standesdünkel des wilhelminischen Beamtentums gegenüber den Untertanen, gerade aus unteren sozialen Schichten. Die menschenverachtende und arrogante Sprache im Umgang mit der indigenen Bevölkerung zeigte sich, wenn auch in weit abgeschwächter Form, auch im Diskurs über die weiße soziale Unterschicht.

Böhmer unterstützte die geplante Registrierung der indigenen Bevölkerung jedoch nicht allein auf Grund der praktischen Kontrollerfordernisse, sondern auch aus einem ethnographischen Erkenntnisinteresse heraus:

"Eine Anordnung, dass jeder Zuzug und Wegzug, jede Geburt und jeder Sterbefall unverzüglich anzuzeigen ist, halte ich für sehr zweckmässig. Für die Beurteilung der Eingeborenenverhältnisse ist es unbedingt notwendig, dass man einen Überblick über die Bevölkerungsbewegung erhält, daneben dürfte die gewonnene Statistik über eine in diesem Kulturzustand befindliche Bevölkerung auch wissenschaftlich von Interesse sein."¹¹³

Er nahm hiermit unter den Bezirks- und Distriktschefs eine Sonderposition ein. Seine Stellungnahme zeigt jedoch die Bandbreite der auf die Eingeborenenverordnungen erfolgten Reaktionen und verweist auf die von Kolonialbeamten und Schutztruppenoffizieren im wachsenden Maße angestellten ethnologischen Untersuchungen.¹¹⁴ Das Gouvernement hielt nichts von diesem völkerkundlichen Interesse, sondern betonte den Hauptzweck der Bestimmung, wie die Randbemerkung zu Böhmers Bericht, "besonders um die Vermehrung od. Abnahme des Arbeitsbestandes verfolgen zu können", beweist.¹¹⁵

Böhmer mißfiel aber auch, daß die Rehobother Bastards von der Paßpflicht ausgenommen sein sollten. Durch eine spitzfindige juristische Unterscheidung wollte er die Zahl der ursprünglich von dieser Regelung betroffenen Personen einschränken. Statt alle Bastards von Rehoboth sollten nur die "Bastards in Rehoboth" freigestellt werden.¹¹⁶ Daraus schloß er, "dass die Bastards von Rehoboth, wenn sie ohne Aufgabe ihres Wohnsitzes im Distrikt Rehoboth diesen Distrikt verlassen, einen Pass haben müssen",¹¹⁷ um diese so wenigstens außerhalb des Distrikts der Kontrolle zu unterwerfen. Auch der Distriktsamtmann von Rehoboth griff dieses Problem auf und forderte die Beibehaltung der bisherigen Praxis: "Für die Bastards dürfte es auch in Zukunft am praktischsten sein, sie wie bisher beim Verlassen des Distrikts mit einem schriftlichen Ausweis zu versehen."¹¹⁸ Diese Empfehlung fand die Zustimmung des Gouvernements

¹¹² BA Outjo an KGW, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a.

¹¹³ DA Lüderitzbucht an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

¹¹⁴ Zu den ethnologischen Studien von Kolonialbeamten siehe Marx, Völker, S. 172.

¹¹⁵ DA Lüderitzbucht an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

¹¹⁶ Dies veranlaßte einen Leser im Gouvernement zu der Randnotiz "gut". BA Lüderitzbucht an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

¹¹⁷ DA Lüderitzbucht an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

¹¹⁸ DA Rehoboth an KGW, 22.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 37a.

und wurde in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen.¹¹⁹ Die Aufmerksamkeit, die man dieser zahlenmäßig geringen Gruppe¹²⁰ widmete, belegt den perfektionistischen Anspruch der Verordnungen. Da sie die Grundnormen für die zukünftige Eingeborenenpolitik darstellten, sollten in ihnen alle erdenklichen Fälle berücksichtigt werden.

Selbst die Bastards mit einer fremden Staatsangehörigkeit, die nach der Paßverordnung nicht paßpflichtig waren, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatlandes nicht als Eingeborene galten,¹²¹ berücksichtigte Böhmer in seinem Kommentar. Er hielt es auch in diesem Fall für notwendig, daß sie "sich mit einem Staatsangehörigkeitsausweis versehen und diesen der zuständigen Verwaltungsbehörde vorlegen müssen, damit diese die Polizeibeamten instruieren kann. Das wird die namentlich im Süden notwendige reinliche Scheidung zwischen Weiss und Farbig erleichtern."¹²² Böhmer befürchtete offenbar, daß manche der Bastards äußerlich als solche nicht erkannt und irrtümlich als Weiße behandelt werden könnten.

Auch Überlegungen, wie die als Wanderarbeiter in den Süden ziehenden Ovambo in das Kontrollsystem einbezogen werden könnten, wurden bereits zu diesem frühen Zeitpunkt angestellt. Der Bezirksamtman von Grootfontein, von Eschstruth, schlug vor, ihnen beim Überschreiten der Grenze in Namutoni bzw. Okaukweyo Paßmarken auszuhändigen, die sie beim Verlassen wieder abgeben müßten. Da dieser Versuch aber zum Scheitern verurteilt war, solange nur die beiden Hauptorte besetzt waren und "es für die wandernden Ovambos noch Gelegenheiten giebt, diese Plätze zu umgehen", trat er für eine stärkere Besetzung der Grenze ein.¹²³ Dies hätte natürlich einen enormen Personalaufwand erfordert. Da von Eschstruth aber im gleichen Schreiben auch die personelle Unterbesetzung und die mangelnde Ausbildung der Polizei beklagte, ist sein Bericht in vielerlei Hinsicht typisch für die Haltung der Amtleute. Zur Stellungnahme aufgefordert, machten sie abstrakte Verbesserungsvorschläge bar jeder Rücksicht auf das ihnen tatsächlich zur Verfügung stehende Personal, um so ein theoretisch lückenloses Kontrollsystem zu entwerfen, lamentierten aber gleichzeitig über ihre tatsächlich begrenzten Kräfte. Bei von Eschstruth gipfelte der Widerspruch zwischen Anspruch und Realität in dem Eingeständnis der mit der Umsetzung verbundenen Probleme: "Meines Erachtens wird es sich empfehlen, mit Einführung der Verordnung solange zu warten, bis mit der Handhabung des Entwurfs in den verschiedenen Teilen des Landes eine etwa einjährige Erfahrung vorliegt."¹²⁴ Die Bezirks- und Distriktschefs verfeinerten also mit ihren Vorschlägen das Kontrollnetz immer weiter,

¹¹⁹ RE, KGW, zu den Verordnungen, betr. die Kontrolle und Paßpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907) S. 352-357.

¹²⁰ Es handelte sich insgesamt um etwa 4.000 Personen, wovon 2.000 in Rehoboth lebten. Dove, Bastards, S. 140f.

¹²¹ VO, KGW, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen, 18.8.07, in: DKG 11 (1907), S. 347-350.

¹²² DA Lüderitzbucht an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

¹²³ BA Grootfontein an KGW, 26.8.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 69a-70a.

¹²⁴ BA Grootfontein an KGW, 26.8.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 69a-70a.

obwohl ihnen eigentlich sogar die Leute für die Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen fehlten. Ebenso nahmen ihre Vorschläge zur Durchführung der Verordnungen oftmals keinerlei Rücksicht auf das konkret Machbare. Die gedankliche Trennung zwischen einer theoretischen Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der von der vorgesetzten Dienststelle kommenden Anordnung und der tatsächlich herrschenden Realität ist typisch für die Entstehung der deutschen Eingeborenenpolitik, macht aber eine einfache Gleichsetzung von Norm und Praxis unmöglich.

Neben von Eschstruth hatten nur Streitwolf und Hungels den Mut, das Gouvernement auf einige der zu erwartenden Schwierigkeiten hinzuweisen: "Buschleute sind unkontrollierbar", lautete die lapidare Feststellung Streitwolfs, die sich in den folgenden Jahren auch in Berichten anderer Ämter oft stereotyp wiederholen sollte. Für die Herero und Nama sah jedoch selbst er noch keine Probleme.¹²⁵ Der schwachen persönlichen Ausstattung trug Hungels Rechnung und gab zu, daß in seinem Bezirk, diesem "spärlich und weitläufig" besiedelten Gebiet, die Durchführung der Paß- und Kontrollverordnung mit Schwierigkeiten verknüpft sei,

"ja sich wohl völlig erst mit fortschreitender Besiedelung durchführen [lasse; J.Z.], da es ja auch im Landesinteresse liegt, das Zutrauen der an sich schon scheuen und durch den Krieg noch mehr verschüchterten im Felde lebenden Eingeborenen (Bergdamaras, Ovambos und Buschleute) zu den Behörden zu gewinnen."

Ein "monatliches Abreiten aller Orte, wo Eingeborene sind, durch einen Polizeibeamten" sah er als unmöglich an. Für den Distrikt Zesfontein schlug er vor, "die Einführung auf die von dem Bezirksamt erreichbaren Eingeborenen zu beschränken, da die Behelligung der nördlich Zesfonteins sitzenden Ovatjimbas wohl nicht im Landesinteresse liegt"¹²⁶. Die angestrebte Aufspürung der versprengten Afrikaner und ihre Eingliederung in den Arbeitsprozeß, eines der Hauptanliegen der Verordnungen, hielt er für undurchführbar. Auch die Hinweise auf das Vertrauen der Afrikaner, das es zu gewinnen gelte, sowie auf die Ovatjimbas, die man nicht behelligen dürfe, belegen seinen ausgeprägten Blick für die Grenzen einer Verwaltungstätigkeit auf der Grundlage reinen Zwanges, die durch die Entfernung des Bezirks vom Zentrum des Schutzgebietes gesetzt wurden.

Obwohl nur drei Amtschefs den Mut hatten, Schwierigkeiten einzugestehen, sollte sich bald zeigen, daß diese nicht auf ihre Bezirke beschränkt waren. Offenbar wußten auch andere Amtschefs um die anstehenden Probleme, ohne daß sie dies direkt in ihren Stellungnahmen zum Ausdruck zu bringen wagten. Indirekt zeugt jedoch auch die Forderung aus Lüderitzbucht, ein "Signalement des Eingeborenen" in das Dienstbuch aufzunehmen, da sonst "auch die Anführung von Passmarken kein Mittel gegen [den; J.Z.] Austausch von Buch und Marke" bieten würde,¹²⁷ davon, daß Böhmer um die Schwierigkeiten der Verordnungsumsetzung wußte. Einen ähnlichen Vorschlag machte auch der Bezirksamtmann von Keetmanshoop, der für den Reisepaß die Aufnahme der Rub-

¹²⁵ BA Gobabis an KGW, 17.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 30a-31b.

¹²⁶ BA Outjo an KGW, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a.

¹²⁷ DA Lüderitzbucht an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

rik "Besondere Kennzeichen" empfahl, da dies "für die Prüfung der Identität der Reisenden sehr wesentlich sein" könne.¹²⁸

Auch die Argumente zur Änderung der eher zweitrangigen Bestimmung, eine Strafe von 5 Mark für den Verlust und die Neuausgabe einer Paßmarke vorzusehen,¹²⁹ wurden mit ihrem negativen Einfluß auf die Durchführung der Paßverordnung begründet. Da der Betrag einem ganzen Monatslohn entspräche, würde der Verlierer "versuchen, den Verlust zu verheimlichen"¹³⁰ oder, wie das Bezirksamt Outjo befürchtete, sogar dazu verleitet, "ins Feld zu entlaufen".¹³¹ Das Bewußtsein, die Afrikaner letztlich nicht daran hindern zu können, sich dem deutschen Kontrollapparat zu entziehen, war also vorhanden. Daß das Gouvernement eine so hohe Strafe in Erwägung zog, deutet aber auch auf die unklaren Vorstellungen von der sozialen Lage der Afrikaner hin, die im Gouvernement in Windhuk herrschten.

Die breite Zustimmung der Bezirks- und Distriktschefs zu den Eingeborenenverordnungen und ihr Optimismus über eine rasche und reibungslose Durchführung des Regelwerks zeigt ihre völlige Mißachtung der zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen. Keiner brachte grundsätzliche Vorbehalte gegen die Normen zum Ausdruck oder stellte die Frage, inwieweit sie überhaupt sinnvoll waren, wie es bei der Diskussion um den ersten Entwurf einer Paßverordnung im Jahre 1900 noch der Fall gewesen war. Die Gründe dafür lagen zum einen in der Erfahrung des Krieges – das enorme Truppenaufgebot ließ alles machbar erscheinen – und zum anderen in der nun unmittelbaren Verantwortung der Amtleute für die afrikanische Bevölkerung, die eine gesetzliche Regelung erforderlich machte.

Im Jahr 1900 funktionierte die Leutwein'sche Häuptlingspolitik noch, und die deutschen Verwaltungsbeamten hatten kaum direkten Kontakt mit der indigenen Bevölkerung. Die intakten Stammesverbände mit ihren Kapitänen und traditionellen Führern verhinderten noch eine allzu rücksichtslose Ausbeutung ihrer Stammesangehörigen, obwohl die Erosion dieser traditionellen Strukturen schon eingesetzt hatte, wie sich in den zunehmenden Übergriffen der Weißen gegen Afrikaner und vor allem gegen Afrikanerinnen zeigte. Die Eingeborenenangelegenheiten konnten aber mit der Hilfe einiger weniger afrikanischer Führer, die ihre Untergebenen in dem von den Deutschen gewünschten Sinne beeinflussten, dennoch weitgehend geregelt werden.

Durch den Krieg und die Vernichtung der traditionellen Sozialstrukturen waren diese Verhältnisse radikal geändert worden. An die Stelle der indigenen Führer traten nun die deutschen Verwaltungsbeamten, denen die Zuführung der Afrikaner als Arbeitskräfte an die weißen Arbeitgeber oblag. Sie wurden damit aber auch unmittelbar mit dem brutalen Verhalten mancher Weißer, wie der Mißhandlung der Arbeiter und

¹²⁸ BA Keetmanshoop an KGW, 10.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 28a-29a.

¹²⁹ Dieser Betrag war schon von der Kolonialabteilung auf eine Mark gekürzt worden. Paß-VO, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 12a-14b. Allerdings hatte das Gouvernement nicht die von der Kolonialabteilung genehmigte Fassung, sondern seinen eigenen Entwurf an die Bezirks- und selbständigen Distriktsämter verschickt.

¹³⁰ BA Gibeon an KGW, 19.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 38a-40b.

¹³¹ BA Outjo an KGW, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a.

der Vergewaltigung der Frauen, konfrontiert. Deshalb begrüßten sie die Eingeborenenverordnungen, die aus ihrer Sicht die gesetzliche Grundlage für den täglichen Umgang mit den Afrikanern schufen, wie sie nach einer Zeit großer Veränderungen nötig war. Für die Afrikaner änderte sich kaum etwas. Waren sie während des Krieges völlig rechtlos und einer amorphen Gewalt seitens der Schutztruppe und der Verwaltung ausgesetzt, so wurde diese nun durch eine rechtlich institutionalisierte ersetzt.

Die Ausbeutung der afrikanischen Arbeitskraft war durch die Verordnungen genau geregelt. Zwar sollten die Afrikaner nicht mehr "an der Kette Jahr und Tag Arbeitsdienst" tun¹³² und auch entlohnt werden, sie waren jedoch nach der Zerstörung ihrer traditionellen Lebensweise den Weißen weitgehend ausgeliefert. Die Verordnungen sahen zwar einen Mindestschutz vor, jedoch hing es von den einzelnen Bezirks- und Distriktsamtleuten ab, wie sorgfältig sie ihre Fürsorgepflicht wahrnahmen. Wie bereits anhand der Stellungnahmen zu den Eingeborenenverordnungen gezeigt, war ihre Haltung ganz unterschiedlich. Sie sahen sicherlich in den Eingeborenenverordnungen nicht nur reine Unterdrückungsmaßnahmen, sondern die Grundlage für die Wiederherstellung von "Ruhe und Sicherheit", wobei für sie vor allem der Gedanke der Ordnung wichtig war. Allein die Vorstellung einer sich frei bewegenden, nicht erfaßten und nicht kontrollierbaren indigenen Bevölkerung erschien nach den für beide Seiten traumatischen Erfahrungen des Hereroaufstandes als unkalkulierbare Bedrohung. Nur die Registrierung der Afrikaner und ihre Einbindung in ein eng umrissenes legales System von Pflichten und einigen wenigen Rechten war für sie denkbar. Dennoch bestand ein entscheidender Unterschied zu einem Zwangsarbeitssystem. Die Afrikaner mußten zwar arbeiten, sollten jedoch die Bedingungen dafür, wie beispielsweise die Wahl des Arbeitgebers oder die Lohnhöhe, mitbestimmen können. Dies sollte den Arbeitszwang für sie erträglich machen und damit die Grundlage dauerhafter Arbeitsbeziehungen schaffen. Zugleich bot es eine moderne Regelung der Verteilung der Arbeitskräfte durch die Kräfte des Marktes. Zwar wurde das Arbeitskräfteangebot durch Zwang hoch gehalten, die Verteilung regelte sich jedoch über die Nachfrage, so daß man von einem 'halbfreien' Arbeitsmarkt sprechen kann.

Unter staatstheoretischen Gesichtspunkten steht hinter den Eingeborenenverordnungen die gleiche Vorstellung von einem modernen Staat mit Gewaltmonopol und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die sich bereits in Leutweins Versuch, den allgemeinen Landfrieden durchzusetzen und die traditionelle Konfliktregelung der Afrikaner durch die europäische Idee vom Gewaltmonopol des Staates zu ersetzen, erkennen läßt.

Jede amtliche Tätigkeit bedurfte einer gesetzlichen Grundlage, und diese wurde für die Eingeborenenpolitik durch die drei Verordnungen geschaffen. Gemäß einem obrigkeitstaatlichen Denken der Verwaltung waren die Eingeborenenverordnungen schon allein deshalb über grundsätzliche Kritik erhaben, weil sie von der vorgesetzten Behörde bereits genehmigt waren. Aber auch inhaltlich stimmten die Bezirks- und Distriktschefs mit den Verordnungen überein. Oberstes Ziel ihrer Tätigkeit war die

¹³² Trotha an Missionar Kuhlmann, 18.2.05, BAL R-1001/2089, zit. nach Bley, Kolonialherrschaft, S. 208.

Errichtung einer neuen Gesellschaftsordnung in Südwestafrika, die sich am besten mit dem Begriff der rassistischen Privilegiengesellschaft fassen läßt. Den Afrikanern kam dabei die Rolle billiger Arbeitskräfte zu, wie sie für die wirtschaftliche Erschließung und die Errichtung einer Siedlungskolonie von den Kolonialherren als unabdingbar betrachtet wurden. Die Amtleute empfanden dabei keinen Widerspruch zu der zivilisatorischen Aufgabe, die sie zu erfüllen glaubten – Erziehung zur und durch Arbeit wurde als komplementär zu ihr angesehen. Auch die Erfassung und lückenlose Kontrolle der Afrikaner diente durch ihre sozial-disziplinarische Wirkung sowohl dem vermeintlichen Erziehungsauftrag als auch den direkten wirtschaftlichen Interessen an billigen Arbeitskräften.

2.3 *Rassentrennung*

Zeitgleich mit seiner Stellungnahme zur Neuregelung des Eingeborenenpolitik vollzog Tecklenburg im zweiten Kriegsjahr mit dem gesetzlichen Verbot der Mischehen zwischen Weißen und Afrikanern auch die entscheidende Weichenstellung auf dem Gebiet der Rassentrennung. Der Kampf gegen Sexualbeziehungen zwischen Weißen und Afrikanerinnen und die zunehmende Diskriminierung der Mischlingsbevölkerung vollendete – zumindest auf normativer Ebene – die Privilegiengesellschaft, indem sie den Aufstieg in die bevorzugte Schicht unmöglich machten. Machtpolitische Erwägungen verbanden sich dabei mit rassistischen Vorstellungen von der Verschiedenwertigkeit der unterschiedlichen Rassen sowie dubiosen Ansichten von der Reinheit der weißen Rasse und der Gefahr ihrer Degeneration durch Vermischung.

Mit von Lindequist, Tecklenburg und Golinelli zeichneten die maßgeblichen Verfasser der Enteignungsverordnung und der Eingeborenenverordnungen auch für die juristische Implementation der Rassensegregation verantwortlich. Dabei setzten sie auch in diesem Fall Forderungen um, die bereits unter Leutwein erhoben worden waren.

Die Frage nach der Zulässigkeit von Mischehen und besonders nach dem Status der aus Beziehungen weißer Männer mit afrikanischen Frauen hervorgegangenen Kinder, der sogenannten 'Mischlinge', hatte die deutsche Verwaltung von Anfang an beschäftigt, waren es doch vor allem weiße Männer, die nach Südwestafrika einwanderten, so daß ein eklatanter Mangel an weißen Frauen herrschte.¹³³ Viele der ledigen Männer ließen sich auf Beziehungen mit afrikanischen Frauen ein. Obwohl sie auf diese als Angehörige einer "tieferstehende[n] Rasse" herabblickten, wie die Rheinische Mission bemerkte, ließ der Mangel an weißen Frauen sie darüber hinwegsehen. Zudem boten Ehen mit Afrikanerinnen, die meist aus den vornehmsten Familien stammten, zahlreiche wirtschaftliche Vorteile. Zum einen brachten viele eine ansehnliche Mitgift mit, oft

¹³³ So lebten am 1.1.1903 in Südwestafrika 4.640 Weiße, wovon 3.391 Männer waren. Leutwein, Elf Jahre, S. 232. Die Kolonialverwaltung und kolonialbegeisterte Kreise in Deutschland versuchten dem abzuhelfen, indem sie bewußt die Auswanderung heiratsfähiger Frauen nach Südwestafrika förderten. Siehe dazu, Smidt, Germania.

in Form von Grundbesitz, zum anderen stellte die Unterstützung durch die Verwandten der Ehefrau eine wertvolle Hilfe im Wirtschaftsleben dar. Einige dieser Männer planten, sich dauerhaft an die jeweilige Frau zu binden und wollten diese auch vor dem Gesetz ehelichen. Besonders die Rheinische Missionsgesellschaft befürwortete dies, wie sie 1887 in einer Denkschrift zu dieser Frage ausführte. Sie lehnte aus sittlich-moralischen Gründen uneheliche Beziehungen ab und zeigte sich besorgt über die sozialen Konsequenzen des verantwortungslosen Verhaltens vieler Männer. In der häufigen Praxis, daß der Mann, nachdem er ein Vermögen gemacht hatte, aus der Kolonie wegzog und seine farbige Frau mit ihren Kindern einfach zurückließ, sah sie eine Gefahr für den inneren Frieden des Schutzgebietes, da sie befürchtete, daß die unehelichen Kinder, "an natürlicher Tüchtigkeit und Bildung ihren Stammesgenossen überlegen, überall deren Führer gegen die Rasse der herzlosen Väter werden" könnten. Um diese Bedrohung abzuwehren, plädierte die Rheinische Mission für die Zulässigkeit und sogar eine bewußte Förderung einer gesetzlichen Trauung zwischen Weißen und Afrikanern. Geordnete Familienverhältnisse ohne gesellschaftliche Stigmatisierung sollten die drohende Gefahr entschärfen:

"Solche von ihren weißen Vätern erzogene Mischlinge, welche sich nun in allen Stücken zu den 'Weißen' rechnen können und gerne rechnen, werden je länger je mehr in den Schutzgebieten das deutsche Element verstärken, und je länger je mehr wird die eingeborene Bevölkerung in ihren vornehmsten Familien mit den Eingewanderten verschwägert, sich wirklich als Unterthanen und Schutzgenossen das deutschen Reiches wohl und glücklich fühlen."

Aber über moralische und politische Erwägungen hinaus schienen auch volkswirtschaftliche Gründe für eine Förderung der Mischehen zu sprechen, glaubte die Mission doch, daß die Mischlinge, darauf bedacht, es den Weißen in Sprache und Lebensweise gleichzutun, "eifrige Verbraucher der Erzeugnisse deutscher Industrie werden" würden. Ihnen würden wiederum ihre eingeborenen Verwandten nacheifern, "um sich wenigstens äußerlich den Anschein zu geben, als ob sie der höheren Rasse angehörten." Zudem hoffte die Mission, daß auch der kulturelle Auftrag der 'Zivilisierung' erleichtert würde:

"Ein wenn auch Anfangs [sic] nur geringfügige Zufuhr fremden Blutes wird ferner auch von höchster Bedeutung für die gesamte Kulturentwicklung Afrikas sein. Der Eingeborene für sich allein und aus sich heraus wird schwerlich eine neue höhere Gesittung in Afrika zu schaffen vermögen, ebenso wie der Weiße dort wohl nie im Stande sein wird ohne den Farbigen der Natur des Landes gegenüber aufzukommen. Die allmähliche Entwicklung einer neuen, zwischen den [...] Eingeborenen und den höher veranlagten Fremden stehenden Rasse wird großartige Veränderungen der jetzt bestehenden dürftigen Zustände zur Folge haben. Die mit neuem Antrieb begabten Mischlinge, denen die Möglichkeit zu fast unbegrenzter Weiterveredelung offen steht, werden die fremden Länder völlig den Deutschen Volke zu öffnen im Stande sein."¹³⁴

¹³⁴ Denkschrift, Rheinische Missionsgesellschaft, betr. die Schließung von Ehen zwischen Weißen und Farbigen in den deutschen Schutzgebieten [Abschrift], 1887, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 3a-6b. Nach Ansicht der Mission war die Aussicht auf eine rechtliche Regelung der Ehefrage schon in den Verhandlungen mit den Häuptlingen in Südwestafrika im Jahre 1885 für letztere ein Haupt-

Obwohl von den skizzierten "moralischen, politischen und volkswirtschaftlichen Folgen" nicht überzeugt, da er die Zahl der möglichen Ehen als gering einschätzte, gestand Reichskommissar Heinrich Göring die Zulässigkeit der Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen zu, hielt es aber unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Südwestafrika für den besten Weg, "solche Ehen weder zu beschränken noch zu befördern". Allerdings wollte er "das Ansehen der Mischlinge und Eingeborenen in deutschen Kolonien" heben.¹³⁵

Unter Theodor Leutwein setzte sich jedoch eine Politik durch, gesetzlich legitimierte Verbindungen zwischen Weißen und Afrikanern möglichst zu verhindern. Leutwein gestand für die Mischehen nur die Möglichkeit der kirchlichen, nicht aber der in- zwischen für Ehen zwischen Weißen vorgeschriebenen standesamtlichen Trauung zu. Dies hatte weitreichende rechtliche Konsequenzen. Denn nach dem "Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit" vom 1. Juni 1870 erwarben nur "eheliche Kinder eines Deutschen durch die Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, die Staatsangehörigkeit des Vaters". Das galt auch, wenn die Mutter eine Eingeborene war, wie die Kolonialabteilung 1897 Leutwein mitteilte.¹³⁶

Leutwein stimmte in seiner Antwort auf das Schreiben der Kolonialabteilung zwar dem Grundsatz zu, "daß Kinder von Reichsangehörigen, auch wenn die Mütter eingeborene [sic] sind, von selbst Reichs-Deutsche seien u. nicht als Bastards behandelt werden könnten", beharrte aber auf seinem Standpunkt, daß dies nur für Kinder aus standesamtlich geschlossen Ehen gelte. Da es die standesamtliche Trauung für Mischehen in Südwestafrika nicht gäbe, könnten die aus Mischehen entstammenden Kinder auch nicht Reichsangehörige sein. Diese Kinder als "Bastards" zu betrachten, hielt er für richtig, da er "die Beförderung derartiger Ehen [für; J.Z.] nicht im Interesse" des Schutzgebietes liegend erachte. Davon erhoffte er sich eine abschreckende Wirkung, denn schon mancher Deutsche sei durch die Eröffnung, daß seine Kinder als "Bastards" gelten würden, von einer Eheschließung mit einer Afrikanerin abgehalten worden. Einzelne Ausnahmen schloß er jedoch nicht aus, solange die Entscheidung darüber beim Gouvernement liege. Dies schien ihm vertretbar, da es unter den Eingeborenen "bedeutende Unterschiede hinsichtlich der erreichten Kulturstufe" gebe und besonders einige Frauen der Rehobother Bastards nicht auf die gleiche Stufe mit "jedem Hottentotten od. Hereromädchen" gestellt werden könnten. Unterschiede gäbe es zu-

motiv für die Unterzeichnung der Schutzverträge gewesen. Ihrer Meinung nach besaß dies auch einen großen Vorteil für die Akzeptanz der deutschen Herrschaft, da die auf afrikanischer Seite zu erwartende Bereitwilligkeit, die Kompetenzen der deutschen Standesbeamten anzuerkennen – deren Funktion auch von den Missionaren übernommen werden könnte – auch zu einer weitgehenden Akzeptanz der "sonstigen Anordnungen der Reichsbeamten" führen würde.

¹³⁵ Landeshauptmann an RK, 17.9.87, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 7a-8b.

¹³⁶ KA an KGW, 17.8.97, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 14a-15b. Uneheliche Kinder erhielten die Staatsangehörigkeit der Mutter. Im Falle einer rechtskräftig geschlossen Ehe wurde dagegen auch der Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes verliehen. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, 1.6.70. Es handelt sich dabei um ein Gesetz des Norddeutschen Bundes, das ein Jahr später Reichsgesetz wurde. Es ist abgedruckt in: Meyer, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, Berlin 1914, S. 235-272, dort S. 237 und 242.

dem auch bei den weißen Vätern. So versuche der eine "seine Kinder aus der Sphäre der eingeb. Mutter herauszuheben, während der andere mit sammt seinen Kindern selbst in dieselbe hinabsinkt."¹³⁷

Die Kolonialabteilung in Berlin war jedoch nicht gewillt, Leutweins Eigenwilligkeit zu akzeptieren und wies ihn 1899 darauf hin, daß es keinem Zweifel unterliege, "daß eine Ehe im südwestafrikanischen Schutzgebiet auch dann nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes vom 8. Dezember 1892 geschlossen werden kann, falls nur ein Theil der Verlobten ein Nicht Eingeborener" sei. Deshalb solle Leutwein veranlassen, daß der Antrag des preußischen Staatsangehörigen Wilhelm Panzlaff auf "standesamtliche Schließung einer Ehe mit der Bastard Magdalena van Wyk jedenfalls nicht weiter aus dem Grunde zurückgewiesen wird, daß die letzte eine Eingeborene ist, sowie daß in zukünftigen Fällen nach Maßgabe dieses Grundsatzes verfahren" werde.¹³⁸

Damit war eine standesamtliche Trauung der Mischehen möglich. Die farbige Ehefrau und die Kinder aus diesen Ehen erhielten automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft und waren damit dem sich abzeichnenden Eingeborenenrecht entzogen.

Die Verwaltung gab sich damit jedoch nicht zufrieden. Obwohl bis zum 1. Januar 1903 nur insgesamt 42 Mischehen geschlossen wurden, sahen Leutwein und andere darin eine Gefahr für den 'deutschen Charakter' des Schutzgebietes. Besonders Tecklenburg wurde in den nächsten Jahren zur treibenden Kraft hinter den Bestrebungen zum völligen Verbot der Mischehen. Er wandte sich bereits 1903 gegen die gesellschaftliche Integration der Mischlingsbevölkerung, bewertete die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse also nicht mehr nach dem Grad der Assimilation:

"Jetzt spreizt sich auf Krieger- und Schützenvereinsfesten das Panzlaff'sche Hottentottenweib neben unseren deutschen Frauen, allerdings noch ohne viel Anschluß zu finden. Dies würde sich ändern, wenn eine zweite und dritte in dem Kreise Zutritt fände. Das Beispiel der englischen Gesetzgebung gegenüber den schwarzen Brüdern, zeigt wie man es nicht machen soll. Die Cape-Boys und Cape-Girls sind fast schon zu einer Plage geworden. Das Beispiel der Buren bei denen eine gesellschaftliche Vermischung mit Eingeborenen sehr selten vorkam und von denen jeder einzelne mit seltenem Geschick den Eingeborenen gegenüber als Herr aufzutreten versteht, ist bei uns leider nicht durchzuführen. Also bleibt nichts weiter übrig, als bei Zeiten durch die Gesetzgebung eine starke Schranke zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen aufzurichten, wenn auch einzelne Mischlinge oder mit Mischlingen Verheiratete sich dadurch empfindlich getroffen fühlen und die Zahl der unehelichen Kinder zunächst etwas zunehmen wird."¹³⁹

Offenbar gegen den Willen der weißen Bevölkerung, die für sich die Möglichkeit einer Ehe mit afrikanischen Frauen offen halten wollte und auch keineswegs den Umgang

¹³⁷ KGW an KA, 22.8.98, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 15b-17a.

¹³⁸ KA an KGW, 3.8.99, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 21af. Panzlaff hatte die Kolonialabteilung um die Genehmigung der standesamtlichen Eheschließung mit der Bastard Magdalena van Wyk ersucht.

¹³⁹ Bericht Tecklenburgs [Abschrift], 24.9.03, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 61ca-61ea [b.P.].

mit Mischlingen ablehnte,¹⁴⁰ versuchte Tecklenburg seine Politik der Rassentrennung mit normativen Mitteln durchzusetzen. Ihm ging es im Gegensatz zu manchem Ansiedler¹⁴¹ nicht darum, gesetzlich zu regeln, "wie Eingeborene in die Reihen der Europäer aufgenommen" werden könnten, sondern darum, "die Reihen der Europäer gegen das Eindringen farbigen Blutes zu schützen."¹⁴²

Eine Definition, wer Eingeborener sei, war bis 1903 nicht gegeben worden, und dies öffnete der Willkür der einzelnen Beamten vor Ort Tür und Tor. So konnte es vorkommen, daß eine Person zunächst als deutsch galt und von einem neuen Bezirksamtmann, der andere Kategorien zugrunde legte, plötzlich wieder als Eingeborener eingestuft wurde.¹⁴³

Tecklenburg plädierte dafür, durch eine Verordnung die Abkömmlinge aus Mischehen oder unehelichen Beziehungen rechtlich den Eingeborenen gleichzustellen. Ausnahmen, zu denen er sich zur Vermeidung von "Härten" veranlaßt sah, sollten durch den Gouverneur ermöglicht werden, aber nur wenn "der zu Begünstigende seiner Blutsverwandtschaft nach mindestens zu $\frac{3}{4}$ als Nichteingeborener anzusehen ist und nach Erziehung, Geistesbildung, Charakter und Lebensstellung der Begünstigung würdig ist."¹⁴⁴

Noch konnte er seine Position nicht durchsetzen und das Gouvernement erklärte in seiner Stellungnahme zum Bericht Tecklenburgs, daß es sich dessen Ansicht nicht an-

¹⁴⁰ Das KGW führte in seinem bereits zitierten Schreiben ausdrücklich an, daß Panzlaffs Kinder die Windhuker "Regierungsschule für Nichteingeborene" besuchten, "ohne daß jemand daran Anstoß" nähme. KGW an KA, 20.2.04, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 61fa-61ga [b.P.].

¹⁴¹ So forderte beispielsweise der Windhuker Bürger Gentz die Einführung von Listen mit den als Europäer angesehenen und mit allen Rechten der Weißen ausgestatteten Mischlingen. Damit sollte die Rechtsunsicherheit beseitigt und die aus politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Gründen notwendige Scheidung gewährleistet werden. Gentz vertrat einen kulturellen Eingeborenenbegriff. Seiner Meinung nach sollte nicht die Tatsache ausschlaggebend sein, ob der Mischling "einen etwas höheren oder geringeren Prozentsatz von Eingeborenen-Blut in den Adern" habe, sondern die Frage, ob er "nach den im Lande herrschenden Begriffen seiner Stellung, seiner Lebensweise und seiner Erziehung und Gesinnung nach würdig ist, in die Reihen der Europäer aufgenommen zu werden." Eine generelle Aufnahme der Mischlinge in den Kreis der Weißen oder deren Abklassifizierung als Eingeborene hielt er wegen der großen Unterschiede in der Mischlingsbevölkerung für nicht sinnvoll. So gäbe es den "dunkelhaarigen, wollhaarigen, auf tiefster Kulturstufe stehenden Eingeborenen mit kaum erkennbarer Spur europäischen Blutes" ebenso wie Angehörige des "blauäugigen, blondhaarigen Germanentypus, der in nichts die Abstammung mütterlicherseits mehr verrät". Das "im Eingeborenen-Pontok großgezogene uneheliche Soldatenkind der farbigen Prostituierten" stehe dem "aus gesetzlich geschlossener und kirchlich eingeseegneter Ehe hervorgegangene[n] Kind des angesehenen deutschen oder englischen Ansiedlers und seiner, zwar von Eingeborenen abstammenden, aber europäisch erzogenen Ehefrau" gegenüber. Gentz, Friedrich, Die rechtliche Stellung der Bastards in Deutsch-Südwestafrika, Beilage zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft [o.J.], S. 90-92. Kopie des Artikels in: NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 61ba [b.P.]. Gentz' Artikel bot den direkten Anlaß für die Ausführungen Tecklenburgs.

¹⁴² Bericht Tecklenburgs [Abschrift], 24.9.03, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 61ca-61ea [b.P.].

¹⁴³ So Gentz in seinem Artikel.

¹⁴⁴ Bericht Tecklenburgs [Abschrift], 24.9.03, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 61ca-61ea [b.P.].

schließen könne und eine gesetzliche Neuregelung der Mischehenfrage "nicht für dringlich" halte.¹⁴⁵

Dies änderte sich durch den Ausbruch des Krieges gegen die Herero und Nama und dessen Folgen.¹⁴⁶ Vor allem die Anwesenheit von mehreren tausend deutschen Soldaten mit dem damit einhergehende Anwachsen der Mischlingsbevölkerung diente Tecklenburg und Hintrager¹⁴⁷ als Vorwand, sich über die bis dahin gültigen Vorgaben der Kolonialabteilung hinwegzusetzen und ihre eigenen Vorstellungen zur Rassentrennung umzusetzen. Das oben zitierte Schreiben von Tecklenburg aus dem Jahr 1903 belegt, daß nicht der Krieg der Auslöser der juristischen Rassentrennung war, wenn sie auch durch die Begleitumstände des Krieges als dringlich erschien.

Den konkreten Anlaß zum Verbot der Mischehen lieferte eine Anfrage des Distriktschefs Stübel von Rehoboth, der im Juli 1905 das Gouvernement in Windhuk um Entscheidung über den ihm vorliegenden Antrag zweier zur Entlassung anstehender Schutztruppenangehöriger auf standesamtliche Eheschließung mit Bastardfrauen ersuchte. Tecklenburg wies daraufhin alle Standesämter an, "solche Trauungen bis auf weiteres nicht vorzunehmen", da die Mischehen diesseits "wegen der rechtlichen, politischen und sozialen Folgen [...] unerwünscht" seien,¹⁴⁸ und entschied damit den zwischen dem Gouvernement und der Kolonialabteilung in Berlin schwelenden Streit zugunsten einer radikalen Rassentrennung, indem er vollendete Tatsachen schuf. Als Rechtfertigung für seine von der Anweisung der Kolonialabteilung aus dem Jahre 1899 abweichende Position diente ihm die Neufassung des Schutzgebietgesetzes vom 10. November 1900,¹⁴⁹ nach der deutsche Gesetze nur dann auch für die indigene Bevölkerung galten, wenn diese durch eine kaiserliche Verordnung ausdrücklich in Kraft gesetzt wurden. Für das Indigenatgesetz, auf das sich die Zulässigkeit der Mischehen stützte, war dies nicht geschehen.¹⁵⁰

Neben seiner grundsätzlichen Ablehnung jedes Überschreitens der 'Rassenschranken' durch Integration begründete Tecklenburg seine Haltung auch mit der davon ausgehenden Gefährdung der deutschen Kolonialherrschaft. Ein Argument, das nach den gerade gemachten Erfahrungen im Krieg gegen die Herero und Nama Glaubwürdigkeit beanspruchen konnte:

¹⁴⁵ KGW an KA, 20.2.04, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 61fa-61ga [b.P.].

¹⁴⁶ Zum Mischehenverbot nach dem Krieg gegen die Herero und Nama siehe auch Bley, Kolonialherrschaft, S. 249-256. Bley verkürzt jedoch die Motive für diese Politik fälschlicherweise auf das Argument der Staatsangehörigkeit und des Machterhalts. Biologisch oder medizinisch anthropologische Gründe sieht er als nicht wirksam an. Ebd. 251f.

¹⁴⁷ Hintrager nahm später für sich in Anspruch, 1905 das Verbot der standesamtlichen Trauungen veranlaßt zu haben. KGW an RKA, 20.6.10, BAL R 1001/2059, Bl. 44a-47b.

¹⁴⁸ Rdvfg., KGW an Standesämter, 23.9.05, NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. 22a. Auch Hintrager hatte die Rundverfügung mitabgezeichnet. Dies erklärt die positive Einschätzung, die er dafür in seinen Erinnerungen findet. Dort ist die Verfügung auch abgedruckt. Hintrager, Südwestafrika, S. 75.

¹⁴⁹ Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietgesetzes, RK Hohenlohe 10.9.00, abgedruckt in: DKG 5 (1899/1900), S. 143-146.

¹⁵⁰ Tecklenburg an KA, 23.10.05, NAW F.IV.R.1., Bl. 24a-34a.

"Die männlichen Mischlinge werden wehrpflichtig, fähig, öffentliche Ämter zu erlangen, und des künftig einmal einzuführenden Wahlrechts und anderer an die Staatsangehörigkeit geknüpfter Rechte teilhaftig. Diese Folgen sind in hohem Grade bedenklich und bergen nach Lage der Verhältnisse Deutsch-Südwestafrikas eine große Gefahr in sich. Durch sie wird nicht allein die Reinerhaltung deutscher Rasse und deutscher Gesittung hier sehr wesentlich beeinträchtigt, sondern auch die Machtstellung des weißen Mannes überhaupt gefährdet.

Was das erstere betrifft, so ist es eine alte, nicht nur in Afrika bestätigte Erfahrungstatsache, daß der mit einer Angehörigen einer tieferstehenden Rasse dauernd zusammenlebende Weiße nicht letztere zu sich emporzieht, sondern von ihr herabgezogen wird; er 'vercaffert', wie man hier sagt. Ebenso lehrt die Erfahrung, daß solche Verbindungen die Rasse nicht bessern, sondern verschlechtern: Die Abkömmlinge sind in der Regel physisch und sittlich schwach, vereinigen in sich die schlechten Eigenschaften beider Eltern und folgen naturgemäß in Sprache und Gesittung mehr der eingeborenen Mutter als dem weißen Vater. Würde die Regierung alle diese Folgen durch die gesetzliche Zulassung der Eheschließung zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen sanktionieren, so würde sie ihrem eigenen Interesse, dieses Schutzgebiet zu einem Lande deutscher Gesittung zu machen, entgegenhandeln. Die gesetzliche Unzulässigkeit von Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen wird allerdings Geschlechtsverbindungen solcher und die Erzeugung von Mischlingen nicht verhindern; aber diese Geschlechtsverbindungen sollen außerhalb des Gesetzes stehen und den Abkömmlingen durch Gesetz nicht die Rechte ehelicher Kinder und kein Einfluß auf die Geschicke des Landes eingeräumt werden. Durch diese Behandlung wird auch ein nicht zu unterschätzender Einfluß auf die in dieser Hinsicht oft sehr unreifen sozialen Anschauungen unserer Ansiedler ausgeübt."¹⁵¹

Tecklenburg glaubte sich damit ganz in Übereinstimmung mit den Lehren aus der Geschichte der europäischen Expansion, schien ihn doch der Niedergang des spanischen und portugiesischen Kolonialismus, die Prosperität des englischen Empires und der Aufstieg der USA zu bestätigen:

"Die Erfahrungen anderer Völker in dieser wichtigen Angelegenheit reden eine deutliche Sprache: die Folgen der Verschlechterung der europäischen Rasse in den ehemaligen spanischen und portugiesischen Kolonien Amerikas und in den afrikanischen Besitzungen Portugals einerseits, und andererseits die strenge Scheidung der Rassen, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den britischen Kolonien zwischen Kaukasiern und afrikanischen Farbigen besteht. Speziell in den benachbarten britischen Kolonien stimmt in dieser Hinsicht die Anschauung der Briten mit derjenigen der Buren überein.¹⁵² Die Buren, die in der Behandlung der südafrikanischen Eingeborenen die ältesten Erfahrungen haben, verzeihen einem Weißen die Heirat mit einer Farbigen niemals. Wer dies tut, dessen Schwelle betritt kein Bur mehr. Auch die Briten halten eine strenge Scheidung für erforderlich."¹⁵³

Das drohende Anwachsen der Zahl von sexuellen Beziehungen zwischen Weißen und afrikanischen Frauen, hervorgerufen durch die große Zahl von Soldaten, schien Tecklenburg ein sofortiges Handeln nötig zu machen und bot ihm gleichzeitig den

¹⁵¹ Tecklenburg an KA, 23.10.05, NAW F.IV.R.1., Bl. 24a-34a.

¹⁵² Hier widerspricht Tecklenburg seiner eigenen, weiter oben zitierten Ansicht vom 24.9.03, wonach die Briten die Rassentrennung nicht stark genug betreiben würden.

¹⁵³ Tecklenburg an KA, 23.10.05, NAW F.IV.R.1., Bl. 24a-34a.

Vorwand zur Wende in der Mischehenpolitik. Die chaotischen Zustände während des Krieges und die verwirrenden Entscheidungsbefugnisse dürften ein Übriges dazu beigetragen zu haben, daß es der Verwaltung möglich erschien, die neue Politik auch gegenüber Berlin durchzusetzen. Tecklenburgs Mischehenverbot erfolgte zudem nur zwei Monate nach seiner Stellungnahme zur Landenteignung und zur Eingeborenenpolitik und komplettierte die Schaffung der Privilegiengesellschaft für die Weißen, indem versucht wurde, jede Aufstiegsmöglichkeit der indigenen Bevölkerung zu verhindern.

Im August 1906 bestätigte Gouverneur von Lindequist die Entscheidung Tecklenburgs, wobei er ausdrücklich dessen Beweggründe teilte und erklärte, daß er alles tun werde, was in seinen Kräften stehe, "um die bedrohliche Rassenmischung zu verhindern." Würden Mischlinge gesetzlich als gleichberechtigt anerkannt, so würde "eine große Kluft zwischen dem Gesetz und der Volksüberzeugung entstehen," welche die Regierung in die größte Verlegenheit versetzen würde.

"Es würde sehr schwer sein, dem Kinde eines standesamtlich mit einer Eingeborenen getrauten Reichsangehörigen den Zutritt zur Regierungsschule zu versagen, während die große Mehrzahl sich unbedingt weigern würde, unter solchen Umständen ihre Kinder weiter die Regierungsschule besuchen zu lassen. Ein gegen die große Mehrheit der weißen Bewohner des Landes in einer so delikaten Frage, wie es die Rassenfrage ist, angewandter Zwang wäre im höchsten Grade gefährlich, würde die größte Erbitterung gegen das Mutterland hervorrufen und früher oder später die Losreißung von der selben herbeiführen."

Weshalb sich von Lindequist in diesem Fall auf die Stimmung unter der weißen Bevölkerung berief, machte er ganz klar: Sie träfe "in diesem Falle" das Richtige, "indem sie sich halb bewußt halb unbewußt dahin entscheidet, daß dies in jeder Beziehung für den Weißen zum Leben und Arbeiten geeignete Land, auch in erster Linie eine herrschende weiße Bevölkerung tragen und in zweiter Linie deutsch bleiben soll." Durch die "Rassenmischung" bestehe jedoch "die drohende Gefahr, daß [...] die Kolonie sehr bald ihres deutschen Charakters" verlustig gehe. Von Lindequist empfahl deshalb die Rückkehr zur früheren Praxis, "die Verbindungen zwischen Weißen und Eingeborenen nach Eingeborenen-Recht" zu behandeln, also die standesamtliche Trauung nicht zuzulassen. Um den gerade aus evangelischen Missionskreisen erhobenen Vorwurf, "durch die Versagung der standesamtlichen Eheschließung dem Konkubinat Vorschub" zu leisten, zu entkräften, befürwortete er, es den Missionaren freizustellen, die Ehen kirchlich zu trauen. Eine Ungerechtigkeit oder Härte konnte er im Verbot der standesamtlichen Trauung – der einzigen vom Staat rechtlich anerkannten Form – nicht erblicken, empfand er es doch nur als gerechtfertigt, "daß derjenige, welcher sich erniedrigt mit einer soviel tief unter ihm stehenden Eingeborenen eine Verbindung einzugehen", gesetzlich und vor allem erbrechtlich den Eingeborenen gleichgestellt werde. Er habe "eben nur die Konsequenzen seines Tuns zu tragen" und es sei besser, "daß in dieser Beziehung der Einzelne leidet, als daß die Gesamtheit Schaden" nähme.¹⁵⁴

¹⁵⁴ KGW an KA, 12.8.06, NAW F.IV.R.1., Bl. 36b-39a. Das Bekenntnis zur Argumentation Tecklenburgs und der Hinweis auf die "bedrohliche Rassenmischung" stammt im Konzept von Hintrager und bestätigt dessen in späterer Zeit noch deutlicher hervortretende Rolle bei der Durchsetzung der Rassentrennung.

Sowohl Tecklenburg als auch von Lindequist standen ganz in der Tradition Leutweins, der in dem Anwachsen eines "Stamm[es] von Bastards mit der Zugehörigkeit zu einer weißen Nation" eine bedenkliche Entwicklung gesehen hatte, "der man nicht mit verschränkten Armen gegenüberstehen" dürfe, wolle man sich nicht der Gefahr aussetzen, "in 50 Jahren keine deutsche Kolonie mehr [zu; J.Z.] haben, sondern eine Bastardkolonie". Das hätte nach Ansicht Leutweins langfristig aber den Verlust des Schutzgebietes bedeutet. Wie seinerzeit der Ruf "Kuba den Kubanern" zu vernehmen gewesen sei, würden die Deutschen sonst irgendwann "Südwestafrika den Afrikanern" hören. Die Geschichte lehre, daß alle Kolonien irgendwann die Neigung verspüren würden, ihren Mutterländern, derer sie nicht mehr bedürften, den Rücken zu kehren. Und diese Neigung sei besonders hoch, wenn die "Rassengemeinschaft mit dem Mutterlande unterbunden" sei.¹⁵⁵

Im September 1907 sekundierte das Bezirksgericht Windhuk den Bestrebungen Tecklenburgs und von Lindequists, in dem es in einem Entscheid über die Scheidungssache Leinhos gegen Leinhos deren standesamtlich geschlossene Ehe auch rückwirkend für ungültig erklärte. Ada Maria Leinhos, die Tochter des Engländers Fredrik Thomas Green und der Hererofrau Kaipukire, hatte wegen Ehebruchs die Scheidung von ihrem Mann, dem deutschen Staatsbürger Leinhos verlangt, mit dem sie am 22. Mai 1904 vor dem Standesbeamten in Okahandja die Ehe geschlossen hatte. Das Bezirksgericht Windhuk wies die Klage ab, da es sich bei ihr um eine Eingeborene handle, eine Tatsache, an der auch der Umstand, daß ihr Vater ein Engländer war, nichts ändere. In der Urteilsbegründung heißt es:

"Ob eine Person Eingeborener oder Angehöriger der weissen Rasse ist, ist eine Tatfrage, keine Frage, die an der Hand von Rechtssätzen zu beantworten wäre. Unter Eingeborenen will das Gesetz nach Ansicht des Gerichts die Blutsangehörigen der in den deutschen Schutzgebieten oder benachbarten Gebieten eingesessener oder sesshaft gewesener Halbkultur- oder Naturvölker verstanden haben, indem es andere Teile der nicht weissen Bevölkerung als Angehörige fremder, farbiger Stämme bezeichnet. Eingeborene sind sämtliche Blutsangehörigen eines Naturvolkes, auch die Abkömmlinge von eingeborenen Frauen, die sie von Männern der weissen Rasse empfangen haben, selbst wenn mehrere Geschlechter hindurch eine Mischung mit weissen Männern stattgefunden haben sollte. Solange sich noch die Abstammung von einem Zugehörigen eines Naturvolkes nachweisen lässt, ist der Abkömmling infolge seines Blutes ein Eingeborener."

Nach §7 des Schutzgebietsgesetzes könne ein Eingeborener jedoch keine "bürgerliche Ehe mit einem Weissen"¹⁵⁶ eingehen und die "trotz dieser Vorschrift geschlossene Ehe" sei damit "nichtig, der Eheschluss ein bedeutungsloser Formalakt." Auch die Eintragung in das Heiratsregister ändere daran nichts. Es habe daher "nie eine bürgerliche Ehe zwischen den Parteien bestanden, sondern eine nach Eingeborenenrecht zu beur-

¹⁵⁵ Leutwein, Elf Jahre, S. 233f.

¹⁵⁶ Der Paragraph des Schutzgebietsgesetzes schloß eine Eheschließung jedoch nicht grundsätzlich aus, sondern bot die Möglichkeit, sie durch eine Verordnung zuzulassen. Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes, RK Hohenlohe 10.9.00, abgedruckt in: DKG 5 (1899/1900), S. 143-146. Diese wurde jedoch nicht erlassen.

teilende Gemeinschaft, die zur Lösung nicht des Anrufes des Gerichts bedarf." Deshalb werde die Klage von Frau Leinhos abgewiesen.¹⁵⁷ Damit stellte sich auch das Bezirksgericht Windhuk gegen die von der deutschen Kolonialverwaltung in Südwestafrika auf Anordnung der Kolonialabteilung bis 1905 geduldete standesamtliche Trauung und erklärte alle standesamtlich geschlossenen Mischehen rückwirkend für ungültig.

Die Verantwortlichen im Gouvernement sahen darin eine willkommene Bestätigung ihrer – auf eine rigorose Rassentrennung zielenden – Mischehenpolitik, und Hintrager sorgte persönlich für eine möglichst weite Verbreitung dieses Urteils, wobei er den Präzedenzcharakter des Urteils betonte. So versandte es der Oberrichter auf seine Empfehlung¹⁵⁸ an alle Gerichte im Schutzgebiet,¹⁵⁹ und Hintrager selbst schickte die entsprechenden Passagen der Urteilsbegründung an alle Bezirks- und Distriktsämter, um sie darüber zu informieren, welchen rechtlichen Wert die vor Tecklenburgs Verbot geschlossenen Ehen "zwischen Eingeborenen und Angehörigen der weissen Rasse" besäßen.¹⁶⁰

Nachdem bereits Tecklenburg die standesamtliche Trauung von Mischehen untersagt hatte, waren nun auch die davor geschlossenen Ehen rückwirkend für ungültig erklärt worden. Dabei handelte es sich um einen hinsichtlich des rechtsstaatlichen Charakters des deutschen Kaiserreiches bedenklichen Vorgang, der von den Zeitgenossen auch bemerkt wurde. Der prominenteste Kritiker dieses Urteils war wenig später Gouverneur von Schuckmann, der die Ansicht vertrat, daß die Regierung "diese unter staatlicher Autorität vorschriftsmässig geschlossenen Ehen nicht einfach als ungültig behandeln" könne und auf die "bittere[n] Härten" hinwies, die sich aus dieser neuen Rechtslage ergäben. Ohne daß er selbst gegen die offensichtliche Ungerechtigkeit etwas unternahm, begnügte er sich jedoch mit der Feststellung, daß ihn "keinerlei Schuld an der geschaffenen Situation" träfe.¹⁶¹

Diese Entscheidung berührte wie keine zweite eingeborenenpolitische Maßnahme auch die Belange deutscher Staatsbürger, und die deutschen Ehemänner afrikanischer Frauen waren nicht gewillt, die Erklärung ihrer Ehen zu unehelichen Verbindungen widerspruchslos hinzunehmen, wurden ihre Kinder dadurch doch zu illegitimen Nachkommen, verloren ihre Staatsbürgerschaft, und privatrechtlich für viele Eltern noch drängender, auch ihr Erbrecht. Auch mancher Kolonialbeamte zweifelte am Sinn und der Zulässigkeit dieser Politik. So beklagte beispielsweise der Bezirksamtman von Keetmanshoop, Schmidt, daß durch das Gerichtsurteil plötzlich weiße Männer zu Eingeborenen und unehelich Geborenen geworden seien – selbst wenn sie, wie der Sohn des Kaufmanns Krabbenhöft von Gibeon, im Krieg noch als "weisser Reiter" in der

¹⁵⁷ Urteil des Bezirksgerichts Windhuk, 26.9.07 [Ausfertigung vom 25.4.08], NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. II-37a-40b [b.P.]. Original des Urteils in: NAW GW1 530 [R 1/07], Bl. 23a-26a.

¹⁵⁸ Vermerk Hintragers auf Urteilsausfertigung, 9.5.08. Urteil des Bezirksgerichts Windhuk, 26.9.07 [Ausfertigung vom 25.4.08], NAW ZBU F.IV.R.1., Bl. II-37a-40b [b.P.].

¹⁵⁹ Obergericht an Gerichte, 16.5.08, NAW F.IV.R.1., Bl. 41a.

¹⁶⁰ RE, KGW an BAs und DAs, 16.5.08, NAW F.IV.R.1., Bl. 41af.

¹⁶¹ KGW an RKA, 2.10.08, BAL R 1001/2086, Bl. 62a-65a.

Schutztruppe gedient hatten. Er prophezeite eine Welle von Anfechtungsklagen, denen er in manchen Fällen Erfolg wünschte.¹⁶²

Die Justiz im Schutzgebiet blieb von derartigen Überlegungen jedoch unberührt und am 10. November 1909 lehnte das Obergericht Windhuk die Berufungsklage der Ada Maria Leinhos gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts Windhuk ab, wobei es ausdrücklich Ehen zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen unter Verweis auf das Fehlen einer dies gestattenden Kaiserlichen Verordnung als rechtsungültig bezeichnete. Auch die im ursprünglichen Urteil gegebene Definition von Eingeborenen wurde bestätigt. Obwohl das Obergericht zugab, daß bisher der "Begriff 'Eingeborener' [...] nirgends gesetzlich festgelegt" worden sei, wollte es darunter "nach allgemeiner Ansicht" jeden verstanden wissen, "dessen Stammbaum auf väterlicher oder mütterlicher Seite auf einen Eingeborenen zurückgeführt werden kann".¹⁶³ Damit hatte auch das höchste Gericht des Schutzgebietes die seit 1899 geltende Praxis der Anerkennung von Mischehen für ungesetzlich erklärt und die rückwirkende Annullierung sanktioniert. Daß die "allgemeine Ansicht", wer als Eingeborener anzusehen sei, nicht so klar festgelegt und im Laufe der Zeit unterschiedlich ausgelegt worden war, kümmerte das Gericht nicht weiter. Die Urteile des Gerichts und des Obergerichts Windhuk markieren mit ihrer Übernahme des Abstammungsprinzips bei der Definition, wer Eingeborener sei, auch die allmähliche Verdrängung der kulturellen Rassenvorstellung durch eine biologische. Der Grad der Assimilation war nicht länger das Kriterium.

Dem Gouvernement genügte es jedoch nicht, mit dem Verbot der Mischehen die aus diesen Verbindungen hervorgegangenen Kinder von der deutschen Staatsbürgerschaft und den mit ihr einhergehenden, als gefährlich eingeschätzten, Konsequenzen fernzuhalten, sondern es versuchte, das Anwachsen einer Mischlingsbevölkerung und jegliche geschlechtliche Beziehung zwischen Weißen und Afrikanern zu begrenzen.¹⁶⁴ Den Ansatzpunkt hierzu bot der weiße Vater. Er sollte gesellschaftlich stigmatisiert und durch den Verlust seiner staatsbürgerlicher Rechte für sein fehlendes Rassenbewußtsein bestraft werden. Den geeigneten Ansatzpunkt dazu schien dem Gouvernement die Selbstverwaltungsverordnung von 1909¹⁶⁵ zu bieten, die der deutschen Bevölkerung Südwesafrikas durch die Wahl von Gemeinde- und Bezirksräten sowie einem Landesrat eine begrenzte politische Mitwirkung bei der Verwaltung des Schutzgebietes ermöglichte.¹⁶⁶ Deshalb wurden ausdrücklich alle Männer, die "mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit einer solchen im Konkubinat leben", vom aktiven und passi-

¹⁶² BA Keetmanshoop an KGW, 19.6.08, NAW F.IV.R.1., Bl. 42a.

¹⁶³ Urteil des Obergerichts Windhuk, 10.11.09, NAW F.IV.R.1., Bl. 52a-55a.

¹⁶⁴ Die aus außerehelichen Beziehungen, aber auch aus Vergewaltigungen stammenden Kinder stellen bei weitem die größte Zahl der Mischlinge dar. Siehe dazu und vor allem zum Beitrag weißer Frauen zum Kampf gegen Mischehen und uneheliche Beziehungen, die dadurch afrikanische 'Konkurrentinnen' verdrängen wollten, auch Smidt, *Germania*, S. 146-171.

¹⁶⁵ VO, RK, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwesafrika, 28.1.09, abgedruckt in: DKG 13 (1909) S. 19-34.

¹⁶⁶ Zur Selbstverwaltung siehe Bley, *Kolonialherrschaft*, S. 223-234.

ven Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen ausgeschlossen, das allen deutschen Staatsbürgern über 25 Jahren zustand.¹⁶⁷

Befand sich der Ausschluß der mit Afrikanerinnen verheirateten Männer ganz auf der Linie des oben skizzierten Kampfes gegen die Mischehen, so zielte der Hinweis auf das Konkubinat offensichtlich auf eine möglichst strenge gesellschaftliche Trennung aus Gründen der vielbeschworenen Rassereinheit. Im ursprünglichen, von Külz im Einvernehmen mit Gouverneur von Schuckmann ausgearbeiteten, Entwurf zur Selbstverwaltungsverordnung fehlte noch jeder Hinweis auf die Mischehenfrage.¹⁶⁸

Bereits im März 1908 herrschte jedoch im Reichskolonialamt Einigkeit darüber,¹⁶⁹ Mischehen und Konkubinate als Grund für die Aberkennung des Wahlrechtes anzusehen. Einer der Hauptvertreter dieses politischen Richtungswechsels war offensichtlich Golinelli, der von Schuckmanns Entwurf um die entsprechenden Passagen ergänzte.¹⁷⁰ Damit war neben Tecklenburg, von Lindequist und Hintrager auch der vierte der maßgeblich für die Landenteignung und die Eingeborenenverordnungen Verantwortlichen ebenfalls an der Implementation der Rassentrennung beteiligt.

Im August 1908 teilte das Reichskolonialamt dem Gouvernement in Windhuk die Genehmigung der Selbstverwaltungsverordnung mit und wies es auf die Abänderungen hinsichtlich der Mischehenfrage hin:

"Ferner erschien es als geboten, vom Wahlrecht nicht nur diejenigen Gemeindeangehörigen auszuschliessen, die mit einer Eingeborenen im Konkubinat leben, sondern auch diejenigen, die mit einer Eingeborenen verheiratet sind.¹⁷¹ Der Gesichtspunkt, dass der Staat diese Eheschliessungen geduldet habe, schliesst es keineswegs aus, dass derartige Gemeindeangehörige, zumal sie erfahrungsmässig durch diese Ehen heruntergezogen werden öffentlich rechtlich als nicht wahlberechtigt behandelt werden. Diese Massnahme dürfte auch im Einklang stehen mit der Auffassung des überwiegenden Teils der weissen Bevölkerung des Schutzgebiets, welche die mit eingeborenen Frauen verheirateten Weissen als nicht im Besitz ihres vollen Ansehens befindlich erachtet."¹⁷²

¹⁶⁷ VO, RK, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, 28.1.09, abgedruckt in: DKG 13 (1909) S. 19-34.

¹⁶⁸ Verordnungsentwurf, RK, betr. die Organisation der Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika [o.D.], BAL R 1001/2057, Bl. 22a-38a. Er wurde am 1.2.08 vom KGW ans RKA gesandt. KGW an RKA, 1.2.08, BAL R 1001/2057, Bl. 20a-21a. Schuckmann warnte sogar ausdrücklich davor, daß man die "in staatlich anerkannten Ehen mit Eingeborenen lebenden" Deutschen "nicht mit Rechtsnachteilen bedenken" könne. KGW an RKA, 4.5.08, BAL R 1001/2057, Bl. 67a-75a.

¹⁶⁹ Stellungnahme, Ref. C2, RKA, zur VO, betr. die Organisation der Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, 19.3.08, BAL R 1001/2057, Bl. 53b-55b.

¹⁷⁰ Stellungnahme Golinellis zur VO, betr. die Organisation der Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, 17.3.08, BAL R 1001/2057, Bl. 52a-53a. Verordnungsentwurf mit Bleistiftkorrekturen von Golinelli. BAL R 1001/2057, Bl. 77a-94b. Golinelli bestätigte in einem Schreiben, daß die Korrekturen von ihm stammten. Golinelli, RKA, an Meyer-Gerhard, RKA, 18.7.08, BAL R 1001/2057, Bl. 113af.

¹⁷¹ Das Reichskolonialamt hatte offenbar noch keine Kenntnis von der nur wenige Wochen vorher erfolgten Annullierung dieser Ehen durch das Gericht in Windhuk.

¹⁷² RKA an KGW, August 1908, BAL R 1001/2057, Bl. 118a-122a.

So eindeutig, wie das Reichskolonialamt glauben machen wollte, war indes die Haltung der Siedler in Südwesafrika zu dieser Frage nicht. Unter den durch die Selbstverwaltungsverordnung diskriminierten Männern befanden sich angesehene Ansiedler. Sie wehrten sich gegen die Stigmatisierung und fanden dabei auch Unterstützung bei anderen Bürgern. Zudem gelang es den betroffenen Männern durch fortwährende Eingaben an höchste Stellen, die Frage virulent zu halten, so daß schließlich auch der Reichstag diesem Problem seine Aufmerksamkeit widmete.¹⁷³

In Windhuk hatte Gouverneur von Schuckmann seinen Widerstand gegen die Diskriminierung der mit Eingeborenen Verheirateten jedoch noch nicht aufgegeben. Am 2. Mai 1910 beantragte der Landesrat auf seinen Wunsch¹⁷⁴ beim Reichskolonialamt, dem Gouverneur das Recht zuzugestehen, einzelnen Weißen, die vor dem 1. Januar 1909¹⁷⁵ mit Eingeborenen standesamtlich oder kirchlich getraut wurden, das Wahlrecht zu verleihen. Allerdings nur, wenn die Ehe "eine besondere Anerkennung vom moralischen Standpunkte zuläßt und nach der ganzen Lebensführung der in Betracht kommenden Familie die Würdigkeit des Hausvaters, mit öffentlichen Rechten bekannt zu werden, außer jedem Zweifel steht".¹⁷⁶

In dem vom stellvertretenden Gouverneur Hintrager verfaßten Begleitschreiben zur Übersendung der Landesratsresolution an das Reichskolonialamt torpedierte dieser jedoch die Ziele von Schuckmanns und des Landesrats, in dem er seine ablehnende Haltung dazu zum Ausdruck brachte. Seiner Meinung bestand in der "schon sehr verbastardeten Kolonie" überhaupt kein Grund, die Selbstverwaltungsverordnung zu ändern, und er befürchtete, daß die Verwaltung, wenn sie denjenigen, "welche ihre Rasse vergassen", entgegenkäme, nur zur Nachahmung in dieser Frage ermuntere, bei der es um nichts "Geringeres als um die Erhaltung der Reinheit der Rasse und des Rassenbewußtseins" ginge. Indem Hintrager auf die Bedeutung einer strengen Haltung der Verwaltung gegenüber den "in dieser Beziehung immer noch bedauerlich laxen Anschauungen der Ansiedler" hinwies, gestand er jedoch selbst ein, daß die weiße Bevölkerung in der Frage der Rassentrennung nicht geschlossen hinter ihm stand.

Erst zwei Jahre später erfüllte das Reichskolonialamt die Forderung des Landesrates und änderte die Selbstverwaltungsverordnung dahingehend ab, daß der Gouverneur

"Gemeindeangehörige[n], die sich mit einer Eingeborenen vor dem 1. Januar 1893 in den Formen der kirchlichen Trauung oder vor dem 1. Oktober 1905 in den Formen der Eheschließung bürgerlichen Rechts verheiratet haben, [...] das Wahlrecht verleihen [könne; J.Z.], sofern ihre und ihrer Familie Lebensführung eine be-

¹⁷³ Für Beispiele siehe Bley, Kolonialherrschaft, S.253-256.

¹⁷⁴ KGW an RKA, 20.6.10, BAL R 1001/2059, Bl. 44a-47b.

¹⁷⁵ Der 1.1.09 wurde als Stichtag gewählt, weil ein Bezirksamtman noch 1908 den Farmer Schubert mit der Bastard Bowe, einer Tochter des Engländers Bowe, getraut hatte, obwohl die Eheschließung bereits 1905 verboten worden war. KGW an RKA, 20.6.10, BAL R 1001/2059, Bl. 44a-47b.

¹⁷⁶ Antrag des Landesrates, 2.5.10, zit. nach KGW an RKA, 20.6.10, BAL R 1001/2059, Bl. 44a-47b.

sondere Anerkennung des Zusammenlebens vom sittlichen Standpunkt zuläßt und ihre Würdigkeit, mit öffentlichen Rechten betraut zu werden, verbürgt."¹⁷⁷

Wie die vom Reichskolonialamt bestimmten Stichtage zeigen, die rigider waren als die vom Landesrat vorgeschlagenen, ging es keineswegs um eine Zulassung der Mischehen, sondern lediglich um die Bereinigung der rechtlich äußerst bedenklichen Entzugs der bürgerlichen Rechte auf der Grundlage der rückwirkenden Annullierung der Mischehen. Die nach 1905 noch vorgenommenen standesamtlichen Trauungen wurden jedoch nicht miteingeschlossen.

Im Mai 1912 verschärfte das Gouvernement unter Seitz nochmals seinen Kampf gegen die außerehelichen sexuellen Beziehungen zwischen Weißen und Afrikanerinnen, indem es über der Stigmatisierung und die gesellschaftlichen Ächtung des Vaters eines Mischlingskindes hinaus nun auch die Mutter zum Ziel machte, und eine Verordnung "über die Mischlingsbevölkerung" erließ.¹⁷⁸ Darin wurde die Meldepflicht für die Geburt von Kindern, deren Vater ein Nichteingeborener, deren Mutter jedoch eine Eingeborene war, in entsprechende Register bei den Bezirksämtern und Distriktsämtern vorgeschrieben. Stand die Eintragung mit dem Namen, der Stammesangehörigkeit, dem Stand oder dem Gewerbe sowie der Paßnummer der Mutter – nach dem Vater wurde nicht gefragt¹⁷⁹ – noch ganz in der Tradition der Meldepflicht unehelicher deutscher Kinder im Kaiserreich,¹⁸⁰ so zielte §3 eindeutig auf die Kriminalisierung derartiger Beziehungen. Darin hieß es:

"Wird durch das uneheliche Zusammenleben eines Nichteingeborenen mit einer Eingeborenen öffentliches Ärgernis erregt, so kann die Polizei die Trennung verlangen und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist die Trennung erzwingen. In gleicher Weise kann die alsbaldige Beendigung eines Dienstvertrages und die Entfernung der Mutter eines halbweißen Kindes verlangt werden, wenn der Vater des Kindes der Dienstherr oder ein in dessen häuslicher Gemeinschaft befindlicher Angehöriger oder Angestellter ist."

Das erklärte Ziel war neben der Erstellung einer zuverlässigen Statistik über die Entwicklung der Mischlingsbevölkerung, die darüber Aufschluß geben sollte, ob zur Verhinderung einer weiteren Zunahme der Mischlinge schärfere Maßnahmen erforderlich waren, auch die sozial-disziplinarische Einwirkung auf die afrikanischen Frauen. In einem Runderlaß hielt Hintrager die Amtleute dazu an, die Registrierung so zu gestalten, daß sie auf die "farbigen Mütter [...] als Schande abschreckend" wirke und ihnen zum Bewußtsein gebracht werde, daß es eine "Verfehlung gegen ihr Volkstum ist, sich

¹⁷⁷ VO, RK, zur Abänderung der Verordnung vom 28.1.09, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, 28.3.12, BAL R 1001/2059, Bl. 112af.

¹⁷⁸ VO, KGW, über die Mischlingsbevölkerung, 23.5.12, NAW F.IV.R.1., Bl. 128af.

¹⁷⁹ Nur bei Mischehen, die es ja eigentlich rechtlich nicht mehr gab, oder wenn der Vater die Geburt selbst anzeigte, sollten auch seine Personalien aufgenommen werden. RE, KGW an BAs und DAs, 19.7.12, NAW F.IV.R.1., Bl. 146af.

¹⁸⁰ Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland, abgedruckt in: DKG 1 (bis 1892), S. 58-79.

mit einem weißen Mann einzulassen."¹⁸¹ Unter allen Umständen müsse verhindert werden, daß sie die Meldung als Ehre auffaßten. Zu diesem Zweck sei auch die Mithilfe der Mission und der Werfältesten in Anspruch zu nehmen. Auch den weißen Männern gegenüber, bei denen eine "bedauerliche laxe Auffassung" häufig sei, sei dieser Standpunkt entschieden zu vertreten.¹⁸² Implizit lag auch dieser Verordnung, wie schon den anderen staatlichen Maßnahmen gegen die Rassenmischung, das Eingeständnis zu Grunde, daß das Rassenbewußtsein im Schutzgebiet bei weitem nicht so ausgeprägt war, wie es die Befürworter einer strikten Rassensegregation im Gouvernement wünschten.

Hintrager konnte sich in seiner Ansicht jedoch durch eine Denkschrift des Missionars Wandres von der Rheinischen Mission bestätigt fühlen, den er als "alten erfahrenen Landeskenner" um eine Stellungnahme gebeten hatte.¹⁸³ Darin lehnte Wandres jede geschlechtliche Beziehung zwischen Weißen und Afrikanerinnen ab und befürwortete eine scharfe Kontrolle: So sollten die Weißen durch eine Geheimpolizei überwacht werden, während die afrikanischen Frauen durch die Vormänner der Werften mit Hilfe von afrikanischen Spitzeln kontrolliert werden sollten, die alle Frauen, die sich mit Weißen abgaben, anzeigen sollten: "Solche Weiber müßten zwangsweise untersucht und unter Controлле gestellt werden, denn sie sind Prostituierte." Um diese Frauen zu bestrafen, befürwortete Wandres sogar die Wiedereinführung der Prügelstrafe für Frauen. Wandres gestand selbst ein, daß die Beziehungen zwischen Weißen und Afrikanerinnen nur schwer zu unterbinden seien: "Nur ernstes sittliches Rassenbewußtsein kann hier helfen. Wir müssen uns auf den Standpunkt der Boeren stellen: 'Jeder Weiße, der mit einem eingeborenen Weibe lebt ist zu verachten'. Die bürgerlichen Ehrenrechte sollten ihm abgesprochen werden."¹⁸⁴

Zwei Jahre später wiederholte Präses Wandres seine Ansichten:

"Die Mischehen sind nicht nur unerwünscht, sondern geradezu unmoralisch und geben dem Deutschtum einen Schlag ins Gesicht. [...]

Mischehen sind stets eine Versündigung an dem Rassenbewusstsein. Ein Volk, das gegen diese Ehre sündigt, sinkt unbedingt auf eine niedrige Stufe und ist, wie die romanischen Völker zeigen, nicht fähig, gründliche Kolonisation zu treiben. [...]

Was die Mischlinge betrifft, so müssen wir nach reichlicher Erfahrung sagen, dass die Mischlinge ein Unglück für unsere Kolonie sind. Diese bedauernswerten Geschöpfe sind fast alle sehr stark erblich belastet. Es zeigt sich bei ihnen: Lug und Trug, Sinnlichkeit und dummer Stolz, Neigung zur Unehrlichkeit und Trunksucht und last but not least sind sie fast alle durch die Bank syphilitisch. Es kann dies

¹⁸¹ Hintrager verweist dabei auf ausdrückliche Beschlüsse des Landesrats.

¹⁸² RE, KGW an BAs und DAs, 31.7.12, NAW F.IV.R.1., Bl. 140a-141b.

¹⁸³ KGW an Wandres, 14.5.10, NAW F.IV.R.1., Bl. 51af.

¹⁸⁴ Stellungnahme Wandres, [o.D.], NAW F.IV.R.1., Bl. 58a-60a. Wandres schickte sie am 24.5.10 an Hintrager. Wandres an KGW, 24.5.10, ebd. Bl. 57a.

auch gar nicht anders sein, denn der Vater taugte nicht viel und die Mutter erst recht nichts."¹⁸⁵

Hintrager kam diese Schützenhilfe in seinem Kampf für die Rassentrennung sehr gelegen und in einem Rundbrief verschickte er die Denkschrift an alle Bezirks- und Distriktsämter.¹⁸⁶

Die Versuche, den Begriff des 'Eingeborenen' zu definieren, waren eine Konsequenz des getrennten Rechtssystems für Weiße und Afrikaner. Die Rassentrennung vollendete damit die Privilegiengesellschaft, indem sie genau regelte, wer zu der privilegierten und wer zu der nicht privilegierten Gruppe gehören sollte. War dies zu Beginn der deutschen Kolonialherrschaft noch von einer kulturellen Vorstellung der Minderwertigkeit der Afrikaner geprägt, die diese jedoch durch Assimilation überwinden konnten, so setzten sich seit der Jahrhundertwende immer stärker biologische Vorstellungen durch. Die Reinheit des Blutes sollte gewahrt werden, Verbindungen zwischen Weißen und Afrikanern unterbunden und das Entstehen einer Mischlingsbevölkerung aus rassistischen Motiven verhindert werden.

¹⁸⁵ Bemerkungen über Mischehen und Mischlinge aus der Praxis für die Praxis, Missionar Wandres [Abschrift; o.D.], , NAW F.IV.R.1., Bl. 143b-145b. Wandres' Ausführungen wurden von Hintrager am 12.7.12 an die BAs und DAs übersandt.

¹⁸⁶ KGW an BAs und DAs, 12.7.12, NAW F.IV.R.1., Bl. 142a.

3 Demographische, ökonomische und institutionelle Rahmenbedingungen nach dem Krieg

3.1 Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung

In den letzten zehn Jahre der deutschen Kolonialherrschaft änderten sich die demographischen und ökonomischen Rahmenbedingungen in Südwestafrika erheblich. Während die afrikanische Bevölkerung durch die Opfer des Krieges deutlich abgenommen hatte und am 1. Januar 1913 nur noch 69.003 betrug, wozu noch 1.746 Mischlinge und 2.648 ausländische Afrikaner kamen,¹ stieg die weiße Bevölkerung durch eine anhaltende Zuwanderung von 4.640 am 1. Januar 1903² auf 14.830 am 1. Januar 1913³. Parallel dazu entwickelte sich auch der Verkauf von Farmen. Waren bis zum Jahresbeginn 1907 erst 480 Farmen verkauft worden,⁴ so wuchs deren Zahl bis zum Jahre 1913 auf 1.331 an, wovon 1.138 Farmen mit einer Gesamtfläche von 11.514.029 Hektar auch bewirtschaftet wurden.⁵ Die Viehzucht, der bei weitem wichtigste agrarische Wirtschaftszweig, zeigte ebenfalls eine deutliche Erholung nach dem Krieg. So vervierfachte sich zwischen 1907 und 1913 die Zahl der Rinder, Fleischschafe und Ziegen, während sich der Bestand an Angoraziegen und an Wollschafen verachtfachte beziehungsweise um das Fünzfache anstieg.⁶ Dennoch verlor die Landwirtschaft innerhalb der südwestafrikanischen Wirtschaft relativ an Gewicht, wofür die Erschließung neuer Kupferlager seit 1907 und vor allem der Entdeckung der ersten Diamanten 1908 verantwortlich waren. Die jährliche Diamantenförderung stieg von 38.273 Karat im Jahr 1908 über 846.695 Karat 1910 auf rund 1.500.000 Karat im Jahr 1913.⁷ Von einer Gesamtausfuhr im Verkaufswert von 70.302.830 Mark für das Jahr 1913 entfielen 66.839.000 Mark auf Diamanten und Kupfer, während landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Vieh, Häute, Felle, Wolle und Straußenfedern nur etwa dreieinhalb Millionen Mark ausmachten. Die Kupferexporte erreichten gut zehn Prozent der Diamantenaus-

¹ Die Zahlen beruhen auf Zählung – dazu wurden noch 9.807 Afrikaner geschätzt, über 80 Prozent davon Buschleute und Ovattjimbos – und beziehen sich auf die Polizeizone, also auf das Zentrum und den Süden des Schutzgebietes, nicht jedoch auf die außerhalb der deutschen Verwaltung gelegenen Gegenden. Eingeschlossen sind dabei zwar 5.705 Ovambo, die sich am Stichtag innerhalb der Polizeizone aufhielten, aber nicht die im Amboland lebenden. Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 46-57.

² Leutwein, Elf Jahre, S. 232.

³ Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 22.

⁴ Drechsler, Südwestafrika I, S. 235.

⁵ Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Berichtsteil, S. 143.

⁶ Hintrager, Südwestafrika, S. 175.

⁷ Hintrager, Südwestafrika, S. 115. Insgesamt belief sich die Förderung zwischen 1908 und Ende 1913 auf rund 5 Millionen Karat. Später gibt Hintrager die Zahl von 4,6 Millionen Karat an. Ebd., S. 170. Drechsler gibt für diesen Zeitraum eine Förderung von 4,7 Millionen Karat in einem Wert von 150 Millionen Mark an. Drechsler, Südwestafrika II, S. 281. Drechslers Buch bietet auch einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der Minenindustrie.

führen, aber immer noch fast das Dreifache der landwirtschaftlichen Exporte.⁸ Damit stellte die Diamantenförderung bei weitem den wichtigsten Wirtschaftszweig Südwestafrikas dar, und das Schutzgebiet wurde damit innerhalb des deutschen Kolonialreichs der für das Mutterland mit Abstand bedeutsamste Handelspartner.⁹

Flankiert wurde der wirtschaftliche Aufschwung durch ehrgeizige Bauprojekte für die Eisenbahn. Nachdem es 1902 mit der Staatsbahn Swakopmund-Windhuk erst eine Bahnlinie mit 382 km Länge gegeben hatte, wurde bis Ende 1913 ein Schienennetz von 2.104 km Länge errichtet, das unter anderem Tsumeb mit Swakopmund und Windhuk über Keetmanshoop mit Lüderitzbucht verband.¹⁰

Die ökonomische Entwicklung hatte auch Auswirkungen auf die staatlichen Finanzen, war die Diamantenförderung zwischen 1909 und 1913 doch für 66 Prozent aller Schutzgebietseinnahmen verantwortlich.¹¹ Damit wurde Südwestafrika gegen Ende der deutschen Herrschaft in die Lage versetzt, zumindest die Kosten für die Zivilverwaltung – ohne die Kosten für die Schutztruppe – aus eigenen Erträgen zu decken.¹² Die eigenen Einnahmen des Schutzgebietes, die 1901 gerade einmal 1.879.000 Mark betragen hatten, stiegen bis 1908 auf 6.908.000 Mark¹³ und für 1909 bereits auf 17.621.000 Mark, um ein Jahr später mit 18.098.000 Mark den höchsten Wert zu erreichen.¹⁴ Dem standen allerdings Ausgaben von 12.624.000 Mark für 1901, 119.078.000 Mark für 1908,¹⁵ sowie 29.387.000 Mark für 1909 und 40.148.000 Mark für 1910 gegenüber.¹⁶ Die Differenz deckte sich aus Reichszuschüssen für das Militär, aus Reichsdarlehen sowie vor allem aus für den Eisenbahnbau aufgelegten Kolonialanleihen.¹⁷

Der Aufschwung der Minenindustrie und der relative Bedeutungsverlust der Landwirtschaft führte zu Konflikten innerhalb der weißen Bevölkerung des Schutzgebietes. Diese betrafen nicht nur den Streit um die von Staatssekretär Dernburg initiierte Monopolisierung der Schürfrechte und die Zentralisierung der Verwertung der Diamanten,¹⁸ aus der die sogenannte 'Diamantenregie' hervorging, wodurch sich die weiße

⁸ Hintrager, Südwestafrika, S. 177f.

⁹ Gründer, Kolonien, S. 126.

¹⁰ Hintrager, Südwestafrika, S. 174f.

¹¹ Gründer, Kolonien, S. 126.

¹² Hintrager, Südwestafrika, S. 177. Neben Steuern und Ausfuhrzöllen kamen noch andere Einkünfte beispielsweise aus der Hafен- und der Eisenbahnverwaltung dazu.

¹³ Die deutschen Schutzgebiete 1909/10, Statistischer Teil, S. 254.

¹⁴ Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 404f. Für 1914 sah der Etatentwurf sogar Einnahmen von 23.299.000 Mark vor.

¹⁵ Die deutschen Schutzgebiete 1909/10, Statistischer Teil, S. 255. Der hohe Wert für 1908 war offenbar noch ein Resultat der enormen Militärausgaben während des Krieges.

¹⁶ Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 405.

¹⁷ Zu den Kolonialanleihen und ihrer Entwicklung siehe Schiefel, Dernburg, S. 89f.

¹⁸ VO, Kaiser, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, 16.1.09, abgedruckt in: DKG 13 (1909), S. 14f.

Bevölkerung Südwestafrikas vom Diamantensegen ausgeschlossen fühlte.¹⁹ Auch hinsichtlich der drängenden Arbeiterfrage kam es zu Kontroversen, die bis zum Ende der deutschen Herrschaft anhielten. Der bis weit nach 1915 anhaltende Mangel an afrikanischen Arbeitskräften verschärfte sich. Die für den Exporterlös und damit die Schutzgebietseinnahmen wichtige Minenindustrie konkurrierte mit der Landwirtschaft, die zwar in weit geringerem Maße für die Ausfuhr produzierte, aber für die Zukunft Südwestafrikas als Siedlungskolonie von zentraler Bedeutung war. Die Landwirtschaft erfreute sich dabei nicht nur einer besonderen Förderung seitens des Gouvernements,²⁰ sondern die Farmer artikulierten zunehmend auch einen Alleinvertretungsanspruch für die ganze weiße Bevölkerung, betrachteten sie sich doch als die 'wahren' Siedler, welche die langfristige wirtschaftliche Zukunft des Schutzgebietes sicherstellten, während sie den Diamantenboom nur als vorübergehende Erscheinung betrachteten. Im Rahmen der 1909 eingeführten Selbstverwaltung, welche in allen Bezirken und auf Landesebene die Einrichtung von Räten vorsah, gewannen sie noch zusätzlich an politischem Gewicht.²¹ So besaßen die Repräsentanten der Landwirtschaft in dem zur Beratung des Gouvernements eingerichteten Landesrat ein Übergewicht über die Vertreter der Minen und der Eisenbahn.²² Im ersten Landesrat von 1910 standen 15 Farmer nur sieben Vertretern der Kolonialgesellschaft, der Otavibahn und der Gemeinden Lüderitzbucht und Swakopmund, die ein größeres unmittelbares Interesse an den Bergwerken hatten, gegenüber. Dazu kamen noch die vier Vertreter der Verwaltung und vier Repräsentanten anderer Gemeinden. Trotz des relativen wirtschaftlichen Bedeutungsverlustes konnten die Farmer also ihre Anliegen wirksam zu Gehör bringen.

3.2 Allgemeine Verwaltung, Landespolizei und Militär

In den Jahren nach dem Krieg gegen die Herero und Nama setzte sich der planmäßige Ausbau der deutschen Verwaltung in Südwestafrika fort. Hatte es 1903 erst sechs Bezirks- und selbständige Distriktsämter gegeben,²³ so stieg deren Zahl bis 1914 sowohl durch Neugründungen als auch durch Umwandlung ehemals unselbständiger Distrikts-

¹⁹ Zur Diamantenpolitik siehe Schiefel, Dernburg, S. 101-108.

²⁰ So bezeichnete Gouverneur Schuckmann 1908 nach den Erinnerungen von Oskar Hintrager das gute Gedeihen der Landwirtschaft als wichtigste Aufgabe der Verwaltung. Hintrager, Südwestafrika, S. 108f. Gleichzeitig wollte er aber auch die Schutzgebietsfinanzen sanieren, wofür aber den Erträgen aus der Diamantenförderung zentrale Bedeutung zukam. Schuckmann, Rede vom 28.3.08, in: Deutsches Kolonialblatt 19 (1908), S. 467f.

²¹ VO, RK, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, 28.1.09, abgedruckt in: DKG 13 (1909), S. 19-34. Zum Zustandekommen und zum Erfolg der kommunalen Selbstverwaltung in Südwestafrika sowie zum Selbstverständnis der Farmer und ihrem immer aggressiveren Auftreten siehe Bley, Kolonialherrschaft, S. 223-239.

²² Siehe die Aufstellung bei Hintrager, Südwestafrika, S. 126. Die wirtschaftlichen Interessen führten zur Bildung von Gruppen Gleichgesinnter, ebd., S. 128 und 130.

²³ Dazu kamen noch zwei selbständige Militärbezirke. Rafalski, Niemandland, S. 45.

ämter zu Bezirks- oder selbständigen Distriktsämtern auf 16 an.²⁴ Eine eigene Eingeborenenverwaltung gab es nach dem Krieg zunächst nicht und erst ab 1911 kam es zu ersten Ansätzen dazu. Alle exekutiven, legislativen und judikativen Funktionen hinsichtlich der afrikanischen Bevölkerung wurden bis dahin von der auch für die weiße Bevölkerung zuständigen Zivilverwaltung wahrgenommen, wobei das Gerichtswesen²⁵ für letztere allerdings eigenständig war.

Die Verwaltung des Schutzgebietes bestand aus vier Ebenen, dem Gouvernement in Windhuk, den Bezirks- und selbständigen Distriktsämtern, den unselbständigen Distriktsämtern sowie den untergeordneten Polizeistationen.²⁶ Die oberste Behörde des Schutzgebiets bildete das Gouvernement in Windhuk. Es empfing Weisungen von der Kolonialabteilung beziehungsweise dem Reichskolonialamt,²⁷ erließ nach der Genehmigung²⁸ durch letzteres eigene Verordnungen und bündelte von den untergeordneten Behörden eingehende Informationen zur Weitergabe an die Reichsbehörde. Darüber hinaus entschied das Gouvernement bei Streitigkeiten zwischen untergeordneten Dienststellen und besaß die Auslegungskompetenz über die erlassenen Verordnungen und Verfügungen, deren Umsetzung sie durch Ausführungsbestimmungen regelte. Es konnte Entscheidungen der Bezirks- und Distriktsämter korrigieren.

Die regionalen Verwaltungszentren stellten die Bezirks- und Distriktsämter dar. Sie hatten die vom Gouvernement aus Windhuk kommenden Direktiven umzusetzen und gesammelte Informationen an die übergeordnete Behörde weiterzuleiten. Zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen durften sie eigene Ausführungsbestimmungen, die Bezirkspolizeiverordnungen, erlassen. Hinsichtlich der Eingeborenenverwaltung trugen sie die Hauptlast, da ihnen als lokale Verwaltungsebene in der Eingeborenenpolitik zentrale judikative, exekutive und in geringerem Maße auch legislative Kompetenzen zugewiesen worden waren. Bei Streitigkeiten zwischen Afrikanern und Weißen waren sie erste Entscheidungsinstanz und grundsätzlicher Ansprechpartner für die indigene Bevölkerung, der im Unterschied zu den Weißen keine Appellationsmöglichkeit an die Gerichte des Schutzgebietes zustand. Bei Streitigkeiten unter Eingeborenen waren die Bezirks- und Distriktsämter auch Gerichtsinstanz, ebenso bei Vergehen der Afrikaner

²⁴ Handbuch für das Deutsche Reich 1914, S. 403f. Siehe dazu auch Karte 3 im Anhang. Einen Überblick zur Verwaltungsgeschichte, der auch die Entwicklung der einzelnen Ämter kurz skizziert, bietet Hubatsch, Verwaltungsgeschichte, Bd. 22, S. 425-450.

²⁵ Zu den Gerichtsbezirken siehe Karte 4 im Anhang.

²⁶ Zum internen Verwaltungsaufbau siehe Diagramm 2 im Anhang.

²⁷ Das Reichskolonialamt in Berlin war 1907 aus der "Abteilung für Kolonialpolitik" im Auswärtigen Amt hervorgegangen und wurde von einem eigenen Staatssekretär geleitet. Zur Vorgeschichte und zur Gründung des RKA siehe Schiefel, Dernburg, S. 31-66, zu dessen Gliederung im Jahr 1913 Diagramm 1 im Anhang.

²⁸ Die Genehmigungspflicht war offenbar nicht zwingend vorgeschrieben, allerdings vom Reichskolonialamt erwünscht. So forderte die Kolonialabteilung 1901 die Gouvernements der Schutzgebiete auf, "in allen Fällen, in denen dies ohne Schaden für die Sache angängig erscheint, die zu erlassenden Verordnungen im Entwurfe hier zur Genehmigung vorzulegen" und grundsätzlich einen sparsamen Gebrauch vom Ordnungsrecht zu machen." RE, KA, betr. die Handhabung des Ordnungsrechts, 14.3.01, abgedruckt in: DKG 6 (1901/02), S. 287.

gegen die eingeborenenpolitischen Normen. Dabei vereinten die Ämter staatsanwaltschaftliche und richterliche Funktionen in sich, wobei sie auch Sanktionen verhängen konnten, die bei schweren körperlichen Strafen und bei Todesstrafen allerdings vom Gouvernément bestätigt werden mußten.²⁹

Die von der kolonialen Zentrale schwer zu kontrollierende Stellung der Amlleute in ihren Amtsbereichen führte zu zahlreichen Spannungen mit dem Gouvernément. Sie legten die an sie weitergeleiteten Vorgaben teilweise recht eigenwillig aus oder ignorierten sie völlig. Das Gouvernément hingegen versuchte durch eine immer stärkere Bürokratisierung, wie sie sich beispielsweise in der Einforderung von Berichten und Statistiken zeigte, seinerseits die Kontrolle auch über die entfernter liegenden Bezirke und Distrikte auszubauen. Es war zudem Dienstaufsichtsbehörde und konnte über die Personalbeurteilungen Einfluß auf die zukünftige Karriere der untergeordneten Beamten nehmen. Eine von der Politik der Gouvernements abweichende Position konnte so über die Personalbeurteilung geahndet werden. Ein Risiko, das nur wenige der subalternen Beamten einzugehen gewillt waren, wie ihre weitgehend positiven Stellungnahmen zu allen Vorschlägen aus Windhuk beweisen.

Dennoch entstanden aus der Spannung zwischen kolonialer Zentral- und Lokalverwaltung oftmals Freiräume für die indigene Bevölkerung, aber, je nach der Haltung des lokalen Behördenchefs, auch über die Verordnungen hinausgehende Verschärfungen, kaschiert durch stereotype Vollzugsmeldungen, die sich bei den gelegentlichen Überprüfungen oft als irreführend herausstellten. Weder kann deshalb von den eingeborenenpolitischen Normen auf eine reibungslose Umsetzung vor Ort noch auf ein Funktionieren dieser Maßnahmen im gewünschten Sinne geschlossen werden, sondern zur Erfassung der Realität der Eingeborenenpolitik ist eine genaue Untersuchung aller Politikfelder auf Bezirks- und Distriktsebene nötig.

Die Tätigkeit der Verwaltung beschränkte sich auf das Zentrum und den Süden des Schutzgebietes, die sogenannte 'Polizeizone', während der nördliche Teil von der deutschen Verwaltung vorläufig ausgenommen war. Zwar hatte es bereits unter Leutwein Pläne gegeben, auch das Amboland militärisch zu besetzen, doch scheiterten diese am Einspruch der Kolonialabteilung in Berlin, welche die Kosten eines derartigen militärischen Abenteuers mit – angesichts der Stärke der Ovambo und des zu erwartenden Widerstandes – ungewissem Ausgang scheute.³⁰ Gouverneur von Lindequist ordnete schließlich im Januar 1906 die Sperrung des Ambolandes an. Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition, Pferden und Spirituosen wurde verboten und auch der übrige Handel nur durch eine zeitlich befristete Genehmigung gestattet. Darüber hinaus untersagte der Gouverneur allen Personen, die nicht zu den im Amboland ansässigen Afrikanern oder den dort wohnhaften Missionaren gehörten, den Zutritt zu diesem Gebiet.³¹ Insbe-

²⁹ Zum Eingeborenenstrafrecht siehe Zimmerling, Strafrechtspflege und Schröder, Prügelstrafe.

³⁰ Zu den verschiedenen deutschen Bestrebungen, das Amboland zu erobern, und zu den Reaktionen der Ovambo darauf siehe Eirola, Ovambogefahr, S. 77-157.

³¹ VO, KGW, betr. den Verkehr in und nach dem Amboland, 25.1.06, abgedruckt in: DKG 10 (1906), S. 25-27.

sondere die Anwerbung von Wanderarbeitern wollte er nur noch mit einer besonderen Genehmigung und nur noch "ganz zuverlässigen Leuten" gestatten.³²

Die 1906 in Kraft gesetzte Sperrung des Ambolandes sollte eigentlich nur vorläufig³³ gelten, bis sich die deutsche Herrschaft in Süd- und Zentralnamibia stabilisiert hatte und ausreichende Kräfte für eine Änderung des Status Quo im Amboland zur Verfügung standen. Die nach dem Ende des Herero- und Namakrieges einsetzenden Truppenreduzierungen ließen die Eroberung des Ambolandes jedoch in weite Ferne rücken. Bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft blieb dieser Landesteil außerhalb des unmittelbaren Herrschaftsbereiches, und erst unter der südafrikanischen Regierung kam es zu einem Eroberungszug ins Amboland.³⁴

1908 nahm das Gouvernement in Windhuk auch den Caprivizipfel von einer intensiven Herrschaftsdurchdringung aus und begrenzte den Zugang dorthin.³⁵ Um den deutschen Herrschaftsanspruch gegenüber der lokalen Bevölkerung zu demonstrieren, einer wachsenden Einflußnahme britischer und portugiesischer Kräfte entgegenzuwirken und die Zugehörigkeit dieses Gebietes auch international zu dokumentieren, errichtete das Deutsche Reich mit der Residentur Schuckmannsburg im Jahre 1909 lediglich einen kleinen Stützpunkt, von dem jedoch keine effektive Verwaltung ausging.³⁶ Außer den genannten Territorien war auch das im Nordwesten gelegene Kaokoveld und die Kalahari im Grenzgebiet zur Kapkolonie und zum Betschuanaland-Protektorat von der Verwaltung ausgenommen.³⁷ Neben finanziellen Gründen war für die Beschränkung wohl die Einsicht in den enormen militärischen Aufwand, den eine Besetzung der außerhalb der Polizeizone gelegenen Gebiete erfordert hätte, ausschlaggebend.

Um das Verwaltungshandeln sowohl des Gouvernements als auch der Bezirks- und Distriktsämter umzusetzen, standen den Behörden sowohl die Landespolizei als auch die Schutztruppe zur Verfügung, wobei letzterer auf Grund ihrer eigentlichen Aufgabe, der Sicherung des Schutzgebietes gegen Gefährdungen von innen³⁸ und von außen,³⁹ jedoch in der alltäglichen Praxis nur eine eingeschränkte Wirksamkeit zukam.

³² Ausführungsverfg., KGW, zur VO, betr. den Verkehr in und nach dem Amboland, 25.1.06, abgedruckt in: DKG 10 (1906), S. 27-30.

³³ In einem Brief an die Rheinische Mission äußerte Lindequist, daß die Sperrung des Ambolandes eine Reaktion auf den Angriff Nehales auf Namutoni sei, und daß er, wenn Nehale seine Strafe bezahlt habe und die übrigen Häuptlinge dies wünschten, den Handel mit ihnen wieder gestatten würde. KGW an Rheinische Mission, 2.1.06, ELCIN II.11.5.A. [o.P.].

³⁴ Zum Kriegszug gegen den Ovambokönig Mandume siehe Silvester, Heart.

³⁵ VO, KGW, betr. den Verkehr in und nach dem Caprivizipfel, 16.10.08, abgedruckt in: DKG 12 (1908), S. 436f.

³⁶ Zur Geschichte des Caprivi-Streifens während der deutschen Kolonialherrschaft in Südwestafrika siehe Fisch, Caprivizipfel.

³⁷ Hintrager, Südwestafrika, S. 99f.

³⁸ Darunter fiel vor allem die sofortige Niederschlagung von erneuten Eingeborenenaufständen, wie der Kommandeur der Schutztruppe, Heydebreck, 1912 in einer Denkschrift ausführte. Denkschrift über die Möglichkeit einer Verminderung der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika und einer Verringerung der Ausgaben des Militär-Etats. SKW, Heydebreck, an RKA, 14.7.12, NAW ZBU Geheimakten IX.B. Bd. 1, Bl. 57a-79b.

Dagegen besaß die Landespolizei große Bedeutung, da es sich bei ihr im Gegensatz zur Schutztruppe um ein Organ "der mit der Landesverwaltung betrauten Zivilbehörden"⁴⁰ handelte. Bis 1905 waren fast ausschließlich Schutztruppenangehörige mit polizeilichen Aufgaben betraut worden, jedoch war es immer wieder zu Reibereien und Streitigkeiten zwischen der Militär- und der Zivilverwaltung gekommen, so daß Gouverneur Leutwein schon im Jahre 1900 bei den Kolonialbehörden im Reich die Bildung einer Polizeiexecutive anregte. 1902 waren die Überlegungen soweit gediehen, daß er konkrete Vorschläge zu einer völlig aus der Schutztruppe herausgelösten Polizeitruppe machen konnte,⁴¹ die in die am 1. März 1905 erlassenen "Bestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Organisation der Landespolizei für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet" mündeten. Diese legten fest, daß ihre Angehörigen als Zivilbeamte den "für diese geltenden Disziplinarvorschriften unterworfen" und außer dem Gouverneur "den Bezirksamtmännern und Distriktschefs unterstellt" waren.⁴² Mit dem Ausbruch des Hereroaufstandes und dem enormen Anwachsen der Schutztruppe erschien die Aufstellung einer Landespolizei jedoch nicht mehr so dringlich, da das Militär 'Ruhe und Ordnung' zunächst garantierte. Erst Gouverneur von Lindequist forcierte den Ausbau der Landespolizei wieder, und die Zahl der im Haushaltsplan vorgesehenen Planstellen wuchs von 80 in den Jahren 1904 und 1905 auf 160 für das Jahr 1906.⁴³ Eine Aufstockung war um so wichtiger, als nach Beendigung des Kriegszustandes am 31. März 1907 ein massiver Abbau der Schutztruppe und eine Räumung der bis dahin von ihr kontrollierten Ortschaften und Stationen bevorstand. Zudem erhöhte die für August 1907 geplante Einführung der Eingeborenenverordnungen den Personalbedarf enorm. Dem trug die für 1907 im Haushalt vorgesehene Verstärkung der Landespolizei auf 720 Mann Rechnung.⁴⁴ Da aber am 1. April 1907 tatsächlich nur 119 Polizisten zur Verfügung standen, fehlten 601 Mann. Auch in den Folgejahren wurde die Sollstärke von 720 Mann nie erreicht, da sich weit weniger Schutztruppenangehörige als erwartet zum Übertritt in die Polizei bereit fanden und auch die Anwerbeversuche im Reich nicht den gewünschten Erfolg zeitigten.⁴⁵ Die 569

³⁹ Das Gouvernement rechnete damit, das Schutzgebiet in einem eventuellen Krieg gegen England verteidigen zu müssen. Seitz, Aufstieg III, S. 21f, S.27.

⁴⁰ Bestimmungen, KGW, betr. die Organisation der Landespolizei für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet, 1.3.05, in: DKG 9 (1905), S. 64-69.

⁴¹ Rafalski, Niemandsland, S. 53.

⁴² Bestimmungen, KGW, betr. die Organisation der Landespolizei für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet, 1.3.05, in: DKG 9 (1905), S. 64-69. Weiter beruhte die Organisation der Landespolizei auf der Denkschrift zum zweiten Ergänzungstat 1907, der Allerhöchsten VO vom 4.10.07 und den Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs über Annahme und Einstellung, über Gliederung, Verteilung, Bekleidung und Ausrüstung. Rafalski, Niemandsland, S. 61. Die VO, betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika, 4.10.07, ist abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 395f.

⁴³ Rafalski, Niemandsland, S. 56-58.

⁴⁴ Rafalski, Niemandsland, S. 61. Zum Verhältnis der geplanten Stärke der Landespolizei siehe Tabelle 1 im Anhang.

⁴⁵ Rafalski, Niemandsland, S. 70f.

Polizisten, die im Jahr 1912 Dienst taten, stellten die unter deutscher Verwaltung erreichte Maximalstärke dar, wozu noch 370 eingeborene Polizeidiener kamen.⁴⁶

Als Folge der unzulänglichen personellen Ausstattung gab es am 1. Februar 1909 im gesamten Schutzgebiet zwar 69 Polizeistationen, von diesen waren allerdings 33 nur mit zwei und 19 lediglich mit einem Polizisten besetzt, nur neun hatten drei und nur acht vier oder fünf Beamte.⁴⁷ Von diesen Stationen aus, die teilweise bis zu 140 km voneinander entfernt lagen, waren riesige Gebiete zu überwachen. Bis 1914 erhöhte sich zwar die Zahl der Stationen auf 108 mit insgesamt 393 Mann Besatzung, allerdings sank die Gesamtstärke der Landespolizei auf 470 Mann.⁴⁸ Niemals waren jedoch alle Beamte einsetzbar, da durchschnittlich ein Viertel von ihnen entweder beurlaubt oder krank war.⁴⁹ Auch standen nicht alle Polizisten zur Kontrolle der afrikanischen Bevölkerung zur Verfügung, da sie auch für die Wahrnehmung der Polizeiaufgaben unter der weißen Bevölkerung zuständig waren, zu denen etwa veterinärpolizeiliche Maßnahmen oder gerichtliche Pfändungen gehörten.⁵⁰ Gerade die Zunahme der weißen Bevölkerung nach dem Krieg führte dazu, daß immer mehr Polizisten in den größeren Ortschaften benötigt wurden⁵¹ und deshalb für die Kontrolle der verstreuten afrikanischen Bevölkerung fehlten.

Auch das Militär konnte die personelle Schwäche der Landespolizei nur unzureichend ausgleichen, war seine Effektivität doch durch den bald nach Kriegsende einsetzenden Personalabbau beschränkt. So sank die Stärke der Schutztruppe von 3.988 Mann in den Jahren 1907/08 auf 2.431 für 1909, um 1912 gerade noch 1.970 Mann zu umfassen.⁵² Der Grund für die Truppenreduzierung lag in den enormen Kosten für die

⁴⁶ Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Berichtsteil, S. 133. Die darin angegebene Stärke der Landespolizei mit 600 deutschen Beamten gibt offenbar die vorgesehene Sollstärke wieder. Den afrikanischen Hilfspolizisten war ebenso wie den Eingeborenen in der Schutztruppe das Tragen von Gewehren verboten, auch wenn sie ausnahmsweise, und nur in Begleitung von Weißen mit Pistolen ausgestattet werden durften. Auch war die "Berittenmachung von Eingeb.-Patrouillen [...] nach Möglichkeit zu beschränken". Rdvfg, KGW an BAs und DAs, an die Polizeidepots und die Offiziersposten Swakopmund und Aus [Abschrift], 10.6.10, BAL. R 1002/2608, Bl. 1a. Eine gleichlautende Verfügung war auch an die Schutztruppe gegangen. Dadurch waren aber auch die afrikanischen Hilfskräfte für eine effektive Kontrolle des Gebietes nicht zu verwenden. Gegenüber diesen bei der Polizei beschäftigten Afrikanern besaßen der Inspektor der Landespolizei und alle Inspektionsoffiziere die Disziplinargewalt. Rdvfg, KGW [Abschrift], 5.8.11, BAL R 1002/2596, Bl. 5a.

⁴⁷ Rafalski, Niemandsland, S. 90.

⁴⁸ Rafalski, Niemandsland, S. 74f. Dort auch eine genaue Liste der errichteten Polizeistationen. Die 393 Mann waren in den Polizeiposten stationiert. Dies erklärt die Differenz zu der Gesamtstärke von 470 Mann, da dazu auch die in den Polizeidepots stationierten Reservekräfte gezählt wurden.

⁴⁹ Rafalski, Niemandsland, S. 72.

⁵⁰ Seitz, Aufstieg III, S. 19.

⁵¹ Rafalski, Niemandsland, S. 59f.

⁵² Hintrager, S. 122. Die Angaben beziehen sich nur auf deutsche Soldaten. Dazu kamen noch afrikanische Hilfstruppen, deren Zahl 1910 635 betrug. Eirola, Ovambogefahr, S. 274. 1913/14 stagnierte die Stärke bei 1.967 Mann.

Militärpräsenz, für die beispielsweise 1909 ein Reichszuschuß von 16.252.000 Mark aufgewandt werden mußte.⁵³

Auch war das Aufgabenprofil von Landespolizei und Schutztruppe verschieden, da die Polizei zur Kontrolle einzelner Eingeborener auf das ganze Land verteilt werden mußte, während die Schutztruppe zur besseren Ausbildung und zur massiven Niederschlagung von Unruhen an einzelnen Zentren konzentriert wurde.⁵⁴ Zudem funktionierte die Kooperation zwischen der Zivilverwaltung und der Schutztruppe nicht reibungslos, da die Bezirks- und Distriktsamtleute gegenüber den in ihrem Amtsbereich stationierten Militärs keine unmittelbare Befehlsgewalt besaßen. Zwar war die Schutztruppe der Zivilverwaltung unterstellt, aber sie behielt ihre eigene Organisations- und Befehlsstruktur, das heißt Anweisungen des Gouverneurs hatten dem Kommandeur der Schutztruppe übermittelt zu werden, der sie dann an die Einheiten weitergab.⁵⁵

3.3 Ansätze einer eigenen Eingeborenenverwaltung

Die direkte Unterwerfung Tausender Afrikaner unter die deutsche Herrschaft erhöhte den Verwaltungsaufwand erheblich und erforderte strukturelle Konsequenzen innerhalb der Verwaltung. Da es sich bald als unmöglich herausstellte, "die Eingeborenenangelegenheiten durch ein Referat beim Gouvernement im Nebenamt bearbeiten zu lassen", beschloß das Gouvernement im Juli 1910 ein eigenes Eingeborenenreferat einzurichten, "das als sachverständige Dienststelle das Gouvernement in Verwaltungsangelegenheiten der Eingeborenen unterstützen" sollte.⁵⁶ Am 7. Februar 1911 wurde das "Referat für Eingeborenen-Angelegenheiten" gebildet,⁵⁷ dem auch alle "Entscheidungen des Gouverneurs über in Eingeborenen-Strafsachen ergangene Urteile" und die "von den Ämtern einzureichenden Straflisten vorzulegen" waren.⁵⁸ Zudem hatte der Referatsleiter das Wanderarbeitssystem zu beaufsichtigen⁵⁹ und dazu die Beziehung zu

⁵³ Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 405. 1910 sank der Zuschuß auf 14.426.000 Mark, 1911 auf 11.416.000 Mark, um im folgenden Jahr wieder auf 13.828.000 Mark anzusteigen.

⁵⁴ Denkschrift über die Möglichkeit einer Verminderung der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika und einer Verringerung der Ausgaben des Militär-Etats, SKW, Heydebreck, an RKA, 14.7.12, NAW ZBU Geheimakten IX.B. Bd. 1, Bl. 57a-79b.

⁵⁵ Organisatorische Bestimmungen für die kaiserliche Schutztruppe in Afrika, 25.7.98. in: DKG 3 (1897/98), S. 49-112. Selbst der Gouverneur konnte nur im Ausnahmefall selbst Befehle an untergeordnete militärische Dienststellen erteilen.

⁵⁶ KGW an RKA, Juli 1910, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl.23a-24a.

⁵⁷ Zum ersten – und einzigen – Amtsinhaber wurde der Hauptmann der Schutztruppe, Kurt Streitwolf, bestimmt. Interne Anweisung, KGW [Abschrift], 7.2.11, BAL R 1001/2235, Bl. 54a. Streitwolfs Gehalt wurde seit dem 1.4.11 von der Gouvernementskasse übernommen. SKW an KGW, 27.7.11, BAL R 1002/1709, Bl. 5a. Zur Person Streitwolfs und seiner Tätigkeit siehe Stals, Streitwolf.

⁵⁸ Interne Anweisung, KGW [Abschrift], 7.2.11, BAL R 1001/2235, Bl. 54a.

⁵⁹ Eirola, Ovambogefahr, S. 273.

den außerhalb der Polizeizone wohnenden südwestafrikanischen Ethnien aufrecht zu erhalten, wozu er regelmäßig Informationsreisen ins Amboland zu unternehmen und in Dürre Jahren Lebensmittellieferungen zu organisieren hatte.⁶⁰ Zugleich mit der Ernennung eines eigenen Eingeborenenreferenten wurden versuchsweise Eingeborenenkommissariate⁶¹ eingerichtet, denen "dieselben Funktionen bei den Lokalbehörden zufallen" sollten wie ersterem beim Gouvernement.⁶²

Bereits in der Kontrollverordnung von 1907 und der Selbstverwaltungsverordnung von 1909 war die Schaffung von Eingeborenenkommissariaten in Aussicht genommen worden.⁶³ Deren Einrichtung hing also unmittelbar mit den Eingeborenenverordnungen zusammen. Das Konzept des 'halbfreien' Arbeitsmarktes konnte nur funktionieren, wenn die den Afrikanern zugestanden Rechte gewährleistet werden konnten. Dazu bedurfte es aber eines Mittelsmannes, der nur für ihre Belange zuständig war. Darauf hatte Kolonialstaatssekretär Dernburg schon am 19. März 1908 im Reichstag hingewiesen:

"Dieser [der Eingeborenenkommissar; J.Z.] soll zunächst dafür sorgen, daß die für die angeworbenen Arbeiter erlassenen Vorschriften alle miteinander, seien sie welcher Art sie auch seien, richtig und strikte durchgeführt werden, und soll im Lande eine Art schiedsmännischer und auch schiedsrichterlicher Tätigkeiten in Streitigkeiten aus den Arbeitsverhältnissen ausüben. Im übrigen sollen die Angelegenheiten der Schwarzen den ordentlichen Gerichten nicht entzogen werden. Ferner aber, weil die Vertretung der Schwarzen vor den ordentlichen Gerichten gegen den Weißen so außerordentlich erschwert ist, sollen die Eingeborenenkommissare ex officio die Vertretung der Schwarzen vor den ordentlichen Gerichten gegen den Weißen übernehmen, wo sie von der Ernsthaftigkeit des betreffenden Streitfalls überzeugt sind."⁶⁴

Die Eingeborenenkommissare sollten die "Anwälte der Farbigen in ihren gesamten Lebensinteressen sein", und die Belange der Afrikaner auch gegenüber der Verwaltung vertreten. Damit wurden sie zum Bindeglied zwischen Verwaltung und eingeborener Bevölkerung. Das Vertrauen der Afrikaner zu gewinnen war aber zeitaufwendig und erforderte einen ständigen Kontakt zu ihnen. Deshalb mußte die Tätigkeit von der des Bezirksamtmannes getrennt werden. Dies erschien auch aus inhaltlichen Gründen notwendig, da diese durch ihre Strafgewalt "die Gegenpartei der Kommissare" bildeten.⁶⁵

Für die diffizile Aufgabe eines Mittelsmannes zwischen Weißen und Afrikanern, der zur Erledigung seine Aufgabe auch ein Mindestmaß an Vertrauen unter den Eingeborenen genießen mußte, wurden besondere Anforderungen an die persönliche Qualifika-

⁶⁰ Hintrager, Südwestafrika, S. 100.

⁶¹ Für eine detaillierte Untersuchung der Eingeborenenkommissare siehe Abun-Nasr, Eingeborenenkommissare.

⁶² KGW an RKA, Juli 1910, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl.23a-24a.

⁶³ VO, KGW, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 345-347. VO, Reichskanzler, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika", 28.1.09, abgedruckt in: DKG 13 (1909) S. 19-34.

⁶⁴ Dernburg am 19.3.08 im RT, Sten. Ber. 231, zit. nach Abun-Nasr, Eingeborenenkommissare, S. 61.

⁶⁵ Inspektion der Landespolizei an KGW, 11.9.08, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl. 7a-8a.

tion der Kandidaten gestellt. So sollte darauf geachtet werden, "Leute zu finden, welche neben genügender Kenntnis der Landesgesetze, der Verwaltungsfragen und wirtschaftlichen Betriebe sowie vorbildlichen Lebenswandel, einige Sprachkenntnisse der hiesigen Dialekte haben und Sinn für das Innenleben der Eingeborenen besitzen."⁶⁶

Bis Ende 1912 wurden Eingeborenenkommissariate in den besonders überlasteten Bezirken Lüderitzbucht und Windhuk sowie in Warmbad und Keetmanshoop eingerichtet⁶⁷ und ihre Tätigkeit durch Dienstanweisungen geregelt.⁶⁸ Diese stimmten in der Beschreibung der grundsätzlichen Rechte und Pflichten überein, variierten nur hinsichtlich des speziellen Zuständigkeitsbereiches.⁶⁹

Die Aufgaben des Eingeborenenkommissars umfaßten die "Überwachung einer gesunden Ernährung, Bekleidung und Unterkunft der Eingeborenen," der korrekte Entlohnung sowie "einer sachgemäßen Behandlung der Eingeborenen seitens der Arbeitgeber".⁷⁰ Darüber hinaus fiel mit Ausnahme des Eingeborenenkommissars von Lüderitzbucht auch die Registrierung der Eingeborenen, die Kontrolle der Werften gemäß der Kontrollverordnung sowie die Verteilung der Arbeiter auf die Dienstherrn in seinen Tätigkeitsbereich.⁷¹ Der Eingeborenenkommissar hatte "alle Beschwerden der Dienstherrn über ihre Eingeborenen und der Eingeborenen über ihre Dienstherrn entgegenzunehmen und eingehend zu prüfen" und "nötigenfalls im Einvernehmen mit dem Bezirksamtman" abzustellen. Alle "Vergehen und Verbrechen" der Afrikaner innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches waren von ihm zu untersuchen, soweit ihm

⁶⁶ KGW an RKA, Juli 1910, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl.23a-24a.

⁶⁷ KGW an RKA, Juli 1910, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl.23a-24a. Obwohl Swakopmund ebenfalls als besonders überlastet galt, wurde es kein Sitz eines Eingeborenenkommissariats. Der Grund könnte darin liegen, daß es dort schon einen von der Gemeinde angestellten Eingeborenenkommissar gab, mit dessen Tätigkeit man zufrieden war. Siehe auch den Bericht über die Vorlage 13, Eingeborenenkommissare für den Landesrat 1910, Inspektion der Landespolizei an KGW, 28.5.10, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl. 20a-21a.

⁶⁸ Dienstanweisung für den Kommissar des Bondelszwartsreservates und den Eingeborenenkommissar des Bezirks Warmbad, 2.11.11, NAW W.II.A.9. Bd. 1, Bl. 24a-25b. Dienstanweisung für den Eingeborenenkommissar von Lüderitzbucht [Abschrift], 23.4.12, BAL R1001/2235, Bl. 74a-76a. Dienstanweisung für den Eingeborenenkommissar des Bezirks Windhuk [Abschrift], 29.5.12, BAL R 1001/2235, Bl. 62a-63a. Dienstanweisung für den Eingeborenenkommissar für Keetmanshoop und Berseba [Abschrift], 9.11.12, BAL R 1001/2235, Bl. 81a-82b.

⁶⁹ So war der Eingeborenenkommissar von Lüderitzbucht nur für die auf den dortigen Diamantenfeldern beschäftigten afrikanischen Arbeiter zuständig, während alle übrigen Afrikaner außerhalb seines Verantwortungsbereiches lagen. Eingeborenenkommissariat Lüderitzbucht an KGW, 23.7.14, NAW ZBU W.IV.A.5. Bd. 1, Bl. 22af. Die Tätigkeit der drei anderen Eingeborenenkommissare erstreckte sich dagegen auf alle Afrikaner in ihren Amtsbereichen.

⁷⁰ Dienstanweisung für den Eingeborenenkommissar des Bezirks Windhuk [Abschrift], 29.5.12, BAL R 1001/2235, Bl. 62a-63a.

⁷¹ Der Eingeborenenkommissar von Lüderitzbucht brauchte sich um die Anmeldung der Eingeborenen nicht zu kümmern, da die Anwerbung und die Registrierung von den Minengesellschaften vorgenommen wurde. Dienstanweisung für den Eingeborenenkommissar von Lüderitzbucht [Abschrift], 23.4.12, BAL R1001/2235, Bl. 74a-76a.

der Auftrag dazu vom zuständigen Bezirksamtmann erteilt wurde.⁷² Lediglich dem Eingeborenenkommissar von Lüderitzbucht stand die Untersuchungskompetenz automatisch zu, allerdings nur insoweit, als die Fälle disziplinarisch zu bestrafen waren. Aber auch hier verblieben gerichtliche Entscheidungen beim Bezirksamtmann, der auch die Kompetenzkompetenz innehatte, d.h. er entschied, ob ein Fall disziplinarisch oder gerichtlich zu ahnden war.⁷³ Bei Gerichtsverfahren unter Beteiligung von Afrikanern fungierte der Eingeborenenkommissar als deren Rechtsbeistand. Konnte die nicht strikt vorgenommene Kompetenzverteilung zwischen Polizei und Eingeborenenkommissar dessen Arbeit negativ beeinflussen, so barg die Aufgabenverteilung zwischen Bezirksamtmann und Eingeborenenkommissar die Gefahr weitergehender Spannungen in sich. Um die Unabhängigkeit des Eingeborenenkommissars zu gewährleisten, war deshalb dieser dem jeweiligen Bezirksamtmann disziplinarisch nicht unterstellt.

Eine wichtige Rolle kam den Eingeborenenkommissaren bei der Lösung der Arbeiterfrage zu. Das Vertrauen, das sich der Kommissar unter den Afrikanern erwarb, und sein Eintreten auch für die Schutzbestimmungen der Eingeborenenverordnungen von 1907 sollten dazu dienen, Konflikte zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu reduzieren und so besonders das Entlaufen der Afrikaner aus ihren Dienststellungen zu vermeiden. Explizit betonte die Dienstanweisung für Lüderitzbucht diesen Teil der Aufgabe des Eingeborenenkommissars. So sollte dieser die Diamantfelder regelmäßig kontrollieren und etwaige Mißstände abschaffen, dabei aber auch die Eingeborenen "besonders zur Erfüllung ihrer Pflichten den Arbeitgebern gegenüber" anhalten.⁷⁴

Den Eingeborenenkommissaren kam auch die wichtige Funktion zu, das Gouvernement in Windhuk mit Informationen über die Zustände in den oft weit entfernten Bezirken zu versorgen. So versuchte das Gouvernement den Überblick über die Eingeborenenverhältnisse zu behalten und gleichzeitig die Kommissare wie die Amtleute zu kontrollieren. Für eine Veröffentlichung waren der Kolonialverwaltung die Berichte der Kommissare jedoch zu brisant, da sie die Situation oftmals schonungslos darstellten und auch Vergehen der Weißen beim Namen nannten. Deshalb hatte der stellvertretende Gouverneur Hintrager schon 1912 eine Anregung des Reichstages, die Berichte der Eingeborenenkommissare zu veröffentlichen,⁷⁵ abschlägig beschieden. Lediglich die Zusammenfassung der Berichte im Jahresbericht, d.h. gereinigt durch das Gouvernement, wurde bewilligt.⁷⁶ Das Gouvernement, das die Berichtspflicht selbst zur Kont-

⁷² Dienstanweisung für den Eingeborenenkommissar des Bezirks Windhuk [Abschrift], 29.5.12, BAL R 1001/2235, Bl. 62a-63a.

⁷³ Dienstanweisung für den Eingeborenenkommissar von Lüderitzbucht [Abschrift], 23.4.12, BAL R1001/2235, Bl. 74a-76a.

⁷⁴ Dienstanweisung für den Eingeborenenkommissar von Lüderitzbucht [Abschrift], 23.4.12, BAL R1001/2235, Bl. 74a-76a.

⁷⁵ RKA an KGW, 16.7.12, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl. 31a. Das RKA forderte das KGW zur Stellungnahme "zu dieser mit großer Vorsicht zu behandelnden Frage" auf.

⁷⁶ Hintrager mahnte, daß die Einrichtung der Eingeborenenkommissare noch so jungen Datums sei, daß es sich empfehle, "mit Schlussfolgerungen aus den Berichten der Eingeborenenkommissare noch für ein paar Jahre sehr vorsichtig zu sein." Zur Veröffentlichung seien sie "nur teilweise und

rolle der untergeordneten Verwaltungsinstanzen benutzte, hatte seinerseits kein Interesse, seine eigene Tätigkeit und die Erfolge oder Mißerfolge seiner Politik vor einer zum Teil kolonialkritisch eingestellten Öffentlichkeit oder gegenüber dem Reichstag offenzulegen.⁷⁷

Mit der Errichtung von Eingeborenenkommissariaten war also keine Kritik oder Modifikation der Eingeborenenpolitik verbunden,⁷⁸ sondern der Kommissar nahm im Gegenteil eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der in den Eingeborenenverordnungen niedergelegten Prinzipien ein, die sich mit seinen drei Hauptaufgaben, der Versorgung mit Arbeitern, der Überwachung und der Fürsorge, deckten. Durch diese Institution wurde jedoch in den ausgewählten Bezirken den bis dahin kaum kontrollierten Bezirksamtleuten eine zumindest teilautonome Instanz beigegeben, die zwar im Alltag mit den Amtleuten kooperieren mußte, diesen aber disziplinarisch nicht unterstellt war und die Amtleute hinsichtlich ihrer Eingeborenenpolitik überwachen konnte.

Ein erweitertes Aufgabengebiet hatten die beiden Eingeborenenkommissare von Warmbad und Keetmanshoop, fielen doch in ihren Amtsbereich mit den Bondelszwarts und den Nama von Berseba zwei Stämme, die im Zuge des Krieges nicht aufgelöst worden waren.⁷⁹ Ihnen gegenüber hatten die Eingeborenenkommissare nicht nur die üblichen Kontrollpflichten, sondern auch spezielle Fürsorgeaufgaben.

Besonders deutlich wird dies beim Bondelszwartskommissariat, das bereits hinsichtlich seiner Entstehung eine gewisse Sonderstellung einnahm, handelte es sich doch ursprünglich um eine Einrichtung der Schutztruppe.⁸⁰ Dies dürfte mit dazu beigetragen zu haben, daß das Bondelszwartskommissariat, obwohl die Entscheidung zu seiner

mit Vorsicht" geeignet. Der von ihm dafür angeführte Grund, daß diese Berichte eine ungünstige Wirkung auf die Eingeborenen hätten", scheint vorgeschoben. KGW an RKA, 29.8.12, BAL R 1001/2235, Bl. 65af.

⁷⁷ Die Budgetkommission des Reichstages faßte in ihrer Sitzung vom 2.7.1914 erneut eine diesbezügliche Resolution. Nun wurde das Gouvernement in Windhuk vom Reichskolonialamt noch einmal ersucht, die geforderten Berichte bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an das Reichskolonialamt einzusenden. RKA an KGW, 2.7.14, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl. 35af.

⁷⁸ In seiner Entscheidung zur Ernennung eines Eingeborenenreferenten und von Eingeborenenkommissaren bestätigte das Gouvernement ausdrücklich, daß eine "Abänderung der bisherigen, sich gut bewährenden Eingeborenenbestimmungen [...] nicht erforderlich" sei. KGW an RKA, Juli 1910, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl.23a-24a.

⁷⁹ Der Bericht der Landespolizei zur entsprechenden Vorlage an den Landesrat sah eine Errichtung von Eingeborenenkommissariaten auch in den Bezirken vor, "in denen sich Lokationen oder Eingeborenenreservate befinden." Ausdrücklich erwähnt wurden Keetmanshoop und Omaruru. Ein eigenes Kommissariat für die Bastards von Rehoboth wurde dabei ohne Angabe genauer Gründe als "falsch" und "gefährlich" abgelehnt. Auch eine Änderung der Bondelszwartsverwaltung wurde nicht befürwortet, da sie derzeit von der Schutztruppe "in vorzüglicher Weise" gehandhabt würde. Bericht über die Vorlage 13 Eingeborenenkommissare für den Landesrat 1910, Inspektion der Landespolizei an KGW, 28.5.10, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl. 20a-21a. Das KGW war allerdings der Meinung, daß sich für Okombahe ein Eingeborenenkommissar nicht lohnen dürfte. Interne Notiz, KGW, 29.6.10, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl. 29a.

⁸⁰ Die Errichtung des Kommissariats war bereits im Frieden von Ukamas 1906 vorgesehen und erfolgte im darauffolgenden Jahr. Unterwerfungsabkommen zwischen Oberstleutnant von Estorff und den Bondelszwart-Hottentotten, 23.12.1906, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 234.

Einrichtung in die gleiche Zeit fiel wie die Überlegungen zur Errichtung ziviler Eingeborenenkommissariate, wesentlich schneller seine Arbeit aufnehmen konnte als letztere. Auch seine personelle Ausstattung war zunächst großzügiger als das der späteren Eingeborenenkommissariate, bestand es doch aus mehreren Offizieren.⁸¹ Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf alle Bondelszwarts – auch auf die außerhalb des Reservats lebenden –, also auf den ganzen Süden des Schutzgebietes. Es vermittelte sie an Arbeitgeber innerhalb des Distriktes Warmbad und außerhalb, beispielsweise zu den Diamantenminen bei Lüderitzbucht oder dem Eisenbahnbau.⁸² Daneben förderte es auch die wirtschaftliche Selbständigkeit der Bondelszwarts durch die Gestellung von Ochsenkarren, damit diese sich durch Frachtfahren Geld verdienen konnten, und durch die Bereitstellung landwirtschaftlicher Geräte sowie von Saatgut, wobei dies zusätzlich zur Selbsthaftmachung der Bondelszwarts beitrug.

Das Gouvernement in Windhuk stand dem Bondelszwartskommissariat als Einrichtung der Schutztruppe lange Zeit skeptisch gegenüber. Erst als sich die Einsicht durchsetzte, daß die meisten Männer der Bondelszwarts um Arbeit nachsuchten und ihre Befriedigung gelungen war, hatte sich das Bondelszwartskommissariat in den Augen der Zivilverwaltung bewährt und wurde Ende 1910 von der Zivilverwaltung übernommen.⁸³ Gleichzeitig wurde die Zahl der Kommissare auf einen reduziert. Ein Jahr später regelte das Gouvernement die bis dahin juristisch nicht eindeutig fixierten Verhältnisse des Bondelszwartskommissariats in etwa zeitgleich mit der Festlegung des rechtlichen Rahmens auch der übrigen Eingeborenenkommissare durch eine Dienstverordnung, die deutliche Parallelen zu denen der anderen Kommissare aufwies.⁸⁴

Nach wie vor war der Bondelszwartskommissar für alle Bondelszwarts, die sich im Frieden von Ukamas den Deutschen unterworfen hatten, zuständig, gleichgültig ob sie innerhalb oder außerhalb der ihnen zugestandenen Lokationen lebten. Er hatte für ihre Registrierung zu sorgen und sicherzustellen, daß sie ihren Lebensunterhalt verdienten, was vor allem "durch Arbeitsvermittlung und Anhalten zur Wirtschaftlichkeit zu geschehen" hatte. Weiterhin sollte er sein Augenmerk darauf richten, "daß die Bondels wirtschaftlich vorwärts kommen, daß sie nicht mehr der Unterstützung der Regierung bedürfen", und daß sie allmählich ihre "kriegerischen Eigenschaften verlieren." Dienstverträge innerhalb des Bondelszwartsreservates konnten nur vor dem Kommissar abgeschlossen werden, außerhalb bedurften sie zumindest seiner nachträglichen

⁸¹ Zur Organisation und Tätigkeit der Bondelszwartskommissare siehe Hitz, Bondelszwarts, S. 47-58, auf den sich die folgenden Ausführungen stützen.

⁸² Neben der Befriedigung der Arbeiternachfrage dieser personalintensiven Wirtschaftsbetriebe diente dies auch militärischen Überlegungen, da gerade die wehrfähigen Männer "ausserhalb ihnen bekannter Gegenden als Arbeiter verteilt" werden sollten, damit sich immer nur wenige in ihren Lokationen aufhielten. Bondelszwartskommissariat an SK Südbezirk, Keetmanshoop [Abschrift], 13.3.10, NAW ZBU W.II.F.2. Bd. 1, Bl. 102a.

⁸³ Estorff, Wanderungen, S. 156. Am 29.12.10 wurde der bereits als Bondelszwartskommissar tätige Oberleutnant Ebeling von der Zivilverwaltung übernommen. RKA an KGW, 29.12.10, NAW ZBU W.II.A.4. Bd. 1, Bl. 25a-26b

⁸⁴ Dienstanweisung für den Kommissar des Bondelszwartsreservates und den Eingeborenenkommissar des Bezirks Warmbad, 2.11.11, NAW W.II.A.9. Bd. 1, Bl. 24a-25b.

Bestätigung. In Erweiterung des bisherigen Tätigkeitsfeldes wurde ihm auch die "Überwachung und Fürsorge" für alle übrigen im Bezirk Warmbad ansässigen Eingeborenen übertragen.⁸⁵ Hinsichtlich der Afrikaner, die nicht zu den Bondelszwarts gehörten, verblieb in strittigen Fällen, wie bei den anderen Eingeborenenkommissaren, die letzte Entscheidung beim Bezirksamtmann. Damit stand der Bondelszwartskommissar in einem doppelten Unterstellungsverhältnis, da er in bezug auf die Bondelszwarts direkt dem Gouverneur untergeben, hinsichtlich seiner Funktion als Eingeborenenkommissar für den Bezirk Warmbad in bezug auf alle übrigen Afrikaner jedoch der Dienstaufsicht des Bezirksamtes Warmbad unterworfen war.⁸⁶

Ähnliche Kompetenzen besaß auch der für die Nama von Berseba zuständige Eingeborenenkommissar von Keetmanshoop. So sollte er dafür sorgen, "daß die Bersebahottentotten ihren Lebensunterhalt finden." Dies hatte vor allem durch Arbeitsvermittlung an Arbeitgeber außerhalb ihres Wohngebietes, vor allem an die Diamantenminen, zu geschehen, aber auch durch ihre "Erziehung zur Arbeit und zum Gartenbau". Auch hier war neben der Gewinnung von Arbeitskräften der Sicherheitsaspekt ausschlaggebend, sollten die Berseba-Nama durch Arbeit und Landwirtschaft doch allmählich "ihre kriegerischen Eigenschaften verlieren." Im Hinblick auf die außergewöhnlichen politischen Bedingungen hatte der Eingeborenenkommissar dort "im Einvernehmen mit dem Bezirksamtmann die Fürsorge für die in ihrem Stammesgebiet wohnenden Bersebahottentotten und die Verwaltung ihrer Stammesangelegenheiten, soweit sie nicht politischer Natur" waren, zu tragen. "Angelegenheiten politischer Natur" blieben jedoch "der ausschliesslichen Zuständigkeit des Bezirksamtmannes vorbehalten", wobei dieser jedoch den Kommissar darüber auf "dem laufenden zu halten" und sich "erforderlichenfalls tunlichst seiner Mitwirkung" zu bedienen hatte. Alle Maßnahmen waren "stets im Einvernehmen mit dem Häuptling und seinem Rat zu besprechen", wobei das Ansehen des Häuptlings zu wahren war. Zur Gewährleistung der einvernehmlichen Regelung sollte der Eingeborenenkommissar alle zwei Monate nach Berseba kommen, wobei er die Reise dazu nutzen sollte, das ganze Gebiet kennenzulernen.⁸⁷

Da die Eingeborenenkommissare erst relativ spät und auch nur in vier Bezirken eingeführt wurden, blieben die Bezirks- und Distriktsamtleute die wichtigsten Vertreter der Eingeborenenpolitik vor Ort. Ihr Handeln gilt es im folgenden genauer zu untersuchen. Da die im vorangegangenen Kapitel analysierte Eingeborenenpolitik in den Gebieten außerhalb der Polizeizone höchstens indirekt wirksam wurde, werden sie in dieser Untersuchung nur am Rande berücksichtigt. Innerhalb der geschaffenen Polizeizone intensivierte sich dagegen nach dem Krieg der direkte Zugriff auf die dort lebende indigene Bevölkerung, wobei die dort angestrebte Politik als symptomatisch dafür an-

⁸⁵ Dies erfolgte auf Vorschlag des Bezirksamtes Warmbad. BA Warmbad an KGW, 18.7.11, NAW ZBU W.II.A.9. Bd. 1, Bl. 21a-22a.

⁸⁶ KGW an BA Warmbad, 2.11.11, NAW ZBU W.II.A.9. Bd. 1, Bl. 23af.

⁸⁷ Dienstanweisung für den Eingeborenenkommissar für Keetmanshoop und Berseba [Abschrift], 9.11.12, BAL R 1001/2235, Bl. 81a-82b.

gesehen werden kann, wie die deutsche Eingeborenenpolitik langfristig wohl auch außerhalb der Polizeizone ausgesehen hätte.

4 Herrschaftssicherung

Die deutsche Eingeborenenpolitik zielte auf eine vollständige Kontrolle der indigenen Bevölkerung des Schutzgebietes. Eine lückenlose Überwachung sollte den Zugriff auf die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung ermöglichen, die Grundlage für eine sozialdisziplinarische Umbildung der afrikanischen Gesellschaften, zusammengefaßt in dem Schlagwort von der 'Erziehung zur Arbeit', bilden und die Sicherheit der weißen Bewohner Südwesafrikas gewährleisten. Die Afrikaner wurden dadurch von freien Bewohnern des Landes zu Untertanen, die mit den wenigen Ausnahmen der noch existierenden Stämme direkt den deutschen Normen unterworfen waren und nach deutschen Vorstellungen für die Entwicklung des Schutzgebietes eingesetzt werden konnten. Die Grundvoraussetzung, ohne die weder die Verteilung der Arbeitskräfte, die Seßhaftmachung, die Arbeitsverpflichtung noch die Maßnahmen zur sozialen Disziplinierung durchgeführt werden konnten, war ihre lückenlose Erfassung. Auch die bürokratische Herrschaft, wie sie sich in den Versuchen einer Kontrolle der untergeordneten Verwaltungsstellen durch die Zentralbehörde in Windhuk ausdrückte, bedurfte zu ihrem Funktionieren der Überwachung der Afrikaner. Das Gouvernement konnte nur dann aus der geographischen Distanz sinnvolle Entscheidungen treffen und so die anfänglich weitgehend autonome Stellung der Bezirks- und Distriktsamtleute beschneiden, wenn es verlässliche Informationen zur Eingeborenenstatistik und zur Stimmung unter den Afrikanern erhielt. Weiterhin sollte eine sorgfältige Beobachtung der afrikanischen Bevölkerung helfen, eine allzu verzweifelte Stimmung unter ihnen rechtzeitig zu erkennen, um so mögliche Aufstandsherde frühzeitig beseitigen zu können.

Mit großer Zustimmung hatten die Bezirks- und Distriktschefs die Eingeborenenverordnungen begrüßt, die das zukünftige Zusammenleben von Weißen und Afrikanern nach den deutschen Vorstellungen zu regeln versuchten. Auch deshalb, weil sie die – aus deutscher Sicht – unklare rechtliche Stellung der Afrikaner beseitigte; widersprach die vor dem Krieg praktizierte indirekte Herrschaft doch dem europäischen Rechts- und Staatsbewußtsein, wonach alle Bürger eindeutig fixierten Normen unterworfen sein sollten. Mit großem Eifer gingen die lokalen Verwaltungsleute an die Durchführung der Normen und legten nach einem Jahr eine nahezu makellose Bilanz vor, die alle Erwartungen zu erfüllen schien. Bereits zu diesem Zeitpunkt abzusehende Mängel wurden entweder vernachlässigt oder aus Kritikunfähigkeit gegenüber Anordnungen von übergeordneten Dienststellen verschwiegen.

Die lückenlose Überwachung war jedoch angesichts der Weite des Landes und der völlig unzureichenden Verwaltungs- und Polizeikräfte ein illusorisches Vorhaben. Es galt immerhin, mehr als 65.000 Menschen in einem über 700.000 km² großen Land aufzuspüren, zu erfassen und mit Paßmarken zu versehen. Viele waren zudem noch auf der Flucht, und der im Süden des Landes noch andauernde Guerillakrieg hatte allen deutlich vor Augen geführt, wie viele unkontrollierbare Rückzugsmöglichkeiten das Schutzgebiet den landeskundigen Afrikanern bot.

Die Verordnungen mußten zudem in einem Land durchgeführt werden, das infrastrukturell kaum erschlossen, immer noch von vergleichsweise wenigen Weißen besie-

delt und durch den vorangegangenen Krieg zerrüttet war. Bald zeigte sich die Un-durchführbarkeit der Verordnungen, deren Erfolg von einer reibungslosen Zusammen-arbeit ziviler und militärischer Dienststellen und der Mitwirkung der weißen Bevölke-rung abhing. Ressortdenken und Siedleregoismus unterliefen die angeordneten Maß-nahmen und die Weite des Schutzgebietes sowie mangelnde Möglichkeiten der Identifi-kation der Afrikaner beeinträchtigten die Kontrollmaßnahmen erheblich. Damit war aber die Funktionsfähigkeit des gesamten, auf der Registrierung aufbauenden, um-fassenden deutschen Kolonisierungskonzeptes gefährdet. Für die afrikanische Bevöl-kerung konnten Lücken in der Überwachung hingegen Freiräume eröffnen.

4.1 Das Kontrollsystem: Norm und Realität

Registrierung und Kontrolle der indigenen Bevölkerung erfolgten im Schutzgebiet ein-heitlich nach einem im Bezirksamt Windhuk entwickelten Verfahren, das der stellvert-retende Gouverneur Hintrager in seinem Rundschreiben zur Übersendung der Eingeborenenverordnungen am 13. Mai 1907 den Bezirks- und selbständigen Distriktsämtern zur Prüfung vorgelegte.¹ Da Windhuk zu den verwaltungstechnisch am besten ausge-bauten und ausgestatteten Verwaltungsbezirken gehörte, läßt sich aus dem Schreiben mehr darüber erfahren, wie sich das Gouvernement die Kontrolle der indigenen Bevöl-kerung in der Zukunft vorstellte, als über ihre tatsächliche Durchführung im ganzen Schutzgebiet. Deutlich tritt dabei die Absicht nach einem 'perfekten' Überwachungssy-tem zutage:

"Für den Bezirk Windhuk ist beabsichtigt, ihn in einzelne 'Polizeischafte[n]' aufzu-teilen, innerhalb der der zuständige Polizeibeamte einmal im Monat die Wohnorte der Eingeborenen zu kontrollieren hat. Jeder Polizeischafte werden Paßmarken einer bestimmten Nummernfolge zugeteilt, die aber so groß ist, daß auch spätere Zunahme der Eingeborenenbevölkerung noch durch diese abgedeckt ist. Dies hat den Vorteil, daß bei einer Kontrolle sofort feststellbar ist, in welcher Polizeischafte ein Eingeborener beheimatet ist. [...] Das Gouvernement wird in Kontakt mit dem Kommando der Schutztruppe treten, um die Unterstützung der jeweiligen Militär-behörden für die Durchführung der Eingeborenenkontrollgesetzgebung zu errei-chen.

Es ist beabsichtigt, die Führung der Eingeborenenregister nicht nur den Bezirks- und Distriktsämtern vorzuschreiben sondern auch den Polizeistationen und den mit Polizeibefugnissen ausgestatteten Militärstationen hinsichtlich der ihrer Auf-sicht unterstellten Eingeborenen. [...]

Im Eingeborenenregister soll genügend Platz bei der Eintragung eines jeden Ein-geborenen bleiben, damit alle Wechsel des Dienstherrn usw. eingetragen werden können. Damit die Register immer den aktuellen Stand haben, sollen die Eingeborenen angehalten werden, Todesfälle und Geburten, sowie Zuzug oder Wegzug [...] unverzüglich an die zuständige Stelle zu melden.

Eine allmonatliche Meldung der Stationsleiter an ihre vorgesetzte Behörde über die Veränderungen im Eingeborenenbestande wird dieseits [sic] für sehr er-

¹ Rundschreiben, KGW, an BAs und DAs, 13.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 15a-18a.

wünscht gehalten, um jederzeit über die Zahl und Verteilung der eingeborenen Arbeitskräfte informiert zu sein."²

Totale Kontrolle zur Gewährleistung von 'Ruhe und Ordnung' und als Voraussetzung für eine effiziente Ausnutzung des Arbeitskräftepotentials waren also die Ziele. Funktionierte die Überwachung, so waren unbeaufsichtigte Bewegungen der afrikanischen Bevölkerung ausgeschlossen, denn die Verwaltung hätte durch abgestufte Nummernfolgen jederzeit feststellen können, ob jemand seinen Wohnort verlassen hatte, auch wenn er sich innerhalb der ausgedehnten Bezirke bewegte.

Gemäß dem umfassenden Kontrollanspruch der Eingeborenenverordnungen sollten die Eingeborenenregister möglichst viele Informationen über den jeweiligen Afrikaner enthalten: Neben der laufenden Nummer, der Nummer der Paßmarke, der Stammeszugehörigkeit, dem Geschlecht, dem Namen – wenn möglich mit dem Vornamen – und dem Alter sollten auch die Verwandtschaftsverhältnisse zu anderen im Kontrollregister erfaßten Afrikanern, der Wohnort, die Beschäftigung unter Angabe des Datums eines etwa polizeilich verlaublichen Dienstvertrages, der Herkunfts- und Zielort sowie Bemerkungen, Strafen, die bereits erfolgte Ausstellung eines Reisepasses und dergleichen aufgenommen werden.³ Interessanterweise findet sich der Hinweis auf die Stammeszugehörigkeit, der zwar die Identifikation erleichterte, aber auch das Stammesbewußtsein der Afrikaner am Leben erhielt, es sogar zu einem Teil der neuen, von den Deutschen ihnen zugeschriebenen Identität machte.

Die Nummer der Paßmarke diente als Bindeglied zwischen den einzelnen Kontrollsystemen und verband das Register mit der Paßmarke und dem Reisepaß⁴, der folgende Angaben enthalten sollte: den Namen des Inhabers, die Stammeszugehörigkeit, den Wohnort und, falls die Rückkehr beabsichtigt war, die Nummer der Paßmarke sowie das Dienstverhältnis. Weiterhin mußten das Reiseziel – nebst dem Vermerk, ob eine Rückkehr beabsichtigt war –, der Reiseweg und -zweck sowie die Reisezeit, der Tag der Abreise und eine Rubrik "Führt mit sich (Zahl und Bezeichnung des Viehs etc.)" aufgenommen werden.

Um aus den einzelnen Eingeborenenregistern ein umfassendes Bild von der Verteilung der Afrikaner und von ihren Bewegungen zu erhalten, wurde ein ausgefeiltes Berichtswesen benötigt, durch das die aktuellen Zahlen an die jeweils übergeordnete Instanz gemeldet und dadurch gebündelt wurden. Die einzelnen Polizeistationen hatten monatlich⁵ oder sogar wöchentlich⁶ an die unselbständigen Distriktsämter zu berichten, die diese Informationen vierteljährlich an das Bezirksamt weitergaben, von dem wiederum die Meldungen zusammengefaßt und halbjährlich an das Gouvernement ge-

² Rundschreiben, KGW an BAs und DAs, 13.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 15a-18a.

³ Muster eines Eingeborenenregisters. NAW ZBU W.III.B.3. Bd. 1, Bl. 2b-3a.

⁴ Muster eines Reisepasses. NAW ZBU W.III.B.3. Bd. 1, Bl. 71a-72b.

⁵ BA Gibeon an KGW, 19.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 38a-40b.

⁶ BA Lüderitzbucht an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

schickt wurden.⁷ In den Bezirken, für die Eingeborenenkommissare ernannt worden waren, gab es zusätzlich eine parallele Berichtspflicht dieser Verwaltungsinstanzen.

Doch auch diese rigiden Kontrollmaßnahmen genügten manchem Amtmann noch nicht, und so ordnete der Bezirkschef von Karibib sogar noch eine Verschärfung des Reisepaßzwanges innerhalb seines Bezirks an. Er liefert damit ein Beispiel für den Dienstfeifer, mit dem manche Beamte daran gingen, das Kontrollsystem zu installieren, und dabei versuchten, das Gouvernement noch zu übertreffen:

"Die Bestimmungen des §3 [der Paß-VO: Pflicht, sich bei Verlassen eines Bezirkes oder Distriktes einen Reisepaß ausstellen zu lassen; J.Z.] habe ich auf die einzelnen Polizeibezirke ausgedehnt; dadurch daß jeder derselben eine bestimmte Serie von Marken erhalten hat, war eine besondere Kennzeichnung der letzteren nicht erforderlich. Es muß sich daher jeder Eingeborene, der den Polizei-Bezirk verläßt durch einen Reisepaß – ausgestellt von der betreffenden Polizeistation oder dem Dienstherren – ausweisen können, während innerhalb des Polizeibezirks die Paßmarke allein als Ausweis genügt. Ist dies für den ganzen Bezirk der Fall, so werden einerseits die von den einzelnen Polizeistationen über die in ihrem Bezirk wohnenden Eingeborenen zu führenden Register nie Anspruch auf Richtigkeit haben können, denn Eingeborenen, die in keinem Dienstverhältnis stehen brauchen sich ja nicht abzumelden, andererseits würde die Aufsicht über dieselben, die unstenen Elemente unter ihnen, sehr erschwert, selbst unmöglich werden."⁸

Um selbst auf dem laufenden zu bleiben, wie viele Afrikaner in Diensten von Farmern – auf oft abgelegenen Betrieben – standen, wurden diese von den Stationsbesetzungen in kurzen Intervallen – vorgesehen war einmal im Monat⁹ – abpatrouilliert.

Neben den "Besichtigungen der Privatwerft", die offenbar lediglich der Entgegennahme der Meldung des Werftvorstehers dienten, unternahm man "Durchsuchungen ¼ bis ½ jährlich zwecks Feststellung von Arbeitslosen und Entlaufenen".¹⁰ Offensichtlich war die Listenführung seitens des Dienstherren nicht zuverlässig. Über eine bloße Suche nach Afrikanern hinaus erfüllten diese Kontrollen auch den Zweck, ein Klima der Angst zu schaffen und das Gefühl totaler Überwachung hervorzurufen, wie Bezirksamtman Schenke von Swakopmund meldete:

"Die Eingeborenen in Swakopmund selbst werden durch ständige polizeiliche Aufsicht und häufige unvermutete Kontrolle der Werften dauernd unter dem Eindruck gehalten, dass sie stets beobachtet werden, sobald sie gegen die ihnen bekannten Verordnungen [die drei Eingeborenenverordnungen von 1907; J.Z.] verstossen.

Es kommt aus diesem Grund auch nicht selten vor, dass Eingeborene von ihren Dienstherrschaften selbst [die; J.Z.] sofortige Registrierung bei der Polizei verlan-

⁷ RE, KGW, zu den Verordnungen, betr. die Kontrolle und Paßpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907) S. 352-357. Von selbständigen Distrikten erfolgte die Meldung offenbar auch halbjährlich. Im Runderlaß ist dieser Fall nicht genauer geregelt.

⁸ BA Karibib an KGW, 26.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 52a-59a.

⁹ Rundschreiben, KGW an BAs und DAs, 13.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 15a-18a.

¹⁰ BA Windhuk an KGW, 25.11.08, NAW ZBU W.III.A.3 Bd. 1, Bl. 60a-69a.

gen und den Dienst erst aufnehmen, wenn sie im Besitz der Paßmarke oder des Dienstbuches sind."¹¹

Im "Neuen Kamp" bei Lüderitzbucht, in dem bis zu 3000 Familien lebten,¹² wohnte beispielsweise sogar ein Polizeibeamter "in einem an übersichtlicher Stelle errichteten Steinhaus" direkt in oder in unmittelbarer Nähe der Werft.¹³

Das Gefühl der ständigen Beobachtung hatte also einen tiefgreifenden Effekt auf die afrikanische Bevölkerung. Sie kannte ihre aus den Eingeborenenverordnungen erwachsenen Pflichten und forderte unter dem Eindruck der Strafandrohung selbst eine Einhaltung der Bestimmungen von ihren Dienstherrn. Damit war aber der Weg bereitet, daß Paßmarke und Dienstbuch zu einem Teil ihrer eigenen Identität wurde, führte damit aber auch zu einer Verinnerlichung der von den Deutschen vorgeschriebenen Identitätszuschreibungen und reduzierten im Falle der Paßmarke jede einzelne Person auf eine bloße Nummer.

Diese ins Totalitäre gehende Überwachung funktionierte allerdings nur in den Ortschaften und den großen Werften, die in ihrer Nähe errichtet wurden, nicht jedoch auf dem Land. So mußte im Bezirk Keetmanshoop und im Distrikt Gobabis die praktische Durchführung der Eingeborenenverordnungen beschränkt werden. Da Gobabis nur zu einem Drittel innerhalb der Polizeizone lag, konnte dort die "Durchführung der Kontroll- und Paßverordnung [nur; J.Z.] cum grano salis geschehen".¹⁴ Offenbar war eine freie Bewegung zwischen den innerhalb und außerhalb der Polizeizone liegenden Gebieten nicht zu unterbinden, was zahlreiche Rückzugsmöglichkeiten eröffnete.

Eine Ausnahme bei der Durchführung der Kontrollverordnungen mußte auch im Bezirk Keetmanshoop gemacht werden, die das Gouvernement mit der Begründung, "die augenblickliche politische Lage im dortigen Bezirk läßt es nicht angezeigt erscheinen, mit einschneidenden Maßregeln gegen die Eingeborenen vorzugehen", verschob.¹⁵ Dies zeigt, daß die Machtbasis der Deutschen im Süden des Landes auch nach Kriegsende immer noch als fragil eingeschätzt wurde. Hatte das Gouvernement zunächst noch geplant, wenigstens die dort lebenden Afrikaner registrieren zu lassen, so nahm man auch von dieser Absicht wieder Abstand, da die Afrikaner nicht aufgeschreckt werden sollten.¹⁶

Ungeachtet dieser Ausnahmen wurden von Anfang an auch die in immer größerer Zahl aus dem Amboland als Wanderarbeiter in die Polizeizone kommenden Ovambo erfaßt und den Bestimmungen der Eingeborenenverordnungen unterworfen. Schon bei der Sperrung des Ambolandes 1906 hatte von Lindequist verfügt, daß an die Grenzgänger Paßmarken verteilt werden sollten, die sie bei der Rückkehr in ihre Heimat be-

¹¹ BA Swakopmund an KGW, 24.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 47a-51a.

¹² Rafalski, Niemandland, S. 88.

¹³ Letzteres geht aus dem Schreiben nicht eindeutig hervor. BA Lüderitzbucht an KGW, 15.2.10, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 138a-140b.

¹⁴ DA Gobabis an KGW, 17.6.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 30a-31b.

¹⁵ KGW an BA Keetmanshoop, 6.9.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 71a-72a.

¹⁶ KGW an SKW, 31.8.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 9a-10b.

halten sollten.¹⁷ Zwar wurden keine individuellen Paßmarken ausgegeben, jedoch erhielten die Ovambo Gruppenausweise "mit nur summarischer Angabe der Reisenden", der dem Vormann des Trupps ausgehändigt wurde, der diese an ihren Bestimmungsort zu bringen hatte. Nur wenn die Ovambo mit der Eisenbahn reisten, erhielten sie "vollständige Pässe",¹⁸ da sonst der Verkauf von Fahrkarten an sie untersagt gewesen wäre.¹⁹ Auch die Bewegungsfreiheit der Ovambo war also innerhalb der Polizeizone eingeschränkt, und sie unterlagen der allgemeinen Kontrolle. Widerstand gegen diesen Paßzwang wurde offenbar nicht geleistet, wofür schon die Missionare im Amboland gesorgt hatten. Diese hatten die Gewöhnung der dortigen Bevölkerung an die Ausweisungspflicht vorbereitet, indem sie Arbeitern bei einer Reise in die Polizeizone einen von der Mission ausgestellten Paß mitgaben, auf den das Distriktsamt dann nur noch seine Eintragung zu machen brauchte.²⁰ So halfen die Missionare mit, daß die Disziplinierungsmaßnahmen aus der Polizeizone auch in das außerhalb liegende Amboland eindringen.

Ebenso unterlagen ausländische Afrikaner während eines Aufenthaltes in Südwestafrika den Eingeborenenverordnungen. Um ihnen jeden möglichen Freiraum zu versperren, wurde sogar eine Sonderregelung für die beim Bahnbau beschäftigten südafrikanischen Arbeiter in den Bezirken Lüderitzbucht und Keetmanshoop gefunden. Innerhalb des vorgeschriebenen Systems bereiteten sie Probleme, da sie im Zuge der fortschreitenden Bauarbeiten ständig zwischen beiden Bezirken wechselten. Sie wurden von der Baufirma mit eigenen "in der Form von den Marken des Gouvernements abweichenden und mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Marken" versehen. Auch die Kontrolle oblag der Firma, die "namentliche Listen der ein- und ausgeführten Farbigen" beim Bezirksamt vorzulegen hatte.²¹ Bei der Entlassung der Arbeiter innerhalb des Schutzgebietes wurden sie sofort an die nächste Polizeistation überwiesen, wodurch auch ihre Eingliederung in das Kontrollsystem gesichert war.

Ende des Jahres 1908 war die Einführung der Paß- und der Kontrollverordnung zur Zufriedenheit der Amtschefs weitgehend abgeschlossen, wobei die Existenz regionaler Paßverordnungen in manchen Bezirken die Registrierung und die Verteilung der Paßmarken erleichtert hatte. Der Bezirkschef von Swakopmund, Schenke, mußte 1908 zwar "Verstöße gegen sie [die Eingeborenenverordnungen; J.Z.] sowohl seitens der Arbeitgeber als auch seitens der Eingeborenen" einräumen, die "immer vorkommen werden", jedoch würden sie "im Grossen und Ganzen recht gut" funktionieren und hätten "auch Verständnis bei den Eingeborenen gefunden," das sich zweifellos im Laufe

¹⁷ VO, KGW, betr. den Verkehr in und nach dem Amboland, 25.1.06, abgedruckt in: DKG 10 (1906), S. 25-27. Ausführungsvfg. KGW, zur VO, betr. den Verkehr in und nach dem Amboland, 25.1.06, abgedruckt: Ebd., S. 27-30.

¹⁸ DA Namutoni an BA Grootfontein, 1.7.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 111a-114a.

¹⁹ VO, KGW, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen, 18.8.07, in: DKG 11 (1907), S. 347-350.

²⁰ DA Namutoni an BA Grootfontein, 1.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 73a-77a.

²¹ BA Lüderitzbucht an KGW, 1.7.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 7a-23a.

der Zeit noch vertiefen werde.²² Auch die Paßverordnung sei "bei den Eingeborenen durchaus keinem Widerwillen begegnet", konstatierte der Distriktschef von Bethanien, Wasserfall, so daß "ihre Unterwerfung unter dieselbe und ihre Beachtung im Prinzip als gesichert angesehen werden kann."²³

Die positive Einschätzung der Verordnung in den ersten Stellungnahmen aus dem Jahr 1907 wiederholte sich. Wieder findet sich kein einziger Hinweis auf die verheerenden Konsequenzen für die indigene Bevölkerung, obwohl die Verwaltung kritische Stimmen, namentlich von Seiten der Mission, durchaus zu kennen schien. Bezirksamtmann Narciß aus Windhuk betonte deshalb ausdrücklich:

"Die drei Verordnungen haben sich im Wesentlichen als durchaus zweckmässig erwiesen.

In dieser Beurteilung stimmen Behörden, Bevölkerung und Mission ausnahmsweise einmal überein.

Auch die Eingeborenen haben sich im Grossen und Ganzen überraschend schnell in die Durchführung der Verordnungen eingelebt und fühlen sich unter deren Herrschaft anscheinend ganz wohl."²⁴

Die Beamten waren überzeugt, auch im Interesse der Afrikaner zu handeln, wobei sie keinen Widerspruch zwischen den Anforderungen der Siedler nach billigen Arbeitskräften und dem Wohlergehen der Afrikaner sahen. Sie ignorierten die Angst und den Schrecken, die ihre ständigen Kontrollen und die unerbittlichen Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verordnungen verbreiteten, oder nahmen sie überhaupt nicht zur Kenntnis. Für sie bestätigte der erzwungene Gehorsam der Afrikaner die "Zweckmäßigkeit" der Verordnungen:

"Die Eingeborenen-Verordnungen haben sich gut bewährt. Je mehr dieselben Eingang finden, desto mehr werden die Vorteile derselben zu Tage treten. In Sonderheit sind es die Kontrollverordnung und die Passverordnung, welche sich gut eingebürgert haben. Die Eingeborenen selbst haben den Schutz, welchen ihnen die Passblechmarke und der Reisepass allem gegenüber gewährt erkannt und streben selbst danach in den Besitz dieser Ausweise zu kommen."²⁵

Auch das Distriktsamt Zesfontein meldete, daß die dortigen Eingeborenen allmählich die Vorteile der Pässe erkennen würden, da sie sich dadurch gegenüber den Weißen legitimieren könnten.²⁶ Fast wie eine Selbstvergewisserung klingt der Hinweis des Distriktschefs von Rehoboth, Hölscher, daß auch die Bastards, obwohl diese selbst Eingeborene wären, "keine Härten" in den Verordnungen fänden.²⁷

Nur wenige Bezirkschefs teilten diesen Optimismus nicht. Sie mahnten zur Vorsicht und wiesen, wie der Bezirksamtmann von Gibeon, darauf hin, daß über das Funktionieren der Verordnungen noch kein abschließendes Urteil möglich sei, und daß für die

²² BA Swakopmund an KGW, 24.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 47a-51a.

²³ BA Bethanien an KGW, 20.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 70a-71b.

²⁴ BA Windhuk an KGW, 25.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 60a-69a.

²⁵ BA Keetmanshoop an KGW, 24.5.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 106a-107a.

²⁶ DA Zesfontein an KGW, 1.7.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 2a-6a.

²⁷ DA Rehoboth an KGW, 28.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 36a-41a.

Eingeborenen noch "zahlreiche Belehrungen nötig" wären.²⁸ Doch auch er stellte die angeordneten Maßnahmen nicht grundsätzlich in Frage und beeilte sich zu erklären, er habe "aber vorläufig keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Verordnungen sich bewähren werden." Zu groß war die Hemmnis, Anordnungen des Kolonialstaatssekretärs Dernburg oder des Gouverneurs von Lindequist im Grundsätzlichen zu kritisieren. Lediglich Bezirksamtmann Franke bestätigte im November 1908 die negativen Prognosen seines Vertreters Hungels vom 27. Mai 1907²⁹ hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Verordnungen im Bezirk Outjo:

"Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der verfügbaren Beamtenkräfte, war es dem Bezirksamt bisher nicht möglich, fragliche Verordnungen zur vollständigen Durchführung zu bringen. Wenn man den bedeutenden Umfang des Bezirks in Erwägung zieht, muß man zu der Überlegung kommen, daß letzteres unter den geschilderten Verhältnissen, im Sinne der Verfügung vom 18.08.07 auch in absehbarer Zeit noch nicht gelingen dürfte."³⁰

Franke war der einzige Bezirksamtmann, der es wagte, dem Gouvernement unverhohlen über die aufgetretenen Schwierigkeiten Meldung zu machen. Auch in anderen Bezirken gab es Probleme, wie den Berichten aus den Bezirken und Distrikten zu entnehmen ist, da es nicht gelang, die gesamte indigene Bevölkerung zu registrieren. Die Amtleute verdeckten dies jedoch hinter optimistischen Prognosen über die vollständige Durchsetzung in naher Zukunft und schrieben stattdessen davon, wie gut sich die Eingeborenenverordnungen bewährten.

So wurde ein Bild vollständiger Kontrolle und Überwachung gezeichnet, das den stellvertretenden Gouverneur Hintrager noch im Jahr 1910 zur Bemerkung veranlaßte: "Die Berichte geben zu keinerlei besonderen Maßnahmen Anlass."³¹ Gleichzeitig hob er die in den Verordnungen angeordnete halbjährliche Berichterstattung auf, "nachdem die Eingeborenen sich allgemein in die durch die Verordnungen vom 18. August 1907 geschaffene Rechtslage befriedigend hineingefunden haben". Dafür sollte im Jahresbericht ausführlicher auf die Eingeborenenverhältnisse eingegangen werden.³²

Wie unzutreffend die Vorstellung von einem reibungslosen Funktionieren der Verordnungen war, bezeugen die im Gouvernement in den beiden darauffolgenden Jahren angestellten Überlegungen zur Errichtung von Eingeborenen-sammelstellen und die Diskussion um die mangelhafte Identifikation der indigenen Bevölkerung. Außerdem waren bereits in den ersten Monaten der Durchsetzung der Eingeborenenverordnungen Probleme aufgetreten, die teilweise bis zum Ende der deutschen Herrschaft fortbestanden.

²⁸ BA Gibeon an KGW, 23.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 33a-34b.

²⁹ BA Outjo an KGW, 27.5.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 21a-24a.

³⁰ BA Outjo an KGW, 28.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 72a.

³¹ Notiz Hintragers, 4.3.10, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 164a.

³² Rundschreiben, KGW, an BAs und DAs, 5.3.10, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 165a.

4.1.1 Logistische Probleme, nachlässige Durchführung und mangelnde Kooperation der weißen Bevölkerung

Obwohl das Gouvernement schon im Jahre 1905 an der rechtlichen Kodifizierung der Eingeborenenpolitik gearbeitet hatte und dabei an Überlegungen und Vorläufer aus der Vorkriegszeit anknüpfen konnte, begann die praktische Umsetzung der Eingeborenenverordnungen mit einer logistischen Panne. Nach den juristischen Diskussionen und der Debatte mit den Bezirks- und Distriktsamtleuten stellte sich heraus, daß Ende 1907 keine ausreichende Anzahl von Paßmarken, Registern, Reisepässen und Dienstbüchern zur Verfügung stand. Hatte die Paßverordnung bestimmt, daß sich die Paßpflichtigen "unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Entgegennahme einer Paßmarke bei der für ihren Wohnort zuständigen Polizeistation zu melden" hatten,³³ konnte die Ausgabe dennoch nicht überall erfolgen.

So mußte der Bezirk Gibeon bis Anfang April 1908 – also ein halbes Jahr nach dem offiziellen Inkrafttreten der Verordnungen und fast ein Jahr nach der ersten Diskussion der Verordnungsentwürfe im Schutzgebiet – auf die Paßmarken, Reisepässe und Dienstbücher warten. Die Registrierung dauerte dann nochmals sechs Monate.³⁴ Noch später erfolgte die Versorgung der Bezirksämter Keetmanshoop³⁵ und Lüderitzbucht,³⁶ da die entsprechenden Materialien in einem langwierigen Verfahren über das Reichskolonialamt in Berlin bei Druckereien in Deutschland bestellt werden mußten.³⁷ Offenbar hatte sich bei der Formulierung der Verordnungen niemand im Gouvernement in Windhuk und im Reichskolonialamt Gedanken über die Ausstattung der Verwaltungsstellen mit den erforderlichen Materialien gemacht.

Als die erhsehnte Lieferung von Registern, Dienstbüchern und Reisepässen dann im Juni 1908 im Schutzgebiet eintraf, stellte sich heraus, daß es viel zu wenige waren und nicht einmal die dringendsten Forderungen der Bezirks- und Distriktsämter befriedigt werden konnten.³⁸ Von 61.500 bestellten Paßmarken war noch keine, von 31.500 Dienstbüchern nur die Hälfte geliefert worden. Zudem standen weniger als zehn Prozent der Register und nur 20 Prozent der Reisepässe zur Verfügung.³⁹ Das Gouvernement forderte die Ämter zur Improvisation auf, beispielsweise durch die Anfertigung selbstgeschnittener Formulare.⁴⁰ Außerdem waren sich die Bezirks- und Distriktsverwaltungen über die Zahl der von ihnen zu überwachenden Eingeborenen im unklaren und mußten ihre ersten Bestellungen teilweise sofort revidieren, so daß es

³³ VO, KGW, betr. die Paßpflicht der Eingeborenen, 18.8.07, in: DKG 11 (1907), S. 347-350.

³⁴ BA Gibeon an KGW, 23.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 33a-34b.

³⁵ BA Keetmanshoop an KGW, 3.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 45a.

³⁶ Die Register, Reisepässe und Dienstbücher waren am 1.7.08 noch nicht eingetroffen, BA Lüderitzbucht an KGW, 1.7.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 7a-23a.

³⁷ Vermerk des KGW auf Nachfrage des BAs Gibeon nach den Materialien, Februar 1908, NAW ZBU W.III.B.3. Bd. 1, Bl. 14a.

³⁸ Rundschreiben, KGW an BAs und DAs, Juni 1908, NAW ZBU W.III.B.3. Bd. 1, Bl. 22a-23a.

³⁹ Zum Bedarf und Lieferung von Paßmarken, Dienstbüchern, etc. siehe Tabelle 2 im Anhang.

⁴⁰ Rundschreiben, KGW, an BAs und DAs, Juni 1908, NAW ZBU W.III.B.3. Bd. 1, Bl. 22a-23a.

zu Nachbestellungen kam.⁴¹ Auch diese Probleme verdeutlichen, wie theoretisch die Verordnungen am 'grünen Tisch' verfaßt worden waren und wie wenig man zu ihrer tatsächlichen Umsetzung getan und vorbereitet hatte.

Parallel zu der unzulänglichen Ausstattung der mittleren Verwaltungsebenen durch das Gouvernement ließ auch die Motivation der Beamten nach. Sie waren keineswegs immer diensteifrig auf die Erfüllung der angeordneten Verfahren aus, sondern behinderten durch eine nachlässige Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Funktionieren der Verordnungen. Deutlich zeigte sich dies an den oft verspätet eintreffenden Berichten. Das Gouvernement war immer wieder gezwungen, die Ämter zur Erfüllung dieser für das gesamte System der Eingeborenenkontrolle und ihrer Steuerung so wichtigen Aufgabe zu mahnen. So mußte das Gouvernement am 17. Oktober 1908 in einem Rundschreiben alle Ämter außer Lüderitzbucht und Zesfontein auffordern, endlich den geforderten Bericht über die Bewährung der Eingeborenenverordnungen einzusenden.⁴² Die Amtschefs wälzten ihrerseits die Verantwortung sofort auf die Polizeistationen ab und behaupteten, von diesen noch keine Berichte erhalten zu haben.⁴³ Auch verwiesen sie auf ihre Arbeitsüberlastung und baten um Aufhebung der halbjährlichen Berichtspflicht, da die geforderten statistischen Angaben "eine große Mehrarbeit" bedeuteten und "eine ganze Anzahl Beamte beschäftigen" würden.⁴⁴ Der durch die Eingeborenenverordnungen angestrebte Überblick über die Eingeborenenverhältnisse war so nicht zu erhalten.

Teilweise setzten die Amtschefs Bestimmungen der Eingeborenenverordnungen auch schlicht nicht um. Dies wurde offenbar, als das Gouvernement in Anbetracht der mangelnden Erfolge bei der Mobilisierung von Arbeitskräften 1912 daranging, die Durchführung von § 7 der Kontrollverordnung, der Privatwerften mit mehr als 10 Familien genehmigungspflichtig machte, zu überprüfen und detaillierte Vollzugsmeldungen einzuholen.⁴⁵ Das Distriktsamt Okahandja wurde hiervon völlig überrascht und mußte eingestehen, daß diese Bestimmung "hier nicht durchgeführt" worden war, "da die grossen Geschäfts- und Farmbetriebe bereits seit längeren Jahren mehr als zehn Familien angesiedelt hatten." Um dieses Versagen gutzumachen, kündigte der Amtmann "eine scharfe Kontrolle" an, sah sich aber außerstande anzugeben, welche Betriebe davon überhaupt betroffen waren. Das Ergebnis der sofort angeordneten Nachforschungen wollte er später nachreichen.⁴⁶ Nach zwei Monaten meldete er dann elf Farmen, die von ihm aufgefordert worden wären, "unverzüglich um die betreffende

⁴¹ DA Omaruru an KGW, 25.7.08, NAW ZBU W.III.B.3. Bd. 1, Bl. 43a. BA Swakopmund an KGW, 13.10.08, NAW ZBU W.III.B.3. Bd. 1, Bl. 49a. BA Lüderitzbucht an KGW, 28.5.09, NAW ZBU W.III.B.3. Bd. 1, Bl. 61a. BA Rehoboth an KGW, 7.9.11, NAW ZBU W.III.B.3. Bd. 1, Bl. 66a.

⁴² Rundschreiben, KGW, an BAs und DAs außer Lüderitzbucht und Zesfontein, 17.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 24a.

⁴³ BA Windhuk an KGW, 22.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 25a.

⁴⁴ BA Keetmanshoop an KGW, 24.5.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 106a-107a.

⁴⁵ Rdfvg., KGW, 20.1.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 2a.

⁴⁶ DA Okahandja an KGW, 13.2.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 6a.

Genehmigung einzukommen."⁴⁷ Eifrige Bekundungen der nun besonders genauen und rigiden Kontrolle sollten das Versäumte verdecken.

Doch handelte es sich dabei um keinen Einzelfall. Der Distriktschef von Maltahöhe etwa versuchte sich herauszureden, indem er angab, "in den wenigen Fällen, wo im hiesigen Distrikt auf einer Farm oder einem Grundstücke mehr als 10 eingeborene Familien wohnen, ist die Erlaubnis stillschweigend gegeben worden." Weiter versuchte er sich mit dem Hinweis zu rechtfertigen, daß kein Fall bekannt sei, "wo ein Arbeitgeber über seinen dringendsten Bedarf hinaus Eingeborene auf seiner Farm gehalten hätte."⁴⁸

War in den Eingeborenenverordnungen die Kontrolle der weißen Dienstherrn vorgesehen, so drückt sich hier eine gewisse Annäherung der Verwaltung an die Siedler aus. Die wirtschaftlich Erfolgreichen unter ihnen, und nur für sie spielte §7 der Kontrollverordnung eine Rolle, wurden nicht überwacht, und die Beamten schienen darauf zu vertrauen, daß sie für die gleichen Ziele eintraten wie sie selbst.

Eine 'stillschweigend' gemachte Ausnahme mußte auch das Bezirksamt Warmbad eingestehen: Auf der Missionsstation Heirachabis lebten 1912 ohne ausdrückliche Genehmigung "193 Eingeborene einschließlich Weibern und Kindern." Um seine Nachlässigkeit zu entschuldigen, wies Bezirksamtman Beyer darauf hin, daß diese Werft vom Eingeborenenkommissar gesondert kontrolliert würde, der dafür Sorge, "daß die arbeitsfähigen Männer Arbeit suchen."⁴⁹ Angesichts des Eifers, mit dem beispielsweise Streitwolf 1907 die von ihm befürchtete Ausnahme für die Mission bekämpft hatte, ist diese Nachlässigkeit erstaunlich. Es scheint, daß die ursprüngliche Begeisterung der Amtleute sehr schnell einer gewissen Resignation gewichen war.

Bedenkt man, wie sehr die Arbeiternot in jenen Jahren die Eingeborenenpolitik bestimmte, so erstaunt diese Nachlässigkeit der mittleren Verwaltung um so mehr. Sie zeigt aber deutlich, wie verfehlt das Bild eines perfekt funktionierenden deutschen Verwaltungsapparates ist. Die herrschende Personalnot und die weite Entfernung mancher Bezirke und Distrikte vom Sitz des Gouvernements machten eine Kontrolle der Beamten durch ihre Vorgesetzten in Windhuk fast unmöglich. Wenn zudem die Berichte der Bezirks- und Distriktschefs ungenau und oberflächlich verfaßt waren oder sich in pauschalen Vollzugsmeldungen erschöpften, war es für das Gouvernement kaum möglich, sich Einblicke in die tatsächliche Lage zu verschaffen.⁵⁰ Die hin und wieder unternommenen Rundreisen konnten dies offenbar nicht ausgleichen.

Reibereien gab es von Anfang an auch zwischen der Zivilverwaltung und der Schutztruppe, deren Bedeutung für die Eingeborenenkontrolle unmittelbar nach dem Krieg enorm war. Standesdünkel und kleinkariierter Ressortegoismus behinderten die Kooperation. So entspannen sich bald Konflikte über die Kompetenzverteilung zwi-

⁴⁷ DA Okahandja an KGW, 10.4.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 17a-18b.

⁴⁸ DA Maltahöhe an KGW, 17.2.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 11a.

⁴⁹ BA Warmbad an KGW, 22.3.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 16a.

⁵⁰ Probleme gab es offenbar auch bei der Informationsverarbeitung im Gouvernement, wie aus der teilweise konfuse Aktenführung hervorgeht; so finden sich zusammengehörige Schriftwechsel in verschiedenen Aktenkonvoluten. Einem raschen Überblick war dies sicher nicht dienlich.

schen den Bezirksämtern und den Kommandeuren der jeweiligen Schutztruppeneinheiten. Deshalb forderte das Truppenkommando in Windhuk den Militärbehörden bezüglich der "Ausfertigung der Dienstbücher oder Dienstverträge der im Dienste der Truppe stehenden Eingeborenen" und bezüglich der "Aufsicht der im Dienste der Truppe stehenden Eingeborenen und ihrer Werften" Polizeigewalt zu übertragen.⁵¹ Die Schutztruppe wollte sich nicht damit abfinden, daß "die Militärbehörden, welche Eingeborene beschäftigen", seit Beendigung des offiziellen Kriegszustandes "zu diesen in keinem anderen Verhältnis" stehen "als jeder private Arbeitgeber", wie es der Bezirksamtman von Swakopmund formulierte,⁵² und sie betonte ihre herausgehobene Stellung für den Erhalt der Sicherheit des Schutzgebietes.⁵³ Den Anlaß gab ein Streit zwischen dem Schutztruppenkommando Swakopmund und dem dortigen Bezirksamt, dessen Beamte einen kriegsgefangenen Afrikaner zum Verhör holen wollten, wohingegen der diensttuende Offizier dies untersagte, weil er davon vorher nicht unterrichtet worden war.⁵⁴ Die Schutztruppe meinte, auf eine vorherige Absprache der Zivilbehörde mit dem lokalen Befehlshaber drängen zu müssen, "schon um das Ansehen der militärischen Macht gegenüber den Eingeborenen zu wahren,"⁵⁵ doch ging es eher um die grundsätzliche Betonung der eigenen Unabhängigkeit von der Bezirksverwaltung. Die kriegsgefangenen Afrikaner erhielten wohl kaum Kenntnis vom Instanzenstreit, wenn die Offiziere dies nicht selbst aufbauchten, wie in dem hier geschilderten Fall. Der Offizier war in der Werft anwesend und verweigerte vor aller Augen den Beamten den Zugriff auf die gesuchte Person.

Mit dem Hinweis auf die wichtigen militärischen Aufgaben, die sie zu erfüllen habe, sollte die Eigenständigkeit der Schutztruppe verteidigt werden, wobei der Schutztruppenkommandeur von Estorff den Zivilisten vorwarf, keinerlei Verständnis für militärische Erfordernisse zu haben:

"Würde zudem die Polizeibehörde das Recht erhalten, jederzeit über die Eingeborenen der Truppe zu verfügen, so würde letztere nicht dauernd in der Lage sein, ihren Dienst mit dem ihr notwendigen Eingeborenenpersonal mit Sicherheit durchzuführen. Die Abhaltung des militärischen Dienstes würde abhängig von dem Belieben der Polizeibehörde."⁵⁶

Die "vollständige Trennung der Machtbefugnisse dieser Behörden [Schutztruppe und Zivilverwaltung; J.Z.] über Eingeborene"⁵⁷ gestand das Gouvernement jedoch von Estorff nicht zu und wies ihn darauf hin, daß eine Übertragung der "Polizeigewalt bezüglich der Ausfertigung der Dienstbücher und der Kontrolle der Werften" auf die

⁵¹ SKW an KGW, 27.8.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 8af.

⁵² BA Swakopmund an Ortskommandantur der Schutztruppe, Swakopmund [Abschrift], 19.7.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 2b.

⁵³ SKW an KGW, 12.8.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 4af.

⁵⁴ Siehe den Schriftwechsel zwischen BA Swakopmund, Ortskommando der Schutztruppe, Swakopmund, SKW und KGW, 25.7.07-13.9.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 1a-12b.

⁵⁵ SKW an KGW, 12.8.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 4af.

⁵⁶ SKW an KGW, 12.8.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 4af.

⁵⁷ SKW an KGW, 27.8.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 8af.

Schutztruppe zwar möglich, das jeweilige Bezirksamt aber verpflichtet sei, "die Verhältnisse der Eingeborenen auf den Truppenwerften in gewissen Zeitabständen einer Prüfung zu unterziehen".⁵⁸ Letztendlich hätte dies die Militärbehörde der zivilen Verwaltung unterstellt. Dies aber wollte die Schutztruppe unterbinden. Da "die bisherigen Kriegsgefangenen noch der militärischen Bewachung bedürfen", schloß man den Kompromiß, daß "die im Dienste der Truppe befindlichen Eingeborenen bis auf weiteres in den Truppenwerften unter der Aufsicht der Militärbehörden belassen werden."⁵⁹ Das Truppenkommando wiederum befahl allen lokalen Kommandeuren zu veranlassen, daß alle Afrikaner sofort in die Register der Bezirks- und Distriktsämter eingetragen und letztere über alle Veränderungen im "Eingeborenen-Bestande" verständigt würden. Ansonsten blieben alle "Eingeborenen bei der Truppe" auf den Truppenwerften unter Aufsicht und Bewachung der Militärbehörden.⁶⁰

Die Reibereien zwischen Verwaltung und Militär hörten dadurch aber noch nicht vollständig auf, wie eine erneute Beschwerde des Truppenkommandos beim Gouverneur über das Bezirksamt Windhuk aus dem Jahr 1912 belegt, dem vorgeworfen wurde, wiederholt den Burschen des Hauptmanns von Strube ohne dessen vorherige Benachrichtigung zur Bestrafung abgeholt zu haben. Mit dem Hinweis, als Bursche eines Offiziers handle es sich bei ihm nicht um einen privat Angestellten, sondern um Personal der Schutztruppe, wurde versucht, ihn dem Zugriff der Verwaltung zu entziehen.⁶¹ Dieser an sich banale Fall belegt, wie gespannt das Verhältnis zwischen zivilen Beamten und Schutztruppenbefehlshabern auf der mittleren Verwaltungsebene war. Eine ungestörte Kooperation zwischen zivilen und militärischen Stellen konnte es unter diesen Umständen nicht geben.

Die Nachlässigkeit der Beamten und die spannungsgeladene Zusammenarbeit mit dem Militär stellte jedoch nicht die einzige Erschwernis für die vollständige Umsetzung der Eingeborenenverordnungen dar. Auch die Siedler selbst behinderten durch ihre mangelnde Kooperation mit den Behörden deren Wirksamkeit.

Konnte man durch ständige Kontrollmaßnahmen große Teile der indigenen Bevölkerung soweit disziplinieren, daß sie "im Allgemeinen ängstlich bemüht" waren, "ihre Paßmarke stets bei sich zu führen", so beeinträchtigten die Weißen selbst die volle Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems. Um das Entlaufen von afrikanischem Dienstpersonal unmöglich zu machen, kam es "nicht selten vor, dass Dienstherrschaften" die Verordnungen durchbrachen und ihnen die Paßmarke abnahmen, um sie "dadurch vom Verlassen des Dienstes abzuhalten", wie das Bezirksamt Windhuk beklagte.⁶² Bemühte sich die Obrigkeit, durch ihre Propaganda den Paßmarken und Reisepässen das Stigma

⁵⁸ KGW an SKW, 31.8.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 9a-10b.

⁵⁹ Rundschreiben, KGW, an BAs und DAs, 13.9.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 12af. Die Polizeiorgane wurden überdies angewiesen, "daß sie, wenn sie mit Eingeborenen, die auf Truppenwerften untergebracht sind, zu verhandeln haben, den Offizier oder diejenige Militärperson, welche mit der Aufsicht über die Werft betraut ist, hiervon rechtzeitig benachrichtigen."

⁶⁰ SKW an KGW, 4.9.07, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 11a.

⁶¹ SKW an KGW, 25.1.12, NAW ZBU W.III.F.4. Bd. 1, Bl. 13af.

⁶² BA Windhuk an KGW, 25.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 60a-69a.

des Repressionsinstruments zu nehmen, so benutzten die Siedler sie genau dafür. Der Bezirksamtman von Windhuk forderte deshalb eine Bestrafung dieser Weißen und bemängelte die unwillige und ungenügende Hilfe der weißen Bevölkerung bei der Durchführung der Bestimmungen über die Paßmarken und die Reisepässe sowie ihr mangelndes Interesse an den "Angelegenheiten der Eingeborenen", das sich "insbesondere auch bei der Ausübung der den Privaten durch die gegenwärtige Verordnung übertragenen Pflichten bemerkbar" mache.⁶³ Daß diese Schwierigkeiten mit den Siedlern zu erwarten waren, hatte bereits das Distriktskommando Gobabis im Jahre 1900 auf Grund seiner Erfahrung mit der seit Februar desselben Jahres im dortigen Distrikt geltenden Paßpflicht gemeldet und darauf hingewiesen, daß die Ansiedler vielfach zu bequem wären, um ihren Angestellten bei Lohnaufträgen einen Schein auszustellen.⁶⁴ Auch die Erfahrung des Krieges, von der man annehmen könnte, daß sie zu einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis seitens der Ansiedler geführt hätte, bewirkte offenbar keine Änderung im Verhalten der Weißen.

Der Bezirkschef von Karibib führte die unzureichende Unterstützung durch die Weißen aber nicht nur auf den mangelnden Willen der Siedler zurück, sondern glaubte die Ursachen für die ungenügende Listenführung darin zu finden, daß "die Farmer zum Teil zu wenig schreibgewandt und zum Teil zu wenig ordentlich sind, um bei dem immerhin ziemlich großen Wechsel der Eingeborenen die Listen so zu führen, daß sie jederzeit ein klares Bild über den Bestand der Eingeborenen ergeben."⁶⁵ Indem er das in der Verwaltung immer latent vorhandene Überlegenheitsgefühl gegenüber den in den Kolonien lebenden Weißen aufnahm und dazu instrumentalisierte, ihnen die Schuld an den mit der Einführung des Kontrollsystems auftretenden Schwierigkeiten zuzuschieben, gestand er indirekt das Scheitern des von der Verwaltung perfektionistisch gestalteten Überwachungsapparates ein, dessen Funktionieren von der Mithilfe der Siedler abhing.

Der starke Arbeitermangel führte auch dazu, daß einzelne Dienstherren die ihnen in den Eingeborenenverordnungen eingeräumten Privilegien dazu mißbrauchten, sich widerrechtlich Arbeitskräfte zu verschaffen. Gerade §4 der Paßverordnung, nach dem Afrikaner in Begleitung von Weißen keinen Reisepaß benötigten, bot eine Lücke im Kontrollsystem, die von skrupellosen Weißen ausgenutzt wurde. So beklagte sich beispielsweise Bezirksamtman Schenke von Swakopmund beim Gouvernement über Fälle, in denen

"eingeborene Weiber ohne Wissen ihrer Herrschaft durch weisse Männer entführt wurden. Ebenso kommt es häufig vor, dass Eingeborene durch Weisse hier angeworben [werden; J.Z.] und in deren Begleitung ohne Reisepass nach einem ande-

⁶³ BA Windhuk an KGW, 25.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 60a-69a. So wies das Bezirksamt darauf hin, daß "Reisepässe beim Verlassen des Bezirkes [...] regelmässig verlangt" würden. "Die Abgabe des Reisepasses und der Passmarken in den durch die Verordnung vorgeschriebenen Fällen" sei dagegen den Eingeborenen "noch nicht recht in Fleisch und Blut übergegangen. Es wäre eben auch hier eine kräftigere Mitarbeit seitens der weissen Dienstherrschaft wünschenswert."

⁶⁴ Distriktskommando Gobabis an KGW, 15.10.00, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 3b.

⁶⁵ BA Karibib an KGW, 26.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 52a-59a.

ren Ort reisen. Die Polizei am Ankunftsorte weiss in solchen Fällen nicht, ob die Eingeborenen, die ohne Reisepass kommen, ihr früheres Dienstverhältnis ordnungsmässig gelöst haben oder nicht, und ist, um Weiterungen zu vermeiden gewzungen, den weissen Begleitern Glauben zu schenken."⁶⁶

Diese Afrikaner waren durch das Überwachungsnetz geschlüpft, denn auch hinsichtlich ihrer Identität war man auf ihre Angaben oder die der sie begleitenden Weißen angewiesen. Ein Ziel der Eingeborenenverordnungen war es jedoch gewesen, die Existenz eines unregistrierten und unkontrollierten Teils der indigenen Bevölkerung auszuschließen.

Die immer stärker werdende Arbeiternot hatte jedoch von Anfang an nicht nur zu diesen Gesetzesverstößen einiger Weißer geführt, sondern auch den Unmut der Arbeitgeber gegen die erforderliche Registrierung heraufbeschworen: Sie kostete Arbeitszeit, und einige Dienstherrn waren offenbar nicht bereit, diesen Preis für die Durchführung der Kontroll- und Paßverordnung zu bezahlen.

Selbst Mitarbeiter des Gouvernements schlossen sich dem Protest an: So beschwerte sich das Bauamt Windhuk am 7. Juni 1907 beim Gouvernement über das dortige Bezirksamt, das am Morgen dieses Tages ohne Vorankündigung 27 dort beschäftigte Afrikaner von der Arbeit zurückgehalten hatte, um sie zu registrieren. Sie waren deshalb eine Stunde zu spät zur Arbeit gekommen, und das Bauamt befürchtete Schadensersatzforderungen für den Arbeitsausfall durch die Unternehmen, an welche die Afrikaner zur Arbeit abgegeben wurden. Die Kontrollmaßnahmen gerieten so in einen Widerspruch zu den Bestrebungen der Unternehmer und der Siedler, die Arbeitskraft der Afrikaner bis auf die letzte Minute auszunutzen. Die Verteidigung des Bezirksamtes, daß "derartige Werftuntersuchungen sehr selten vorkommen und die Bauverwaltung eine derartig kleine Störung [...] leicht in den [sic] Kauf nehmen" könne, wurde vom Gouvernement nicht geteilt, wie folgende Randnotiz belegt: "27 Mann wären 27 Arbeitsstunden. Für mich keine kleine Störung."⁶⁷

Die angeprangerte Geheimhaltung der Aktion rechtfertigte Bezirksamtmann Narciß damit, daß nur so die "Elemente" gefaßt werden könnten, "die die Berührung mit der Polizei aus irgend einem Grunde scheuen". Auch eine vorherige Information der Dienstherrn sei nicht möglich, da die Afrikaner dies sofort erfahren würden, wie er aus eigener Erfahrung wisse, denn die vertrauliche Zusammenarbeit funktioniere nicht einmal mit dem Militär:

"Dieses Verfahren [absolute Geheimhaltung und selbst die Information der Polizisten erst im letzten Moment; J.Z.] habe ich als notwendig erkannt, seit meine Absicht eine Werft nach Waffen zu durchsuchen, welche in sehr vorsichtiger Weise zwischen mir und dem Militär verabredet worden war, in unerklärlicher Weise vorher zur Kenntnis der betreffenden Eingeborenen gelangt ist."⁶⁸

Statt auf die Kooperation mit anderen Dienststellen und den Siedlern rechnen zu können, mußte die Zivilverwaltung also ihre Aktionen sogar vor diesen geheimhalten.

⁶⁶ BA Swakopmund an KGW, 24.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 47a-51a.

⁶⁷ Bauamt Windhuk an KGW, 7.6.07, NAW ZBU W.III.B.2. Bd. 1, Bl. 5a.

⁶⁸ BA Windhuk an KGW, 10.6.07, NAW ZBU W.III.B.2. Bd. 1, Bl. 6a-7a.

Besonders deutlich zeigte sich die mangelhafte Kooperationsbereitschaft der Weißen an der Gesindeverordnung. Die im Dienstbuch enthaltenen Informationen stellten ein wichtiges Glied in der Kette der lückenlosen Kontrollmaßnahmen dar, denn die Verwaltung konnte nur dadurch den Überblick über die Beschäftigungsverhältnisse behalten. Da aber bei Aushändigung des Dienstbuches an den afrikanischen Arbeiter eine Aufklärung über einige grundlegende Rechte gegenüber dem Arbeitgeber vorgesehen war und zentrale Bestandteile des Arbeitsvertrages, wie Dauer und Höhe sowie die Art der Entlohnung, festgehalten werden sollten, wurde es von den Dienstherren boykottiert. Weit von der oft beschworenen Interessenidentität zwischen Bürokratie und Siedlern entfernt, opponierten die Arbeitgeber gegen die erlassenen Maßnahmen und umgingen in ihrer überwiegenden Mehrheit die Dienstbuchpflicht, indem sie es vermieden, längere als einmonatige Dienstverträge abzuschließen, für die ein Dienstbuch vorgeschrieben war. "Der Grund ist darin zu sehen, daß bei Übergabe des Dienstbuches der Eingeborene neben seinen Pflichten auch polizeilich über seine Rechte aufgeklärt wird. Dieser Punkt ist vielen Farmern unbequem", stellte das Distriktsamt Gobabis fest.⁶⁹ In Keetmanshoop,⁷⁰ Lüderitzbucht,⁷¹ Karibib⁷² und Bethanien⁷³ verhielt es sich ähnlich.⁷⁴ In Gibeon hatten beispielsweise im August 1908 nur 96 der 1.768 dort beschäftigten Afrikaner mehr als einmonatige Arbeitsverträge.⁷⁵ Eine Situation, die sich auch in den folgenden Jahren landesweit nicht besserte, wie das Distriktsamt Bethanien 1910 bemerkte und damit erklärte, daß sich die Arbeitgeber "den Eingeborenen gegenüber nicht zu lange binden wollen."⁷⁶ Die Weißen sperrten sich damit nicht nur gegen die Durchsetzung eines minimalen Arbeitsschutzes für Afrikaner, sondern beeinträchtigten auch das Kontrollsystem.

4.1.2 Das Versagen der Kontrolle: Die Weite des Landes, mangelhafte Identifikation und der Streit um das Tätowieren der Eingeborenen

Über die Erfassung der in den größeren Ortschaften lebenden, kriegsgefangenen oder bei Weißen beschäftigten Afrikaner hinaus zielten die Eingeborenenverordnungen von Anfang an auf die Eingliederung aller im Schutzgebiet lebenden Afrikaner, auch der "in Berg, Feld und Busch wild lebenden Hereros, Bergdamaras und Buschleute".⁷⁷ Um

⁶⁹ DA Gobabis an KGW, 31.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 42a.

⁷⁰ BA Keetmanshoop an KGW, 24.5.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 106a-107a.

⁷¹ BA Lüderitzbucht an KGW, 1.7.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 7a-23a.

⁷² BA Karibib an KGW, 26.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 52a-59a.

⁷³ DA Bethanien an KGW, 10.1.10, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 131a-133a.

⁷⁴ Nur das Bezirksamt Grootfontein meldete, daß sich die Gesindeverordnung "bei weitem am besten bewährt" habe, da beide Seiten die ihnen daraus entstehenden Vorteile erkannt hätten. BA Grootfontein an KGW, 24.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 43a-44a.

⁷⁵ BA Gibeon an KGW, 23.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 33a-34b.

⁷⁶ DA Bethanien an KGW, 10.1.10, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 131a-133a.

⁷⁷ BA Grootfontein an KGW, 26.8.07, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 69a-70a.

letztere seßhaft zu machen, errichtete das Distriktsamt Namutoni ein Sammellager für sie, in dem diese an Arbeit gewöhnt und zur Beachtung der Paßvorschriften erzogen werden sollten. Der Erfolg war nur gering, da die Buschleute das Lager zwar zur Überwinterung benutzten, anschließend aber wieder flohen.⁷⁸ Ähnlich wie bei der Ausstattung der Ämter mit Paßmarken machte auch hier der langwierige Dienstweg die Anstrengungen des Distriktsamtes teilweise wieder zunichte. Die verbliebenen Buschleute mußten zu Beginn des Jahres 1909 entlassen werden, "da die Entscheidung, ob Kost an sie verausgabt werden könnte, noch nicht eingetroffen war."⁷⁹

Die bei den Weißen beschäftigten Buschleute konnten ebenfalls nicht zum Bleiben gezwungen werden. Mitte 1909 beispielsweise verschwanden alle gerade zur Erntezeit, als ihre Arbeitskraft von den Farmern am dringendsten benötigt wurde, ohne daß die Obrigkeit dies hätte verhindern können. Ihre ganze Machtlosigkeit verdeutlicht der Umstand, daß die Buschleute nach Aussagen der Farmer Drohungen mit der Polizei verlachten und einfach davonliefen. Auch die Weißen zweifelten an der Macht der Verwaltung. Hatten sie sich anfänglich noch bei der Polizei über das Verschwinden der Buschleute beklagt, fanden sie sich schließlich mit deren Verhalten ab. Als die Buschleute wieder zurückkamen, stellte kein einziger Farmer einen Antrag auf Bestrafung beim Distriktsamt, einige verwarnten sich sogar ausdrücklich dagegen, offenbar um die freiwillige Rückkehr der Entlaufenen nicht zu gefährden.⁸⁰

Auch die Umerziehungsmaßnahmen zeigten nicht den gewünschten Erfolg, wie folgender Bericht aus Namutoni belegt, der ein weiteres Beispiel für die Berichterstattung über einen Mißerfolg in der Form einer Erfolgsmeldung darstellt:

"Alle sind eingehend über die Bedeutung der an sie verausgabten Marken unterrichtet worden, sie haben anscheinend auch verstanden. Das beweisen ein paar Fälle, in denen einzelne Buschleute doch wieder verschwanden, sie gaben vorher ihre Paßmarken einem anderen Buschmann zur Ablieferung an das Distriktsamt ab."⁸¹

Im Distrikt Zesfontein wurde die Paßverordnung für die Bergdamara und die Buschleute, da sie nach Aussage des Distriktsamtes undurchführbar war, sogar wieder aufgehoben; auf Befehl des Bezirkschefs von Outjo wurden die bereits ausgeteilten Paßmarken eingezogen.⁸²

Dabei war die Kontrolle und die Seßhaftmachung der Buschleute nicht nur wegen des herrschenden Arbeitermangels erforderlich, sondern auch wegen der Viehdiebstähle, die hauptsächlich ihnen zur Last gelegt wurden: "Viehdiebstahl ist das Handwerk der Buschleute, gleichgültig ob das Vieh Eigentum des weißen Farmers oder eines Eingeborenen ist. Die politische Haltung der Buschleute ist daher eine feindliche", konstatierte der Distriktschef von Maltahöhe.⁸³ Auch Bethanien meldete Ende des Jah-

⁷⁸ DA Namutoni an BA Grootfontein, 1.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 73a-77a.

⁷⁹ DA Namutoni an BA Grootfontein, 1.1.09, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 79a-82a.

⁸⁰ DA Namutoni an BA Grootfontein, 1.7.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 111b-114a.

⁸¹ DA Namutoni an BA Grootfontein, 1.11.08, NAW ZBU W.III.A.1. Bd. 1, Bl. 73a-77a.

⁸² DA Zesfontein an KGW, 1.10.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 115a-118a.

⁸³ DA Maltahöhe an BA Gibeon 1.4.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 101a-105a.

res 1908 eine Zunahme der Viehdiebstähle, für die es die Buschleuten verantwortlich machte.⁸⁴

Hiergegen versuchte die Verwaltung mit Waffengewalt vorzugehen, allerdings offenbar nur mit mäßigem Erfolg, denn die Farmer verließen sich nicht auf die staatlichen Organe. Der Farmer, so das Distriktsamt Maltahöhe, schütze sich "dadurch, daß er Tauschhandel mit den Buschleuten treibt, bei dem der Buschmann der mehr Empfangende ist".⁸⁵ Deutlicher kann das Versagen der staatlichen Ordnungsmacht nicht ausgedrückt werden, auch wenn ihr als vereinzelte Erfolge die Festnahme sogenannter 'Banden' gelang.⁸⁶ Die Weißen mußten sich mit den Buschleuten arrangieren, da die Obrigkeit ihr Eigentum nicht schützen konnte.

Doch nicht nur Buschleute verschwanden von ihren Werften oder Arbeitsplätzen und zogen sich auf Dauer oder befristet von den Siedlungen der Weißen zurück. Der Distriktschef von Namutoni berichtete von einigen Herero, die in den Minen von Tsumeb beschäftigt waren, dort ihr Dienstverhältnis ordnungsgemäß aufgaben und nach den Eingeborenenverordnungen auf vorgeschriebenem Weg zu ihrer nächsten Arbeitsstelle hätten reisen müssen. In der Realität hatten sie sich zu "ihrer Erholung" erst einmal "etwa 4 Wochen im Busch aufgehalten und sich nach Ablauf derselben in Namutoni gestellt."⁸⁷ Auch solches Verhalten konnte von der Verwaltung nicht unterbunden werden.⁸⁸

Das Gouvernement mußte zur Lösung der allgemeinen Arbeiternot, aber auch um die Existenz seiner Polizeitruppe zu rechtfertigen, diese Situation meistern. Im Januar 1911 entwickelte es dazu einen neuen Plan und stellte ihn bei den Bezirks- und Distriktsämtern zu Diskussion:

"Um die sich noch immer im Felde herumtreibenden Eingeborenen seßhaft zu machen und zu registrieren erscheint es notwendig diese Eingeborenen von Neuem durch Polizeipatrouillen [sic] zu sammeln und Sammelstellen zuzuführen.

An den Sammelstellen, die am besten in der Nähe einer Polizeistation und unter Aufsicht eines Polizeibeamten stehen müssen, sollen sich diese Eingeborenen unter Leitung eines Vormannes ihre Werft bauen und bei Nachfrage als Arbeiter an Farmer abgegeben werden."⁸⁹

Die Reaktionen der Befragten darauf erwiesen sich für das Gouvernement in zweierlei Hinsicht als niederschmetternd: Zum einen verdeutlichten sie das Ausmaß des herrschenden Mangels an Arbeitskräften, zum anderen veranschaulichten sie, wie pessimistisch gerade die Beamten in den Bezirken und Distrikten mittlerweile die Chancen einer wirksamen Kontrolle der gesamten afrikanischen Bevölkerung einschätzten. Der

⁸⁴ DA Bethanien an KGW, 20.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 70a-71b.

⁸⁵ DA Maltahöhe an BA Gibeon, 2.1.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 101a-105a.

⁸⁶ BA Lüderitzbucht an KGW, 8.3.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 83a-92a.

⁸⁷ DA Namutoni an BA Grootfontein, 1.7.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 111a-114a.

⁸⁸ Und dabei handelte es sich nicht um Einzelfälle. Allein für die Jahre 1911 und 1912, für die uns offizielle Zahlen vorliegen, verzeichnete die Statistik über 3.500 Fälle, wo Afrikaner von ihren Arbeitsplätzen flüchteten. Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 50f.

⁸⁹ Rdfvg., KGW, an BAs, DAs und Polizeidepots, 26.1.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 8af.

Vorschlag zur Errichtung eigener "Eingeborensammelstellen" wurde mit Ausnahme des Distriktsamtmannes von Bethanien und des Bezirksamtmannes von Gibeon von allen Bezirks- und Distriktschefs zurückgewiesen,⁹⁰ da wegen der enormen Arbeiternot "jeder Eingeborene als Arbeiter sofort Verwendung" fände,⁹¹ eine Sammelstelle deshalb überflüssig sei. Allein im Bezirk Windhuk waren im Februar 1911 100 Arbeitgeber mit Gesuchen um Zuweisung von Afrikanern vorgemerkt, und das Bezirksamt fürchtete durch die Bereitstellung von kostenloser Verpflegung sogar noch einen Anreiz für das Entlaufen aus dem Dienstverhältnis zu schaffen:

"Würden sie nun in einer Sammelstelle untergebracht und auf Staatskosten verpflegt werden, so hätten sie hiergegen im Prinzip zweifellos nichts einzuwenden. Denn nichts zu arbeiten und doch Kost zu erhalten, das behagt den Eingeborenen. [...] Die Eingeborenen entlaufen ihren Dienstherrn, werfen ihre Passmarken weg, verziehen sich geräuschlos in einen anderen Bezirk und stellen sich hier als seit dem Krieg im Felde lebend bei der Sammelstelle."⁹²

Damit befand sich das Bezirksamt Windhuk allerdings im Gegensatz zum Bezirksamt Grootfontein, das vorschlug, die Buschleute, deren "Drang nach Freiheit [...] unbezwingbar" sei und die auf keiner Sammelstelle gehalten werden könnten, durch die Ausgabe von Verpflegung und vor allem durch Tabak zu ködern.⁹³ Diese gegensätzlichen Vorschläge belegen die unter den Bezirks- und Distriktsamtleuten um sich greifende Ratlosigkeit.

Hinzu kam, daß die vielen unwegsamen Rückzugsgebiete weder von der Polizei noch von der Schutztruppe systematisch und dauerhaft zu kontrollieren waren. Zwar berichteten die Ämter immer wieder von aufgegriffenen Afrikanern, die sofort an Weiße als Dienstpersonal verteilt wurden, doch waren diese Erfolge eher zufällig, wie der Bezirksamtman von Karibib in aller Offenheit zugab:

"Im hiesigen Bezirk treiben sich – und zwar vorwiegend, wie schon wiederholt an anderer Stelle berichtet, in den unbesiedelten gebirgigen und schwer zugänglichen Gegenden im Südwesten des Bezirks allerdings einzelne Eingeborenen [sic] und gelegentlich auch kleinere Banden vagabundierender Eingeborenen [sic] im Felde umher. Es handelt sich dabei aber so gut wie ausschließlich um entlaufene Bambusen [= afrikanischer Diener; J.Z.] bzw. Arbeiter die alle mehr oder weniger auf dem Kerbholz haben, und die sich daher unter keinen Umständen freiwillig stellen. Wie außerordentlich schwer es ist, ihrer habhaft zu werden, haben zahlreiche Streifen bewiesen, die teils von Polizeipatrouillen [sic] des hiesigen Bezirks, teils von starken kombinierten Patrouillen [sic] des hiesigen und der angrenzenden Bezirke geritten worden sind und die meist ergebnislos verliefen."⁹⁴

Die Afrikaner machten sich offensichtlich die Verwaltungsaufteilung des Schutzgebietes zunutze und hielten sich "fast immer in der Nähe der Distriktsgrenzen auf, um bei

⁹⁰ Antwortschreiben der Bezirks- und Distriktsämter Windhuk, Karibib, Omaruru, Grootfontein, Bethanien, Outjo, Gobabis, Lüderitzbucht, Okahandja, Keetmanshoop und Hasuur, 14.2.11-16.3.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 9a-24a.

⁹¹ BA Windhuk an KGW, 14.2.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 9a-10a.

⁹² BA Windhuk an KGW, 14.2.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 9a-10a.

⁹³ BA Grootfontein an KGW, 16.2.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 12a.

⁹⁴ BA Karibib an KGW, 15.2.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 11af.

Verfolgung in den anderen Distrikt zu entschwinden."⁹⁵ Ähnliches wiederholte sich auch an den Außengrenzen des Schutzgebietes, war die Grenze zum englischen Gebiet ja schon während des Guerillakrieges von 1905 bis 1907 durchlässig gewesen.

Der Eingeborenenreferent im Gouvernement, Streitwolf, dem die Berichte zur Auswertung vorlagen, setzte dennoch auf verstärkte Patrouillenritte, womit er die Schutztruppe betraut wissen wollte. Sie sollten das Sandfeld, den vermuteten Hauptaufenthaltsort der meisten freien Afrikaner, 'säubern'. Wie schon als Distriktsamtmann von Gobabis erwies er sich auch hier als Befürworter brutaler Zwangsmaßnahmen und schloß seinen Bericht an den Gouverneur mit den Worten: "Je rücksichtsloser gegen die im Felde sitzenden Eingeborenen vorgegangen wird, desto größer wird der Erfolg sein. Nicht nur Hunderte von Arbeitern werden gewonnen, sondern auch das Fortlaufen der arbeitenden Eingeborenen wird aufhören."⁹⁶

Vier Jahre nach Einführung der Eingeborenenverordnungen, die das Problem der Kontrolle der indigenen Bevölkerung lösen und ihre vollständige Eingliederung in den Arbeitsprozeß gewährleisten sollten, kam Streitwolfs Forderung dem Eingeständnis der Unzulänglichkeit der Verordnungen gleich. Wie verfehlt seine Prognose war, die Flucht der Afrikaner durch eine Politik der Härte eindämmen zu können, belegt die sich immer weiter radikalisierende Diskussion um die Kontrolle der Afrikaner in den Jahren 1912 und 1913, insbesondere um ihre Identifikation, von Anfang an eines der Haupthindernisse bei der Umsetzung der Verordnungen.

Noch im März 1911 mußte Gouverneur Seitz auf Grund zahlreicher Klagen eingestehen, "daß die Identifizierung [sic] der Eingeborenen durch willkürliche Namensänderungen außerordentlich erschwert wird".⁹⁷ Vorausgegangen war eine Beschwerde von Pastor Olpp, dem Präses der Rheinischen Mission in Südwestafrika, "daß die Eingeborenen sich mit Vorliebe andere Namen beileigten, worin sie noch dadurch bestärkt würden, daß auch die Herren ihren Bambusen oft einen anderen Namen gäben. Die Orientierung würde dadurch sehr erschwert und in manchen Fällen unmöglich gemacht."⁹⁸ Die daraufhin vom Bearbeiter im Gouvernement, von Schwerin, vorgeschlagene Lösung bezeugt eindeutig den desolaten Zustand der 1907 mit so großem Eifer eingeführten Kontrollmaßnahmen:

"Auf den Ämtern ist daher jetzt ein Namensregister für Eingeborene einzurichten, in welchem jeder Eingeborene des Bezirks eingetragen wird und welches ständig auf dem Laufenden zu halten ist. Bei den ungetauften Eingeborenen ist der Familien- und der Vor-Name, bei den getauften der Familien- und der bei der Taufe gegeben christliche Vor-Name einzutragen. Die Eingeborenen wären gelegentlich dieser Eintragung noch besonders darauf hinzuweisen, daß ihnen fortan die Füh-

⁹⁵ DA Okahandja an KGW, 8.3.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 18af.

⁹⁶ Abt F (Eingeborene), KGW, an Gouverneur, 6.5.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

⁹⁷ Rdvfg, KGW, an BAs und DAs, 29.3.11, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 26a.

⁹⁸ So die Wiedergabe durch den Bearbeiter Schwerin. Interne Notiz Schwerins, KGW, 24.1.11, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 21a-22b.

rung eines anderen Namens verboten ist. Für wissentlich falsche Namensführung müßte eine Strafe festgesetzt werden."⁹⁹

Da diese Maßnahmen bereits in der Kontrollverordnung von 1907 angeordnet worden waren, forderte er im Prinzip den Neubeginn der Eingeborenenregistrierung, ein weiterer Beleg für das Scheitern der Kontrollverordnung. Zwar wies das Gouvernement in seinem Antwortschreiben an Olpp darauf hin, daß bei den Bezirks- und Distriktsämtern "die Eingeborenen so genau wie möglich [...], sowohl der Paßmarke wie dem Namen nach" registriert werden sollten,¹⁰⁰ doch waren im öffentlichen Bewußtsein die dabei erreichten 'Erfolge' offenbar nicht präsent.

Zudem stellte sich die Mißachtung der Individualität der Afrikaner durch die weißen Arbeitgeber, die sogar über die Namen ihrer Arbeiter verfügten – und diese willkürlich änderten –, als schwere Beeinträchtigung des Kontrollsystems heraus, wie Olpp konkretisierte. Häufig käme es vor, daß die Arbeitgeber, die mehrere Dienstherrn mit gleichem Namen hatten, diese kurzerhand änderten, nicht selten, weil der eigentliche Name dem Dienstherrn nicht gefalle oder zu lang erscheine. Dagegen, so Olpp, sei der ebenfalls gemachte Vorwurf, die Mission trage zur Verwirrung bei, da sie in der Taufe den Afrikanern andere Namen gäbe, nicht haltbar, da die Missionare die christlichen Namen geben würden, "mit welchen sie [die Afrikaner; J.Z.] etwa im Register der Polizeibehörde eingetragen sind."¹⁰¹

Offenbar waren Olpps Klagen begründet, denn trotz der beschwichtigenden Antwort an ihn, in der auf die bestehende Registrierung verwiesen wurde, sah Gouverneur Seitz Handlungsbedarf:

Ich ersuche daher [wegen der Klagen über die mangelhafte Identifikation; J.Z.] mit allen Mitteln darauf zu halten, daß der Eingeborene seinen einmal angenommenen Namen behält, daß ferner der Dienstherr seinem Eingeborenen nicht einfach irgend einen Namen giebt. Hat ein Dienstherr mehrere Eingeborene gleichen Namens, so empfiehlt sich, dem Namen zur Unterscheidung eine Nummer beizusetzen. In den Eingeborenenregistern ist außer der Nummer der Paßmarke stets der Name und Vatersname zu vermerken, damit bei den Eingeborenen sich allmählich Familiennamen einbürgern."¹⁰²

Seitz versuchte also mit der sozial-disziplinarischen Maßnahme der Einführung von Familiennamen bei den Afrikanern die bisherige Kontrollpraxis zu retten. Hatte die Zuordnung von Paßmarkennummern zu einer Entpersönlichung der Afrikaner geführt, so bedeutete dies nun einen kleinen Schritt, ihn als Individuum, als Menschen, zu sehen.

Jedoch genügten diese Maßnahmen nicht, um die immer radikaleren Forderungen der Siedler nach einer stärkeren Kontrolle der indigenen Bevölkerung zu befriedigen und dem wachsenden Druck der Öffentlichkeit standzuhalten. Im April 1912 empfahl das Gouvernement deshalb, "jeden Eingeborenen, der ohne Paßmarke ist, wegen Über-

⁹⁹ Interne Notiz Schwerins, KGW, 24.1.11, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 21a-22b.

¹⁰⁰ KGW an Pastor Olpp, 9.3.11, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 23af.

¹⁰¹ Pastor Olpp an KGW, 13.3.11, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 24af.

¹⁰² Als Beispiel gab Seitz "Isaak (Sohn des) Christian (also Christiansen)" an. Rdfvg., KGW, an BAs und DAs, 29.3.11, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 26a.

tretung der Paßordnung zu bestrafen."¹⁰³ Damit sollte offenbar verhindert werden, daß sich aus dem Dienst entlaufene Afrikaner darauf herausredeten, sie wären noch nicht registriert worden. Am 29. März 1912 übersandte das Gouvernement dann allen Ämtern eine "Anweisung zur Vornahme von Körperbeschreibungen" und verfügte am 25. Juni 1912 nochmals: "Auf alle amtlichen Ausweise, Pässe etc. für Eingeborene ist stets der rechte Daumenabdruck des Inhabers zu setzen, damit eine Identifizierung möglich wird." Diese aus dem englischen Südafrika und dem portugiesischen Ostafrika übernommene Maßnahme sollte eine "sichere Identifizierung der Person gewährleisten", denn die "leicht vertauschte Passmarke tut dies nicht."¹⁰⁴ Die Verwaltung versuchte damit offenbar, die Gemüter der Farmer zu beruhigen, die schon seit geraumer Zeit drastischere Aktionen, wie das Tätowieren der Afrikaner, forderten. Eine Maßnahme, die von der Verwaltung abgelehnt wurde, da "kein [...] Kolonialvolk sich solcher Mittel" bediene,¹⁰⁵ und diese überdies "eine große Beunruhigung bei den Eingeborenen hervorrufen und auf großen Widerstand stoßen" sowie "in der Heimat von kolonialfeindlichen Elementen zu einer wüsten Agitation ausgenutzt werden würde."¹⁰⁶

Die Farmer wollten diese Ablehnung jedoch nicht hinnehmen und die Farmerverbände von Waterberg,¹⁰⁷ und Gobabis¹⁰⁸ und Okahandja, forderten wenige Monate später erneut, "Eingeborene, die den Hang zum Entlaufen bekunden, durch eine Tätowierung kenntlich" zu machen.¹⁰⁹ Nach Ansicht der Farmer aus Gobabis war nur so eine effektive Kontrolle möglich, da "wie schon diverse mal in der Presse hervorgehoben wurde, die Ausreißer ihre Paßmarken wegwerfen und bei dem evtl. Gefangenwerden angeben, sie waren noch nie bei einem Farmer in Arbeit." Die Begründung für diesen menschenverachtenden Vorschlag war die Erwartung, "der Arbeiternot wenigstens etwas Abhilfe" zu schaffen.¹¹⁰

Obwohl einzelne Amtleute, wie der Distriktschef von Gobabis, Runck, durchaus Sympathien für diese Forderung zeigten, plädierten auch sie dafür, daß sich das Gouvernement nach der Stimmung in Deutschland und besonders im Reichstag richtete und seiner ablehnenden Haltung treu blieb, "ganz unbekümmert darum, daß es vielleicht selbst im Princip einer Verschärfung des Eingeborenenendienstes verpflichtet."¹¹¹

¹⁰³ KGW an BA Outjo, 9.4.12, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 30a.

¹⁰⁴ Rdvfg., KGW, an BAs und DAs, 25.6.12, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 34af. Hier findet sich der Hinweis auf die Anweisung vom 29.3.12. Warum dies nochmals angeordnet wurde, ist nicht bekannt.

¹⁰⁵ KGW an Farmer von Gossler, 1. Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Vereins von Okahandja, 31.12.12, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 36a.

¹⁰⁶ BA Outjo an KGW, 4.3.12, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 29a. Daß diese Äußerungen auch die Meinung des Gouvernements widerspiegelt, geht aus der Randbemerkung "sehr richtig" hervor.

¹⁰⁷ Farmerverein Waterberg an KGW, 2.2.13, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 37a.

¹⁰⁸ Farmerverein Gobabis an KGW, 9.2.13, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 39a.

¹⁰⁹ Landwirtschaftlicher Verein Okahandja an KGW, 16.12.12, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 35a.

¹¹⁰ Farmerverein Gobabis an KGW, 9.2.13, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 39a.

¹¹¹ DA Gobabis an KGW, 25.2.13, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 39b.

Die Farmer ließen sich jedoch nicht beschwichtigen und riefen immer wieder den Landesrat an. Der Farmerverein Grootfontein forderte, neben der Tätowierung "zur besseren Kontrolle eine scharfe Meldepflicht und eine Kopfsteuer einzuführen," da "sich der bisherige Paßzwang der Eingeborenen nicht bewährt" habe.¹¹² Unnachgiebig in der Frage der Tätowierung, versprach das Gouvernement, wenigstens den Erlaß einer Verordnung über eine Meldepflicht, wie es sie im Bezirk Windhuk seit 1913 gebe, zu erwägen,¹¹³ offenbar kam diese jedoch nicht mehr zur Durchführung.

Sechs Jahre nach Erlaß der Eingeborenenverordnungen war das Gouvernement weitgehend ratlos, auf welche Weise die Flucht der Afrikaner und das Aufspüren der Versteckten sichergestellt werden sollte. Zum einen machte die Arbeiternot eine vollständigere Rekrutierung erforderlich, zum anderen scheute das Gouvernement vor allzu barbarischen Methoden zurück. Gewiß war nur, daß mit dem 1907 eingeführten Kontrollmaßnahmen die lückenlose Überwachung der Afrikaner nicht erreicht werden konnte. Der 1914 ausbrechende Erste Weltkrieg und die ein Jahr später erfolgte deutsche Kapitulation Deutsch-Südwestafrikas machten alle weiteren Pläne zur Makuatur.

4.2 Unruhen und Angst vor Aufständen

Die Verweigerung einzelner Afrikaner oder kleiner Gruppen, wie sie im Verlassen ihrer Arbeitsplätze, im Wegwerfen der Paßmarken oder in der Flucht in unwegsame und wenig erschlossene Gegenden des Schutzgebietes zum Ausdruck kam, beeinträchtigte die koloniale Wirtschaft und erregte die Angst der weißen Bevölkerung. Afrikaner, die sich der staatlichen Kontrolle entzogen hatten und von denen man nicht wußte, wo sie sich aufhielten, waren nicht nur ökonomisch unproduktiv, sondern nährten auch Befürchtungen über einen neuen Eingeborenenaufstand. Dennoch bedrohten sie die Grundpfeiler der deutschen Kolonialherrschaft nicht.

Gefährlicher erschienen dagegen die sogenannten 'Banden': Gruppen von Afrikanern, die organisiert handelten und Farmen sowie Polizei- und Schutztruppenpatrouillen überfielen. Ob es sich dabei im einzelnen um politischen Widerstand oder um ökonomisch motivierte Aktionen handelte, ist im nachhinein nur schwer festzustellen.¹¹⁴ Beides ging auch ineinander über, war doch die wirtschaftliche Verschlechterung der Lage der afrikanischen Bevölkerung im kolonialen Programm einkalkuliert. Zudem gehört es zu den Eigentümlichkeiten der kolonialen Situation, daß jede Handlung, die aus Sicht des kolonialen Staates einen Rechtsbruch darstellte, insbesondere der Anschlag auf Leben und Eigentum der Kolonisten, in den Augen der Kolonisierten den Charakter einer legitimen Aktion gegen die kolonialen Unterdrücker annehmen konnte.

¹¹² Farmerverein Grootfontein an Landesrat, 1.9.13, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 41a.

¹¹³ KGW an Farmerverein Grootfontein, 24.11.13, NAW ZBU W.III.B.1. Bd. 1, Bl. 42a.

¹¹⁴ Siehe dazu auch Prein, Guns, S. 106f.

Selbst die Zeitgenossen waren sich nicht über die Motive dieser Gruppen im klaren und sprachen sowohl von Diebesbanden als auch von einer Fortsetzung des Krieges.

Die Unruhen stellten jedoch selbst zu ihrem Höhepunkt im Jahr 1908 zu keiner Zeit eine reelle Bedrohung für die koloniale Herrschaft dar. Der Grund für die dennoch erstaunlich hohe Aufmerksamkeit, die ihnen von deutscher Seite zuteil wurde und die zu extremen Reaktionen von Seiten des kolonialen Staates führte, lag in der realen oder gedachten Verbindung zum gerade erst beendeten Guerillakrieg. Neben der zeitlichen Nähe zur Erschießung Morengas am 17. September 1907 und zum Wiederaufflackern der Überfälle Simon Koppers zum Jahreswechsel 1907/08¹¹⁵ spielte auch die Form des Widerstandes, die überraschenden Attacken auf Farmen und kleine Truppeneinheiten, eine Rolle.

Um der Gefahr einer Ausweitung der Konflikte zu begegnen, gingen die Deutschen rücksichtslos gegen jede Widersetzlichkeit vor. Da die Grenze zur Kapkolonie den – vor allem im Süden des Schutzgebietes – aktiven Banden eine günstige Fluchtmöglichkeit bot, kam der Zusammenarbeit mit der Kapregierung große Bedeutung zu. Um den Afrikanern diese Möglichkeit des Rückzugs zu nehmen, beharrte die deutsche Regierung auf der Auslieferung der Beschuldigten. Die deutsch-britische Kooperation verlief jedoch nicht reibungslos, bestand die Kapregierung doch auf korrekten Auslieferungsverfahren, wie das Beispiel von Abraham Rolf und seinen Männern deutlich macht.

Obwohl die deutsche Bevölkerung nicht ernsthaft gefährdet war, kehrte keineswegs Ruhe ein. Die oftmals hysterische Furcht äußerte sich in immer neuen Aufstandsgerüchten. Die Verantwortlichen in Verwaltung, Polizei und Schutztruppe reagierten mit militärischer Macht. Die traumatischen Erfahrungen des überraschenden Kriegsausbruches von 1904 wirkte nach und niemand wollte sich dem Vorwurf zu großer Nachlässigkeit aussetzen.

Radikale Beamte nutzten zudem das Klima der Angst, um ihre Pläne zur Beseitigung der wenigen nach dem Krieg im Süden noch vorhandenen Stämme zu propagieren. Allerdings scheiterten diese mit Ausnahme der Umsiedlung der Stürmann-Leute bis zum Ende der deutschen Herrschaft an der fehlenden Bereitschaft des Gouvernements, eine derartige, zweifellos verlustreiche, Aktion zu genehmigen.

4.2.1 Bandenaktivitäten im Süden und das Problem der Grenze: Der Fall 'Rolf'

Die Überfälle konzentrierten sich vor allem auf den Süden des Schutzgebietes, wo in der Kalahari und im Grenzgebiet zur Kapkolonie zahlreiche Rückzugsräume vorhanden waren und hatten ihren Höhepunkt im Jahr 1908, als mit der Ortman-, der Klein-Jacobus- und der Rolf- Bande gleich drei Gruppen für Aufsehen sorgten.

Ende Januar 1907 hatten sich sieben Bondelszwarts unter der Führung von Wilhelm Ortman der deutschen Kolonialherrschaft durch Flucht in die Kapkolonie entzogen.

¹¹⁵ Drechsler, Südwestafrika I, S. 201-206.

Obwohl es sich eigentlich um einen eher unbedeutenden Vorfall handelte,¹¹⁶ wollte die deutsche Verwaltung den Fall nicht auf sich beruhen lassen, sondern ein Exempel statuieren. Deshalb leitete sie zur Abschreckung im März 1908¹¹⁷ ein Auslieferungsverfahren bei den englischen Behörden ein. Die Regierung der Kapkolonie gab dem Antrag statt,¹¹⁸ und Wilhelm Ortmann und seine Gefährten wurden nach ihrer Überstellung in Grootfontein inhaftiert, wobei sie tagsüber "unter strenger Aufsicht im Freien beschäftigt" wurden. Ein Ausbruchversuch konnte verhindert werden, die Haftbedingungen waren jedoch so hart, daß bereits im März 1909 Wilhelm und Karl Ortmann gestorben waren.¹¹⁹

Die Gruppe um Wilhelm Ortmann war jedoch nicht die einzige, die in die Kapkolonie floh. Zugleich mit ihrer Auslieferung beantragte die deutsche Verwaltung auch die Auslieferung einer Gruppe um Klein-Jacobus Christian, sowie der Herero Paul und Abraham aus Rietfontein.¹²⁰ Waren letztere des Pferdediebstahls angeklagt, so wurde Klein-Jacobus, Koos, Jan und David Christian und Jan Kurazie die Unterschlagung von 46 Stück Kleinvieh sowie der Diebstahl von Nahrungsmittel, Tabak, Handelsgütern und Vieh zweier Farmer zur Last gelegt.¹²¹ Auch sie wurden ausgeliefert.¹²²

Im Dezember 1908 kam es im Süden des Schutzgebiets schließlich zum schwersten Zwischenfall in der Nachkriegszeit, als eine Gruppe von Bondelszwarts unter Führung des Bastards Abraham Rolf, die sich vorher auf englischem Gebiet gesammelt hatte, einige Farmen und eine Schutztruppenpatrouille überfiel, wobei drei Soldaten und vier Ansiedler getötet wurden.¹²³ Der drohende Überfall war bereits Anfang Dezember 1908 der Polizeistation Ukamas durch den südafrikanischen Farmer Joseph Isaak gemeldet worden. Er hatte berichtet, daß sich die Bande auf englischem Gebiet versammelt hatte¹²⁴ und beabsichtigte, "den Krieg im deutschen Schutzgebiet von Neuem zu beginnen."¹²⁵ Da es sich dabei um eine unverbürgte Aussage eines Afrikaners handelte, wurde dies zwar an das Schutztruppenkommando gemeldet, allerdings eine Weiterlei-

¹¹⁶ Gegen sie wurde wegen Unterschlagung ermittelt. DA Warmbad an BA Keetmanshoop, 9.4.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 18a.

¹¹⁷ BA Keetmanshoop an SK Südbezirk, Keetmanshoop, 30.3.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 14b.

¹¹⁸ Drechsler, Südwestafrika I, S. 229.

¹¹⁹ BA Grootfontein an KGW, 10.3.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 251a.

¹²⁰ BA Keetmanshoop an SK Südbezirk, Keetmanshoop, 30.3.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 14b.

¹²¹ Haftbefehl, BA Keetmanshoop, 24.4.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 19a-20b.

¹²² KGW an RKA, 6.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 86a. Klein-Jacobus Christian wurde vorher bei einem Fluchtversuch in der Kapkolonie erschossen. KGW an BA Keetmanshoop [Telegramm], 23.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 32a.

¹²³ Inspektion der Landespolizei an BA Outjo, 26.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 69af.

¹²⁴ BA Keetmanshoop an KGW, 22.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 20a-28b.

¹²⁵ Protokoll der Zeugenaussage des Bastards Joseph Isaak, aufgenommen in Ukamas, 31.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 135a-136a.

tung der Nachricht an das Gouvernement unterlassen.¹²⁶ Das Militär glaubte also, das Problem schnell in den Griff zu bekommen. Das verantwortliche Kommando des Südbezirks reagierte prompt und entschlossen mit einer größeren Truppenkonzentration und der Verlegung von Soldaten selbst aus dem Norden des Schutzgebietes, da "zu befürchten stand, dass sie [=die Bande; J.Z.] bei weiteren Erfolgen immer mehr Zuzug erhalten könnte und da zudem in dem Verhältnis mässig [sic] gut besiedelten Gelände der Gr.-Karrasberge viele Menschenleben auf dem Spiele standen". Vor allem wurde befürchtet, daß sich weiter Afrikaner anschließen könnten, "da auch Gerüchte über Kriegsgelüste der Bersebaner umliefen und da die Vertragstreue der Bondels, die sich allerdings bisher völlig ruhig verhielten, immerhin einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt" sein könnte.¹²⁷

Allerdings kam die Verstärkung aus dem Norden nicht mehr zum Einsatz, da bei der Ankunft der 10. Kompanie am 26. Dezember 1908 in Keetmanshoop¹²⁸ die Entscheidung in zwei Gefechten schon gefallen war,¹²⁹ und sich Abraham Rolf und seine Männer am selben Tag bereits wieder über die Grenze auf englisches Gebiet zurückgezogen hatten, angeblich um sich mit Simon Kopper zu treffen.¹³⁰ Obwohl die durch Abraham Rolf ausgelösten Unruhen "lokal [...] beschränkt"¹³¹ waren und der Kommandeur der Landespolizei, Heydebreck "kein[en] Grund zur Beunruhigung" ausmachen konnte, wurde die Patrouillentätigkeit in der Gegend zur Sicherheit verstärkt.¹³²

War die tatsächliche Bedrohung durch die Überfälle der Gruppe um Abraham Rolf also eher gering, so lag deren eigentliche Bedeutung in der allgemeinen Angst und Furcht, die sie außerhalb des Militärs und der Polizei auslösten, verbreiteten doch bald "[ü]bertriebene [G]erüchte" Unruhe¹³³. Auch führten sie der deutschen Kolonialverwaltung und den Ansiedlern die grundsätzliche Gefährdung des südlichen Teils des Schutzgebietes vor Augen, wozu vor allem die Nähe zur englischen Grenze beitrug, über die sich die Afrikaner immer wieder zurückziehen konnten. Schnell wurde den englischen Behörden die Verantwortung zugeschoben. So machte Bezirksamtman Schmidt von Keetmanshoop neben der 'Kriegstreiberei' der Kaufleute aus der Kapkolonie, die am Waffenhandel verdienten, die mangelnde Kooperation der

¹²⁶ BA Keetmanshoop an KGW, 22.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 20a-28b.

¹²⁷ Bericht über die Operationen gegen die Bande Abraham Rolfs im Dezember 1908, SK Südbezirk, Keetmanshoop [Abschrift], 5.4.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 199a-206a.

¹²⁸ Bericht über die Operationen gegen die Bande Abraham Rolfs im Dezember 1908, SK Südbezirk, Keetmanshoop [Abschrift], 5.4.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 199a-206a.

¹²⁹ Inspektion der Landespolizei an BA Outjo, 26.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 69af.

¹³⁰ SK Südbezirk, Keetmanshoop, an SKW [Telegraphabschrift], 28.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 60af.

¹³¹ Inspektion der Landespolizei an BA Outjo, 26.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 69af.

¹³² Inspektion der Landespolizei an BA Gibeon, 30.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 73a.

¹³³ BA Outjo an KGW [Telegraph], 26.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 68a.

Kapregierung als Haupthindernis für eine schnelle und dauerhafte Befriedung des Schutzgebietes aus:

"In zweiter Linie trägt der Umstand dazu bei, dass die Kapregierung die Aufständigen gegen eine befreundete weisse Nation ungestört immer wieder über die Grenze hin und her ziehen lässt, ohne sie unschädlich zu machen, das heisst, entweder auszuliefern oder in eine Gegend genügend fern der Grenze zu verpflanzen. Dadurch dass die Kapregierung sagt, sie bleibe neutral bleibt sie dadurch dass sie die Aufständigen ungehindert über die Grenze treten und in der Nähe der Grenze sitzen lässt nicht [sic] neutral, sondern unterstützt dieselben direkt und auf das Tatkräftigste. Die deutschen Truppen müssen die Grenze respektieren, sie haben keinen Erholungsposten für sich und ihre Tiere, jeder Aufständige dagegen ist sicher und geborgen, sobald er den 20. Breitengrad überschritten hat. Wenn die Aufständigen nicht immer wieder diese Zuflucht hätten, wären sie von den deutschen Truppen schon vor Jahren niedergeworfen und unschädlich gemacht."¹³⁴

Auch nach Meinung des Kommandeurs des Südbezirkes, Baerecke, machte die "sehr mangelhafte polizeiliche Beaufsichtigung des englischen Grenzgebiets", sowie die Tatsache, daß auf englischer Seite lebende Afrikaner wie die "Rietfonteiner Bastards zum grossen Teil mit den Aufständischen sympathisieren [...] eine genaue Feststellung oder gar Ergreifung aller Beteiligten gänzlich unmöglich." Zwar dürfe der "unzweifelhafte Misserfolg, mit dem der Einbruch so bald geendet" habe, nicht leicht zu ähnlichen Versuchen ermuntern, allerdings sei es nicht völlig ausgeschlossen, "dass derartige Beutezüge auf deutsches Gebiet, die von Juden aus Upington und Umgebung planmässig organisiert und ausgerüstet zu werden scheinen," sich wiederholten.¹³⁵

Um dies weitgehend zu verhindern, blieb nur eine noch stärkere Überwachung des Grenzgebietes, wofür Baerecke den Aufbau eines dauerhaften Spionagenetzes vorschlug. Weiter ordnete er an, den Bondelszwarts keine Pässe mehr in die Kapkolonie oder in die Grenzregion auszustellen.¹³⁶ Entscheidend schien darüber hinaus die rasche Unterdrückung und Niederschlagung auch der kleinsten Unruhen, um so abschreckende Präzedenzfälle zu schaffen. Aus diesem Grund wurde das Vorgehen gegen Abraham Rolf – besonders die rasche Verlegung von Schutztruppeneinheiten aus dem Norden per Eisenbahn nach dem Süden – als Erfolg angesehen, auch wenn sie nicht mehr zum Einsatz gekommen waren. Baerecke war überzeugt, daß ihr schnelles Erscheinen seinen Eindruck "auf die Haltung der Eingeborenen auch für die Zukunft nicht verfehlt" habe.¹³⁷

¹³⁴ BA Keetmanshoop an KGW, 22.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 20a-28b.

¹³⁵ Bericht über die Operationen gegen die Bande Abraham Rolfs im Dezember 1908, SK Südbezirk, Keetmanshoop [Abschrift], 5.4.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 199a-206a.

¹³⁶ Bericht über die Operationen gegen die Bande Abraham Rolfs im Dezember 1908, SK Südbezirk, Keetmanshoop [Abschrift], 5.4.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 199a-206a.

¹³⁷ Bericht über die Operationen gegen die Bande Abraham Rolfs im Dezember 1908, SK Südbezirk, Keetmanshoop [Abschrift], 5.4.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 199a-206a. Auch Hintrager betonte in seinem Schreiben an das Reichskolonialamt den "heilsamen Eindruck", den die schnelle Truppenverlegung auf die Afrikaner gemacht haben dürfte. KGW an RKA, 31.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 77a-79b. So auch Bondelszwartskommissar Ebeling.

Ebenso wichtig wie die stärkere Bewachung der Grenze war der Kolonialverwaltung in Windhuk eine Bestrafung der auf englisches Gebiet geflüchteten Afrikaner, um so vor weiteren Überfällen abzuschrecken. Um die Verfolgung auch jenseits der Grenze zu gewährleisten, informierte das Gouvernement noch im Dezember 1908 die Regierung der Kapkolonie und die deutsche High Commission in Johannesburg.¹³⁸ Auf dem Gebiet der Kapkolonie nahm die dortige Polizei die Verfolgung Abraham Rolfs und seiner Leute auf,¹³⁹ nicht zuletzt deshalb, weil ihnen auch dort der Überfall einer Farm und Viehdiebstahl zur Last gelegt wurde.¹⁴⁰ Von den ursprünglich 67 Mann der Rolf-Bande erreichten 22 das englische Rietfontein, wo sie sich zunächst frei bewegen konnten.¹⁴¹ Nach dem deutschen Auslieferungsersuchen wurden Ende Januar 1909 17 von ihnen – die anderen waren inzwischen verschwunden – nach Upington gebracht¹⁴² und kurze Zeit später in der Nähe von Kapstadt interniert.¹⁴³

Ursprünglich war ein Auslieferungsverfahren nicht beabsichtigt, sondern Staatssekretär Dernburg wollte sich mit der Entwaffnung, der Rückgabe des gestohlenen Viehs und einer Ansiedlung von Abraham Rolf und seiner Männer auf englischem Gebiet fern der deutschen Grenze zufriedengeben.¹⁴⁴ Diese konziliante Haltung stieß jedoch auf den Widerstand des stellvertretenden Gouverneurs Hintrager, der mit der Auslieferung und der Verurteilung ein abschreckendes Exempel statuieren wollte, da er der Ansicht war, daß die "Nichtbestrafung solcher Mörder und Räuber Eingeborene direkt zu Wiederholungen" einlade, da sie sich des Schutzes durch die britische Regierung sicher fühlen würden.¹⁴⁵ Dernburg überließ daraufhin die Entscheidung über ein Auslieferungsverfahren dem Gouvernement in Windhuk.¹⁴⁶ Dort setzte sich Hintrager gegen Gouverneur von Schuckmann durch, der sich offensichtlich auch mit der von Dernburg zunächst angestrebten Ansiedlung der Rolf-Bande in Südafrika begnügt hätte,¹⁴⁷ und bat bereits einen Tag später den deutschen Generalkonsul in Kapstadt, die

Bondelszwartskommissariat Warmbad an SK Südbezirk, Keetmanshoop [Abschrift], 9.2.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 175a-176b.

¹³⁸ KGW an RKA, 29.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 61a.

¹³⁹ Inspektion der Landespolizei an BA Gibeon, 30.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 73a.

¹⁴⁰ SK Südbezirk, Keetmanshoop, an SKW [Telegrammabschrift], 28.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 60af.

¹⁴¹ DA Hasuur an BA Keetmanshoop [Telegrammabschrift], 6.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. II-120a [Seitenzahl doppelt vorhanden]. Diese Informationen stammen vom Tierarzt Struwe, der sich in Rietfontein aufgehalten hatte.

¹⁴² SK Südbezirk, Keetmanshoop, an SKW [Telegrammabschrift], 28.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. II-124a [Seitenzahlen doppelt vorhanden].

¹⁴³ Deutsches Generalkonsulat Kapstadt, an KGW, 15.3.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 148a-149a.

¹⁴⁴ RKA an KGW [Telegramm], 5.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 82a.

¹⁴⁵ KGW an RKA, 6.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 86a.

¹⁴⁶ RKA an KGW [Telegramm], 8.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 95af.

¹⁴⁷ KGW an RKA, 23.12.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 174a-175b.

Auslieferung von Abraham Rolf und seiner Mitgefangenen bei der Kapregierung zu beantragen.¹⁴⁸

Weit entfernt von einer reibungslosen Kooperation der englischen und deutschen Regierung, wie sie Drechsler fälschlicherweise konstatiert,¹⁴⁹ stellte sich die Auslieferung als langwieriges und mühsames Unterfangen dar, da die Kapregierung auf ein ordentliches Verfahren pochte. Darin standen den Afrikanern weit mehr rechtliche Mittel zu Verfügung als im deutschen Schutzgebiet. Immer wieder erhob die Regierung der Kapkolonie neue Forderungen, denen die deutsche Seite nachkommen mußte. Daß die deutsche Verwaltung, allen voran Hintrager, bereit war, sich dieser Prozedur zu unterwerfen, belegt die Bedeutung, die sie einem derartigen Präzedenzfall zumaß. Sie wollte um jeden Preis demonstrieren, daß es kein Entkommen vor der deutschen Strafjustiz gab, auch nicht durch einen Grenzübertritt. Allein daraus wird deutlich, daß die Grenze für die deutsche Kontrolle ein echtes Problem darstellte.

Hintrager war sich sehr wohl bewußt, daß die angestrebte Auslieferung nicht als gleichsam automatische Zusammenarbeit der beiden Kolonialmächte erfolgen würde. Zeitgleich mit dem Auslieferungsantrag ersuchte er deshalb den als Eingeborenenrichter zuständigen Bezirksamtmann von Keetmanshoop, die Beweise für das Vergehen der Auszuliefernden zusammenzustellen, da diese innerhalb von zwei Monate nach der Festnahme an die britischen Behörden zu übermitteln waren.¹⁵⁰

Zum Kernstück der deutschen Argumentation entwickelte sich die Behauptung, daß die Bande bereits vor ihren Überfällen im Schutzgebiet auf britischem Territorium geraubt und gemordet und man es deshalb "lediglich mit Diebsgesellen und nicht etwa mit Orloygsleuten [sic; Orlog = Krieg; J.Z.] zu tun" habe.¹⁵¹

Um eine Auslieferung anzuordnen, forderte das Justizdepartement der Kapkolonie zunächst einmal eine eindeutige Identifizierung der Angeklagten. Dabei mußte durch Zeugen nicht nur die Bandenmitgliedschaft bestätigt werden, sondern auch die tatsächliche Beteiligung der Beschuldigten an Verbrechen. Die Kapregierung bestand darauf, da im Auslieferungsverfahren gegen Klein-Jacobus Christian Unschuldige verhaftet worden waren, die daraufhin die Kapregierung erfolgreich auf Schadensersatz verklagt hatten. Sollte eine zweifelsfreie Identifikation nicht erfolgen, wollte die Kapregierung die Angeklagten freilassen.¹⁵²

¹⁴⁸ KGW an deutsches Generalkonsulat Kapstadt [Telegramm], 9.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 96a.

¹⁴⁹ Drechsler erwähnt zwar das Auslieferungsverfahren, geht jedoch nicht auf die umständliche Prozedur selbst ein. Drechsler, S. 229-231.

¹⁵⁰ KGW an SKW [Telegramm], 9.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 97af.

¹⁵¹ KGW an Gouvernement, Kapkolonie, 13.2.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 137a-138a.

¹⁵² Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an KGW, 29.4.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 265a-266a.

Der Forderung nachkommend, sandte das Gouvernement Südwestafrikas Anfang Mai 1909 drei afrikanische Zeugen unter Bewachung nach Kapstadt.¹⁵³ Dennoch kam das Verfahren nicht recht in Gang, da die Deutschen erst den Beweis erbringen mußten, daß sich der Süden des Schutzgebietes nicht mehr im Kriegszustand befand, da eine Auslieferung bei einem politischen Hintergrund der Aktionen Rolfs, wie ihn ein Krieg gegen die Deutschen darstellte, nicht in Frage kam. Dies erklärt, warum die deutsche Verwaltung, die anfangs intern von einem Wiederaufleben des Krieges gesprochen hatte, nunmehr jeden Hinweis darauf vermied.

Im Juni 1909 fand in Kapstadt der Auslieferungsprozeß statt. Als Vertreter der deutschen Regierung wurde vom Justizdepartement der Kapstädter Staatsanwalt Nightingale beauftragt, während Rechtsanwalt Struben, ein Mitglied des Unterhauses der Kapkolonie, die Verteidigung von Abraham Rolf und seinen Mitangeklagten übernommen hatte. Daß die Afrikaner in der Kapkolonie das Wahlrecht besaßen und Struben bei Nachlässigkeiten im Verfahren auch eine politische Öffentlichkeit mobilisieren konnte, dürfte mit dazu beigetragen haben, daß "das Auslieferungsverfahren mit aussergewöhnlicher Gründlichkeit durchgeführt" wurde.¹⁵⁴ Erschwerend kam noch hinzu, daß die Angeklagten inzwischen mangels Zeugen – der Hauptbelastungszeuge war an Malaria erkrankt und konnte nicht zur Verhandlung erscheinen – in der Verhandlung über ihre in der Kapkolonie verübten Verbrechen vom Vorwurf der öffentlichen Gewalttätigkeit freigesprochen worden waren. Der Vorsitzende Richter hatte eine Verschiebung der Verhandlung abgelehnt, da die Angeklagten nicht unbegrenzt festgehalten werden könnten, da "though these people were Hottentots they were entitled to the rights of civilised [sic] people." Da er keinen Beweis für "public violence" finden konnte, sprach er die Angeklagten davon frei. Hinsichtlich des Auslieferungsverfahrens wollte er sich nicht äußern, da er damit nicht vertraut sei, allerdings erklärte er, er wisse nicht, "whether it was purely a political offence or not, or whether they are prisoners of war. The offence may have been done in the act of fighting."¹⁵⁵ Nach Auskunft des deutschen Generalkonsuls hatte der Richter in der Urteilsbegründung sogar festgestellt, "die Angeklagten hätten sich in der fraglichen Zeit im Krieg mit der deutschen Regierung befunden."¹⁵⁶ Schloß sich der Richter des Auslieferungsverfahrens dieser Position an, so mußte er es abschlägig bescheiden.

Dennoch beurteilte das deutsche Generalkonsulat die Chancen für einen – für die Deutschen – günstigen Ausgang des Verfahrens als hoch, befürchtete aber für diesen Fall ein Berufungsverfahren vor dem Supreme Court. Der Kapregierung attestierte es, sich der Angelegenheit bis jetzt mit "der grössten Objektivität" zugewandt zu haben.

¹⁵³ KGW an deutsches Generalkonsulat Kapstadt [Telegramm], 3.5.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 195a.

¹⁵⁴ Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an KGW, 29.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 74a-75a.

¹⁵⁵ Belied on British Justice. Armed Hottentots' Offence Near Border, South African News, 10.6.09. Artikel in: NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 76af.

¹⁵⁶ Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an KGW, 29.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 74a-75a.

Ihr Bestreben sei "ausschliesslich eine getreue Auslegung und sachliche Anwendung des bestehenden Auslieferungsvertrages."¹⁵⁷

Im Auslieferungsverfahren konzentrierte sich die Beweisführung auf die Frage, ob in Südwestafrika Krieg geherrscht habe, also ob Rolf und seine Männer einfach bewaffnete Marodeure waren "or whether they were fighting German authority, believing that the war in Damaraland, which it was officially announced was concluded two years ago, was still in progress."¹⁵⁸ Die deutsche Seite lieferte nun Beweise, wozu sowohl die – schriftlich abgegebenen – eidliche Aussagen des Bezirksamtmannes von Keetmanshoop, Schmidt,¹⁵⁹ und des Kommandeurs der Schutztruppe, von Estorff,¹⁶⁰ als auch eine Zeugenaussage des in Kapstadt weilenden Kommandeurs der Landespolizei, von Heydebreck,¹⁶¹ zählten, daß im Schutzgebiet seit Jahren Friede herrsche. Diese überzeugten den Richter offenbar von den friedlichen Zuständen in Südwestafrika. Am 5. Juli 1909 beschloß das Gericht die Auslieferung folgender Angehöriger der Rolf-Bande: Abraham Rolf, Isaak Petrus, Boy Boysen, Piet Adam, Jan April, Isaak Links, Gert Swartbooi, Jan Jackse und Abraham Christian.¹⁶² Damit sollten neun der 14 Männer, gegen die das Auslieferungsverfahren eröffnet worden war, nach Südwestafrika überstellt werden.¹⁶³

Sofort legten die zur Auslieferung verurteilten Mitglieder der Rolf-Bande wegen Formfehler der deutschen Regierung bei der Beglaubigung, und weil die Vergehen politischer Natur gewesen seien, Widerspruch ein.¹⁶⁴ Um das Berufungsverfahren im deutschen Sinne zu beeinflussen, versorgte das Generalkonsulat Kapstadt den Vertreter des Auslieferungersuchens, Staatsanwalt Nightingale, mit Argumentationshilfen, die darauf hinausliefen, die südafrikanische Regierung aufzufordern, bei der Bewertung

¹⁵⁷ Hinsichtlich der Objektivität hatte zumindest einer der Leser dieses Schreiben im Gouvernement in Windhuk jedoch seine Zweifel, wie ein am Rand notiertes Fragezeichen verrät.

¹⁵⁸ Life on German Border. Strange Stories in the Extradition Case, South African News, 29.6.09, Artikel in: NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 80a.

¹⁵⁹ Eidliche Aussage, Schmidt, 17.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 59a-60a.

¹⁶⁰ KGW an deutsches Generalkonsulat Kapstadt, 18.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 286af.

¹⁶¹ Die Zeugenaussage Heydebrecks ist erwähnt in: Was it War? A Troublous Territory, Cape Times, 3.7.09, Artikel in: NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 95a. Die Übersendung der beiden eidlichen Aussagen hatte der Gerichtsbehörde in Kapstadt noch nicht genügt, da der Verteidiger von Rolf und seinen Männern verlangt hatte, daß ein deutscher Beamter oder Offizier, der die Verhältnisse des Süden gut kenne, als Zeuge nach Kapstadt geschickt werde. Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an KGW [Telegramm], 23.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 287a.

¹⁶² Heydebreck, Kapstadt an KGW, 6.7.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 92a.

¹⁶³ Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an KGW, 30.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 93a-94b. Gegen zwei Angeklagte wurde die Verhandlung ausgesetzt, weil sie zu krank waren, um an der Verhandlung teilzunehmen und in eine Gegend mit gesünderem Klima verlegt werden mußten. Was mit den drei übrigen geschehen ist, geht aus den Akten nicht hervor.

¹⁶⁴ Heydebreck an KGW [Telegramm], 18.7.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 84a-86a.

der Eingeborenenpolitik Deutschlands nicht andere Maßstäbe anzulegen als bei der Großbritanniens:

"As to the alleged political character of the crimes of Abraham Rolf's gang, I would only refer to two incidents of recent British history. Doubtlessly the Zulus in their repeated disturbances during the last 3 years have been actuated at least to some degree as Rolf and his men by political motives. Nevertheless the murder of, e.g., the Resident Magistrate in 1906 was, as a matter of course, regarded as an ordinary murder by British and Colonial Authorities alike.

The murderous attack of Dhinagri (Dhringra) on Sir [C]urzon Wyllis, a few weeks ago, in London had undisputably none other but political motives. Nevertheless we all read in the Papers at the time of Dhinagri's trial that the presiding judge explicitly pointed out, that his dead had to be treated as ordinary murder. And as you know as common murderer has he been executed yesterday."¹⁶⁵

Implizit wurde damit ausgedrückt, daß es bei der Bewertung von Verbrechen der Kolonisierten gegen die Kolonialherren nicht um die Frage ging, ob politische oder kriminelle Motive ausschlaggebend waren, sondern um die Staatsräson der Kolonialmacht. Sie mußte alle Übergriffe ahnden, um ihre eigene Herrschaft zu sichern.

Am 26. August bestätigte das Obergericht der Kapkolonie schließlich die Auslieferung der Angeklagten.¹⁶⁶ Chief Justice Henry de Villiers begründete seine Entscheidung damit, daß die Formfehler bei der Beglaubigung nicht gravierend genug waren, um dem Einspruch stattzugeben. Auch lehnte er es ab, von einer politischen Motivati-
on von Abraham Rolf und seinen Männern auszugehen:

"This brings me to the third and main ground relied upon in support of the petition, namely, that the crimes, if any, committed by the petitioners are of political nature. They belonged to the tribe of the Bondelzwarts, with whom peace had been made by the German Government about two years previously. Not one of them occupied any position of importance in the tribe, and they all acted the part of marauders, and not of patriots fighting for the independence of their country."¹⁶⁷

Anschließend ging er auf die ihnen vorgeworfenen Verbrechen in der Kapkolonie ein: Sie wären zwar nicht für den Mord an Olivier, einem Kapfarmer, bestraft worden, allerdings lägen Beweise vor, daß sie zu der Bande gehört hätten, die Olivier umgebracht hätte. Olivier sei aber kein Deutscher gewesen, gegen die sich die Feindseligkeiten angeblich gerichtet hätten. Auch die in Südwestafrika ermordeten Farmer wären friedliche Leute gewesen. Somit seien die Verbrechen der Angeklagten "wanton acts of violence committed, not against officials of the state, but against peaceful and harmless citizens, and without any apparent political object in view."¹⁶⁸

¹⁶⁵ Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an Staatsanwalt Nightingale, 17.8.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 130a-133a.

¹⁶⁶ Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an KGW [Telegramm], 26.8.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 115a.

¹⁶⁷ Zit. nach Hottentott Extradiction Case. Court of Appeal's Judgement, Cape Times, 27.8.09. Artikel in: NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 124a.

¹⁶⁸ Hottentott Extradiction Case. Court of Appeal's Judgement, Cape Times, 27.8.09. Artikel in: NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 124a.

Das erfolgreiche Auslieferungsverfahren fand auch internationale Aufmerksamkeit; so begrüßte die in Amsterdam erscheinende Zeitung "De Zuidafrikaansche Post" die Entscheidung des Obergerichts in Kapstadt als Kehrtwende der englischen Politik gegenüber afrikanischen Flüchtlingen aus Südwesafrika.¹⁶⁹ Stark die Interessen der Buren berücksichtigend, die jedes Vergehen gegen die weiße Herrschaft von allen Kolonialmächten gemeinsam bestraft wissen wollten, bestätigte der Artikel die deutschen Ansichten, daß "die Auslieferung der Rolf-Bande den Eingeborenen deutlich zum Bewußtsein gebracht" habe, "daß sie nicht mehr, wie früher, auf Zuflucht und Straflosigkeit im englischen Gebiete rechnen können, wenn sie deutsche Farmer beraubt oder ermordet haben".¹⁷⁰

Das Obergericht in Kapstadt verband mit der Bestätigung der Auslieferung aber auch die Aufforderung an das Gouvernement Südwesafrikas, den Auszuliefernden einen fairen Prozeß zu machen und die Verfahrensregeln akribisch einzuhalten. So hatte Henry de Villiers bei der Urteilsbegründung festgestellt, er sei

"selbstverständlich vollkommen davon überzeugt, dass die einzelnen Ausgelieferten nur wegen derjenigen Handlungen abgeurteilt würden, wegen deren ihre Auslieferung erfolge. Durch den Spruch des hiesigen Gerichts sei selbstverständlich nicht festgestellt, dass die Leute die ihnen zur Last gelegten Straftaten begangen hätten. Im Auslieferungsverfahren sei lediglich zu prüfen, ob hinreichender Verdacht vorliege, um den Auslieferungsantrag zu rechtfertigen. Das Gericht sei überzeugt, dass der südwesafrikanische Gerichtshof umfassenden Beweis erheben und nur dann zu einer Urteilung gelangen werde, wenn die Schuld der Angeklagten zweifelsfrei festgestellt sei."¹⁷¹

Das Gouvernement in Windhuk wollte jede Kritik an der legalen Durchführung vermeiden und sandte diese Ermahnung des Generalkonsulats aus Kapstadt umgehend an den Bezirksamtmann von Keetmanshoop, vor dem der eigentliche Prozeß stattfand.¹⁷² Von einer fairen Verhandlung konnte aber nicht die Rede sein, da deren Ausgang bereits feststand. Schon vor der Auslieferungsverhandlung hatte Bezirksamtmann Schmidt geschrieben, daß er sich "von der Aburteilung der Mörderbande hier einen segensreichen Erfolg auf die Haltung aufruhrlustiger Eingeborener" verspräche.¹⁷³ Auch das Gouvernement dachte an die abschreckende Wirkung und wollte die Bestrafung beschleunigen. Deshalb ergriff es Maßnahmen zum möglichst schnellen Vollzug. Da das zu erwartende Todesurteil vom Gouvernement bestätigt werden mußte, hatte der stellvertretende Gouverneur Hintrager bereits am 4. Oktober angeordnet, das Urteil aus Keetmanshoop über eine Stafette möglichst rasch ins 450 km Luftlinie entfernte

¹⁶⁹ Der Artikel erschien am 23.10.09 in De Zuidafrikaansche Post, Amsterdam, und wurde in Auszügen in den Windhuker Nachrichten abgedruckt. "Das Asylrecht der Eingeborenen" in: Windhuker Nachrichten, Nr. 102 22.12.09 [Ausschnitt], NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 176bf.

¹⁷⁰ Schuckmann sandte den Artikel deshalb als Bestätigung ans Reichskolonialamt. KGW an RKA, 23.12.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 174a-175b.

¹⁷¹ Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an KGW, 30.8.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 123af.

¹⁷² KGW an BA Keetmanshoop, 16.9.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 125a.

¹⁷³ BA Keetmanshoop an KGW, 22.5.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 272af.

Windhuk zu melden. Dazu hatten die Verwaltungsposten Relaisstationen aufzustellen, die jeweils mindestens aus einem Polizeisergeanten, 1 Polizeidiener und 3 Pferden bestehen mußten.¹⁷⁴

Nachdem die neun Ausgelieferten am 2. Oktober 1909 in Lüderitzbucht eintrafen,¹⁷⁵ wurden sie sofort nach Keetmanshoop überstellt, wo ihnen vom 4. zum 6. Oktober in nur drei Tagen der Prozeß gemacht wurde. Bereits am 9. Oktober bestätigte das Gouvernement die fünf Todesurteile gegen Abraham Rolf, Isaak Petrus, Piet Adam, Booi Boysen und Jan April,¹⁷⁶ sowie die lebenslängliche Kettenhaft mit jeweils zwei Mal 25 Prügelschlägen gegen Isaak Links, Abraham Christian, Jan Jantze und Gert Swartbooi.¹⁷⁷ Bereits am 13. Oktober 1909, also nur 11 Tage nachdem sie wieder südwestafrikanischen Boden betreten hatten, wurden die fünf zum Tode Verurteilten hingerichtet.¹⁷⁸ Es scheint, als wollte das Gouvernement nach den langwierigen Auslieferungsverhandlungen in Kapstadt der Welt zeigen, daß es mit den Afrikanern kurzen Prozeß zu machen verstand.

Oberflächlich betrachtet gab es dann eine Erleichterung der Strafe für die zu lebenslänglicher Haft Verurteilten. Gouverneur Schuckmann 'begnadigte' sie zu 15 bzw. 10 Jahren Kettenhaft und erließ ihnen vor allem die verhängte Prügelstrafe. Wie er vertraulich anfügte, war er zu dieser Entscheidung gekommen, weil diese "unter den im Haftbefehl angegebenen Strafen nicht aufgeführt war und weil der Verteidiger der Hottentotten, der Abgeordnete Struben, dieses schon zum Anlaß einer Interpellation im Kapparlament genommen hat." Die 50 Hiebe erschienen ihm "nicht wichtig genug, um diesem Herrn" abermals einen Grund zu "Bemerkungen über unsere Eingeborenenjustiz zu geben." Daß dies nicht aus Mitleid gegenüber den Gefangenen geschah, machte er durch seinen expliziten Wunsch deutlich, "daß die Kettengefangenen die Härte der Strafe ganz zu fühlen bekommen und daß eventuelle Verstöße gegen die Gefängnisordnung und Disziplin im Disziplinarwege strengstens geahndet werden."¹⁷⁹ Bereits Ende November des gleichen Jahres waren Abraham Christian und Gert Swartbooi dann auch in Haft gestorben.¹⁸⁰

Nach der Verurteilung stellte sich das nächste Problem, da eine sichere Inhaftierung der Gefangenen nicht möglich war. Das Bezirksamt Keetmanshoop forderte deshalb ihre Deportation in ein anderes Schutzgebiet oder zumindest ihre Verlegung nach Norden, da es befürchtete, daß bei den Gefängnisverhältnissen im Schutzgebiet ein Flucht-

¹⁷⁴ KGW an BA Gibeon, Depot Kub und Depot Kupferberg [Telegramm], 4.10.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 157a-158a.

¹⁷⁵ BA Lüderitzbucht an KGW [Telegramm], 2.10.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 148a.

¹⁷⁶ Todesurteil, KGW, 9.10.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 151af. Es handelt sich um die Bestätigung des Urteils durch das KGW.

¹⁷⁷ KGW an BA Keetmanshoop, 9.10.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 151a.

¹⁷⁸ BA Keetmanshoop an KGW [Telegramm], 13.10.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 153a.

¹⁷⁹ KGW an BA Keetmanshoop, 19.10.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 155b-156b.

¹⁸⁰ BA Keetmanshoop an KGW, 23.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 170a.

versuch erfolgreich sein könne. Im Süden seien sie aber bekannt, hätten bald Zulauf und würden ihren Raub- und Mordzug bald wieder beginnen.¹⁸¹ Im Dezember 1909 wurden die überlebenden Gefangenen deshalb nach Karibib verlegt. Bereits in der Nacht vom 17. auf den 18. Januar 1910 gelang ihnen die Flucht aus dem Gefängnis von Karibib, und dies, obwohl das dortige Gefängnis "für hiesige Verhältnisse stark gebaut" war und vom Gouvernement "alle denkbaren Sicherheitsmaßregeln" angewandt wurden, "um ein Entweichen zu verhindern". Da mittlerweile Regenfälle "jegliche Spuren verwischt" hatten, bestand auch keine Hoffnung mehr, die Entflohenen zu ergreifen.¹⁸² Weder Paß- noch Kontrollverordnung konnten daran etwas ändern. Damit hatte sich aber die durch die Auslieferung erhoffte abschreckende Wirkung auf die afrikanische Bevölkerung in ihr Gegenteil verkehrt, da das Gouvernement durch die erfolgreiche Flucht ebenfalls einen unliebsamen Nachahmungseffekt auf andere inhaftierte Afrikaner befürchten mußte, wie Hintrager an das Reichskolonialamt schrieb.¹⁸³ Im April 1910 war dann wieder die Polizei in der Kapkolonie mit den letzten Überlebenden der Rolf-Bande befaßt, als der Gouverneur der Kapkolonie sie anwies, die Flüchtigen beim Auftauchen auf englisches Gebiet sofort zu verhaften.¹⁸⁴ Auch das Aussetzen einer Belohnung von jeweils 1.000 Mark¹⁸⁵ führte jedoch zu keinem Ergebnis.

Die Bemühungen der deutschen Verwaltung um die Auslieferung der Rolf-Bande zeigen, wie ängstlich sie sich darum bemühte, jeden Widerstand der afrikanischen Bevölkerung im Keim zu ersticken. Gerade die Möglichkeit der Flucht der Afrikaner über die Grenze nach Südafrika stellte aus deutscher Sicht einen ständigen Gefahrenherd dar. Da man sie nicht dauerhaft zu schließen vermochte, wählte man eine Politik der Abschreckung, indem man zeigte, daß die Flüchtigen auch jenseits der Grenze nicht vor deutschen Zugriff sicher waren. Die Kooperation mit den südafrikanischen Behörden verlief dabei nicht reibungslos. Bevor es zu einer Auslieferung kam, wurde ein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt, in dem den Afrikanern weit mehr legale Mittel zur Verfügung standen als im deutschen Schutzgebiet.

4.2.2 Berechtigte Ängste und hysterische Reaktionen

Die Überfälle der Rolf-Bande hatten, obwohl sie sich bald als keine wirkliche Bedrohung der deutschen Kolonialherrschaft herausstellen sollten, hysterische Reaktionen

¹⁸¹ BA Keetmanshoop an KGW, 7.10.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 149af.

¹⁸² KGW an RKA, 1.3.10, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 189a-191b. Wieder ergriffen wurde lediglich Wilhelm Jakobus. Er starb nach kurzer Zeit in Gefangenschaft an den Folgen seiner Flucht und seiner vierzehntägigen Verfolgung. BA Karibib an KGW, 8.4.10, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 204a.

¹⁸³ KGW an RKA, 1.3.10, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 189a-191b.

¹⁸⁴ Regierung, Kapprovinz an KGW, 20.4.10, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 205a.

¹⁸⁵ KGW an deutsches Generalkonsulat Kapstadt, 23.5.10, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 206a.

unter den Siedlern zur Folge. Zunächst betrafen die übertriebenen Ängste die Bondelszwarts, von denen sich einige Rolf angeschlossen hatten. So berichtete der Bondelszwartskommissar Ebeling von völlig "unbegründete[n] Gerüchte[n] wie z.B. die Bondels würden sämtliche Weissen umbringen und in einer bestimmten Nacht alle fortlaufen und Orlog machen". So habe es in der Nacht vom 29. zum 30. Dezember 1908 geheißt, "sämtliche Bondels seien fort und wollten Warmbad überfallen". Als Ebeling daraufhin sofort die Werft inspizierte, stellte er "das Unbegründete dieses Gerüchts fest, alle Bondels lagen in tiefem Schlaf."¹⁸⁶ Aufgrund seines Amtes ein besonders genauer Beobachter der politischen Stimmung unter den Bondelszwarts, betonte Ebeling ausdrücklich, daß die Führer der Bondelszwarts keine Verbindung zu Rolf gehabt hätten, dessen Treiben selbst verurteilen würden und sogar dessen Auslieferung von England verlangt hätten. Außer den Bondelszwarts, die von Abraham Rolf und seinen Leuten gefangen worden wären, hätte sich keiner aus der Lokation entfernt und der Bande angeschlossen.

Ganz so sicher, wie diese Aussagen Glauben machen wollten, war sich Ebeling der friedlichen Haltung der Bondelszwarts jedoch nicht, hatte er doch vorsorglich die Bondelszwarts, "welche bei Beginn der Unruhen mit Erlaubnis des Kommissariats der schlechten Weide in den Lokationen wegen in Umeis und Eendorn sassen [...] sofort durch Patrouillen des Kommissariats in die Lokationen berufen, und die Werften in den Lokationen zur besseren Ueberwachung enger zusammengezogen". Als dann noch zwei Transporte mit Arbeitern, deren Kontrakt bei der Bahn abgelaufen war, nach Warmbad zurückkehrten, konnte das Reservat die Leute nicht mehr ernähren, da es nicht genug Arbeit für alle gab. Immer noch wagte Ebeling es nicht, die Leute wieder zu Arbeitsstellen außerhalb des Bondelszwartsgebietes zu schicken, sondern beschloß, ihnen seitens der Regierung eine Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen und Nahrung an sie zu verteilen. Nur die schnelle Unterdrückung der Unruhen gestattete es ihm, am 11. Januar 1909 wieder arbeitsfähige Männer zur Bahn zu schicken, "um der äussersten Not ein Ende zu machen."¹⁸⁷

Ebeling wollte also kein Risiko eingehen und setzte innerhalb seines Entscheidungsbereichs lieber auf die 'bewährten' Mittel der Kontrolle und Einschüchterung. Gerade nach dem völlig überraschenden Ausbruch des Hererokrieges nur fünf Jahre vorher war das Vertrauen selbst des Bondelszwartskommissars in die Zuverlässigkeit der Afrikaner oder zumindest in die eigene Fähigkeit, die wahre Stimmung unter der indigenen Bevölkerung zu erkennen, erschüttert.

Bald wurde auch den Nama von Berseba Aufstandsabsichten unterstellt. Im Januar 1909 ordnete der Kommandeur des Südbezirks der Schutztruppe, Baerecke, die Verlegung des Maschinen-Gewehrzuges Petter nach der Farm "Deutsche Erde" an, da die an der Grenze zum Bersebagebiet lebenden Farmer "über auffälliges widersetzliches Be-

¹⁸⁶ Bondelszwartskommissariat Warmbad an SK Südbezirk, Keetmanshoop [Abschrift], 9.2.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 175a-176b.

¹⁸⁷ Bondelszwartskommissariat Warmbad an SK Südbezirk, Keetmanshoop [Abschrift], 9.2.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 175a-176b. Ebeling hatte auch zu den Befürwortern einer Auslieferung Rolfs gehört.

nehmen der Bersebaner" geklagt hätten und eine Katastrophe befürchteten.¹⁸⁸ Der Eigentümer der Farm, Dr. Kaempfer, berichtete, Berseba sei fast menschenleer, aber ständig kämen und gingen Berittene, Fußspuren seien auch auf seiner Farm zu finden. Man würde Frauen und Kinder sehen, die nach Norden zogen, so als sollten die "Nichtkombattanten" weggeschafft werden, damit sie nicht im Weg wären. Einige der Eingeboren würden sich widersetzlich zeigen und tagelang Befehlen nicht gehorchen. So hätte einer vor seiner Frau ausgespuckt, ehe er den gegebenen Befehl ausführte. Da er allein seinen Hof nicht verteidigen könne, kündigte er an, seine Familie und sein Vieh von seiner Farm wegzubringen, wenn er nicht polizeiliche oder militärische Bedeckung erhalte, da er bereits einmal zu Fuß die Farm habe verlassen müssen und nur "durch besondere Glücksumstände das nackte Leben" habe retten können. "Ein zweites Mal" habe er "nicht den Mut", es darauf ankommen zu lassen und das Leben seiner Frau und Kinder, und das mühsam erworbene bewegliche Gut "auf's Spiel zu setzen." Als Beweis für seine Befürchtungen verwies er auf eine gleichlautende Einschätzung der Farmer Bake, Kaese und Prenzlow.¹⁸⁹

Im Januar waren die Gerüchte über einen bevorstehenden Aufstand der Bersebaner am 27. Januar im Bezirk Gibeon so stark verbreitet, "dass die Familien Naude in Kamelhaar und Melchior in Rietrevier sich veranlasst sahen, ihre Farmen zu verlassen." Sie trafen am 26. Januar in Gibeon ein, verließen den Ort aber wieder, "als der folgende Tag ruhig verlaufen war."¹⁹⁰ Die "auffällige Beobachtung", daß genau zu dieser Zeit "Hottentotten und Herero freundschaftlich verkehrten", beunruhigte auch das Bezirksamt Gibeon. Ende Januar verstummten die Gerüchte jedoch wieder.¹⁹¹

Als die Verwaltung die von Kaempfer und seinen Kollegen geäußerten Aufstandsgerüchte genauer untersuchte, erwiesen sich diese als unbegründet. Es stellte sich heraus, daß die von den Farmern Bake, Kaese, Prenzlow, Hafs und Kaempfer in Umlauf gebrachten Gerüchte außer einigen unbedeutenden eigenen Beobachtungen alle auf Hans und Fritz Kriehs zurückgingen, die dadurch den Distriktschef von Berseba, Leutnant von Linsingen, in Mißkredit bringen wollten. Hans Kriehs war über von Linsingen verärgert, weil der seinen Soldaten das Betreten des Ausschanks von Kriehs verboten "und vom Gouvernement die Genehmigung des Verkaufs von Proviand aus amtlichen Beständen" erbeten und dies auch erreicht hatte, was sich offensichtlich negativ auf dessen Geschäfte auswirkte. Das Bezirksamt Keetmanshoop vermutete, "daß Kriehs das Verhalten immer vorhandener unzufriedener Elemente zu Orlogserüchten aufbauscht, um seinen Zweck zu erreichen."¹⁹²

¹⁸⁸ SK Südbezirk, Keetmanshoop, an SKW [Telegrammabschrift], 28.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. II-124a [Seitenzahl doppelt vorhanden].

¹⁸⁹ Farmer Kaempfer, Deutsche Erde an BA Gibeon [Abschrift], 21.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 144a-145b. Das BA Gibeon leitete den Brief auch an das SK Südbezirk, Keetmanshoop, weiter, ebd., Bl. 142a.

¹⁹⁰ BA Gibeon an KGW, 26.3.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 261af.

¹⁹¹ BA Gibeon an KGW, 18.4.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 95a-100a.

¹⁹² BA Keetmanshoop an KGW, 19.3.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 39a-41b.

In der durch die Rolf-Bande verbreiteten Unruhe fielen derartige Gerüchte auf fruchtbaren Boden. Die Reaktion der betroffenen Farmer, vor allem ihr kritikloser Glaube an sie und das unreflektierte Weitererzählen selbst nur aus zweiter Hand erhaltener Informationen, weist deutliche Züge von Hysterie auf.¹⁹³ Es handelt sich dabei um eine späte Reaktion auf den für alle völlig überraschenden Ausbruch des Hererokrieges, in dessen Vorfeld viele drohende Anzeichen übersehen wurden. Die sofortige massive militärische Reaktion – in Form der Verlegung einer Maschinengewehrabteilung – zeigt, daß die Kommandierenden der Schutztruppe nicht bereit waren, hinsichtlich der Sicherheit ein Risiko einzugehen.

Zuweilen wirkte sich aber auch das von deutscher Seite zur Aufklärung über mögliche Überfälle von Afrikanern unterhaltene Kundschafter- und Spitzelsystem kontraproduktiv auf eine realistische Einschätzung der drohenden Gefahren aus. So gab Oberleutnant Trainer im März 1909 einen Bericht seines Spitzels Kock, der sich bei Abraham Morris aufhielt, an das Kommando des Südbezirks weiter, worin dieser von einem bevorstehenden Überfall mit 50-70 Mann auf deutsches Gebiet berichtete. Dafür forderte Kock einen Vorschuß von 1.000 Mark.¹⁹⁴ Nachdem diese Meldung durch die Instanzen bis an das Gouvernement weitergeleitet worden war, wurde die Regierung der Kapkolonie um Hilfe gebeten. Diese reagierte sofort, wie von deutscher Seite gewünscht, sandte aber bald einen für das Gouvernement in Windhuk peinlichen Bericht des Resident Magistrate von Springbokfontein, in dem dieser ausführte, daß "Abraham Morris is living peacefully at Steinkopf, about one hundred miles from Rozybosch, that he owes no money at Steinkopf and that there is apparently no foundation in fact for the rumors of a contemplated raid into German territory."¹⁹⁵

Verärgert über die Blamage, die ihn in den Augen der Engländer überaus ängstlich erscheinen lassen mußte und dazu führen konnte, daß das nächste Mal bei begründeter Anfrage kein "gleich schnelles Entgegenkommen" geleistet werde, verbot von Schuckmann dem Kommandeur des Südbezirks jeden Kontakt mit diesem Spion, da er ihn mittlerweile als einen unzuverlässigen Mann einschätzte, "der lediglich aus der Gutgläubigkeit auf unserer Seite Kapital zu schlagen sich bemüht" habe. Zugleich untersagte er generell, Nachrichten über die Afrikaner auf englischem Gebiet einzuholen und kündigte an, daß das Gouvernement sich zukünftig selbst um die Beschaffung der nötigen Informationen kümmern werde.¹⁹⁶ Das Spionagenetz zur Beobachtung der auf englisches Territorium geflohenen Afrikaner hatte seine Funktion nicht erfüllt, da die Kundschafter als Gegenleistung für ihre Bezahlung nicht nur Aufstandsgerüchte aufgebauscht oder erfunden, sondern auch noch die Hysterie unter der Bevölkerung angefacht hatten. Das lief aber Zielen der Verwaltung zuwider, die mittlerweile einsah, "daß wir im Süden zur Entwicklung des Landes in erster Linie Ruhe brauchen, daß wir

¹⁹³ Zu ähnlichen Reaktionen unter den Siedlern Südafrikas siehe Krikler, *Social Neurosis*, S. 63-97.

¹⁹⁴ Trainer, Warmbad, an SK Südbezirk, Keetmanshoop [Abschrift], 23.5.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 70af.

¹⁹⁵ Gouvernement, Kapkolonie, an KGW, 4.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 64a.

¹⁹⁶ KGW an SKW, 19.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 72a-73a.

daher jeder Alarmmeldung tunlichst entgegenzutreten haben, auch wenn die Truppenführer sich auf alle Fälle" einrichten sollten. Deshalb wurden gerade die Offiziere und Beamten dazu aufgerufen, "bei der allgemeinen Erfindungs- und Übertreibungssucht im Schutzgebiet [...] durch absolute Ruhe auch die Bevölkerung zu beruhigen."¹⁹⁷

Ende 1910 tauchten erneut Gerüchte über eine bevorstehende größere Erhebung von Afrikanern auf. Nun lag angeblich das Zentrum jedoch jenseits der Grenze im britischen Betschuanaland-Protectorat. Die 1. Kompanie der Schutztruppe meldete, daß nach einem Bericht des Paters Weiler und anderer ein Aufstand der englischen Betschuanen bevorstehe. Schon vor drei Jahren sei es beinahe zu einer Erhebung gekommen, die von der englischen Regierung erst im letzten Moment habe unterdrückt werden können. Nun befürchte man – nach dem bald zu erwartenden Tod des dortigen Häuptlings Khama – eine Wiederholung.¹⁹⁸ Die Bedrohung erschien deshalb so groß, weil der potentielle Gegner einige hunderttausend Leute umfaßte.¹⁹⁹

Angesichts der durch diese Zahlen ausgedrückten militärischen Stärke verwundert die Gelassenheit, mit der die deutsche Verwaltung darauf reagierte. Zwar meldete die 1. Kompanie die Gerüchte nach Windhuk, jedoch schränkte sie selbst deren Aussagekraft ein und mahnte zu größter Vorsicht bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit, da bereits 1908 aus Aminuis mehrfach "stark übertriebene und manchmal sogar gänzlich falsche Nachrichten von der Mission" eingetroffen seien.²⁰⁰ Da auch das Kommando der Schutztruppe den Berichten "irgendwelche ernstere Bedeutung nicht beimessen" wollte²⁰¹ – eine Einschätzung, der das Gouvernement ausdrücklich beipflichtete²⁰² –, geriet die ganze Angelegenheit ohne größere Aktionen bald wieder in Vergessenheit.

Diese nüchterne und realistische Einschätzung der Sicherheitslage änderte jedoch nichts an dem Bestreben, nicht einmal die kleinste organisierte Aktion von Afrikanern zu tolerieren, sondern sie in gewohnter Weise äußerst hart zu bestrafen. So wurden im September 1912 Afrikaner, die zur Gruppe um Simon Kopper gehörten und sich offenbar auf Jagd befanden, gefangengenommen und zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. Über zwei wurde sogar die Todesstrafe verhängt. Die Begründung für diese

¹⁹⁷ KGW an SKW, 19.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 72a-73a.

¹⁹⁸ 1. Kompanie, Arahoab, an SK Nordbezirk, Windhuk [Abschrift], 7.12.10, NAW ZBU Geheimakten VII.D. Bd. 1, Bl. 25af.

¹⁹⁹ Nach Aussage der Patres bestand die Hauptgruppe, die "Bakalaharis", aus 36.000 Männern mit 6.000 Gewehren. Der gesamte im Distrikt Mier seßhafte Betschuanenstamm, zu dem diese gehörten, zähle sogar 200.000 Personen, wozu sich auch noch die circa 300.000 Basutos sowie die Matabele und Barotse rechnen würden, zu denen aber keine Bevölkerungsschätzung vorlag. 1. Kompanie: Anlage zu: 1. Kompanie, Arahoab, an SK Nordbezirk, Windhuk [Abschrift], 7.12.10, NAW ZBU Geheimakten VII.D. Bd. 1, Bl. 26af.

²⁰⁰ 1. Kompanie, Arahoab, an SK Nordbezirk, Windhuk [Abschrift], 7.12.10, NAW ZBU Geheimakten VII.D. Bd. 1, Bl. 25af.

²⁰¹ SKW an KGW, 30.12.10, NAW ZBU Geheimakten VII.D. Bd. 1, Bl. 24a.

²⁰² KGW an SKW, 11.1.11, NAW ZBU Geheimakten VII.D. Bd. 1, Bl. 27af.

Strenge war die übliche: Sie wurden als gefährlich für die Sicherheit des Schutzgebietes eingestuft.²⁰³

Die Gewalttaten richteten sich dabei nicht immer nur gegen Weiße. So überfielen Nama im August 1912 eine Buschmannswerft bei Gaus und versuchten deren Bewohner auf englisches Gebiet zu entführen. Eine Schutztruppenpatrouille holte sie jedoch ein und konnte sie ohne Kampf gefangennehmen. Angeblich waren sie zu dem auf englischem Gebiet wohnenden Simon Kopper unterwegs.²⁰⁴ Kopper spielte auch bei weiteren Zwischenfällen eine Rolle, wobei eine tatsächlich existierende Verbindung zu ihm jedoch nicht immer bewiesen war. Oft fehlten verlässliche Informationen. Als beispielsweise im September 1912 der Gefreite Müller westlich von Hunirob erschossen wurde,²⁰⁵ konnte sich das Bezirksamt Gibeon nicht entscheiden, ob die Tat von Kopperleuten, von Buschleuten oder von Dritten verübt wurde.²⁰⁶ Allen möglichen Gerüchten gab dies jedoch Auftrieb.

Nicht zufällig wurden auch Buschleute dafür verantwortlich gemacht, stellten sie doch für die deutsche Verwaltung ein fortwährendes Problem dar. Sie waren am wenigsten durch die Kontroll- oder Paßverordnung zu greifen, entliefen aus dem Dienst beinahe wann immer sie wollten und versetzten durch ihre Viehdiebstähle die Verwaltung in Ratlosigkeit. Diese hatte nach dem Ende des Krieges gegen die Herero und Nama vergeblich versucht, das Problem durch verstärkte Schutztruppenpatrouillen zu lösen, kam davon aber wieder ab und war bereit, ihnen ihre traditionelle Lebensweise zu belassen. Wenn die Buschleute ihrerseits auf Viehdiebstähle verzichteten, wollte ihnen Gouverneur Schuckmann 1909 gestatten, an "Plätzen, die zunächst für die Besiedelung nicht in Frage kommen und an denen sie keinen Schaden anrichten können", zu bleiben. Deshalb befahl er der Schutztruppe, "weitere Expeditionen gegen die Buschleute zu unterlassen." Nur wenn Diebe auf frischer Tat ertappt wurden, sollten sie verfolgt oder bestraft werden. Zusätzlich stellte er Geld zur Verpflegung "notleidender Buschleute" zur Verfügung, wenn sie dafür bereit waren, "sich wenigstens zeitweise an einem vom Amt oder [von der; J.Z.] Polizeistation bestimmten Platz" aufzuhalten.²⁰⁷

Das tiefe Mißtrauen gegen die Buschleute blieb aber bestehen. So wies der Bezirkschef von Rehoboth, von Vietsch, seine Polizisten an, die vom Gouvernement zur Verfügung gestellte Verpflegung nur auszugeben, wenn sich die Buschleute tatsächlich "an dem von der Polizeistation angewiesenen Plätzen festsetzen" wollten, "ohne die

²⁰³ Drechsler, Südwestafrika I, S. 235.

²⁰⁴ Bericht über die Patrouille vom 29.8.-5.9.12, Oberleutnant Kirchheim [Abschrift], 9.9.12, NAW ZBU Geheimakten VIII.I. Bd. 3, Bl. 69a-77a.

²⁰⁵ SK Südbezirk, Keetmanshoop, an SKW [Telefonnachschrift], 27.9.12, NAW ZBU Geheimakten VIII.I. Bd. 3, Bl. 79a.

²⁰⁶ BA Gibeon an SK Südbezirk, Keetmanshoop [Telegrammabschrift], 1.10.12, NAW ZBU Geheimakten VIII.I. Bd. 3, Bl. 83af.

²⁰⁷ KGW an BA Rehoboth, 16.8.09, NAW BRE E.3.E., Bl. 7af.

Gelegenheit wahrzunehmen, für ihre Stammesgenossen Spionage- oder sonstige Dienste" zu leisten.²⁰⁸

Zwar erwies sich die geänderte Politik in bestimmten Gegenden als erfolgreich, etwa in der Namib, wo sich die Buschleute ruhig verhielten und die Viehdiebstähle zurückgingen,²⁰⁹ generell spitzte sich die Lage jedoch zu. Im Oktober 1911 war "die Haltung der Buschmänner, anderen Eingeborenen, weißen Ansiedlern und Beamten der Landespolizei gegenüber eine derartig feindselige geworden", daß sogar der Tod eines Ansiedlers und eines Polizeibeamten zu beklagen war. Um "diese Gefahr mit allen Mitteln" zu bekämpfen, änderte Gouverneur Seitz speziell für die Buschleute die "Bestimmungen für den Waffengebrauch der Landespolizei" ab. Die Polizisten wurden nun ausdrücklich angehalten, bei Patrouillen und bei der Aufhebung von Werften "ihre Schußwaffe stets zum sofortigen Gebrauch bereit zu halten." Diese sollten bei der "geringsten Widersetzlichkeit" oder wenn ein Flüchtiger auf Anruf nicht stehenblieb benutzt werden. Ausnahmsweise sollten im Kampf gegen die Buschleute sogar die afrikanischen Polizeidiener mit Gewehren ausgestattet werden.²¹⁰ Da das Gouvernement auch mit dieser Verschärfung offenbar nicht glaubte, alle Buschleute dem Kontrollsystem unterwerfen zu können, wurde zugleich auch weiter an von Schuckmanns Konzept, die Buschleute in Ruhe zu lassen, solange sie sich ihrerseits friedlich verhielten, festgehalten. Es sollte nur gegen solche Buschmannansiedlungen vorgegangen werden, die Viehdiebstähle begangen "oder gar Europäer oder ihre eingeborenen Arbeiter angegriffen haben". Sollten dabei jedoch "kräftige zur Arbeit taugliche Männer" gefangengenommen werden, so sollten sie an das Bezirksamt Lüderitzbucht zur Arbeit auf den dortigen Diamantenfeldern überwiesen werden.²¹¹ Damit wollte man nicht nur die "Plage", zu der die Buschleute "in manchen Teilen des Landes" geworden waren,²¹² beseitigen, sondern diese allmählich ebenfalls in das allgemeine System der Arbeiterrekrutierung einbinden.

Überhaupt gingen die Frage der Sicherheit der deutschen Herrschaft und die Mobilisierung aller verfügbaren Arbeitskräfte Hand in Hand. Entzogen sich Afrikaner ihren Arbeitsverpflichtungen, so entschlüpften sie auch dem errichteten Kontrollnetz. Das machte sie in den Augen der deutschen Kolonialherren wiederum zu einer Gefahr für das gesamte koloniale System. So konnten die deutschen Beamten und Offiziere für die Sicherheit des Schutzgebietes eintreten und gleichzeitig die Bedürfnisse der kolonialen Wirtschaft nach Arbeitskräften befriedigen, ohne daß sie sich als Erfüllungshelfen der Arbeitgeber sahen.

Im Grunde stellten jedoch die Buschleute ebensowenig wie die sogenannten 'Banden' im Süden eine grundsätzliche Bedrohung für die deutsche Herrschaft dar. Vor allem die Erinnerung an den überraschenden Ausbruch des Hererokrieges führte bei den

²⁰⁸ RE, BA Rehoboth, an die Polizeistationen, 25.10.09, NAW BRE E.3.E., Bl. 9a.

²⁰⁹ KGW an RKA, 8.2.10, BAL R 1001/8086, Bl. 149a-150a.

²¹⁰ Rdvfg., KGW, an BAs und DAs, 24.10.11, NAW BRE E.3.E., Bl. 10a-11a.

²¹¹ Rdvfg., KGW, an BAs und DAs, 24.10.11, NAW BRE E.3.E., Bl. 10a-11a.

²¹² KGW an RKA, 13.5.12, BAL R 1001/2087, Bl. 86af.

deutschen Verantwortlichen jedoch zu einer kompromißlosen Haltung gegenüber den kleinsten Unruhen. Die allgemeine Nervosität der weißen Bevölkerung trug das Ihre zur Radikalisierung der getroffenen Maßnahmen bei. Waren die vor Ort tätigen Beamten und Offiziere bei nüchterner Überlegung selbst oft von der Übertriebenheit der kursierenden Aufstandsgerüchte überzeugt, so wollte doch keiner von ihnen ein Risiko eingehen. Das Schicksal der Afrikaner wog in ihren Augen wenig im Vergleich zu den angenommenen Folgen einer verspäteten oder unzureichenden militärischen Reaktion. Zudem standen die Schutztruppenangehörigen unter dem Druck, ihre weitere Anwesenheit im Schutzgebiet rechtfertigen und eine weitere Truppenreduzierung durch ihr tatkräftiges Engagement abzuwehren. Die allgemeine Hysterie diente also auch ihren eigenen Interessen.

4.2.3 Beabsichtigte Änderung des Status Quo: Umsiedlungspläne für die Bondelszwarts und die Berseba-Nama und die Deportation der Stürmann-Leute

Waren durch den Krieg bereits die meisten Stämme beseitigt worden, so nutzten einige Beamte das durch die Unruhen der Jahreswende 1908/09 verursachte Klima der Angst, um ihre Pläne zur Beseitigung der im Süden des Schutzgebietes noch vorhandenen Sonderstellung der Bondelszwarts, der Nama von Berseba und der Stürmann-Leute zu propagieren. Ausschlaggebend dafür war neben latenten Gefühlen der Bedrohung auch eine grundsätzliche Aversion der Bürokraten gegen jede Art von Sonderregelung, die den gewünschten Zustand einer Gleichbehandlung aller Afrikaner durchbrach.

Bereits im Oktober 1908 hatte Bezirksamtmann Schmidt von Keetmanshoop "eine lebhaft Misstimmung unter den Bersebaern und Gerüchte von beginnenden Unruhen" nach Windhuk gemeldet. Ursache dieser Unzufriedenheit waren die zahlreichen Kreditklagen und vorgenommenen Zwangspfändungen bei den Nama von Berseba. Um diese abzustellen, verbot das Gouvernement die Gewährung von Krediten an Afrikaner und bekämpfte auf Antrag Schmidts die daraufhin ausbrechende Hungersnot – da die Afrikaner ohne Kredit nichts kaufen konnten – durch Nahrungsmittelsubventionen. Obwohl dadurch die akute Gefahr eines Aufstandes beseitigt werden konnte, traute Hintrager, der dies an das Reichskolonialamt meldete, dem Frieden nicht recht. Dieses Mißtrauen schloß auch die Bondelszwarts mit ein:

"Nicht weniger Vorsicht, als die Bersebaer erfordern die Bondels. Es ist nutzlos, darüber Worte zu verlieren, ob man ihnen trauen soll oder nicht. Ich halte mich lediglich an die Tatsache. Daß sie s.Zt. nicht besiegt worden sind, daß sie fortlaufen, wenn es ihnen paßt, und mit dem Gesindel jenseits der Grenze Pläne gegen uns schmieden [...]. Die Bondels und die Bersebaer sind die beiden offenen Pulverfässer im Süden. Wir müssen darauf achten, daß kein Funke in sie fällt."²¹³

Das bedeutete strikte Bekämpfung aller Überfälle, strenge Kontrolle der afrikanischen Bevölkerung und möglichst weitgehende Vermeidung aller Beunruhigungen.

²¹³ KGW an RKA, 23.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 38a-40a.

Schmidt entwickelte jedoch einen neuen Plan zur Sicherstellung des Friedens. Zwar hatte sein eigenes Amt die Lebensmittelsubvention für die Nama von Berseba beantragt, jedoch widerstrebte ihm diese Kompromißbereitschaft gegenüber den Afrikanern. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war, wie schon bei Hintrager, die Einschätzung, daß besonders von den Bondelszwartssiedlungen eine "ständige Gefahr für das Land" ausgehe, da ihr "ungestörtes Dasein [...] die Eingeborenen jenseits der Grenze – ihre An- und Stammesverwandten – immer wieder zu neuen Einfällen" veranlassen würde. Deshalb schlug er ihre vollständige Umsiedlung vor:

"Daher müssen meines Erachtens die lokalisierten Bondels nach dem Norden, nach Grootfontein abgeschoben werden, wo sie ungefährlich sind und zwar mit Gewalt und je eher desto besser. Es kann sein, dass dies noch eine schwere Aufgabe, die Blut kosten kann, sein wird, aber es ist doch immer noch besser, als der jetzige Zustand ständiger dauernder Unsicherheit."

Als Vorbild dienten ihm die 1896 und 1898 erfolgten Deportationen der Khauas- und Swartboois-Nama nach Windhuk, die seiner Meinung nach dazu geführt hatten, daß beide Stämme sich nicht am letzten Krieg beteiligt hatten: "Aus ihrem Lande versetzt in eine andere Gegend gebracht bildet der Eingeborene keine Krieg gefahr [sic] mehr, lernt arbeiten und gehorchen." Nach den Bondelszwarts sollten die Stürmann-Leute von Spitzkopp folgen, die er als "womöglich noch unzuverlässiger" einschätzte. Nach Ansicht Schmidts war dies jedoch nur der Auftakt einer alle Ethnien des Schutzgebietes einschließenden, umfassenden Umsiedlung, durch welche die gesamte Siedlungsstruktur innerhalb der Polizeizone verändert werden sollte: "Diesen Lokationen müssen, wie schon öfter berichtet, alle Hottentotten im Süden, sobald sie irgendwie unzuverlässig scheinen, nach dem Norden nachfolgen, und dafür Hereros nach dem Süden verpflanzt werden." Der Grund für Schmidts Furcht und für seine rigorosen Pläne lag in einer erstaunlich tiefen Einsicht in die Auswirkungen der deutschen Kolonialherrschaft, die durch den Krieg gegen die Herero und Nama deutlich sichtbar geworden waren:

"Man irrt sich nach meiner Kenntnis der Eingeborenen gewaltig, wenn man glaubt, dass die lokalisierten Bondels oder überhaupt auch irgend welche andere Eingeborene des Landes mit der Wandlung die ihre Geschichte durch den Krieg erfahren hat, zufrieden wären. Das wäre auch menschlich gar nicht zu begreifen, denn sie sind von den Herren des Landes, die sie vor dem Aufstande waren, zu Leuten degradiert worden, welche die Herrschaft der Weißen und deren Gesetze respektieren, welche vor Allem arbeiten müssen, wenn sie leben wollen."

Da die Afrikaner vor der Ankunft der Weißen überwiegend von der Jagd gelebt hätten, würden sie nur ungerne und unter Zwang arbeiten. Sie "von heute auf morgen" umzuformen, sei nicht möglich, da dazu "erst eine neue Generation heranwachsen" müsse. Zwar sei der Nama der "schlechteste, faulste und falscheste Eingeborene von allen afrikanischen Stämmen, aber auch wohl der verschlagenste und klügste". Deshalb würde er "immer wieder versuchen, das Joch abzuschütteln, das wir [ihm; J.Z.] auferlegen müssen, soll Deutsch-Südwestafrika eine Deutsche Kolonie für Weisse sein." Nicht "Humanitätssuselei" dürfe die Politik bestimmen, sondern man müsse eine "Utilitätspolitik" betreiben und vor allem "gegen die ständige Gefahr des Südens die

Bondelslokationen zur Anwendung bringen, ehe es wieder zu spät ist und wir wieder die Leid [sic] und Kostentragenden sind."

"Will die Regierung die vielleicht zweischneidige Massnahme der zwangsweisen Abschiebung der Lokationen nach dem Norden des Schutzgebietes aber nicht zur Anwendung bringen, so bliebe nur der sehr zweifelhaften Erfolg versprechende Ausweg übrig, dem Kapitän der Bondels und den Grossleuten hohe Jahresgehälter auszusetzen, [...] und die anderen lokalisierten Hottentotten ausreichend zu verpflegen und zu kleiden, ohne von ihnen Arbeit (Bahnbau pp.) zu verlangen. In den Lokationen sitzen und hungern weckt Orlogsgedanken."²¹⁴

Hintrager stellte sich, wie auch der Inspekteur der Landespolizei, Heydebreck, ausdrücklich hinter die Forderungen Schmidts. Er prophezeite, daß die Bondelszwarthlokationen im Süden "nicht zur Ruhe" kämen, und befürwortete deshalb ihre "Beseitigung". Allerdings hielt er den Zeitpunkt dafür noch für verfrüht, da erst die Eisenbahn nach Kalkfontein fertiggestellt werden müsse, ohne die "ein sicherer Transport der Gefangenen nicht möglich" sei. Auch dann werde es noch schwer sein, alle gefangenzunehmen. Mit der Umsiedlung der Khauas- und Swartbooi-Nama lasse sich die geplante "Verpflanzung" der Bondelszwarth nicht vergleichen, da diese besiegt und ohne Führung gewesen seien, während letztere "unbesiegt" seien und erfahren hätten, "daß man ungestraft die Verträge mit der deutschen Regierung brechen" könne. Sie würden sich nicht "so leicht in ihr Schicksal fügen". Deshalb bleibe für den Augenblick nichts weiter übrig, als durch erhöhte Wachsamkeit Überraschungen zu vermeiden. Die Landespolizei sei deshalb angewiesen, "mit allen verfügbaren Kräften einen regen Patrouillendienst zu unterhalten", wobei ein größerer Einsatz von Militär- und Polizeikräften schon deshalb wichtig sei, damit sich die Bondelszwarth "an das Zusammenziehen größerer Truppenmassen gewöhnen", wie es auch bei der "Erledigung der Bondelsfrage" notwendig sein werde.²¹⁵ Sowohl Hintrager wie Heydebreck befürworteten also die geplante Umsiedlung, und nur die realistische Einsicht in die eigene Schwäche verhinderte sie für den Moment.

Trotz des aufschiebenden Votums Hintragers wiederholte Schmidt einen Monat später seine Forderung, da die letzten zwei Jahre gezeigt hätten, "dass den Hottentotten gegenüber mit Milde nichts zu erreichen" sei, und nur "eine gerechte Strenge" und die Deportation in den Norden "bei dieser degeneriten [sic] arbeitsscheuen und unwahren Nation" einen Wandel zum Besseren schaffen könne. Der Friede im Namaland werde erst dann gesichert sein, "wenn der letzte Hottentott nach dem Norden des Schutzge-

²¹⁴ BA Keetmanshoop an KGW, 22.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 20a-28b. Drechsler schreibt diesen Bericht fälschlicherweise Hintrager zu. Drechsler, Südwestafrika I, S. 232f. Dieser hatte ihn jedoch nur an das RKA weitergeleitet. KGW an RKA, 31.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 77a-79b.

²¹⁵ KGW an RKA, 31.12.08, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 77a-79b. Heydebreck hatte den Brief ebenfalls abgezeichnet. Offenbar befürchtete man im Gouvernement eine negative Stellungnahme des Reichskolonialamtes auf die Nachricht von aktuellen Vorbereitungen zur Zwangsumsiedlung der Bondelszwarth und so wurde der letzte Satz wieder aus dem Briefentwurf gestrichen.

bietet verpflanzt" sei. Dafür müßte aber für jeden Nama ein Herero nach dem Süden gesandt werden, denn auch hier würden die Eingeborenen als Arbeiter gebraucht.

"Eine systematische und zielbewusst durchgeführte Dislokation der gelben und schwarzen Völkerschaften des Schutzgebiet [sic] wird besser für den Frieden des Landes sorgen, als alle Unterstützungen und Kriegsentschädigungen, deren Bewilligung meines Erachtens, nicht mit Unrecht, bei einem grossen Teile der weissen Bevölkerung des Schutzgebietes auf erbitterten Widerspruch stossen würde."²¹⁶

Es fällt auf, daß diese Pläne vor allem die Bondelszwarts und die Nama von Berseba betraf, also zwei Ethnien im Süden, deren soziale Organisation im Krieg gegen die Herero und Nama nicht vernichtet worden war. Deren – für die Herero und die meisten Nama durch die Eingeborenenverordnungen aufgehobene – Ballung in eigenständigen Siedlungsgebieten beängstigten Siedler wie Beamte und Offiziere gleichermaßen, obwohl die Verwaltung wußte, daß eine reale Bedrohung der deutschen Herrschaft nicht gegeben war. Daraus resultierte ein Wiederaufleben der bereits während des Krieges artikulierten Umsiedlungspläne, wobei die allgemeine Erregung, die durch die Unruhen von 1908/09 in weiten Teilen der Verwaltung und der Siedler aufgetreten war, Leuten wie Schmidt und Hintrager den Vorwand dafür lieferten, den Status Quo im Süden in Frage zu stellen.

Die Gelegenheit, seine Umsiedlungspläne wenigstens im kleinen Maßstab umzusetzen, ergriff Schmidt wenige Tage später. Sie betraf die Stürmann-Leute, eine kleine Gruppe von 42 Afrikanern, darunter 13 Frauen und 9 Kinder,²¹⁷ die bei Spitzkopp, etwa 25 km östlich von Keetmanshoop, lebten.²¹⁸ Die in der Nähe wohnenden Farmer klagten allgemein über die Arbeitsunwilligkeit der Stürmann-Leute. Als sich sieben Männer unerlaubt entfernten und verschwunden blieben, vermutete der Bezirksamtman von Keetmanshoop, Schmidt, daß sie sich an den Überfällen von Abraham Rolf beteiligt hätten, ohne daß er nach eigenem Bekunden dafür Beweis hatte.²¹⁹ Da sich die Stürmann-Leute auch weiterhin "widerwillig und frech"²²⁰ zeigten – ein von Beamten und Siedlern gerne gebrauchter Ausdruck, der oft verwendet wurde, wenn Afrikaner sich nicht sofort in alle gegebenen Befehle fügten oder ihren Ärger darüber zum Ausdruck brachten –, hielt Schmidt "die Lage nach Allem Vorhergegangenen für bedenk-

²¹⁶ BA Keetmanshoop an KGW, 25.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 215af.

²¹⁷ BA Keetmanshoop an KGW, 28.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 214a.

²¹⁸ Dort wohnten sie gemäß dem Friedensvertrag von 1906. Friedensverhandlungen zwischen der deutschen Regierung und Cornelius Stürmann, vereinbart am 21.11.06, abgedruckt in: ebd. S. 235.

²¹⁹ BA Keetmanshoop an KGW, 28.1.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 214a. Schmidt bestätigte selbst, daß er einen Zusammenhang mit Rolf nur vermute und nur deren Auslieferung darüber Gewißheit bringen könne. Woher er schloß, daß sie sich auf englischem Gebiet befanden, bleibt ebenfalls unklar.

²²⁰ So Hintrager in seiner Rechtfertigung der Festnahme gegenüber dem Reichskolonialamt. Als weiteren Beleg für ihre Gefährlichkeit wertete er, daß die sieben Männer offen gesagt hätten, die deutschen Anweisungen zu mißachten und einfach fortzugehen, sollte ihnen kein Urlaub nach Warmbad gewährt werden. KGW an RKA, 5.3.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 216a-217b.

lich genug", um "den Antrag auf Festnahme der Lokation zu stellen".²²¹ Dies wurde vom Gouvernement auch genehmigt. Da auch nach Hintragers Einschätzung "die Lage kritisch und ein schnelles Handeln erforderlich war", requirierte das Bezirksamt Keetmanshoop mit seinem Einverständnis ein Schutztruppenkommando, bestehend aus einem Offizier und 30 Mann, welches am 17. Februar 1909 die gesamte Werft, 80 Köpfe stark, festnahm.²²² Keiner entkam. Zugleich wurden auch die 38 Personen, darunter 15 Frauen und 17 Kinder, umfassende Gruppe um Klein-Hendrik Witbooi, deren Abschiebung bereits im Oktober 1908 gefordert worden war, inhaftiert. Das um militärische Hilfe ersuchte Kommando des Südbezirks hatte "auf das Bereitwilligste sofort der Bitte um Unterstützung" entsprochen.²²³

Nachdem Hintrager aus machtpolitischen Erwägungen Schmidts Vorschlag zur Deportation der Bondelszwarts und der Nama von Berseba hatte ablehnen müssen, statuierte der Bezirksamtmann von Keetmanshoop mit der Zwangsverschickung der Stürmann- und Klein-Hendrik-Witbooi-Leute nun mit Billigung des stellvertretenden Gouverneurs ein Exempel. Es scheint, als hätten Schmidt und auch Hintrager nur auf einen Vorwand gewartet, um sie deportieren zu können. Dabei handelte es sich um eine vergleichsweise geringe Zahl von Afrikanern, so daß die Frage bleibt, wodurch sie diese Aufmerksamkeit verdient hatten. Vor allem der Hinweis auf die unmittelbar drohende Gefahr, die nur durch rasches Handeln beseitigt werden könne, ist nur vor dem Hintergrund der durch die Rolf-Bande ausgelöste Verunsicherung erklärlich. Vor allem Schmidt nutzte die Unruhen im Süden, um endlich seine bevölkerungsökonomischen Pläne in die Tat umzusetzen. Dabei dürften Sicherheitsaspekte eine Rolle gespielt haben, aber ebenso die grundsätzliche Auseinandersetzung um die Existenz traditioneller afrikanischer Sozial- und Lebensweisen. Zieht man in Betracht, daß Schmidt einer der wenigen deutschen Beamten war, dem das volle Ausmaß der Veränderungen, die der Herero- und Namakrieg für die Afrikaner mit sich gebracht hatte, bewußt war und der deshalb eine verzweifelte Widerstandsaktion für unausweichlich hielt, so erklärt dies seine Paranoia. Er scheint förmlich überall Spuren für den erwarteten Aufstand gesucht zu haben. Kleinste Ungesetzlichkeiten, wie beispielsweise die Arbeitsverweigerung oder die Flucht aus der Siedlung, gewannen für ihn deshalb sofort eine über das Reale weit hinausgehende, die deutsche Kolonialherrschaft grundsätzlich gefährdende Dimension. Deshalb befürwortete er eine Beseitigung aller Reservate und Sonderbedingungen einzelner Ethnien. In Hintrager fand er einen ähnlich denkenden Vorgesetzten. Auch die Schutztruppe beteiligte sich bereitwillig daran, konnte sie doch dadurch ihre Bedeutung für die Sicherheit des Schutzgebietes unter Beweis stellen, nachdem sie die Überfälle von Abraham Rolf nicht hatte verhindern können.

²²¹ BA Keetmanshoop an KGW, 18.2.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 243a-244a.

²²² KGW an RKA, 5.3.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 216a-217b.

²²³ BA Keetmanshoop an KGW, 18.2.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 243a-244a. Am selben Tag nochmals: BA Keetmanshoop an KGW, 18.2.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 246a-248a.

Schmidts Aktion gegen die Stürmann- und Klein-Hendrik-Witbooi-Leute zielte auch auf die Bondelszwarts und die Nama von Berseba, deren Umsiedlung ihm verboten war. So informierte er die Distriktsämter Berseba und Warmbad über die Aufhebung der Stürmannwerft, damit man dies den dortigen Eingeborenen "zur Vermeidung einer Beunruhigung" mitteile.²²⁴ Dieser Euphemismus umschrieb die beabsichtigte Einschüchterung der Bondelszwarts und der Nama von Berseba. Nach dem Bericht Hintragers wurden diesen gesagt, daß die Deportation erfolgt sei, "weil die Stürmannhottentotten sich widersetzlich und aufrührerisch benommen hätten."²²⁵ Unmißverständlich bedeutet dies, daß jederzeit das gleiche mit ihnen geschehen konnte, wenn ihr Verhalten den Wünschen der deutschen Kolonialherren nicht entsprach.

Schmidts Verhalten bei der Deportation Klein-Hendrik Witboois und seiner Leute offenbart aber ein eigentümliches Verhältnis von drastischen Maßnahmen, die aus vermeintlichen sicherheitspolitischen Gründen gerechtfertigt schienen, und einem streng legalistischen Verhalten bei untergeordneten privatrechtlichen Punkten der Umsiedlung. So war bei der Deportation der Gruppe um Klein-Hendrik Witbooi deren Vieh zurückgeblieben. Im Gegensatz zu den von den Stürmann-Leuten zurückgelassenen Tieren, die dem Militär gehörten, holte er vom Gouvernement die Genehmigung ein, dieses zu verkaufen und den Erlös an das Bezirksamt Grootfontein zu senden, damit dieses dort Vieh für die Hendrik-Witbooi Leute kaufe.²²⁶ Nachdem Hintrager dies gestattet hatte,²²⁷ wurde das Eigentum der Afrikaner versteigert und der Erlös in Höhe von 729 Mark – abzüglich Porto – nach Grootfontein übersandt.²²⁸ Dort wurde das Geld zunächst in Verwahrung genommen, da man dem Wunsch Klein-Hendrik Witboois entsprechen wollte, der darum gebeten hatte, mit dem Ankauf von Vieh noch zu warten, "bis sich eine Gelegenheit zum billigen Ankauf" böte.²²⁹

Schmidt machte also feine Unterschiede hinsichtlich der Eigentumsrechte an Vieh. Man hatte die Witbooi zwar deportiert, aber wollte sie, gesetzestaatlich gedacht, nicht enteignen. Dieses 'korrekte' Vorgehen in relativ untergeordneten Fragen, bei gleichzeitiger Ausführung einer brutalen und rücksichtslosen Politik, welche die Betroffenen weit stärker beeinträchtigte, als es der Verlust des Viehbesitzes je hätte tun können, schuf bei den beteiligten Beamten zweifellos ein Gefühl der eigenen Unparteilichkeit und Neutralität, das über die Auswirkungen des eigenen Tuns hinwegtäuschte.

Das weitere Schicksal der Deportierten nahm die Züge eine 'self-fulfilling prophecy' an: Die von Spitzkopp verwiesenen Afrikaner leisteten gegen ihr Umsiedlung Widerstand, was von deutscher Seite sofort als Beleg für ihre Gefährlichkeit gewertet wurde und nun als Rechtfertigung für die Notwendigkeit ihrer Verbannung in andere deutsche Schutzgebiete diente. Waren sie nach Grootfontein umgesiedelt worden, da "sie sich

²²⁴ BA Keetmanshoop an KGW, 18.2.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 243a-244a.

²²⁵ KGW an RKA, 5.3.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 216a-217b.

²²⁶ BA Keetmanshoop an KGW, 19.2.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 249a.

²²⁷ KGW an BA Keetmanshoop, 22.3.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 250a.

²²⁸ BA Keetmanshoop an KGW, 27.4.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 263a.

²²⁹ BA Grootfontein an KGW, 19.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 83a.

äußerst aufsässig benommen und mit Entlaufen gedroht" hatten,²³⁰ so fügten sie sich nicht widerstandslos in ihr Schicksal, zumal auch noch die sogenannten 'Rädelsführer' unter ihnen bestraft worden waren.²³¹ "Trotz der strengen Überwachung", unter der sie in Grootfontein standen, hatten sie bereits kurz nach ihrer Ankunft einen Ausbruchversuch unternommen, "der nur durch einen Zufall verhindert werden konnte." Auf Grund der "primitiven Unterbringungs-Verhältnisse" war eine "dauernde starke Bewachung" nötig, die "unverhältnismäßig" große Kräfte erforderlich machte und dementsprechend hohe Kosten verursachte. Trotz dieses Aufwandes glaubte das Gouvernement jedoch selbst nicht daran, "das Entlaufen einzelner dieser Eingeborenen verhindern" zu können. Jetzt befürchtete auch die Verwaltung in Grootfontein eine "Aufwiegelung bisher ruhiger Eingeborener" und beantragte deshalb ihre Deportation nach Kamerun, Togo oder Ostafrika. Eine Maßnahme, die auch von Schuckmann "im Interesse der Sicherheit für unbedingt erforderlich" hielt.

Da auch die mittlerweile nach Grootfontein, das sich allmählich zum Sammellager für inhaftierte Afrikaner entwickelte, deportierten Feldschuhträger-Nama, insgesamt 44 Personen, darunter 20 Männer, "unter Zerreißung ihrer Fußfesseln im Januar d. J. einen erneuten Fluchtversuch gemacht" hatten, sollten diese gleich mit außer Landes gebracht werden, wobei Frauen und Kinder, wenn sie es wünschten, in Grootfontein bleiben konnten.

Die Verbannung in andere Kolonien wurde als Maßnahme gesehen, "die mit geringen Kosten eine weitere Sicherung des Friedens im Schutzgebiet" gewährleisten könne.²³² "Da die seiner Zeit nach Togo und Kamerun verbannten Witbooi Hottentotten sehr unter dem Klima gelitten" hätten, "ein Tatsache, welche auch in der Presse erörtert worden" sei, hielt Kolonialstaatssekretär Dernburg eine Deportation dorthin zwar nicht für "ratsam", sagte jedoch zu, beim Gouverneur von Deutsch-Ostafrika anzufragen.²³³

Gouverneur Rechenberg lehnte eine Aufnahme der Gefangenen jedoch genau aus den Gründen ab, die das Gouvernement von Südwestafrika für eine Deportation anführte. Gerade weil sie so gefährlich seien und auch in Ostafrika versuchen würden, aus ihrer Gefangenschaft zu entfliehen, sprach er sich gegen eine Deportation aus, da auch die Gefängnisse in Deutsch-Ostafrika "noch sehr primitiv und beengt" seien und deshalb eine sichere Bewachung nicht gewährleistet werden könne. Eine Flucht sah er aber als gefährlich für die dortige deutsche Herrschaft an, da die Nama mit Waffen umzugehen verstünden und jahrelang der deutschen Herrschaft erfolgreich Widerstand geleistet hätten. Der ihnen daraus erwachsende Ruhm, so befürchtete von Rechenberg, würde auch auf die anderen Gefangenen einen "ungünstigen sehr gefährlichen Einfluß" ausüben und im Falle einer erfolgreichen Flucht auch die dortige afrikanische Bevölkerung zum Widerstand gegen die deutsche Herrschaft ermuntern:

²³⁰ KGW an BA Grootfontein, 19.2.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1, Bl. 242a.

²³¹ KGW an RKA, 26.4.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 61a-62a.

²³² KGW an RKA, 26.4.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 61a-62a.

²³³ RKA an KGW, 20.6.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 183a.

"Wenn unzufriedene Elemente, denen die Beseitigung der deutschen Herrschaft noch immer als etwas Erstrebenswertes erscheint, erst aus dem Munde von Augenzeugen vernehmen, daß die Deutschen gegen einige Stämme, die zusammen nicht mehr Köpfe gehabt haben, als die Wadschagga allein, mehrere Jahrelang – und keineswegs immer mit Glück – haben kämpfen müssen, so könnte das bei der leicht erregbaren Phantasie der in Betracht kommenden Negerstämme gerade im Bezirk Moschi Folgen haben, für die ich die Verantwortung nicht tragen kann. Unsere Macht im Schutzgebiet beruht zum großen Teil darauf, daß den Eingeborenen ihre Zahl nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Jene Hottentotten wären vorzüglich geeignet, sie darüber aufzuklären."²³⁴

Da sich auch Dernburg nun den "schwere[n] Bedenken" von Rechenbergs gegen eine Überführung der Stürmann- und Feldschuhträger-Nama nach Deutsch-Ostafrika angeschlossen,²³⁵ schied eine Deportation dorthin aus.

Hintrager war aber nicht bereit, die Sache damit auf sich beruhen zu lassen und wandte sich, nachdem es zu weiteren Fluchtversuchen gekommen war, unter Hinweis auf Verbannte, die Südwestafrika aus Kamerun aufgenommen hatte, im März 1910 erneut an das Reichskolonialamt mit der Bitte, "das Schutzgebiet von der Gefahr zu befreien, die diese gefangenen Hottentotten für das Land bieten."²³⁶

Indem die deutsche Verwaltung die Gefährlichkeit der Stürmann-Leute zur Rechtfertigung der Deportation übertrieb, dämonisierte sie diese eher unbedeutende und ungefährliche Gruppe von Afrikanern – es handelte sich bei dem ursprünglichen Vergehen nur um Flucht und Entziehung von der Arbeitsverpflichtung, und zudem wurden ja nur die Leute deportiert, die nicht entflohen waren –, so daß diese am Ende nicht nur als eine potentielle Bedrohung des südwestafrikanischen, sondern auch des ostafrikanischen Schutzgebietes erschien.

Auf Grund des Drängens Hintragers stimmte das Reichskolonialamt schließlich der Deportation zu. Entgegen der ursprünglichen Bedenken Dernburgs erfolgte sie nun doch nach Kamerun. Die Auswirkungen auf die Verschleppten waren ebenso verheerend wie sechs Jahre zuvor auf die Witbooi-Nama. Nur wenige Monate nach der Ankunft der 93 Nama,²³⁷ darunter 40 Frauen und 27 Kinder, waren 11 davon gestorben und 40 befanden sich im Krankenhaus. Die deshalb vom Gouverneur von Kamerun geforderte Rücksendung der Überlebenden wurde von Hintrager jedoch abgelehnt. Im August 1912 waren bereits 56 Deportierte verstorben, und nachdem dieser Fall auch die Aufmerksamkeit des Reichstages erregt und dieser den Reichskanzler in einer Resolution zur Heimsendung der Überlebenden aufgefordert hatte, wies das Reichskolonialamt das Gouvernement in Windhuk endlich an, deren Heimreise zu veranlassen.²³⁸ Drei Jahre nach der Deportation endetet damit eine menschliche Tragödie, die eigent-

²³⁴ Gouvernement, Deutsch-Ostafrika, an RKA [Abschrift], 24.7.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 187a-188b.

²³⁵ RKA an KGW, 20.8.09, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 186a.

²³⁶ KGW an RKA, 1.3.10, NAW ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2, Bl. 189a-191b.

²³⁷ Offenbar waren nicht alle Stürmann-, Hendrik Witbooi-Leute und Feldschuhträger-Nama deportiert worden, oder es waren einige bereits auf der Reise gestorben oder entflohen.

²³⁸ Drechsler, Südwestafrika I, S. 234.

lich mit der Flucht von sieben Männern aus Spitzkopp ohne jede bewiesene Teilnahme an Überfällen harmlos begonnen hatte. Trotz der jeweils mit dem Tod vieler Verschleppter endenden Deportationen befürwortete das Gouvernement immer noch eine Verbannung unliebsamer Afrikaner als Mittel des Strafvollzuges. Nachdem die anderen deutschen Kolonien in Afrika auf Grund der gemachten Erfahrungen nicht mehr in Frage kamen, sollte an deren Stelle nun eine Strafkolonie in der Südsee treten.²³⁹ Der Ausbruch des ersten Weltkrieges machte diese Pläne jedoch zunichte.

Schmidt und Hintragers Pläne zur Umsiedlung der Herero und Nama waren ernst gemeint, wie das Exempel der Stürmann-Leute belegt. Auch die Bondelszwarts bekamen dies zu spüren. Ihre Umsiedlung war nur aufgeschoben. Mit Ausbruch des ersten Weltkrieges wurde ihre Deportation nach Norden in Gang gesetzt.²⁴⁰ Zwar hatte sich die Machtlage nicht geändert, jedoch wurden die Bedenken nun angesichts der außergewöhnlichen Umstände beiseite geschoben.

²³⁹ Siehe dazu den Briefwechsel zwischen dem KGW, dem RKA und dem Gouvernement von Neu-Guinea. KGW an RKA, 12.8.13, BAL R 1001/2091, Bl. 11af. RKA an Gouvernement, Neu-Guinea, 6.11.13, BAL R 1001/2091, Bl. 12af. Gouvernement, Neu-Guinea, an RKA, 13.3.14, BAL R 1001/2091, Bl. 20af. Gouvernement, Neu-Guinea, an RKA, 5.6.14, BAL R 1001/2091, Bl. 23af.

²⁴⁰ Im August 1914 wurden die Bondelszwarts in mehreren Eisenbahntransporten unter zum Teil unmenschlichen Bedingungen nach Norden gebracht, wo sie beim Bau der Ambolandbahn arbeiten mußten. Zu ihrer Betreuung wurde Missionar Nyhofs eingesetzt. Dies geht aus den folgenden Schreiben hervor: Missionar Nyhofs an KGW, 5.9.14, NAW ZBU W.II.F.2. Bd. 1, Bl. 188a-189a. KGW an Missionar Nyhofs, 9.9.14, NAW ZBU W.II.F.2. Bd. 1, Bl. 190a. BA Keetmanshoop an KGW, 28.8.14, NAW ZBU W.II.F.2. Bd. 1, Bl. 199a-200b. BA Keetmanshoop an KGW, 2.9.14, NAW ZBU W.II.F.2. Bd. 1, Bl. 188a-189a. KGW an BA Keetmanshoop, 9.9.14, NAW ZBU W.II.F.2. Bd. 1, Bl. 198a.

5 Der Arbeitsmarkt: Rekrutierung und Arbeitsverhältnisse

Die nach dem Krieg gegen die Herero und Nama betriebene Eingeborenenpolitik begnügte sich nicht mit der Sicherung der deutschen Herrschaft, sondern zielte auch auf eine möglichst umfassende Rekrutierung aller indigenen Arbeitskräfte für die koloniale Wirtschaft. Diese war für den Abbau der Bodenschätze, für die infrastrukturelle Erschließung des Landes und für die extensive Viehwirtschaft auf die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl billiger afrikanischer Arbeitskräfte angewiesen. Die Rekrutierung von Arbeitskräften und die Regelung der Arbeitsverhältnisse nahmen deshalb innerhalb der deutschen Eingeborenenpolitik einen gewichtigen Raum ein. Dabei bestand ein enger Zusammenhang zwischen den Maßnahmen zur Arbeiterbeschaffung und zur Überwachung der Afrikaner, griffen sie doch auf vielfältige Weise ineinander: Kontrollmaßnahmen dienten auch der Rekrutierung, und arbeitende Afrikaner waren wiederum leichter zu überwachen.

Mit der Durchsetzung des 'halbfreien' Arbeitsmarktes sollte die auf Zwang beruhende Mobilisierung des afrikanischen Arbeitskräftepotentials allmählich durch die 'freiwillige' Arbeitsaufnahme ersetzt werden. Man wollte von offizieller Seite auf Dauer nicht den Zwangsarbeiter, sondern den arbeitenden Untertan, der zum europäischen Arbeitsethos umerzogen, sich selbst über seine Stellung als Arbeiter definierte. Indirekte Maßnahmen wie die Landenteignung, die eine selbständige Wirtschaftsform ohne Verkauf der Arbeit weitgehend einschränkten, und der gesetzlich verordnete Arbeitszwang sorgten dafür, daß das Arbeiterangebot hoch gehalten wurde. An Stelle der von staatlicher Seite organisierten Zwangszuweisung von Arbeitskräften an bestimmte Arbeitgeber sollte jedoch dem Markt allmählich die Verteilung der knappen Arbeitskräfte im Rahmen von Angebot und Nachfrage überlassen werden. Auch die Festlegung des ökonomischen Wertes der afrikanischen Arbeitskraft, wie er sich in der Lohnhöhe ausdrückte, sollte in einer weitgehend freien Konkurrenz der Nachfragenden, also der Arbeitgeber, erfolgen. Dies setzte allerdings voraus, daß die Arbeiter Verhandlungsfreiheit sowohl hinsichtlich der Wahl des Arbeitgebers, als auch hinsichtlich der geforderten Bezahlung besaßen.

Um den Afrikanern den Spielraum zur freien Aushandlung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, sollte die Einhaltung der Arbeitskontrakte staatlicher Kontrolle unterliegen. Letztere hatte also eine doppelte Stoßrichtung und zielte sowohl auf eine Überwachung der Arbeiter wie der Arbeitgeber. Die Verwaltung befand sich dabei in einem Spannungsverhältnis zwischen den eigenen liberaleren Vorstellungen von den Rechten der Afrikaner und den Forderungen der Weißen nach einer Verstärkung des Zwanges. Darauf reagierten die einzelnen Beamten ganz unterschiedlich. Die Bezirks- und Distriktsamtleute legten die Vorschriften verschieden aus: Einzelne solidarisierten sich mit den Interessen der Arbeitgeber, während sich andere für die Rechte der Afrikaner einsetzten. Von dieser individuellen Haltung der Beamten hing ab, ob sich stärker die Elemente des Zwanges oder der selbständigen Verfügbarkeit der Afrikaner über ihre Arbeitskraft entfalten konnten, sprich: ob das System eher zur Zwangsarbeit oder zum 'halbfreien' Arbeitsmarkt tendierte.

Der Arbeitskräftebedarf war nach dem Bevölkerungsrückgang als Folge des Krieges von 1904 bis 1907 innerhalb der Polizeizone auch bei rigoroser Mobilisierung nicht zu decken. Bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft fehlten Arbeitskräfte und dies in großer Zahl. So wurde 1911 der ungedeckte Bedarf auf 15.000 geschätzt,¹ lag also bei über 75 Prozent der arbeitenden männlichen afrikanischen Bevölkerung von 23.227². Die Verwaltung unterstützte deshalb aktiv die durch die Arbeitgeber unternommenen Versuche zur Anwerbung von Arbeitern im Amboland und außerhalb des Schutzgebietes, vor allem in Südafrika. Mehr als eine Ergänzung des Arbeitskräfteangebotes bot die Wanderarbeit jedoch nicht. Dazu war die Zahl der von dort kommenden Arbeiter zu gering.

Zudem hatte die Wanderarbeit aus der Sicht der Arbeitgeber gravierende Nachteile. Da weder auf die Ovambo noch auf die südafrikanischen Arbeitskräfte direkter Druck zur Aufnahme von Arbeit ausgeübt werden konnte, mußten die Arbeitskräfte durch höhere Löhne gelockt werden. Dies verteuerte die Arbeit. Vorrangiges Ziel blieb es deshalb, den Arbeitskräftebedarf innerhalb der Polizeizone zu decken. In den letzten Jahren der Deutschen Kolonialherrschaft stammten von dort relativ konstant 70 Prozent der bei Weißen beschäftigten Arbeitskräfte. Der Rest kam im wesentlichen aus dem Amboland oder aus Südafrika.

Im folgenden wird in drei separaten Kapiteln auf die Arbeiter aus der Polizeizone, aus dem Amboland und aus Südafrika eingegangen. Die Herkunft der Arbeiter bestimmte im wesentlichen auch deren Verwendung. Während die Farmarbeiter vor allem aus der Polizeizone stammten, arbeiteten die Ovambo und die Südafrikaner meist auf den Diamanten- oder Kupferminen sowie beim Eisenbahnbau. Waren die Farmarbeiter in kleinen Gruppen über das ganze Land verstreut, wo sie meist mit ihren Familien unter den Augen der Farmer wohnten, sammelten sich die Arbeiter beim Bahnbau und bei den Minen oft zu einigen Hunderten in wenigen Zentren, beschäftigt unter der Aufsicht weißer Vorarbeiter.

Jeweils im Vordergrund der Untersuchung steht die Frage nach der Arbeiterrekrutierung und dem Anteil der Verwaltung daran sowie an der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse. Insbesondere wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Exekutive Mindestrechte garantieren konnte und wollte, und ob sie ihrer Aufsichtspflicht nachkam.

Im Gegensatz zu den südwestafrikanischen Arbeitern waren die südafrikanischen selbstbewußter, im Umgang mit Weißen erfahrener und organisiert. Die Kolonialherren fühlten sich dadurch besonders bedroht und im Jahr 1910 erschöß die Schutztruppe auf einer Eisenbahnbaustelle 14 Arbeiter aus Südafrika. Da das Massaker von Wilhelmstal auch international Aufsehen erregte, bemühte man sich nach Kräften, die wahren Vorfälle zu vertuschen. An diesem Beispiel wird gezeigt, wie die Verwaltung auf unrechtmäßige Gewaltanwendung ihrer eigenen Exekutivorgane reagierte.

¹ So die Schätzung des Farmers Schlettwein. Müller, Eingeborenenpolitik, S. 97.

² Stichtag: 1.1.12. Die deutschen Schutzgebiete 1911/12, Statistischer Teil, S. 44f.

5.1 Der Arbeitsmarkt innerhalb der Polizeizone

Die Arbeiter aus der Polizeizone stellten bei weitem den wichtigsten Pfeiler in der Arbeiterökonomie des Schutzgebietes dar. Der koloniale Staat betrachtete die in ihm lebende Bevölkerung als sein Eigentum und ihre Abwanderung wurde deshalb beschränkt. Die sich in diesem Besitzanspruch ausdrückende ökonomische Betrachtung der afrikanischen Bevölkerung setzte sich in der Kategorisierung der indigenen Stämme nach ihrer vermeintlichen 'Arbeitsfähigkeit' und der von den einzelnen Mitgliedern zu gewinnenden Arbeitsleistung fort.

Die Voraussetzung für den 'halbfreien' Arbeitsmarktes war die freie Arbeitgeberwahl seitens der afrikanischen Arbeiter. Nur wenn sie sich einen neuen Arbeitgeber suchen und einen durch höheren Lohn oder bessere Arbeitsbedingungen lukrativeren Arbeitsplatz auch annehmen konnten, kamen die Kräfte des Marktes zum Tragen. Gleiches galt für die Freizügigkeit zwischen den einzelnen Bezirken und Distrikten. Gerade die höheren Löhne in den Minen boten zum Teil erhebliche Anreize für die Arbeiter, die rein agrarisch strukturierten Gegenden zu verlassen. In letzteren beschwerten sich deshalb die Farmer gegen die in den Eingeborenenverordnungen festgelegte Abwanderungsfreiheit. Einige Amtleute machten sich die von der Landwirtschaft ausgehenden Forderungen zu eigen und schränkten die Freizügigkeit ein. Dem wachsenden Druck konnte sich auch das Gouvernement in Windhuk auf Dauer nicht widersetzen.

Einen grundsätzlichen Bruch mit dem Prinzip der Freizügigkeit stellte auch die Zwangszuweisung von 'Landstreichern' oder die Rückführung von entlaufenen Afrikanern dar. Da sich manche Arbeitgeber auf Grund der herrschenden Arbeiternot weigerten, ihre Arbeiter aus dem Dienst zu entlassen, und sich die Beweisführung darüber, daß rechtmäßig gekündigt wurde, für die Afrikaner doch als sehr schwierig herausstellte, flohen sie nicht selten aus dem Dienst. Ein deutliches Indiz dafür, daß die Arbeitsbedingungen oft nicht dem vereinbarten Kontrakt entsprachen. Zugleich beschnitt die Verwaltung, indem sie die Arbeiter zurückbrachte, die effektivste Form des Widerstandes der Afrikaner.

Schon in dieser Frage solidarisierten sich Beamte mit den Arbeitgebern ihres Amtsbereiches; das Problem setzte sich auch bei der Aufsichtspflicht der Verwaltung über die den Afrikanern durch die Eingeborenenverordnungen und die einzelnen Dienstverträge eingeräumten Rechte fort. Aussagen über die Repräsentativität derartigen Verhaltens lassen sich allerdings nicht machen, da nur solche Fälle aktenkundig wurden, in denen sich die Verwaltung zum Eingreifen genötigt sah. Wie oft sie rechtswidriges Verhalten der Dienstherren im Grunde billigte oder es vorzog, bei Mißbrauch einfach wegzusehen, bleibt deshalb im Dunkeln. Allgemeine Klagen über die Mißstände im Schutzgebiet, aber auch das dokumentierte Eingreifen zugunsten von Afrikanern belegen, daß es beide Verhaltensweisen gab. Keineswegs handelte es sich bei allen deutschen Beamten um blinde Handlanger der Siedlerinteressen. Das geht auch schon daraus hervor, daß die Arbeitgeber selbst der Verwaltung eine Mißachtung ihrer Interessen vorwarfen.

5.1.1 Exklusive Rekrutierung und utilitaristische Bewertung

Lange bevor Staatssekretär Dernburg 1907 den Ausdruck von den Eingeborenen als dem "wichtigste[n] Aktivum" der Kolonien prägte,³ hatte der erste Landeshauptmann Curt von François die Afrikaner als wertvollen Wirtschaftsfaktor erkannt und versucht eine Abwanderung von Arbeitskräften nach Südafrika zu unterbinden. Bereits sechs Jahre nach der Inbesitznahme Südwestafrikas verbot er, "Berg-Damaras oder andere Eingeborene des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes anzuwerben und als Arbeiter aus dem Schutzgebiet auszuführen oder dieselben zur Auswanderung zu veranlassen."⁴ Damit wollte er den seit der Jahrhundertmitte durch die Hererohäuptlinge von Omaruru forcierten lukrativen Handel mit Arbeitskräften in die Kapkolonie, für die sie im Gegenzug Waffen und Munition erhielten, unterbinden.⁵ Offiziell aus humanitären Motiven – da den Angeworbenen nur die Hinfahrt bezahlt wurde, saßen viele der Betroffenen in Südafrika fest – versuchte von François die Bergdamara als Arbeitskräfte für Südwestafrika zu reservieren.

1901 wurde eine Neufassung der Verordnung von 1891 erlassen. Den Anlaß dazu bot ein Runderlaß der Kolonialabteilung aus dem Jahr 1899. Diese reagierte damit auf Fälle, in denen eingeborene Diener von ihren Herren aus den Schutzgebieten nach Deutschland mitgenommen, dort aber bald ihren Schicksal überlassen worden waren. Nun sollten nur noch solche Weiße die Erlaubnis dazu erhalten, die sich verpflichteten, für den Unterhalt der Angestellten aufzukommen.⁶ Die Frage eines Verbotes der Arbeiteranwerbung für das Ausland blieb im Runderlaß unberücksichtigt. Ob dieses überhaupt im deutschen Interesse lag, blieb strittig. Die beiden konträren Ansichten prallten beispielsweise im Kolonialrat aufeinander. Sprachten sich dort einige Mitglieder für ein Verbot aus, so traten andere, wie Rechtsanwalt Dr. Scharlach, für eine "möglichste Freiheit im 'interkolonialen' Arbeiteraustausch" ein.⁷ Am grundsätzlichen Besitzanspruch gegenüber der afrikanische Bevölkerung änderte dies nichts, denn sie wurden damit nur zum Tauschobjekt.

Die neue Verordnung⁸ unterwarf sowohl die Auswanderung wie die Anwerbung zu diesem Zweck der strengen Kontrolle durch das Gouvernement. Insbesondere konnte die Genehmigung dafür an gewisse Bedingungen oder die Hinterlegung von bis zu 20

³ Dernburg, Zielpunkte, S. 6f.

⁴ VO, Kaiserlicher Kommissar, betr. das Verbot der Anwerbung und Fortführung von Berg-Damara des südwestafrikanischen Schutzgebietes, 17.5.91, abgedruckt in: DKG I (bis 1892), S. 322.

⁵ Zur Anwerbepaxis, zur indigenen Kollaboration, zum Schicksal der Angeworbenen und zur Bedeutung der Bergdamara als Arbeitskräfte innerhalb des deutschen Schutzgebietes siehe Gewalt, Redemption, S. 78-81 und S. 91.

⁶ RE, KA, betr. Auswanderung der Eingeborenen aus den Schutzgebieten, 16.8.99, abgedruckt in: DKG 4 (1898/99), S. 92f.

⁷ Protokoll der Kolonialratssitzung [Abschrift], 10.11.00, NAW ZBU W.I.F.1. Bd. 1, Bl. 3a-9b.

⁸ VO, KGW, betr. die Ausführung und Auswanderung Eingeborener aus dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, 30.11.01, NAW ZBU W.I.F.1. Bd. 1, Bl. 10a-11b, abgedruckt in: DKG 6 (1901/02), S. 427f.

Mark pro Person geknüpft werden. Damit wurde jedoch die Abwanderung der afrikanischen Bevölkerung zum lukrativen Geschäft für den kolonialen Staat, der sich für den Verlust an Arbeitskräften monetär entschädigen ließ.⁹

Der Gedanke, die Bevölkerung als wichtiges Gut eines Staates anzusehen, dessen Abwanderung zu beschränken oder durch die Erhebung von Abzugsgeldern für den jeweiligen Fiskus lukrativ zu machen, war nicht neu, sondern in den deutschen Bundesstaaten vor der Revolution von 1848/49 eine durchaus übliche Praxis.¹⁰ Er beschränkte sich im deutschen Kolonialreich auch keineswegs auf Südwestafrika. Zwischen 1887 und 1896 wurden in allen afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands Verordnungen erlassen, welche die Abwanderung der indigenen Bevölkerung ganz verboten oder zumindest unter restriktive Kontrolle stellten.¹¹

Gerade in Südwestafrika, wo die Klage über einen Mangel an indigenen Arbeitskräften einen großen Raum in der Diskussion zwischen Siedlern und Minenbetrieben auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite einnahmen und auch in die Öffentlichkeit getragen wurden, wurde eine Anwerbung von Afrikanern für das benachbarte Ausland, vor allem Südafrika, fast vollständig unterbunden.¹² Lediglich drei Ausnahmen wurden gemacht. Die früheste betraf regional nur den Südwesten des Schutzgebietes. 1897 hatte der Distriktsamtmann von Keetmanshoop, Golinelli, den englischen Firmen, die auf den britischen Inseln bei Lüderitzbucht Guano abbauten, die Anwerbung von afrikanischen Arbeitern erlaubt. Dafür war aber in jedem Einzelfall die Genehmigung durch die lokale Behörde nötig,¹³ so daß die deutsche Verwaltung die Kontrolle behielt. Zwei weitere Ausnahmen erfolgten in den Jahren kurz vor und nach dem Ausbruch des Krieges gegen die Herero und Nama. So erhielt die Witwatersrand Native Labour Association 1903 die Erlaubnis zur Anwerbung von Arbeitern, worauf etwa 1.000 Arbeiter das Land verließen. Ein Jahr später wurde die Genehmigung jedoch bereits nicht mehr erneuert.¹⁴ Und im Januar 1904 wurden, wie bereits erwähnt,

⁹ Protokoll der Kolonialratssitzung [Abschrift], 10.11.00, NAW ZBU W.I.F.1. Bd. 1, Bl. 3a-9b.

¹⁰ Im vom Parlament in der Paulskirche erlassenen Grundrechtskatalog wurde deshalb als Artikel 1 §5 aufgenommen: "Die Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden." Gründer, Junges Deutschland, S. 15.

¹¹ VO, Gouvernement Kamerun, betr. die Anwerbung und Ausfuhr von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet, 6.6/7.10. 87, abgedruckt in: DKG 1 (bis 1892), S. 253. VO, Kommissariat Togo, betr. die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes, 24.12.91, abgedruckt in: Ebd., S. 280. VO, Gouvernement Kamerun, betr. die Auswanderung der Eingeborenen des Kaiserlichen Schutzgebietes von Kamerun, 11.12.93, abgedruckt in: DKG 2 (1893-97), S. 64f. VO, Gouvernement Deutsch-Ostafrika, betr. das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zwecke der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten, 20.3.96, abgedruckt in: Ebd., S. 214.

¹² So beklagte sich der britische Botschafter in Berlin, Goschen, 1911 darüber, daß in Südwestafrika die Anwerbung von Afrikanern für Südafrika verboten sei. Britische Botschaft Berlin an AA, 14.3.11, BAL R 1001/1235, Bl. 30a-32a.

¹³ VO, DA Keetmanshoop, betr. Anwerbung und Ausfuhr eingeborener Arbeiter im Südbezirk, 1.3.97 [aus Begleitschreiben erschlossen], NAW ZBU W.IV.A.3. Bd. 1, Bl. 81a.

¹⁴ Beinart, Jamani, S. 169.

als Folge des Kriegsausbruches Herero nach Südafrika deportiert. Aber schon bald wurde auch dies unterlassen und statt dessen eine Überführung in andere deutsche Kolonien propagiert, um so zumindest die Arbeitskräfte innerhalb des deutschen Kolonialreiches zu belassen.

Die afrikanischen Arbeitskräfte waren also fast von Anfang an für das Schutzgebiet selbst reserviert, da sie als bedeutender Faktor für die wirtschaftliche Erschließung des Landes erkannt worden waren. Diese Beurteilung der indigenen Bevölkerung primär unter ökonomischen Gesichtspunkten setzte sich in der Zuschreibung bestimmter Charaktereigenschaften an einzelne Ethnien fort. Gerade in den durch die Eingeborenenverordnungen vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten wurden Stellungnahmen darüber angefordert, "für welche Beschäftigungen die verschiedenen Nationen die meiste Neigung und Befähigung" zeigten und "wie es mit ihrer Arbeitslust und körperlichen Leistungsfähigkeit bestellt" sei.¹⁵ Damit wurden nicht nur alle Ethnien nach ihrer Nützlichkeit für das koloniale Wirtschaftssystem kategorisiert, sondern auch ihrer möglichst effizienten Verwendung nach ihren 'Eigenschaften'¹⁶ das Wort geredet.

Die Fragwürdigkeit einer derartigen utilitaristischen Einschätzung offenbarte sich in der Widersprüchlichkeit der vermeintlichen Ergebnisse. Stellte ein Distriktsamt beispielsweise bei den Männern aller Stämme eine "Arbeitslust" fest und erklärte nur die Namafrauen für faul,¹⁷ so fehlte die Bereitschaft zur Arbeit nach Ansicht eines anderen Amtes sowohl Herero wie Nama. So hieß es, der Herero klage schnell, wenn es etwas mehr Arbeit gäbe, während dem Nama wegen seiner "Arbeitsscheu [...] nur mit großer Strenge [...] eine geringe Arbeitsleistung" abzurufen wäre. Der Bergdamara sei zwar an sich ein guter Arbeiter, werde dafür aber "leicht frech".¹⁸ Auch hinsichtlich der Neigung und Befähigung zu speziellen Arbeiten herrschte Dissens. Glaubte das Bezirksamt Swakopmund, daß eine "besondere Neigung oder Befähigung" für gewisse Beschäftigungen unter den Stämmen Südwestafrikas nicht festzustellen wäre,¹⁹ so konstatierte das Bezirksamt Windhuk eine besondere Eignung der Nama als Treiber, Hausbambusen oder Handwerker, während die Herero und Buschleute vor allem als Viehwächter und die Bergdamara für schwere körperliche Arbeit zu verwenden wären.²⁰ Kontrovers fiel auch die Einschätzung der Buschleute aus. Da es ihnen an der nötigen Körperkraft mangle, seien sie "für schwere Arbeit nicht geeignet." Als Hirte

¹⁵ RE, KGW, betr. die Kontroll- und Paßpflicht der Eingeborenen sowie Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 352-357.

¹⁶ Zum Eingeborenenbild siehe Scheulen, Eingeborenen.

¹⁷ DA Bethanien an KGW, 20.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 71b. Nochmals 1910: DA Bethanien an KGW, 10.1.10, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 131a-133a.

¹⁸ DA Maltahöhe an KGW, 2.1.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 102a-105a.

¹⁹ BA Swakopmund an KGW, 24.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 47a-51a. Ähnlich für Herero, Bergdamara und Nama auch DA Namutoni an KGW, 1.11.08: NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 74a-77a. Das DA Namutoni sah alle drei auch für schwere Arbeit als geeignet an, das BA Gibeon jedoch nur die Herero und Bergdamara, nicht aber die Nama. BA Gibeon an KGW, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 95a-100a.

²⁰ BA Windhuk an KGW, 25.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 60a-69a.

seien sie "unzuverlässig", paßten "schlecht auf", fänden "freilich infolge [ihrer; J.Z.] vorzüglichen Sinnesschärfe verlorengegangene Stücke [= Vieh; J.Z.] wieder". Da sie "den Sinn der Arbeit überhaupt nicht" verstünden, seien sie "nur unter Aufsicht zu verwenden." Deshalb sei seine Beschäftigung nur ein Notbehelf für die schwer anzuwerbenden Herero, Bergdamara oder Nama.²¹ Während aber beispielsweise das Distriktsamt Bethanien konstatierte, daß die Buschleute nur "sehr schwer" an "stetige Arbeit" zu gewöhnen seien,²² teilte das Bezirksamt Grootfontein seine Erfahrung mit, daß sie "sich im längeren Verkehr mit Weissen verhältnismässig rasch akklimatisieren, und willige Arbeiter werden" würden.²³

Die völlig unterschiedlichen Einschätzungen der 'Brauchbarkeit' der unterschiedlichen Ethnien je nach Berichterstatter²⁴ beruhten weit stärker auf vorgefaßten Meinungen und Stereotypen, die man – allerdings durch Ausblendung sozialer und politischer Ursachen – in der Praxis bestätigt sah, als auf tatsächlichen Beobachtungen. Daneben erklärt auch die regional unterschiedliche Behandlung der afrikanischen Arbeitskräfte ihre in der Praxis gezeigte Arbeitsfähigkeit. Daß hinsichtlich der Behandlung einiges im Argen lag, zeigt unwillentlich der lapidare Satz im Bericht des Distriktsamtes Okahandja, in dem den Herero eine gute Verwendungsfähigkeit auch für schwere körperliche Arbeit attestiert wurde, "wenn er genügend Beköstigung" bekomme.²⁵ Dies war allerdings nicht immer der Fall.

5.1.2 Zwischen Zwangsarbeit und 'halbfreiem' Arbeitsmarkt: Freizügigkeit, freie Arbeitgeberwahl und die Aufsichtspflicht der Verwaltung

Hatte es auch vor 1904 in Südwestafrika bereits Zwangsarbeit gegeben – sie wurde beispielsweise im Zusammenhang mit der militärischen Unterwerfung sogenannter 'Aufstände' verhängt und diente sowohl der Bestrafung der Unterworfenen als auch der Abschreckung –²⁶ so wurde sie, wie bereits gezeigt, während des Krieges gegen die Herero und Nama im großem Stil praktiziert. Sie beschränkte sich nicht auf Arbeiten unmittelbar zugunsten des Fiskus, sondern schloß auch die Überlassung von Kontingenten an private Arbeitgeber ein, wofür die Kolonialverwaltung von diesen im

²¹ DA Namutoni an KGW, 1.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 74a-77a.

²² DA Bethanien an KGW, 10.1.10, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 131a-133a.

²³ BA Grootfontein an KGW, 24.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 43a-44a.

²⁴ Eigentlich hätte es keine regionalen Unterschiede geben dürfen. Das BA Karibib bemerkte dazu: "Im übrigen sind sie [= Afrikaner; J.Z.] je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Stämmen, deren Leistungsfähigkeit hier die gleiche ist wie im ganzen Schutzgebiet mehr oder weniger gut zu jeder körperlichen Arbeit zu verwenden." BA Karibib an KGW, 26.11.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 52a-59a.

²⁵ DA Okahandja an KGW, 26.10.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 26a-32a.

²⁶ So wurde beispielsweise der Stamm der Swartbooi, etwa 150 Männer und 400 Frauen und Kinder, nach seiner Unterwerfung 1898 nach Windhuk gebracht und dort mit öffentlichen Arbeiten betraut. Leutwein, Elf Jahre, S. 152f.

Gegenzug eine Gebühr erhielt. Der Fiskus erhielt also Geld, die Arbeitgeber billige Arbeitskräfte, während die Zwangsarbeiter nicht entlohnt wurden.²⁷

Nach der Aufhebung der Kriegsgefangenschaft am 27. Januar 1908 blieben viele der Zwangsarbeiter zunächst einmal in ihren Arbeitsstellungen – manche für einige Jahre²⁸ –, da sie, obwohl ihnen offiziell Freizügigkeit gewährt war, sich oftmals erst das Geld zur Rückreise in ihre Heimat verdienen mußten.²⁹ Die Zwangsarbeit während des Krieges schuf so die Ausgangslage für den auf freier Arbeitgeberwahl gegründeten 'halbfreien' Arbeitsmarkt der Nachkriegszeit. Zugleich bedeutete dies, daß er mit einer schweren Beeinträchtigung eines seiner Grundprinzipien begann. Die ursprüngliche Wahl des Arbeitgebers war nicht frei, sondern war durch Zwangszuweisung erfolgt. Erst im Lauf der Jahre glich sich dies durch die hohe Mobilität der afrikanischen Bevölkerung aus. So siedelten sich allein im Jahr 1912 bei einer Gesamtbevölkerung von 69.003 7.618 Afrikaner, darunter 3.182 Herero, 2.581 Bergdamara und 952 Nama, in anderen Bezirken oder Distrikten an.³⁰

Die Aufhebung der Kriegsgefangenschaft brachte aber auch die erste Bewährungsprobe für die liberaleren Elemente der Eingeborenenverordnungen mit sich, als die ehemaligen Kriegsgefangenen vom Recht der Kündigung und der Abwanderung in andere Gebiete Gebrauch machten. Sogleich erhoben sich Stimmen unter den Weißen, welche die Freigelassenen zu einem weiteren Aufenthalt in den Gebieten ihrer Gefangenschaft zwingen wollten.

So zog es beispielsweise die Herero in Lüderitzbucht in ihre Heimat zurück, und im dortigen Bezirk wuchs die Angst vor einem erheblichen Mangel an billigen Arbeitskräften. Bezirksamtman Böhmer fühlte sich aber an den Wortlaut der Eingebore-

²⁷ Erstaunlicherweise wandten sich auch Arbeitgeber gegen eine unbezahlte Beschäftigung der Zwangsarbeiter. So sprach sich die Arthur Koppel A.G. gegen diese Regelung aus, da sie lieber fünf Mark an die Arbeiter direkt auszahlen wollte. Die Gründe dafür können nur vermutet werden: Eventuell glaubte man die Produktivität der Arbeiter durch eine Entlohnung zu steigern, oder man wollte die Lebenshaltungskosten unter Hinweis auf den Lohn auf die Afrikaner abwälzen. Auch die Möglichkeit, den Arbeitern den gezahlten Lohn über betriebseigene Läden wieder abzunehmen, ist denkbar. Arthur Koppel A.G. – Otavi Eisenbahnbau an Finanzdirektor Pahl, KGW, 5.12.05, NAW ZBU Geheimakten VI.A. Bd. 1, Bl. 23a-26a. Ob der Vorschlag angenommen wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

²⁸ So hatte beispielsweise das Eisenbahnkommissariat des Südens 1906 Kriegsgefangene als Arbeiter erhalten, die sich noch 1912 in ihrem Dienst befanden. Eisenbahnkommissariat des Südens an KGW, 7.9.12, NAW ZBU W.IV.A.2. Bd. 1, Bl. 62caf. [b.P.].

²⁹ BA Lüderitzbucht an KGW, 1.7.08, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 7a-23a.

³⁰ Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 49-51. Die Zahlen beziehen sich auf Afrikaner – Männer, Frauen und Kinder – aus dem Schutzgebiet, also ohne diejenigen, die aus anderen deutschen Schutzgebieten oder fremden Kolonien stammten. Auch die 4.880 Ovambo wurden nicht mitberücksichtigt, da es sich bei ihnen um Wanderarbeiter handelte, für die Zu- und Abwanderung konstitutiv war. Die ebenfalls angegebene Zahl der Wegzüge wurde mit 4.181 angegeben. Die Differenz erklärt sich wohl aus der Tatsache, daß viele Afrikaner ihren bisherigen Wohnsitz verließen, ohne sich abzumelden. Dazu kamen noch ein Geburtenüberschuß von 1.314 und die Afrikaner, die im Jahr vorher nicht gemeldet waren. Die durch Patrouillen aufgegriffenen Menschen sind gesondert angegeben und in den genannten Zahlen nicht enthalten.

nenverordnungen gebunden und wies deshalb den vom dortigen Bezirksrichter Schotelius gemachten Vorschlag, den Herero die Abwanderung auf Grund des §5 der Paßverordnung zu verbieten, mit der Begründung zurück, daß dieser ein Verbot lediglich aus politischen Gründen ermögliche. Der Wegzug der Herero sei aber nicht politisch motiviert, sondern die Leute fühlten sich in dem kalten Klima nicht wohl und vermißten ihre Weideplätze, sie sehnten sich nach ihrer Heimat. "Ihnen die Abwanderung dahin, wenn sie regelrecht gekündigt haben, zu untersagen", erschien ihm "als eine Härte", die er "nicht verantworten" wollte. Stattdessen verwies er auf die Notwendigkeit einer zahlreicheren Anwerbung von Ovambo.³¹

Die als Bedingung für ein Verbot genannten politischen Gründe umfaßten in ihrer engen Definition also nicht die ökonomischen Erfordernisse der Weißen, sondern wohl eher Unruhen und drohenden Aufstand. Das Beispiel zeigt jedoch auch, daß andere Deutsche wirtschaftliche Gründe als genügend ansahen und dem widersprechende Passagen der Eingeborenenverordnungen vollkommen ignorierten. Da der Vorschlag zur Beschränkung der Freizügigkeit von einem Richter gemacht wurde, scheidet die Unkenntnis der Verordnungen als Grund wohl aus. Wenn sich aber nicht einmal die Rechtsvertreter an die Normen gebunden fühlten, so stellt sich die Frage, wie andere Beamte damit umgingen, ganz zu schweigen von der übrigen Bevölkerung.

Nicht alle fühlten sich dem Prinzip der Freizügigkeit in gleicher Weise verpflichtet wie Böhmer. Dies geht beispielsweise aus der Auseinandersetzung zwischen dem Bezirksamt Lüderitzbucht und dem Distriktsamt Bethanien über ein im dortigen Distrikt geltendes Abwanderungsverbot hervor. Böhmer beschwerte sich darüber 1911 beim Gouvernement, weil dieses dem §5 der Paßverordnung zuwiderlaufe und den Interessen des Bezirksamtes Lüderitzbucht schade, da Afrikaner aus dem Distrikt Bethanien immer wieder in Lüderitzbucht um Arbeit nachsuchen würden.³² Ausgelöst hatte den Streit ein Afrikaner, Sem Seister, der von Bethanien nach Lüderitzbucht gezogen war und sich dort eine Arbeit gesucht hatte. Daraufhin hatte das Distriktsamt Bethanien vom Bezirksamt Lüderitzbucht die Rücksendung Seisters verlangt, da im dortigen Distrikt seit dem 20. März 1909³³ "die Abwanderung von Eingeborenen wegen Arbeitermangel verboten" sei und diese nur "in dringenden Ausnahmefällen" gestattet werde.³⁴

Das Gouvernement reagierte zunächst ganz im Sinne Böhmers und wies alle Bezirks- und Distriktsämter in einer Rundverfügung darauf hin, daß sie "nicht berechtigt"

³¹ BA Lüderitzbucht an KGW, 8.3.09, NAW ZBU W.III.A.3. Bd. 1, Bl. 83a-92a.

³² BA Lüderitzbucht an KGW, 20.10.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 29a.

³³ "Reisepässe an Eingeborene, welche den Distrikt verlassen wollen sind nur in dringenden Ausnahmefällen auszustellen. In jedem anderen Falle ist die Genehmigung des Distriktsamtes vorher einzuholen. [...] Bei dem im Distrikt herrschenden Arbeitermangel muss ein Abzug von Eingeborenen unter allen Umständen vermieden werden.

Als dringende Ausnahmefälle, wie oben bezeichnet, in welchen die Stationen selbständig Reisepässe an Eingeborenen ausstellen können, gelten nur Todesfälle oder schwere Erkrankungsfälle der nächsten Angehörigen, die in einem anderen Distrikt wohnen. Von der Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich die Station vorher genau zu überzeugen." Vfg., DA Bethanien [Abschrift], 8.10.09, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 37af.

³⁴ DA Bethanien an BA Lüderitzbucht, 16.10.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 30a.

seien, "allgemein den Eingeborenen das Verlassen ihres Bezirkes (Distriktes) zu verbieten." Die Ämter könnten "nur dem einzelnen Individuum auf Grund des §5 der Paß-V.O. das Verlassen des Distriktes versagen, aber auch nur, wenn wichtige Gründe" vorlägen. Ausdrücklich wurden wirtschaftliche Motive als Grund ausgeschlossen und darauf hingewiesen, daß einem Afrikaner, der in einen anderen Bezirk oder Distrikt wechseln wolle, "weil er dort bessere Lohnverhältnisse" finde, der Umzug "nicht verwehrt werden" könne.³⁵ Damit schien der Streit zu Gunsten Böhmers entschieden. Die Tatsache, daß das Gouvernement die Frage in einer Rundverfügung regelte, weist darauf hin, daß es sich um ein häufiger auftretendes Problem handelte.

Der Distriktschef von Bethanien, von Roeborn, maß der Angelegenheit allerdings solche Bedeutung bei, daß er die Entscheidung des Gouvernements in Frage stellte. Die Nähe zweier größerer Ortschaften, Lüderitzbucht und Keetmanshoop, erschwerten es, so von Roeborn, dem Distriktsamt, die Bewohner seiner Amtsbereiches mit Arbeitern zu versorgen, da die Afrikaner lieber in größeren Orten leben wollten, wo es mehr Geselligkeit gäbe, höhere Löhne bezahlt würden und sich die Eingeborenen leichter vor der Arbeit drücken könnten. Deshalb habe bereits sein Vorgänger das in der Paßverordnung vorgesehene Verbot der Abwanderung "grundsätzlich angewandt, weil es kein anderes Mittel" gäbe, "der Landflucht zu steuern." Die Arbeitsverhältnisse im Distrikt wären bereits schlecht und würden ihm nun die Mittel genommen, die Freizügigkeit der Eingeborenen zu beschränken, so komme der Distrikt in eine prekäre Lage. Kein Farmer in Bethanien sei zudem in der Lage, nur "annähernd die Löhne zu zahlen, wie sie in Lüderitzbucht gezahlt" würden. Zudem würden die Eingeborenen schon nach kurzer Arbeit in Lüderitzbucht "für die Farmarbeit verdorben", da ihre Eigenschaften als "Hirtenvolk" verschwänden.³⁶ Zusätzlich erbost darüber, daß Böhmer "einem Eingeborenen zu verstehen" gegeben habe, "dass sein Amt seit Jahren ihm gegenüber ungesetzmäßig nach Ansicht einer dritten beamteten Person gehandelt" habe, wollte von Roeborn trotz der anderslautenden Ansicht des Gouvernements "in der generellen Anwendung des Paragraphen keine Ungesetzmäßigkeit" sehen. Mit einer juristischen Spitzfindigkeit versuchte er das Manko des illegalen Handelns abzustreifen. So wies er darauf hin, "daß keine allgemeine Verfügung [...] dahingehend, dass überhaupt keine Reisepässe ausgestellt werden" erlassen worden sei, sondern daß er und sein Vorgänger "lediglich zu der Einsicht gekommen" wären, daß "infolge der besonderen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Bethanien in jedem einzelnen Fall dem Eingeborenen bis auf weiteres der Fortzug aus dem Distrikt zu versagen" sei. Kürzere Beurlaubungen würden genehmigt.³⁷

Von Roeborn fehlte jede Einsicht, daß gerade diese Aufhebung der Freizügigkeit widerrechtlich war. Statt dessen berief er sich über die wirtschaftlichen Argumente hinaus sogar auf das angebliche Wohl der Afrikaner:

³⁵ Rdvfg. KGW, 18.11.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 31a.

³⁶ DA Bethanien an KGW, 18.11.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 34af.

³⁷ DA Bethanien an KGW, 18.11.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 34af.

"Ich bin sicher der letzte, der den Eingeborenen nicht den Platz an der Sonne gönnt und mein ganzes Streben geht darin, auch dem armseligsten Buschmann zu seinem Recht zu verhelfen; ich glaube daher auch nur im Interesse der Eingeborenen zu handeln, wenn ich sie in gesunden Farmverhältnissen lasse, selbst wenn sie dadurch einige Mark im Monat weniger verdienen."³⁸

Bedenkt man, daß die Landarbeiter in der sowieso niedrigen Lohnskala die unterste Ebene einnahmen, und zieht man die zahlreichen Mißhandlungen und Prügelexzesse in Erwägung, so sind das geradezu zynisch anmutende Bemerkungen. Sie stellen jedoch ein typisches Beispiel dar für die Gleichsetzung der Interessen der weißen Kolonialisten mit denen der Kolonisierten, ohne Rücksicht auf die realen Bedürfnisse und die Rechte der indigenen Bevölkerung. Angesichts der wachsenden Probleme, mit der sich die Arbeitgeber in landwirtschaftlich geprägten Bezirken durch den Minenboom konfrontiert sahen – und nicht nur in Bethanien –, identifizierte sich von Roeberns mit den wirtschaftlichen Erfordernissen der in seinem Amtsbereich wohnhaften weißen Bevölkerung. Dies ließ die ursprüngliche Intention der Eingeborenenverordnungen in den Hintergrund treten.

In völliger Abkehr von der bisherigen Politik genehmigte Hintrager namens des Gouvernements nun plötzlich die Maßnahmen von Roeberns mit der Begründung, daß es sich bei der Verfügung des Distriktsamtes Bethanien vom 8. Oktober 1909 um eine innerdienstliche Anweisung handle, die durchaus die Möglichkeit vorsehe, einem Eingeborenen die Erlaubnis zur Abwanderung zu erteilen. Die Bedenken des Gouvernements seien damit ausgeräumt, allerdings müsse das Distriktsamt darauf achten, daß die Handhabung der Verfügung nicht mit dem Wortlaut der Paßverordnung in Konflikt stehe. Zudem solle das Distriktsamt nochmals die politischen Gründe darlegen.³⁹ Und dies, obwohl von Roeberns keinen Zweifel daran gelassen hatte, daß es ihm um eine grundsätzliche Erschwernis der Abwanderung aus ökonomischen Gründen ging. Die Entscheidung des Gouvernements erfolgte also rein rechtspositivistisch.

Das Verhalten von Roeberns in der Auseinandersetzung zeigt die völlige Unfähigkeit eines wilhelminischen Beamten, selbstkritisch eigenes Fehlverhalten einzugestehen und die Empörung darüber, von einem Kollegen auf einen Fehler hingewiesen worden zu sein. Daß Böhmer diesen zudem an die übergeordnete Dienstbehörde gemeldet hatte, dürfte das starre Beharren von Roeberns auf seiner Position noch verstärkt haben.

Daß Böhmers Beschwerde abgelehnt und somit von Roeberns Vorgehen gebilligt wurde, bedeutete auch einen Sieg der Landwirtschaft über die Minenindustrie, die trotz ihrer ständig zunehmenden Bedeutung für die Wirtschaft des Schutzgebietes offenbar in Windhuk nicht über genügend Einfluß verfügte, um die für sie nachteilige Stellungnahme zugunsten des Distriktsamtes Bethanien verhindern zu können. Zugleich geriet das Prinzip der Freizügigkeit und der freien Arbeitgeberwahl mit der wachsenden Anziehungskraft der Minen auf die afrikanischen Arbeiter zunehmend unter Druck und drohte bald ganz auf der Strecke zu bleiben.

³⁸ DA Bethanien an KGW, 30.11.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 36af.

³⁹ KGW an DA Bethanien, 9.1.12, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 38af.

Lobbyisten der Farmer versuchten generell, das Gouvernement in Windhuk zu einer staatlich sanktionierten Bevorzugung des eigenen Wirtschaftszweiges zu bewegen. So beschloß der Landesrat, in dem die Vertreter der Farmer überwogen, 1911 mit 12 zu 11 Stimmen eine Resolution, wonach praktisch allen Eingeborenen außer den Ovambo verboten werden sollte, im Bergbau zu arbeiten.⁴⁰ Schon aus Rücksicht auf die ebenfalls über eine unzureichende Versorgung mit Arbeitern klagende Minenindustrie konnte sich der Gouverneur nicht zu einem derartigen Verbot durchringen. Da er zugleich aber anerkannte, daß der Antrag des Landesrates "infolge der Arbeiternot auf dem Lande eine gewisse Berechtigung" habe, entschied er sich für eine interne Regelung zugunsten der Farmer und ordnete in einer Rundverfügung an alle Ämter an, daß sie "ihren Einfluß dahin geltend" machen sollten, "daß diejenigen Eingeborenen, welche zur Arbeit auf Farmen geeignet" seien "auf Farmen Beschäftigung" suchten, und daß sie darauf hinwirkten, daß eine Abwanderung "der erforderlichen Eingeborenen vom Lande nicht nur zu den bergbaulichen Betrieben, sondern überhaupt nach den größeren Ortschaften nach Möglichkeit" unterbleibe.⁴¹

Damit folgte auch der Gouverneur dem häufig zu beobachtenden Verhaltensmuster, eine den Buchstaben der Eingeborenenverordnungen zuwiderlaufende Politik nicht offiziell zu sanktionieren, sie aber intern zur Richtschnur des Handelns zu machen. Zugleich vermied er damit eine legale Diskriminierung der Minenbetriebe, die nicht nur zu verschärften Konflikten mit diesen geführt, sondern auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Anfechtung der Regierungspolitik heraufbeschworen hätte.

Die Bereitwilligkeit des Gouverneurs, die Farmen bei der Zuteilung von Arbeitern zu bevorzugen, änderte an der allgemeinen Arbeiternot in der Landwirtschaft jedoch nichts. Die Minenbetriebe behielten ihre hohe Anziehungskraft auf afrikanische Arbeiter. Und so sah sich Gouverneur Seitz im Oktober 1913 erneut mit Klagen der Farmer konfrontiert, "daß den Farmbetrieben durch die Bergbaubetriebe die nötigen Farmarbeiter entzogen würden", worauf er seine ursprüngliche Anweisung erneuerte, "daß Hereros und Kaffern, soweit sie nicht bisher schon in solchen Betrieben beschäftigt waren, nicht Bergwerksbetrieben, sondern den Farmbetrieben zugewiesen werden" sollten.⁴²

In einer ähnlichen Situation befand sich die Landwirtschaft auch im Vergleich zum Bahnbau, und im August 1912 beantragte der Farmerverein Gibeon beim Gouvernement deshalb "die Herabsetzung der Arbeitslöhne für die hiesigen Eingeborenen der Arbeitskolonnen bei der Bahn", da man glaube, daß die Eingeborenen dort "verwöhnt", durch die höhere Bezahlung "der Betrieb für den Farmer verteuert" und ihnen dadurch "Arbeiter entzogen würden."⁴³ Das Gouvernement nahm diesen Vorwurf ernst, hatte jedoch keinen Überblick über die beim Eisenbahnbau üblichen Lohn- und Verpflegungssätze und erkundigte sich deshalb beim zuständigen Eisenbahnkommissariat des

⁴⁰ Protokoll, Landesratssitzung, 1911 [Abschrift, o.D.], NAW ZBU W.IV.A.1. Bd. 1, Bl. 10a-12a.

⁴¹ Rdvfg., KGW, an BAs und DAs, 13.6.11, NAW ZBU W.IV.A.1. Bd. 1, Bl. 13af.

⁴² Rdvfg., KGW, an BAs und DAs, 31.10.13, NAW ZBU W.IV.A.1. Bd. 1, Bl. 28af.

⁴³ BA Gibeon an KGW, 10.8.12, NAW ZBU W.IV.A.2. Bd. 1, Bl. 62aa [b.P.].

Südens.⁴⁴ Dieses sah sich nun in der sonderbaren Lage, trotz der beim Gouvernement üblichen Rhetorik, wonach die Afrikaner gut behandelt werden sollten, damit sie gute Arbeitsleistungen erzielen, nachweisen zu müssen, daß es seine Arbeiter keineswegs zu gut behandelte. Nun stellte sich der Umstand, daß die 1906 "für die durch den Krieg entkräfteten Eingeborenen" aufgestellten Verpflegungssätze in der Zwischenzeit eingeschränkt worden waren, als 'positiv' heraus. Eine weitere Herabsetzung der Verpflegung wurde "mit Rücksicht darauf, daß eine gesunde eingeborene Bevölkerung erhalten bleiben muß und die Leute beim Bahnbau schwere, recht anstrengende Arbeit zu verrichten haben," abgelehnt. Der Aussage, daß die Lohn- und Verpflegungsverhältnisse keineswegs zu hoch seien und die Eingeborenen nicht verwöhnt würden,⁴⁵ schloß sich das Gouvernement ausdrücklich an.⁴⁶ Damit war das Ansinnen des Farmersvereins Gibeon zurückgewiesen. Nicht ausdrücklich erörtert wurde die sich daraus ergebende Schlußfolgerung, daß die Arbeiter auf Farmen, wenn sie schlechter entlohnt und verpflegt wurden als ihre Kollegen bei der Eisenbahn, aber auch diese nur das Nötigste erhielten, eindeutig zu schlecht versorgt waren.

Die Freizügigkeit und die freie Arbeitgeberwahl konnte aber auch dazu führen, daß sich die Afrikaner bei einzelnen Farmern sammelten, sei es, weil diese höhere Löhne oder bessere Arbeitsbedingungen boten, sei es, weil sie dort in ihren alten Familien- oder Stammesstrukturen leben konnten. Auch dadurch drohte eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitskräfte. Nach den Eingeborenenverordnungen sollte jedoch "die Anhäufung unnötig vieler Eingeborener an einem Ort" im "Interesse einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Arbeitskräfte über das Land" gerade verhindert werden.⁴⁷ Deshalb hatte die Kontrollverordnung Privatwerften mit mehr als zehn Familien oder Individuen von einer Genehmigung der Behörden abhängig gemacht⁴⁸ und damit der freien Arbeitgeberwahl von Anfang an Grenzen gesetzt.

Eine Anfang 1912 unternommene Umfrage des Gouvernements ergab, daß 112 Farmen oder Betriebe mehr als 10 Familien beschäftigten und in einer Werft wohnen ließen.⁴⁹ Zwar geben die Zahlen auf Grund der unvollständigen Umsetzung der Verordnung nur einen Näherungswert und sagen nichts über die Größe der Werften aus, zudem wurde in den Antworten nicht zwischen Farmen, Firmen oder der Mission unter-

⁴⁴ Interne Notiz, KGW, 24.8.12, NAW ZBU W.IV.A.2. Bd. 1, Bl. 62ab [b.P.].

⁴⁵ Eisenbahnkommissariat-Süd an KGW, 7.9.12, NAW ZBU W.IV.A.2. Bd. 1, Bl. 62caf. [b.P.].

⁴⁶ KGW an BA Gibeon, 17.9.12, NAW ZBU W.IV.A.2. Bd. 1, Bl. 62da [b.P.].

⁴⁷ RE, KGW, betr. die Kontroll- und Paßpflicht der Eingeborenen sowie Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 352-357. Dieser Paragraph ist zugleich ein deutliches Beispiel für das Ineinandergreifen der Sicherheitsinteressen und der ökonomischen Erfordernisse. Ausdrücklich wurde im Runderlaß auf den doppelten Zweck, die Kontrolle zu erhöhen und die Arbeitskräfte zu verteilen, hingewiesen.

⁴⁸ VO, KGW, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 345-347.

⁴⁹ Daneben gab es noch Farmer, die mehr als 10 Familien beschäftigten, diese aber nicht auf einer gemeinsamen Werft unterbrachten. Genaue Zahlen dafür sind allerdings nicht vorhanden. Für die Werften bei der Landespolizei, der Schutztruppe und der Verwaltung liegen ebenfalls keine umfassenden Zahlen vor.

schieden, dennoch wird daraus deutlich, daß es nur auf weniger als zehn Prozent der am 1. April 1912 bewirtschafteten 1.144 Farmen⁵⁰ größere Werften gab. Diese waren je Einstellung der zuständigen Bezirks- oder Distriktsbehörden ungleich verteilt. So gab es in Lüderitzbucht⁵¹ und Gobabis keine,⁵² in Rehoboth,⁵³ Warmbad⁵⁴ und Keetmanshoop⁵⁵ nur eine, in Omaruru,⁵⁶ Maltahöhe, und Gibeon⁵⁷ jeweils vier größere Werften, dagegen fünf in Bethanien,⁵⁸ acht in Grootfontein,⁵⁹ 11 in Okahandja⁶⁰ und 12 in Windhuk. In Swakopmund waren dagegen 16⁶¹ und in Karibib sogar 45 Großwerften⁶² genehmigt worden. Insgesamt arbeiteten am 1. Januar 1912 von 23.227 afrikanischen Männern⁶³ 7.292 in größeren Betrieben, davon allein 2.307 im Bezirk Lüderitzbucht, 1.380 in Grootfontein, 1.165 in Karibib sowie 856 in Windhuk und 644 in Swakopmund,⁶⁴ und waren wohl auch auf größeren Werften untergebracht. Zwei Drittel standen also bei Arbeitgebern in Diensten, die nur wenige Afrikaner beschäftigten. Die Klagen über eine Konzentration der Arbeiter bei den Minen oder der Eisenbahn entsprachen also nicht der Realität. Die Beschwerden waren allerdings ein deutliches Anzeichen für die zunehmende Besorgnis über den allort herrschenden Arbeitermangel. Zudem war das Ansinnen der Farmerverbände auf einen besonderen staatlichen Schutz ihrer Versorgung mit Arbeitern Ausdruck einer deutlichen Anspruchshaltung gegenüber dem kolonialen Staat. Die Farmer sahen sich als die 'wahren' Herren Südwesafrikas, denen die Kolonialverwaltung zu dienen hatte. Die Vorstellung der Verwaltung, nur die Rahmenbedingungen vorzugeben und deren Einhaltung zu garantieren, innerhalb derer die verschiedenen Parteien, Farmer wie Minenbetriebe, aber auch die afrikanischen Arbeiter, ihre Bedürfnisse über den Markt regelten, war den Farmern fremd.

⁵⁰ Die deutschen Schutzgebiete 1911/12, Statistischer Teil, S. 78.

⁵¹ BA Lüderitzbucht an KGW, 18.4.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 22a. Das BA Lüderitzbucht hatte keine Großwerft gemeldet, berücksichtigte also die Diamantenminen nicht.

⁵² DA Gobabis an KGW, 22.3.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 15a.

⁵³ BA Rehoboth an KGW, 6.2.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 3a. Dazu kam noch ein Bastard, der eine derartige Zahl von Arbeitern in Diensten hatte.

⁵⁴ BA Warmbad an KGW, 22.3.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 16a.

⁵⁵ BA Keetmanshoop an KGW, 28.7.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 23a.

⁵⁶ DA Omaruru an KGW, 4.3.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 9a.

⁵⁷ BA Gibeon an KGW, 19.3.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 12a.

⁵⁸ DA Bethanien an KGW, 21.2.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 7a.

⁵⁹ BA Grootfontein an KGW, 5.2.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 4a.

⁶⁰ DA Okahandja an KGW, 10.4.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 17a-18b.

⁶¹ BA Swakopmund an KGW, 13.2.12, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 5a.

⁶² BA Karibib an KGW, NAW ZBU W.III.B.4. Bd. 1, Bl. 13a-14a. Da in Karibib insgesamt nur 59 Farmen verkauft oder verpachtet waren und die Zahl der tatsächlich bewirtschafteten Farmen noch niedriger lag, hatte nahezu jede Farm eine Sondergenehmigung. Zur Zahl der Farmen siehe Die deutschen Schutzgebiete 1911/12, Statistischer Teil, S. 78.

⁶³ Bei dieser Zahl sind Afrikaner aus anderen deutschen Schutzgebieten und fremden Kolonien nicht einbezogen.

⁶⁴ Die deutschen Schutzgebiete 1911/12, Statistischer Teil, S. 44f.

Wie Gouverneur Seitz noch 1914 monierte, beriefen sich gerade die Käufer von Regierungsfarmen auf eine angebliche Verpflichtung der Regierung, ihnen Arbeiter zur Verfügung zu stellen, weil diese ihnen unter den herrschenden Bedingungen eine Farm verkauft hatte. Da die Verwaltung diese Bedingung nicht erfüllen konnte, wies Seitz alle Regierungsstellen an, den Bewerbern bei der Stellung des Kaufantrages zu eröffnen, daß "die Regierung keinerlei Gewähr dafür übernehmen" könne, daß "der betreffende Käufer auch Arbeiter" bekäme, und daß weder das betreffende "Amt noch das Gouvernement in absehbarer Zeit in der Lage sein" werde, diese Situation zu ändern. Um Rechtsansprüchen der Käufer vorzubeugen, mußte diese Eröffnung bei Vorlage des Kaufvertrages ausdrücklich vermerkt werden. Käufern, die bereits Regierungsfarmen erworben hatte, bot Seitz die Möglichkeit "unter Hinweis auf die Arbeiterverhältnisse" vom Kauf zurückzutreten.⁶⁵

Doch nicht nur die Neuansiedler sahen in den Verwaltungsbeamten Handlanger ihrer eigenen Interessen, auch alteingesessene Siedler stellten Forderungen nach staatlicher Zuweisung von Arbeitskräften.⁶⁶ Die Verwaltung stand den Klagen der Farmer über den Arbeitermangel hilflos gegenüber und konnte auf die Beschwerden der Farmer über die besonders akute Arbeiternot in ihrer Gegend⁶⁷ nur lapidar erwidern: "Der große Arbeitermangel wird hier voll und ganz gewürdigt, jedoch besteht dieser nicht nur im dortigen, sondern in allen Bezirken."⁶⁸ Damit wurde implizit eingestanden, daß eine Versorgung aller Arbeitgeber durch Arbeiter aus der Polizeizone nicht zu gewährleisten war. Unter den Farmern wuchs dadurch die Unzufriedenheit mit der Verwaltung. Noch 1914 mußte das Gouvernement darauf hinweisen, daß die Entscheidung darüber, "wem derartige Leute zuzuführen" seien, "in keinem Fall unteren Organen" zu überlassen werden dürfe. Es sei nämlich vorgekommen, "dass Farmern Arbeiter in Aussicht gestellt worden" seien, "dass diese aber schliesslich, als sie die Farmer abholen wollten, alle oder zum Teil nicht mehr verfügbar waren, ohne dass der Verwaltungschef über den Verbleib der Leute etwas feststellen konnte."⁶⁹

Die Kolonialverwaltung war jedoch an der Erwartungshaltung der Farmer nicht ganz unschuldig. Das Konzept des 'halbfreien' Arbeitsmarktes durchbrach ja selbst das Prinzip der Verteilung über den Markt in zwei Bereichen: der zwangsweisen Verteilung von sogenannten 'Landstreichern' und von in ihren Verstecken im Busch aufgegriffenen Afrikanern, sowie der Rückbringung von entlaufenen Afrikanern.

Die rigiden Kontrollvorschriften der Eingeborenenverordnungen von 1907 hatten eine dauerhafte Erfassung und Rekrutierung aller arbeitsfähigen Afrikaner und Afrikanerinnen nicht gewährleisten können. Immer wieder hob die Schutztruppe oder die Lan-

⁶⁵ Rdvfg., KGW an BAs und DAs, 16.7.14, NAW ZBU W.IV.E.1. Bd. 1, Bl. 7a.

⁶⁶ Beispielsweise Farmer Strobell, Farm Felseneck, Post Okasise, an KGW, 25.5.14, NAW ZBU W.IV.E.2. Bd. 2, Bl. 14af.

⁶⁷ Beispielsweise Resolution des Farmersvereins Karibib an BA Karibib, 2.2.14, NAW ZBU W.IV.A.1. Bd. 1, Bl. 33a-36a.

⁶⁸ KGW an BA Karibib, 11.3.14, NAW ZBU W.IV.A.1. Bd. 1, Bl. 37a-38a.

⁶⁹ Rdvfg., KGW, an BAs und DAs, 16.7.14, NAW ZBU W.IV.E.1. Bd. 1, Bl. 7a.

despolizei sogenannte 'Wilde Werften' aus und unternahm Expeditionen in entlegene Teile des Schutzgebietes, um dort sich verbergende Herero, Nama und Buschleute gefangenzunehmen. Dabei gingen der Sicherheitsaspekt, also der Kampf gegen Banden, und die Notwendigkeit, das gesamte Arbeitskräftepotential zu mobilisieren, Hand in Hand. Die im Zuge der Patrouillen aufgegriffenen Afrikaner wurden, ganz im Sinne der Direktiven aus Windhuk,⁷⁰ von den einzelnen Ämtern sofort oder nach kurzer Internierung – bis die Arbeitgeber vom Eintreffen neuer Arbeitskräfte benachrichtigt waren und sie an der Station abholten⁷¹ – an Farmer abgegeben.⁷² Tauchten Gerüchte über im Felde lebende Afrikaner auf, wurden "sie sofort gesucht und auf die Farmen, auf denen durchweg Arbeitermangel herrscht, verteilt."⁷³ Teilweise wurden sie aber auch vorher im Gefängnis inhaftiert und wegen "Landstreicherei abgestraft".⁷⁴

Mit diesen Zwangszuführungen wurde der Grundsatz der freien Arbeitgeberwahl durchbrochen. Letzterer galt also nur für diejenigen Afrikaner, die sich willig in das Arbeitsmarktsystem eingliedern ließen. Verweigerten sie sich dem Arbeitszwang grundsätzlich, so verfielen sie dem Mechanismus der Zwangsüberweisung, wie er sich vor allem während des Krieges konstituiert hatte. Das verstärkte das Anspruchsdenken seitens der Siedler.

Daneben spielte die Verwaltung eine große Rolle bei der Zurückbringung von entlaufenen Arbeitskräften. Bereits in der "Bezirks-Polizeiverordnung betreffend das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern" für den Bezirk Otjimbingwe von 1894⁷⁵ und in der entsprechenden Verordnung des Bezirksamtes Gibeon⁷⁶ war die Rückführung von Arbeitern, die widerrechtlich ihren Arbeitsplatz verlassen hatten, als eine der hauptsächlichen Aufgaben der Bezirksamter bezeichnet worden. Die Gesindeverordnung von 1907⁷⁷ nahm diesen Gedanken ebenfalls auf und machte ihn für den gesamten Geltungsbereich der Eingeborenenverordnungen verbindlich. Damit wurde die Verwaltung konstitutiv für die Zementierung der niedrigen Lohnverhältnisse und der teilweise äußerst schlechten Arbeitsbedingungen. Die Afrikaner reagierten auf unzumutbare Arbeitsverhältnisse sowie Mißhandlungen oft mit Flucht. So entliefen laut offizieller Statistik im Jahre 1911 1.998 Afrikaner und 1912 1.607 aus ihrem Dienst,

⁷⁰ Vermerk des Bearbeiters im KGW zum Bericht des Bezirksamts Windhuk, BA Windhuk an KGW, 14.2.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 9a-10a.

⁷¹ BA Omaruru an KGW, 14.2.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 13af.

⁷² BA Outjo an KGW, 6.3.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 21a. DA Gobabis an KGW, 15.3.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 22af.

⁷³ BA Grootfontein an KGW, 16.2.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 12a.

⁷⁴ BA Windhuk an KGW, 14.2.11, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 9a-10a.

⁷⁵ Bezirks-Polizei-Verordnung betreffend das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern, BA Otjimbingwe, 3.7.94, abgedruckt in: DKG 2 (1893-97), S. 104.

⁷⁶ VO, BA Gibeon, betr. Regelung der Dienstboten- pp. Verhältnisse [Abschrift], 23.3.96, NAW ZBU W.IV.A.3. Bd. 2, Bl. 41ea-41fa [b.P.].

⁷⁷ VO, KGW, betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 350-352.

aufgegriffen wurden im selben Zeitraum 1.177 (1911) und 1.650 (1912).⁷⁸ Indem die Verwaltung die Flüchtigen zurückbrachte, unter Umständen vorher noch bestrafte, verhinderte sie eine Anpassung der Arbeitsverhältnisse an die ohnehin niedrigen Standards, da sie die grundsätzliche Widerstandsmöglichkeit der indigenen Bevölkerung, die Verweigerung durch Entzug, beschneidete.

Die Behörden assistierten den weißen Arbeitgebern, auch wenn sie wußten, daß schlechte Behandlung des Arbeitgebers die Ursache für die Flucht war. Zwei Beispiele, eines aus der Zeit unmittelbar nach dem Krieg und noch vor dem Erlaß der Eingeborenenverordnungen und eines aus dem Jahr 1913, sollen das illustrieren.

1907 wurden dem im Bezirk Windhuk wohnenden Gastwirt Hülsmann, dem innerhalb von nur zwei Monaten sämtliche weibliche Angestellten mehrmals entliefen, diese fünfmal von der Polizei zurückgebracht, obwohl das Bezirksamt wußte, daß der Gastwirt selbst die Schuld trug. Nach Ansicht des Bezirksamtssekretärs Lang war dessen "Auftreten und Lebensweise durchaus nicht geeignet ist, den Eingeborenen Respekt einzuflößen."⁷⁹ Was darunter zu verstehen war, konkretisierte Bezirkschef Narciß:

"Daran, dass die Eingeborenen dem Gastwirt Hülsmann so oft entlaufen, ist nicht die mangelnde Strenge der Behörde Schuld, sondern die Behandlung der Eingeborenen seitens des Hülsmann, der als roher Mensch bekannt ist.

So haben die ihm zuletzt am 4. Juli entlaufenen drei Weiber übereinstimmend und in glaubhafter Weise angegeben, sie wären entlaufen, weil sie von Hülsmann fortwährend mit dem Schambock geschlagen worden seien."⁸⁰

Der Vorwurf der Mißhandlung seines Gesindes war also nach Ansicht von Narciß überzeugend, dennoch wurden Hülsmann die Entlaufenen immer wieder zugeführt. Sogar im Anschluß an die oben zitierte Passage wies man ihn darauf hin, daß zwei weitere Frauen von ihm abgeholt werden könnten.

Bereits der Streit zwischen Hülsmann und dem Bezirksamt Windhuk, ausgefochten noch kurz bevor die drei Eingeborenenverordnungen in Kraft traten, weist deutliche Parallelen zu den Konflikten zwischen Arbeitgebern und Verwaltung auf, wie sie bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft auftraten. Den Arbeitgebern fehlte jedes Unrechtsbewußtsein, Vorhaltungen wegen Mißhandlungen ihres Personals beantworteten sie mit dem Vorwurf mangelnder Strenge seitens der Verwaltung, wie ihn Hülsmann in einem Leserbrief an die "Windhuker Nachrichten" äußerte.⁸¹ Diesem Umstand ist es auch zu verdanken, daß der Streit überhaupt seinen Weg in die Akten fand. Die Ursache für Hülsmanns Empörung lag darin, daß ihm das Bezirksamt nicht gestattet hatte, seine Eingeborenen selbst zu züchtigen, sondern ihm lediglich auf die Möglichkeit der Anklage vor dem Bezirksamt verwiesen hatte. Auf das mögliche Strafmaß, "dass die Männer Prügel- oder Rutenstrafe bekämen und die Weiber einge-

⁷⁸ Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 50f.

⁷⁹ Meldung, Bezirksamtssekretär Lang, BA Windhuk, 12.7.07, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 2a.

⁸⁰ BA Windhuk an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 1af.

⁸¹ Dies geht aus dem Schreiben des Bezirksamtes hervor. BA Windhuk an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 1af.

sperrt würden" entgegnete er, "Einsperren nütze ihm nichts, dann habe er erst recht keine Arbeiter", worauf ihm Bezirksamtssekretär Lang nach eigenen Angaben erwiderte, daß er ihm "nicht helfen könne, denn Weiber dürfen nicht geprügelt werden." Als der als sehr nervös beschriebene Hülsmann und der ihn begleitende, schon betrunkene Kaufmann Berger daraufhin eine "Polemik über die Eingeborenenpolitik" und die Behandlung der Afrikaner durch die Regierung begannen, brach Lang das Gespräch ab.⁸²

Hülsmanns Schritt an die Öffentlichkeit brachte nun aber Bezirkschef Narciß in Bedrängnis. Er mußte reagieren, um sich gegen den Vorwurf zu großer Milde zu verteidigen, da er fürchtete, daß dadurch seinen Vorgesetzten ein falsches Bild von seiner Haltung in dieser Frage vermittelt würde, vor allem dem noch im Schutzgebiet weilenden Unterstaatssekretär des Reichskolonialamtes von Lindequist. Deshalb sandte Narciß dem Gouvernement seine eigene Stellungnahme sowie die Meldung Langs mit der Bitte, beide "im Interesse raschester Richtigstellung" auch von Lindequist vorzulegen. Zu seiner Ehrenrettung wies Narciß darauf hin, daß er in den vergangenen 14 Wochen in 57 Fällen eine Disziplinarstrafe gegenüber Afrikanern und Afrikanerinnen verhängt habe.⁸³ Obwohl die Beamten von der Bevölkerung des Schutzgebietes unabhängig waren, konnte die weiße Bevölkerung durch einen Gang an die Öffentlichkeit Druck ausüben, den die Beamten durchaus ernst nehmen mußten, aus Furcht vor einem falschen Eindruck beim Gouvernement oder beim Reichskolonialamt mit den damit unter Umständen verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die eigene weitere Karriere. Mit der Betonung der Tatsache, "dass seitens des Bezirksamts und der Polizei Alles geschehen" sei, "was nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt geschehen konnte",⁸⁴ wurde der Vorwurf der mangelnden Strenge auf die legalen Rahmenbedingungen abgewälzt und dabei suggeriert, daß man selbst durchaus zu einer härteren Haltung bereit sei. Unabhängig von der jeweiligen eigenen Einstellung zeigt dies jedoch auch den gesetzestreuen Charakter der Verwaltung, die den ihr durch die Normen gesetzten Rahmen ernst nahm.

Bedenkt man, daß gegen Hülsmann keinerlei Sanktionen, weder Anklage noch ein Stopp der Arbeiterrückführung, verhängt worden waren, so kann man ahnen, welche Sprengkraft Auseinandersetzungen zwischen Verwaltung und Arbeitgebern haben konnten, bei denen es um konkrete Maßnahmen der Verwaltung ging. Besonders problematisch wurde es, wenn sich die Verwaltung weigerte, bestimmten Weißen weitere afrikanische Arbeiter zu vermitteln, meist weil sie glaubte, daß erstere das recht großzügig eingeschätzte Recht der 'väterlichen Züchtigung' der Untergebenen durch die Dienstherren überschritten hatten, und sie ausgesprochen groben Mißhandlungen nicht staatlicherseits Vorschub leisten wollte.

⁸² Meldung, Bezirksamtssekretär Lang, BA Windhuk, 12.7.07, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 2a.

⁸³ BA Windhuk an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 1af. Das Gouvernement sandte den Bericht sofort an den sich in Keetmanshoop aufhaltenden Lindequist weiter. KGW an Lindequist, 14.7.07, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 3a. Lindequist erklärte sich schließlich mit der "Richtigstellung einverstanden". Lindequist an KGW, 2.8.07, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 6a.

⁸⁴ BA Windhuk an KGW, 12.7.07, NAW ZBU W.III.B.5. Bd. 1, Bl. 1af.

Ein Beispiel für letzteres stellt der Streit zwischen dem Bezirksamt Outjo und dem Farmer Freiherr von Wangenheim dar. Nachdem von Wangenheim am 21. Februar 1913 die schwangere Herero Elisabeth, nachdem sie einen von ihm gegebenen Auftrag nicht sofort erledigte, "ohrfeigte [...] bis es [sic] zur Erde fiel und stark aus der Nase blutete", ordnete der zuständige Bezirksamtmann von Outjo, Schulze-Jena, an, daß von Wangenheim vom Bezirksamt keine afrikanischen Arbeitskräfte mehr erhalten sollte. Von einem Strafantrag sah er jedoch ab.⁸⁵

Von Wangenheim war jedoch nicht gewillt, dies hinzunehmen und beschwerte sich darüber beim Gouvernement. Schulze-Jenas Vorwurf, daß er seine afrikanischen Arbeiter "nicht zu behandeln wisse", wies er mit dem Argument zurück, daß er seit 1908 im Lande sei, seinen Dienst bei der Schutztruppe absolviert habe und überall, wo er mit Eingeborenen zu tun gehabt hätte, gut mit diesen ausgekommen sei. Stattdessen schob er den Afrikanern die Schuld zu, mit denen er seit einem Jahr Schwierigkeiten habe. Alle von den Eingeborenen gegen ihn vorgebrachten Klagen hätten sich noch als "unbegründet oder als böswillige Verleumdungen herausgestellt" und in keinem einzigen Fall sei ein gerichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet worden. Durch die Verfügung Schulze-Jenas fühle er sich "aufs schwerste geschädigt und in [s]einem Fortkommen behindert", da er über 200 Stück Großvieh und einiges Kleinvieh habe und nicht wisse, wie er seine Farm ohne geeignete Arbeiter bewirtschaften solle. Insgesamt könne er Schulze-Jena den Vorwurf nicht ersparen, daß seine Art der Eingeborenenbehandlung "nicht den Ernst und die Strenge" aufweise, "wie sie in andern Bezirken gezeigt" werde. Dabei entspreche es "weder dem Interesse der Ansiedler noch dem der Eingeborenen selbst, wenn sie allzu milde und nachsichtig behandelt" würden.⁸⁶

Wie schon im oben erwähnten Fall Hülsmanns wurde die Kritik der Verwaltung an der Behandlung der Arbeitskräfte von seiten des Beschuldigten mit einem Vorwurf übergroßer Nachsicht und Milde pariert. Und genau wie dort mußte die betroffene Behörde diese offenbar gefährliche Beschuldigung zunächst einmal unter Hinweis auf die Strafstatistik aus der Welt räumen. Schon die "Strafregister beweisen das Gegenteil", antwortete der Vertreter des sich auf Heimaturlaub befindlichen Bezirksamtmannes. Das Verbot der staatlichen Arbeiterzuweisung verteidigte er, da von Wangenheim "als brutaler Mensch seinen Eingeborenen gegenüber bekannt" sei und deutete zudem an, daß von Wangenheim noch glimpflich davongekommen sei, denn ein "Strafverfahren wäre wahrscheinlich unangenehmer" für diesen verlaufen.⁸⁷

Gouverneur Seitz stellte sich nach den Darlegungen des Bezirksamtes Outjo wegen der Mißhandlung der schwangeren Frau eindeutig hinter die Entscheidung Schulze-Jenas und wies die Vorwürfe gegen diesen als "unbegründet" zurück. Zudem betonte er, daß eine "Pflicht, den Farmern Eingeborene als Arbeiter zuzuweisen [...] für das Bezirksamt nicht" bestehe, auch wenn die Ämter "im allgemeinen wirtschaftlichen

⁸⁵ BA Outjo an KGW, 10.12.13, NAW ZBU W.IV.E.2. Bd. 1, Bl. 193b-194b.

⁸⁶ Wangenheim an KGW, 11.11.13, NAW ZBU W.IV.E.2. Bd. 1, Bl. 189a-192b.

⁸⁷ BA Outjo an KGW, 10.12.13, NAW ZBU W.IV.E.2. Bd. 1, Bl. 193b-194b.

Interesse den Farmern & Ansiedlern" bei der Anwerbung von afrikanischen Arbeitern behilflich seien. Seitz wollte es "auch künftig dem Bezirksamt überlassen", ob es Arbeiter zuweise oder nicht. Allerdings wies er von Wangenheim ausdrücklich darauf hin, daß es ihm stets freistehe, "selbständig Eingeborene anzuwerben."⁸⁸

Das Gouvernement verbot von Wangenheim also nicht die Beschäftigung von Afrikanern, sondern verwies ihn sogar ausdrücklich auf den freien Arbeitsmarkt. Es bestätigte auch nicht ausdrücklich die Entscheidung von Schulze-Jena, sondern betonte lediglich die Entscheidungsautonomie des lokalen Verwaltungschefs. Ein Amtsnachfolger konnte die Entscheidung also durchaus wieder revidieren. Damit wurde dem Vorgehen des Bezirksamtmannes jedoch der Charakter eines Präzedenzfalles genommen.

Obwohl Schulze-Jena davon überzeugt war, daß von Wangenheim die schwangere Frau mißhandelt hatte, stellte er keinen Strafantrag wegen Körperverletzung. Er scheint nur eingegriffen zu haben, weil es offensichtlich seinem Amtsverständnis zuwiderlief, einem Menschen Arbeitskräfte zuzuweisen, der schwangere Frauen mißhandelte; allerdings störte es ihn nicht so grundsätzlich, daß er Strafanzeige gestellt und eine exemplarische Bestrafung herbeigeführt hätte. Aber bereits diese Konzession an seine Fürsorgepflicht trug ihm den Vorwurf mangelnder Strenge ein, der durch den Hinweis auf die Strafstatistik entkräftet werden mußte.

Auch der in seinen Entscheidungen weitgehend selbständige Bezirksamtmann traf seine Entscheidungen nicht in der Einsamkeit der Amtsstube, sondern in der Atmosphäre einer öffentlich geführten Auseinandersetzung zwischen Siedlern und Verwaltung. Er arbeitete und lebte vor allem im sozialen Umfeld der radikaleren Siedler, auf deren Befindlichkeiten er Rücksicht nehmen mußte. In demselben gesellschaftlichen und öffentlichen Rahmen hielten sich auch die Mitarbeiter des Gouvernements und der Gouverneur selbst auf, die sich gleichfalls des beständig geäußerten Vorwurfs zu nachsichtiger Eingeborenenbehandlung zu erwehren hatten. Genau auf diesen Punkt zielte die Beschwerde von Wangenheims, der durch den Hinweis, daß die Eingeborenen in anderen Bezirken strenger behandelt würden, Schulze-Jenas Vorgehen als individuelle Amtsverfehlung zu diffamieren versuchte.

Der Vorwurf mangelnder Strenge gegenüber den Afrikanern wurde zum konstanten Vorwurf der weißen Arbeitgeber. Sie befürworteten generell, die Elemente des Zwanges gegenüber den liberaleren Elementen in der Eingeborenenpolitik zu verstärken, wie auch an der bereits erwähnten, vom Gouvernement zurückgewiesenen Forderung der Farmerverbände, die Afrikaner, die aus ihrem Dienstverhältnis flohen, zu tätowieren, deutlich wurde.

Ein Eingreifen der Verwaltung in die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer war jedoch nicht nur anlässlich der Frage der Rückführung entlaufener Afrikaner vorgesehen, sondern auch zur Überwachung der Einhaltung der Kontraktbedingungen. Eine wichtige Voraussetzung für letzteres bildete die Nachprüfbarkeit der Lohnvereinbarungen. Deshalb drängte das Gouvernement auf die Einführung polizeilich geprüfter Dienstverträge. Ausdrücklich hatte die Polizei bei der Ausstellung der

⁸⁸ KGW an Wangenheim, 28.12.13, NAW ZBU W.IV.E.2. Bd. 1, Bl. 195af.

dazu gehörenden Dienstbücher sicherzustellen, daß die Lohnhöhe eindeutig durch "einen bestimmten Geldbetrag bzw. eine nach deutschem Maß und Gewicht genau bestimmte Verpflegungsmenge" festgelegt und daß sich der Afrikaner über den vereinbarten Lohn im klaren war. Insbesondere sollte verhindert werden, daß der Lohn in Waren, deren Preise der Arbeitgeber willkürlich festlegen konnte, ausgezahlt wurde, oder daß die Arbeiter gezwungen wurden, in den Kaufläden der Dienstherren einzukaufen. Gerade vor letzterem, bekannt als 'Trucksystem', mußte man nach Meinung des Gouvernements die Afrikaner schützen, diente es doch vielen Arbeitgebern dazu, ihren Angestellten das ihnen ausbezahlte Entgelt durch übertriebene Waren wieder abzunehmen. Begründet wurde diese Kontrollpflicht mit der 'Primitivität' der Afrikaner. So hieß es im Runderlaß zu den Eingeborenenverordnungen von 1907, daß "[n]och mehr als daheim zum Schutze des weißen Arbeiters [...] hier zum Schutze des durch seine geringe Intelligenz und mangelhafte Kenntnis der deutschen Sprache in ungünstiger Lage befindlichen Eingeborenen dem Trucksystem mit allen Mitteln entgegengearbeitet werden" müsse.⁸⁹

Zwingend vorgeschrieben war eine polizeiliche Verlautbarung jedoch nur bei Verträgen, deren Laufzeit einen Monat überschritt.⁹⁰ Die längeren Dienstkontrakte blieben allerdings die Ausnahme. Noch 1912 bildeten mündliche Verträge mit einer einmonatigen Laufzeit die Regel.⁹¹ Hatten ursprünglich die Farmer den Abschluß langfristiger Kontrakte boykottiert, so lehnten später die Afrikaner die schriftlichen Dienstverträge mehrheitlich ab, da sie darin den "Strick" sahen, "der sie längere Zeit auch an solche Dienstherren fesseln" sollte, denen sie sonst bald den Dienst gekündigt haben würden, wie es in einem Bericht der Rheinischen Mission hieß. Zudem wurden die vertraglichen Vereinbarungen, auch wenn sie im Dienstbuch vermerkt waren, von manchem Arbeitgeber nicht eingehalten. Beschweren sich die Arbeiter dann beispielsweise über Lebensmittelminderungen, so bestritt der Weiße einfach seine Aussage. Und wie Olpp kommentierte, wurde bekanntlich "der Aussage des Weißen mehr Glauben geschenkt als derjenigen des Eingeborenen."⁹² Die Beweisführung bei Verpflegungs- und Lohnstreitigkeiten stellte die Verwaltung deshalb vor enorme Probleme. So klagte der Distriktschef von Gobabis, Streitwolf, 1908, daß die Lohnzahlungen noch sehr "im Argen" lägen, es jedoch sehr schwer sei, zu kontrollieren, ob die vereinbarte Verpflegung auch tatsächlich verteilt würde.⁹³

Daran änderte sich auch im Laufe der Jahre nichts. Noch 1913 konstatierte der Eingeborenenkommissar für Keetmanshoop:

⁸⁹ RE, KGW, betr. die Kontroll- und Paßpflicht der Eingeborenen sowie Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 352-357.

⁹⁰ VO, KGW, betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen, 18. 8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 350-352. RE, KGW, betr. die Kontroll- und Paßpflicht der Eingeborenen sowie Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, 18.8.07, abgedruckt in: DKG 11 (1907), S. 352-357.

⁹¹ KGW an DA Bethanien, 9.9.12, NAW ZBU W.III.N.1. Bd. 1, Bl. 19a.

⁹² Präses Olpp, Rheinische Mission, Karibib, an KGW, 3.10.12, NAW ZBU W.III.O.1. Bd. 1, Bl. 4af.

⁹³ DA Gobabis an KGW, 29.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 12a-13a.

"Über die Arbeitsverhältnisse, die Entlohnung und Behandlung der eingeborenen Arbeiter wird nur schwer ein einwandfreies Urteil zu finden sein. Hier stehen sich die Ansichten schroff gegenüber. Auf Seite der Arbeitgeber wird über Faulheit und Widerspenstigkeit geklagt; auf der anderen Seite über schlechte Behandlung, ungenügende Verpflegung und Verweigerung des verdienten Lohnes oder Nichtzahlung desselben in bar."⁹⁴

Da die Möglichkeiten, daß Afrikaner selbst kündigten, beschränkt waren, blieb vielen nur das widerrechtliche Verlassen des Arbeitsplatzes als Ausweg. Damit machten sie sich jedoch, wie bereits gezeigt, strafbar und unterlagen der Zwangsrückführung. Obwohl dem Gouvernement und vielen Bezirks- und Distriktschefs bewußt war, daß unerträgliche Arbeitsbedingungen oder mangelhafte Verpflegung die Ursache des Entlaufens war:

"Nach hiesiger Beobachtung kann mit Sicherheit angenommen werden, daß das Entlaufen von Eingeborenen in den weitaus meisten Fällen auf unsachgemäße Behandlung und unzureichende Verpflegung zurückzuführen ist; Feststellungen in dieser Hinsicht sind dadurch erschwert, daß der Ansiedler, in dieser Beziehung auf den Zahn gefühlt, gewöhnlich alles im rosigsten Lichte schildert und dann Aussage gegen Aussage steht."⁹⁵

Ob ein Beamter die Klagen der Afrikaner ernst nahm oder nicht, hing von seinem individuellen Menschenbild ab. Hielt er sie, wie Distriktsamtmann von Frankenberg von Omaruru im obigen Zitat, für glaubwürdig oder für notorische Lügner? Letzteres scheint die Ansicht des Bezirksamtmannes Narciß von Windhuk gewesen zu sein, für den die Klagen von entlaufenen Eingeborenen, "sie seien deswegen aus ihrem Dienst geflohen, weil sie viel Schläge und wenig Kost bekommen hätten", eine reine Schutzbehauptung war. Nach seiner Ansicht ließ sich "immer feststellen, dass diese Behauptungen lediglich Ausreden waren."⁹⁶

Dennoch mußte das ständige Entlaufen den Beamten vor Augen führen, daß auf einem Teil der Farmen die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Afrikaner im Argen lagen. Dies führe jedoch zu keiner Infragestellung der Eingeborenenpolitik, wie sie in den Eingeborenenverordnungen von 1907 niedergelegt worden war. Stattdessen suchte man die unübersehbaren Mißstände als das Versagen einzelner Weißer – natürlich der Arbeitgeber, nicht der Beamten selbst – zu erklären. Schuld war demnach die Unerfahrenheit neu ins Land gekommener Ansiedler⁹⁷ oder die Buren, die dafür bekannt seien, "dass sie die Eingeborenen meist sehr streng, vielfach roh" behandelten.⁹⁸

In welchem Umfang die Beschwerden von Afrikanern überhaupt von der Verwaltung aufgenommen und an die entsprechenden Gerichte weitergeleitet wurden, ist eine nicht genau zu klärende Frage. Zwar tauchen in den Akten Ermittlungen gegen Arbeit-

⁹⁴ Jahresbericht, EK Keetmanshoop, KGW, 1.9.13, NAW ZBU A.VI.A.8, Bl. 31a-39b.

⁹⁵ DA Omaruru an KGW, 12.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 5a-6a. Ähnlich argumentierte auch Bezirksamtmann Franke von Outjo. BA Outjo an KGW, 22.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 10af.

⁹⁶ BA Windhuk an KGW, 19.2.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 25a.

⁹⁷ DA Bethanien an KGW, 13.3.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 29a-30a.

⁹⁸ BA Gibeon an KGW, 7.3.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 26af.

geber auf, doch lassen sich keine Aussagen über deren Repräsentativität machen, da die Grundgesamtheit der Kontraktbrüche nicht bekannt ist. Sie kann auch nicht aus den Akten erschlossen werden, da dort nur solche Fälle auftauchen, die aus verschiedenen Gründen die Aufmerksamkeit der Verwaltung erregten. Entgegen den pauschalen Urteilen, daß mangelhafte Verpflegung oder körperliche Mißhandlung dafür verantwortlich war, daß jährlich Hunderte, wenn nicht Tausende Afrikaner aus ihrem Dienst entflohen, finden sich jedoch nur vereinzelt Untersuchungsbelege für Kontraktbrüche. Die allermeisten von ihnen wurden also nicht von staatlicher Seite untersucht, sondern ignoriert oder blieben der Verwaltung verborgen.

In den meisten Fällen ergriffen die Beamten offenbar die Seite der Arbeitgeber. Das belegen die zahlreichen Verurteilungen von Afrikanern wegen Kontraktbruch oder Widersetzlichkeit.⁹⁹ Obwohl die Beweislage in der Realität zugunsten der Weißen genauso schwierig hätte sein müssen wie die zugunsten der Afrikaner, finden sich doch erheblich mehr Bestrafungen von Afrikanern. Den Weißen wurde eher geglaubt. In einer rassistischen Privilegiengesellschaft konnten verbrieft Rechte also keinen Rechtsschutz garantieren. Deshalb war das Funktionieren des 'halbfreien' Arbeitsmarktes in der Praxis stark eingeschränkt. Dies erklärt, warum trotz der Appelle des Gouvernements an die Bezirks- und Distriktsämter, ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen,¹⁰⁰ und trotz der Beauftragung der Beamten "mit der Wahrnehmung der Interessen der Eingeborenen bei der Geltendmachung ihres Ansprüche bei Gericht",¹⁰¹ auch die Bestrebungen der Wohlmeinenderen unter ihnen de facto zu keinen weitreichenden Veränderungen der Lage der Afrikaner führte.

Die verschiedenen Auffassungen der Beamten über ihre Aufsichtspflicht und die Widerstände, denen sich auch die Engagierteren unter ihnen ausgesetzt sahen, sollen am Beispiel der Bestrebungen, die Mißhandlungen von Afrikanern durch ihre Arbeitgeber einzuschränken, veranschaulicht werden. Gleiches galt auch für Versuche, den Arbeitern zu dem ihnen zustehenden Lohn zu verhelfen.

⁹⁹ Zur strafrechtlichen Anwendung der Prügelstrafe siehe Schröder, Prügelstrafe, S. 92-98.

¹⁰⁰ Beispielsweise Rdvfg., KGW, 2.1.08, NAW ZBU W.III.R.1. Bd. 1, Bl. 1a-2a.

¹⁰¹ Rdvfg., KGW [Abschrift] 24.9.12, BAL R 1001/2235, Bl. 89af. Dies sollte in erster Linie der Eingeborenenkommissar sein. Der jeweilige Vertreter sollte den Sachverhalt und die Beweise dafür feststellen, sich vom potentiellen afrikanischen Kläger eine Prozeßvollmacht geben lassen und das Erforderliche veranlassen. Handele es sich um eine schwierigere Rechtssache, "wird seine Tätigkeit sich darauf beschränken können, bei Gericht für den Eingeborenen die Bewilligung des Armenrechts zum Zwecke der Bestellung eines Anwalts nachzusuchen." Allerdings sei der Beamte dafür verantwortlich, daß "nur solche Forderungen geltend gemacht werden, die aussichtsreich erscheinen." Damit wurde das Problem der Glaubwürdigkeit der Kläger jedoch nicht gelöst. Das Problem blieb weiterhin, wie die Afrikaner die Berechtigung ihrer Forderungen nachweisen konnten.

5.1.3 Der Kampf gegen die Eingeborenenmißhandlung

Das Gouvernement hatte frühzeitig die Gefahr erkannt, die den auf einen Interessenausgleich zwischen Weißen und Afrikanern zielenden Arbeitsbeziehungen, wie sie die Eingeborenenverordnungen anstrebten, drohten, wenn nicht auch die Arbeitgeber kontrolliert wurden. Gerade auch zu diesem Zweck wurden die Eingeborenenkommissariate geplant und wenige Jahre später auch tatsächlich eingerichtet. Damit wurden die Bezirks- und Distriktsamtleute jedoch keineswegs von ihrer Aufsichtspflicht entbunden. In den Bezirken, in denen keine Eingeborenenkommissare tätig waren, war das jeweilige Bezirks- oder Distriktsamt sowieso alleine auch für den Schutz der afrikanischen Bevölkerung zuständig.

Bereits im Januar 1908, also unmittelbar nach Einführung der Verordnungen, reagierte Gouverneur Seitz auf Klagen, daß Ansiedler "sich grobe Mißhandlungen gegen ihre Eingeborenen" hätten zuschulden kommen lassen. Alle Ämter wurden deshalb zu Berichten aufgefordert, verknüpft mit einem Hinweis, daß nur "eine ruhige, gleichmäßige und gerechte Behandlung den Eingeborenen zu einem willigen und zufriedenen Arbeiter" machen könne. Ansonsten, so Seitz, sei ein massenhaftes Entlaufen der Afrikaner zu befürchten. Habe der Eingeborene dagegen "erst die Überzeugung gewonnen, daß er nicht nur als Sklave betrachtet [werde; J.Z.], sondern daß seine berechtigten Ansprüche berücksichtigt" werden, und "daß er unter dem Schutz der Gesetze" stehe, dann werde "er auch nicht so sehr die Neigung haben, seinem Dienstherrn zu entlaufen."¹⁰²

Über die Regelung der Aufsichtspflicht und gelegentliche Ermahnungen an die Bezirks- und Distriktsämter hinaus, ihre Schutzfunktion zu erfüllen, konnte das Gouvernement aber wenig ausrichten. Die Entscheidung, ob zugunsten der Afrikaner eingegriffen wurde oder nicht, lag bei den untergeordneten Dienststellen. Da diese auch die hauptsächliche Informationsquelle für die Zentralverwaltung bildeten, hatte letztere kaum Möglichkeiten, deren Tätigkeit zu kontrollieren. Man kann wohl davon ausgehen, daß ein Bezirks- oder Distriktsamtmann, der seine Aufsichtspflicht ignorierte, darüber nicht nach Windhuk berichtete. Ähnliches dürfte auch bezüglich der Polizisten gegenüber dem Bezirks- oder Distriktsamt gegolten haben. Wegschauen wurde nicht aktenkundig.

In den Berichten der Bezirks- und Distriktsämter auf die Rundverfügung vom Januar 1908 finden sich bereits alle Schwierigkeiten, die mit der Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtspflicht in der Praxis verbunden waren. Die Antworten zeigen dreierlei: Erstens belegen sie, daß nicht alle Bezirks- oder Distriktschefs den Nöten der Afrikaner gleichgültig gegenüberstanden, sondern daß einige ihre Aufsichtspflicht ernst nahmen. Zweitens dokumentieren sie, daß dem Eingreifen zugunsten der Arbeiter ein breiter Ermessensspielraum darüber, was Recht oder Unrecht sei, zugrunde lag, und daß einige Beamten ihre Pflichten sorgfältiger erfüllten als andere. Drittens wird deutlich, daß der Handlungsfähigkeit der Verwaltung enge Grenzen gesetzt waren, was vor

¹⁰² Rdvfg., KGW, 2.1.08, NAW ZBU W.III.R.1. Bd. 1, Bl. 1a-2a.

allem darin begründet lag, daß die Verwaltung bei strafrechtlichen Verfahren gegen Weiße nur staatsanwaltschaftliche Aufgaben erfüllte, während die Entscheidung bei den Gerichten lag. Auf diese hatte die Verwaltung jedoch keinen Einfluß.

Insgesamt meldeten sieben der 15 Ämter Mißhandlungen, nahmen für sich jedoch in Anspruch, dagegen vorgegangen zu sein. So erklärte der Distriktschef von Omaruru, von Frankenberg, daß er schuldigen Arbeitgebern keine Afrikaner mehr zuteile.¹⁰³ Im Distrikt Maltahöhe hatte ein Arbeitgeber einen Afrikaner mit einem Gewehr auf den Kopf geschlagen und dadurch schwer verletzt, wofür er zu einer Geldstrafe von 100 Mark oder zehn Tagen Gefängnis verurteilt worden war.¹⁰⁴ Das Bezirksamt Warmbad berichtete über mehrere Fälle von Mißhandlung, von denen allerdings nur eine zu einem Strafverfahren geführt hatte, während die meisten Fälle durch Geldgeschenke der Farmer an die mißhandelten Afrikaner beigelegt worden waren, ehe die Behörde davon Kenntnis erhalten hatte.¹⁰⁵ Von mehreren Mißhandlungen wußte auch das Distriktsamt Rehoboth zu berichten. Die zwei einzeln aufgeführten Fälle sind insofern bemerkenswert, weil die davon betroffenen Afrikanerinnen ihrerseits die Polizei aufgesucht und um Hilfe gebeten hatten.¹⁰⁶ Das bedeutet, daß die Afrikaner von der Aufsichtspflicht der Behörde wußten und ihre Rechte kannten, und daß sie der Polizei auch ein Mindestmaß an Vertrauen entgegenbrachten.

Gleich mehrere Mißhandlungen, allerdings von Bahnangestellten und nicht von Farmern verübt, meldete Bezirksamtmann Böhmer aus Lüderitzbucht. In der Mehrheit der Fälle hatte er gegen die Betreffenden Strafantrag beim dortigen Bezirksgericht gestellt. Das hatte jedoch "nur selten zu einer Bestrafung" geführt, "da in den weitaus meisten Fällen nur Eingeborene als Zeugen in Betracht [gekommen waren; J.Z.], deren Aussagen von Seiten des Gerichts nicht für genügend gehalten" worden waren. Dennoch konnte er 5 Urteile gegen Weiße beilegen.¹⁰⁷ Immer war Arbeits- oder Befehlsverweigerung die Ursache für die Körperverletzung. Bereits im Juni 1906 war der Frachtfahrer Alfred Heilbrunner zu 50 Mark Strafe verurteilt worden, weil er den kriegsgefangenen Herero Eduard "mit einem dicken Peitschenstiel mehrere male über den Kopf geschlagen" hatte, "auch noch als dieser bereits am Boden lag." Da der Angeklagte noch nicht wegen Körperverletzung vorbestraft war und auch "der Herero durch die Schläge keinen Schaden erlitten" hatte, wurden mildernde Umstände angenommen.¹⁰⁸ Im März 1907 hatte das Bezirksgericht den Koch Joseph Balsis verurteilt, weil er die bei ihm beschäftigten Hererofrauen mehrfach "durch Schläge mit der Hand gezüchtigt" hatte, wobei er das Mädchen Katharina einmal mit einem Besenstiel "derart auf die rechte Kopfseite" geschlagen hatte, "daß diese Seite zu bluten anfang." Zur

¹⁰³ DA Omaruru an KGW, 12.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 5a-6a.

¹⁰⁴ DA Maltahöhe an KGW, 28.2.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 27af.

¹⁰⁵ DA Warmbad an KGW, 3.3.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 31af.

¹⁰⁶ DA Rehoboth an KGW, 24.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 11af.

¹⁰⁷ BA Lüderitzbucht an KGW, 31.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 14a.

¹⁰⁸ Urteil des Bezirksgerichts Lüderitzbucht gegen Alfred Heilbrunner [Abschrift], Verhandlung vom 26.10.[06], NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 22af.

Begründung hatte Richter Schottelius angeführt, daß, auch wenn "der Dienstherrschaft die Berechtigung nicht versagt werden" dürfte, "kleine Dienstverfehlungen der ihnen unterstellten eingeborenen Arbeiter auf der Stelle zu bestrafen", diese jedoch "nicht in eine körperliche Verletzung ausarten" dürften. Mit Rücksicht auf den Ungehorsam der Mädchen und auf die "Geringfügigkeit der Verletzung" hatte der Richter eine Geldstrafe von 25 Mark für angemessen gehalten. Es scheint, daß Schottelius Balsis gegen seine persönliche Überzeugung verurteilt hatte, denn in der Begründung hatte er fast entschuldigend angeführt, der Angeklagte habe abgestraft werden müssen, da der zum Pfleger der vier Hereromädchen bestellte Distriktschef Böhmer Strafantrag gestellt habe.¹⁰⁹ Auch Richter Schulze hatte Entlastungsgründe gelten lassen, als er den Schreiber Gustav Tümmler zu 25 Mark Bußgeld verurteilt hatte, da er "das Hereroweib Elisabeth mehrere male mit einem Spazierstock, auf den Rücken und den Arm geschlagen" habe, "als sie sich angeblich weigerte die ihr aufgetragene Arbeit, Pflanzen zu begießen, zu verrichten." Schulze hatte die Züchtigung "nicht nachweisbar als eine sehr strenge und übermäßige", wengleich unberechtigt, befunden. Auch der vom Angeklagten gebrauchte Stock hatte seiner Meinung nach nicht "als gefährliches Werkzeug im Sinne des §223" des Reichsstrafgesetzbuches angesehen werden können.¹¹⁰

Zu einem Berufungsverfahren vor dem Obergericht Windhuk war es im Prozeß gegen den Ingenieur Rost gekommen. Er war vom Bezirksgericht Lüderitzbucht wegen "Körperverletzung mit tödlichem Erfolge" unter Zubilligung mildernder Umstände zu drei Monaten Haft verurteilt worden, worauf er auf Freispruch plädierend Revision eingelegt hatte. Das Obergericht unter Richter Bruhns verschärfte die Strafe jedoch auf vier Monate Gefängnis.¹¹¹

Wieviele Angeklagte das Gericht freisprach, geht aus den Akten nicht hervor. Selbst die wenigen Verurteilungen zeigen jedoch, daß Bezirksamtmann Böhmer gegen Mißhandlungen einschritt und den Tatbestand relativ weit faßte.

Nicht alle Amtleute erkannten so bereitwillig auf Mißhandlung wie Böhmer, wie die Stellungnahme aus Gibeon zeigt. So hatte Bezirksamtmann von der Gröben einem Weißen die Arbeiter, weil er mehrere Afrikaner, die von zwei Weißen festgehalten worden waren, mit einem Ochsenriemen und mit Stöcken so brutal geschlagen hatte, daß sie sich kaum fortbewegen konnten, entzogen. Hatte von der Gröben dies als Mißhandlung gewertet, so hatte er in einem weiteren Fall, in dem ein burischer Dienstherr seinen Arbeiter mit einem Stock verprügelt hatte, weil dieser angeblich wiederholt Fleisch gestohlen hatte, jedoch anders geurteilt. Nach seiner Ansicht hatte dabei keine Mißhandlung vorgelegen, auch wenn der Arbeitgeber über das "Mass der 'väterlichen Züchtigung' hinausgegangen" war.¹¹² Damit hatte von der Gröben zwischen Mißhand-

¹⁰⁹ Urteil des Bezirksgerichts Lüderitzbucht gegen Joseph Balsis [Abschrift], Verhandlung vom 15.3.07, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 19a-20a.

¹¹⁰ Urteil des Bezirksgerichts Lüderitzbucht gegen Gustav Tümmler [Abschrift], Verhandlung vom 6.7.07, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 23af.

¹¹¹ Urteil des Obergerichts gegen Georg Rost [Abschrift], Verhandlung vom 9.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 15a-18a.

¹¹² BA Gibeon an KGW, 7.3.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 26af.

lung und Mißhandlung unterschieden, ein rechtlich bedenklicher Schritt. Denn wenn der Täter, wie der Bezirksamtman selbst zugab, über sein Disziplinarrecht als Arbeitgeber hinausgegangen war, so bedeutet dies, daß es sich um Körperverletzung handelte. Nichts anderes aber war eine Mißhandlung. Von der Größen stand mit seiner fragwürdigen Differenzierung jedoch nicht allein. So meldete das Bezirksamt Swakopmund, daß Ende 1907 der Abfuhrunternehmer Junkereit gerichtlich zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Mark verurteilt worden war, weil er einen Eingeborenen "bei Arbeitsverweigerung mit einem Stück von einem Pferdegeschirr geschlagen" hatte. Gleichzeitig stellte das Amt jedoch fest, daß Fälle "gröblicher Misshandlung" nicht vorgekommen waren.¹¹³ Auch das Bezirksamt Keetmanshoop meldete, daß es zu keinen 'grogen' Mißhandlungen gekommen war, um dann auf einen nach Windhuk berichteten Fall zu verweisen, der sogleich bagatellisiert wurde, indem die zugrundeliegenden Tätlichkeit nur als "leichte körperliche Züchtigungen wegen Dienstvernachlässigungen" bezeichnet wurde.¹¹⁴ Die Bezirksamter Karibib und Windhuk berichteten ebenfalls, daß keine Fälle "grober Mißhandlung" vorgekommen, zumindest aber nicht bekannt geworden waren.¹¹⁵

Die große Unschärfe des Begriffs 'grobe Mißhandlung' entwertet die Aussage dieser Ämter, denn viele 'normale' Mißhandlungen fielen damit unter den Tisch.¹¹⁶ Indem sie sich in ihren Berichten nur ganz eng an Seitz' Frage über "grobe Mißhandlungen" hielten, konnten die jeweiligen Beamten eine makellose Bilanz vorweisen, welche die Verhältnisse im eigenen Bezirk oder Distrikt im besten Licht erscheinen ließ.

Die Berichte aus Gibeon, Swakopmund und Keetmanshoop verweisen auf das Dilemma, dem sich das Gouvernement in seinem Kampf gegen die Mißhandlungen gegenüber sah. Viele Körperverletzungen von Afrikanern durch Weiße wurden von Beamten wie Ansiedlern nicht als solche wahrgenommen. In deutlich apologetischer Tendenz schilderte Bezirksamtman Schmidt, wie es seiner Meinung nach zu den Tätlichkeiten kam:

"Erfahrungsmässig kommen die meisten Züchtigungen der Eingeborenen [...] bei neuen Ansiedlern, welche weder Eingeborenen-Art noch deren Sprache verstehen, aus Missverständnissen vor. Der Dienstherr gibt seinen Auftrag, wiederholt ihn womöglich noch ein paar Mal unter Hinzufügung von selbst unverdauten holländischen oder eingeborenen Sprachbrocken, der Eingeborene sagt ja; geht fort und tut, da er nichts oder nur einzelne Worte und diese falsch verstanden hat, entweder garnichts oder etwas ganz anderes, als ihm befohlen ist. Dann gibts Prügel, die verdient zu haben der Eingeborene mit Recht nicht einsieht. Der Dienstherr aber

¹¹³ BA Swakopmund an KGW, 26.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 9a.

¹¹⁴ BA Keetmanshoop an KGW, 15.3.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 28af.

¹¹⁵ BA Karibib an KGW, 25.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 8af. Ähnlich: BA Windhuk an KGW, 19.2.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 25a.

¹¹⁶ Lediglich fünf Ämter meldeten keine Mißhandlungen: BA Grootfontein an KGW, 20.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 7a. BA Outjo an KGW, 22.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 10af. DA Gobabis an KGW, 29.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 12a-13a. DA Okaukweyo an BA Outjo, 31.1.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 24a. DA Bethanien an KGW, 13.3.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 29a-30a.

glaubt, der Eingeborene sei verstockt, habe mit Absicht den Auftrag nicht ausgeführt, er habe ihm ja den Auftrag dreimal wiederholt und der Eingeborene müsse ihn ganz gut verstanden haben oder er wolle ihn nicht verstehen. Je länger der weisse Dienstherr im Lande ist, je mehr er sich bemüht, die Art seiner Eingeborenen kennen zu lernen und sie zu verstehen um so weniger kommen derartige Collisionen zwischen ihnen vor zumal wenn der Eingeborene sieht, dass auch der Weisse für ihn ein Herz hat und ihn ebensogut wie sein Vieh behandelt, für das ein verständiger Besitzer auch sorgt, dem er Futter gibt und das er nicht unnötig schindet."¹¹⁷

Nur die Unerfahrenheit der Farmer, nicht brutale Einstellung oder 'Herrenmenschendenken', lösten nach Schmidt also die Prügelexzesse aus. Der Hinweis auf die Unerfahrenheit der Arbeitgeber diente dem Beamten als Legitimation, Prügelexzesse zu ignorieren, konnte er seine Untätigkeit doch damit rechtfertigen, daß die Mißhandlungen im Laufe der Zeit von selbst zurückgehen würden. Aber selbst er distanzierte sich von "[b]rutale[n] und grausame[n] Naturen, die zu Misshandlungen neigen," die es überall gebe und gegen die man einschreiten müsse, schon allein um die Arbeiterversorgung nicht zu gefährden.¹¹⁸

Die große Unschärfe des Begriffs 'Mißhandlung' rührte auch daher, daß körperliche Züchtigung nicht grundsätzlich verboten war. Der allergrößte Teil der Arbeitgeber reklamierte für sich ein 'väterliches Züchtigungsrecht' gegenüber den afrikanischen Arbeitern; eine Vorstellung, die im frühneuzeitlichen Gesinderecht wurzelte. Demgemäß hatte der Herr ein Züchtigungsrecht gegenüber seinem Personal. Das "Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" von 1791 versuchte, Anwendung und Umfang der Prügelstrafe zu beschränken, grundsätzlich blieb sie vor allem unter Gutsherren jedoch zulässig. Auch die preußische Gesindeverordnung von 1810 sah sie vor und erst im zwanzigsten Jahrhundert wurde das 'väterliche Züchtigungsrecht' im Reich aufgehoben.¹¹⁹ Im Südwesafrika wurde es nie rechtlich fixiert,¹²⁰ galt jedoch als ein von den Gerichten sanktioniertes Gewohnheitsrecht, begründet mit den Erziehungsauftrag der Weißen gegenüber den Afrikanern. Dazu, so die Argumentation, müßten ihnen auch die in der Heimat zulässigen Zuchtmittel zustehen. Begrenzt war der Gebrauch der Prügelstrafe allerdings durch die Maßgabe, daß sie zu keinen gesundheitlichen Schäden führen dürfe.¹²¹ Beamte wie Siedler teilten dabei die rassistischen Stereotypen von 'faulen' und 'widersetzlichen' Afrikanern, die eine 'starke Hand' bräuchten und denen auf Grund ihrer 'niedrigeren Kulturstufe' körperliche Strafen nichts ausmachten. Dies wurde sogar mit der andersartigen physischen Kondition der Afrikaner begründet, de-

¹¹⁷ BA Keetmanshoop an KGW, 15.3.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 28af.

¹¹⁸ BA Keetmanshoop an KGW, 15.3.08, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 28af.

¹¹⁹ Koselleck, Preußen, S. 641-652.

¹²⁰ In der für den Bezirk Otjimbingwe 1894 erlassenen Gesindeverordnung war jedoch ein Züchtigungsrecht für Arbeiter unter 18 Jahren durch den Arbeitgeber vorgesehen. Bezirkspolizei-VO, BA Otjimbingwe, betr. Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern, 3.7.94, abgedruckt in: DKG 2 (1893-97), S. 104.

¹²¹ Zur Diskussion und Anwendung des 'väterlichen Züchtigungsrechtes' siehe Schröder, Prügelstrafe, S.101-120.

ren "besonders abgehärtete, wenig empfindliche Haut" dazu führte, daß sie auch "bei strengeren Bestrafungen höchstens oberflächliche Hautabschürfungen" davontrügen.¹²² Für den Kampf der Verwaltung gegen Eingeborenenmißhandlungen hatte dies folgenreiche Konsequenzen. Körperliche Züchtigungen waren damit aus weißer Sicht nicht immer Mißhandlungen, Verletzungen noch kein Beleg dafür. Bei der angezweifelten Glaubwürdigkeit der Afrikaner wurde die Beweisführung damit noch schwieriger.

Das Gouvernement hatte den Zusammenhang zwischen 'väterlichem Züchtigungsrecht' und den Prügelexzessen erkannt und weigerte sich deshalb, ersteres gesetzlich festzuschreiben, obwohl die weiße Bevölkerung dies wünschte. Als der Landesrat 1913 dies in einer Resolution forderte, lehnte das Gouvernement ab. Nach Ansicht des stellvertretenden Gouverneurs Hintrager ermutigten die zahlreichen Überschreitungen wenig dazu, und er befürchtete, daß eine normative Garantie des Rechtes auf körperliche Bestrafung der Afrikaner durch weiße Privatleute diese eher begünstigen als beschränken würde. Deshalb empfahl er dem Reichskolonialamt die ganze Angelegenheit zu verzögern.¹²³

Die Verwaltung lehnte allerdings eine körperliche Züchtigung von Afrikanern nicht grundsätzlich ab, sah sie in ihr doch ein wichtiges Instrument der Disziplinierung und des Strafvollzuges.¹²⁴ So stiegen die gerichtlich verhängten Prügelstrafen nach dem Krieg kontinuierlich von 534 im Berichtsjahr 1907/08 auf 1.713 im Jahre 1912/13 an.¹²⁵ Die Zahl der Disziplinarstrafen ist unbekannt, dürfte jedoch noch erheblich höher gewesen sein. Zur Akzeptanz der Prügelstrafe für Eingeborene unter den deutschen Beamten und den weißen Bewohnern des Schutzgebietes trug sicherlich auch bei, daß sie auch in Deutschland, obwohl mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1871 als Strafe abgeschafft, noch bis 1923 als Disziplinierungsmittel in Zucht- und Arbeitshäusern legal verwendet werden konnte.¹²⁶

Für den Umgang zwischen Weißen und Afrikanern hatte das grundsätzliche Befürworten einer körperlichen Züchtigung der indigenen Bevölkerung jedoch weitreichende Folgen, trug es doch zu einer Kultur der Gewalt bei, die dem Mißbrauch des 'väterlichen Züchtigungsrechtes' Vorschub leistete. Der deutschen Verwaltung gelang es nicht, die Mißhandlungen effektiv einzudämmen, entweder weil viele Bezirks- und Distriktsämter bzw. die ihnen unterstellten Polizisten ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkamen, oder weil die Gerichte den härteren Kurs der Verwaltung nicht mittrugen.

Die wachsende Brutalisierung der Arbeitsbedingungen beunruhigte das Gouvernement jedoch zunehmend, bedrohte sie doch existentiell die auf einen Ausgleich der

¹²² KGW an RKA, 30.12.07, zit. nach Gründer, *Junges Deutschland*, S. 279.

¹²³ KGW an RKA, 29.8.13, NAW ZBU W.IV.A.1. Bd. 1, Bl. 24a-25a.

¹²⁴ Zur Prügelstrafe als Sanktionsinstrument in allen afrikanischen Kolonien siehe Schröder, *Prügelstrafe*.

¹²⁵ Die Zahlen betragen im einzelnen: 151 (1900/01), 257 (1901/02), 473 (1902/03), 340 (1903/04), 187 (1904/05), 294 (1905/06), 336 (1906/07), 534 (1907/08), 703 (1908/09), 928 (1909/10), 1.262 (1910/11), 1.655 (1911/12), 1.713 (1912/13). Darin sind die Disziplinarstrafen nicht enthalten. Schröder, *Prügelstrafe*, S. 94.

¹²⁶ Schröder, *Prügelstrafe*, S. 5-8.

Interessen von Afrikanern und Weißen zielende Eingeborenenpolitik. Im Mai 1912 rief Gouverneur Seitz deshalb, alarmiert von Nachrichten, daß sich "unter den Eingeborenen in einzelnen Gegenden des Landes" eine "verzweifelte Stimmung" breit mache, in einem geheimen Rundschreiben erneut zum Kampf gegen die Mißhandlungen auf. Er befürchtete Unruhen, da "sich rohe Ausschreitungen Weißer gegen Eingeborene", an denen in einzelnen Fällen auch Polizisten beteiligt wären, "bedenklich" mehrten "und oft nicht dem Rechtsgefühl der Eingeborenen entsprechende Sühne vor Gericht finden" würden, so daß die Afrikaner an der "Unparteilichkeit unserer Rechtsprechung verzweifelten". Weiter schrieb er:

"Daß derartige Gefühle des Hasses unter den Eingeborenen, wenn nicht energisch Abhilfe geschaffen wird, über kurz oder lang zu einem erneuten verzweifelten Eingeborenen-Aufstande und damit zum wirtschaftlichen Ruin des Landes führen müssen, liegt auf der Hand. Es ist also im Interesse der gesamten weißen Bevölkerung, daß Elemente, die in wahnsinniger Roheit gegen die Eingeborenen wüten und ihre weiße Haut als Freibrief für brutale Verbrechen betrachten, auf jede Weise unschädlich gemacht werden. Denn ein Volk, das Anspruch darauf macht, als Herrenvolk betrachtet zu werden, muß vor allen Dingen seine eigenen Reihen reinhalten."

Seitz mußte zwar einschränken, daß dem Gouverneur kein Einfluß auf die Rechtsprechung über Weiße zustehe, kündigte jedoch an, er werde "im Wege der Verwaltung" soweit als möglich dafür sorgen, "daß den zweifellos vorhandenen Mißständen entgegengewirkt" werde. So wolle er von Fall zu Fall anordnen, "daß solchen Weißen, die sich fortgesetzter Brutalitäten gegen ihre Eingeborene [sic] schuldig machen, keine Eingeborenen mehr als Arbeiter überwiesen werden dürfen." Damit propagierte er jedoch eine Maßnahme, die bereits seit der unmittelbaren Nachkriegszeit zur Anwendung empfohlen worden war, deren Unwirksamkeit sich also bereits herausgestellt hatte. Seitz gestand zudem selbst ein, daß staatliche Kontrolle alleine die Mißhandlungen nicht zum Verschwinden bringen konnte. Da eine wirksame Abhilfe nur möglich sei, "wenn die weiße Bevölkerung selbst, die, wie ich weiß, derartige Brutalitäten roher Elemente auf das Schärfste verdammt, über ihre Stellungnahme solch gemeingefährlichen Individuen gegenüber keinen Zweifel läßt und tätig mitwirkt, um derartigen Verbrechen vorzubeugen und dieselben, falls sie geschehen sind, zur Bestrafung zu bringen", sollte den Bezirksräten der Inhalt dieses Schreiben streng vertraulich mitgeteilt werden. Diese sollten dann auf ihre Mitbürger einwirken, damit den Afrikanern das Vertrauen zurückgegeben werde, "daß auch sie bei den Weißen Abhilfe gegen brutale Ausschreitungen Einzelner finden."¹²⁷

Ein Jahr später schloß sich auch der Landesrat den Forderungen des Gouverneurs an, wobei er wie Seitz eine Pauschalverurteilung der Weißen zurückwies und stattdessen einzelne 'schwarze Schafe' für den schlechten Ruf des Schutzgebietes¹²⁸ verantwortlich machte:

¹²⁷ Rdvfg., KGW, an BAs und DAs, 31.5.12, NAW ZBU W.III.R.1. Bd. 1, Bl. 7a-8a.

¹²⁸ Besonders im Reichstag war die Prügelpraxis in Südwestafrika immer wieder kritisiert worden. Schröder, Prügelstrafe, S. 99.

"Die im letzten Jahre wiederholt zur Aburteilung gekommenen Übergriffe Weißer gegen Eingeborene sind geeignet, Fernstehenden ein falsches Bild über hiesige Zustände zu geben. Es handelt sich um Ausnahmefälle, wo sich einzelne Menschen schwer vergingen. Der Landesrat verdammt jede Mißhandlung von Eingeborenen aufs schärfste, er sieht in solchen Menschen eine große allgemeine Gefahr. [...] Auch die Stellungnahme eines Teils unserer Landespresse, die für milde Auffassung Stimmung zu machen suchte, war wohl nicht immer die Richtige. Die Landespresse hat die Pflicht darauf hinzuweisen, daß die Selbsthilfe zu [sic] Kollision mit dem Gesetz führen muß. Ein Warnen vor Mißhandlungen würde segensreicher wirken, wie eine Bestärkung der falschen Auffassung des väterlichen Züchtigungsrechtes. Der Landesrat schlägt vor, Arbeitgebern, die sich wiederholt schlechter Behandlung Eingeborener schuldig gemacht haben, sind nach Beurteilung des Bezirksrats keine neuen Arbeiter mehr zuzuführen. Neben solch einem rücksichtslosen Vorgehen gegen Weiße, ist aber auch in ebenso energischer Weise gegen farbige Viehdiebe und Vagabunden vorzugehen. Zuweitgehende Milde der Behörden gegen Farbige war in vielen Fällen Anlaß zu den Vergehen Weißer."¹²⁹

Seitz' Sorge um die innere Stabilität des Schutzgebietes beweist jedoch, daß es sich entgegen der Darstellung des Landesrates um mehr als nur Ausnahmefälle handelte. Wie häufig diese Mißhandlungen waren, läßt sich jedoch nicht bestimmen.

Das Gouvernement wollte jedoch die Selbstjustiz der Arbeitgeber nicht hinnehmen und beschränkte sich auch nicht auf die Einwirkung auf die Arbeitgeber. Während der gesamten Nachkriegszeit kam es zu Prozessen wegen Mißhandlung von Afrikanern durch Weiße. Zwei weitere Beispiele¹³⁰ aus dem Jahr 1912 sollen sowohl die Bandbreite der Verbrechen als auch die Argumentation der Richter veranschaulichen.

Am 19. Juli 1912 verurteilte das Bezirksgericht Windhuk unter dem Vorsitz des Richters Weber – mit Bezirksamtmann Todt als Vertreter der Staatsanwaltschaft – den Farmer Schneidewind wegen Körperverletzung mit Todesfolge und gefährlicher Körperverletzung zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis. Das schwerere von beiden Verbrechen soll im folgenden geschildert werden: Schneidewind hatte am 18. Dezember 1911 die Afrikanerin Goras, da sie angeblich nicht arbeitete, mit dem Schambock bedroht, worauf sie weglief. Er folgte ihr daraufhin mit seinen Hunden, holte sie nach 600-800 Metern ein und trieb sie "unter fortwährenden Schambockschlägen" zurück:

"Dabei gab er ihr einige Male heftige Stöße, sodass sie mit aller Gewalt hinstürzte. In der Nähe des Ochsenwagens schleifte er das völlig erschöpft am Boden liegende Mädchen erst 20 m weit, wobei er sie am linken Fuß anpackte, legte ihr einen Ochsenriemen um den Hals, schleifte sie daran noch etwa 12 m weit zum Wagen und band sie an ihm fest. Als sie versuchte in den Schatten des Wagens zu kriechen, zog er sie wieder in die Sonne zurück. [Der Vorfall ereignete sich im Dezember, also im Hochsommer; J.Z.] Schliesslich warf er mehrmals mit einer schweren Klippe [= Stein; J.Z.] auf sie und traf sie am Oberschenkel und am Oberarm. Dies war am Vormittag. Am Nachmittag gegen 4 Uhr starb sie. An der Lei-

¹²⁹ Landesrat 1913, Protokollauszug, NAW ZBU W.IV.A.1. Bd. 1, Bl. 18af.

¹³⁰ Zusätzliche Beispiele finden sich bei Drechsler, Südwestafrika I, S. 227f. und Bley, Kolonialherrschaft, S. 294-300. Bleys Darstellung einer Strafprozeßserie zwischen 1911 und 1913 erweckt den unzutreffenden Eindruck, daß Mißhandlungen vorher nicht geahndet wurden. Die obengenannten Beispiele aus den Jahren vorher belegen jedoch das Gegenteil.

che konnte später festgestellt werden, dass ein Oberarm und mehrere Rippen gebrochen waren."

Diese Darstellung beruhte auf den eidesstattlichen Aussagen des Polizeisergeanten Stallinger, der die Leiche ausgegraben und die ersten Vernehmungen vorgenommen hatte, und des Buren Louw, der die Mißhandlung Goras gesehen hatte.

Das Gericht befand, daß als Sühne für diese Straftaten nur eine längere Freiheitsstrafe in Frage komme, da sich Schneidewind "in einer geradezu unmenschlichen Weise" verhalten habe. Dennoch wurden mildernde Umstände berücksichtigt, da es sich bei den Mißhandlungen um Ausnahmefälle handle und von Louw und einigen Eingeborenen bestätigt worden sei, daß Schneidewind nicht zu Handgreiflichkeiten neige. Zudem habe sich der Angeklagte wegen des Verlustes von 400 Stück Kleinvieh, insgesamt einem Drittel seines Vermögens, durch Entlaufen – also durch die Nachlässigkeit seiner Eingeborenen, wie das Gericht befand – nach eigener, glaubhafter Behauptung in einem "Zustand grosser nervöser Erregung befunden".

"Das Gericht hat hiernach die Ueberzeugung gewonnen, dass es sich bei dem Falle Goras nicht um einen Akt bewusster Grausamkeit, sondern um den Ausbruch eines allerdings abschreckenden Jähzorns handelte. Damit entfiel die Veranlassung, den Angeklagten mit der entehrenden Zuchthausstrafe zu belegen. Es sind im Gegenteil noch mildernde Umstände zugebilligt worden, wobei neben den oben angeführten Milderungsgründen auch seine bisherige Unbestraftheit gewürdigt wurde. Immerhin verlangt sein nun einmal nicht aus der Welt zu schaffendes unmenschliches Verhalten, das die zu erkennende Strafe nicht allzuweit unter demjenigen Mindeststrafmass blieb, welches das Gesetz beim Versagen mildernder Umstände kannte."

Für die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang wurde er deshalb zu zwei Jahren und zwei Monaten Gefängnis, für einen wesentlich leichteren Fall von Körperverletzung zu drei Wochen Gefängnis verurteilt.¹³¹

Drei Monate vorher hatte das selbe Gericht bereits den Farmer Würzberger zu einem Monat Gefängnis wegen Körperverletzung verurteilt. Laut Urteilsbegründung war Würzberger während einer Frachtfahrt durch den wiederholten Ungehorsam seiner beiden Arbeiter, die ihm auch finanziellen Schaden verursacht hatten, gereizt und hatte, als er entdeckte, daß der Vorderstecker an einem Rad seines Wagens fehlte, dies als versuchten Anschlag auf sein Leben und das seiner Wirtschaftlerin interpretiert. Daraufhin griff er einen seiner Arbeiter an:

"Der Angeklagte stellte, in höchstem Maße aufgebracht, den Herero Thimoteus zur Rede. Als dieser bestritt, gab er ihm in der Erregung einen Schlag mit der Hand an den Kopf, und als Thimoteus sich hinwarf, stiess er mit der Fußspitze nach ihm. Er traf zufällig das rechte Auge des Thimoteus, das schwer verletzt wurde und in der Folge entfernt werden musste, damit das linke Auge erhalten blieb."

Das Gericht vertrat die Ansicht, daß auch, wenn "das Schlagen mit der Hand des Angeklagten [...] vielleicht als eine väterliche Züchtigung angesehen werden" könne, "das Stoßen mit dem Fuße niemals eine solche, sondern eine vorsätzliche Körperverlet-

¹³¹ Urteil des Bezirksgerichts Windhuk gegen Friedrich Schneidewind, Verhandlung vom 19.7.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 130a-132a.

zung" sei. Der schwere Schuh, den der Angeklagte trug, stelle "ein gefährliches Werkzeug" dar. Mildernde Umstände seien angenommen worden, da der Angeklagte unbescholten sei und ein offenes, reumütiges Geständnis abgelegt hätte. Zudem habe er sich in einem "Zustande berechtigter Erregung" befunden.

Der Richter hielt es auch für angemessen, die mildeste zulässige Strafe festzusetzen, weil der Angeklagte sonst ein guter Dienstherr gewesen sei, wie alle vernommenen Eingeborenen zugegeben hätten, und weil er, sonst viel zu milde, so das Gericht, durch die Faulheit und Widersetzlichkeit der Eingeborenen gereizt und durch die Angst um sein Leben erregt war. Außerdem sei die schwere Verletzung des Thimoteus nicht beabsichtigt gewesen.¹³²

Das Distriktsamt Okahandja verpflichtete Würzberger zudem zur Zahlung einer Entschädigung in Form von 15 Ziegen an Thimoteus.¹³³ Als Würzberger sich weigerte, diese zu entrichten, wies der stellvertretende Gouverneur Hintrager das Distriktsamt an, erneut gegen Würzberger auf die Zahlung einer Geldrente zu klagen.¹³⁴ Nachdem sich der Verurteilte daraufhin zur Begleichung seiner Schuld bereit erklärte, und auch Thimoteus damit zufrieden war, bat das Distriktsamt, von der Klage absehen zu dürfen. Nach Ansicht des Beamten war Würzberger bereits sehr hart bestraft und die Zahlung einer Geldrente neben dem Gefängnis und den hohen Gerichtskosten würde seinen Ruin bedeuten. Auch Thimoteus sei damit zufrieden. In der Arbeit sei er durch den Verlust des Auges "kaum behindert, und der Schönheitsfehler" mache "dem Eingeborenen wohl nicht viel aus."¹³⁵ Das Gouvernement war damit einverstanden.¹³⁶

Das Gericht sah Würzbergers Verhalten nicht als grundlos an, verurteilte ihn aber dennoch. Gerade vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, daß sowohl das Bezirksamt wie das Gouvernement an der Entschädigung für Thimoteus festhielten, obwohl Würzberger ja auch bereits ins Gefängnis mußte.

Wie im Fall Schneidewind nahm das Gericht mildernde Umstände an. In beiden Fällen wurde "Jähzorn" beziehungsweise "große Erregung" der Täter als Entlastungsgrund gewertet. Auch deutete das Gericht beide Male an, daß die Angegriffenen eine Mitschuld trugen, wohl eine Konsequenz aus der rassistischen Einstellung der Richter und deren Beisitzer.

Zwar lag die Anklageerhebung bei einer vermuteten Mißhandlung bei den Bezirks- oder Distriktsämtern, angesichts der Besorgnis über die Mißhandlungen wollte sich das Gouvernement jedoch nicht auf diese verlassen. Deshalb hielt es auch von sich aus – in den Fällen, in denen es eine Straftat vermutete – das entsprechende Amt zu Ermittlungen an. So hatte das Gouvernement aus einem Zeitungsartikel in "Südwest" vom 7. März 1913 erfahren, daß es im Bezirk Rehoboth zur Mißhandlung eines Ovambo ge-

¹³² Urteil des Bezirksgerichts Windhuk gegen Franz Würzberger, Verhandlung vom 26.4.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 125a-127a.

¹³³ DA Okahandja an KGW, 17.10.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 14af.

¹³⁴ KGW an DA Okahandja, 28.10.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 144a.

¹³⁵ DA Okahandja an KGW, 4.12.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 146af.

¹³⁶ KGW an DA Okahandja, Dezember 1912, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 146b.

kommen war. Daraufhin forderte es das dortige Amt auf, in dieser Sache zu ermitteln und eventuell Strafantrag wegen Körperverletzung zu stellen.¹³⁷ Bezirksamtman von Vietsch kam dieser Aufforderung nach und berichtete, daß eine weiße Frau ihre zwei Hunde auf den Ovambo Kuck gehetzt habe, so daß dieser "eine geringfügige Wunde erhalten" habe. Die Frau hätte ihre Hunde sofort zurückgerufen. Der Ovambo habe die Sache nicht übel genommen und bitte, weiter bei der Frau arbeiten zu dürfen. Ein Strafantrag wegen Körperverletzung rechtfertige sich nicht; dagegen sei der Täterin eine polizeiliche Strafverfügung über 15 Mark zugestellt worden.¹³⁸

Ging die Verwaltung also gegen Mißhandlungen vor, so wurde das Vertrauen von Gouverneur Seitz enttäuscht, daß eine Mehrheit der Siedler Einsicht in die Verwerflichkeit der Mißhandlungen zeigen würde. Gerade die öffentliche Meinung im Schutzgebiet bagatellierte die Übergriffe, statt sie eindeutig zu verurteilen, wie die Mitglieder des Landesrates selbst zugaben.¹³⁹ Der von diesen propagierte Arbeiterstopp versagte als Sanktionsinstrument gegen die Arbeitgeber, da die zuständigen Beamten ihn zu wenig anwandten. An den Mißständen hatte sich auch ein Jahr nach Seitz' Appell nichts geändert. Wie Regierungsrat Kohler in einem Entwurf einer erneuten Rundverfügung unverblümt feststellte, wurden immer noch Afrikaner an Arbeitgeber überwiesen, "denen das richtige Verständnis für ihre Rechte und Pflichten dem Eingeborenen gegenüber" abgehe. Meist werde ihnen dort die Kündigung erschwert, sie befänden "sich in einem Zustand der Hörigkeit" und seien "gewöhnlich ihren Dienstherrn völlig überantwortet". Kohler sprach offen seine Angst über eine zunehmende "Verrohung" der weißen Bevölkerung aus. Aber selbst er stellte das 'väterliche Züchtigungsrecht' nicht in Frage, wollte nur Fälle "von ungerechter und zu häufiger, oder zu schwerer Züchtigung" unterbunden wissen.¹⁴⁰ Was genau darunter zu verstehen sei, präziserte auch er nicht. Am subjektiven Ermessensspielraum der Beamten änderte dies nichts.

Aber nicht alle Farmer bagatellisierten die Prügelexzesse gegen Afrikaner. So bemerkte der Farmer, Hauptmann a.D. Engelhard, 1913 in einem Brief an das Gouvernement ironisch:

"Mir sind Fälle bekannt, in denen Weiße ohne in einem Dienstverhältnis zu einem Schwarzen zu stehen, ganz grundlos sich auf letztere stürzten und diese verprügelten, ohne daß die Schwarzen eine Ahnung haben konnten, weshalb. Darf in solchem Falle der Schwarze schon vor eintretendem Tode sich wehren oder den Weißen festhalten bis andere Weiße ihn schützen oder solches erst nach eingetretenem Tode [Unterstreichung im Original vom Bearbeiter; J.Z.], bezw. Besinnungslosigkeit geschehen?

¹³⁷ KGW an BA Rehoboth, 11.3.13, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 148a.

¹³⁸ BA Rehoboth an KGW, 27.3.13, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 150a.

¹³⁹ Auch die Prozesse in den Jahren 1911 bis 1913 zeigen, daß zumindest die veröffentlichte Meinung in Südwestafrika auf Seiten der beklagten Arbeitgeber stand. Bley, Kolonialherrschaft, S. 298-301.

¹⁴⁰ Rdvfg. an BAs, DAs und Eingeborenenkommissariate [Entwurf], 4.8.13 [Datum der Paraphe von Kohler], NAW ZBU W.IV.A.1. Bd. 1, Bl. 20a-22a. Es geht aus den Akten nicht hervor, ob der Entwurf jemals verschickt wurde, da sich Hintrager und Blumhagen gegen ihn aussprachen, wie die Randbemerkungen belegen.

Kann ich das Weib eines meiner Arbeiter ohne ihr Kost oder Lohn oder irgend welche andere Vergütung zu geben zur Arbeit zwingen? Gelte ich rechtlich als ihr Herr? Darf ich dieselbe auf den Kopf schlagen, wenn sie meine Befehle nach meiner maßgebenden Meinung zu langsam ausführt?"¹⁴¹

Zugleich belegt der Brief, daß eine physische Verfügbarkeit über alle Afrikaner, ungeachtet ob ein Arbeitsverhältnis bestand oder nicht, weit verbreitet und in Siedlerkreisen auch bekannt war.

Das Gouvernement reagierte beleidigt auf den unausgesprochenen Vorwurf, die Mißhandlungen nicht zu verhindern, und antwortete kurz: "Das Gouvernement muß es ablehnen Anfragen rein theoretischen Inhalts zu beantworten. Es wird Ihnen empfohlen, bei Vorkommnissen der geschilderten Art Anzeige bei Gericht zu erstatten."¹⁴²

Grundsätzlich bleibt festzustellen, daß sich das Gouvernement um eine Eindämmung der Mißhandlungen bemühte. Es scheiterte allerdings darin ebenso wie bei seinem Bestreben, neben den afrikanischen Arbeitern auch die Arbeitgeber zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen anzuhalten. Letztlich besaßen die Bezirks- und Distriktsamtleute einen zu großen Ermessensspielraum darüber, ob sie zugunsten der Afrikaner eingriffen oder nicht. Auch solidarisierten sich manche zu sehr mit den Interessen der weißen Bevölkerung. Teilte ein Beamter die Ansicht von der Unglaubwürdigkeit der Afrikaner, so war kaum zu erwarten, daß er ihnen zu ihrem Recht verhalf. Auch aus dem Dilemma, daß die Verwaltung an Gesetze gebunden war und bei Verfahren gegen Weiße die Entscheidung an unabhängige Gerichte abgeben mußte, diese jedoch die Initiativen der wohlmeinenderen Beamten vielfach zunichte machten, gab es keinen Ausweg. Um den Afrikanern aber eine Chancengleichheit vor Gericht zu gewährleisten, hätte die koloniale Situation als solche, das heißt die alltägliche Diskriminierung der Kolonisierten, außer Kraft gesetzt werden müssen. Das wollte aber niemand.

¹⁴¹ Georg Engelhard an KGW, 7.4.13, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 151af.

¹⁴² KGW an Engelhard, Farm Ferdinandshöhe bei Omaruru, 16.4.13, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 153a.

5.2 *Wanderarbeiter aus dem Amboland*

Auch die intensiven Bemühungen der deutschen Kolonialverwaltung, alle innerhalb der Polizeizone lebenden, arbeitsfähigen afrikanischen Männer zum Dienst bei weißen Farmern, dem Eisenbahnbau oder den Minen zu rekrutieren, vermochten keine Abhilfe gegen den Arbeitermangel zu schaffen. Als Ausweg blieb nur die verstärkte Beschäftigung von Arbeitern vor allem aus dem Amboland und aus Südafrika. Bei diesen handelte es sich um sogenannte 'Wanderarbeiter', da sie nach der Erfüllung ihrer zeitlich befristeten Kontrakte in ihre Heimat zurückkehrten.

Sie wurden meist auf größeren Arbeitsstellen bei den Minen oder beim Eisenbahnbau beschäftigt. Im Unterschied zu den Arbeitern aus der Polizeizone konnte auf sie bei ihrer Rekrutierung jedoch kein unmittelbarer Zwang ausgeübt werden, weshalb ihnen weit höhere Löhne bezahlt werden mußten, um sie anzulocken. Für Arbeiter aus Südafrika waren diese wiederum erheblich höher als für die aus dem Amboland, weil in ihrer Heimat die Minen am Witwatersrand mit denen in Südwestafrika konkurrierten. Trotzdem kann von einer Besserstellung hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse nicht gesprochen werden. Gerade weil sie nach einer bestimmten Zeit in ihre Heimat zurückkehrten, wurde ihre Arbeitskraft eher noch rücksichtsloser ausgebeutet als auf den Farmen. Die Anreize zu einer besseren Behandlung, um durch Zufriedenheit einen dauerhaften Arbeiterstamm aufzubauen, fehlten.

Die Verwaltung stieß bei ihrem Versuch, Mindeststandards der Behandlung aufrecht zu erhalten, auf ähnliche Probleme wie bei den Farmarbeitern. Erschwert wurde dies noch dadurch, daß den Beamten weit mächtigere und größere Arbeitgeber gegenüberstanden, die sich im Falle der Minengesellschaften zudem zur Lüderitzbuchter Minenkammer zusammengeschlossen hatten und ihrerseits Front gegen kritische Beamte machten.

Die folgende Darstellung der Wanderarbeit konzentriert sich auf die Beschäftigung in den Diamantenminen, da die Mehrheit dort angestellt war und sich dort an der Person des Eingeborenenkommissars Tönjes auch die Konflikte zwischen der Verwaltung und den Arbeitgebern am schärfsten zuspitzten. Im Kapitel über die südafrikanischen Arbeiter werden anhand eines Beispiels die Zustände auf den Eisenbahnbaustellen behandelt. Da die Wanderarbeit aus dem Amboland auf Grund der spezifischen Anwerbung und der weiten Entfernung der Arbeitsplätze von den ursprünglichen Wohnorten der Arbeiter charakteristische Strukturen ausbildete, die sich vom Arbeitsmarkt innerhalb der Polizeizone unterschieden, sollen diese zuerst kurz geschildert werden.

5.2.1 Gründe für die Wanderarbeit, Anwerbeorganisation und Transport zu den Arbeitsstätten

Auf Grund seines Bevölkerungsreichtums war das Amboland schon 1884 als Arbeitskräftereservoir in den Blick der Kolonialherren geraten.¹⁴³ Etwas später kam es auch zu ersten Beschäftigungen einer nennenswerten Zahl von Ovambo bei größeren Bauprojekten wie dem Bau der Bahnlinie Swakopmund-Windhuk in den Jahren 1897 bis 1902, der Bahnlinie Swakopmund-Otavi seit 1903 oder dem Hafenbau in Swakopmund in den Jahren 1899-1903.¹⁴⁴

Mit dem Krieg gegen die Herero und Nama erhöhte sich der Bedarf an Wanderarbeitern erheblich. Zum einen kam es durch die Kriegswirren und den Tod vieler Herero und Nama zu einem erheblichen Arbeitermangel, zum anderen wuchs auch die Nachfrage durch die Erschließung der Kupferlagerstätten von Tsumeb seit 1906 und durch die Entdeckung der ersten Diamanten 1908.¹⁴⁵ Ein intensiviertes Bemühen um Arbeiter aus dem Amboland war die Folge. Waren vor 1908 kaum mehr als 2.000 Wanderarbeiter in den Süden gezogen, so stieg deren Zahl rapide an, um zwischen 1910 und 1914 jährlich bis zu 10.000 zu betragen.¹⁴⁶ Da in der Regel nur halbjährliche Kontrakte abgeschlossen wurden, waren aber nie gleichzeitig so viele von ihnen in der Polizeizone. Jeweils zum 1. Januar des Jahres notierte die amtliche Statistik für 1909 896 Ovambo, für 1910 2.790, für 1911 5.122, für 1912 5.136 und für 1913 5.557.¹⁴⁷

Die Entscheidung, das Amboland nicht zu besetzen, sondern als Arbeitskräftereservoir außerhalb des eigentlichen Herrschaftsgebietes zu nutzen, fiel während des Krieges gegen die Herero und Nama. Von Lindequist leitete, wie bereits geschildert, die ersten Maßnahmen ein, um das Amboland vor der kolonialen Dynamik einer Siedlerkolonie zu schützen, die letztendlich zum Kriegsausbruch geführt hatte. 1906 ließ er deshalb das Amboland für Weiße grundsätzlich sperren und machte das Betreten und insbesondere die Anwerbung von Arbeitern von behördlicher Genehmigung abhängig.¹⁴⁸ Diese sollte "nur ganz zuverlässigen Leuten" ausgestellt werden, um durch die Unterbindung von Mißbrauch "das wertvolle Arbeitermaterial [...] zu erhalten und die Ovambo immer mehr zu veranlassen, ihre Stammsitze wenigstens zeitweise aufzugeben und ihren Lebensunterhalt im Dienste der Weißen zu suchen".¹⁴⁹ Darüber hinaus

¹⁴³ Strassegger, Wanderarbeit, S. 35f.

¹⁴⁴ Eirola, Ovambogefahr, S. 213.

¹⁴⁵ Zur Entwicklung der Minen siehe Drechsler, Südwestafrika II, S. 193-283.

¹⁴⁶ Clarence-Smith/Moorsom, Underdevelopment, S. 183.

¹⁴⁷ Die Zahlen beziehen sich nur auf Männer, geschätzte Zahlen wurden nicht berücksichtigt. Die deutschen Schutzgebiete 1909/10, Statistischer Teil, S. 24. Die deutschen Schutzgebiete 1910/11, Statistischer Teil, S. 38. Die deutschen Schutzgebiete 1911/12, Statistischer Teil, S. 42. Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 48.

¹⁴⁸ VO, KGW, betr. den Verkehr in und nach dem Amboland, 25.1.06, abgedruckt in: DKG 10 (1906), S. 25-27.

¹⁴⁹ Ausführungsbestimmungen, KGW, zur VO, betr. den Verkehr in und nach dem Ambolande, 25.1.06, abgedruckt in: DKG 10 (1906), Bl. 27-30.

sollte auch die staatliche Kontrolle über die Wanderarbeit gewährleistet werden. So wurden die Anwerber unter Androhung hoher Strafen verpflichtet, die Arbeiter bei Verlassen des Ambolandes an den beiden zentralen Grenzstationen, über die allein die Ein- oder Ausreise erfolgen durfte, bei der Polizei vorzuführen, um ihnen die vorgeschriebenen Paßmarken aushändigen zu lassen.¹⁵⁰ Die Ovambo waren dabei über die 'Vorteile' aufzuklären, welche die Paßmarken für sie mit sich brachten. Obwohl sie bei ihrer Rückreise von der Beschränkung auf die beiden Grenzstationen befreit waren, sollten sie auf indirektem Wege dazu ermuntert werden, in dem ihnen in Aussicht gestellt wurde, daß sie dabei Beschwerden über ihre Arbeitgeber vorbringen könnten. Der Hauptzweck dieser Maßnahme war jedoch nicht der Schutz der Arbeiter, sondern die verdeckte Ausweitung der Kontrolle. So erläuterte von Lindequist:

"Überhaupt wird der Distriktschef sich nach Kräften der Leute anzunehmen und ihnen seine Fürsorge zuzuwenden haben, damit sie sich daran gewöhnen, ihren Rückweg freiwillig über die Station [= Namutoni oder Okaukweyo; J.Z.] zu nehmen. Bei der Rückwanderung wird er sich nach dem Verbleib des einen oder anderen, der etwa sich nicht unter den Zurückkehrenden sich findet, zu erkundigen haben, insbesondere ob er freiwillig sein Dienstverhältnis verlängert hat. Jedenfalls ist den Ovambo das Gefühl beizubringen, daß es sich bei der Überwachung um einen Akt der Fürsorge für sie handelt, und der Eindruck zu vermeiden, als ob sie beeinträchtigt werden sollten."¹⁵¹

Sowohl Anwerber wie Arbeiter sollten also von staatlicher Seite kontrolliert werden. Erstere, um die mit einem allzu skrupellosen Vorgehen verbundenen politischen Gefahren bei den noch intakten Stämmen des Ambolandes zu begegnen, letztere, um auch sie der lückenlosen Kontrolle innerhalb der Polizeizone – in Windhuk arbeitete man zur gleichen Zeit an der Paß- und der Kontrollverordnung – zu unterwerfen.

Bei den möglichen Arbeitgebern stieß dies auf Widerstand, wollten sie doch ungehinderten Zugang zu den im Amboland regierenden Häuptlingen und den dort lebenden potentiellen Arbeitern oder sogar die militärische Eroberung des nördlichen Teils des Schutzgebietes, um auch die dortige Bevölkerung dem Arbeitszwang zu unterwerfen. Für das Argument der mit einer militärischen Besetzung verbundenen enormen Kosten waren sie unempfänglich, hätte diese doch der Fiskus zu tragen gehabt. Der daraus resultierenden Konflikt zwischen Verwaltung und Minenkammer blieb bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft ungelöst. Immer wieder brachte die Minenkammer die Forderung nach militärischer Eroberung vor, welche die Verwaltung ablehnte oder durch Verweise auf militärische Unternehmungen in der Zukunft vertröstete.¹⁵² Damit war aber ein unmittelbarer und direkter Druck auf die Ovambo zur Aufnahme unselbständiger Arbeit bei Weißen im Zentrum und Süden des Schutzgebietes

¹⁵⁰ VO, KGW, betreffend den Verkehr in und nach dem Amboland, 25.1.06, abgedruckt in: DKG 10 (1906), S. 25-27. Dieser Hinweis auf die Paßpflicht erfolgte eineinhalb Jahre vor dem Erlaß der Paßverordnung.

¹⁵¹ Ausführungsbestimmungen, KGW, zur VO, betr. den Verkehr in und nach dem Ambolande, 25.1.06, abgedruckt in: DKG 10 (1906), Bl. 27-30.

¹⁵² Strassegger, Wanderarbeit, S. 49-62.

ausgeschlossen. Daß trotzdem zeitweilig bis zu 6.000 Ovambo in der Polizeizone arbeiteten, erklärt sich aus einem ganzen Bündel exogener und endogener Faktoren.

Der hauptsächliche 'Push-Faktor' lag in der Krisenanfälligkeit der traditionellen Landwirtschaft im Amboland. Enorme Unterschiede in der jährlichen Niederschlagsmenge – so schwankte diese beispielsweise im Zeitraum von 1886/87 bis 1910/11 jährlich zwischen einem Minimum von 181,0 mm und einem Maximum von 928,3 mm – führten zu zahlreichen Überschwemmungen, die mit Dürrekatastrophen wechselten. Die gerade in den letzten 15 Jahren der formalen deutschen Kolonialherrschaft besonders verheerenden klimatischen Bedingungen wurden noch verschärft durch die auch im Amboland deutlich spürbare Rinderpest von 1897, die auch hier einen Großteil der Rinderherden vernichtete. Die damit einhergehende Verelendung von Teilen der Bevölkerung erhöhte den Auswanderungsdruck gerade zu dem Zeitpunkt, als die Arbeiternachfrage aus dem südlichen Teil des Schutzgebietes immer größer wurde. Wie bei den Herero bedeutete bei den Ovambo Viehbesitz nicht nur materiellen Reichtum, sondern auch ein Symbol für den sozialen Status des Besitzers; dessen Verlust schwächte das Selbstwertgefühl gerade der Männer. Die Wanderarbeit schien hier einen Ausweg aus der ökonomischen wie der sozialpsychologischen Misere zu weisen, knüpfte sie doch an die Vorstellungen von Mobilität und Risiko an, die das Lebensbild gerade junger Ovambo prägten, ja die Bewährungsphase beim Übergang zur Sphäre der Erwachsenen ausmachten. So waren 'männliche' Tugenden vor allem mit dem Gedanken des Bestehens von Gefahren und Anstrengungen fernab der eigenen Familie verknüpft, wie sie beispielsweise die Jagd bot. Dies konnte auf die Wanderarbeit übertragen werden. Ergänzend kam das von den Missionen propagierte christliche Arbeitsethos hinzu, das den Wert der Arbeit in das Lebensbild der Ovambo zu integrieren suchte. Da die seit 1870 im Amboland tätige Finnische und noch stärker die seit 1891 engagierte Rheinische Mission in enger Zusammenarbeit mit den deutschen Kolonialherren operierte, wies die Betonung des Wertes individueller Arbeit geographisch über das Amboland hinaus, nämlich zur abhängigen Beschäftigung im Süden des Schutzgebietes.

Neben diesen 'Push-Faktoren' wirkten auch 'Pull-Faktoren', die sich aus dem seit Mitte des 19. Jahrhunderts bestehenden Kontakt mit weißen Händlern entwickelten. Ergaben sich die ersten Kontakte mit Kaufleuten, die vom portugiesischen Angola aus operierten, so traten bald auch verstärkt Damara-Händler aus dem Süden in Erscheinung. Sie brachten begehrte Waren wie Waffen und Pferde, die für die traditionellen Eliten zu wichtigen Statussymbolen wurden sowie Konsumgüter, unter denen der Alkohol an erster Stelle rangierte. Wurden diese anfänglich vor allem gegen Elfenbein gehandelt, so bildeten anschließend Rinder den wichtigsten Gegenwert, ehe die Viehherden durch die Rinderpest vernichtet wurden. Genau zu diesem Zeitpunkt, um die Jahrhundertwende, setzte dann der Verkauf der Arbeitskraft in Form der Wanderarbeit ein, die mit steigender Verelendung angesichts der des öfteren herrschenden Hungersnöte an Umfang gewann.¹⁵³

¹⁵³ Strassegger, S. 17-80. Clarence-Smith/Moorsom, Underdevelopment, S. 178-183.

Von den Eliten wurde die Arbeit außerhalb des Ambolandes zum Teil noch gefördert, ließen sie sich doch am Lohn beteiligen oder erhielten von den zukünftigen Arbeitgebern dafür Prämien, daß sie ihre Untertanen zur Wanderarbeit bewogen. Dies verschaffte ihnen die finanziellen Mittel, mit denen sie ihre wachsenden Schulden bei den Händlern sowie neue Handelsgüter bezahlen konnten. Die deutsche Verwaltung setzte bewußt auf den Zusammenhang zwischen dem Konsum europäischer Güter und der Bereitwilligkeit zur Wanderarbeit, hielt sie doch trotz der Sperre des Ambolandes die Erreichbarkeit des Handelsnetzes für die Ovambo aufrecht. Die Zugangsbeschränkungen hätten dabei kontraproduktiv gewirkt, und von Lindequist suchte dem zu begegnen, indem er zweimal im Jahr die Abhaltung von Märkten in Okaukweyo und Namutoni empfahl, explizit mit dem Hintergedanken, den Absatz europäischer Waren unter den Ovambo zu fördern. Ausdrücklich wies von Lindequist darauf hin, daß die Verordnung nicht beabsichtige, "den Verkehr mit den Ovambo einzuschränken, sondern daß sie ihm Gegenteil ihn zu heben und vor Störungen zu bewahren bestimmt" sei.¹⁵⁴

Nachdem die Pläne zur Errichtung einer deutschen Residentur im Amboland 1909 am Widerstand des Reichskolonialamtes gescheitert waren,¹⁵⁵ blieben zur Förderung der Wanderarbeit nur einzelne Expeditionen. Deshalb wurden in den Jahren 1911, 1912 und 1913 von Seiten des Gouvernements Anwerbereisen durchgeführt. Die Ergebnisse waren enttäuschend, offenbar dämpften die durch die heimkehrenden Ovambo verbreiteten Informationen über die elenden Arbeitsbedingungen auf den Diamantenfeldern die Bereitschaft zur Wanderarbeit. Es gelang nicht, die Zahl der arbeitswilligen Ovambo zu erhöhen.¹⁵⁶

Bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft blieb das Amboland außerhalb der direkten deutschen Herrschaft, und das Zusammenspiel endogener und exogener Faktoren bildete die Grundlage der Wanderarbeit. Letztere wirkte jedoch wieder auf das Amboland zurück, verschärfte sie doch ihrerseits die prekäre wirtschaftliche Lage in der Heimat, da die abgewanderten Arbeitskräfte in der Heimat fehlten. Die Angeworbenen waren deshalb auch bestrebt, zumindest zur Erntezeit wieder auf ihren Feldern zu sein und schlossen deshalb höchstens halbjährliche Kontrakte.¹⁵⁷ Dies erklärt die hohe Fluktuation innerhalb der Wanderarbeiterschaft. So waren die Zuwanderungsraten immer im ersten Jahresviertel besonders hoch, während ein halbes Jahr später im letzten Jahresviertel die Rückwanderungen am stärksten waren.¹⁵⁸

Bevor die Ovambo zu ihren Arbeitsstellen in Tsumeb oder in Lüderitzbucht kamen, hatten sie einen langen und beschwerlichen Weg vor sich. Zunächst ging es von ihrer

¹⁵⁴ Ausführungsbestimmungen, KGW, zur VO, betr. den Verkehr in und nach dem Ambolande, 25.1.06, abgedruckt in: DKG 10 (1906), Bl. 27-30.

¹⁵⁵ Eirola, Ovambogefahr, S. 243-245.

¹⁵⁶ Strassegger, Wanderarbeit, S. 68-75.

¹⁵⁷ Clarence-Smith/Moorsom, Underdevelopment, S. 184. Auch die Häuptlinge gestatteten ihren Untertanen deshalb meist nur auf sechs Monate befristete Verträge.

¹⁵⁸ Strassegger, Wanderarbeit, S. 82.

Heimat zu den beiden Grenzstationen Namutoni und Okaukweyo. Dabei mußten weitgehend wasserlose Wegstrecken überwunden werden, die in Dürre Jahren bereits die ersten Todesopfer forderten. An der Grenze warteten dann die Anwerber, private Unternehmer, die vor allem für die Minen Arbeiter suchten. Bezahlt nach der Anzahl der Rekrutierten, war ihnen fast jedes Mittel recht, um möglichst viele Ovambo zu gewinnen. Sie nutzten den Hunger und vor allem den Durst der vom Anmarsch Geschwächten geschickt aus und köderten die Ovambo oft durch die Abgabe von Nahrungsmitteln zur Unterschrift unter den Kontrakt. Zudem zeichneten die Anwerber oft ein völlig falsches Bild von den Arbeitsbedingungen auf den Diamantenfeldern. Eine Taktik, die vor allem bei Erstarbeitern wirkte. Da viele der Ovambo nicht lesen konnten, geschweige denn der deutschen Sprache mächtig waren, unterzeichneten sie mit ihrem Fingerabdruck Verträge, deren Inhalt sie meist nicht verstanden.¹⁵⁹ Hatten die Arbeiter den Kontrakt aber erst einmal unterzeichnet, waren sie in den Mühlen der Bürokratie gefangen und machten sich nur allzu leicht des Kontraktbruches schuldig, worauf sie von der staatlichen Exekutive verfolgt wurden. Der 1911 vom Bezirksamt Outjo gemachte Vorschlag, wenigstens zwei Dolmetscher zur Verfügung zu stellen, zeigt, daß die Verwaltung das Problem kannte und dagegen vorzugehen versuchte. Allerdings ist unklar, ob diese Forderung verwirklicht wurde. Insgesamt ließ die staatliche Kontrolle der Anwerber zu wünschen übrig. Wie immer wieder von seiten der Verwaltung beklagt wurde, standen dafür zu wenig Polizeibeamte zu Verfügung.

Allerdings dürfen die Ovambo nicht als passive Opfer ohne eigene Entscheidungsmöglichkeiten dargestellt werden. Gerade ihre zunehmende Erfahrung mit der Wanderarbeit, sei es die eigene oder die durch Erzählungen von Freunden und Bekannten verbreitete, führten auch zu einer bewußten Wahrnehmung ihrer Entscheidungsmöglichkeiten, ehe diese 1911 beschränkt wurde.

Unterstützt wurde die ursprüngliche Wahlmöglichkeit durch die harsche Konkurrenz unter den Anwerbern, die ihrerseits ein Reflex des Wettbewerbs unter den Arbeitgebern war, konkurrierten doch die Kupferminen in Tsumeb mit den Diamantenminen im Süden des Landes. Die in Tsumeb schürfende Otavi-Gesellschaft hatte jedoch den geographischen Vorteil auf ihrer Seite. Im Norden der Polizeizone gelegen, war sie bei den Wanderarbeitern wegen der kürzeren An- und Abreisewege beliebt. Von dort konnten sie leichter nach Ende ihrer Kontrakte in ihre Heimat zurückkehren. Zudem zeigte sich die Otavi-Gesellschaft etwas liberaler in der Behandlung der Arbeiter. Bewußt wurde auf ihre Bedürfnisse Rücksicht genommen, um die Anwerbekonkurrenz zugunsten Tsumeb's zu verbessern. Soweit die Anwerbenden davon wußten, und im Laufe der Zeit verbreiteten sich die Arbeitsbedingungen durch Mundpropaganda der Rückkehrer, machte sich dies ebenfalls als Standortvorteil bemerkbar, so daß die Kupfermine beispielsweise ab 1912 circa 30 Prozent aller Ovamboarbeiter beschäftigte, was ihren Bedarf vollständig deckte.¹⁶⁰

¹⁵⁹ Strassegger, Wanderarbeit, S. 85-93.

¹⁶⁰ Strassegger, Wanderarbeit, S. 83.

Hatten die Ovambo in einer der beiden Grenzstationen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, machten sie sich auf den Weg zu ihren Arbeitsstellen. Tsumeb lag noch vergleichsweise nah, doch den für die Diamantenminen im Süden Angeworbenen stand eine mehr als 1.000 km lange Reise bevor. Von Namutoni und Okaukweyo führte der Marsch zur Bahnstation in Kalkveld oder Otjiwarongo. Die Beschwerlichkeit der Anreise setzten sich hier fort, da es für die Nacht keinerlei Unterkünfte gab, und auch hier das Wasser knapp war. Nur unzureichend bekleidet waren die Ovambo gezwungen, unter freiem Himmel zu nächtigen. Auf der Bahnstation erging es ihnen ähnlich, mußten sie doch oft erst auf einen Zug in Richtung Süden warten. Da sie nicht mit Personenzügen fahren durften, standen als Reisemöglichkeit nur offene Güterwagen zur Verfügung. Die Eisenbahngesellschaften, die in den Ovambo lediglich eine zusätzliche Einnahmequelle sahen, beluden ihre Züge normal mit Gütern und erst danach durften die Ovambo auf die Ladung klettern. Nicht nur waren sie in den offenen Wagen dem Unbill der Witterung ausgesetzt, auch die Fahrt selbst war gefährlich. Des öfteren stürzten Fahrgäste von den überladenen Zügen zu Tode, so daß die Verwaltung als Minimalschutz die Ladung der Züge beschränken mußte, um die Gefahr von Unfällen zu verringern. Vor Fertigstellung der Bahn in den Süden im Jahr 1911 stand in Swakopmund der Wechsel auf Schiffe bevor. Die Unterbringungs- und Reisebedingungen waren ähnlich schlecht wie bei der Zugfahrt. Vor allem machten den nur ungenügend bekleideten Ovambo die unwirtlichen Witterungsbedingungen in Swakopmund mit teilweise enormen Temperaturunterschieden zwischen Tag und Nacht zu schaffen. Auch die Versorgung mit Nahrungsmitteln war unzureichend. Da die Werber von den zukünftigen Arbeitgebern eine festgelegte Summe für jeden Arbeiter erhielten, davon aber die Reise- und Verpflegungskosten für diese zu bestreiten hatten, bedeutete jede eingesparte Mark eine Erhöhung ihres eigenen Profits. Sie verfolgten deshalb eine strikte Politik der Kostenminimierung, deren Leidtragende die Ovambo waren. Daß diese deshalb oft krank und entkräftet bei den Arbeitgebern ankamen, kümmerte die Rekrutierer wenig.¹⁶¹

Die deutsche Verwaltung stand in ihrem Kampf gegen diese schlechten Bedingungen auf verlorenem Posten. Immer wieder griff sie in Detailfragen ein und versuchte zumindest einen Mindeststandard in der Ausrüstung der Angeworbenen durchzusetzen. Allerdings stieß sie dabei auf den Widerstand sowohl der Werber als auch der Minenkammer, die durch eine Hinhaltetaktik die Umsetzung der Vorgaben zu verzögern und die Verbesserungen zu verwässern suchten. Die deutsche Verwaltung war, wie bereits im vorigen Kapitel dargelegt, nicht allmächtig.¹⁶² Aus dem Scheitern oder der nur unzureichenden Wirksamkeit ihrer Eingriffe zugunsten der Ovambo kann nicht geschlossen werden, daß sie deren Schicksal völlig gleichgültig gegenübergestanden hätte. Wie im folgenden auch noch am Beispiel der Kontrolle der Diamantfelder gezeigt werden

¹⁶¹ Strassegger, Wanderarbeit, S. 94-100.

¹⁶² Diese Vorstellung liegt offenbar der Arbeit von Strassegger zugrunde. Als Folge daraus schließt sie fälschlicherweise aus den nur sehr eingeschränkten Erfolgen der Bemühungen um eine Verbesserung der Lage der Ovambo auf mangelnden politischen Willen des Gouvernements.

wird, konnte die Verwaltung keineswegs uneingeschränkt schalten und walten, sondern wurde in ihrer Gestaltungsfähigkeit durch den erbitterten Widerstand der Arbeitgeber beschränkt.

Seit 1909 gab es innerhalb des Gouvernements Überlegungen, die Anwerbung der Ovambo durch eine Verordnung zu regeln und die größten Mißstände abzubauen. Allerdings kam es wegen des Widerstandes der Minenbetreiber erst im Dezember 1911 zum Erlaß einer derartigen Verordnung. Entgegen den Wünschen der Arbeitgeber nach einer völligen Freigabe der Arbeiteranwerbung sollte diese weiter zentralisiert und in einer "unter staatlicher Aufsicht stehende[n] Anwerbestelle" konzentriert werden, deren sich alle Arbeitgeber zu bedienen hatten. Für jeden Angeworbenen mußte an den Fiskus eine Gebühr abgegeben werden. Die Auftraggeber wurden zu bestimmten Leistungen verpflichtet, die vor allem die Fürsorge für Kranke und die Rückreise der Arbeiter umfaßten. Weitreichende Kompetenzen wurden dem Eingeborenenkommissar für Lüderitzbucht eingeräumt: Er sollte nicht nur die Einhaltung der obengenannten Verpflichtung überwachen, sondern konnte bei Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens auch die vorzeitige Heimreise eines erkrankten Arbeiters auf Kosten des Arbeitgebers anordnen. Überdies galten Vertragsverlängerungen erst nach seiner Zustimmung.¹⁶³

Der Leiter der Anwerbestelle bedurfte ebenso wie sein Personal der Genehmigung des Gouvernements. Angestellte, die nach Meinung des Gouvernements für diese Aufgabe ungeeignet waren, mußten entlassen werden. Ihnen war ebenso wie dem Chef der Anwerbestelle jeder Handel oder jede sonstige Nebentätigkeit verboten, offenbar ein Reflex auf die bisherige Praxis der privaten Anwerber. Die Anwerbestelle wurde verpflichtet, die Verteilung der Arbeitskräfte nach dem Eingang der Aufträge zu erledigen, jede bevorzugte Behandlung bestimmter Firmen sollte unterbunden werden. Allerdings konnte der Gouverneur anordnen, "daß in Fällen unzureichenden Angebots von Arbeitskräften die einzelnen Arbeitgeber nach Maßgabe des an der Durchführung ihres Betriebes bestehenden allgemeinen öffentlichen Interesses zu berücksichtigen" waren. Mit diesen Bestimmungen war aber das vorher geltende Prinzip der freien Arbeitgeberwahl durchbrochen, denn die Ovambo verloren damit ihren Einfluß auf ihren Arbeitsplatz. Zentral für die Verordnung war auch der Kontrollaspekt, da die Verordnung eine genaue Reiseroute zu den Minen in Tsumeb und nach Lüderitzbucht vorschrieb, wohin sich die Angeworbenen nur in Trupps unter Führung eines Vormannes, der eine Liste mit allen Arbeitern bei sich zu führen hatte, begeben durften. Gleiches galt auch für die Rückkehr. Um die in der Vergangenheit deutlich gewordenen Mängel hinsichtlich der Bekleidung der Afrikaner zu beheben, schrieb das Gouvernement vor, ihnen vor Antritt der Eisenbahnreise einen Anzug und eine Decke, für die für die Arbeit in den Küstengebieten bestimmten sogar noch eine zweite auszuhändigen.¹⁶⁴

¹⁶³ VO, KGW, betr. Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter, 16.12.11, abgedruckt in: Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika, 3 (1912), Windhuk 1913, S. 2-4.

¹⁶⁴ Dienstanweisung, KGW, für die Anwerbestelle von Ovambo, 16.12.11, abgedruckt in: Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika, 3 (1912), Windhuk 1913, S. 4f.

Mit der Anwerbeverordnung reagierte die Verwaltung also auf die größten Mißstände bei der Anreise zu den Arbeitsplätzen und vor allem auf das durch die Konkurrenz verschiedener Anwerber ausgelöste Chaos. Der Versuch, die Anwerbung zu zentralisieren, erwies sich in der Praxis jedoch als Fehlschlag. Zwar schrieb das Gouvernement sogleich die Stelle des Leiters der Anwerbestelle öffentlich aus,¹⁶⁵ jedoch wurde sie bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft nicht besetzt.¹⁶⁶

5.2.2 Die soziale Lage auf den Diamantfeldern und die Versuche des Gouvernements zum Schutz der Arbeiter

Die Anwerbeverordnung regelte nicht nur die Anwerbung sowie die An- und Abreise der Wanderarbeiter, sondern verbrieft auch Mindestgarantien für die Behandlung der Arbeiter auf ihren Arbeitsplätzen. So mußte der Arbeitgeber seinen Arbeitern "eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Unterkunft und Verpflegung gewähren" und ihnen eine eventuell erforderliche ärztliche Behandlung von bis zu sechs Wochen zukommen lassen, auch über die Beendigung des Kontraktzeitraumes hinaus. Betriebe mit mehr als 25 Arbeitern hatten auf deren Wunsch das Essen zubereiten zu lassen und das dafür benötigte Wasser und Brennmaterial zu stellen. Waren mehr als 50 Beschäftigte vorhanden, mußte ein eigener Krankenraum ausgewiesen, bei mehr als 200 ein ausgebildeter weißer Heilgehilfe angestellt werden. Zudem war in diesem Fall ein eigener afrikanischer Koch zur Verfügung zu stellen. Jeder Arbeitgeber hatte eine ausgestattete Apotheke zu unterhalten. Die Arbeitgeber waren zudem zu einer genauen Listenführung über die Arbeitstage, den gezahlten Lohn sowie eventuelle Lohnabzüge verpflichtet. Todesfälle waren sofort dem Eingeborenenkommissar mitzuteilen. Dieser hatte die Unterkunft, die Verpflegung, die Entlohnung, die Behandlung und die Rückbeförderung der Arbeiter zu überwachen und jederzeit etwaige Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen und sich darüber mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen. Konnte keine Einigung erzielt werden, war die Angelegenheit dem Gouverneur vorzulegen.¹⁶⁷

Mit diesen Vorschriften reagierte das Gouvernement auf die am häufigsten anzutreffenden Mißstände. Zuverlässige statistische Angaben über die Verhältnisse auf den Diamantfeldern gibt es nicht, allerdings belegen die bekannten Informationen, daß es sich bei Lohnkürzungen, mangelhafter Verpflegung, unzureichender Krankenversorgung und sadistischen Prügelexzessen, oft mit Todesfolge, nicht um Einzelfälle han-

¹⁶⁵ Bekanntmachung, KGW, 16.12.11, abgedruckt in: Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika, 3 (1912), Windhuk 1913, S. 5.

¹⁶⁶ Strassegger, Wanderarbeit, S. 67.

¹⁶⁷ VO, KGW, betr. Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter, 16.12.11, abgedruckt in: Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika, 3 (1912), Windhuk 1913, S. 2-4.

delte.¹⁶⁸ Die folgenden Schilderungen geben einen Einblick in die Arbeitsverhältnisse, ohne jedoch Repräsentativität für alle Minengesellschaften beanspruchen zu können.

Die Arbeitszeit betrug täglich bis zu 12 Stunden, wobei meist auch sonntags gearbeitet wurde. Durch das Fehlen von Ruhepausen kam es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die durch die mangelhafte Verpflegung noch verstärkt wurden. Kürzungen der Essensrationen waren ebenso wie Lohnabzüge häufig gebrauchte, wenn auch illegale Maßnahmen zur Bestrafung der Arbeiter bei angeblicher Faulheit. Daneben gab es, wie auf den Farmen, die Prügelstrafe bei angeblicher 'Arbeitsscheu' und Befehlsverweigerung. In einigen Fällen wurden Ovambo regelrecht zu Tode geschlagen. Die Ursache für diese Gewaltexzesse lagen sowohl im rassistischen Überlegenheitsgefühl der Aufseher, für die ein afrikanisches Leben kaum zählte als auch in den rauen – obwohl im Vergleich zu denen der Afrikaner weit besseren – Arbeitsbedingungen für die Weißen. Zudem wurden diese auf den abgelegenen Feldern kaum kontrolliert. Selbst nur Angestellte der Diamantengesellschaften, kümmerte es sie oftmals kaum, wenn die Arbeitsfähigkeit ihrer afrikanischen Untergebenen oder allgemein die Versorgung mit Wanderarbeitern unter ihrem Verhalten litt, handelte es sich doch nicht um ihren eigenen Betrieb. Sie waren also nicht unmittelbar mit den nachteiligen Konsequenzen ihres Tuns auf die Arbeiterversorgung konfrontiert.

Gesundheitsprobleme bei vielen Arbeitern waren die Folge. So waren beispielsweise auf der Zweigstelle der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft auf den Nordfeldern fast 30 Prozent der Belegschaft krank. Vor allem Skorbut, ausgelöst durch die schlechte Ernährung, und Erkrankungen der Atemwege – das Klima war rau, nachts sehr kalt und die Arbeiter hatten schlechte Bekleidung und oft völlig unzureichende Unterkünfte – wüteten. Die ärztliche Gesundheitsfürsorge war unzureichend, die Arbeiter wurden, wenn sie sich krank meldeten, meist als Simulanten bezeichnet und zur Arbeit gezwungen, bis sie zusammenbrachen. Entsprechend hoch war die Sterblichkeit auf den Diamantfeldern. So starben im Jahr 1911 allein auf den Schürffeldern südlich von Lüderitzbucht nach offiziellen Angaben 181 Wanderarbeiter bei einer Gesamtbelegschaft von 2.300, wöchentlich also drei bis vier. Die Mortalitätsrate schwankte dabei zwischen den einzelnen Betrieben erheblich. Während in den letzten zwei Monaten des Jahres 1911 bei der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft die Todesrate bei um die drei Prozent lag, machte sie bei der Kolmanskoppe Diamond Mines knapp über zehn Prozent aus.¹⁶⁹ Zuverlässige Angaben über die folgenden Jahre liegen nicht vor, jedoch

¹⁶⁸ Auch die Arbeit von Regina Strassegger vermag keine zuverlässigen statistischen Angaben zu liefern. Zwar zitiert sie eine Flut von Einzelbeispielen, die eindeutig belegen, daß es sich um häufigere Verfehlungen seitens der Arbeitgeber handelte, doch kann sie keine überzeugenden Angaben über deren Repräsentativität machen. Obwohl sie selbst auf die Unzuverlässigkeit der zeitgenössischen statistischen Angaben hinweist, erhebt sie den jeweils schlimmsten Fall ohne Angabe weiterer Gründe zur Norm. Strassegger, *Wanderarbeit*, S. 111-165.

¹⁶⁹ Strassegger, *Wanderarbeit*, S. 145-162. Strassegger weist auf die Widersprüchlichkeit der in den Akten zu findenden Zahlen über die Sterblichkeit hin. Offenbar hatte die Verwaltung keinerlei Überblick. Die unterschiedlichen Angaben für die Mortalität bei der Kolonialen Bergbau Gesellschaft und den Kolmanskoppe-Diamond-Mines belegen jedoch, daß sie eng an die individuellen Verhältnisse auf den einzelnen Diamantfeldern geknüpft war.

belegen die zahlreichen Klagen des Eingeborenenkommissars und des Bezirksamtmannes von Lüderitzbucht, daß zumindest auf einigen Feldern keine substantielle Besserung der Verhältnisse eintrat.

Mit dem Amtsantritt von Eingeborenenkommissar Tönjes intensivierte sich die staatliche Kontrolle der Diamantfelder,¹⁷⁰ obwohl auch dessen Tätigkeit, die sich auf alle Diamantfelder im Bezirk Lüderitzbucht erstreckte, durch die Größe des Gebietes und der mehreren tausend dort beschäftigten Arbeiter oberflächlich und auf Stichproben beschränkt bleiben mußte.¹⁷¹ Zudem brachten die über seine Inspektionsreisen abgelieferten Berichte sowohl dem Bezirksamt Lüderitzbucht als auch dem Gouvernement die grauenvollen Zustände auf manchen Arbeitsplätzen zu Bewußtsein.

Ohne Tönjes absprechen zu wollen, daß er schon aus persönlicher Integrität, Gerechtigkeitsempfinden und persönlicher Abscheu über die Zustände auf den Schürffeldern für die Interessen der Arbeiter eintrat, spielte sicherlich auch der Umstand eine Rolle, daß zu seinem Aufgabenbereich auch die Förderung der Wanderarbeit im Amboland gehörte. Die schlechte Versorgung, die teilweise katastrophalen Gesundheitsverhältnisse und die hohe Sterblichkeit der Wanderarbeiter erschwerten diese Aufgabe, sprachen sich die Zustände in Lüderitzbucht doch im Amboland herum und drohten den Nachschub an Arbeitskräften zu beeinträchtigen. Aus seiner Sicht, die auch das Bezirksamt Lüderitzbucht und das Gouvernement teilte, sparten die Gesellschaften an der falschen Stelle, da die Politik, die Kosten für die Arbeiter weitgehend zu verringern, die auf Freiwilligkeit beruhende Wanderarbeit in Gefahr brachte. Im Kern ging es dabei auch um die Frage, wer die höheren Kosten zu tragen hatte. Setzten einige Minenbetreiber darauf, ihre Arbeiter ohne Rücksicht auf deren Gesundheit auszubeuten und deren Arbeitsunfähigkeit in Kauf zu nehmen, um sich dann frische Kräfte zu holen und zur Förderung der Wanderarbeit immer drastischere Maßnahmen vom Gouvernement zu fordern, trat die Verwaltung für Mindeststandards ein, um das Arbeitskräfteangebot nicht zu gefährden.

Wie auch bei den Farnarbeitern sah das Gouvernement in einer guten Behandlung die besten Voraussetzungen für stetige Arbeitsbeziehungen und für eine Lösung des Arbeitskräftemangels. Eine Lösung, die ihr keine weiteren Aufgaben und damit Ausgaben zuwies. Auch hier zeigte sich die strafrechtliche Verfolgung der weißen Täter jedoch als wenig brauchbares Mittel. Meistens kamen letztere ungeschoren oder mit relativ geringen Strafen davon. Die im folgenden skizzierten Bemühungen des Be-

¹⁷⁰ Strasseggers Hinweis, daß sich Bezirksamtman Böhmer mit den Arbeitgebern solidarisierte und deshalb keinerlei Kritik an den Zuständen auf den Diamantfeldern zuließ, ist nicht überzeugend. Auch seine Arbeitsüberlastung kann die mangelhafte Kontrolle verursacht haben. Immerhin war dies auch der Grund für die Ernennung von Eingeborenenkommissaren. Wie im folgenden zu sehen ist, unterstützte er Tönjes bei dessen Einsatz für die Arbeiter, von einer besonders wohlwollenden Einstellung gegenüber den Arbeitgebern kann somit keine Rede sein. Strassegger, Wanderarbeit, S. 114-117.

¹⁷¹ Sein Aufgabengebiet erweiterte sich 1913 sogar noch, als ihm auch die Kontrolle der Nordfelder, die nördlich von Lüderitzbucht lagen und teilweise zum Bezirk Swakopmund gehörten, übertragen wurden. Abun-Nasr, Eingeborenenkommissare, S. 103.

zirksamtes Lüderitzbucht, auf administrativen Wege die Diamantengesellschaften zur Einhaltung eines wenn auch minimalen Eingeborenen-schutzes zu bewegen, ist typisch sowohl für die Intentionen des Bezirksamtes Lüderitzbucht und des dortigen Eingeborenenkommissars Tönjes als auch für die Reaktionen und die Verschleierungsbemühungen der Arbeitgeber. Der Widerstand, der Tönjes dabei von Seiten der Arbeitgeber entgegenschlug, war im Gegensatz zu den Mißfallenskundgebungen einzelner Farmer im Falle der Diamantengesellschaften organisiert, verfügten sie doch mit der Minenkammer über ein sie vertretendes Organ. Zudem handelte es sich um die ökonomisch bei weitem bedeutendsten Wirtschaftsunternehmen, die konzentriert auf den Bezirk Lüderitzbucht und den Süden des Bezirkes Swakopmund mehrere tausend Arbeiter beschäftigten und denen ein einzelner Eingeborenenkommissar gegenübertrat, auf den sich die Klagen konzentrieren konnten.

Anfang Mai 1912 beschwerte sich Tönjes über erneute Mißhandlungen auf den Diamantenminen beim Gouvernement und sprach deutlich die Konsequenzen auf die Arbeiterversorgung an.¹⁷² Das Gouvernement nahm seine Beschwerden, daß es ihm unmöglich sei, unter diesen Umständen bei seiner Reise ins Amboland neue Arbeiter zu gewinnen, sehr ernst. Besonders alarmiert war es von seiner Einschätzung, daß sich die Ovambo zwar auf den Feldern "jede Behandlung" gefallen ließen, in ihrer Heimat dagegen "den ersten Weißen, der sich an ihnen vergriffe, einfach niederschlagen" würden. Nach Ansicht des Gouverneurs war es unter diesen Umständen eigentlich überraschend, daß die Ovambo nicht auch innerhalb der Polizeizone bereits zur "Selbsthilfe" gegriffen hätten. Er kam zu dem Schluß, daß die Behandlung auf den Diamantenminen nicht dazu beitrage, "bei den Ovambos den Zuzug zu unseren Arbeitsfeldern beliebter zu machen." Weiter führte er aus, daß das Gouvernement deshalb das Betreten des Ambolandes "nur mit Bedenken" zulasse, da zu befürchten sei, "daß die sehr zur Rachsucht neigenden Ovambo sich an Weißen im Amboland [...] als Entgelt für die Behandlung, die ihnen hier zu teil wurde", vergriffen. Damit wies Seitz auf die unmittelbare Gefährdung der Arbeiterversorgung hin. Um diese gefährliche Lage zu entschärfen, richtete er einen Appell an die Minenkammer, darauf hinzuwirken, "daß solche Weißen", die sich grobe Eingeborenenmißhandlungen hätten "zu Schulden kommen lassen, alsbald entlassen" würden.¹⁷³

Offenbar glaubte die Verwaltung, daß an den fortgesetzten Mißhandlungen notorische Schläger schuld wären. Deshalb versuchte sie, die Minengesellschaften dazu zu bringen, wiederholt aufgefallene Weiße zu entlassen oder zumindest an anderer Stelle zu beschäftigen. Wie der Stellvertreter des Bezirksamtmannes von Lüderitzbucht, Heilingbrunner, an die Minenkammer schrieb, hatten sich einige Minen dazu bereit gefunden. Auf die übrigen versuchte das Bezirksamt nun Druck auszuüben. So wies Heilingbrunner die Minenkammer darauf hin, daß ein Abstellen der fortwährenden Mißhandlungen im eigenen Interesse liege, da mißhandelte Afrikaner das Recht hätten, sofort zu kündigen, die Gesellschaften aber dennoch deren Heimreise bezahlen müß-

¹⁷² EK Lüderitzbucht an KGW, 9.5.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 101a-111a.

¹⁷³ KGW an Lüderitzbuchter Minenkammer, 25.5.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 112a-113a.

ten. Zudem würden ohne Zweifel Ovambo durch die Berichte von den Prügeleien von der Entscheidung zur Wanderarbeit abgehalten. Allerdings vertraute der Beamte nicht mehr auf die freiwillige Kooperation der Minen. Deshalb kündigte er in Übereinstimmung mit dem Bergamt eine Polizeiverfügung an, wonach die Gesellschaften in Einzelfällen angewiesen würden, "ungeeignete Personen nicht in solchen Stellungen (also z.B. als Betriebsführer oder Sortierer) zu beschäftigen, in denen sie ein unmittelbares Aufsichtsrecht über Eingeborene" besäßen.¹⁷⁴

Die um diese Polizeiverfügung geführte Auseinandersetzung zeigt die Ohnmacht des Bezirksamtes, wirklichen Druck auf die Minengesellschaften ausüben zu können. Der Vorsitzende der Minenkammer, Kreplin, antwortete umgehend und erklärte die Bereitschaft seiner Organisation, die einzelnen Gesellschaften aufzufordern, "daß Leute, die nachweisbar Eingeborene [in; J.Z.] unbegründeter Weise misshandeln, entweder entlassen oder nur in Stellungen beschäftigt werden, in denen ihnen keine unmittelbare Aufsicht über Eingeborene obliegt." Eine verbindliche Polizeiverfügung lehnte er jedoch als schweren Eingriff in die Privatrechte als ungesetzlich ab und stellte sich auf den Standpunkt, die Gesellschaften könnten sich von der Behörde nicht vorschreiben lassen, welche Leute sie zu beschäftigen hätten und welche nicht. Um Vorarbeiter, die Eingeborene unbegründeterweise mißhandelten, unschädlich zu machen, sei das Strafgesetz da und das genüge, "alles andere" müsse "den Arbeitgebern überlassen bleiben, die am besten beurteilen" könnten, "ob ein Angestellter ihrem Betriebe mehr nützlich oder schädlich" sei.¹⁷⁵ Ein Monat später bestätigte auch das Gouvernement die Unzulässigkeit einer derartigen Polizeiverfügung, obwohl der stellvertretende Gouverneur Hintrager ebenso wie das Bezirksamt Lüderitzbucht Handlungsbedarf sah. Nach Ansicht Hintragers sollten die betreffenden Aufseher aus allgemeinen polizeilichen Gründen aus dem Land ausgewiesen werden.¹⁷⁶ Das Gouvernement stellte sich also in der Sache hinter Heilingbrunner, war aber in seiner Handlungsweise durch das zumindest für die Weißen geltende Prinzip der Rechtsstaatlichkeit beschränkt.

Die Empfehlung, mißhandelnde Weiße auszuweisen, erwies sich, wie das Bezirksamt Lüderitzbucht ein knappes Jahr später schrieb, als wenig hilfreich. Reichsdeutsche konnten nicht ausgewiesen werden, wenn keine Verurteilung vorlag. Zu der käme es aber meist nicht. Auch die Ausweisung von Ausländern sei schwierig und nur selten zu bewirken. Da zudem die Verhandlungen darüber lange Zeit in Anspruch nähmen, würde sie schon deshalb um "Wirkung und Erfolg gebracht".¹⁷⁷

Der ganze Brief spiegelt die Ohnmacht und Frustration des Bezirksamtes Lüderitzbucht wieder, das in seinem Eintreten für eine bessere Behandlung der afrikanischen Arbeiter keinerlei Fortschritte erzielen konnte, ja sogar eine deutliche Ver-

¹⁷⁴ BA Lüderitzbucht an Lüderitzbuchter Minenkammer [Abschrift], 10.5.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 65a-66a.

¹⁷⁵ Lüderitzbuchter Minenkammer an BA Lüderitzbucht [Abschrift], 11.5.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 67a-68a.

¹⁷⁶ KGW an BA Lüderitzbucht, 13.6.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 69a.

¹⁷⁷ BA Lüderitzbucht an KGW, 21.4.13, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 156a-159a.

schlechterung der Lage feststellen mußte. Nachdem eine gewisse Zeit eine erfreuliche Besserung eingetreten gewesen sei, so das Bezirksamt, würden sich die Eingeborenenmißhandlungen in jüngster Zeit wieder mehren. Hätten die Gesellschaften im Mai 1912 jede Züchtigung der Eingeborenen mit sofortiger Entlassung des Schuldigen bedroht, so würden von diesen jetzt die Berichte, wonach Sortierer die Eingeborenen dauernd prügeln, mit den Worten zurückgewiesen, auch über diese Eingeborenen gäbe es Klagen. Nach Ansicht Böhmers beruhte der "Umschwung der Meinungen" darauf, daß man jetzt, wo es genügend Arbeiter gäbe, "ihnen nicht mehr soviel Aufmerksamkeit schenken zu müssen" glaube. Auch die Gerichte würden vollkommen versagen. Bei erdrückender Beweislast gelinge es in Einzelfällen in erster Instanz eine Verurteilung zu einer Geldstrafe herbeizuführen, dann werde jedoch Berufung eingelegt. Ein Oberrichter, der die Zustände auf den Feldern nicht kenne, verhandle, die eingeborenen Zeugen wären seit der ersten Verhandlung schon lange weg und der weiße Angeklagte habe aus dem ersten Prozeß gelernt, in welche Richtung er seine Verteidigung zu lenken habe. Den Eingeborenen werde nicht geglaubt, während jede noch so zweifelhafte Aussage Weißer unter Eid Glauben fände. So ende die Sache mit einem glänzenden Freispruch, und es gäbe nichts undankbareres als in diesen Fällen die Staatsanwaltschaft zu vertreten. Mit der Minenkammer zu verhandeln sei wertlos, weil sie alles bestreiten würde und auf ihre Mitglieder nicht entfernt den Einfluß habe, den man ihr zuschreibe. Dadurch, daß das Gouvernement den Erlaß einer Polizeiverfügung, die der Mißhandlung schuldigen Weißen einen Aufsichtsposten über Afrikaner verbiete, abgelehnt habe, sei das Bezirksamt nun völlig machtlos. Deshalb fordere er nochmals die Genehmigung der oben erwähnten Polizeiverfügung.¹⁷⁸

Wiederum lehnte das Gouvernement aus rechtlichen Bedenken ab. Es bestätigte jedoch, daß die Mißhandlungen der Arbeiter wieder zugenommen hätten. Auch die Kritik an der Justiz wurden vom Gouvernement geteilt. So hieß es im ursprünglichen Briefentwurf: "Man hat sich auch hier oft des Eindrucks nicht verschliessen können, als ob bei Strafverfahren gegen Weisse wegen Mißhandlung von Eingeborenen die Gerichte häufig versagen." Schließlich konnte sich Hintrager jedoch nicht zu einer darrart unverblühten Bankrotterklärung des Gerichtswesens entschließen und der ganze Satz wurde aus dem Entwurf wieder gestrichen.

Trotz der kritischen Haltung gegenüber der vom Bezirksamt geforderten Polizeiverfügung erkannte Hintrager jedoch die Notwendigkeit an, durch Maßnahmen der Verwaltung den Mißhandlungen vorzubeugen. Als Ausweg aus der verfahrenen Situation verwies er auf die mit Zustimmung des Landesrates erfolgte Entscheidung des Gouvernements, Arbeitgebern, die nach Ansicht des Bezirksrates ihre Arbeiter mißhandelten, keine Arbeiter mehr zuzuteilen. Dies sollte entsprechend auch für Bergwerksbetriebe gelten, "die Aufseher halten, die wegen ihrer Neigung zu Übergriffen gegenüber Eingeborenen bekannt sind". Sollte durch Abmahnungen die Entlassung oder anderweitige Beschäftigung solcher Aufseher nicht zu erreichen sei, sollten diese Betriebe

¹⁷⁸ BA Lüderitzbucht an KGW, 21.4.13, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 156a-159a.

von den Ovamboanwerbern künftig nicht mehr versorgt werden.¹⁷⁹ Wie schon der Vorschlag der Ausweisung Schuldiger offenbart aber auch dieser Vorschlag die Ratlosigkeit des Gouvernemen und die herrschende Unkenntnis über die Verhältnisse im Diamantengebiet. Wie Böhmer schrieb, zielte die Möglichkeit eines Verbotes der Arbeiterzuweisung ins Leere:

"Wie dem Kaiserlichen Gouvernemen, das ja durch den Herrn Referenten für Eingeborenenangelegenheiten die Arbeiterfrage sowohl im Ambolande als auch im hiesigen Bezirke hat studieren lassen, bekannt sein dürfte, hat weder das Bezirksamt noch auch der Anwerber irgendwelchen Einfluss auf die Zuteilung der Arbeiter. Die Arbeiter, die auf die Felder kommen, werden vielmehr sämtlich für die Minenkammer angeworben und durch diese auf der Reise in Keetmanshoop oder sogar erst nach ihrem Eintreffen hier auf die einzelnen Arbeitgeber verteilt. Eine Anweisung an die Anwerber, einer bestimmten Gesellschaft keine Arbeiter zu geben, würde daher keinen Erfolg haben können, denn der Anwerber hat mit den einzelnen Gesellschaften nichts zu tun. Die Minenkammer aber, die die Verteilung besorgt, würde einer derartigen Aufforderung wohl kaum Folge leisten."¹⁸⁰

Auch die Bedingung einer vorherigen Zustimmung des Bezirksrates lehnte Böhmer aus zwei Gründen ab. Zum einen glaubte er nicht, daß dieser beurteilen könne, "wie jeder der 300 weissen Angestellten auf den Diamantfeldern die Eingeborenen" behandle und zum anderen hatte er schwere Zweifel an dessen Unparteilichkeit, da der Bezirksrat in Lüderitzbucht "zu einem erheblichen Teile aus Diamanteninteressen", zur Zeit drei von drei Mitgliedern, bestehe. Auch grundsätzliche Bedenken, "dass eine reine polizeiliche Tätigkeit der Bezirksämter von der Beschlussfassung einer selten zusammentretenden, aus Interessenten bestehenden, für ganz andere Zwecke geschaffenen Körperschaft abhängig gemacht" werde, spielten eine Rolle. Denn sollte die Polizei überhaupt wirksam sein, so müsse sie sofort eingreifen können. Dafür trage der Beamte auch die "Verantwortung in zivilrechtlicher, in strafrechtlicher und in disziplinarischer Beziehung" und könne von seiner vorgesetzten Behörde kontrolliert werden. Dieser könne sein Handeln jedoch nicht von der Entscheidung eines "Kollegiums" abhängig machen. In Böhmers Hinweis auf die "Interessenten", aus denen der Bezirksrat zusammengesetzt sei, scheint sein grundsätzlicher Vorbehalt gegen Parteien durch, das heißt gegen Partikularinteressen, wovon er implizit die objektive Amtsführung des nur dem Gemeinwohl verpflichteten wilhelminischen Beamten absetzte.

Böhmer beharrte deshalb auf seinem Antrag, durch eine polizeiliche Verfügung der beteiligten Ämter einem Weißen, der Eingeborene mißhandle, die Aufsichtsstellung über Eingeborene zu verbieten, da nur diese einen wirksamen Schutz der Afrikaner ermöglichen:

"Bleibt dies Mittel der Polizei versagt, so ist sie den Eingeborenenmißhandlungen gegenüber, da der Schutz der Gerichte versagt oder doch viel zu spät kommt (...) vollständig machtlos und das Bezirksamt ist dann nicht mehr in der Lage, eine Ve-

¹⁷⁹ KGW an BA Lüderitzbucht, 26.5.13, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 160af.

¹⁸⁰ BA Lüderitzbucht an KGW, 13.6.13, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 169a-170b.

antwortung dafür zu übernehmen, dass die Eingeborenen auf den Feldern sachgemäß behandelt werden."¹⁸¹

Da das Gouvernement jedoch bei seiner Ablehnung blieb und erneut darauf verwies, daß gegen Mißhandlungen von Afrikanern das Strafrecht anzuwenden sei,¹⁸² waren dem Bezirksamt auch weiterhin die Hände gebunden.

Dennoch war das Eintreten von Böhmer, Heilingbrunner und Tönjes nicht vergeblich, empfanden die Minengesellschaften doch vor allem die Inspektionen und Berichte des Eingeborenenkommissars als Störung. Dies beweisen ihre Versuche, ihn in Mißkredit zu bringen. Bewußt wurde der Eingeborenenkommissar diffamiert und ihm in völliger Verkehrung der Realität die Schuld für die erneute Verschlechterung der Zustände auf den Schürffeldern zugeschoben. Die Auseinandersetzungen zwischen der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft und der Minenkammer in Lüderitzbucht auf der einen und Tönjes auf der anderen Seite illustrieren das gespannte Verhältnis, das mittlerweile zwischen der Verwaltung und den Diamantgesellschaften herrschte. Alle von Tönjes gemeldeten Mißhandlungen wurden von Seiten der Arbeitgeber als falsche Anschuldigungen seitens der Ovambo abgetan: "Alles in allem müssen wir immer wieder betonen [...] dass die Ovambo durchaus verlogen sind, und dass das Zeugnis eines Weissen, welcher die Bedeutung des Eides kennt, zehnmal mehr wert ist, als das eines Ovambos." Gleichzeitig warfen sie Tönjes vor, daß er die Verantwortung für die vorgekommenen Mißhandlungen trage, da er "nicht immer so vorgegangen" sei, "wie es anzunehmen gewesen" wäre. So habe er die Gesellschaften über ihm bekannte Fälle von Mißhandlungen nicht rechtzeitig informiert. Wenn der Eingeborenenkommissar aber in dieser Weise vorgehe, werde es "niemals dazu kommen, dass die Misshandlungen aufhören." Es sei aber die vordringliche Aufgabe des Kommissars, zuallererst die Gesellschaft über Mißstände zu informieren, damit sie Maßnahmen gegen ihre Angestellten ergreifen könne. Ihr sei aber von den vielen Mißhandlungen nichts bekannt geworden.

"Es ist dies erklärlich, denn der weisse Angestellte wird niemals in Gegenwart seiner Vorgesetzten einen Schwarzen misshandeln. Der Eingeborenen-Kommissar hat durch seinen Verkehr mit den Schwarzen viel eher Gelegenheit, derartige Misstände zu erfahren. Er darf dann aber dieses nicht für sich behalten, sondern muss, wie schon erwähnt, auch den Gesellschaften Mitteilung machen."¹⁸³

Der Autor dachte offenbar nicht daran, daß auch jeder Vertreter der Betriebsleitung die Arbeiter genau wie der Eingeborenenkommissar befragen konnte und daß das Versagen der innerbetrieblichen Kontrolle der Angestellten, das er oben eingestand, vermeidbar gewesen wäre. Allerdings bestand offensichtlich ein grundlegender Unterschied zwischen den Mitarbeitern der Gesellschaft und Tönjes, gingen erstere doch davon aus, daß alle Afrikaner logen, während Tönjes deren Beschwerden durchaus ernst nahm.

¹⁸¹ BA Lüderitzbucht an KGW, 13.6.13, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 169a-170b.

¹⁸² KGW an BA Lüderitzbucht, 11.7.13, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 171a-172.

¹⁸³ Koloniale Bergbau-Gesellschaft an Lüderitzbuchter Minenkammer [Abschrift], 12.6.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 118a-122a.

Nur wenige Tage später verteidigte auch die Minenkammer die Koloniale Bergbau-Gesellschaft gegen erneute Vorwürfe, es sei dort zu Mißhandlungen gekommen. Die Verhältnisse auf den Feldern der Gesellschaft wurden nun als geradezu vorbildlich dargestellt, kämen dort doch "viel weniger Misshandlungen vor, als man bei einer normalen Belegschaft von 1200 Mann, die zum guten Teile arbeitsunwillig und frech" seien, erwarten dürfe. "Keine Diamant-Gesellschaft in Deutsch-Südwest-Afrika" böte "ihren eingeborenen Arbeitern eine bessere Behandlung, Verpflegung und Unterkunft als die Koloniale Bergbau-Gesellschaft." Tönjes' Anschuldigungen wurden dagegen auf seinen Mangel an Objektivität zurückgeführt:

"Würde der Herr Eingeborenen-Kommissar nicht von einem in der Praxis undurchführbaren, übertriebenen Idealismus gelehrt werden, so müssten seine Berichte über die genannte Gesellschaft dahin lauten, dass in Anbetracht der grossen Belegschaft derselben und des zur Faulheit neigenden Charakters [Unterstreichung im Original vom Bearbeiter; J.Z.] der Eingeborenen verhältnismässig nur sehr wenige Misshandlungen vorkommen."¹⁸⁴

Implizit schob die Minenkammer Tönjes die Verantwortung für die Arbeitsverweigerung und die Widersetzlichkeit der Ovambo, und dadurch unausgesprochen für die notwendige körperliche Züchtigung, zu:

"Wir können nicht umhin bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß von unsern sämtlichen abbautreibenden Mitgliedern schon seit Monaten Klage darüber geführt wird, daß die Arbeitsdisziplin zusehends nachlässt und das die Fälle von Ungehorsam und direkten Frechheiten der Eingeborenen immer zahlreicher werden. Die Bemühungen des Herrn Eingeborenen-Kommissars durch Nachfrage bei den Jungen etwaige Beschwerden, die sie haben, gründlich aufzudecken, scheinen bei den Eingeborenen die Meinung hervorgerufen zu haben, daß die weissen Aufseher ihnen nichts zu sagen hätten und es nur von ihrem guten Wille abhängt, Arbeit zu leisten oder nicht."¹⁸⁵

Tönjes' schonungsloses Offenlegen der Verhältnisse auf den Diamantfeldern stieß jedoch nicht nur bei den Minengesellschaften auf Ablehnung. Auch Gouverneur Seitz gingen die detaillierten Jahresberichte des Eingeborenenkommissars allmählich zu weit. Er hielt sie für "nicht [...] geeignet", um dem Reichskolonialamt und dem Reichstag vorgelegt zu werden, und forderte Tönjes auf, den Bericht für 1912/13 umzuschreiben. Dieser sollte sich auf allgemeine statistische Angaben beschränken und besonders im Abschnitt über die Gesundheitsverhältnisse lediglich ein "Gesamtbild" zeichnen und "Einzelheiten [...] vermeiden". Auch im Abschnitt über die Arbeitsverhältnisse sollte nur darauf eingegangen werden, ob sich "allgemeinere Unzulänglichkeiten" ergeben hätten, wie diesen abgeholfen würde und ob die Eingeborenen "Verständnis" dafür zeigten, daß die Regierungsorgane bestrebt seien, diese zu verbessern. Um das Engagement der Verwaltung herauszustellen, legte Seitz Tönjes nahe, über die Tatsache zu berichten, daß die Ovambo bereit seien, ihre Dienstverträge zu

¹⁸⁴ Lüderitzbuchter Minenkammer an KGW, 18.6.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 116a-117a.

¹⁸⁵ Lüderitzbuchter Minenkammer an BA Lüderitzbucht [Abschrift], 11.5.12, NAW ZBU W.III.R.2. Bd. 1, Bl. 67a-68a.

verlängern.¹⁸⁶ Damit gab Seitz dem Eingeborenenkommissar indirekt vor, über Fortschritte beim Kampf gegen Mißhandlungen zu berichten. Zwar muß Seitz' Anweisung nicht als eine Einschränkung der Tätigkeit von Tönjes gesehen werden, allerdings verhinderte sie, daß Tönjes durch ungeschminkte Berichte die Öffentlichkeit vor allem im Reich gegen die für die Mißstände verantwortlichen Minengesellschaften mobilisieren konnte. Der im Reichstag und anderswo vorhandenen Kolonialkritik wollte der Gouverneur keine neue Munition geliefert wissen.

Der Eingeborenenkommissar und die Bezirksverwaltung Lüderitzbucht ergriffen in der Realität jedoch nicht automatisch Partei für die Arbeiter und gegen die Arbeitgeber. So wurden beispielsweise 1912 in mindestens 106 Fällen Prügelstrafen und in sieben Fällen Haftstrafen gegen Afrikaner verhängt.¹⁸⁷ Trotz ihres Vorgehens gegen die größten Mißstände auf den Schürffeldern waren weder Tönjes noch Böhmer oder Heilingbrunner grundsätzliche Gegner des Wanderarbeitersystems, allerdings waren sie auch keine Handlanger der Minenindustrie, wie der Widerstand gegen sie von Seiten der Arbeitgeber belegt. Sie strafte Arbeiter für Kontraktbrüche, gingen gleichzeitig jedoch auch gegen Vertragsverletzungen seitens der Arbeitgeber vor. Die Ursache dafür, daß letzteres auf Dauer nur wenig erfolgreich war, lag an der garantierten Rechtssicherheit für die in Südwestafrika lebenden Weißen. Daß das Recht und dessen Auslegung durch die Gerichte diese vor Eingriffen der Verwaltung bewahrte, führte dazu, daß die Afrikaner nicht wirksam vor Übergriffen geschützt werden konnten. Das herrschende Recht band die Verwaltung und bestärkte so die Rechtlosigkeit der Afrikaner.

Die vom Gouvernement mit der Anwerbeverordnung zum Ausdruck gebrachte Einsicht, daß nur eine bessere Behandlung der angeworbenen Ovambo die Arbeiterrekrutierung in der erforderlichen Höhe gewährleisten konnte – eine Position, die sich ebenso bei der Behandlung der meist auf den Farmen angestellten Herero, Damara, Nama und Buschleute fand – stieß bei den Minenbetreibern auf wenig Gegenliebe. An der unzureichenden Versorgung mit Arbeitern änderte deshalb auch sie nichts, und die koloniale Wirtschaft in Südwestafrika blieb auf den Zustrom von Arbeitern aus anderen deutschen Schutzgebieten und den Kolonien anderer Länder angewiesen.

5.3 Arbeiter aus Südafrika

Die stärkste Gruppe unter den nicht aus dem Schutzgebiet stammenden Afrikanern stellten die Arbeiter aus Südafrika. Die Zahl der sogenannten 'Kapjungen' stieg von 1.247 im Jahre 1909 in den Folgejahren auf 2.540 (1910) und 6.439 (1911), um dann wieder auf 3.625 (1912) und 2.089 (1913) zu sinken. Zum Vergleich: Die Zahl der gesamten "nicht eingeborene[n] farbige[n] Bevölkerung" – einschließlich Frauen und Kinder – betrug 1909 1.429, 1910 2.825, um 1911 mit 7.026 ihren Höhepunkt zu errei-

¹⁸⁶ KGW an EK Lüderitzbucht, 9.10.13, NAW BLU EK 34 [o.P.].

¹⁸⁷ In der Statistik fehlen jedoch die Angaben für dreieinhalb Monate. Strassegger, Wanderarbeit, S. 204.

chen, worauf sie ein Jahr später auf 4.173 und 1913 auf 2.648 sank. Der Anteil der Südafrikaner betrug demnach in etwa zwischen 80 und 90 Prozent. Die übrigen Ausländer kamen aus Westafrika, den deutschen Kolonien Kamerun und Togo sowie aus Abessinien, aus Indien und von den Westindischen Inseln.¹⁸⁸

Bei der Wanderarbeit aus Südafrika handelte es sich also um ein wichtiges Element der Versorgung des deutschen Schutzgebietes mit Arbeitskräften, die Zahl der Südafrikaner überstieg teilweise sogar die der Ovambo; so waren Anfang 1911 6.439 Südafrikaner, aber nur 3.372 Ovambo innerhalb der Polizeizone registriert.¹⁸⁹ Die Anfänge dafür liegen im Krieg gegen die Herero und Nama. Er führte nicht nur zu einem erheblichen Mangel an Arbeitskräften, sondern ließ zugleich den Bedarf der rasch anwachsenden Schutztruppe an Hilfskräften steigen.¹⁹⁰ Bereits im Juni 1904 kamen einige Hundert Südafrikaner nach Südwestafrika, um als Ochsentreiber und Transportarbeiter die Schutztruppe zu unterstützen. Nur ein Jahr später begann auch die Firma Bachstein-Koppel, die den Auftrag zum Bau der Eisenbahn nach Otavi übernommen hatte, Arbeiter im Eastern Cape und vor allem in Kapstadt anzuwerben.

An Arbeitswilligen bestand dort kein Mangel, hatten doch Naturkatastrophen in den achtziger und neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts die Landwirtschaft stark beeinträchtigt. Zunächst konnte der Südafrikanische Krieg einen Teil der dadurch arbeitslos gewordenen auffangen. Wie wenige Jahre später im Krieg in Südwestafrika, fanden sie Anstellung in den Nachschubeinheiten der Armee und beim zur selben Zeit intensivierten Bahnbau. Dabei erwarben sie genau die beruflichen Qualifikationen, die später in Deutsch-Südwestafrika nachgefragt wurden. Nach dem Ende des Krieges in Südafrika fielen diese Erwerbsmöglichkeiten zum Großteil fort. Da die 1903 einsetzende wirtschaftliche Rezession am Kap den Entlassenen erschwerte, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, waren neue Arbeitsplätze begehrt. Zudem bot die Arbeit in Südwestafrika bessere Verdienstmöglichkeiten als in den ebenfalls Arbeitskräfte suchenden Minen des Transvaal. Ein außerordentlicher Vorzug der Beschäftigung in Südwestafrika gegenüber den Goldminen des Witwatersrand war die Tatsache, daß die

¹⁸⁸ Die deutschen Schutzgebiete 1909/10, Statistischer Teil, S. 24f. Die deutschen Schutzgebiete 1910/11, Statistischer Teil, S. 40f. Die deutschen Schutzgebiete 1911/12, Statistischer Teil, S. 46f. Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 52f. Die Zahlen beziehen sich immer auf den 1. Januar eines jeden Jahres. Im Jahresbericht für 1909/10 wurden die Betschuanen irrtümlich als ausländische Afrikaner geführt. Dieser Fehler wurde von mir bereinigt und die Zahlen neu errechnet. Die Betschuanen lebten zum größten Teil im Betschuanaland-Protectorate, doch gab es auch eine kleine Gruppe im Schutzgebiet. Hier wurden nur letztere berücksichtigt. Die Aufstellung über die 'Kapjungen' bezieht sich nur auf Männer, da sie als Arbeitskräfte in die koloniale Wirtschaft eingebunden wurden. Das soll nicht heißen, daß nicht auch die Frauen arbeiteten, allerdings wurden sie nicht als Wanderarbeiter angeworben. Die Zahlen für Frauen und Kinder lagen bei fünf Prozent und darunter. Nicht dazugezählt sind 92 "Kapbastards", die im Jahresbericht für 1910/11 ausgewiesen wurden, in den folgenden Jahren aber nicht mehr auftauchen, sondern in der Rubrik "Fremde Mischlinge" geführt wurden.

¹⁸⁹ Die deutschen Schutzgebiete 1910/11, Statistischer Teil, S. 38-40. Dazu kam noch die geschätzte Zahl von 1.750 Ovambo. Auch hier wurden nur die Männer angegeben.

¹⁹⁰ Siehe zum folgenden Beinart, Jamani, S. 169-182.

Arbeiter hier über Tage eingesetzt waren, während sie dort unter Tage arbeiten und zudem durch das System der Compounds einer rigorosen sozialen Kontrolle unterworfen waren. Die im deutschen Auftrag tätigen Rekrutierer hatten deshalb zunächst keinerlei Probleme, genügend Arbeiter zu finden.

Nach dem Ende des Krieges in Südwestafrika sank der Bedarf an Hilfskräften für die Schutztruppe. Zugleich glaubte die Bachstein-Koppel-Gesellschaft, größter ziviler Arbeitgeber für Südafrikaner, genügend Kaparbeiter rekrutiert zu haben und den restlichen Arbeiterbedarf nun weitgehend innerhalb Südwestafrikas decken zu können, so daß die Rekrutierungen in Südafrika stagnierten und sogar zurückgingen. Die Attraktivität der Arbeit in Südwestafrika war jedoch so groß, daß sich nach dem Rückgang der organisierten Rekrutierung einige Arbeitswillige auf eigene Initiative auf den über 1.000 km langen Fußweg nach Südwestafrika machten. An Ort und Stelle suchten sie sich dann Arbeit, allerdings zu Löhnen, die unter denen lagen, die früher durch die Rekrutierer in Kapstadt angeboten worden waren. Ein erneuter Umschwung zugunsten einer erhöhten Anwerbung setzte 1910 mit dem weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes in Deutsch-Südwestafrika ein. Die im Schutzgebiet herrschende Arbeiternot machte wiederum eine verstärkte Anwerbung in Südafrika erforderlich. Als deren Folge stieg die Zahl der in Südwestafrika beschäftigten Kaparbeiter auf über 6.000 im Jahr 1911.

Gegen diesen Export von Arbeitskräften formierte sich jedoch Widerstand in Südafrika, da die Minenbetreiber am Witwatersrand die Konkurrenten aus Südwestafrika ausgeschlossen wissen wollten, beziehungsweise im Gegenzug die Aufhebung des Verbots ihrer eigenen Anwerbungen im deutschen Schutzgebiet forderten. Die Klagen über die schlechte Behandlung der Arbeiter durch die deutschen Arbeitgeber lieferten den Gegnern der deutschen Arbeiteranwerbung wertvolle Argumente. Besonders das Massaker von Wilhelmstal, bei dem im Oktober 1910 14 afrikanische Kapangehörige von der Schutztruppe erschossen wurden, wurde in der südafrikanischen Öffentlichkeit lebhaft diskutiert.

5.3.1 Militär und Arbeitsverhältnisse: Das Massaker von Wilhelmstal

Anfang Oktober 1910 kam es zur schwersten gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen der Staatsmacht und afrikanischen Arbeitern in der Nachkriegszeit, als die Schutztruppe auf der zwischen Okahandja und Karibib gelegenen Bahnbaustelle Wilhelmstal der Firma Bachstein-Koppel 14 Arbeiter aus Südafrika erschöß. Der Vorfall ist symptomatisch für die in Südwestafrika herrschende Stimmung. Betroffen davon waren südafrikanische Arbeiter. Diese waren in ihrem Auftreten selbstbewußter als ihre südwestafrikanischen Kollegen, zudem organisierten sie sich, um für ihre Rechte zu kämpfen. Beides erregte bei den Kolonialherren Angst, beschwor sofort Gedanken an einen neuen Aufstand herauf und schien ein rigoroses Durchgreifen zu einer Schicksalsfrage für die Kolonie zu machen. Der koloniale Staat trat ihnen in Gestalt

des Militärs gegenüber, denn obwohl eigentlich Domäne der Polizei, mischte sich die Schutztruppe vorschriftswidrig in Arbeitsauseinandersetzungen ein.

Der Vorfall eröffnet einen Blick auf das Selbstverständnis der Militärs. Sie sahen sich als Garanten der kolonialen Ordnung, dabei kümmerten sie sich nicht um den gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenweg. Die das Massaker untersuchende Zivilverwaltung erkannte sofort die Ungesetzlichkeit des militärischen Verhaltens und sprach dies intern auch offen aus. Zu einer öffentlichen Kritik vermochte sie sich jedoch nicht durchzuringen, sondern leugnete statt dessen jede Verfehlung. In den verschiedenen über das Massaker geschriebenen Berichten läßt sich die Vertuschungsstrategie der Verwaltung im einzelnen nachzeichnen. Trotz des eindeutigen Rechtsbruches seitens des Militärs verteidigten Gouverneur Seitz und Kolonialstaatssekretär von Lindequist öffentlich das Vorgehen der Armee.

Am deutlichsten geht der Hergang der Katastrophe aus der ursprünglichen Schilderung des Gouvernements hervor, das für seine Darstellung auf den Bericht des Stellvertreters des Bezirksamtmanne von Karibib, Franz, zurückgreifen konnte, der unmittelbar nach den Ereignissen zum Tatort geschickt worden war. Danach hatte es schon am 29. September 1910 eine Auseinandersetzung zwischen der bei Wilhelmstal arbeitenden Gruppe von 80 Männern aus der Kapkolonie und der Baufirma über den Lohn gegeben. Nachdem der Sektionsingenieur Hanssen ihre Vorwürfe zurückgewiesen hatte, "ohne sie weiter anzuhören und ihre Beschwerden näher zu prüfen", hatten sie sich auf den Marsch nach Windhuk gemacht, um mit der dortigen Bauleitung zu verhandeln. Der stellvertretende Distriktschef von Okahandja, den sie unterwegs trafen, hatte sie jedoch dazu veranlassen können, an ihre Arbeit zurückzukehren. Am 4. Oktober hatten sich dann die Spannungen verstärkt und es kam zu Drohungen seitens der Afrikaner, als Hanssen drei 'Rädelsführer' zur Untersuchung nach Wilhelmstal schicken wollte. Als die Arbeiter sich weigerten, ihre Anführer herauszugeben, meldete der zufällig anwesende Leutnant Albrecht den Vorfall, worauf sein Vorgesetzter, Hauptmann Willeke, mit 38 Mann zur Baustelle kam, um die 'Rädelsführer' zu holen. Daraufhin eskalierte laut Bericht des Gouvernements der Konflikt:

"Als die Leute die Aufforderung Hanssens die Rädelsführer nunmehr herauszugeben, mit Lärmen und zum Teil mit Schwingen ihrer Kirris in der Luft erwiderten, forderte Hauptmann Willeke sie auf, die Stöcke niederzulegen. Da sie dies nicht taten, liess er die Seitengewehre aufpflanzen und im Laufschrift die Jungens von den Soldaten einkreisen, wobei ein Teil der Jungen entflohen. Nach der Einkreisung forderte Willeke nochmals wiederholt die Jungens auf, ihre Stöcke niederzulegen. Als auch diese Aufforderungen unbeachtet blieben, befahl er den Reitern vorzugehen. Bei dem darauf entstandenen Handgemenge wurde von einem kleinen Teil der Soldaten geschossen: die übrigen stachen mit dem Seitengewehr oder schlugen mit dem Kolben drein. Als die Kaffern durchgebrochen waren und flohen, wurde das Feuer auf Befehl der Offiziere sofort eingestellt."

Insgesamt kamen bei dem Massaker 14 Afrikaner ums Leben. Nach Ansicht des Gouvernements hätte sich die Katastrophe vermeiden lassen, wenn sich die Beteiligten an die Vorschriften gehalten hätten. Die Hauptschuld lag nach Meinung der Verwaltung bei der Baufirma, welche die Beschwerden der Arbeiter nicht ernst genommen habe.

Zudem habe sich Hanssen "in völlig unberechtigter Weise" mit der Bitte um militärische Hilfe an Leutnant Albrecht gewandt.

"Ein Anlass, militärische Hilfe herbeizurufen, lag nicht im geringsten vor. Die Kapjungen hatten bis dahin in keiner Weise etwa eine drohende Haltung gezeigt; und die sogenannten Rädelsführer, deren Herausgabe Hanssen verlangte, hatten nichts weiter getan, als an den Tagen zuvor einige ungehörige Redensarten ihm und dem Aufseher Hümpel gegenüber gebraucht, für die er sie dem zuständigen Bezirksamt zur Bestrafung hätte melden müssen, wenn er sie bestraft wissen wollte."

Auch sei es nicht zu billigen, daß Albrecht, ein junger Offizier, der erst seit kurzem in Land wäre, dem Ersuchen um militärisches Einschreiten Folge geleistet habe, da er dazu nicht berechtigt gewesen sei. Interessanterweise verurteilte das Gouvernement die Handlung Hanssens und Albrechts gerade, weil Widerstand der Afrikaner zu erwarten gewesen sei. Es sah das Militär also nicht als Instrument an, um jede Widersetzlichkeit sofort zu unterdrücken, sondern hätte eine De-Eskalationsstrategie befürwortet. Paradoxerweise befand es allerdings, daß Willeke korrekt gehandelt habe, obgleich es auch für ihn noch nicht zu spät gewesen wäre, das Blutvergießen zu vermeiden, da die 'Kapboys' eine friedliche Lösung gesucht hätten.

Um eine Wiederholung zu vermeiden, wurde der Baufirma mitgeteilt, sich in Zukunft bei Unruhen ausschließlich an die Polizei zu wenden. Das Schutztruppenkommando wies zudem auf Ersuchen des Gouvernements die Truppe an, Anforderungen von Privaten in Zukunft nicht stattzugeben und die Requisition durch die Polizei abzuwarten. Auch hinsichtlich der Verhältnisse auf den Baustellen wurde die Verwaltung aktiv. Dabei versuchte man, die Mißstände abzustellen, nicht aber die Afrikaner zu bestrafen. Ein deutliches Zeichen, daß man ihnen nicht die Schuld an der Eskalation gab. Mit der Aufsicht über die Arbeitsverhältnisse wurde von Roeborn beauftragt, der Adjutant des Kommandeurs der Landespolizei, da sich dieser "in diesen Wochen ganz besonders durch Ruhe und geschicktes Verhalten hervorgetan" hatte. Er sollte nun wöchentlich die Baustellen kontrollieren und "die gegenseitigen Beschwerden aufnehmen und schlichten." Da der Leiter der Baufirma an den dortigen Verhältnissen mitschuldig sei, sollte dessen Rolle untersucht und eventuell dessen Abberufung verlangt werden.¹⁹¹

Jetzt erst, nachdem die Katastrophe geschehen war, interessierte sich das Gouvernement für die Arbeitsverhältnisse auf den Eisenbahnbaustellen. Der neuernannte staatliche Kontrolleur von Roeborn zeichnete in einem Geheimbericht ein düsteres Bild von den dort herrschenden Zuständen. Der bei der Baufirma zuständige Betriebsinspektor Lichtenfels habe "selbst an dem doch recht kritischen Tage nach Wilhelmstal die bestehende Eingeborenenunzufriedenheit mit souveräner Gleichgültigkeit behandelt" und sehe "in den Eingeborenen nur das arbeitende Vieh". In Leuten, "die sich mit den Interessen der Eingeborenen beschäftigen", erblicke er "nur Störenfriede des Baubetriebs" und behindere damit die Aufgabenerfüllung des betrieblichen Arbeiterkommisars. Mißhandlung von Afrikanern seien vorgekommen, wobei nach Ansicht von

¹⁹¹ KGW an RKA, 24.10.10, BAL R 1001/1234, Bl. 53a-57b.

Roeberns der Grund "in dem schlecht gestellten, daher minderwertigen weissen Aufsichtspersonal" gelegen habe. Sie würden selbst schlecht behandelt und besoldet, Schachtmeister werde ohne jede Schulung jeder, der sich melde. Beschwerden der Afrikaner würde kein Gehör geschenkt, statt dessen drohe man mit dem Militär. Der Betriebsleiter Baurat Schönherr habe die Mißstände geduldet, verstecke "seine durch Unkenntnis der kolonialen Verhältnisse hervorgerufene Unsicherheit", indem er "despotisch" regiere, und sei ungeeignet, ein solches Unternehmen zu leiten.¹⁹²

Auch Gouverneur Seitz schloß sich in seiner Stellungnahme von Roeberns Vorwürfen an, machte aber selbstkritisch die Verwaltung mitverantwortlich, da sie die Firma zu wenig kontrolliert hätte. Darin, "dass es von Anfang an an der erforderlichen staatlichen Aufsicht fehlte" und weder ein Eingeborenenkommissar noch ein Regierungsarzt die Strecken bereiste, sah er einen "Hauptgrund der vorhandenen Mißstände." Dies sollte sich nun ändern. Auch er gestand ein, daß das Holen der Armee ein Fehler gewesen sei, und versprach alles zu tun, "um den Beamten und Angestellten zum Bewusstsein zu bringen, dass Schutztruppe und Polizei nicht dazu da sind, die Fehler in der Behandlung von Farbigen durch Schiessereien wieder gut zu machen."¹⁹³

Hinsichtlich der Verantwortung der Baufirma wurden dann auch Konsequenzen gezogen. So ordnete die Berliner Zentrale der Firma auf Wunsch des Kolonialstaatssekretärs an, Schachtmeister Hümpel zu entlassen und Ingenieur Hanssen zu anderweitiger Verwendung nach Deutschland zurückzubehalten. Gleichzeitig betonte sie jedoch, im Verhalten Hanssens kein Verschulden zuzugeben, da es "allerhöchstens als eine Ungeschicklichkeit des Herrn Hanssen zu bezeichnen" sei, "dass den Beschwerden der Kaffern und ihrem Wunsche nach einem bestimmten Dolmetscher nicht sofort nachgekommen" worden sei.¹⁹⁴

Hinsichtlich des offensichtlichen Fehlverhaltens der Militärs geschah jedoch nichts, obwohl es auch nach Ansicht des Truppengerichts in Windhuk, das den Vorfall untersuchte, unbestritten war, "daß Leutnant Albrecht am Vormittag des 4. Oktober 1910 zu einem dienstlichen Auftreten gegenüber den Eingeborenen nicht befugt war", da es sich um "reine Lohnstreitigkeiten" handelte, kein Ersuchen einer Zivilbehörde vorlag und "die Voraussetzungen zum selbständigen Einschreiten des Militärs [...] an diesem Tage noch nicht gegeben" waren:

"Leutnant Albrecht hätte deshalb das Ersuchen des Ingenieur Hanssen ablehnen sollen. Nun hat er sich im Anfang zwar darauf beschränkt, die Eingeborenen zu belehren und durch Zureden auf sie einzuwirken, schließlich hat er sie aber doch durch Androhung von Gewalt zur Herausgabe der von Ingenieur Hanssen als Rädelsführer Bezeichneten zu bestimmen versucht. Insoweit handelte er objektiv rechtswidrig.

Subjektiv war er aber der Überzeugung, daß er nicht berechtigt, sondern verpflichtet war, dem Ersuchen Hanssens nachzukommen und die Rädelsführer dingfest zu machen. Er glaubte sich nach den bereits erwähnten vorausgegangenen Ereignis-

¹⁹² Bericht Roeberns [Abschrift], 21.11.10, BAL R 1001/1234, Bl. 100a-104a.

¹⁹³ KGW an RKA, 4.12.10, BAL R 1001/1234, Bl. 98a-99a.

¹⁹⁴ Bau- und Betriebskonsortium Bachstein-Koppel, Berlin, an RKA, 24.12.10, BAL R 1001/1234, Bl. 77a-78a.

sen ohne weiteres berufen, im Interesse der Staatsautorität und des Ansehens der weißen Rasse einschreiten zu müssen, und war in diesem Irrtum durch eine am Tage zuvor getane Äußerung seines Vorgesetzten, des Hauptmanns Willeke, bestärkt worden.

Das Handeln des Leutnant Albrecht ist über den Rahmen der von ihm als vorhanden angenommenen Befugnis nicht hinausgegangen. Es fehlt sonach an dem zum Tatbestande einer strafbaren Handlung erforderlichen Bewußtsein der Rechtswidrigkeit."¹⁹⁵

Das subjektive Gefühl, das Ansehen der Weißen schützen zu müssen, entschuldigte also einen Verstoß gegen geltenden Vorschriften. Schon in der Tatsache, daß die Afrikaner Weißen widersprachen und ihre Beschwerden vorbrachten und auch den Aufforderungen eines Offiziers nicht Folge leisteten, hatte Albrecht eine unbotmäßige Haltung gesehen. Dem Gericht schien dieser Gedankengang völlig einsichtig.

Noch erklärt dies aber nicht den blutigen Ausgang des Konfliktes. Dafür trug Willeke die Verantwortung, auch wenn ihm rechtlich keine Schuld nachzuweisen war. Auch für seine kompromißlose Haltung war eine rassistisches Weltbild ausschlaggebend. Dies geht deutlich aus einem Rechtfertigungsschreiben hervor, in dem er dem Vorwurf entgegentrat, er habe falsch reagiert und betonte, er habe "aus militärischen und und [sic] politischen Rücksichten nicht anders handeln" können:

"Meine Aufgabe sah ich darin, eine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die durch die Zusammenrottung der Kaffern schwer gefährdet waren, zu verhindern. Polizei war nicht zur Stelle, war auch nicht gleich zu erreichen, ich war also verpflichtet sofort einzugreifen. Sobald ich sah, dass Herr Hanssen der mit Knütteln, Messern usw. drohenden Masse gegenüber nichts ausrichtete, war für mich der Augenblick gekommen, wo ich zum Niederlegen der Waffen aufforderte. Auf Weigerung folgte dann das Einkreisen durch die Kompagnie, eine Massnahme, von der ich immer noch glaubte, dass sie das Niederlegen der Waffen bewirken würde. Erst als dann von den Kaffern zuerst auf die Reiter losgeschlagen wurde, wurde von der Waffe Gebrauch gemacht. [...]

Meine mehrjährige Erfahrung in der Behandlung von Eingeborenen konnte mich zu keinem anderen Entschlusse kommen lassen. Ein solches Auftreten, wie es die Kaffern gezeigt haben, wäre bei den südwestafrikanischen Eingeborenen ausgeschlossen gewesen. Die Kaffern glaubten aber als 'freie Bürger Südafrikas und Untertanen of his Majesty the King', als die sie sich nach ihren Aeusserungen, auch dem Leutnant Albrecht gegenüber betrachten, sich über die hiesigen Gesetze und Gebräuche hinwegsetzen zu können und liessen es, wie früher gegen die Polizei, jetzt gegen die Truppe, auf eine Kraftprobe ankommen. [...] Hätte ich bei der drohenden Haltung der Kaffern die bewaffnete Kompagnie zurückgezogen, ohne das Niederlegen der Waffen zu erzwingen, hätte ich die Autorität der deutschen Regierung und der Truppe und das Ansehen der weissen Rasse schwer geschädigt sowie Leben und Sicherheit der beim Bahnbau beschäftigten Civil personen [sic] gefährdet."¹⁹⁶

Eine friedliche Lösung des Konfliktes war bei einer derartig voreingenommenen und die afrikanischen Arbeiter automatisch ins Unrecht setzenden Haltung der verantwort-

¹⁹⁵ Vfg, Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika – Gericht des Kommandos [Abschrift], 5.12.10, BAL R 1001/1234, Bl. 95a-97b.

¹⁹⁶ Willeke an SKW [Abschrift], 9.1.11, BAL R 1001/1235, Bl. 25a-26b.

lichen Offiziere, die sich völlig mit den Interessen der Arbeitgeber identifizierten, nicht möglich.

Entgegen der mäßigenden Haltung des Gouvernements fand Willekes forsches Auftreten jedoch Beifall in Siedlerkreisen, denen die offizielle Eingeborenenpolitik schon seit langem zu milde war. Sie sahen in dem Offizier einen Mann, der im Gegensatz zur Politik des Gouvernements, die Afrikaner nur ja nicht zu beunruhigen, das "Ansehen des Deutschtums in der Welt" besonders aber gegenüber den Eingeborenen gewahrt hatte, wie Carl Schlettwein in der Zeitung "Südwest" schrieb:

"Zur Ehre des Deutschtums stand ein Mann am Platze, der sich nicht erst fragte, was werden die Diplomaten sagen, sondern lediglich, was habe ich als deutscher Soldat zu tun? – Seine Gewehre sprachen eine Sprache, die auch englische Kaffern verstanden haben werden: Wer es wagt, mit den deutschen Soldaten anzubinden, oder gar mit ihnen zu spielen, der riskiert sein Leben."

Laut Schlettwein habe nicht zur Debatte gestanden, ob die Afrikaner im Recht gewesen seien oder nicht, sie hätten einfach zu gehorchen gehabt. Daran schloß er einen Angriff auf die kolonialkritischen Kreise im Reich an, denen vielleicht ein anderer militärischer Führer lieber gewesen wäre, der Geschenke verteilt hätte, anstatt schießen zu lassen, aber Milde und Nachgeben würden von den Afrikanern nur als Schwäche ausgelegt. Die Heimat würde zwar in gutem Glauben handeln, kenne aber die Verhältnisse nicht. Die Kolonie aber, welche die Verhältnisse besser verstünde, werde "sich nicht durch philosophierende Professoren und Menschlichkeitsfanatiker" von dem abhalten lassen, was man als richtig erkannt habe. Zum Schluß drohte er unverhohlen mit einer Abspaltung des Schutzgebietes, indem er schrieb, Südwestafrika hänge "treu an der Heimat und jeder Südwestafrikaner" sei "bereit, sein Letztes zu geben, wenn es für das Vaterland sein muß: Mit Gewalt nur könnte sich das Mutterland diese Anhänglichkeit verschmerzen. – Aber es kann es!"¹⁹⁷

Gouverneur Seitz versicherte Schlettwein daraufhin in einer persönlichen Unterredung, daß Willeke nicht zur Rechenschaft gezogen würde, daß das Gouvernement sich jedoch durch solche Artikel nicht beeinflussen lassen werde und solche Berichte über Interna den Betroffenen mehr schaden als nützen würden.¹⁹⁸

Die Vorfälle von Wilhelmstal polarisierten jedoch die Meinungen nicht nur im Schutzgebiet, sondern sorgten auch für Aufsehen im Reich und in Südafrika, woher die Opfer stammten. Entgegen der internen kritischen Beurteilung des Schutztruppeneinsatzes versuchte die Verwaltung nach außen das Fehlverhalten zu vertuschen. Bereits im Schreiben vom 24. Oktober 1910 hatte das Gouvernement an das Reichskolonialamt berichtet, der englische Konsul von Lüderitzbucht sei überzeugt, "dass von der Regierung im Interesse der Kaffern alles getan ist, was verständlicherweise nur verlangt werden" könne. Weiter hieß es, "[s]elbstverständlich habe" man "ihm gegenüber den Standpunkt vertreten, dass das Verhalten des Militärs von Anfang an einwandfrei war". Staatssekretär von Lindequist notierte selbst an den Rand: "Also ist dieser

¹⁹⁷ Carl Schlettwein, Soldat und Diplomat, in: Südwest – Unabhängige Zeitung für die Interessen des Schutzgebietes, 14.3.11, Bl. 1af. Kopie der Zeitung in: BAL R 1001/1235, Bl. 87a.

¹⁹⁸ KGW an RKA, 5.6.11, BAL R 1002/1235, Bl. 85af.

Standpunkt auch von uns zu vertreten!"¹⁹⁹ Diese Version wurde in den folgenden Wochen auch aufrecht erhalten. Als von Lindequist in den Reichstagsberatungen über den Schutzgebietsetat für 1911 von dem kolonialkritischen Zentrumsabgeordneten Erzberger über die Ereignisse von Wilhelmstal befragt und mit dem Vorwurf konfrontiert wurde, daß der Instanzenweg nicht eingehalten worden sei und daß eine friedliche Lösung möglich gewesen wäre – was nach den Berichten des Gouvernements auch zutraf – erklärte dieser, daß die Firma sich korrekt verhalten habe. Die Arbeiter seien von drei Arbeitern aufgewiegelt worden, worauf sich die Firma an den anwesenden Offizier der Schutztruppe gewandt habe, Polizei sei nicht anwesend gewesen und ihre Aufgabe sei von dem Offizier übernommen worden. Die Schuldfrage sei sowohl von der Militär- wie der Zivilverwaltung untersucht, aber eingestellt worden, weil den Leuten eine Schuld nicht nachgewiesen werden könnte.²⁰⁰

Auch das Bestreben, gegenüber den britischen Behörden als tadellos dazustehen, dürfte dazu beigetragen haben, die Fehler der Schutztruppe und der Baufirma in der Öffentlichkeit zu decken. Frühzeitig war nämlich von den Beteiligten wie der Verwaltung erkannt worden, daß das Massaker schwerwiegende Konsequenzen für die weitere Anwerbung südafrikanischer Arbeiter für das Schutzgebiet haben würde.²⁰¹

Besonders die Zeitungen in Südafrika beschäftigten sich, wie der deutsche Generalkonsul von Humboldt alarmiert an den Reichskanzler berichtete, "in lebhafter Weise" mit den Ereignissen von Wilhelmstal, wobei sie die Erzählungen aus privaten Quellen "mit ziemlich scharfen Randbemerkungen" versehen würden. Die 'South African Review' habe sogar ein Bild abgedruckt, "auf dem deutsche Soldaten mit Gewehren und Maschinengewehren auf unbewaffnete Kaffern schiessen", das mit den Worten "German South West. Great Battle between Soldiers and Cape Boys" unternitelt gewesen wäre.²⁰² Nur zwei Wochen später mußte er nach Berlin melden, daß die 'Cape Times' vom 31. Oktober 1910 "eine grosse Photographie des Leichenhaufens gebracht" hatte.²⁰³ Das Massaker von Wilhelmstal lieferte damit zusätzliche Munition für die Gegner deutscher Arbeiteranwerbung in Südafrika genau zu einem Zeitpunkt, als sich das dortige Parlament mit ihrem allgemeinen Verbot befaßte.

¹⁹⁹ KGW an RKA, 24.10.10, BAL R 1001/1234, Bl. 53a-57b.

²⁰⁰ Reichstag, Session 1909/1911 – Kommission für den Reichshaushalts-Etat, 94. Sitzung, Berlin 22.3.11, S. 1-14. Kopie des Protokolls in: BAL R 1001/1235, Bl. 66a-72b.

²⁰¹ KGW an RKA, 24.10.10, BAL R 1001/1234, Bl. 53a-57b. Ebenso: Bericht Roeberns [Abschrift], 21.11.10, BAL R 1001/1234, Bl. 100a-104a.

²⁰² Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an Bethmann Hollweg [Abschrift], 17.10.10, BAL R 1001/1234, Bl. 29a-30a.

²⁰³ Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an Bethmann Hollweg [Abschrift], 2.11.10, BAL R 1001/1234, Bl. 71a-74b.

5.3.2 Südafrikanische Diskussionen um die Arbeiteranwerbung für Südwestafrika

In Südafrika hatte sich mittlerweile Widerstand gegen den Arbeiterexport nach Südwestafrika formiert. Ausschlaggebend dafür war der gestiegene Arbeiterbedarf der dortigen Minen, vor allem im Witwatersrand, war die Zahl der in den Minen des Transvaal arbeitenden Afrikaner zwischen 1904 und 1908 doch von 4.000 auf über 50.000 gestiegen. Als schließlich die chinesischen Kontraktarbeiter, die neben den Mosambikern den größten Teil der Minenarbeiter stellten, Südafrika verließen, befanden sich die Minen in akuter Arbeiternot.²⁰⁴ Eine verstärkte Rekrutierung am Kap entzog den dortigen Farmern Arbeitskräfte. Vor allem letztere wollten deshalb die deutsche Anwerbung durch das Parlament verbieten lassen.

Am 23. Oktober 1910 begannen schließlich im Senat des Unionsparlaments die Beratungen über einen Antrag des Senators Viljoen, die "Erneuerung von Lizenzen zwecks Anwerbung von Eingeborenen und Anderen zur Beschäftigung ausserhalb der Union nach ihrem Ablauf für unerwünscht zu erklären" und "die Erteilung neuer Lizenzen nicht zu gestatten". Der befürchtete Anwerbestopp blieb jedoch aus. Der deutsche Generalkonsul von Humboldt hatte im Vorfeld Lobbyarbeit geleistet und unter anderem mit dem Eingeborenenminister Burton, dem Innenminister Smuts und dem früheren Kappremier Merriman gesprochen und sich für eine Weitergewährung der Anwerbeerlaubnis "auch ohne Reziprozität deutscherseits" ausgesprochen. Vor allem war es ihm mittlerweile gelungen, den schädlichen Einfluß der Ereignisse von Wilhelmstal auf die Politiker abzumildern. Zufrieden konnte er nach Berlin melden, daß das Massaker nun von allen maßgeblichen Personen ohne Voreingenommenheit gesehen werde und auf die "Anwerbungsfrage kaum einen Einfluss ausüben" dürfe. Als "günstiger Umstand" wirke sich nun aus, daß nur "Kaffern aus der Ostprovinz beteiligt waren und nicht auch Cape-Boys, die in ganz anderer Weise als jene bereits Individualitäten sind, sich geltend machen und einflussreiche Personen für ihre Angelegenheiten interessieren" könnten. Zwar wären die Vertreter der Farmer für den Antrag von Viljoen eingetreten, es habe aber auch ablehnende Positionen gegeben, die darauf hingewiesen hätten, daß es für die Union, die selbst so viele ausländische Arbeiter brauchen würde, gefährlich sei, wenn sie selbst das Rekrutieren nach außerhalb verbieten würde. Obwohl zur Zeit Anwerbungen nur nach Südwestafrika stattfänden, habe man davon Abstand genommen, die Rekrutierung nur dorthin zu verbieten, da dies als ein unfreundlicher Akt hätte angesehen werden können. Zudem sei von mehreren Rednern anerkannt worden, "dass besonders das Kapland aus dem Verkehr mit der deutschen Kolonie grossen Vorteil gezogen habe und noch ziehe, und dass die dortige Arbeit unter den Eingeborenen und Farbigen sehr beliebt sei". Dennoch sei mit nachteiligen Auswirkungen auf die deutsche Anwerbung zu rechnen. So habe sich Burton zwar selbst gegen die Annahme des Antrages ausgesprochen, aber angekündigt, daß die Regierung die Anwerbung von Eingeborenen nach außerhalb "erschweren (discourage)"

²⁰⁴ Beinart, Jamani, S. 177-180.

wolle und sich bald vom Parlament die Ermächtigung holen würde, sie auch ganz zu verbieten. Auf eine direkte Anfrage beim Eingeborenenamt sei streng vertraulich geantwortet worden, "die Regierung werde nicht mehr wie bisher die Anwerbung für Südwest bei den Eingeborenen unterstützen und ermutigen, sondern sie tunlichst einzuschränken suchen", sie jedoch nicht gänzlich verbieten.²⁰⁵

Noch einmal hatten sich die liberaleren Kräfte in der südafrikanischen Regierung durchgesetzt, wurde den Marktkräften gegenüber administrativen Maßnahmen der Vorzug bei der Regelung der Arbeiterfrage gegeben. Ein Artikel in den South African News faßte diese Position zusammen:

"It is perfectly true that we ourselves require all the native labour available within the Union, but the way to get it is by offering it the best market, not by deavouring to restrict market. The latter course is not fair to the native himself, and the moral and economic injustice which it involves would only react against our own interests. And, as Mr. Burton pointed out, we should lose control over the traffic altogether by withdrawing the recruiting licenses, for as long as the conditions of employment in German South West Africa remain attractive to our natives – as they admittedly are – they will continue to go there."²⁰⁶

Diese Betonung der Rechte der Afrikaner brachte für die Arbeitgeber und die Verwaltung in Südwestafrika jedoch nachteilige Konsequenzen mit sich, erhöhte sich doch nun der Druck der südafrikanischen Regierung, bei der Behandlung der im deutschen Schutzgebiet beschäftigten Südafrikaner ein Mitspracherecht zu haben. Zu Beginn des Jahres 1911 bereiste eine unabhängige südafrikanische Untersuchungskommission unter der Führung Dr. Rubusanas, des einzigen afrikanischen Mitglieds des kapländischen Provinzialrates, Deutsch-Südwestafrika und inspizierte auch die Eisenbahnbaustellen, wobei sie – allerdings im Beisein der Ingenieure, Aufseher und Schachtmeister – etwa 300 afrikanische Kaparbeiter interviewten. Der danach abgefaßte Bericht fiel erstaunlich positiv aus:

"We found the nature of the work very good and the Consortium most anxious to meet the reasonable wants of the natives. We also found that there had not been a satisfactory middleman to investigate complaints and rectify same. Mr. Quandt, who acted as Native Commissioner, in our opinion, was a complete failure, and most of the trouble is due to this fact. Nor could he speak the kaffir language, which is essential. We are very glad to have learned during our stay that Herr Bau-rat Schoenherr had accepted the resignation of Mr. Quandt and that different arrangements will be made."

Nur einzelne Verbesserungsvorschläge wurden gemacht, nach deren Umsetzung, sich die Arbeitsbedingungen, so das Fazit des Berichtes, weiter verbessern würden, so daß die Kommission nicht zögern würde, den 'Kapeingeborenen' eine Tätigkeit in Südwestafrika zu empfehlen.²⁰⁷

²⁰⁵ Deutsches Generalkonsulat Kapstadt an Bethmann Hollweg [Abschrift], 27.11.10, NAW Geheimakten VII.I. Bd. 1, Bl. 1a-5a.

²⁰⁶ Wilhelmstal and After in: South African News, 25.11.10 [Ausschnitt], NAW Geheimakten VII.I. Bd. 1, Bl. 6a.

²⁰⁷ Report on visit to German S.W.Africa, by Dr. Rubusana, Enoch Mamba, Charles Wakeford, H. Jungheinrich [übersandt von AA an RKA], 13.1.11, BAL R 1001/1235 Bl. 92a-96a.

Damit war der Streit zwischen Südafrika und Südwestafrika jedoch nicht beigelegt, sondern er erreichte in den folgenden Monaten sogar eine neue Dimension, da sich nun auch die Regierung in London einmischte und in direkten Kontakt zur deutschen trat. Die erhobenen Forderungen gewannen an Gewicht, wurden sie doch in Berlin offiziell zwischen dem britischen Botschafter und dem Auswärtigen Amt ausgetauscht. Die Grundlage für die britischen Beschwerden bildete nicht der versöhnlichere Bericht Rubusanas, sondern der weit ungünstigere Report des seit 1909 in Lüderitzbucht stationierten britischen Konsuls Müller, eines deutschen Staatsbürgers, aber erklärten Kritikers deutscher Kolonialpolitik. Ausgehend von der in den vorangegangenen Jahren immer wieder geäußerten Klage über einen Betrug an den Kaparbeitern bei den Löhnen, berief sich der britische Botschafter Goschen in einem Brief an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kiderlen-Wächter, auf den Bericht Müllers, aus dem hervorgehe, "that the grievances of labourers as regards pay were well founded". Dann kam er jedoch zur brennenden Frage der gegenseitigen Anwerbeerlaubnis. Sollte es englischen Anwerbern nicht erlaubt sein, in Südwestafrika Arbeiter anzuwerben, "the Union Government will feel bound to consider the withdrawal of the facilities now given to German agents to recruit within the Union", so die unverhohlene Drohung des Botschafters. Ein weiterer Kritikpunkt betraf die Unterwerfung auch der Kaparbeiter unter die in Südwestafrika geltenden eingeborenenpolitischen Normen:

"At the present the Cape natives and coloured labourer are placed on the same level as the Hereros, notwithstanding the fact that disciplinary regulations possibly suitable to the latter are by no means suitable to free labourers from a neighbouring and friendly country who are playing an important part in the development of German South West Africa."²⁰⁸

Ein Dreivierteljahr später kam Goschen auf das Massaker von Wilhelmstal zurück und überbrachte die Forderung der britischen Regierung, die deutsche Regierung solle von Bachstein-Koppel eine Entschädigung von 50 Pfund für jeden getöteten und 25 Pfund für jeden verletzten Arbeiter als Entschädigung verlangen. Ausdrücklich wies er darauf hin, Außenminister Edward Grey habe ihn ermächtigt, nachzufragen, ob die Verantwortlichen bei Bachstein-Koppel wirklich entlassen worden wären, wie es Dr. Rubusana in seinem Bericht geschrieben habe.²⁰⁹ Nachdem sich die Empörung durch die ruhige Behandlung der Ereignisse von Wilhelmstal im südafrikanischen Parlament etwas gelegt hatte, war aus der ganzen Angelegenheit eine außenpolitische Verwicklung geworden, die sich längst von den tatsächlichen Vorkommnissen, die immerhin eine Privatfirma betrafen, gelöst hatten. Nachdem Goschen in seinem Schreiben vom 11. Dezember 1911 die Forderung nach einem "reciprocal arrangement in regard to labour recruiting" fallengelassen hatte,²¹⁰ wurde durch die Bereitschaft der Firma Bachstein-Koppel zu einer freiwilligen Zahlung von 15.000 Mark als Entschädigung für die in der "Wilhelmstaler Katastrophe" getöteten oder verletzten Arbeiter auch der zweite Streitpunkt ausgeräumt. Die Zahlungsbereitschaft erfolgte auf Wunsch des

²⁰⁸ Britische Botschaft Berlin an AA [Abschrift], 14.3.11, BAL R 1001/1235, Bl. 30a-32a.

²⁰⁹ Britische Botschaft Berlin an AA [Abschrift], 11.12.11, BAL R 1001/1235, Bl. 103a-104a.

²¹⁰ Britische Botschaft Berlin an AA [Abschrift], 11.12.11, BAL R 1001/1235, Bl. 103a-104a.

Reichskolonialamtes, ausdrücklich ohne ein Verpflichtung oder ein Verschulden seitens der Angestellten an den Vorfällen anzuerkennen.²¹¹ Damit blieb als letzter Konfliktpunkt nur noch die rechtliche Stellung der Kaparbeiter übrig. Hier gab es jedoch erhebliche Divergenzen, da die britische Regierung einen umfangreichen Forderungskatalog aufgestellt hatte, den Goschen an Unterstaatssekretär Zimmermann schickte. Unter anderem sollten farbige britische Untertanen nicht dem 'väterlichen Züchtigungsrecht' unterliegen und auch von den Behörden nur nach Genehmigung durch das Gouvernément mit einer Prügelstrafe belegt werden können. Weiterhin sollten, so lange es weder einen "recognized penal code for natives" noch publizierte Verfahrensregeln "for the guidance of magistrates in trying native offenders" gäbe, die Ämter angewiesen werden, "to follow the procedures laid down for the guidance of judges of the Imperial Courts." Verfahren gegen britische Untertanen sollten öffentlich stattfinden und ihnen sollte bei Wunsch nach einem Beistand ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich an den britischen Konsul oder an eine andere "approved person for assistance" zu wenden. Angesichts des zeitlich befristeten Aufenthalts der Kaparbeiter sollten alle rechtliche Verfahren, in denen sie verwickelt waren, mit der größtmöglichen Eile durchgeführt werde, soweit sich dies mit der Forderung nach Gerechtigkeit verbinden lasse.²¹²

Hinter diesem Forderungskatalog verbarg sich eine grundsätzliche Kritik an der deutschen Eingeborenenpolitik. Als Modell einer 'richtigen' Behandlung der Afrikaner wurde der deutschen die südafrikanische gegenübergestellt. Zusätzlich zu den Forderungen übersandte die britische Botschaft Kiderlen-Wächter einige Wochen später als Vorbild auch noch drei arbeitsrechtliche Bestimmungen aus der Kapkolonie, verbunden mit der Bitte, ähnliche Regelungen zum Nutzen der Arbeitgeber und der afrikanischen Arbeitnehmer in Südwestafrika zu erlassen.²¹³ Letzteres erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der südafrikanischen Regierung. Zwar wies Botschaftsrat Granville darauf hin, daß die Regierung Südwestafrikas dadurch nicht aufgefordert werden solle, die Regelungen einer fremden Macht zu übernehmen, jedoch konnte dies eigentlich nicht anders verstanden werden. Die deutschen Ansprechpartner reagierten auch dementsprechend verärgert. Bereits der Sachbearbeiter im Reichskolonialamt notierte erbst:

"Ich kann es nicht für richtig halten, daß wir der englischen Regierung gegenüber den Standpunkt eines für jede Belehrung Empfänglichen einnehmen. Bei aller

²¹¹ Bau- und Betriebskonsortium Bachstein-Koppel, Berlin, an RKA, 16.1.12, BAL R 1001/1235, Bl. 110a.

²¹² Britische Botschaft Berlin an AA [Abschrift], 29.1.12, BAL R 1001/1235, Bl. 117a-118b.

²¹³ Britische Botschaft Berlin an AA [Abschrift], 1.3.12, BAL R 1001/1235 Bl. 124a-125a. Act to Amend Act No. 15, 1856, intituled: An Act to amend the Laws regulating the relative Rights and Duties of Masters, Servants, and Apprentices [Assented to 26th June, 1873]. Act to Amend the Law relating to Masters, Servants, and Apprentices [Assented to 30th June, 1875]. Act to Amend the Law relating to Masters, Servants and Apprentices [Assented to 12th August, 1889]. Die Texte finden sich ebd. unter der Blattzählung 126.

Höflichkeit in der Form wirft sich die englische Regierung doch zum *praeceptor Germaniae* in einer für mein persönliches Empfinden unerträglichen Form auf."²¹⁴

Bereits einige Monate vorher hatte der Gouverneur von Südwestafrika, Seitz, die ständigen Einmischungen Südafrikas als völlig unzulässig zurückgewiesen. Seiner Reaktion ist deutlich ein verletzter Stolz anzumerken. So lehnte er sowohl die verlangte Bestrafung der Schuldigen am Massaker von Wilhelmstal wie die Zahlung von Entschädigungen an die Opfer ab und erhob seinerseits Vorwürfe gegen den britischen Konsul in Lüderitzbucht, Müller, da dieser in seiner mündlichen Besprechung mit dem Gouvernement offenbar eine ganz andere Meinung ausgedrückt hatte – er hatte das Vorgehen der Schutztruppe für berechtigt erklärt – als in seinem Bericht an die britische Regierung. Seitz forderte eine genaue Klärung der Rolle Müllers, da man nicht dienstlich mit einem Mann verkehren könne, der den deutschen Behörden seine volle Übereinstimmung ausspräche und seiner Regierung dann das Gegenteil berichte. Die Vorstellung, die Afrikaner aus dem Kap anders zu behandeln als die südwestafrikanischen, hielt er für undurchführbar, "ohne die grössten Mißstände herbeizuführen." In Südwestafrika würden sich die Ansiedler sowieso darüber beklagen, daß die Verwaltung "gegen die Eingeborenen zu milde" sei und dabei stets "die in Südafrika gehandhabte strenge Eingeborenen-Behandlung" empfehlen. Zum Schluß sprach Seitz die Empfehlung aus, sich völlig unabhängig von Arbeitern aus Südafrika zu machen. Die Arbeitsleistung der "anspruchsvollen und verzogenen Capjungen und Transkaikaffern" sei so gering, daß man am besten ganz darauf verzichte. Auch hätten sie einen schlechten Einfluß auf die eigenen Eingeborenen. Die beste Lösung der Arbeiternot in Südwestafrika läge in der Anwerbung von Arbeitern aus Kamerun und Ostafrika. Südwestafrika solle sich von fremden afrikanischen Arbeitern, vor allem englischen, frei machen, "damit endlich die ewigen Quängeleien der britischen Behörden über angebliche schlechte Behandlung ihrer Untertanen" aufhörten. "Wenn England es nicht einsehen" wolle, daß "Südafrika jährlich viele Tausend Mark durch Arbeitergestellung" von Deutschland erhalte, so müsse es eben "auf diese Einnahmen verzichten."²¹⁵

Die britischen Proteste hatten also erreicht, was den Vertreter der Farmer und der Minenbetreiber im südafrikanischen Parlament nicht gelungen war, die Reduktion der deutschen Rekrutierung am Kap. Statt durch ein international als unfreundlich empfundenes Verbot war die deutsche Kolonialverwaltung nun dahin gebracht, von sich selbst aus die Anwerbung nicht weiter zu forcieren. Die harsche Form, welche die Proteste Londons angenommen hatten, legen zumindest die Vermutung nahe, daß den Deutschen über einen berechtigten Schutz der südafrikanischen Staatsbürger hinaus die Anwerbung von südafrikanischen Arbeitern verleidet werden sollte. Für die deutsche Seite bot der Verzicht auf sie einen Ausweg aus der als unzulässig empfundenen Einmischung einer fremden Macht. Ohnehin gingen interne Schätzungen davon aus, daß man die Südafrikaner bald nicht mehr brauchen würde, da "mit der bevorstehenden Beendigung des Bahnbaues die Anwerbung grössere Arbeitertransporte aus dem engli-

²¹⁴ Aktennotiz, RKA, 9.5.12, BAL R 1001/1235, Bl. 127a.

²¹⁵ KGW an RKA, 14.10.11, BAL R 1001/1235, Bl. 98a-100a.

schen Gebiet für Deutsch-Südwestafrika auf absehbare Zeit nicht mehr in Frage kommen dürfte", wie das Reichskolonialamt dem Auswärtigen Amt vertraulich mitteilte.²¹⁶ Als die Kapregierung ab 1912 ihre Ankündigung wahr machte und keine Anwerbellenzen mehr erneuerte,²¹⁷ endete die Wanderarbeit aus Südafrika nach Südwestafrika, offensichtlich ohne daß es darüber noch einmal zu einem Streit zwischen der deutschen Kolonialverwaltung und der südafrikanischen beziehungsweise der britischen Regierung gekommen wäre.

Das Beispiel der Wanderarbeit aus Südafrika lehrt, wie abhängig die deutsche Kolonialwirtschaft von ausländischen Arbeitern war, zeigt jedoch an den erheblich höheren Löhnen, die bezahlt werden mußten und an der britischen Einmischung auch die damit verbundenen Nachteile, die dazu führten, daß die südwestafrikanischen Arbeitgeber ständig auf eine immer effizientere Rekrutierung der Herero und Nama sowie der Ovambo drängten.

²¹⁶ RKA an AA, 20.1.12, BAL R 1001/1235, Bl. 105a-108a.

²¹⁷ Beinart, Jamani, S. 182f. Dennoch verblieben einige Arbeiter noch geraume Zeit in Südwestafrika. So waren 1913 noch über 2.000 farbige Südafrikaner im deutschen Schutzgebiet beschäftigt. Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 52.

6 Soziale Disziplinierung, Effizienzsteigerung und direkte Wertschöpfung: Schulpolitik und Eingeborenenbesteuerung

Die deutsche Eingeborenenpolitik versuchte die indigene Bevölkerung nach dem Krieg gegen die Herero und Nama möglichst vollständig als Arbeitskräfte für die koloniale Wirtschaft nutzbar zu machen. Dabei war sie bestrebt, die Zwangsarbeit langfristig durch eine 'freiwillige' Arbeitsaufnahme zu ersetzen. Die Elemente des Zwanges, so war gedacht, sollten nach einem erfolgreichen Prozeß der sozialen Disziplinierung allmählich in den Hintergrund treten. Als Ziel sollte am Ende der Afrikaner stehen, der sich widerspruchslos in die unselbständige Arbeit fügte, ja sich sogar über seine Funktion als Arbeiter definierte. Wichtigstes Instrument der Erziehung zur Arbeit stellte der Arbeitszwang dar, wie er in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurde. Eng verbunden mit dieser sozialen und kulturellen Transformation waren die Versuche, die Arbeitskraft durch Ausbildung effizienter zu machen. Eine zentrale Rolle war dabei der Schule zugedacht, die den Afrikanern nicht nur die für ein perfektes 'Funktionieren' als Arbeiter unerläßlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auch 'Werte' wie Disziplin und Arbeitslust vermitteln sollte. Dadurch sollte das Vakuum ausgefüllt werden, das die Zerstörung der traditionellen afrikanischen Gesellschaftsstrukturen hinterlassen hatte.

Der in unselbständiger Arbeit seine Erfüllung findende Afrikaner, der durch seinen Lohn seine Existenzgrundlage sicherte, sollte schließlich auch in das größere Projekt der finanziellen Selbständigkeit des Schutzgebietes eingebunden werden. Erst damit wurde die koloniale Wirtschaft vollendet, der koloniale Staat aus sich selbst lebensfähig. Dem diente die Eingeborenenbesteuerung. An der um sie geführten Diskussion läßt sich noch einmal das auf Dauer angelegte Konzept der deutschen Eingeborenenpolitik veranschaulichen. Die Besteuerung sollte dabei den wirtschaftlichen Möglichkeiten der indigenen Bevölkerung angepaßt sein, sie keineswegs 'über Gebühr' ausbeuten. Zudem sollten die dadurch gewonnenen Einnahmen vom Fiskus für die Belange der Afrikaner verwendet werden, die Steuer damit der Selbstfinanzierung der Eingeborenenpolitik dienen.

Durch die Schule zur Einsicht in die neue, abhängige gesellschaftliche Stellung erzogen und durch die Steuer die wirtschaftliche Erschließung des Schutzgebietes mitfinanzierend: So sollte die soziale und kulturelle Transformation der Afrikaner ihren Abschluß finden.

6.1 Die Schulpolitik

Die Schulausbildung der afrikanischen Bevölkerung in Deutsch-Südwestafrika war Aufgabe der Missionen, staatliche Schulen für Afrikaner gab es in Südwestafrika bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft im Gegensatz zu den anderen deutschen

Kolonien nicht.¹ Existierten 1903 bereits 53 evangelische Missionsschulen mit insgesamt 2.457 Schülern,² so sank deren Zahl offensichtlich im Zuge der Kriegswirren und der damit einhergehenden drastischen Bevölkerungsreduzierung. 1913 gab es 35 Missionsschulen, darunter 20 evangelische, mit insgesamt 2.791 Schülern, wobei 2.198 die Schulen der protestantischen Rheinischen Mission besuchten, die übrigen die katholischen Schulen.³ Damit gingen etwa 15 Prozent aller innerhalb der Polizeizone lebenden afrikanischen Kinder zur Schule.⁴ Zur Ausbildung afrikanischer Lehrgehilfen, die bei der häufigen Abwesenheit der Missionare von ihren Stationen die Hauptlast des Unterrichts zu tragen hatten, errichtete die Rheinische Mission 1911 eine eigene Fortbildungsschule in Gaub.⁵ Außerdem gab es bereits 1909 in Windhuk und Okahandja ein "Halbweißen-Erziehungsheim" für Mischlinge und eine Lehrwerkstatt zur Handwerksausbildung der katholischen Mission in Windhuk.⁶

Über den Schulalltag lassen sich nur schwer Aussagen treffen. Beeinträchtigt wurde der Erfolg der Schulausbildung durch den unregelmäßigen Schulbesuch und die Tatsache, daß "vielfach noch schulpflichtige Kinder" bereits arbeiten mußten, was "ein planmäßiges, sicheres und zielbewußtes Vorwärtsschreiten in den Lehrfächern ganz außerordentlich" erschwerte, wie die Rheinische Mission schrieb. Ein 1913 von ihr erstellter Normalstundenplan läßt jedoch Aufschlüsse über den Unterrichtsinhalt zu. Demnach sollten die Kinder an fünf Schultagen mit jeweils drei Stunden Unterricht je fünf Stunden Religion, vier Stunden Muttersprache, zwei Stunden Deutsch, zwei Stunden Rechnen sowie jeweils eine Stunde Gesang, Schönschreiben und Realien haben. Das Ziel war, einen Beitrag "zur geistigen Hebung der Eingeborenen" zu leisten und "durch ihre religiöse Beeinflussung fortgesetzt die Jugend zu Fleiß, Treue, Gewissenhaftigkeit, Zucht und Ordnung" zu erziehen.⁷

Die katholische Mission begründete ihr Engagement ganz ähnlich. Sie sah im Schulunterricht das geeignete Mittel, "um die Eingeborenen im nationalen Sinne zu erziehen", und glaubte, daß eine "vorerst mässige" Schulbildung der Afrikaner "dem gesamten wirtschaftlichen Leben des Schutzgebietes" zugute kommen würde.⁸

¹ KGW an Kolonial-Institut Hamburg, 11.3.13, NAW ZBU I.X.A.2. Bd. 1, Bl. 10a.

² Leutwein, Elf Jahre, S. 282. Zur katholischen Mission macht Leutwein keine Angaben.

³ KGW an RKA, 10.12.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 50a-52b. Siehe dazu auch Cohen, Natives, S. 117-123. Die von Cohen auf Grund von Sekundärquellen zusammengestellten Zahlen weichen jedoch von den vom Gouvernement selbst angegebenen zum Teil erheblich ab.

⁴ Insgesamt betrug die Zahl der in der Polizeizone registrierten afrikanischen Kinder am 1.1.13 19.876, die Kinder aus anderen Ländern nicht mitgerechnet. Die deutschen Schutzgebiete 1912/13, Statistischer Teil, S. 46-49. Außerhalb der Polizeizone gab es noch 12 evangelische und eine katholische Schule im Amboland und am Okavango. Interne Denkschrift Streitwolfs, KGW, 10.6.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 30a-33b.

⁵ Rheinische Mission, Karibib, an KGW, 9.7.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 39a-40b.

⁶ Bericht über die Reise Conzes und Fischers nach Südafrika, Mozambik und Südwestafrika, 5.10.09, BAL R 1001/1500, Bl. 49a-80b.

⁷ Rheinische Mission, Karibib, an KGW, 9.7.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 39a-40b.

⁸ Katholische Präfektur Windhuk an KGW, 4.7.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 37a-38b.

Finanziert wurden die Schulen vor allem aus den Mitteln der Missionsgesellschaften, allerdings gab es staatliche Zuschüsse aus dem Fond "zur Verbreitung der deutschen Sprache im Schutzgebiet" in Höhe von 7.900 M für 1910, 8.000 M für 1911 und 9.000 M für 1912.⁹ Da es sich dabei – auch nach Einschätzung des Gouvernements – nur um geringe Beihilfen handelte, wurde, von gelegentlichen Besuchen der Bezirks- und Distriktsamtleute in den Missionsschulen ihres Amtsbereiches abgesehen, kaum eine Kontrolle von Seiten der Verwaltung ausgeübt.¹⁰

Nachdem sich die deutsche Verwaltung lange Zeit kaum um die Schulausbildung der Afrikaner gekümmert hatte, brachte eine Resolution des Budgetausschusses des Reichstages,¹¹ die höhere Zuschüsse für Schulen in Aussicht stellte, eine Diskussion auch in Deutsch-Südwestafrika in Gang. Da es dort keine Regierungsschulen für Afrikaner gab – deren Errichtung auch als zu teuer eingeschätzt wurde –, wollte man die von der Mission unterhaltenen Schulen stärker als bisher unterstützen.¹² Im Gegenzug sollten diese jedoch einer stärkeren staatlichen Kontrolle unterworfen werden.

Jenseits des von der Verwaltung gerne gelobten Beitrages der Missionen zur Errichtung und Stabilisierung der deutschen Kolonialherrschaft herrschte innerhalb der Verwaltung ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber den Zielen der Missionen, denen man eigene Vorstellungen entgegensetzte. Die Erhöhung der Beihilfe wurde deshalb an die Einführung eines festen Stundenplanes gebunden. Im Unterschied zu den Missionen beider Konfessionen, die den Schwerpunkt ihres Unterrichts auf die religiöse Ausbildung legten, betonte das Gouvernement die Bedeutung der Unterrichtung der deutschen Sprache. Ein besseres Erlernen des Deutschen seitens der Afrikaner wurde schon allein deshalb als notwendig angesehen, "um die vielen Zusammenstöße zwischen Weißen und Schwarzen infolge von Mißverständnissen die aus Mangel an Sprachkenntnissen entstehen, zu vermeiden."¹³

Wegen der in Aussicht gestellten staatlichen Subventionen waren die Missionen zwar bereit, der Verwaltung ein Aufsichtsrecht einzuräumen, allerdings sollte dieses auf die Unterrichtsfächer beschränkt bleiben, für die Hilfe gewährt wurde. Würden Gelder beispielsweise nur für den Deutschunterricht zur Verfügung gestellt, so sollte der Staat auch nur dort ein Mitspracherecht besitzen.¹⁴

⁹ KGW an RKA, 29.8.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 24a-25a.

¹⁰ KGW an RKA, 10.12.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 50a-52b. Zum Teil reichte auch die schriftliche Versicherung, die staatlichen Zuschüsse ordnungsgemäß verwendet zu haben. Siehe beispielsweise DA Omaruru an Rheinische Mission, Omaruru, 16.3.10, ELCIN II.11.1. [o.P.] und Rheinische Mission, Omaruru an DA Omaruru, 31.3.10, ELCIN II.11.1. [o.P.].

¹¹ Das Plenum des Reichstages stimmte am 8.3.13 zu. Auch das RKA schloß sich den Forderungen an. RKA an KGW, 15.4.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 22a-24b.

¹² RKA an KGW, 15.4.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 22a-24b.

¹³ KGW an den Präses der Herero-Mission, Karibib, den Präses der Nama-Mission, Keetmanshoop, den Präfekten der katholischen Mission, Windhuk, und den Präfekten der katholischen Mission des Namalandes, Heirachabis, 20.6.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 34a-35a.

¹⁴ Kath. Präfektur Windhuk an KGW, 4.7.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 37a-38b.

Die Erarbeitung eines staatlichen Lehrplanes für die Eingeborenen Schulen erwies sich jedoch als schwierig. Nach der langen Vernachlässigung der Schulfrage gab es 1913, so Eingeborenenreferent Streitwolf, innerhalb des Verwaltung niemanden, der Erfahrungen im Eingeborenen Schulwesen hatte. Man blieb also auch dafür auf die Mitwirkung der Mission angewiesen.¹⁵ Die Überlegungen orientierten sich deshalb an dem bereits erwähnten, von der Rheinischen Mission ausgearbeiteten Normalstundenplan.¹⁶

Der Ausbau des Eingeborenen Schulwesens war jedoch innerhalb des Gouvernements nicht unumstritten. Es gab auch grundsätzliche Gegner. So hieß es im Entwurf eines Schreibens an das Reichskolonialamt, daß die durch den bisherigen Deutschunterricht erzielten Resultate "eine weitere Förderung der Elementarbildung der Eingeborenen mit staatlichen Mitteln kaum wünschenswert erscheinen" ließen. Als Grund dafür wurde genannt, daß die Afrikaner "ihre erlangten Kenntnisse, besonders in der Deutschen Schrift vielfach zu Mißbräuchen" nutzen würden. So sei "es mehrfach vorgekommen, daß Eingeborene um alkoholische Getränke zu erlangen Zettel mit der gefälschten Unterschrift ihres Herrn in die Kaufläden geschickt" hätten. Bei den derart "vorgebildeten Eingeborenen" habe sich überdies eine "durch Dünkel u. Hochmut" geweckte "Arbeitssehe [...] geltend gemacht." Auch die "Ausbildung der Eingeborenen als Handwerker" habe mit einigen Ausnahmen "bisher nur dahin geführt, daß sie zu Handlangerdiensten verwendet werden" könnten. "Ein selbständiges Arbeiten und Denken der hiesigen Eingeborenen" sei "bislang noch nicht erzielt worden, und dürfte auch bei dem Charakter der Kolonie nicht im allgemeinen Interesse liegen." Eine Erhöhung der Mittel für Eingeborenen Schulen wurde deshalb abgelehnt.¹⁷

Offenbar auf den erbitterten Einwand von Eingeborenenreferent Streitwolf, der die Abzeichnung des Briefentwurfs ausdrücklich verweigerte,¹⁸ wurden die zitierten Passagen sämtlich wieder gestrichen. Wer den Entwurf ursprünglich verfaßt hatte, ist nicht feststellbar, jedoch stand der Autor mit seiner Meinung nicht allein. In seinem Schreiben nach Berlin lehnte auch der stellvertretende Gouverneur Hintrager eine Erhöhung der Gelder ab.¹⁹

Die Gegner setzten sich jedoch nicht durch. Zum stärksten Befürworter für einen Ausbau des Eingeborenen Schulwesens warf sich der Eingeborenenreferent Streitwolf auf. Erbot sich über die "absurd[e] und mit den kolonisatorischen Prinzipien eines Kulturvolkes" unvereinbare Art und Weise, mit der das Gouvernement auf die Vorschläge des Reichskolonialamtes zur Förderung der Schulausbildung für Afrikaner antworten wollte, brachte er seine eigenen Vorstellungen in einer Denkschrift zu Papier und rechnete schonungslos mit der bisherigen Schulpolitik in Südwestafrika ab. Als "ab-

¹⁵ Streitwolf, KGW, an 1. Referenten, KGW, 14.8.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 27a.

¹⁶ Landes-Schulinspektor Voigt, KGW, an Ref. 8, KGW, 23.8.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 41af. Voigt war eigentlich für die Schulen für die europäischen Kinder zuständig.

¹⁷ KGW an RKA, Juni 1913, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 28a-29b.

¹⁸ Vermerk, Streitwolf, zu KGW an RKA, Juni 1913, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 28a-29b.

¹⁹ KGW an RKA, 29.8.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 24a-25a.

surd" bezeichnete er darin, "daß man den hiesigen Eingeborenen jede Bildungsfähigkeit abspricht und behauptet, eine Schulbildung verführe sie nur zum Unterschriftenfälschen, Hochmut, Faulheit etc.", denn bislang habe "man sich auch noch garnicht die Mühe gegeben, etwas zur Hebung der Eingeborenen zu tun", sondern sich von Seiten der Verwaltung auf die Zahlung "verschwindend kleine[r]" Summen an die Missionsschulen beschränkt.

Sich auf den Standpunkt zu stellen, "die Eingeborenen als unsere Arbeiter (besser noch Hörige) gebrauchen [sic] überhaupt keine Schulbildung," hielt er auf Dauer für nicht durchführbar, "abgesehen davon, daß sich zu Hause die entgegengesetzte Ansicht bald Geltung verschaffen würde." Auch sei es unbedenklich, den Afrikanern "die Anfänge des Elementar-Unterrichts (Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutsch) zukommen zu lassen," da dies sicherlich nicht "die üblen Folgen einer überstürzten Personen-Bildung nach sich" ziehe. Da sich diese Schulbildung zudem nur auf die Bewohner beschränken würde, die an Orten wohnten, wo es Schulen gäbe, würde "diese Bildung, die ja von so vielen hier im Lande als besonders verderblich für die Eingeborenen angesehen" werde, ohnehin "nur Tropfen weise [sic] in das Volk dringen."

Daran schloß Streitwolf die Frage an, "ob eine Hebung der Eingeborenen" im Interesse des Schutzgebietes liege. Zwar könne man nach mit Recht anführen, "daß es nicht im Interesse der Zunahme der weißen Bevölkerung liegt, wenn viele Eingeborene befähigt sind, Weißen Stellen bei der Post, auf Bureaus, in Läden etc. wegzunehmen", und eine "zu weit gehende Bildung, wie sie den Eingeborenen Ostafrikas und Kameruns gegeben wird," habe daher "seine begründeten Bedenken", jedoch sei eine "bessere und gründlichere Erlernung der deutschen Sprache seitens der Eingeborenen" dringend erforderlich. So werde im Süden Südwestafrikas "ein Kapholländisch seinsollendes Kauderwelsch im Verkehr zwischen Weißen und Schwarzen gesprochen, im Norden ein korrumpiertes Deutsch, das oft ein Hohn auf unsere Muttersprache" sei. Nord und Süd gemeinsam sei, "daß trotz des geradbrechten Kauderwelsches und trotz allen Hohnes auf unserer Sprache Weiß und Schwarz sich doch nicht verständigen" könnten. Daraus resultiere "Mißverständnis auf Mißverständnis mit den vielen sich daraus ergebenden Mißhandlungen der Eingeborenen seitens Weißer wegen angeblichen Ungehorsams." Nach Streitwolfs Ansicht hätten viele Fälle "der unsachgemäßen Eingeborenen-Behandlung [und; J.Z.] brutaler Mißhandlungen von Eingeborenen seitens Weißer" vermieden werden können, wenn es die Verständnisschwierigkeiten nicht gegeben hätte. Da die Weißen sich aber nicht die Mühe machten, afrikanische Sprachen zu erlernen, sei es nötig, die Afrikaner in der deutschen Sprache zu unterrichten. Aber nicht nur aus diesem Grund hielt er den Sprachunterricht für wichtig, sondern er sollte den Afrikanern auch zu Bewußtsein bringen, "daß wir sie nicht nur als Arbeitstiere ausnutzen wollen, sondern daß wir auch für ihre geistige und sittliche Hebung etwas tun wollen." In dieser Hinsicht sei aber bisher nichts geschehen. Zwar hätten die Deutschen stets die Klagen gehört und auch selbst geäußert, "daß die Eingeborenen von Jahr zu Jahr schlechter werden. Aber irgend eine erzieherische Maaßnahme [sic] (außer den 15-25 Schambockhieben) zu ergreifen", habe niemand für nötig gehalten. Hier müsse nun die Schule einsetzen, deren Förderung "im dringenden Interesse" des

Schutzgebietes sei. Sie müsse den Afrikanern die deutsche Sprache, "ferner Zucht und Ordnung" beibringen, wie die Schule dies auch bei den Weißen tue, und so die zerstörten Stammesorganisationen ersetzen.

Streitwolf plädierte für eine ausreichende Unterstützung der Missionsschulen, wofür er 54.000 Mark veranschlagte, also weit mehr als bis dahin gewährt worden war. Diese finanzielle Beihilfe sollte jedoch an die strikte Bedingung "Lesen, Schreiben, Rechnen in deutscher Sprache zu lehren, ferner deutschen Unterricht zu erteilen", geknüpft werden. Eine genaue Festlegung der für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Wochenstunden sollte garantieren, daß der Stundenplan der Missionsschulen "nicht mehr vorwiegend aus Religion, Gesang etc. [...], sondern aus Elementarfächern" bestehe. Zugleich forderte Streitwolf, die Missionsschulen staatlicher Schulaufsicht zu unterstellen. Die Einführung eines Schulzwanges hielt er allerdings für undurchführbar.

Ablehnend stand Streitwolf jedoch der Errichtung von Handwerkerschulen gegenüber, da es in Südwestafrika genug weiße Handwerker gäbe und es nicht vertretbar sei, "ihnen schwarze Konkurrenz künstlich zu schaffen." Statt der Ausbildung in Handwerkerschulen wollte er die Missionsschulen jedoch dazu zwingen, an einem Tag der Woche ihre Schüler in praktischer Arbeit, wie Gartenbau oder Handarbeitsunterricht auszubilden, "damit die Eingeborenen-Kinder nicht nur theoretisch ausgebildet werden, sondern auch praktisch arbeiten lernen". Letzteres sei schließlich "für die Erziehung der Eingeborenen das Wichtigste."²⁰

Auch bei Streitwolf standen also nicht philanthropische Motive im Vordergrund, sondern herrschaftsstabilisierende und ökonomische. Gerade er, der seit 1908 als Eingeborenenreferent mit den Angelegenheiten der Afrikaner vertraut war, brachte deutlich die Einsicht zum Ausdruck, daß die Afrikaner durch reinen Zwang weder kontrolliert noch in die koloniale Wirtschaft integriert werden konnten. Die beabsichtigte Transformation der Afrikaner in eine an deutschen Bedürfnissen orientierte Arbeiterschicht bedurfte vielmehr der bewußten Erziehung, wollte sie dauerhaft Bestand haben. Daß Streitwolf die Handwerker Ausbildung ablehnte, zeigt, daß auch er den Afrikanern keinen Ausweg aus der unselbständigen Arbeit weisen wollte.

Gouverneur Seitz schloß sich Streitwolf in seinem Antwortschreiben an das Reichskolonialamt an und befürwortete ebenfalls eine verbesserte schulische Ausbildung der Afrikaner:

"Eine bessere Schulbildung der Eingeborenen hat sich nämlich immer mehr als ein zwingendes Bedürfnis herausgestellt. Einerseits ist die Disziplin der Eingeborenen, vor allem der Kinder, nach Aufhören der Stammesorganisationen in Gestalt der Häuptlingsschaften sehr gelockert, so daß es dringend notwendig ist an die Stelle der Stammesorganisation und Stammesdisziplin etwas anderes zu setzen – das ist die Schule mit ihrer Erziehung zum Pflichtgefühl und staatlicher Disziplin – andererseits ist es ein unabweisbares Bedürfnis, die Eingeborenen-Kinder zu ihrem späteren Beruf als Bedienstete bei Weißen durch Erlernung der deutschen Sprache besser vorzubilden, damit die ständigen Zusammenstöße zwischen Arbei-

²⁰ Interne Denkschrift Streitwolfs, KGW, 10.6.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 30a-33b.

ter und Arbeitgeber in folge gegenseitigen Mißverstehens aus Unkenntnis der Sprache mehr und mehr aufhören."

Ausdrücklich widersprach er seinem Stellvertreter Hintrager, indem er die bisher zur Verfügung gestellten Gelder als zu gering einstufte und für die Missionsschulen eine staatliche Unterstützung in Höhe von 60.000 Mark, also sogar noch mehr als Streitwolf vorgeschlagen hatte, forderte. Ganz in Übereinstimmung mit Streitwolf plädierte er wegen der hohen Kosten von Regierungsschulen für die Förderung der Missionsschulen, wollte diese staatlich beaufsichtigen und lehnte eigene Handwerkerschulen ab, wobei er als Grund den Widerstand der Bevölkerung und des Landesrates angab. Zugleich übersandte er dem Reichskolonialamt eine in Zusammenarbeit mit der Mission ausgearbeitete Schulordnung.²¹

Diese bestimmte neben der Festlegung der Unterrichtssprache Deutsch oder die am Ort übliche afrikanischen Sprache einen bedingten Schulzwang für die Schüler. Demnach sollten sich die Eltern der Schüler, die eine Missionsschule besuchen wollten, verpflichten, daß diese, soweit sie bei Einschreibung noch keine acht Jahre alt waren, die gesamte Ausbildungsdauer von vier Jahren absolvierten. Ein vorzeitiger Abbruch der Ausbildung bedurfte der Genehmigung des Schulvorstandes, wobei der zuständige Bezirksamtmann die verweigerter Einwilligung seitens des Schulleiters überstimmen konnte. Blieben Kinder unberechtigterweise der Schule fern, so sollten sie durch die lokalen Verwaltungsbehörden zwangsweise zum Schulbesuch geschickt werden. Eltern, Werftälteste und auch Dienstherrn, zu denen die Schüler in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis standen, konnten mit einer Geldstrafe belegt werden, wenn sie "einen angemeldeten Schüler vorsätzlich vom Schulbesuch" abhielten. Die Missionsschulen sollten sich als Gegenleistung für die staatliche Unterstützung verpflichten, den Lehrplan einzuhalten, und einer jährlichen Revision durch den Bezirksamtmann und einen Regierungslehrer unterworfen werden. Die staatliche Kontrolle sollte sich jedoch nur auf die im Lehrplan aufgeführten Fächer erstrecken, andere Fächer, wie beispielsweise der Religionsunterricht, unterlagen dem staatlichen Einfluß nicht.²²

Die von staatlicher Seite vorgeschriebenen Lerninhalte umfaßten folgendes:

"a) das richtige Verstehen und deutliche Sprechen der einfachen deutschen Umgangssprache, b) das leidlich fließende Lesen der deutschen Schreib- und Druckschrift, c) das Aufschreiben einfacher Sätze nach Diktat und womöglich das freie Aufschreiben zusammenhängender Gedanken aus dem Anschauungskreise der Eingeborenen, d) Das Rechnen in deutscher Sprache im Zahlenraum von 1-100."

Dazu sollten die Kinder, etwa im Alter von sieben bis elf Jahren, in vier Jahrgangsstufen unterrichtet werden, wobei wöchentlich sechs Stunden auf deutschen Sprachunterricht und zwei auf den ebenfalls in deutsch abzuhaltenden Rechenunterricht entfallen

²¹ KGW an RKA, 10.12.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 50a-52b.

²² Entwurf einer Schulordnung für die Missionsschulen, die staatliche Beihilfe erhalten [o.D.], NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 64a-65a. Ein erster Entwurf der Schulordnung stammt vom 3.9.13, ebd. Bl. 74-76a.

sollten.²³ Damit würde – so hoffte man – die Schule "die heranwachsenden Eingeborenen in erster Linie zum Pflichtgefühl, zur staatlichen Disziplin und zur Arbeit erziehen," und in zweiter Linie "den eingeborenen Kindern die Anfangsgründe einfacher Schulkenntnisse und die deutsche Sprache beibringen."²⁴

Das Bedürfnis nach Arbeitskräften beeinflusste aber nicht nur die Lerninhalte, sondern bewog das Gouvernement auch, von der allgemeinen Schulpflicht, wie sie die Missionen immer wieder gefordert hatten, abzusehen und statt dessen, um "auf den Arbeitermangel des Schutzgebietes weitgehendste Rücksicht" zu nehmen, nur einen "bedingten Schulzwang" einzuführen.²⁵ So sollten nur die ordentlich angemeldeten Schüler zum Schulbesuch gezwungen werden, während Kinder, die älter als acht Jahre waren, nicht mehr zu dem ganzen vierjährigen Kurs zugelassen wurden.²⁶ Das Gouvernement mußte sich also auch in dieser Frage den unmittelbaren Erfordernissen des Arbeitsmarktes beugen und seine weitergehenden Pläne zurückstellen.

Nachdem das Reichskolonialamt sowohl der Schulordnung und dem Lehrplan als auch der Beantragung erhöhter Finanzmittel für 1915 zugestimmt hatte,²⁷ wurden Schulordnung und Lehrplan dem Landesrat vorgelegt.²⁸ Obwohl auch dieser sein Placet gab, kam es jedoch vor Kriegsausbruch offenbar nicht mehr zur vollständigen Neuregelung des afrikanischen Schulwesens, da die Missionen die mit der Annahme der Beihilfe und der Einführung der Schulordnung verbundene Frage der Kontrolle erst noch genauer geklärt wissen wollten. Die bereits bereitgestellten Gelder wurden deshalb zunächst ohne Auflagen zugeteilt.²⁹

Die Schulpolitik stellte den Versuch dar, langfristig den Arbeitszwang durch eine soziale Disziplinierung zu ersetzen. Im Sinne der Weißen umerzogen, sollten sich die Afrikaner 'freiwillig' in die ihnen zugedachte Rolle als Arbeiter fügen. Damit sollten die Konflikte zwischen Kolonialherren und Kolonisierten entschärft und die Privilegiengesellschaft auf eine dauerhafte Basis gestellt werden. Die durch bessere Ausbildung erhöhte Arbeitsleistung sollte die Effizienz der kolonialen Wirtschaft steigern und damit der Entwicklung des Schutzgebietes zugute kommen.

6.2 Die Eingeborenenbesteuerung

²³ Lehrplan für den deutschen Unterricht an den Eingeborenen Schulen der Missionen, die bei der Verteilung der Schulbeihilfen berücksichtigt werden sollen [o.D.], NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 65a-66a. Ein erster Entwurf des Lehrplanes stammt vom 3.9.13, ebd. Bl. 77f.

²⁴ Begründung zum Entwurf der Schulordnung und des Lehrplanes [o.D.], NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 66a-67a.

²⁵ KGW an RKA, 10.12.13, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 50a-52b.

²⁶ Begründung zum Entwurf der Schulordnung und des Lehrplanes [o.D.], NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 66a-67a.

²⁷ RKA an KGW, 27.2.14, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 68a.

²⁸ KGW an Landesrat, 12.4.14, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 69a.

²⁹ KGW an RKA, 19.6.14, NAW ZBU I.X.A.1. Bd. 1, Bl. 72af.

Die Eingeborenensteuer gehört neben den drei Eingeborenenverordnungen von 1907 zu den zentralen Normen deutscher Eingeborenenpolitik, wenn sie auch auf Grund der späten Inkraftsetzung und des nur wenige Jahre später erfolgten Verlustes der Kolonie kaum spürbare Auswirkungen zeigte. Obwohl es in Südwestafrika im Vergleich zu den anderen deutschen Kolonien erst sehr spät zu einer direkten Besteuerung der afrikanischen Bevölkerung gekommen ist, begann die Diskussion darüber noch unter dem Gouvernement von Theodor Leutwein. Sie wurde nach dem Ende des Krieges gegen die Herero und Nama wieder aufgenommen. Die innerhalb der Lokalverwaltung, dem Gouvernement, aber auch im Reichskolonialamt kontrovers geführte Diskussion über Sinn sowie Durchführbarkeit einer direkten Besteuerung offenbart tiefe Einblicke in die Denkweise der beteiligten Beamten und über die unbewußt oder bewußt vorhandenen Strategien zur Legitimation kolonialer Herrschaft. Da es sich dabei um grundsätzliche Überlegungen zur zukünftigen inneren Gestaltung und Organisation der südwestafrikanischen Gesellschaft handelt, ist es angebracht, ausführlicher auf sie einzugehen. Zugleich zeigen sie, wie aufmerksam die Kolonialverwaltung die Erfahrungen anderer Kolonialmächte rezipierte.

6.2.1 Grundlagen und Vorbilder

Nachdem sich die deutsche Herrschaft nach dem Krieg gegen die Herero und die Nama konsolidiert hatte, und durch die drei Eingeborenenverordnungen von 1907 die Möglichkeit des organisierten Widerstandes der Afrikaner wirksam unterbunden worden war, bildete die wirtschaftliche Erholung Südwestafrikas das vorrangige Ziel der Verwaltung. Dazu gehörte auch, ausdrücklich vom Reichskolonialamt gefordert, finanziell selbständig, also unabhängig von Reichszuschüssen, zu werden, wie Gouverneur Bruno von Schuckmann am 28. März 1908 in einer programmatischen Rede zur Eröffnung der zweiten Tagung des Gouvernementsrates betonte. Schuckmann prognostizierte, das Schutzgebiet werde "sich als fähig erweisen, auch Steuern einzubringen und Einnahmen für die Verwaltung zu schaffen." Zu diesem Zweck lege er dem Gouvernementsrat den Entwurf einer Grund-, Umsatz-, und Biersteuer sowie einige Zollpositionen vor, die erhöht werden sollten. Weiterhin stellte er, dem "Wunsch der Bevölkerung entsprechend", einen "Entwurf für die Errichtung der Selbstverwaltung [im Original gesperrt; J.Z.] in Bezirken und Gemeinden" zur Diskussion.³⁰ Letztere wurde mit der am 28. Januar 1909 erlassenen "Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika" eingeführt.³¹

Im Zusammenhang mit der Frage der Eingeborenenbesteuerung bedeutsam war die Übertragung bestimmter Aufgaben in die Verantwortung der zu bildenden Bezirks-

³⁰ Schuckmann, Rede vom 28.3.08, in: Deutsches Kolonialblatt 19 (1908) S. 467f.

³¹ VO, RK, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, 28.1.09, abgedruckt in: DKG 13 (1909), S. 19-34. Zum Zustandekommen und zum Erfolg der kommunalen Selbstverwaltung in Südwestafrika siehe Bley, Kolonialherrschaft, S. 223-234.

und Gemeindebezirke. Ihnen sollte der Bau und der Unterhalt öffentlicher Verkehrswege, die öffentliche Wasserversorgung, die öffentliche Gesundheitspflege "einschließlich der Fürsorge für Kranke" und die Seuchenabwehr sowie die Armenfürsorge, das Schulwesen und der "Schutz und die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt" obliegen. Damit war auch die beginnende Eingeborenenfürsorge zur Aufgabe der Kommunen geworden. Zur Deckung der durch diese Aufgabenzuweisung entstehenden Kosten waren die Verbände berechtigt, "neben den ihnen etwa durch den Gouverneur überwiesenen Mitteln Abgaben von den Bezirksangehörigen zu erheben."³² Diese Umlegung der aus der Landeserschließung entstehenden Kosten auf die Bevölkerung war bei Gouverneur von Schuckmann von Anfang ein zentrales Motiv für den Ausbau der Kommunalverwaltung gewesen.³³ Dies schloß die Möglichkeit einer Besteuerung der Eingeborenen bereits mit ein.

Am 1. April 1909 trat dann die dem Gouvernementsrat zeitgleich mit der Selbstverwaltungsverordnung vorgelegte "Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete" in Kraft. Dadurch wurde das gesamte "bebaute und unbebaute Grundeigentum einer Grundsteuer und einer Umsatzsteuer" – beim Verkauf von Grundstücken – unterworfen. Nicht nur waren die Siedler damit zu einer direkten Steuer veranlagt worden, sondern die Verordnung stellt auch den Beginn der Eingeborenenbesteuerung dar. Die Vorschriften der Verordnung fanden ausdrücklich auch "auf das Grundeigentum der Rehobother Bastards Anwendung." Zudem sollte der Gouverneur bestimmen können, inwieweit "andere Eingeborenen diesen Vorschriften unterliegen" sollten.³⁴

Die Grundsteuer erfaßte aber nur die Minderheit unter der afrikanischen Bevölkerung, die nach den Enteignungen der Jahre 1906 und 1907 noch Grundeigentum besaß. Deshalb erwog die Verwaltung für die indigene Bevölkerung die Einführung einer eigenen Steuer. Nicht zufällig finden sich diese Überlegungen in zeitlicher Nähe zu den Eingeborenenverordnungen von 1907, war die lückenlose Erfassung der Afrikaner doch eine zentrale Voraussetzung für deren direkte Besteuerung.

Am 24. November 1908 forderte der stellvertretende Gouverneur Hintrager die Bezirks- und Distriktsämter auf, zu der vom Gouvernement beabsichtigten direkten Besteuerung der Eingeborenen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen:

"Im Gegensatz zu Englisch-Südafrika hat man in Deutsch-Südwestafrika bisher von einer direkten Besteuerung der Eingeborenen abgesehen. Nachdem gegenwärtig im Zusammenhang mit der Einführung kommunaler Selbstverwaltung im Schutzgebiet eine direkte Besteuerung der weissen Bevölkerung in Aussicht genommen ist, wird es an der Zeit sein, auch dieser Frage näher zu treten, zumal die in den englischen Kolonien gemachten Erfahrungen durchaus zu Gunsten eines

³² VO, RK, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, 28.1.09, abgedruckt in: DKG 13 (1909), S. 19-34.

³³ Bley, Kolonialherrschaft, S. 230.

³⁴ VO, KGW, betr. die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete", 19.3.09, in: Deutsches Kolonialblatt 20 (1909) S. 479-481.

Heranziehens der Eingeborenen zu den öffentlichen Lasten in Form direkter Abgaben sprechen und die in den Jahren 1903 bis 1905 dort tagende Kommission zur Untersuchung der Eingeborenenangelegenheiten sich ausdrücklich für die Notwendigkeit einer direkten Besteuerung der Eingeborenen ausgesprochen hat. [...] Ich beabsichtige unter diesen Umständen den nächsten Gouvernementsrat mit der Angelegenheit zu beschäftigen und ihm die Frage vorzulegen, ob es angezeigt ist, zu einer direkten Besteuerung der Eingeborenen überzugehen und in welcher Form (Kopf-, Hütten-, Viehsteuer ?) und welcher Höhe gegebenenfalls die Steuer am zweckmässigsten zu erheben sein würde."

Im Vordergrund von Hintragers Überlegungen stand also die Hoffnung auf Entlastung der Staatskasse, da durch die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung ohnehin eine Reform der Schutzgebietsfinanzen nötig wurde. Er war offenbar tief beeindruckt von den finanziellen Erträgen der Eingeborenensteuer in den Kolonien anderer europäischer Staaten und gab als Begründung seines Vorschlages detaillierte Angaben über die durch die Eingeborenensteuer im Transvaal und im Betschuanaland in die Kassen des Fiskus fließenden Gelder.³⁵

Hintragers Vorstoß war das Resultat längerer Überlegungen, die bewußt die in den britischen Kolonien gemachten Erfahrungen einschlossen. Nicht nur waren sowohl Gouverneur von Lindequist als auch Gouverneur von Schuckmann deutsche Generalkonsuln in Kapstadt gewesen³⁶ und kannten also die britische Kolonialpraxis vergleichsweise gut, sondern das Gouvernement bezog auch durch die diplomatischen Einrichtungen des Deutschen Reiches oder durch Studium des kolonialen Schrifttums in Deutschland Informationen über die Kolonialpolitik anderer Länder. So sammelte das Gouvernement spätestens seit 1906 Informationen über die Erhebung von Eingeborenensteuern in den britischen Kolonien, vor allem in Natal und Transvaal. Teilweise geschah dies auf Anregung der Kolonialabteilung in Berlin, die beispielsweise im Februar 1906 einen ihr aus London zugegangenen Bericht in Abschrift an das Gouvernement in Windhuk weiterleitete. Darin wurde über Unruhen in Natal berichtet,³⁷ die unter den dort lebenden Zulus als Reaktion auf die Einführung einer Kopfsteuer ausgebrochen waren. Detailliert wurde über die verschiedenen Formen einer Kopf- oder Hüttensteuer referiert, mit denen die Verwaltung Natals experimentierte, und auf den "Report of the South African Native Affairs Commission, 1903-1905" verwiesen; eines Ausschusses, der die Einführung einer Hüttensteuer betreiben sollte.³⁸ Wie wichtig für die Deutschen das britische Vorbild war, zeigte sich schon daran, daß Hintrager

³⁵ Rdvfg., KGW, 24.11.08, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 9af.

³⁶ Hintrager, Südwestafrika, S. 81 und S. 99.

³⁷ Als Natal nach dem Auslaufen der britischen Wiederaufbauhilfe 1905 in eine Rezession geraten war, versuchte die Regierung die Finanzen durch neue Steuern für Afrikaner zu sanieren. Die Versuche, diese einzutreiben, stießen Anfang 1906 auf den Widerstand der Zulus. Dem Versuch der Regierung, den Widerstand durch massive staatliche Repression zu brechen, fielen auf afrikanischer Seite etwa 3.500-4.000 Menschen zum Opfer. Erst 1908 war der Protest endgültig niedergeschlagen. Siehe dazu Fisch, Geschichte, S. 221.

³⁸ RKA an KGW, 13.2.06, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 3a-4b.

sich in seiner Rundverfügung ausdrücklich auf die Empfehlungen dieser Kommission bezog.

Doch auch Rhodesien wurde beobachtet, wie ein Zeitungsausschnitt aus der Deutsch-Südwesafrikanischen Zeitung vom 31. Oktober 1908 zu den Steuereinnahmen in Rhodesien belegt. Darin wurden die Gesamteinnahmen Rhodesiens mit 11.081.640 Mark angegeben, wobei der Anteil aus der Eingeborenenbesteuerung 3.883.160 Mark betrug. Dies war die wichtigste Information, wie die Unterstreichung im Original bestätigt. Hintrager hatte selbst darunter handschriftlich auch die Summen für Natal notiert, wo bereits 1849 zum ersten Mal Steuern von den Afrikanern erhoben worden waren. Alarmiert von den Meldungen Schnees aus London fügte Hintrager hinzu: "Die Steuer ging anstandslos ein".³⁹ Zwar wollte man möglichst großen finanziellen Nutzen aus den Eingeborenen ziehen, aber nach den gerade erst gemachten Erfahrungen mit dem überraschenden Aufstand der Herero und der Nama war man für diese Frage besonders sensibel.

Wie genau das Gouvernement auch weiterhin die Entwicklung in den britischen Kolonien verfolgte, belegt ein Artikel über "Die Besteuerung der Eingeborenen in den britisch-afrikanischen Kolonien", der sich als Ausschnitt aus der 'Deutsch-Südwesafrikanischen Zeitung' vom 23. Oktober 1909 in den Akten findet. Darin gab der Verfasser, von König, einen tabellarischen Überblick über die meisten britischen Kolonien in Afrika und die Art ihrer direkten Eingeborenenbesteuerung sowie über das jeweilige Gesamtaufkommen an Steuern im Jahr. Ausführlich analysierte er das Beispiel Sierra Leone, in dem es bei der Einführung der Hüttensteuer zu Unruhen gekommen war, zitierte aber auch beschwichtigend Minister Chamberlain, der die Ursache für die Unruhen nicht allein in der Einführung der Hüttensteuer sah, sondern in der Grausamkeit der Eingeborenen und in den durch das zivilisatorische Vordringen verursachten Veränderungen, welche die Eingeborenen nicht zu schätzen wußten. Weiter berichtete von König, auf Chamberlain Bezug nehmend, daß sich die Unruhen bald gelegt hätten und die Einführung der Steuer als erfolgreich anzusehen sei. Als Verfechter der direkten Eingeborenensteuer führte von König auch den Gouverneur von Sierra Leone, Sir Charles King-Harman, an. Er zitierte ausführlich eine Rede, in der dieser ausführte, daß jedes Volk für seine Regierung zahlen müsse, auch das britische und das von Sierra Leone, und daß die eingenommenen Steuergelder nicht aus dem Land fließen, sondern zum Wohle der Eingeborenen "für das Gouvernement, die Rechtspflege oder die Infrastruktur" verwendet würden.⁴⁰ Die von britischen Kolonialpolitikern angeführten Argumente finden sich beinahe wörtlich in der Diskussion über die Eingeborenensteuer in Südwesafrika wieder und belegen, daß es sich dabei nicht um ein singulär deutsches Phänomen handelte.

³⁹ Ausschnitt aus Deutsch-Südwesafrikanischen Zeitung, 31.10.08, Bemerkung Hintragers vom 3.11.08, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 8a.

⁴⁰ Ausschnitt aus der Beilage der Deutsch-Südwesafrikanischen Zeitung, 23.10.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 25a.

Auch nach Einführung einer eigenen Steuer informierte man sich über die Erträge in den Nachbarländern. 1914 sandte die deutsche Gesandtschaft aus Lissabon einen Bericht an Reichskanzler von Bethmann-Hollweg, der auch Informationen und Zahlen über die Anhebung der Steuer in Angola enthielt und umgehend an das Gouvernement in Windhuk weitergeleitet wurde.⁴¹ Nachdem Hintrager aus der Zeitung von einer neuen Steuergesetzgebung im Transvaal Kenntnis erhalten hatte, nutzte er die diplomatischen Kanäle, um möglichst rasch genauere Informationen zu erhalten. Er schrieb deshalb direkt an das deutsche Konsulat in Pretoria und erbat sich die Übersendung des neuen Gesetzes.⁴² Das Gouvernement in Windhuk war also bemüht, aus den Erfahrungen anderer Kolonialmächte zu lernen und so Fehler zu vermeiden.

Bestrebungen zur Einführung einer direkten Besteuerung der Eingeborenen in Südwestafrika hatte es schon vor dem Aufstand der Herero und Nama gegeben, allerdings wurde sie vom Gouvernement immer als "vorläufig undurchführbar" zurückgestellt.⁴³ So mußte sich das Gouvernement unter dem Druck des Kolonialrates in Berlin, in dessen Sitzung vom 18. Mai 1903 der geheime Rat a.D. Simon eine "generelle Besteuerung" der Eingeborenen in Südwestafrika angeregt hatte,⁴⁴ mit der Frage befassen und der Kolonialabteilung in Berlin Bericht erstatten. Simon hatte bei seinen Vorstellungen allerdings weniger den steuerlichen Gewinn im Blick, als den "wirtschaftspädagogischen Zweck"⁴⁵:

"Mir kommt übrigens nur darauf an daß die Besteuerung der Eingeborenen überhaupt, gleichwohl in welcher Form, ernstlich ins Auge gefaßt wird, wobei ich bemerke, daß mir gerade für Deutsch-Südwestafrika eine allgemein reine Kopfsteuer bei der vielfach noch nomadisierenden Bevölkerung besonders schwer durchführbar erscheint. Den Hauptwert der direkten Besteuerung der Eingeborenen erblicke ich nicht in der Erzielung fiskalischer Einnahmen, da die Erträge solcher Steuern auf lange hinaus nur unbedeutend sein werden, sondern in der Erziehung zur Arbeit, welche zur Aufbringung der Steuer notwendig wird.

Der Ansicht von Dr. Peters und anderen, daß man die Eingeborenen durch Anwendung von mehr oder weniger Gewalt zur Arbeit zwingen müsse, kann ich nicht beipflichten. Es bleibt nur die Erziehung, und hierfür sehe ich kein besseres Mittel, als die Besteuerung in Form eines mäßigen Entgelts für die den Eingeborenen von der Regierung und von der durch die höhere Kultur der Weißen überhaupt geleisteten Dienste."⁴⁶

Im September 1903 antwortete Leutwein auf die Vorschläge Simons, betonte aber, lediglich seine eigene Meinung auszudrücken, da er erst die Ansicht der Amtleute dazu hören müsse. Eine Hüttensteuer hielt er für undurchführbar, da die Mehrheit der in Südwestafrika lebenden Eingeborenen keine festen Hütten besäßen, sondern in "leicht gebauten 'Pontoks'" lebten, "welche bei drohender Besteuerung einfach im Stich gelas-

⁴¹ Deutsche Gesandtschaft Lissabon an RK [Abschrift], 4.6.14, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 101a.

⁴² KGW an deutsches Konsulat in Pretoria, 3.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 15a.

⁴³ KGW an KA, 26.9.03, NAW ZBU W.II.1.1. Bd. 1, Bl. 1da-1ea [b.P.].

⁴⁴ KA an KGW, 8.8.03, NAW ZBU W.II.1.1. Bd. 1, Bl. 1b.

⁴⁵ Reinhard, Expansion IV, S. 98.

⁴⁶ So rechtfertigte Simon im Nachhinein seine Bemerkung aus der Kolonialratssitzung. Simon an KGW [Abschrift], 6.12.03, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 11a-1ma [b.P.].

sen werden würden". Somit bliebe nur die Kopfsteuer, deren Einführung er auf Grund der geringen Erschließungsgrades des Schutzgebietes zum gegenwärtigen Zeitpunkt für kontraproduktiv hielt:

"Gewiss wäre es ein schöner Gedanke, die Eingeborenen durch diese Steuerart zur Arbeit zu zwingen. Doch auch ihr steht die nomadisierende Lebensweise unserer Eingeborenen in dem dünnbesiedelten Lande entgegen. Getroffen durch die Steuer würden lediglich diejenigen wenigen Eingeborenen werden, welche sich entweder bei den Missionsstationen, oder den Niederlassungen sonstiger Weisser sesshaft gemacht haben. Statt diese, wie es unser Vorteil erfordert, hier zu halten, würden wir in ihnen die Sehnsucht zum Wiederanschluss an die freieren Stammesgesossen erwecken.

Wohl bringt die Fürsorge der weissen Regierung den Eingeborenen manche Vorteile. Ob sie dies indessen einsehen, ist fraglich. Andererseits stehen diesen Vorteilen auch mancherlei Nachteile gegenüber, welche das Einströmen zahlreicher Weisser, zuweilen zweifelhafter Art, im Gefolge der weissen Regierung in die Stammesgebiete in den Augen der Eingeborenen fraglos gehabt haben muss."⁴⁷

Leutwein erkannte also die Funktion der Steuer als Mittel an, die indigene Bevölkerung zur Lohnarbeit zu zwingen, und begrüßte dies auch. Auch er wollte die Erhöhung der Zahl der afrikanischen Lohnarbeiter, nur hielt er auf Grund der noch unzureichend ausgebauten staatlichen Verwaltung eine verfrühte Einführung der Eingeborenensteuer für die wirtschaftliche Entwicklung Südwestafrikas für abträglich. Allerdings stellte er der Kolonialabteilung eine weitere Ausgestaltung des "Steuersystems gegen die Eingeborenen" für die Zeit nach der Überwindung der den Wohlstand gefährdenden Viehseuchen in Aussicht.⁴⁸

Leutweins Einschätzung, daß eine Eingeborenensteuer noch verfrüht sei, teilten auch die Bezirksamtleute von Omaruru und Gibeon sowie der Distriktschef von Karibib.⁴⁹ Ihre Motive für eine Ablehnung der Vorschläge Simons verweisen bereits auf einige der Hauptargumente der nach 1908 innerhalb der Verwaltung geführten Diskussion um die Kopfsteuer für Afrikaner. Im Vordergrund stand auch bei ihnen die Einsicht, eine allgemeine Besteuerung noch nicht durchsetzen zu können. Der Distriktschef von Karibib hielt eine Besteuerung nur dann für sinnvoll, wenn sie alle Eingeborenen gleich träfe. Niemand könne aber verhindern, daß sich die Eingeborenen in die unwegsamem Teile Südwestafrikas zurückzögen, weil die Polizeikräfte bei weitem nicht ausreichend seien. So würde die Steuer im Moment nur die Afrikaner treffen, die bei Weißen oder bei der Mission in Diensten ständen. Auch im Hinblick auf die allgemeine Verarmung hielt er eine Besteuerung für unangebracht.⁵⁰ Einen Einwand, den auch die Bezirkshauptmannschaft von Omaruru teilte, die darauf verwies, daß in den bevölkerungsreichen Gebieten "infolge der großen Dürre" Hungersnot herrsche. Sie führte

⁴⁷ KGW an KA, 26.9.03, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 1da-1ea [b.P.].

⁴⁸ KGW an KA, 26.9.03, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 1da-1ea [b.P.].

⁴⁹ Leutwein hatte die Bezirks- und Distriktsämter am 26.9.1903 zur Stellungnahme aufgefordert, allerdings hatten nur Omaruru, Gibeon und Karibib geantwortet. Rundschreiben, KGW, an BAS und DAs, 26.9.03, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 1da-1ea [b.P.].

⁵⁰ DA Karibib an KGW, 15.10.03, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 1ga-ha [b.P.].

weiterhin aus, daß die "üblichen Lohnsätze für gewöhnliche Arbeiter [...] an und für sich schon so niedrig [seien; J.Z.], daß man die Einstellung zur Arbeit als direkte Besteuerung betrachten" könne. Dies sehe man schon daran, "daß unsere Eingeborenen dem Werber für die Süd-Afrikanische [sic] in Haufen" zuströmten.⁵¹ Die vielen Vorteile, "welche die Eingeborenen aus einer geordneten Verwaltung" zögen, würden "genügsam bezahlt durch die ungeheuren Steuern, welchen diesen Eingeborenen von den weißen Händlern auferlegt" würden.⁵² An die nachteiligen Auswirkungen der Steuern auf die Farmer, "welche genötigt wären, den Eingeborenen das bare Geld zur Entrichtung der Steuern zu geben, während sie jetzt ihren Arbeitern als Lohn größtenteils Kleidungsstücke" und andere Naturalien gaben, dachte der Bezirksamtman von Gibeon, nicht aber an die Belange der Afrikaner, als er die Einführung einer direkten Eingeborenensteuer ablehnte. Er stellte sie erst für einen Zeitpunkt fünf bis zehn Jahre später in Aussicht, "wenn die Eingeborenen in die Reservate zurückgedrängt sind."⁵³ Die Veränderungen durch den Krieg gegen die Herero und Nama und die im Anschluß daran erlassenen Eingeborenenverordnungen ließen die Frage allerdings schon 1908 aktuell erscheinen.

6.2.2 Die Diskussion über die Eingeborenensteuer von 1908/09

Im Unterschied zu der positiven Einschätzung der Eingeborenensteuer, wie Hintrager sie formulierte, fielen die Stellungnahmen der befragten Amtleute auch 1908 überwiegend negativ aus. Allerdings handelte es sich dabei weniger um eine prinzipielle Ablehnung der Besteuerung als darum, daß sie zum derartigen Zeitpunkt noch nicht als sinnvoll oder durchführbar angesehen wurde. Die Berichte der Bezirksamter Grootfontein und Outjo wiesen darauf hin, daß die Verhältnisse in Südafrika mit denen im Schutzgebiet nicht vergleichbar wären. So meinte Hauptmann Franke:

"Die günstigen Resultate in der Kapkolonie sind eine Folge der dortigen geordneten Verhältnisse, die mit den unserigen, welche sich noch im Entwicklungsstadium befindet, nicht verglichen werden kann. Britisch Südafrika steht annähernd 100 Jahre unter dem Einfluß der Kolonisation durch die Weißen, unsere Kolonie erst seit 24 Jahren."⁵⁴

Auch den Bezirksamtleuten von Grootfontein,⁵⁵ Keetmanshoop,⁵⁶ Gibeon⁵⁷ und den Distriktschefs von Bethanien⁵⁸ und Okahandja⁵⁹ erschien die Einführung einer allge-

⁵¹ Damit waren wohl Werber gemeint, die Arbeitskräfte nach Südafrika vermittelten.

⁵² BH Omaruru an KGW, 26.1.03, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 1 iaf [b.P.].

⁵³ BH Gibeon an KGW, 19.11.03, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 1 kaf. [b.P.].

⁵⁴ BA Outjo an KGW, 11.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 24af.

⁵⁵ BA Grootfontein an KGW, 5.12.08, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 22a.

⁵⁶ BA Keetmanshoop an KGW, 30.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 36a.

⁵⁷ BA Gibeon an KGW, 28.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 39af.

⁵⁸ DA Bethanien an KGW, 16.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 38af.

⁵⁹ DA Okahandja an KGW, 9.3.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 49a.

meinen Steuer als noch verfrüht, insbesondere fürchteten sie die Arbeitsbelastung. So hielt Franke die Besteuerung auch für zu aufwendig und fürchtete überdies, daß sie die Arbeitersuche für die Farmer nur noch erschweren würde.⁶⁰ Ein Anwachsen der bürokratischen Schreibearbeit hielt auch das Bezirksamt Gibeon in Anbetracht der "unsteten" Arbeitsverhältnisse für unausweichlich.⁶¹ Dagegen verwahrten sich die Amtleute aber generell, wie schon die Klagen im Zusammenhang mit der Einführung der Eingeborenenverordnungen von 1907 belegen.

Das häufigste Argument gegen eine sofortige Besteuerung waren allerdings die nach dem Krieg immer noch zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse der Afrikaner.⁶² So führte der Bezirkschef von Grootfontein aus:

"Die weitaus grösste Zahl der Eingeborenen ist fast vollständig besitzlos, sie leben von der Kost die sie von ihren Arbeitgebern erhalten und der Lohn reicht im allgemeinen gerade aus, um ihre Bedürfnisse an Kleidung, Tabak etc. zu decken. Die Einziehung einer eventuellen Steuer müsste dann in der Weise erfolgen, dass der Arbeitgeber die betreffende Summe vom Lohn einbehielt, ein Verfahren, das mir recht bedenklich erscheint."⁶³

Dieser Hinweis auf die rechtlichen Probleme bei der Einführung einer Eingeborenensteuer skizziert ein grundsätzliches Dilemma: Die Kolonialverwaltung war in ihrem Handeln an Gesetze gebunden, zumindest bei Maßnahmen, die deutsche Staatsbürger betrafen. Da die abhängige Lohnarbeit der Afrikaner aber ein grundsätzliches Element der kolonialen Wirtschaft darstellte, waren beinahe immer auch die Belange der deutschen Ansiedler und Unternehmer berührt.

Auch der Distriktschef von Bethanien, Wasserfall, wies darauf hin, daß die in seinem Amtsbereich lebenden Afrikaner "durch den Krieg mit geringen Ausnahmen vollkommen verarmt" seien, und erst nach der "Wiederherstellung sicherer Lebensverhältnisse, d.h. wenn der Kleinviehbestand der Eingeborenen sich so weit gehoben hat, daß er eine Besteuerung verträgt", eine Steuer sinnvoll sei.⁶⁴ Damit deutete er einen Grundkonflikt zwischen den konkurrierenden Zielen an, die Afrikaner einerseits durch die Verweigerung eines selbständigen Lebensunterhaltes zur Arbeit zu niedrigsten Löhnen zu zwingen und andererseits doch möglichst hohe Abgaben von ihnen zu fordern. Eine Einkommenssteuer mußte jedoch zu höheren Löhnen oder zur Senkung des Nettoverdienstes der Afrikaner führen. Bezirksamtmann Schenke aus Swakopmund drückte dies ganz klar aus: "Gegen die Besteuerung hier aber spricht ferner der Umstand, dass sich eine solche Steuer im wesentlichen als eine Besteuerung des Dienst-

⁶⁰ BA Outjo an KGW, 11.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 24af.

⁶¹ Das Bezirksamt Gibeon fürchtete vor allem den vermehrten Verwaltungsaufwand in "den häufigen Fällen des Entlaufens von eingeborenen Arbeitern". BA Gibeon an KGW, 28.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 39af.

⁶² DA Bethanien an KGW, 16.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 38af. BA Gibeon an KGW, 28.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 39af. BA Karibib an KGW, 27.2.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 47af. Karibib hielt aber eine Besteuerung der in "besonderen Stammesgebieten" lebenden Eingeborenen für möglich. Allerdings gäbe es solche in seinem Bezirk nicht.

⁶³ BA Grootfontein an KGW, 5.12.08, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 22a.

⁶⁴ DA Bethanien an KGW, 16.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 38af.

herren, und nicht der Eingeborenen, darstellen würde."⁶⁵ Auch das Bezirksamt Gibeon wies darauf hin, daß die Vorbedingungen "für die Einführung der Steuer [die; J.Z.] Erstarkung der heute in bemitleidenswerten Verhältnissen lebenden Eingeborenen, stetige Arbeiterverhältnisse und geregelte Lohnverhältnisse" seien. Bis diese erreicht seien, würden aber noch Jahre vergehen. Unter den gegenwärtigen Beziehungen glaubte er jedoch, die Frage nach einem finanziellen Erfolg der Steuer "verneinen zu müssen".⁶⁶

Bei einigen Beamten führte die Diskussion um die Steuer sogar zu Vorschlägen für eine vorsichtige Revision der nach dem Krieg konzipierten Politik. Hatte man 1906 und 1907 die Herero und Nama fast vollständig enteignet, so schlug Polizeisergeant Springborn, der Leiter der Polizeidepots Waterberg, nun unter den Gesichtspunkt des finanziellen Ertrages folgendes vor:

"Die Besteuerung der durch den Krieg wirtschaftlich ruinierten Herero und Hotentotten, sowie die Abgabenleistung der übrigen Eingeborenen dürfte vorläufig wenig Erfolg zeitigen. Es würde sogar die Gefahr größer werden, daß sie ihren Dienst verlassen und ins Feld zurückkehren.

Zu empfehlen wäre, wenn möglich, einem Teil der Eingeborenen kleine Ländereien zu überlassen und die Steuer vom Ertrage einzuziehen."

Allerdings sollten die vorläufig von Abgaben verschonten Herero und Nama belehrt werden, "daß sie später zur Steuer herangezogen werden."⁶⁷

Uneingeschränkt zustimmend äußerten sich nur die drei Amtschefs von Lüderitzbucht, Warmbad und Maltahöhe sowie die Vertreter der Landespolizei, wobei die Tatsache, daß Distriktsamtmann Runck aus Warmbad offenbar erst kurze Zeit vorher seinen Posten angetreten hatte und somit bei der Beantwortung der Anfrage Hintragers noch nicht mit den realen Verhältnissen seines Amtsbereiches vertraut war, seine Haltung beeinflußt haben dürfte.⁶⁸ Der Distriktschef von Maltahöhe wies in seiner Stellungnahme neben der Besteuerung der Lohnarbeiter vor allem auf die Notwendigkeit einer Viehsteuer auf die zahlreichen Kleinviehherden hin, die sich sparsame Afrikaner aus ihren Löhnen schon wieder angeschafft hätten.⁶⁹ Diese Herden wollte er beschränkt wissen. Die Gründe für die zustimmende Haltung des Bezirksamtes Lüderitzbucht lagen wohl in der außerordentlichen Situation, in der sich der Bezirk durch die Entdeckung der Diamanten und den intensivierten Bergbau befand. In der Stellungnahme werden ausdrücklich die "sehr viele[n] hochbezahlte[n] kapländische[n] Farbige[n]" genannt und die Existenz "selbständiger Gewerbetreibender unter diesen Farbigen wie Wäscher, die ebenfalls hohen Verdienst haben."⁷⁰

⁶⁵ BA Swakopmund an KGW, 11.5.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 52a-53b.

⁶⁶ BA Gibeon an KGW, 28.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 39af.

⁶⁷ Polizeidepot Waterberg an Inspektion der Landespolizei, 10.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 30a-32b.

⁶⁸ Runck führt in seinem Schreiben aus, er antworte auf das "unerledigt hier vorgefundene Schreiben". DA Warmbad an KGW, 11.5.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 54a.

⁶⁹ DA Maltahöhe an KGW, 10.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 40a-41b.

⁷⁰ BA Lüderitzbucht an KGW, 15.8.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 55a.

Als vehementer Befürworter einer Eingeborenenbesteuerung erwies sich auch der Inspekteur der Landespolizei, von Heydebreck, ohne jedoch detailliert auf die Frage ihrer konkreten Durchführbarkeit einzugehen. Ganz aus der Warte der Zentralverwaltung äußerte er sich nur grundlegend zum Nutzen einer Eingeborenensteuer. Weitgehend stimmt seine Stellungnahme mit denen seiner Untergebenen aus den Polizeidepots Kupferberg und Kub überein. Lediglich Polizeisergeant Springborn aus Waterberg wies außer auf die Armut der Herero und der meisten Nama auch auf eventuell auftretende Schwierigkeiten bei der Besteuerung der Nama von Berseba und der Rehobother Bastards hin, da nur wenige von ihnen als Lohnarbeiter tätig seien und die Schätzung des Einkommens aus dem Viehhandel sehr schwierig sei.⁷¹ Sicherlich folgte die Landespolizei bei ihrer überwiegend positiven Beurteilung der Steuerfrage anderen Motiven als die Bezirks- und Distriktsamtleute. Bei ihr handelte es sich um ein staatliches Vollzugsorgan, dessen Existenz von ausreichenden finanziellen Mitteln des Gouvernements abhing. Jede Möglichkeit, die Kasse des Schutzgebietes zu füllen, mußte sie schon aus Eigeninteresse unterstützen. Auch bei der Beurteilung der Durchsetzbarkeit derartiger Maßnahmen mußte sie, um ihren eigenen Wert zu betonen, fast alles als machbar erscheinen lassen. Zudem war sie nicht mit den eventuellen nachteiligen Auswirkungen der Steuer auf die Versorgung von Farmen und Minen mit Arbeitskräften belastet, da sie dafür nicht zuständig war.

Von 16 Bezirks- und Distriktsämtern befürworteten also nur drei die sofortige Einführung einer direkten Eingeborenensteuer. Allerdings sprach sich auch keiner ausdrücklich gegen eine solche aus. Alle befürworteten sie grundsätzlich, lehnten aber eine Einführung zum derzeitigen Zeitpunkt oder zumindest für ihren jeweiligen Amtsbereich ab. Ein ähnliches Muster war bereits bei der Diskussion über die Eingeborenenverordnungen von 1907 zutage getreten, in der die vom Gouvernement vorgeschlagenen Maßnahmen nicht grundsätzlich kritisiert, sondern prinzipiell gutgeheißen worden war. Neben der Kenntnis der realen Situation in ihren Amtsbereichen und der Einsicht in die Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung einer allgemeinen Eingeborenenbesteuerung mag auch noch ein weiteres Motiv eine Rolle gespielt haben. Eine generelle Besteuerung der indigenen Bevölkerung durch die koloniale Zentrale in Windhuk hätte den Amtleuten jede Möglichkeit eines flexiblen Reagierens auf die jeweiligen Umstände vor Ort genommen. Daß sie diese Möglichkeit aber für erforderlich hielten, geht aus ihren detaillierten Vorschlägen zur Form der Eingeborenensteuer hervor. Zudem hätte ein 'von oben' verordneter Steuersatz auch eine weit stärkere bürokratische Kontrolle durch das Gouvernement mit sich gebracht. Demgegenüber wünschten die Amtleute ein Höchstmaß an Handlungsfreiheit.⁷² Es ist in diesem Zusammenhang bezeichnend, daß es erst zu einer Einführung der Eingeborenensteuer in der Praxis gekommen ist, nachdem das Gouvernement von einer schutzgebietseinheitlichen Steuer-

⁷¹ Polizeidepot Waterberg an Inspektion der Landespolizei, 10.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 30a-32b.

⁷² Trutz von Trotha hat dies exemplarisch in seiner Studie über Togo herausgearbeitet. Trotha, Koloniale Herrschaft, S. 346-373.

setzung Abstand genommen und den Weg zu einer Anpassung der Steuer an die lokalen Verhältnisse freigegeben hatte.

Die meisten Bezirks- und Distriktsämter gingen in ihren Stellungnahmen detailliert auf die unterschiedlichen Steuerarten – Hütten-, Vieh-, Kopf- oder Grundsteuer – ein und wogen deren Vor- und Nachteile ab. Aus diesen Erörterungen lassen sich wertvolle Einblicke in die jeweils mit der Steuer verbundenen Absichten und in die Legitimationsstrategien gewinnen, mit denen die Kolonialbeamten eine weitere finanzielle Ausbeutung der indigenen Bevölkerung rechtfertigten.

Eine Hüttensteuer nach dem Vorbild Deutsch-Ostafrikas wurde allgemein als "nicht geeignet" angesehen, da in Südwestafrika der Besitz eines Pontoks "noch kein Masstab für die Steuerfähigkeit" sei. Das sei "in Ostafrika, wo jeder Hüttenbesitzer mehr oder weniger eine eigene Kultur hat, anders."⁷³ Auch angesichts der nomadisierenden Lebensweise wurde sie für nicht sinnvoll gehalten,⁷⁴ da sie zudem anfällig für Steuerhinterziehungen sei: "Eine Hüttensteuer würde ihren Zweck verfehlen, da die gerne zusammenlebenden Hottentotten sich in unwürdiger Weise in die einzelnen Pontoks zusammendrängen würden, um sich möglichst der Hüttensteuer zu entziehen."⁷⁵ Springborn machte zudem rechtliche Vorbehalte hinsichtlich der Zulässigkeit einer derartigen Steuer geltend und gab zu bedenken, die Hüttensteuer würde "wohl unangenehm empfunden werden, da die Pontoks auf eigenem Grund und Boden stehen und aus eigenen Beständen das nötige Baumaterial genommen wird." Doch auch aus praktischen Erwägungen lehnte er sie ab, da sich dabei nur schwer ein Unterschied zwischen Mehr- und Minderbegüterten machen lasse.⁷⁶ Ohne eine Differenzierung wäre die Steuer jedoch eine pauschale Abgabe gewesen, die nicht an die angenommene Leistungsfähigkeit des Einzelnen hätte angepaßt werden können. Dies wollten aber die meisten Amtleute, wie sich bei ihren Vorschlägen zur Staffelung einer Einkommenssteuer zeigte.

Grundsätzlich befürwortet wurde dagegen eine Kopfsteuer, glaubte man doch durch die Paß- und die Kontrollverordnung von 1907 über genügend Überwachungsmöglichkeiten zu verfügen, um jeden einzelnen Afrikaner und jede einzelne Afrikanerin direkt der Steuer unterwerfen zu können. Der Bezirkschef von Gibeon drückte dies offen aus: "Die Einführung einer Hüttensteuer dürfte für unser Schutzgebiet nicht in Erwägung gezogen werden brauchen, weil hier jeder Eingeborene registriert ist und dauernd kontrolliert wird". Die Hüttensteuer sei aber nur da am Platze, "wo die Kontrolle der Eingeborenen wegen ihrer unbeschränkten Freizügigkeit schwierig, wenn nicht unmöglich ist."⁷⁷

⁷³ BA Swakopmund an KGW, 11.5.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 52a-53b.

⁷⁴ DA Berseba an KGW, 24.2.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 50af.

⁷⁵ DA Warmbad an KGW, 7.5.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 54a.

⁷⁶ Polizeidepot Waterberg an Inspektion der Landespolizei, 10.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 30a-32b.

⁷⁷ BA Gibeon an KGW, 28.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 39af.

Das Wissen um den Aufenthaltsort jedes einzelnen Afrikaners ermöglicht erst eine Kopfsteuer, welche die jeweilige Person als Bezugspunkt hatte. Sie beabsichtigt gerade den unmittelbaren Zugriff der kolonialen Verwaltung auf jeden einzelnen Kolonisierten und stellt eine größtmögliche finanzielle Ausbeute aus den fiskalischen Ressourcen sicher. Bei ihrer vollständigen Umsetzung erbringt jedes Mitglied der indigenen Gesellschaft seinen Beitrag zur Steuerleistung der Gesamtgesellschaft. Allerdings befindet sich der die Steuer Erhebende dabei in einem Dilemma. Sein Ziel ist der größtmögliche finanzielle Ertrag. Dabei muß er aber bei der Festsetzung der Steuerhöhe beachten, nicht die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Besteuerten zu vernichten, da er sonst zugunsten eines momentanen höheren Steueraufkommens auf einen Steuerertrag in der Zukunft verzichtet. Den befragten Amtleuten und Vertretern der Landespolizei war dies bewußt. Deshalb diskutierten sie ausführlich über die angemessene Steuerhöhe.

Besteuert werden sollten, so die übereinstimmende Meinung, alle erwachsenen, arbeitsfähigen männlichen Eingeborenen. Über Arbeitsunfähigkeit sollte die Behörde individuell entscheiden,⁷⁸ wenn es auch den Vorschlag gab, ein generelles Höchstalter festzusetzen.⁷⁹ Wie schon bei der Geltung der Paßverordnung, sollten unter 'erwachsen' alle Afrikaner, die älter als 14 Jahre oder "diesem Alter entsprechend körperlich entwickelt" waren, angesehen werden.⁸⁰ Es zählte also ihre Arbeitsfähigkeit. Die Besteuerung der jugendlichen Afrikaner war aber nicht unumstritten. So wollte Springborn beispielsweise eine reduzierte Steuerrate für Eingeborene im Alter zwischen 14 und 18 Jahren einführen,⁸¹ während das Bezirksamt Windhuk den Beginn einer Steuerpflicht erst mit 20 Jahren angesetzt wissen wollte.⁸² Dafür sollten dann jedoch auch die Frauen besteuert werden. Stimmten die meisten Stellungnahmen noch mit einer Besteuerung lediger Afrikanerinnen überein – das Distriktsamt Maltahöhe forderte sie ausdrücklich auch für Prostituierte –,⁸³ so herrschte eine gewisse Uneinigkeit über die Frage nach der Steuerfreiheit der Ehefrauen. Meinungsverschiedenheiten taten sich vor allem über die Frage nach der steuerlichen Stellung der zweiten oder dritten Frau eines Mannes auf. Ohne Rücksicht auf die polygamen Gesellschaftsvorstellungen der Afrikaner konstatierte der Inspektor der Landespolizei, Heydebreck: "Der steuerpflichtige Mann hat

⁷⁸ BA Swakopmund an KGW, 11.5.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 52a-53b. DA Namutoni an KGW, 1.2.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 43a-46a.

⁷⁹ Dies geht aus dem Bericht des Polizeidepots Waterberg hervor, in dem es heißt: "Mit welchem Jahre (Höchstalter) der Eingeborene durchschnittlich arbeitsunfähig wird und von diesem Zeitpunkt zu einer Abgabe nicht mehr heranzuziehen wäre, entzieht sich meiner Beurteilung." Polizeidepot Waterberg an Inspektion der Landespolizei, 10.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 30a-32b.

⁸⁰ DA Namutoni an KGW, 1.2.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 43a-46a.

⁸¹ Polizeidepot Waterberg an Inspektion der Landespolizei, 10.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 30a-32b.

⁸² BA Windhuk an KGW, 22.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 33a-35a.

⁸³ DA Maltahöhe an KGW, 10.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 40a-41b.

eine Frau steuerfrei."⁸⁴ Ein eindeutiges Diktum, das die ausgesprochene Aufmerksamkeit des Bearbeiters im Gouvernement erregte, wie die Randmarkierungen belegen.⁸⁵

Eine gegenteilige Position vertrat das Distriktsamt Namutoni. Dieses gab folgendes zu bedenken: "Männer mit mehr als einer Frau höher zu besteuern würde zu dauernden Steuerhinterziehungen Veranlassung geben, andererseits [sic] aber auch dem Eingeborenen unliebsames Eingreifen in seine Privatverhältnisse bedeuten."⁸⁶ Abgesehen von dem Eingeständnis der Unkontrollierbarkeit derart elaborierter Steuervorschriften ist der Hinweis auf die Privatsphäre der Afrikaner erstaunlich, bedenkt man die massiven Eingriffe, welche die Eingeborenenverordnungen und der existierende Arbeitszwang bedeuteten, für den auch das Distriktsamt Namutoni im gleichen Bericht eintrat. Deutlich ist jedoch das Bestreben des Beamten zu sehen, eine Steuerregelung zu finden, von der er annahm, daß sie den Afrikanern gegenüber angemessen sei.

Die Tatsache, daß die Steuerfreiheit von bestimmten Personengruppen überhaupt erwogen wurde, verweist darauf, daß die Eingeborenensteuer aus der Sicht der Beamten gewisse Kriterien erfüllen mußte, um legitim zu sein. Sie sollte kein willkürliches Mittel zur pauschalen Besteuerung der Afrikaner darstellen, sondern eine gewisse 'Billigkeit' sollte gegeben sein, wie die Ablehnung der Hüttensteuer durch das Polizeidepot Waterberg oder die noch zu analysierenden Rechtfertigungsstrategien der Amtleute belegen.

Detailliert erörtert wurde auch die Steuerhöhe, die zwischen 5 und 20 Mark jährlich für erwachsene Männer schwankte.⁸⁷ Für Frauen wurde, wenn überhaupt, eine reduzierte Steuerhöhe vorgeschlagen. Breiten Raum nahm die Frage nach einer Staffelung der Steuersätze entsprechend dem Einkommen ein. Heydebreck hielt beispielsweise die Einführung von Steuerstufen nach dem Einkommen für sehr schwierig, "weil der Begriff Einkommen bei den hiesigen Arbeitgebern [sic] sehr dehnbar" sei.⁸⁸ Damit sprach er das Problem der Barzahlung des Lohnes an, auf dem die Einführung einer Einkommenssteuer beruhte. Denn nur wenn der Arbeiter Geld erhielt, konnte er die Steuer in Geldform zahlen. Dies war allerdings nicht oft der Fall:

"Von den auf Farmen und bei Privatpersonen angestellten Eingeborenen bekommen nur sehr wenige außer Verpflegung auch noch Lohn; eine Besteuerung dieser ist daher wohl kaum möglich. In letzterem Falle könnte vielleicht eine dem Farmer für jede Familie aufzuerlegende Steuer eingeführt werden."⁸⁹

Zudem waren die afrikanischen Arbeitnehmer oft gezwungen, ihre Gebrauchsgegenstände im Laden des Farmers zu kaufen, wodurch sie einen Teil ihres Lohnes dem Dienstherrn wieder zurückerstatteten. Damit war ihr tatsächliches Einkommen, auf das

⁸⁴ Inspektion der Landespolizei an KGW, 29.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

⁸⁵ Bei diesem Satz finden sich am Rand Markierungsstriche und das Wort "eine" bei "eine Frau" ist sogar unterstrichen. Inspektion der Landespolizei an KGW, 29.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

⁸⁶ DA Namutoni an KGW, 1.2.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 43a-46a.

⁸⁷ Zu den von den Amtleuten vorgeschlagenen Steuersätzen siehe Tabelle 3 im Anhang.

⁸⁸ Inspektion der Landespolizei an KGW, 29.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

⁸⁹ DA Gobabis an KGW, 3.2.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 42af.

die Versuche einer angemessenen Festsetzung der Steuer zielten, niedriger als der vereinbarte Lohn, wie das Distriktsamt Omaruru zu bedenken gab:

"Angesichts der heutigen Löhne und Verpflegungssätze der Eingeborenen und der hohen Store Preise für Kaffernartikel bei schlechter Qualität andererseits ist meines Erachtens die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuern nicht ohne eine unabsichtigte Härte".⁹⁰

Statt durch eine allgemeingültige Staffelung wollte Heydebreck ausländische Afrikaner, die als Lohnarbeiter ins Land kamen und erheblich besser bezahlt wurden als die Einheimischen, durch eine Paßgebühr bei Grenzübertritt zusätzlich besteuern. Er wollte so den Vorwurf vermeiden, die pauschale Kopfsteuer sei ungerecht, da die südafrikanischen Arbeiter durchschnittlich 90 bis 100 Mark monatlich verdienten, die südwestafrikanischen Afrikaner aber nur 20 Mark. Eine derartige zusätzliche Steuer erschien ihm gerechtfertigt, "weil diese Farbigen, z.B. Kapjungen den grösseren Teil ihres Einkommens nicht im Schutzgebiet, sondern in ihrem Heimatlande verzehren."⁹¹

Eine grundsätzliche Ablehnung einer Steuerprogression scheint auch beim Bezirksamtman von Swakopmund, der so auch seine Vorbehalte gegen jede Art der prozentualen Einkommenssteuer begründete, feststellbar zu sein:

"Die Löhne schwanken von 5 bis zu 100 Mark (Kapboys, Togoneger). Setzt man die Steuer aber auch nach Prozenten des Lohnes fest, so ergeben sich bei der Erhebung dann Schwierigkeiten, wenn die Löhne erhöht werden oder sinken, oder wenn die Eingeborenen zur Zeit der Erhebung stellenlos oder krank sind. Diese Schwierigkeiten würden indessen durch eine monatliche Steuererhebung grösstenteils zu beseitigen sein, vielleicht auch schon durch vierteljährliche Erhebung."⁹²

Das genaue Gegenteil vertrat Polizeisergeant Springborn, der einfach vier Prozent des "baren Jahreseinkommens" einziehen wollte, wobei bei den schlechter bezahlten Eingeborenen auf den Farmen die Hälfte der Steuer von den Arbeitgebern bezahlt werden sollte, da diese die Arbeitskräfte verhältnismäßig billig beschäftigen würden.⁹³ Wie bereits erwähnt, war er jedoch in seiner Position nicht direkt mit den praktischen Auswirkungen seiner Vorstellungen konfrontiert.

Neben "Billigkeitsgründen", wonach, wie Amtmann Narciß meinte, besser verdienende Eingeborene auch eine höhere Steuer zahlen müßten als ihre schlechter bezahlten Kollegen,⁹⁴ sprach aber auch das Argument, dadurch höhere Einnahmen zu erzielen, da sich die Steuer sonst an der Leistungsfähigkeit der untersten Einkommensgruppen orientieren müßte, für eine gestaffelte Steuer. Auch Bezirksamtman Böhmer sah dies so: "Damit die Steuer gute Erträge bringt und gerecht ist, muss sie meines Erach-

⁹⁰ DA Omaruru an KGW, 20.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 37a.

⁹¹ Inspektion der Landespolizei an KGW, 29.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

⁹² BA Swakopmund an KGW, 11.5.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 52a-53b.

⁹³ Polizeidepot Waterberg an Inspektion der Landespolizei, 10.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 30a-32b. Als Rücksicht auf die soziale Lage der Afrikaner darf dies allerdings nicht verstanden werden, denn die Farmer könnten, wie Springborn hinzufügte, die Abgabe durch niedrigere Löhne ausgleichen.

⁹⁴ BA Windhuk an KGW, 22.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 33a-35a.

tens nach der Höhe der Einkommen abgestuft werden".⁹⁵ Andernfalls bestand die Gefahr, die Afrikaner so stark zu belasten, daß es für sie keine Möglichkeit eines ausreichenden Verdienstes mehr gab. Dann hatte man jedoch damit zu rechnen, daß "sie ihren Dienst verlassen und ins Feld zurückkehren", wie Polizeisergeant Springborn prophezeite.⁹⁶ Die gesamte Diskussion zeigt, daß zumindest ein Teil der befragten Beamten eine Steuer befürworteten, die den Gegebenheiten und den niedrigen Lohnverhältnissen der Afrikaner Rechnung trug.

Auf die Festsetzung eines Mindestlohnes, ab dem eine Besteuerung stattfinden sollte, glaubte man verzichten zu können, "da bei der stets wachsenden Nachfrage nach eingeborenen Arbeitern jeder, der ernstlich will, eine verhältnismäßig gut bezahlte Beschäftigung finden kann."⁹⁷ Ähnlich argumentierte auch Schenke aus Swakopmund und führte aus, daß die Einkommenssteuer für Lohnarbeiter unter den Bedingungen Südwestafrikas einer pauschalen Kopfsteuer weitgehend entsprach:

"Da es arbeitslose Eingeborene in den Küstenbezirken so gut wie gar nicht gibt und voraussichtlich auch nicht geben wird, so könnte die Steuer von jedem Erwachsenen schlechthin erhoben werden, sofern er nicht nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde arbeitsunfähig ist."⁹⁸

Bei der Ablehnung eines Minimaleinkommens als Voraussetzung für die Steuerpflicht spielte aber auch die Angst vor Steuerhinterziehung eine Rolle, die sich aus einer Absprache zwischen Dienstherrn und Bediensteten ergeben könnte. Man fürchtete, daß sich der Eingeborene der Steuerpflicht sehr leicht dadurch entziehen konnte, "daß er als Lohn einen um ein Geringes unter dem kleinsten steuerpflichtigen Einkommen bleibenden Betrag vereinbart."⁹⁹

Wie schon bei der Diskussion der Eingeborenenverordnungen mischte sich also auch hier wieder das Gefühl des Mißtrauens der Beamten gegenüber den Weißen in die Überlegungen. So warnte der Distriktsamtmann Fromm:

"Die Behörde ist vielen Weissen unbequem, weil sie sich (bestimmungsgemäss) um die eingeborenen Arbeiter kümmert. Einsichtige Farmer werden selbst dafür Sorge tragen, dass ihre Leute richtig registriert sind und werden dementsprechend Steuer zahlen und wieder einziehen.

Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass ein Arbeitgeber die Steuerschraube zu seinen Gunsten anzieht, dass er Leute beschäftigt und nicht registriert, sie aber besteuert. Auch diese Fälle müssen berücksichtigt werden."¹⁰⁰

Man traute den Farmern also sowohl eine Komplizenschaft mit den Afrikanern als auch ein Unterschlagen der Steuer zu.

Zielte die Kopfsteuer auf alle Afrikaner ungeachtet dessen, ob sie einer abhängigen Lohnarbeit nachgingen oder ein Einkommen aus wirtschaftlicher Selbständigkeit besa-

⁹⁵ BA Lüderitzbucht an KGW, 15.8.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 55a.

⁹⁶ Polizeidepot Waterberg an Inspektion der Landespolizei, 10.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 30a-32b.

⁹⁷ BA Windhuk an KGW, 22.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 33a-35a.

⁹⁸ BA Swakopmund an KGW, 11.5.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 52a-53b.

⁹⁹ BA Windhuk an KGW, 22.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 34a-35a.

¹⁰⁰ DA Okahandja an KGW, 9.3.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 48a-49a.

ßen, so handelte es sich bei der Grund- und der Viehsteuer um eine Abgabe für diejenigen, die eigenen Besitz hatten. Sie konnte nur "für die Besitzer grösserer Viehherden und für diejenigen Stämme, die noch eigenes Stammland besitzen oder denen Regierungsland als Weideland zugewiesen ist", in Betracht gezogen werden.¹⁰¹ Der davon betroffene Personenkreis war also erheblich kleiner, und sie wurde deshalb als ausschließliches Besteuerungsinstrument zurückgewiesen. Zudem sah sich die Verwaltung bei der Grundsteuer mit einem zusätzlichen Problem konfrontiert, da sich der Begriff des Eigentums an Grund und Boden der indigenen Gesellschaften grundlegend von dem der Weißen unterschied: Er bedeutete meist ein gemeinsames Nutzungsrecht für alle Angehörigen des gleichen gesellschaftlichen Verbandes.¹⁰² Heydebreck schlug deshalb ein Verfahren vor, mit dem er hoffte, die europäischen Rechtsvorstellungen mit der afrikanischen Realität in Einklang zu bringen. Er meinte, es müsse "festgesetzt werden, wieviel Weide im Durchschnitt für ein Stück Gross- oder Kleinvieh erforderlich ist und hiernach je nach dem Viehbesitz der Eingeborenen die Grundsteuer für das benötigte Weideland erhoben werden."¹⁰³ Die Viehsteuer wurde so zu einem Teil der Grundsteuer. Eine Ausnahme sollten, so Heydebreck, die noch intakten Stammesverbände mit eigenen Territorien bilden: "Farbige, die abgegrenztes Weideland besitzen, (z.B. die Rehobother Bastards) zahlen für die gesamte Fläche. Dies klingt hart, zwingt aber die Eingeborenen ihr weites Gebiet besser zu nutzen, als es bisher geschieht. Sie könnten ja ungenutztes Land verpachten."¹⁰⁴ Dadurch unterwarf er die indigene Landwirtschaft dem Effizienzgedanken europäischer Prägung. Nach europäischen Vorstellungen nicht intensiv bewirtschaftetes Land wollte er so für andere Viehzüchter bereitstellen. War das Argument einer nicht ausreichend genutzten Fläche bereits in den Enteignungsverordnungen als Rechtfertigung für weitere Einziehungen vorgesehen gewesen, so sollte dieser Prozeß durch steuerliche Instrumentarien fortgesetzt werden.

Nach der weitgehenden Enteignung der Herero und Nama hing die Haltung der Amtleute zur Grund- und Viehsteuer stark von den Besonderheiten der einzelnen Bezirke und Distrikte ab. "Stammland" und "viel Vieh" besaßen nur die "Berseba Hottentotten" und die "Rehobother Bastards".¹⁰⁵ Dementsprechend vertrat das Distriktsamt Berseba die Ansicht, daß eine Viehsteuer lohnend sein könnte.¹⁰⁶ In den übrigen Be-

¹⁰¹ Inspektion der Landespolizei an KGW, 29.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

¹⁰² Siehe dazu Gründer, Kolonien, S. 116.

¹⁰³ Dafür wollte er einen Einheitssatz von 30 ha für ein Stück Großvieh und fünf ha für ein Stück Kleinvieh geltend machen. Der Steuersatz sollte zehn Pfennig jährlich pro ha betragen, wobei bis zu 20 Stück Kleinvieh steuerfrei sein sollten. Inspektion der Landespolizei an KGW, 29.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

¹⁰⁴ Inspektion der Landespolizei an KGW, 29.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

¹⁰⁵ Für die Rehobother Bastards gab das Polizeidepot Waterberg für 1907 einen Bestand von 428 Pferden, 5.937 Stück Großvieh und 17.549 Stück Kleinvieh an. Darin waren aber gewöhnliche Ziegen, Angoraziegen, Esel, Maultiere und Maulesel noch nicht eingeschlossen. Polizeidepot Waterberg an Inspektion der Landespolizei, 10.1.09, NAW ZBU W.III.1.2. Bd. 1, Bl. 30a-32b.

¹⁰⁶ DA Berseba an KGW, 24.2.09, NAW ZBU W.III.1.2. Bd. 1, Bl. 50ab. Eine Stellungnahme des DA Rehoboth findet sich in den Akten nicht, da diese Frage in Windhuk persönlich besprochen wurde. DA Rehoboth an KGW, 1.5.09, NAW ZBU W.III.1.2. Bd. 1, Bl. 51af.

zirken und Distrikten gab es jedoch kaum Großviehbestände in afrikanischem Besitz, und auch Kleinviehherden waren eher selten. So meldete das Distriktsamt Maltahöhe 35 Herden mit bis zu 50 Stück Kleinvieh und fünf Herden mit einem größeren Umfang, sowie elf Stück Großvieh, die sich Afrikaner durch ihre Ersparnisse aus der Lohnarbeit zugelegt hätten.¹⁰⁷ Doch dies reichte bereits aus, daß das Distriktsamt eine Viehsteuer befürwortete. Im Distrikt Gobabis hatte nur ein Herero in nennenswertem Umfang Vieh sowie die Betschuanen in Aminuis und Epukiro. Da dort der Kapitän der eigentliche Besitzer der Herde war, wurde "eine dem Kapitän aufzulegende [sic] Geldsteuer" vorgeschlagen.¹⁰⁸

Auch das Distriktsamt Namutoni befürwortete eine Steuer für alle Afrikaner mit Großviehbesitz ohne Unterschied von "Rang, Alter, Beruf und Geschlecht". Der Steuersatz sollte zwei Mark pro Stück und Jahr betragen, wodurch bei einem Viehbesitz von zehn Stück, ab dem ein Afrikaner erst "ohne Nebenerwerb leben" konnte, 20 Mark, also das Doppelte der vorgeschlagenen Kopfsteuer, entrichtet werden sollte. Eine Höhe, die das Distriktsamt als gerechtfertigt ansah, "da die Arbeitskraft dieser Wohlhabenden dem Lande verloren geht."¹⁰⁹

Obwohl es im Bezirk Swakopmund selbst kaum Eingeborene gab, "welche, ohne in einem festen Arbeitsverhältnis zu stehen, ihr Vieh halten und davon sowie von Feldkost leben,"¹¹⁰ befürwortete auch Amtmann Schenke, daß "bei Besteuerung der in keinem Arbeitsverhältnis stehenden viehbesitzenden Eingeborenen andere Grundsätze zur Anwendung kommen, als bei solchen Eingeborenen, welche in einem festen Arbeitsverhältnis stehen", da dies "den Anschauungen der Eingeborenen entsprechender" wäre als beispielsweise die Hüttensteuer. Er bemühte sich darum, die Steuer an die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Afrikaner anzupassen und forderte: "Da sich der Nutzungswert des Viehs nach der Güte der Weide richtet, wären für die Namibbezirke geringere Steuersätze festzusetzen."¹¹¹ Damit übernahm er einen Grundsatz aus der Grundsteuerordnung von 1909, die im wesentlichen für Weiße konzipiert war. Darin waren Grundstücke, die in der Namib oder in den südlichen Bezirken lagen und deshalb weniger ertragfähig waren, ausdrücklich nur dem halben normalen Steuersatz unterworfen.¹¹² Auch Schenke wollte also auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Afrikaner Rücksicht nehmen. In den Bezirken Grootfontein, Windhuk und Gibeon sowie im Distrikt Bethanien gab es kaum Vieh in afrikanischem Besitz und dementspre-

¹⁰⁷ DA Maltahöhe an KGW, 10.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 40a-41b.

¹⁰⁸ DA Gobabis an KGW, 3.2.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 42af.

¹⁰⁹ DA Namutoni an KGW, 1.2.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 43a-46a.

¹¹⁰ Eine Ausnahme bildete lediglich Kuiseb, wo eine Anzahl Bastards, Buschleute oder Topnaar-Nama lebten, "welche mehr oder weniger Kleinvieh, zum Teil auch Grossvieh besitzen." BA Swakopmund an KGW, 11.5.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 52a-53b.

¹¹¹ BA Swakopmund an KGW, 11.5.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 52a-53b.

¹¹² VO, KGW, betr. die Besteuerung des Grundeigentums im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete, 19.3.09, in: Deutsches Kolonialblatt 20 (1909) S. 479-481.

chend fielen die Stellungnahmen dieser Ämter negativ aus.¹¹³ Aus grundsätzlichen Überlegungen wandte sich das Distriktsamt Warmbad gegen eine Viehsteuer, da nach Meinung von Distriktsamtmann Runck "Vieh ein jeder Eingeborene halten soll und durch die Belastung des Viehstandes das Interesse an der Entwicklung der Viehzucht schwer geschädigt würde."¹¹⁴ Eine Anschauung, die im Widerspruch zu der Absicht stand, die indigene Bevölkerung durch die Zerstörung traditioneller Lebensbedingungen zur Aufnahme von Lohnarbeit zu zwingen.

Insgesamt wurde die Viehsteuer als Möglichkeit gesehen, diejenigen Afrikaner zu Abgaben heranzuziehen, die auf Grund ihres noch vorhandenen Besitzes zur Ausübung einer selbständigen Lebensweise in der Lage waren. Vor allem erfaßte man so den Teil der indigenen Bevölkerung, deren Stammesverbände nicht zerschlagen worden waren. Zwar waren diese nicht direkt zur Arbeit gezwungen, doch sollten sie zumindest zu finanziellen Leistungen zugunsten des kolonialen Staates herangezogen werden. Gleichzeitig bedeutete es für sie auch eine schleichende Einbeziehung in das System der kolonialen Lohnarbeit. Denn um diese Steuern entrichten zu können, mußten sie entweder Land verkaufen oder verpachten, Vieh veräußern oder als Naturalabgabe an die Verwaltung abliefern und dadurch ihre eigene wirtschaftliche Substanz schwächen, oder um Arbeit bei Weißen nachsuchen, um sich das Geld für die Steuer zu verdienen. Den Bezirks- und Distriktsamtleuten und den Vertretern der Landespolizei war dies auch bewußt, wie eine Analyse ihrer mit der Eingeborenensteuer verbundenen Ziele belegt.

Neben dem zu erwartenden finanziellen Beitrag zum Schutzgebietshaushalt stand eindeutig die Funktion der Steuer als weiteres Mittel, die arbeitsfähige afrikanische Bevölkerung zur Arbeit zu zwingen, im Vordergrund der Überlegungen der Amtleute und der Vertreter der Landespolizei. Alleine stand das Bezirksamt Gibeon:

"In allen deutschen Schutzgebieten, in denen den Eingeborenen eine direkte Steuer auferlegt worden ist, ist die Erziehung der Schwarzen zur Arbeit das Motiv gewesen. Dieses Moment fällt hier fort, da die Eingeborenen dieses Landes bis auf die Angehörigen der wenigen selbständigen Stämme zu arbeiten gezwungen sind, weil sie besitzlos und mittellos sind und die Eingeborenen Verordnung den Arbeitszwang vorschreibt."¹¹⁵

Die Mehrheit der Amtleute glaubte demgegenüber nicht an einen ausreichenden Erfolg des durch die Eingeborenenverordnungen ausgeübten Arbeitszwanges und befürwortete deshalb flankierende Maßnahmen, die jedoch den Kräften des Marktes noch Raum ließen. Das Bezirksamt Windhuk schätzte beispielsweise die Kopfsteuer, weil sie einen "gelinden Arbeitszwang" bedeutete.¹¹⁶ Um auch Afrikanerinnen "mehr zur Arbeit zu

¹¹³ Keine Angaben zum Viehbestand machten die Bezirksamter Outjo, Karibib, Lüderitzbucht und Keetmanshoop sowie die Distriktsämter Namutoni, Omaruru und Okahandja.

¹¹⁴ DA Warmbad an KGW, 7.5.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 54a.

¹¹⁵ BA Gibeon an KGW, 28.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 39af.

¹¹⁶ BA Windhuk an KGW, 22.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 33a-35a. Ganz ähnlich argumentierte das Distriktsamt Berseba, das eine Kopfsteuer für angebracht hielt, um die Eingeborenen zur Arbeit zu zwingen. DA Berseba an KGW, 24.2.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 50af. Ebenso

erziehen", befürwortete das Bezirksamt Swakopmund ausdrücklich auch eine Steuer für Frauen.¹¹⁷

Auch die Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit sollte durch die Steuer ausgeschlossen werden:

"Die Einführung einer Eingeborenensteuer halte ich für dringend notwendig, da nur durch diesen Zwang sämtliche Eingeborene veranlaßt werden zu arbeiten. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß gerade die Hereros fast jeden Pfennig, den sie verdienen in Vieh anlegen, um, wie mir selbst schon von solchen, welche sehr viel Vieh sich gespart hatten, mitgeteilt wurde, nicht mehr arbeiten zu müssen. Durch eine angemessene Steuer sind die jedoch gezwungen, einen Dienst zu suchen, oder sie sehen, wie ihnen Stück für Stück ihres Viehs wieder verloren geht."¹¹⁸

Die fortschreitende Arbeiternot zwang die Verwaltung dazu, das Kriterium der Effizienz auch auf die Verwendung afrikanischer Arbeiter auf den Farmen anzuwenden. Hatte bereits die Kontrollverordnung von 1907 eine Beschränkung der Anzahl indigener Familien auf zehn je Farm vorgesehen, so reichte dies nicht aus. Da die Arbeiter oft kaum Lohn erhielten, wollte das Distriktsamt Gobabis die Steuer dem Farmer für jede beschäftigte Familie auferlegen. Neben dem finanziellen Ertrag sah man einen positiven Effekt auch darin, "daß der Farmer nicht mehr Leute auf seiner Farm halten würde als unbedingt notwendig. Die Verteilung der Eingeborenen würde dadurch besser geregelt und die Arbeiternot würde dadurch, wenn auch nur etwas, gehoben werden."¹¹⁹

Ins Grundsätzliche weist dagegen die Begründung des Distriktsamtes Warmbad, welche die Zusammengehörigkeit von Staatlichkeit und Besteuerung betont:

"Eine direkte Besteuerung der Eingeborenen wird diesseits für recht notwendig erachtet, da durch dieselbe die Eingeborenen zur entgeltigen Anerkennung ihrer Pflichten gegen die Regierung des Landes und den Staat, in dem sie leben gezwungen werden und außerdem erwartet werden kann, daß durch diese Maßnahme das Selbstbewußtsein der gemeinsam mit den Weißen zum Tragen der Lasten herangezogenen Hottentotten, die nun doch einmal gerne mit europäischen Sitten kokettieren, erheblich gestärkt wird."¹²⁰

Jenseits einer direkten Funktionszuweisung der Steuer legitimierte sie sich nach Ansicht der Beamten auch aus dem 'Gewinn', den die Besteuerten aus ihrer Abgabenerleistung zogen. Berief sich das Distriktsamt Warmbad auf einen psychologischen 'Nutzen', so sahen andere Amtleute auch einen materiellen. Viele waren überdies bemüht, den Vorteil der Weißen, den diese aus der Bereitstellung billiger Arbeitskräfte zogen, mit einem 'Nutzen' auch für die Afrikaner zu verbinden. So stellte das Distriktsamt Namutoni fest:

die Inspektion der Landespolizei. Inspektion der Landespolizei an KGW, 29.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

¹¹⁷ BA Swakopmund an KGW, 11.5.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 52a-53b.

¹¹⁸ Polizeidepot Kub an Inspektion der Landespolizei, 6.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 29af.

¹¹⁹ DA Gobabis an KGW, 3.2.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 42af.

¹²⁰ DA Warmbad an KGW, 7.5.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 54a.

"Der Eingeborene bezahlt Steuer:

- a) weil er den Schutz der Regierung genießt und an den Einrichtungen teilnimmt, die hierfür geschaffen sind, (Verwaltung, Truppe, Polizei),
- b) weil er veranlaßt werden soll, dem Lande seine Arbeitskraft zu widmen, die ihm wiederum ein Einkommen an Geld und Naturalverpflegung, Bekleidung und dergleichen sichert,
- c) wenn er Besitzer [sic] eines Großviehbestandes ist, weil er dadurch einerseits seine Arbeitskraft dem Lande ganz oder zum Teil entzieht, andererseits über ein Kapital verfügt, das auch für die Regierung fruchtbar gemacht werden muß."¹²¹

Der Hinweis auf den Schutz, den die deutsche Kolonialverwaltung der afrikanischen Bevölkerung gebracht habe, stand bereits am Anfang der kolonialen Eroberung, als man mit den verschiedenen Ethnien Schutzverträge abschloß. Die Ansicht, den 'wildern' und in gegenseitigen Kämpfen sich bekriegenden Afrikanern 'Ruhe und Ordnung' sowie Schutz vor ihren Feinden gebracht zu haben, gehört zu den grundlegenden Elementen kolonialer Propaganda. Dies und die Entwicklung des Landes durch infrastrukturelle Maßnahmen fand sich auch bei der Diskussion um die Eingeborenensteuer. Das Polizeidepot Waterberg nannte als "Gegenleistung der Regierung" für die aufgebrachten Steuern die Sorge der "Regierung für Verwaltung des Landes, für Wege, Wasserstellen, Verbesserung der Viehbestände, für ihren Schutz, den Bau von Schulen u.s.w.". Nach Ansicht von Polizeisergeant Springborn war die Abgabe "nur eine geringe Entschädigung für die von der Regierung aufgebrachte Kosten", allerdings müßte man die Afrikaner darüber belehren, "daß die Abgabe den Zahlern stets wieder zugute kommt".¹²² Das Distriktsamt Maltahöhe argumentierte ähnlich, daß eine Besteuerung der afrikanischen Bevölkerung nur gerecht gegenüber der weißen wäre, da die Eingeborenen "die Vorteile staatlicher Einrichtungen und besonderen behördlichen Schutz ebenso genießen wie die Nichteingeborenen."¹²³ Das Bezirksamt Karibib wollte eine Steuer außer für die noch in eigenen Stammesgebieten lebenden Afrikaner, nur für diejenigen Eingeborenen befürworteten, "welche an größeren, mit öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen versehenen Plätzen wohnen [...], weil sie in ihrer Lebenshaltung mit teilhaben an den Wohltaten und Vorteilen dieser Einrichtungen."¹²⁴ Wer von den Afrikanern noch nicht 'die Segnungen der Zivilisation' genießen konnte, sollte nach seiner Ansicht auch keine Abgaben leisten.

Die Inspektion der Landespolizei verwies dagegen auf die eingeführte Steuerpflicht für Weiße, die auch eine Heranziehung der Afrikaner zu einer Frage der Steuergerechtigkeit mache:

"Wenn die weisse Bevölkerung in erhötem [sic] Masse zur Bezahlung der Verwaltungskosten herangezogen wird, erscheint dies auch für die farbige Bevölkerung geboten, zumal, wenn der Plan zur Ausführung gelangt, besondere Kommissare für die Eingeborenen einzusetzen. Diese Kommissare wird man besolden müssen,

¹²¹ DA Namutoni an KGW, 1.2.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 43a-36a.

¹²² Polizeidepot Waterberg an Inspektion der Landespolizei, 10.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 30a-32b.

¹²³ DA Maltahöhe an KGW, 10.1.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 40a-41b.

¹²⁴ BA Karibib an KGW, 27.2.09, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 47af.

wodurch der Verwaltung weitere Lasten erwachsen, zu denen billigerweise die Eingeborenen heranzuziehen wären, für deren Interessen die Kommissare zu arbeiten haben."¹²⁵

Der Nutzen der Kolonialherren aus der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Erschließung des Schutzgebietes wurde also mit dem der Afrikaner gleichgesetzt. Wie schon bei der Rechtfertigung des Arbeitszwanges in der Diskussion um die Eingeborenenverordnungen von 1907 durch seine Erziehungsfunktion für die Afrikaner, der zu einer 'kulturellen Höherentwicklung' beitragen würde, fehlte den Kolonialbeamten der Blick für die tatsächlichen Verhältnisse im Land.

Nur aus finanziellem oder arbeitsmarkttechnischem Nutzenkalkül wollten die Beamten die Steuer jedoch nicht einführen. So lief ein Argumentationsstrang für die Legitimität einer direkten Besteuerung auf den Nachweis der Übereinstimmung mit traditionellem Eingeborenenrecht hinaus:

"Der Eingeborenen kennt es nicht anders, als dass er seiner Obrigkeit Tribut schuldet. [Unterstreichung im Original vom Bearbeiter; J.Z.] Als die Eingeborenen noch durchweg eigene Stammeshäupter hatten, schalteten diese Häuptlinge sogar ziemlich willkürlich über den Besitz ihrer Untergebenen. Der Eingeborene sah dies als etwas Selbstverständliches an, und zollte in früheren Jahren auch den Vertretern der Regierung freiwillig bei besonderen Anlässen einen gewissen Tribut in Gestalt von Geschenken an Vieh oder Lebensmitteln.

Eine Obrigkeit, der kein Tribut gezahlt zu werden braucht, ist nach dem Rechtsbewußtsein der Eingeborenen nicht vollwertig."¹²⁶

Die Aufhebung der Willkür in der Steuererhebung der früheren afrikanischen Eliten durch die geregelte und für alle gleichen Richtlinien folgende Steuererhebung unter deutscher Herrschaft wurde dadurch selbst zu einem Beispiel für die 'Wohltaten', welche die afrikanische Bevölkerung nach Ansicht der Beamten von ihren neuen Herren erfahren hatte. In ähnlicher Absicht wies Distriktsamtmann Fromm darauf hin, daß Herero, Nama und Bergdamara "von je her ihrem Kapitän Abgaben gezahlt [hätten; J.Z.], je nach Grösse des Ansehens und Besitzes, in Vieh, Geld oder Arbeit." Noch jetzt, nach der Auflösung der Stämme, würden diese Mechanismen greifen und die ehemaligen Großmänner Abgaben von ihren Stammesgenossen erhalten. Um zu zeigen, daß dieses frühere Abgabewesen von Willkür geprägt war, führte Fromm das Beispiel Hendrik Witbooi an, der grundlos Strafen über seine Untergebenen verhängt habe, um an Geld zu kommen.¹²⁷ Demgegenüber schlug Fromm einen festen Steuer-

¹²⁵ Inspektion der Landespolizei an KGW, 29.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

¹²⁶ Inspektion der Landespolizei an KGW, 29.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26a-27b.

¹²⁷ "Der alte Hendrik Witbooi [Gesperrt i. O.; J.Z.] zog von Zeit zu Zeit Steuern ein. Er machte es auf seine Weise: 'ich brauche das und das' und dann lieferte X dies, und Y jenes. Oder er schickte seinen Unterkapitän Samuel Isaak [Gesperrt i.O.; J.Z.] oder einen Ratsmann mit einer Patrouille durch das Land um Gericht zu halten. Er erkundigte sich mit Vorliebe auf dieselbe Weise auf den Farmen, ob 'sein Volk' sich gut benommen habe. Die Gerichtspatrouille 'strafte' dann den betreffenden Witkamp je nach Gebühr, oder eigentlich nach Besitz. Die 'Busse' wurde an den Kapitän abgeliefert." DA Okahandja an KGW, 9.3.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 48a-49a.

satz für arbeitsfähige, erwachsene Eingeborene vor, gestaffelt nur nach dem Geschlecht.¹²⁸

Daß es den Beamten aber nicht nur um eine einfache Rechtfertigung der Steuer aus praktischen Gründen ging, geht aus den Stellungnahmen der beiden Ämter hervor, die eine direkte Abgabe der afrikanischen Bevölkerung ablehnten. Rechtliche Bedenken machte das Distriktsamt Berseba geltend, das eine Steuer für angebracht hielt, um die Afrikaner zur Arbeit zu zwingen, gleichzeitig aber darauf aufmerksam machte, "dass die hiesigen Eingeborenen noch als freier Eingeborenen Stamm unter der Schutzherrschaft des Deutschen Reiches leben, und dem Distriktsamt Zweifel darüber aufkommen sind, ob derselbe zu derartigen Steuern herangezogen werden kann."¹²⁹

Mit dem moralischen Argument der Gleichstellung von Weißen und Afrikanern in Bezug auf die Steuerpflicht wandte sich das Bezirksamt Windhuk gegen die sofortige Einführung einer Besteuerung der Eingeborenen, die es "im Prinzip [für; J.Z.] zweckmäßig und gerecht und auch an sich z.Zt. schon [für; J.Z.] durchführbar" ansah:

"Trotzdem glaube ich die Befürwortung der Steuereinführung für Eingeborene von der Voraussetzung abhängig machen zu sollen, daß man zunächst einmal die treugebliebenen Eingeborenen für ihre Kriegsverluste in der gleichen Weise entschädigt, wie die weißen Ansiedler. Denn es ist meiner Ansicht nach nicht billig diesen Eingeborenen Lasten aufzuerlegen, ehe sie nicht für die Verluste, die sie wegen ihrer deutschfreundlichen Haltung erlitten haben, entsprechend entschädigt worden sind."¹³⁰

Dieser Einwand wurde vom Gouvernement ein Jahr darauf, als offensichtlich im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Eingeborenensteuerordnung nochmals eine Sichtung der Stellungnahme des Bezirksamtes stattfand, mit dem Hinweis "Bereits gesehen" als nicht mehr stichhaltig zurückgewiesen.¹³¹

Die Beamten erörterten 1909 detailliert die Vor- und Nachteile der verschiedenen Steuerarten und die prinzipielle Durchführbarkeit einer allgemeinen und direkten Steuer. Dabei versuchten sie eine Steuerart zu entwickeln, die ihrer Meinung nach gerecht sowohl in Hinblick auf die Steuerpflicht der Weißen als auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Afrikaner war. Sie waren überzeugt, daß die Afrikaner ihren Beitrag für die 'Segnungen' des Kolonialismus, wie Schutz, Verwaltung und infrastrukturelle Erschließung des Schutzgebietes, zu leisten hätten. Keinerlei Einsicht zeigten sie in die Tatsache, daß sie eigentlich Eroberer in einem fremden Land waren und daß die 'Errungenschaften' des kolonialen Staates für die indigene Bevölkerung in der Praxis wirtschaftliche Verelendung und den Zwang zur Lohnarbeit bedeutete.

Jenseits der Einblicke in die Mentalität und das Denken der Kolonialbeamten ist die Diskussion von 1909 über die direkte Eingeborenenbesteuerung aber auch wichtig für

¹²⁸ DA Okahandja an KGW, 9.3.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 48a-49a.

¹²⁹ DA Berseba an KGW, 24.2.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 50af.

¹³⁰ BA Windhuk an KGW, 22.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 33a-35a.

¹³¹ Randbemerkung zum Bericht des BA Windhuk, versehen mit dem Datum 1910. BA Windhuk an KGW, 22.1.09, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 33a-35a.

die in den folgenden Jahren tatsächlich in Kraft getretenen Steuerordnungen, in denen in unterschiedlicher Weise viele der bereits 1909 gemachten Vorschläge in die Praxis umgesetzt wurden. Eine Diskussion auf so breiter Basis gab es später nicht mehr.

6.2.3 Der Entwurf des Gouvernements von 1911

Zum Jahreswechsel 1910/11¹³² unternahm das Gouvernement in Windhuk einen erneuten Versuch, eine für das Schutzgebiet einheitliche Besteuerung der Eingeborenen durchzusetzen und legte den Entwurf einer "Verordnung betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen" vor.¹³³ Das erklärte Ziel dabei war "vornehmlich, die Eingeborenen zur Arbeit zu erziehen", und den kommunalen Verbänden eine weitere Einnahmequelle als Ersatz für die steigenden Ausgaben zugunsten der Eingeborenen zu verschaffen. Als weitere Begründung diente der Erfolg der Eingeborenensteuern in den britischen Kolonien Südafrikas, in denen "schon seit Langem Eingeborenensteuern" bestünden, wobei "die dort gemachten Erfahrungen [...] durchaus für die Heranziehung der Eingeborenen zu den öffentlichen Lasten in der Form direkter Abgaben" sprächen.¹³⁴

In diesem Entwurf verarbeitete das Gouvernement im wesentlichen die aus der Diskussion von 1909 gewonnenen Erkenntnisse und schlug eine einheitliche Kopfsteuer für alle "erwachsene[n] arbeitsfähige[n] Eingeborene[n] männlichen wie weiblichen Geschlechts" vor,¹³⁵ da eine Hütten- oder Viehsteuer für Südwestafrika für nicht geeignet gehalten wurde. Eine Ausnahme für Frauen, auch für verheiratete, wurde nicht gemacht, sondern man bezog sie bewußt ein, "weil sie an Arbeits- und Erwerbsfähigkeit hinter den Männern kaum zurückstehen, an Abneigung gegen die Arbeit diese in der Regel aber noch erheblich übertreffen."¹³⁶

Die Veranlagung und Heranziehung zur Steuerleistung sollte "in den Gemeindebezirken durch die Gemeinden, außerhalb der Gemeindebezirke durch die Bezirksverbände" erfolgen, und der Steuerertrag dem jeweiligen kommunalen Verband zugute kommen. Die Steuerverträge sollten "in erster Linie im Interesse der Eingeborenen"

¹³² Das genaue Datum des ersten Entwurfes geht aus den Quellen nicht hervor. Es muß allerdings vor dem 18.3.11 gewesen sein, da von diesem Tag ein Telegramm des RKA zu dem Entwurf vorliegt. RKA an KGW, 18.3.11, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 11a.

¹³³ Entwurf einer VO, KGW, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 13a-14a. Ein handschriftlicher Entwurf dieses Textes, der mit der hier zitierten maschinenschriftlichen Version identisch ist, findet sich ebd., Bl. 4a-6a. Eine frühere Fassung mit zahlreichen Korrekturen findet sich ebd., Bl. 9a-10b.

¹³⁴ Begründung des Verordnungsentwurfes [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 15af.

¹³⁵ Entwurf einer VO, KGW, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 13a-14a.

¹³⁶ Begründung des Verordnungsentwurfes [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 15af.

verwendet werden.¹³⁷ So wollte das Gouvernement dem erhöhtem Finanzbedarf der kommunalen Verbände Rechnung tragen, "denen die Selbstverwaltungsverordnung auf dem Gebiet der Eingeborenenwohlfahrt beträchtliche Verpflichtungen auferlegt hat."¹³⁸

Die vorgesehene Steuerhöhe betrug 50 Pfennig im Monat, wobei die Gemeinden und Bezirksverbände "für Eingeborene, die nicht Farmarbeiter sind, im Ordnungswege mit Genehmigung des Gouverneurs eine Erhöhung festsetzen" konnten.¹³⁹ Die Einführung eines steuerlichen Minimums diente einer gleichmäßigen Gestaltung der Steuerhältnisse im gesamten Schutzgebiet, da bei einer "erheblichen Verschiedenheit der Steuersätze" befürchtet wurde, "daß die Eingeborenen aus den hoch besteuerten Bezirken in die niedrig besteuerten abwandern" würden. Der Steuersatz von 50 Pfennig pro Monat wurde dabei für die Eingeborenen in "den meisten ländlichen Bezirken, insbesondere auf den Farmen" für angemessen gehalten.¹⁴⁰

Die Ausnahme der Farmarbeiter von einer Steuererhöhung hatte auch eine strukturpolitische Stoßrichtung. Im Zuge der gravierenden Arbeiternot bedeutete eine niedrigere Steuer einen gewissen Vorteil im Wettbewerb um afrikanische Arbeiter für die Farmer gegenüber den größeren Wirtschaftsbetrieben und den Minengesellschaften, die zum Teil erheblich höhere Löhne zahlten. Offenbar fürchtete das Gouvernement, daß Bezirke und Gemeinden, um höherer Steuereinnahmen willen, durchaus eine Abwanderung der Arbeiter von der Landwirtschaft in die Industrie in Kauf nehmen könnten. Eine dadurch herbeigeführte Schädigung der Farmwirtschaft hätte aber der Bedeutung, die der Landwirtschaft innerhalb der zu errichtenden Gesellschaft in Südwafrika zugemessen wurde, widersprochen und auch den Widerstand der einflußreichen Farmer in den kommunalen Selbstverwaltungsorganen, namentlich dem Landesrat, dem dieser Entwurf zur Beratung vorgelegt werden sollte, hervorgerufen. Eine derartige Selbstbindung kann nur politisch erklärt werden, da ansonsten die generelle Genehmigungspflicht jeder Steuererhöhung durch das Gouvernement schon ausgereicht hätte, um die Kommunen zu kontrollieren. Erhöhte Sätze sollten ausdrücklich für die "Eingeborenen in Gemeinden sowie die beim Eisenbahnbau, in den Diamant- und sonstigen gewerblichen Betrieben beschäftigten, insbesondere ausländischen Farbigen" veranschlagt werden können.¹⁴¹ Für die Bezahlung der Steuer von Afrikanern, die bei Weißen in Diensten standen, haftete der Dienstherr. Bei Zahlungsunfähigkeit der Afrikaner drohte ihnen Steuerarbeit, wobei dreißig "Steuarbeitstage" einem Jahresbeitrag ent-

¹³⁷ Entwurf einer VO, KGW, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 13a-14a.

¹³⁸ Begründung des Verordnungsentwurfes [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 15af.

¹³⁹ Entwurf einer VO, KGW, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 13a-14a.

¹⁴⁰ Begründung des Verordnungsentwurfes [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 15af.

¹⁴¹ Begründung des Verordnungsentwurfes [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 15af.

sprechen sollten, allerdings mußten die Steuerarbeiter während dieser Zeit von den Gemeinden und Bezirken verpflegt werden, denen die Steuerarbeit zugute kam.¹⁴²

Ausgenommen von der Steuerpflicht waren "die in ihren Stammsitzen wohnenden Bastards und Ovambos",¹⁴³ wobei für erstere politische Gründe angegeben wurden und für letztere, die "Unmöglichkeit der Steuereinzahlung".¹⁴⁴ Allerdings waren die Ovambo, die als Wanderarbeiter in die Polizeizone kamen, der Kopfsteuer unterworfen. Befreit von der Steuer sollten auch die "Landespolizeidiener" werden,¹⁴⁵ "damit für diesen verantwortungsvollen Dienst besonders tüchtige Eingeborene gewonnen werden können."¹⁴⁶ Da afrikanische Grundbesitzer der allgemeinen Grundsteuerpflicht unterworfen waren, sollten sie, "nebst ihren familienangehörigen Hausgenossen",¹⁴⁷ von der Kopfsteuer befreit sein, da es ein Gebot der "Billigkeit" sei, "diejenigen Eingeborenen, die hinsichtlich der Grundsteuer als Weiße behandelt werden (hauptsächlich kommen einige abseits des Stammesgebiets wohnende Bastards in Frage), hinsichtlich der Kopfsteuer nicht als Eingeborene zu behandeln, sie also nicht einer doppelten Steuer zu unterwerfen."¹⁴⁸

Standen diese streng umrissenen Ausnahmen noch in Einklang mit einer allgemeinen und gleichen Steuerpflicht aller Afrikaner und Afrikanerinnen, so kam durch das Recht des Gouverneurs, jederzeit weitere Ausnahmen anordnen zu können,¹⁴⁹ "um den Fällen Rechnung tragen [zu können; J.Z.], in denen aus rein politischen oder wirtschaftlich-politischen Gründen [eine; J.Z.] weitere Befreiung künftig notwendig werden" könnte,¹⁵⁰ ein Element der Willkür hinzu. Offenbar wollte sich das Gouvernement die Möglichkeit offenhalten, die Steuern auszusetzen, wenn dies für eine bestimmte Region zu große Härten mit sich gebracht hätte. Auch die Angst vor eventuellen Unruhen und Widerstandsaktionen dürfte dabei eine Rolle gespielt haben.

Das Gouvernement beabsichtigte, die Verordnung zum 1. April 1911 in Kraft zu setzen, wobei die "zur Ausführung erforderlichen Vorschriften [...] von den einzugsberechtigten Gemeinden und Bezirksverbänden im Verordnungswege erlassen" werden

¹⁴² Entwurf einer VO, KGW, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 13a-14a.

¹⁴³ Entwurf einer VO, KGW, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 13a-14a.

¹⁴⁴ Begründung des Verordnungsentwurfes [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 15af.

¹⁴⁵ Entwurf einer VO, KGW, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 13a-14a.

¹⁴⁶ Begründung des Verordnungsentwurfes [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 15af.

¹⁴⁷ Entwurf einer VO, KGW, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 13a-14a.

¹⁴⁸ Begründung des Verordnungsentwurfes [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 15af.

¹⁴⁹ Entwurf einer VO, KGW, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 13a-14a.

¹⁵⁰ Begründung des Verordnungsentwurfes [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 15af.

sollten.¹⁵¹ Die vom Gouvernement geplante Vorlage des Verordnungsentwurfes beim Landesrat wurde aber am 18. März 1911 vom Reichskolonialamt "aus politischen Gründen" untersagt, obwohl sich Staatssekretär von Lindequist ausdrücklich mit der "Tendenz einverstanden" erklärte.¹⁵² Die Veröffentlichung des Entwurfs zu verhindern, war dem Reichskolonialamt offenbar so wichtig, daß es am 2. April 1911 seine Bedenken nochmals bekräftigte.¹⁵³ Auch einer erneuten Bitte Gouverneur Seitz', die Erlaubnis zur Vorlage an den Landesrat zu erteilen,¹⁵⁴ wurde nicht stattgegeben.¹⁵⁵

Später erlaubte das Reichskolonialamt zwar die Erörterung der Steuerordnung im Landesrat, allerdings nur, wenn die "Geheimhaltung gewährleistet sei."¹⁵⁶ Daraufhin verzichtete Gouverneur Seitz gänzlich auf eine Diskussion des umstrittenen Entwurfes im Landesrat, "da es unmöglich ist eine derartige, in das wirtschaftliche Leben des ganzen Landes scharf eingreifende Maßnahme hinter geschlossenen Türen zu verhandeln u. zu entscheiden." Außerdem sei eine Geheimhaltung der im Landesrat behandelten Angelegenheiten sehr schwer, wie schon früher deutlich geworden sei:

"Ich halte es daher für besser, möglichst wenig Dinge 'Geheim' zu behandeln, w-möglich nur solche, von denen ich wünsche, daß sie möglichst rasch in die Öffentlichkeit gelangen u. möglichst breit in der Presse behandelt werden. Da auch ich es nicht für wünschenswert halte, daß die Frage der Eingeborenen-Besteuerung einen allzu weiten Raum in der Öffentlichkeit einnimmt, so ziehe ich es vor, auf eine vertrauliche oder gar geheime Verhandlung der Angelegenheit zu verzichten u. werde mich darauf beschränken etwaige Anträge von Gemeinden u. Bezirksverbänden auf Einführung einer Eingeborenen-Besteuerung zu prüfen u. auf eine möglichst gleichartige Gestaltung der Besteuerung [sic] zu achten."¹⁵⁷

Damit war an eine Regelung der Eingeborenenbesteuerung im Zuge einer für das ganze Schutzgebiet geltenden Steuerverordnung nicht mehr zu denken und der Weg zu lokalen Steuersatzungen frei. Aber auch hier hatte das Reichskolonialamt noch Bedenken und ermahnte den Gouverneur, "daß etwaigen Anträgen von Gemeinde- und Bezirksverbänden, welche eine Eingeborenensteuer einzuführen wünschen, nur nach eingehender Prüfung stattgegeben [Unterstreichung im Original vom Bearbeiter; J.Z.]" werden sollte.¹⁵⁸

Das Gouvernement wollte also eine breite öffentliche Diskussion über eine Besteuerung verhindern, weil es befürchtete, daß eine Mehrheit der Ansiedler dem ablehnend gegenüberstand. Die Gründe dafür dürften im erwarteten Anstieg der Lohnkosten und in dem Zwang, einen größeren Teil des Lohnes in bar auszuzahlen, um die Eingebore-

¹⁵¹ Entwurf einer VO, KGW, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen [o.D.], NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 13a-14a.

¹⁵² RKA an KGW [Auszug aus Sammeltelegramm], 18.3.11, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 11a.

¹⁵³ RKA an KGW [Auszug aus Sammeltelegramm], 2.4.11, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 16a.

¹⁵⁴ KGW an RKA [Telegramm], 5.4.11, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 12a.

¹⁵⁵ RKA an KGW [Auszug aus Sammeltelegramm], 8.4.11, NAW ZBU W.II.I.2. Bd. 1, Bl. 19a.

¹⁵⁶ Dies geht aus einem Schreiben des RKA an das KGW hervor, in dem um Berichterstattung über die Beratungen ersucht wurde. RKA an KGW, 18.9.11, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 22a-23b.

¹⁵⁷ KGW an RKA, 29.10.11, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 22a-23b.

¹⁵⁸ RKA an KGW, 8.12.11, NAW ZBU W.II.I.1. Bd. 1, Bl. 24a.

nen in die Lage zu versetzen, ihre Steuerschuld zu begleichen, bestanden haben. Deshalb hatten sich die Amtleute ja schon 1908 gegen eine direkte Besteuerung der Eingeborenen ausgesprochen. Auch dürfte die Angst der Siedler mitgespielt haben, ihre Arbeitskräfte zeitweise zu verlieren, wenn diese im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Steuerarbeit zugunsten des Fiskus herangezogen würden.¹⁵⁹

Auch die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Regionen stellte wohl ein Hindernis für eine schutzgebietseinheitliche Steuerregelung dar. Je nach dem Vorhandensein von Bergwerksbetrieben oder ausschließlicher Farmwirtschaft herrschten ganz unterschiedliche Lohnniveaus, die eine einheitliche Besteuerung weniger sinnvoll erscheinen ließen. Zudem gewannen die Bezirke und Distrikte durch die kommunale Selbstverwaltung eine Eigendynamik, die sich in den sie unmittelbar betreffenden Fragen niederschlug. Der Verordnungsentwurf spiegelt dagegen das gescheiterte Bemühen des Gouvernements wieder, vereinheitlichend auf die kommunalen Verbände einzuwirken.

Obwohl eine schutzgebietseinheitliche Steuerordnung nicht zustande kam, entfaltete der Verordnungsentwurf des Gouvernements eine nachhaltige Wirkung, da der Text offenbar an die Bezirks- und Distriktsämter gesandt worden war.¹⁶⁰ Damit wurde er zu einer groben Richtlinie für die Bezirke und Gemeinden dafür, welche steuerlichen Regelungen für das Gouvernement akzeptabel erschienen und welche nicht. Vergleicht man die Bestimmungen des Gouvernementsentwurfes mit denen der einzelnen lokalen Steuersatzungen, so wird deutlich, an welchen Stellen der von den Beamten in der kolonialen Zentrale ausgearbeitete Entwurf von den Praktikern in den Bezirks- und Distriktsämtern und den diesen zugeordneten Beiräten verändert wurde.

6.2.4 Lokale Steuersatzungen

Die Verordnung zur Selbstverwaltung in Südwestafrika von 1909 gestand, wie bereits dargestellt, den Bezirksverbänden das Recht zu, Abgaben von den Bezirksangehörigen zu erheben. Als erstes nutzte der Bezirk Lüderitzbucht diese Möglichkeit, auch den Afrikanern direkte Steuern aufzuerlegen, und erließ bereits am 30. September 1910, also in etwa zeitgleich mit der Ausarbeitung der Steuersatzung des Gouvernements, eine "Verordnung über die Erhebung einer Eingeborenen-Kopfsteuer." Steuerpflichtig wurde damit jeder im Bezirk Lüderitzbucht, jedoch außerhalb der Stadt Lüderitzbucht, wohnende "einheimische und aus dem Auslande zugewanderte männliche Eingeborene, sobald er erwerbsfähig geworden ist." Der Steuersatz war nach der Lohnhöhe gestaffelt. Afrikaner mit einem Einkommen, das weniger als zehn Mark monatlich betrug, waren von der Abgabe befreit. Bei 10-40 Mark pro Monat fielen 50 Pfennig, bei

¹⁵⁹ Müller, Eingeborenenpolitik, S.131.

¹⁶⁰ Dies geht aus den Stellungnahmen der Bezirksämter Windhuk und Gibeon hervor, die Änderungsvorschläge zum Text einbrachten. BA Windhuk an KGW, 21.3.11, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 82a-83a. BA Gibeon an KGW, 29.3.11, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 97af.

40-80 Mark eine Mark, bei 80-120 Mark zwei Mark und bei über 120 Mark drei Mark pro Monat an. "Freie Wohnung und Kost" wurden nicht in Betracht gezogen. Für regelmäßige Zahlung haftete der Arbeitgeber, der Lohnlisten zu führen, die Steuerbeträge vom Lohn abzuziehen und beim Bezirksamt abzuliefern hatte. Bei Zahlungsver säumnis wurde der doppelte Betrag fällig und der Schuldner konnte zur Arbeitsleistung herangezogen werden. Die Erträge sollten "in erster Linie zum besten der Eingeborenen verwendet werden".¹⁶¹

Ab dem Jahre 1912 folgten dann auch andere Bezirke und Distrikte. So erließen die Bezirks- und Distriktsverbände Maltahöhe,¹⁶² Omaruru,¹⁶³ Outjo,¹⁶⁴ Gobabis,¹⁶⁵ Okahandja,¹⁶⁶ Gibeon,¹⁶⁷ Swakopmund¹⁶⁸ und Windhuk¹⁶⁹ eigene Steuerordnungen. Die Satzungen stimmten im wesentlichen mit der aus Lüderitzbucht überein. In Swakopmund war die Steuerhöhe genau wie in Lüderitzbucht gestaffelt, Omaruru und Gibeon unterschieden in der Steuerhöhe zwischen Farmarbeitern, die 25 Pfennig und anderen Arbeitern, die 50 Pfennig monatlich zu entrichten hatten. Bei den übrigen Steuerverordnungen wurde dem Satzungsentwurf des Gouvernements entsprechend pauschal 50 Pfennig veranschlagt. Entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Gouvernements, "Eingeborene, die selbständig sind, nicht durch besonderen Zuschlag zu belasten",¹⁷⁰ verlangten die Bezirks- und Distriktsverbände von Omaruru, Gibeon, Maltahöhe, Okahandja und Swakopmund von jedem erwerbsfähigen Afrikaner, der keiner Lohnarbeit nachging, den doppelten Steuersatz von einer Mark. Außerdem besteuerten

¹⁶¹ VO, BA Lüderitzbucht, über die Erhebung einer Eingeborenen-Kopfsteuer, 30.9.10, abgedruckt in: Amtsblatt 1 (1910), S. 196.

¹⁶² Satzung, Distriktsverband Maltahöhe, betr. Erhebung einer Eingeborenenkopfsteuer, 29.6.12, abgedruckt in: Amtsblatt 3 (1912), S. 273f. Am 1.1.14 erließ der Distriktsverband eine neue Satzung: Satzung, Distriktsverband Maltahöhe, betr. Erhebung einer Eingeborenen-Kopfsteuer, 1.1.14, abgedruckt in: Amtsblatt 5 (1914), S. 170.

¹⁶³ Satzung, Bezirksverband Omaruru, betr. Erhebung einer Eingeborenen-Personalkopf- und Viehsteuer, 8.7.12, abgedruckt in: Amtsblatt 3 (1912), S. 289f. Am 20.3.1913 erließ der Bezirksverband eine neue Satzung: Satzung, Bezirksverband Omaruru, betr. Erhebung einer Eingeborenen-Personalkopfsteuer, 20.3.13, abgedruckt in: Amtsblatt 4 (1913), S. 102f.

¹⁶⁴ Satzung, Bezirksverband Outjo, betr. Erhebung einer Viehkopfsteuer im Bezirk Outjo, 15.4.12, abgedruckt in: Amtsblatt 3 (1912), S. 315f.

¹⁶⁵ Satzung, Bezirksverband Gobabis, betr. Erhebung einer Eingeborenenkopfsteuer, 24.9.12, abgedruckt in: Amtsblatt 3 (1912), S. 427. Am 17.2.13 erließ der Bezirksverband eine neue Satzung: Satzung, Bezirksverband Gobabis, betr. Erhebung einer Eingeborenenkopfsteuer für das Rechnungsjahr 1913, 17.2.13, abgedruckt in: Amtsblatt 4 (1913), S. 181.

¹⁶⁶ Satzung, Bezirksverband Okahandja, betr. Eingeborenen-Besteuerung, 1.5.13, abgedruckt in: Amtsblatt 4 (1913), S. 163.

¹⁶⁷ Satzung, Bezirksverband Gibeon, betr. die Erhebung einer Eingeborenen-Personalkopfsteuer, 25.9.13, abgedruckt in: Amtsblatt 4 (1913), S. 350.

¹⁶⁸ Satzung, Bezirksverband Swakopmund, betr. Erhebung einer Eingeborenen-Kopfsteuer, 14.3.14, abgedruckt in: Amtsblatt 5 (1914), S. 143.

¹⁶⁹ Dies geht aus einem internen Schreiben des KGW hervor. Im Amtsblatt wurde die Satzung nicht veröffentlicht. Internes Schreiben, KGW, 10.12.12, NAW ZBU W.II.1.1. Bd. 1, Bl. 27a.

¹⁷⁰ KGW an DA Bethanien, 30.11.11, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 93-94a.

Gobabis und Maltahöhe auch die arbeitsfähigen Frauen, wobei in Gobabis für die Männer ein Steuersatz von vier Mark und für Frauen von einer Mark im Jahr galt.

Die Besteuerung der Frauen war zwar vom Gouvernement in seinem Satzungsentwurf ausdrücklich gefordert worden, jedoch konnte es sich gegen die Interessen der meisten Bezirke und Distrikte nicht durchsetzen. Zwar begrüßte das Distriktsamt Bethanien dies ausdrücklich: "Gerade die Weiber sind unter den hiesigen Hottentotten die arbeitsscheuen, ich habe ein ganz besonderes Interesse daran mit allen Mitteln gegen die Arbeitsflucht der Frauen zu wirken."¹⁷¹ Jedoch war die Mehrheit der Bezirks- und Distriktsämter offensichtlich der Meinung des Bezirksamtes Windhuk. Es hatte an das Gouvernement gemeldet, daß es nach Ansicht des Bezirksrates "der Ehefrau billigerweise nicht zugemutet werden kann, dass sie in Arbeit geht", und daß diese deshalb von einer Besteuerung ausgenommen werden sollte.¹⁷² Das Bezirksamt Karibib sprach davon, daß der dortige Gemeinderat "glaubt, darin eine Härte zu finden" und es für richtig halte, die Ehefrauen von der Steuer zu befreien.¹⁷³ Maltahöhe hob schließlich in seiner Neufassung der Steuersatzung vom 1. Januar 1914 die Steuerpflicht für Frauen wieder auf. In seiner Rundverfügung vom 19. Juni 1912 hatte auch das Gouvernement seine Position schon revidiert und festgelegt: "Ehefrauen und Frauen, die für Kinder zu sorgen haben, sind stets als erwerbsunfähig anzusehen und steuerfrei zu lassen."¹⁷⁴ Im Januar 1913 ging das Gouvernement noch einen Schritt weiter und bestimmte:

"Steuerfrei sollen in Gemeindeverbänden die Frauen, die für Kinder zu sorgen haben, bleiben; in Bezirksverbänden dagegen alle Frauen. Letzteres erschien notwendig, da sich gerade bei den auf den Farmen befindlichen Frauen ein Abwandern in die größeren Ortschaften bemerkbar macht und die Farmerarbeiter Klage über mangelnde Gelegenheit zum Heiraten vorgebracht haben."¹⁷⁵

Hier mußte das Gouvernement Abstriche von der ursprünglichen Konzeption hinnehmen, da die Entwicklung in den verschiedenen Bezirken und Distrikten strukturpolitische Konzessionen an die Landwirtschaft nötig machte.

Im Distrikt Omaruru galt überdies für die Bergdamara von Okombahe eine Viehsteuer in Höhe von 50 Pfennig für jedes Stück Großvieh und 5 Pfennig pro Stück Kleinvieh, im Bezirk Outjo jeweils der doppelte Satz. Erhoben wurde diese Steuer allerdings ohne Differenzierung von allen "Personen, Eingeborenen und Nichteingeborenen, die ohne Grundeigentum zu besitzen oder in Pacht zu haben, Vieh im Bezirk" hielten.¹⁷⁶ Das Distriktsamt Gobabis verordnete eine Großviehsteuer in Höhe von 50 Pfennig im Jahr, nahm aber die Afrikaner, die bereits der Kopfsteuer unterlagen, davon aus.

¹⁷¹ DA Bethanien an KGW, 30.10.11, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 89a-90a.

¹⁷² BA Windhuk an KGW, 21.3.11, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 82a-83a.

¹⁷³ BA Karibib an KGW, 21.3.11, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 69a.

¹⁷⁴ Rdvfg., KGW, an BAs und DAs, 19.6.12, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 26af.

¹⁷⁵ Rdvfg., KGW, 16.1.13, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 33a.

¹⁷⁶ Satzung, Bezirksverband Outjo, betr. die Erhebung einer Viehkopfsteuer, 15.4.12, in: Amtsblatt 3 (1912), S. 315.

Manche Satzungen verwiesen ausdrücklich darauf, daß das Einkommen aus der Eingeborenensteuer nur im Interesse der Afrikaner zu verwenden war. Nach Ansicht des Gouvernements sollte dies jedoch in allen Bezirken und Distrikten gelten. In einer Rundverfügung vom 9. Juni 1912 betonte es sogar nochmals, daß das "Aufkommen der Eingeborenen-Steuer [...] ausschließlich zum Besten der Eingeborenen" zu verwenden sei.¹⁷⁷ Nur dadurch war für das Gouvernement eine Besteuerung der Afrikaner legitimiert. Offensichtlich wurde die Zweckbindung der Eingeborenensteuer jedoch nicht immer eingehalten, so daß das Gouvernement 1914 erneut darauf hinweisen mußte:

"Nach den Bestimmungen der Eingeborenensteuer-Ordnungen sollen die Beträge der Eingeborenensteuern ausschliesslich im Interesse der Eingeborenen verwendet werden.

Ein Bezirksverband hat die für ein Jahr vorgesehenen Ausgaben für die Eingeborenen nicht gemacht und dann den dadurch ersparten Betrag in den Voranschlag für das nächste Jahr als 'Ersparnis aus dem Vorjahr' eingestellt und zur Bestreitung seiner allgemeinen Ausgaben verwendet, wodurch der Betrag seiner Bestimmung 'Verwendung im Interesse der Eingeborenen' verloren ging.

Ich ersuche daher die Ämter künftig, falls in den Haushaltsplänen der Bezirksverbände Überschüsse aus den Vorjahren erscheinen, anzugeben, ob diese oder Teile derselben aus nicht für die Eingeborenen verausgabten Beträgen der Eingeborenensteuern des Vorjahres stammen.

Soweit dies der Fall ist, sind sie im neuen Rechnungsjahr für Ausgaben im Interesse der Eingeborenen zu verwenden.

Wenn ein derartiger Nachweis nicht geführt wird, wird in Zukunft die Genehmigung zur Erhebung von Eingeborenensteuern nicht mehr erteilt werden."¹⁷⁸

Eine weitere Bedingung für die Genehmigung einer lokalen Eingeborenenbesteuerung war, daß in dem entsprechenden Bezirk oder Distrikt auch die weiße Bevölkerung bereits einer direkten Abgabe unterworfen war.¹⁷⁹ Diese Bedingung wurde auch erfüllt.¹⁸⁰ Offensichtlich wollte das Gouvernement die Eingeborenensteuer nicht zu einer bequemen und alleinigen Einnahmequelle für die Kommunen gemacht sehen. Die Eingeborenensteuer sollte statt dessen die finanziellen Möglichkeiten für die kommunalen

¹⁷⁷ Rdvfg., KGW, 19.6.12, NAW ZBU W.II.1.1. Bd. 1, Bl. 26af.

¹⁷⁸ Rdvfg., KGW, 20.3.14, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 35a.

¹⁷⁹ Dies geht aus dem Antrag des Distriktsamtes Bethanien auf die Genehmigung einer Steuersatzung für den dortigen Distrikt hervor, in dem um ein Absehen von dieser Bedingung gebeten wird. Der Distriktsamtman schrieb: "Es war mir bekannt, dass dem kaiserlichen Gouvernement eine Eingeborenen-Besteuerung erst dann genehm ist, wenn die weisse Bevölkerung besteuert ist". DA Bethanien an KGW, 30.10.11, NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, Bl. 89a-90a.

¹⁸⁰ Satzung, Distriktsverband Maltahöhe, betr. Erhebung einer Personenkopfsteuer, 25.4.12, in: Amtsblatt 3 (1912), S. 226. Satzung, Bezirksverband Omaruru, betr. Erhebung einer Viehsteuer, eines Zuschlags zur staatlichen Grundsteuer und einer Personalsteuer, 25.7.11, in: Amtsblatt 2 (1911), S. 166. Satzung, Bezirksverband Gobabis, betr. Bezirkssteuern für Nichteingeborene für das Rechnungsjahr 1912, 25.6.12, in: Amtsblatt 3 (1912), S. 316. Bezirksgesetz, Bezirksverband Gibeon, betr. Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Grundsteuer für den Bezirk Gibeon, 10.1.11, in: Amtsblatt 1 (1910/11), S. 284. Satzung, Bezirksverband Windhuk, betr. Erhebung einer Personen-Kopfsteuer, 22.2.13, in: Amtsblatt 4 (1913), S. 147. Lediglich für den Distrikt Okahandja wurde keine Steuersatzung im Amtsblatt veröffentlicht.

Verbände schaffen, um den ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der sich entwickelnden Eingeborenenfürsorge gerecht werden zu können.

Die Verwaltung gedachte, mit der Eingeborenensteuer die Finanzierung des Schutzgebietes und insbesondere die Aufwendungen für die Eingeborenenpolitik längerfristig auf eine stabile finanzielle Grundlage zu stellen. Die direkte Beteiligung der Afrikaner an den Ausgaben des Schutzgebietes sollte einen Beitrag zur angestrebten finanziellen Unabhängigkeit Südwesafrikas von den Reichszuschüssen leisten. Dabei mußte das Gouvernement immer stärker Rücksicht auf die politische Meinung in den Gemeinde- und Bezirksräten nehmen, die manchmal geringere Steuereinnahmen bevorzugten, um so eine strukturelle Förderung der Landwirtschaft gegenüber den Bergwerksbetrieben im Wettbewerb um die afrikanischen Arbeitskräfte zu betreiben.

Die Behandlung der Steuerfrage bestätigt jedoch auch, daß sich die deutsche Eingeborenenpolitik in Südwesafrika keineswegs auf eine reine Ausbeutungspolitik reduzieren läßt, in der die indigene Bevölkerung als völlig rechtlos angesehen wurde. Aus dem Diskurs über die Besteuerung lassen sich langfristige Zielvorstellungen der Kolonialbeamten im kolonialen 'Normalzustand' herausarbeiten. Zugleich zeigt die Diskussion um die Besteuerung auch die Grenzen der politischen Durchsetzungskraft der Verwaltung, da lokale Interessengruppen der Farmer und der Bergwerksbetriebe im Zuge der 1909 eingeführten kommunalen Selbstverwaltung an Einfluß gewannen. Sie zwangen das Gouvernement dazu, eigene Vorstellungen, wie beispielsweise die Besteuerung afrikanischer Frauen, zu revidieren und den wirtschaftlichen Interessen der Weißen unterzuordnen. So konnte das Gouvernement in Windhuk nicht die von ihm favorisierte schutzgebietseinheitliche Besteuerung durchsetzen. Statt dessen zeichneten sich innerhalb Südwesafrikas regionale Sonderentwicklungen ab.

Schluß

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges und der Eroberung Südwestafrikas durch die Truppen der Südafrikanischen Union im Jahre 1915 endete die deutsche Kolonialherrschaft im südlichen Afrika nach nur 30 Jahren. Dennoch hatte sie das Land, das durch die Entscheidung der Kolonialmächte doch erst entstanden war, tiefgreifend verändert. Nicht nur das Einschließen bis dahin in keinem gemeinsamen Verband lebender indigener Ethnien in einen durch Abkommen zwischen europäischen Mächten geschaffenen Staat stellt ein Vermächtnis des Kolonialismus dar. Auch der Zustrom von fast 15.000 Weißen, die Farmen bestellten, Geschäfte eröffneten, Eisenbahnen bauten und Bodenschätze ausbeuteten, gehört dazu. Die Leidtragenden dieser Entwicklung waren die Afrikaner. Ihnen wurde das Land genommen, das von den Weißen nun bewirtschaftet wurde, sie hatten durch ihre Arbeit die Eisenbahnlinien zu bauen, die Diamanten und das Kupfererz aus dem Boden zu holen und als Dienstmädchen und Burschen die tägliche Arbeit zu verrichten.

Dieser Prozeß der Verdrängung und Unterjochung der indigenen Bevölkerung war nicht die Konsequenz einer unkontrollierten Entwicklung, sondern einer geplanten Politik. Die massiven Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der innerhalb der Polizeizone ansässigen indigenen Gesellschaften, die zur Enteignung des Landes fast der gesamten afrikanischen Bevölkerung geführt und die dort lebenden Afrikaner zur abhängigen Lohnarbeit gezwungen hatte, waren das Ergebnis staatlichen Verwaltungshandelns: der Eingeborenenpolitik. Daß es sich bei den verschiedenen eingeborenenpolitischen Verordnungen nicht lediglich um eine Bündel zusammenhangloser Normen handelte, mit denen ohne inneren Zusammenhang situativ auf auftauchende Probleme reagiert wurde, ergibt sich aus zwei Befunden dieser Arbeit. Zum einen die Rückführung der erlassenen Normen auf einen kleinen Kreis von Initiatoren – im Grunde nur vier: von Lindequist, Golinelli, Tecklenburg und Hintrager –, zum anderen die relativ hohe Kohärenz der Ziele und Maßnahmen fast von den ersten Jahren der deutschen Kolonialherrschaft an.

In der Eingeborenenpolitik herrschte also auf konzeptioneller Ebene Kontinuität spätestens seit Mitte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Unterschiede gab es nur hinsichtlich der Methoden, fehlten dem ersten Gouverneur Leutwein doch die militärischen und administrativen Kräfte für die Errichtung einer direkten Herrschaft über die im Schutzgebiet lebende indigene Bevölkerung. Seine Häuptlingspolitik, also sein Versuch durch eine Politik des 'divide et impera' eine einheitliche Widerstandsfront aller Afrikaner zu verhindern und sich in afrikanischen Kollaborateuren Verbündete zu suchen, machte lediglich aus der Not eine Tugend.

Eine Phase des Ausnahmezustandes stellt die Eingeborenenpolitik während des in den Jahren 1904 bis 1907 tobenden Krieges gegen die Herero und Nama dar. Mit genozidaler Zielsetzung geführt, paßte er nicht in die intendierte Eingeborenenpolitik, drohte er doch die indigene Bevölkerung zu vernichten. Zugleich wurde jedoch durch die Zerstörung der selbständigen indigenen Sozial- und Wirtschaftsstrukturen die Voraussetzungen für die zügige Umsetzung der Eingeborenenpolitik geschaffen. Die mas-

senhafte Internierung von kriegsgefangenen Herero und Nama, zu denen im 'Rassen-' und Guerillakrieg auch Frauen und Kinder gehörten, steht dabei für die beiden Pole, um welche die Kriegsziele kreisten. War die von einem Teil der Verantwortlichen intendierte Vernichtung durch Arbeit und Vernachlässigung Ausfluß der genozidalen Politik, so verwies die Verwendung der Gefangenen als Zwangsarbeiter bereits auf die Nachkriegsordnung.

Die nach dem Krieg gegen die Herero und Nama erlassenen Verordnungen faßten die Ansätze zu einer direkten Herrschaft über die Afrikaner aus der Vorkriegszeit zusammen. Landenteignung, Mischehenverbot, Arbeitszwang und direkte Eingeborenenbesteuerung waren schon unter Leutwein erörtert worden. Die drei Eingeborenenverordnungen von 1907 konnten sich sogar unmittelbar auf lokale Paß- und Gesindeverordnungen seit 1894 stützen. Neu war der Anspruch, daß diese Normen für das ganze Schutzgebiet mit Ausnahme der außerhalb der Polizeizone liegenden Gebiete gelten sollten. Gerade nach den anarchischen Zuständen während des Krieges sollten die Eingeborenenverordnungen aus der Sicht der Beamten die gesetzliche Grundlage für den täglichen Umgang mit den Afrikanern schaffen, wie sie ihnen nach einer Zeit großer Veränderungen nötig schien.

Dies führt zur Frage der Herrschaftsutopie, also den Vorstellungen der Verwaltung von der zu errichtenden Gesellschaftsordnung, und der Rolle, welche der indigenen Bevölkerung darin zudedacht war. Das Ziel der deutschen Eingeborenenpolitik war der Aufbau eines effizienten Wirtschaftssystems, dessen Funktionsfähigkeit durch die Errichtung einer an vormodernen Vorstellungen orientierten, 'ständischen' Gesellschaftsordnung gewährleistet werden sollte, und in der Verwaltung, Siedler und die afrikanische Bevölkerung ihren festen Platz haben sollten. Die indigene Bevölkerung sollte lückenlos erfaßt und kontrolliert, als billige Arbeitskräfte in das Wirtschaftssystem des Schutzgebietes eingebunden und in einem Prozeß der sozialen Disziplinierung zu willfähigen Arbeitern umerzogen werden. Dadurch sollte eine ökonomische Entwicklung der Kolonie forciert, der Abbau von Rohstoffe gewährleistet und eine geordnete Entwicklung als Siedlungskolonie in die Wege geleitet werden. Die Eingeborenenpolitik intendierte, Südwestafrika zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum mit einer am Bedarf der kolonialen Ökonomie ausgerichteten Verteilung der afrikanischen Bevölkerung als Arbeitskräfte umzuwandeln. Die Afrikaner wurden dabei nicht als völlig rechtlos angesehen. Sie sollten ihren Arbeitgeber selbst wählen und bei einem besseren Angebot auch wechseln können. Dabei sollte die Verteilung der Arbeitskräfte im einzelnen dem Markt überlassen, also durch Angebot und Nachfrage geregelt werden. Da die Nachfrage durch den Arbeitsmarkt künstlich hoch gehalten wurden, ist hier von einem 'halb-freien' Arbeitsmarkt, d. h. der Verbindung eines Arbeitszwanges mit einer freien Wahl des Arbeitgebers, zu sprechen. Die körperliche Züchtigung der Afrikaner war zwar nicht völlig verboten, schwere Mißhandlungen sollten jedoch ausgeschlossen werden. Die Afrikaner würden deshalb, so glaubte man innerhalb der deutschen Verwaltung, im Laufe der Zeit ihren Platz in dieser Gesellschaft akzeptieren und ihre Funktion als billige Arbeitskräfte annehmen. Der physische Zwang würde dann einer durch soziale Disziplinierung herbeigeführten Freiwilligkeit weichen.

Dieser sozialen Disziplinierung hatte auch die Schulpolitik zu dienen. Neben der Vermittlung praktischer Kenntnisse, wie der Beherrschung der deutschen Sprache und der Grundrechenarten, sollten auch 'deutsche Werte' wie Ordnung und Fleiß vermittelt werden. Dies stand jedoch nicht nur im Dienste der Effizienzsteigerung, sondern ging auch Hand in Hand mit der Kulturmission, der sich die Beamten verpflichtet fühlten.

Die rassische Privilegiengesellschaft, wie sie vor allem durch die Eingeborenenverordnungen geschaffen wurde, bedurfte einer genauen Festlegung, wer zur privilegierten Gruppe gehörte und wer nicht. In den Anfangsjahren der deutschen Kolonialherrschaft überwog eine kulturalistische Definition des Begriffs 'Eingeborener'. Ein Überschreiten der rassischen Schranken war möglich, konnte nachgewiesen werden, daß der oder die Betreffende seiner 'Kultur' nach zu den Weißen gerechnet zu werden verdiente. In der Praxis wurde dies vor allem für Mischlinge, Kinder aus Ehen weißer Männer mit afrikanischen Frauen, relevant. Obwohl anfänglich noch gefördert, wurden die Mischehen schon unter Leutwein zur Zielscheibe der Kritik. Nach Ausbruch des Krieges – der Krieg war aber nicht die Ursache – verbot die Verwaltung alle standesamtliche Trauungen von Weißen und Afrikanerinnen, 1907 wurden auch alle vorher gültig geschlossenen Ehen rückwirkend für ungültig erklärt. Aus rassistischen Gründen wurde zunehmend jede sexuelle Beziehung weißer Männer zu afrikanischen Frauen stigmatisiert und mit Sanktionen belegt. Mit dieser eindeutig rassistischen Wendung ging auch eine Neudefinition des Begriffes 'Eingeborener' und 'Nichteingeborener' einher. 'Eingeborener' war nun, wer nur einen 'Tropfen' Eingeborenenblutes in sich hatte. Die kulturalistische Definition wich also der biologischen; die privilegierte Gesellschaft schloß sich damit vollständig gegenüber der nicht-privilegierten ab.

Die deutsche Eingeborenenpolitik war gekennzeichnet durch eine Mischung vormoderner Zielsetzungen und moderner Methoden, um diese zu erreichen. Dies zeigt sich schon in der 'ständestaatlichen' Gesellschaftsvorstellung, die der Herrschaftsutopie zugrunde lag. Sie wurde kombiniert mit den ausgesprochen modernen Elementen, wie sie sich in der beabsichtigten Gestaltung des Wirtschaftsstruktur niederschlugen. Die Eingeborenenpolitik war von dem Wunsch getragen, das System der Kolonialherrschaft, vor allem die koloniale Wirtschaft, effizient zu machen. Die bestimmenden Wertvorstellungen waren also in diesem Fall nicht die überholten militärischen Werte einer atavistischen Kriegerkaste, die Joseph A. Schumpeter als treibende Kräfte des Kolonialismus ausmachte, sondern die modernen einer alle Bereiche regeln wollenden Bürokratie. Die von dieser durchgesetzte Verwaltung war in ihren Methoden nicht altmodisch und irrational, sondern modern und rational. Die Afrikaner wurden als 'wichtigstes Gut' der Kolonien betrachtet. Die Eingeborenenverordnungen sollten sie nicht nur kontrollieren und zur Arbeit zwingen, sondern ihnen innerhalb dieses Rahmens auch eine 'gute' Behandlungen sicherstellen. Damit erfüllte sie die Bedingungen, wie sie beispielsweise Bernhard Dernburg für die Eingeborenenpolitik forderte. Eine Reformphase, wie sie in der allgemeinen deutschen Kolonialgeschichte für die Jahre ab 1910 festgestellt wurde, ist für Südwestafrika nicht auszumachen; bereits die Eingeborenenverordnungen nahmen sie vorweg.

Verfassungsrechtlich erinnert die Herrschaftsstruktur jedoch an den von Ernst Rudolf Huber für das vorkonstitutionelle Preußen zwischen 1820 und 1840 im Gegensatz zum grundrechtsorientierten Rechtsstaat geprägten Begriff des "Gesetzesstaates". Dieser, so Huber, war dadurch gekennzeichnet, daß staatliche Eingriffe in die Freiheit und das Eigentum der Untertanen, hier der Afrikaner, nicht willkürlich erfolgten, sondern immer durch Gesetze legitimiert waren. Alleiniger Gesetzgeber war aber der Monarch, wie in den Kolonien der Kaiser, der diese Kompetenz über den Reichskanzler an den Gouverneur delegierte. Dieses Konzept erklärt die ausgeklügelten Normen für die Behandlung und auch die Ausbeutung der Afrikaner. Willkürlicher Raub wurde ersetzt durch staatlich legitimierte Enteignung. Das Konzept des Gesetzesstaates verweist wiederum in die Geschichte des vormodernen Deutschlands. Das von Huber geschilderte Staatsprinzip der 'Ordnung', dem in Preußen ein Vorrang vor der Freiheit eingeräumt wurde, findet sich als höchster Wert auch in der deutschen Kolonialherrschaft in Südwestafrika.

Die deutsche Eingeborenenpolitik war jedoch durch eine erhebliche Diskrepanz von normativen Anspruch und praktischer Umsetzung gekennzeichnet. Der Überwachungsstaat scheiterte an der Weite und Unkontrollierbarkeit des Landes, an logistischen Problemen, an der unzureichenden personellen Ausstattung der Verwaltung, der Polizei und des Militärs, am eigenmächtigen Verhalten der Beamten und an der mangelhaften Kooperation der weißen Bevölkerung. Weder gelang die lückenlose Kontrolle der gesamten afrikanischen Bevölkerung noch ihre vollständige Rekrutierung für den kolonialen Arbeitsmarkt. Teile der indigenen Bevölkerung entzogen sich immer wieder der deutschen Herrschaft. Der koloniale Staat war eben nicht allmächtig und konnte die indigene Bevölkerung zu keiner Zeit zu bloßen Objekten administrativer Entscheidungen herabsetzen. Nicht zuletzt dies bot der afrikanischen Bevölkerung Spielraum, ihre eigenen Traditionen zumindest zum Teil zu bewahren.

Die vollständige Umsetzung der Eingeborenenpolitik wurde durch das Verhalten der Bürokraten selbst beeinträchtigt. Zwar begrüßten die meisten Beamten in ihren offiziellen Stellungnahmen die Vorschläge ihrer Vorgesetzten, jedoch setzten sie diese in der Praxis des öfteren nicht um oder legten sie nach eigenem Gutdünken aus. Gerade der 'halbfreie' Arbeitsmarkt wurde dadurch in Mitleidenschaft gezogen, daß sich einzelne Beamte auf lokaler Ebene mit den Bedürfnissen der dort ansässigen weißen Bevölkerung solidarisierten. Zentrale Elemente desselben wie beispielsweise die Freizügigkeit zwischen den Bezirken und Distrikten litten darunter.

Die übrige weiße Bevölkerung stand ebenfalls keineswegs vollständig hinter der offiziellen Eingeborenenpolitik, sondern boykottierte ihr unliebsame Maßnahmen, wenn diese einen, wenn auch nur kurzfristigen, ökonomischen Nachteil für sie bedeuteten. Zum einen erschienen die staatlichen Kontrollmaßnahmen, die der Mitwirkung der weißen Bevölkerung bedurften, zu unbequem, zum anderen war ihr die Eingeborenenpolitik aber auch nicht streng genug. Der trotz der Wanderarbeit aus dem Amboland und aus Südafrika bis zum Ende der deutschen Kolonialherrschaft anhaltende Arbeitermangel führte dazu, daß freie Arbeitgeberwahl und Kündigungsmöglichkeiten der Afrikaner ignoriert wurden. Besonders die Landwirtschaft und die Minenindustrie

konkurrierten um Arbeitskräfte. Bildete erstere nach der allgemeinen Auffassung das Rückgrat der Siedlungskolonie Südwestafrika, so waren vor allem die Diamantgesellschaften für einen Großteil der Schutzgebietseinnahmen verantwortlich. Beide wetteiferten um Einfluß auf das Gouvernement, wobei sich ihre Forderungen oft widersprachen, so daß die Verwaltung nicht beide Ansprüche zugleich zufriedenstellen konnte. Schon deshalb ist das Bild von einer generellen Identität zwischen der Verwaltung und weißen Bevölkerung unzutreffend.

Gerade die Vorstellungen von Mindestrechten der afrikanischen Bevölkerung stießen auf wenig Akzeptanz. Auf abgelegenen Farmen oder Minenfeldern beschäftigt, waren die afrikanischen Arbeiter den Arbeitgebern ausgeliefert. Weitgehend unkontrolliert und von der eigenen zivilisatorischen und rassischen Überlegenheit überzeugt, entwickelte sich bei den Farmern und den weißen Vorarbeitern der Minen- und Baugesellschaften ein Gefühl der Allmacht, das in eine Willkür mündete, der die Arbeiter ausgesetzt waren. Diese Allmachtsphantasie führte, zusammen mit einem latent vorhandenen Bedrohungsgefühl durch die afrikanische Bevölkerungsmehrheit, zu einer regelrechten Prügelkultur, welche die Grenze zum Sadismus überschritt. Sie machte die Bestrebungen der Bürokratie zunichte, durch eine Zufriedenheit der afrikanischen Arbeiter stetige Arbeitsbeziehungen zu erreichen.

Die Beamten ignorierten zum Teil diese Mißstände, da sie die Vorurteile über die faulen, nur durch Schläge zur Arbeit anzutreibenden Afrikaner teilten und sich mit den weißen Bewohnern ihres Amtsbereiches solidarisierten. Gingen manche gegen ungerechte Behandlung der Afrikaner vor, so waren sie meist jedoch nur wenig erfolgreich. Dies hatte im wesentlichen zwei Gründe: Der Widerstand der Arbeitgeber und die der Verwaltung durch das für die Weißen geltende Recht gesetzten Schranken. Die Farmer wie die mächtigen Minengesellschaften betrieben Lobbyarbeit zu ihren Gunsten, diffamierten die sich für die Rechte der Afrikaner einsetzenden Beamten und mobilisierten die Öffentlichkeit des Schutzgebietes gegen eine in ihren Augen zu milde Eingeborenenpolitik. Auf diese mußte von Seiten des Gouvernements besonders nach Einführung der kommunalen Selbstverwaltung im Jahre 1909 Rücksicht genommen werden. Auch der soziale Druck auf die Beamten verhinderte allzu kritische Positionen. Die Beamten lebten und arbeiteten schließlich in einem durch die Arbeitgeber bestimmten sozialen Umfeld. In diesem Zusammenhang fast noch wichtiger waren die Grenzen, welche die Gesetze und die unabhängige Judikative für Weiße der Verwaltung setzten. Sollten Weiße wegen Mißhandlungen von Afrikanern bestraft werden, so konnte dies nur durch ein Gerichtsurteil erfolgen. Die Gerichte schenkten den Weißen jedoch mehr Glauben als den Afrikanern und lehnten eine Bestrafung ab oder verhängten zu milde Strafen. Das Gericht konnten die Beamten jedoch kaum beeinflussen. Die modernen Elemente der Eingeborenenpolitik – Rechtsschutz auch für Afrikaner – standen im Widerspruch zu den vormodernen Elementen – dem benachteiligten Status der Afrikaner in der rassischen Privilegiengesellschaft. Die mangelnde Glaubwürdigkeit der Afrikaner war in der kolonialen Situation, die von einer rassischen Hierarchie zwischen Kolonisierern und Kolonisierten ausging, nicht zu beseitigen.

Die Beamten sahen dieses Dilemma nicht und stellten die von ihnen gestaltete Eingeborenenpolitik, die solches ja erst ermöglichte, nicht in Frage. Zum einen teilten sie das Mißtrauen der Siedler und der Gerichte gegenüber der Glaubwürdigkeit der Afrikaner und konnten die Grausamkeiten und die oft unmenschliche Ausbeutung so schlicht leugnen. Zum anderen bot auch die Überheblichkeit des wilhelminischen Beamten gegenüber der weißen Bevölkerung die Möglichkeit, die Augen vor dem eigenen Versagen zu verschließen. Der Mißbrauch beispielsweise des 'väterlichen Züchtigungsrechtes' wurde auf einige 'schwarze Schafe' unter den Arbeitgebern geschoben, denen zudem eine niedere soziale Herkunft unterstellt wurde. Versteckt stand dahinter auch die Überzeugung, daß sich auch die Arbeitgeber erst an ihre neue Rolle als Angehörige einer 'Herrenschaft' zu gewöhnen hatten.

Die Erörterung der Legitimationsstrategien führt zur Frage der Eigen- und Fremdwahrnehmung der Beamten sowie nach deren Selbstrechtfertigung. Die Bürokraten sahen sich als Repräsentanten des kolonialen Staates als unparteiische, dem Gemeinwohl verpflichtete Agenten des sozialen und ökonomischen Wandels hin zu einer modernen Gesellschaft und einer effizient funktionierenden Wirtschaft. Als Garanten von 'Ruhe und Ordnung' hatten sie die Grundlagen dafür zu legen. Sie selbst, so die Eigenperspektive, handelten rational und effektiv und brachten den Afrikanern Kultur und Zivilisation. Ganz ihm Sinne der von Reinhard Koselleck beschriebenen asymmetrischen Gegenbegriffe, wurde die indigene Bevölkerung dagegen als kultur- und zivilisationslos, als vormodern, ineffizient und irrational wahrgenommen. Konstitutiv für dieses Weltbild war der Gedanke der Entwicklungsdifferenz, des kulturellen Unterschiedes, zwischen ihnen und der indigenen Bevölkerung. Bei allen in Einzelfragen feststellbaren Unterschieden bei den einzelnen Beamten bildet dies eine gemeinsame Grundlage: Der Afrikaner galt als kulturell niedrigerstehend, seinem Entwicklungsstand nach einem Kind gleich und zu einem selbständigen Leben ohne einen Vormund, das heißt den Kolonialherren, nicht befähigt. Er mußte erst erzogen werden, und das geschah am besten, indem er den Weißen diente, sei es als Hausangestellter oder Bursche, sei es als billige Arbeitskraft für die Farmen, beim Eisenbahnbau oder in den Minen. Die Ideologie der Inferiorität der Kolonisierten führte dazu, daß die Beamten keinen Widerspruch sahen zwischen ihren vermeintlichen Erziehungsauftrag und dem ökonomischen Nutzen, den sie aus der Kolonialherrschaft zogen. Erziehung durch und zur Arbeit bedeutete für sie ein und dasselbe.

Die eigene kulturelle Überlegenheit manifestierte sich für die Beamten wie die Siedler deutlich in der realen Überlegenheit deutschen Militärs und deutscher Organisation, wie sie der erfolgreiche Ausgang des Krieges gegen die Herero und Nama zu beweisen schien. Die Grundlagen der Eroberung wurden damit zugleich zur Legitimation der Herrschaft, die Voraussetzungen des Erfolges zu Zielvorgaben der Kolonisation. Eine Tendenz, die noch verstärkt wurde durch die hohen Kosten, die der Krieg mit sich gebracht hatte, da nun die Ausgaben auch gegenüber dem Mutterland gerechtfertigt werden mußten. Zum Erreichen des maximalen Profits war höchstmögliche Effizienz erforderlich. Dieser wurde alles andere untergeordnet und damit die fortdauernden Eingriffe in die indigenen Lebensweise gerechtfertigt. Schließlich wurden damit vermeint-

lich die Afrikaner nur zur Begleichung der Kosten herangezogen, die ihre Widersetzlichkeit dem Kolonialherren verursacht hatten. Und gleichzeitig wurden sie 'erzogen', profitierten also in der Sicht der Kolonialherren wiederum von der Fremdherrschaft.

Unmittelbar deutlich wurde dies an der Frage der Eingeborenenbesteuerung. Eine direkte Besteuerung brachte Geld in die Kassen des Fiskus und gewöhnte die indigene Bevölkerung an den Geldverkehr. Zugleich war eine Entlohnung in bar leichter durch die Verwaltung zu kontrollieren. Gerechtfertigt konnte die Steuer durch die zivilisatorischen 'Segnungen' werden, die den Afrikanern in Form von Infrastrukturmaßnahmen oder Fürsorgeleistungen zuteil wurden. Das 'Modernisierungsprojekt' sollte sich also selbst finanzieren und dadurch wiederum einen Beitrag zur 'Modernisierung' leisten. Daß die kolonisierte Bevölkerung nie um die 'Segnungen' gebeten hatte, diese in überwiegendem Maße auch nur zu ihrer Ausbeutung dienten, interessierte in der Verwaltung niemanden.

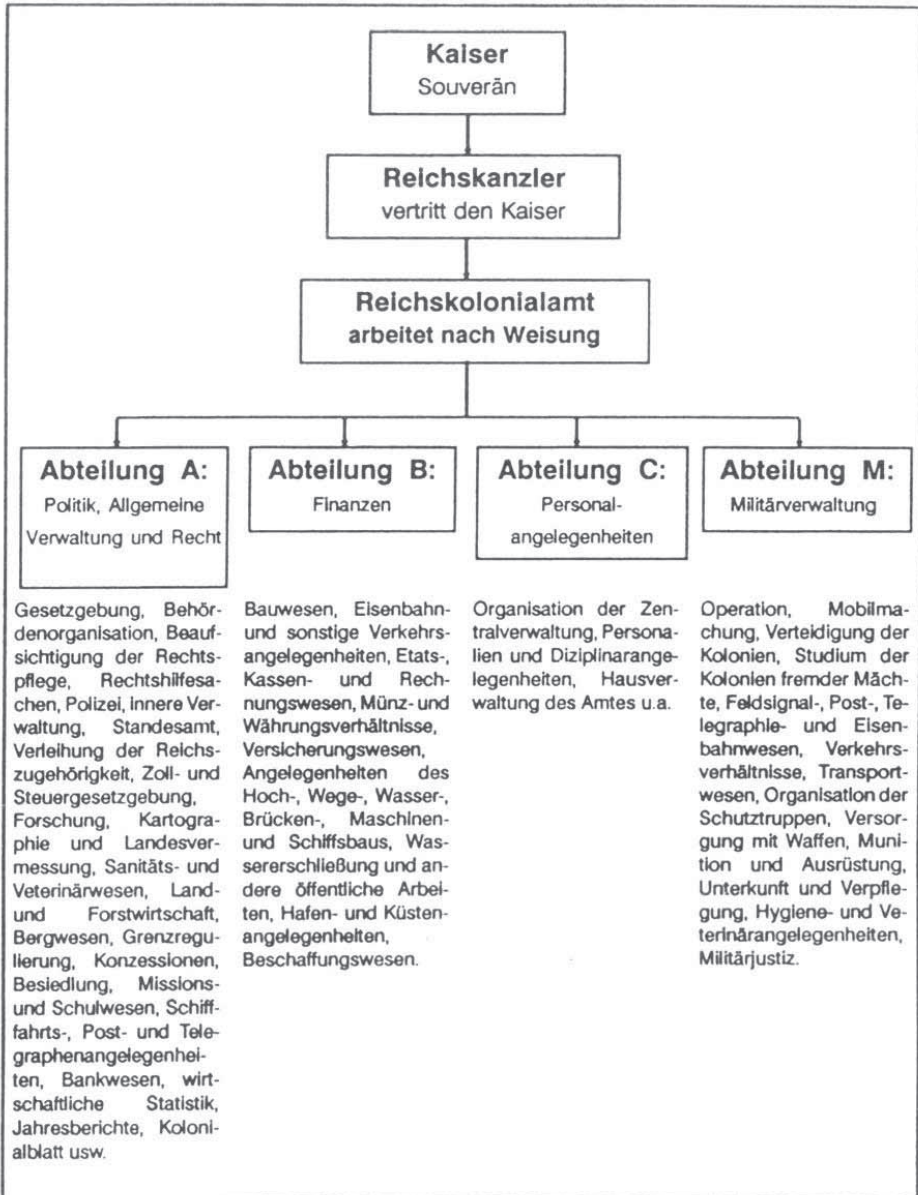
Die Überzeugung von der Überlegenheit der eigenen Kultur, der eigenen Verwaltungstradition – das Bewußtsein sich mit der Errichtung eines modernen Staates im Einklang mit den Gesetzen der Geschichte zu wissen – führte dazu, diese Verwaltung über die indigene Bevölkerung auszuweiten, ohne Rücksicht auf die daraus resultierenden Konsequenzen für letztere. Und diese waren gravierend: Über den Arbeitszwang hinaus wurde durch die Veränderungen in der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur versucht, die gesamte indigenen Bevölkerung den Erfordernissen der kolonialen Wirtschaft und des modernen Staates zu unterwerfen. Eine Umerziehung des Afrikaners sollte diesen schließlich dazu bringen, sich in die neuen Verhältnisse zu fügen. Am Ende hätte ein 'neuer' Afrikaner gestanden, der seinen eigenen Traditionen entwurzelt, nur noch den Bedürfnissen des kolonialen Staates diene. Der baldige Verlust der Kolonie im 1. Weltkrieg verhinderte die Vollendung dieses Programmes, die Saat war jedoch gelegt. Neben den durch den Krieg verursachten Bevölkerungsverlusten liegt darin ein weiteres Vermächtnis des deutschen Kolonialismus.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
b.P.	besondere Paginierung [=Einschub in Akten]
BA	Bezirksamt
BA _s	Bezirksämter
BA-MA	Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg
BAL	Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde
betr.	betreffend
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKE	Bezirksamt Keetmanshoop (Archivsignatur)
BLU	Bezirksamt Lüderitzbucht (Archivsignatur)
BOM	Bezirksamt Omaruru (Archivsignatur)
BRE	Bezirksamt Rehoboth (Archivsignatur)
BSW	Bezirksamt Swakopmund (Archivsignatur)
BWI	Bezirksamt Windhuk (Archivsignatur)
DA	Distriktsamt
DA _s	Distriktsämter
ders.	derselbe
DKG	Deutsche Kolonial-Gesetzgebung
DOK	Distriktsamt Okahandja (Archivsignatur)
DSWA	Deutsch-Südwestafrika
EK	Eingeborenenkommissariat
ELCIN	Archives of the Evangelical-Lutheran Church in the Republic of Namibia, Windhuk
Gen.	Generalia
GLU	Bezirksgericht Lüderitzbucht (Archivsignatur)
GSW	Bezirksgericht Swakopmund (Archivsignatur)
GWI	Bezirksgericht Windhuk (Archivsignatur)
Hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
KA	Kolonialabteilung
k.A.	keine Angaben
KGW	Kaiserliches Gouvernement Windhuk
M	Mark
MF	Mikrofilm
m.f.V.	mit freier Verpflegung
NAW	National Archives Windhuk
o.D.	ohne Datum

o.P.	ohne Paginierung
o.J.	ohne Jahr
Rdvfg.	Rundverfügung
RE	Runderlaß
Ref.	Referat
RK	Reichskanzler
RKA	Reichskolonialamt
RT	Reichstag
SK	Schutztruppenkommando
SKW	Schutztruppenkommando Windhuk (oberstes Kommando in Deutsch-Südwestafrika)
Spec.	Specialia
Sten. Ber.	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages
u.a.	und andere
Vfg.	Verfügung
VO	Verordnung
ZBU	Zentralbureau des kaiserlichen Gouvernements, Windhuk

Diagramme**Diagramm 1: Reichskolonialamt – Gliederung 1913**

(Quelle: Jäschke, Aufbau, S. 21)

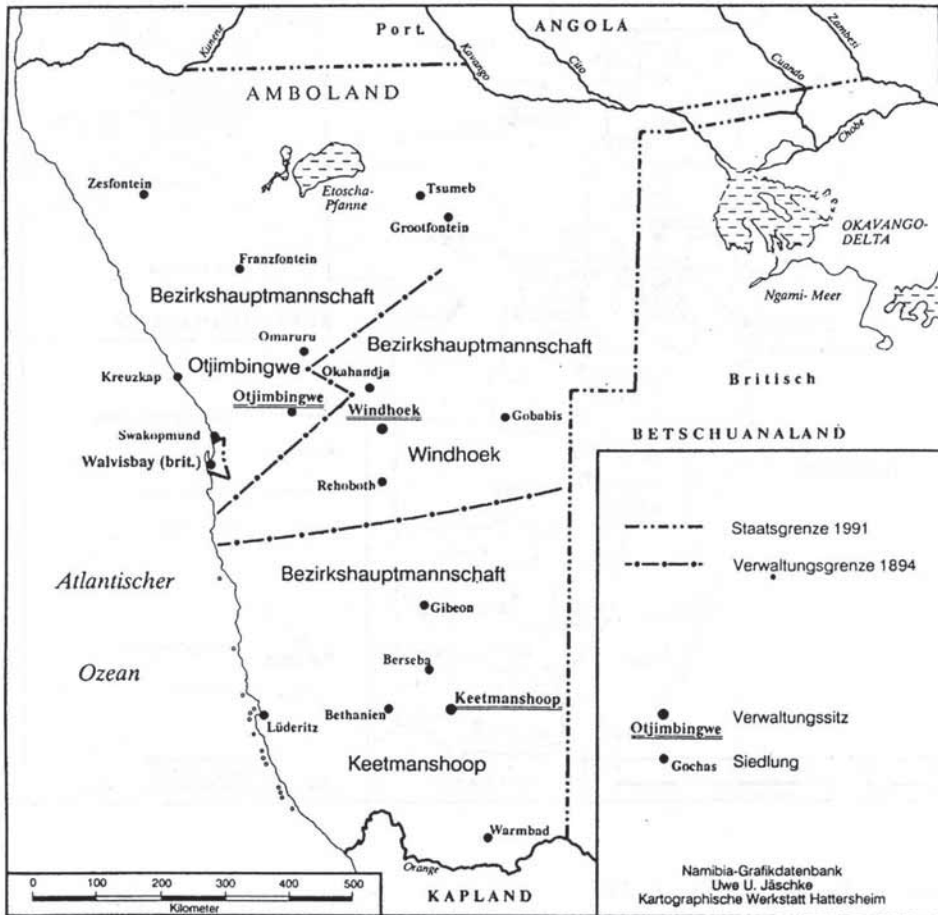
Diagramm 2: Verwaltung des Schutzgebietes – Gliederung 1913

I. Gouvernement in Windhuk	
Gouverneur	
Erster Referent	
Referenten	
Hilfsarbeiter	
Sachverständige:	
Viehzucht	
Obst- und Weinbau	
Tabakanbau	
Wollschafzucht	
Landwirtschaft	
Finanzdirektor	
Leiter des Hochbauwesens	
Vorstände:	
Kalkulator	
Büros	
Hauptmagazin	
Kasse	
Sekretäre	
Techniker I. und II. Klasse	
Materialenverwalter	
II. Örtliche Verwaltung	
a) Bezirksämter mit Distriktsämtern	
Bezirksamt Windhuk	
Bezirksamt Swakopmund	
Bezirksamt Lüderitzbucht	
Kriminalabteilung für Diamantvergehen	
Bezirksamt Keetmanshoop	
Distrikamt Hasuur	
Bezirksamt Gibeon	
Bezirksamt Karibib	
Bezirksamt Outjo	
Bezirksamt Grootfontein	
Bezirksamt Wambad	
Bezirksamt Rehoboth	
Bezirksamtssekretäre	
Büroassistenten I. und II. Klasse	
b) Selbständige Distriktsämter	
Distrikamt Omaruru	
Distrikamt Gobabis	
Distrikamt Okahandja	
Distrikamt Bethanien	
Distrikamt Maltahöhe	
Distrikamt Caprivizipfel	
Eingeborenen-Kommissare	
c) Hafenamt Swakopmund	
Leiter des Seebauwesens	
Regierungsbaumeister	
Werkmeister	
Techniker	
Hafenmeister	
Provlant- und Materialverwaltung Swakopmund	
Provlant- und Materialverwaltung Lüderitzbucht	
d) Bergbehörden	
Bergbehörde Lüderitzbucht	
Bergbehörde Windhuk	
e) Reglerungsärzte	
Windhuk	Swakopmund
Okahandja	Grootfontein
Gibeon	Karibib
Lüderitzbucht	Omaruru
Maltahöhe	Rehoboth
Gobabis	
f) Technische Lokalbeamte und -Behörden	
Vermessungsverwaltung Windhuk	
Vermessungsamt Omaruru	
Vermessungsamt Windhuk	
Vermessungsamt Keetmanshoop	
g) Tierärztliche Institute	
Gamams	Friedrichfelde
h) Gestütsverwaltung	
i) Lehrer	
k) Förster	
l) Versuchsgarten	
Windhuk	Okahandja
m) Bohrinspektoren	
III. Justizverwaltung	
Obergericht Windhuk	
Bezirksgericht Swakopmund	
Bezirksgericht Lüderitzbucht	
Bezirksgericht Keetmanshoop	
Bezirksgericht Omaruru	
Rechtsanwälte und Notare	
IV. Zollverwaltung	
Zollamt Windhuk	
Zollamt Keetmanshoop	
Zollamt Swakopmund	
Zollamt Lüderitzbucht	
Zollamt Karibib (Geschäfte durch Bezirksamt)	
V. Eisenbahnverwaltung	
a) Betriebsleitung in Windhuk	
b) Kommissariat für den Bahnbau im Süden	
c) Kommissariat für den Bahnbau im Norden	
VI. Landespolizei	

(Quelle: Jäschke, Aufbau, S. 33)

Karten

Karte 1: Verwaltungsgliederung 1894



(Quelle: Jäschke, Aufbau, S. 28)

Karte 2: Verwaltungsgliederung 1904



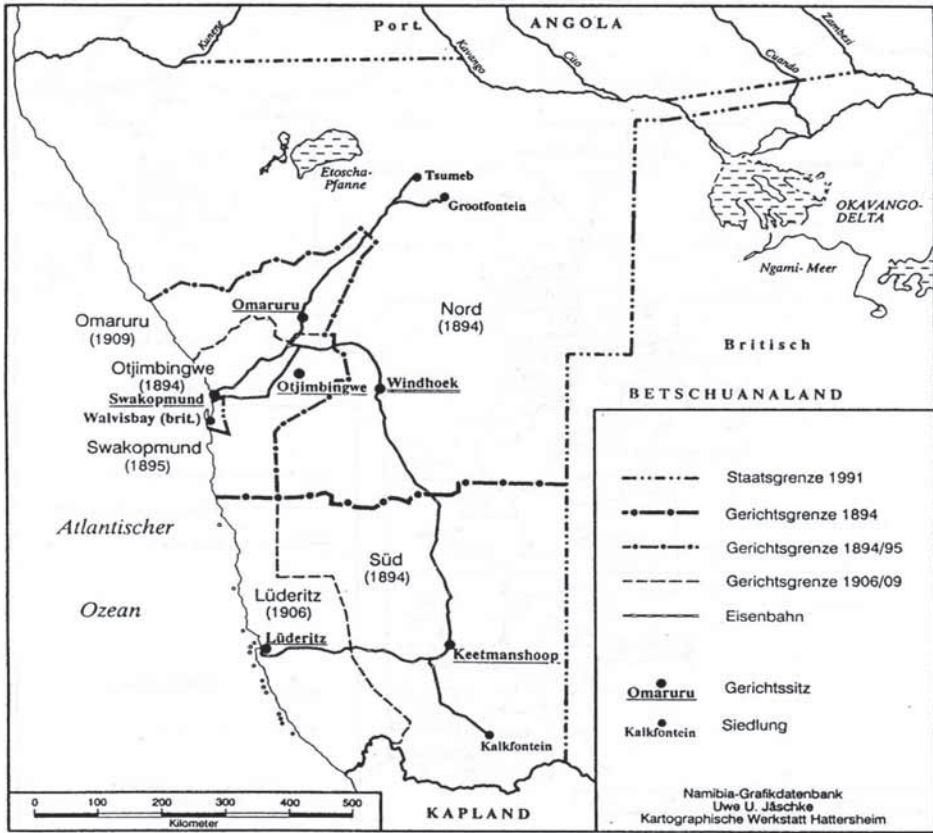
(Quelle: Jäschke, Aufbau, S. 29)

Karte 3: Verwaltungsgliederung 1913



(Quelle: Jäschke, Aufbau, S. 32)

Karte 4: Gerichtsbezirke 1909



(Quelle: Jäschke, Aufbau, S. 35)

Tabellen**Tabelle 1: Das Verhältnis der geplanten Stärke der Landespolizei zur tatsächlichen.¹**

Stichtag	Planstärke ²	Ist-Stärke ³
1.4.07	720	119
1.4.08	720	162
1.4.09	720	429
1.4.10	716	439
1.4.11	716	552
1.4.12	600	569
1.4.13	525	510
1.4.14	500	470

Tabelle 2: Bedarf und Lieferung von Paßmarken, Dienstbüchern etc.⁴

	Paßmarken	Dienstbücher	Reisepässe	Register
Von Ämtern angefordert	61.500	31.500	23.000	22.850
geliefert Juni 08	(-) ⁵	15.000	5.000	2.000

¹ Quelle: Rafalski, S. 72

² Einschließlich Offiziere und Beamte.

³ Einschließlich Offiziere und Beamte.

⁴ Quelle: Aufstellung des KGW über bestellte und erhaltene Paßmarken, Dienstbücher etc., Juni 1908, NAW ZBU W.III.B.3. Bd. 1, Bl. 24a.

⁵ Paßmarken waren bei einer anderen Firma bestellt worden und deshalb nicht mit den anderen Materialien eingetroffen.

Tabelle 3: Von den Amtleuten in der Diskussion von 1908/09 vorgeschlagene Steuersätze⁶

Amt ⁷	Männer	Frauen
Inspektion der Landespolizei	20 M ⁸	10 M
Polizeidepot Kupferberg	6 M bei 60-180 M mit freier Verpflegung (m.f.V.) 12 M bei mehr als 180 M m.f.V.	k.A..
Polizeidepot Kub	12 M bei 120-360 M 18-24 M bei über 360 M	k.A.
Polizeidepot Waterberg	5 M im Alter von 14-18 Jahren 10 M bei über 18 Jahren oder 4% des baren Einkommens ⁹	k.A.
BA Windhuk	10 M 5 M mehr bei jedem Einkommen, daß 480 M übersteigt pro 240 M	5 M
DA Maltahöhe	10 M bei 60-120 M m.f.V. 15 M bei 120-240 M m.f.V. 20 M bei 240 M m.f.V.	k.A
DA Namutoni	10 M	k.A.
DA Okahandja	10 M	3 M
DA Berseba	10 M	k.A
DA Warmbad	5 M	k.A.
BA Lüderitzbucht	40 M ^{10D}	k.A.

⁶ Quelle: Stellungnahmen der Bezirks- und Distriktsämter sowie der Landespolizei. NAW ZBU W.II.1.2. Bd. 1, 1908/09, Bl. 22a-24a, 26a-55a.

⁷ Die Bezirksämter Grootfontein, Outjo, Keetmanshoop, Gibeon, Karibib, Swakopmund und die Distriktsämter Omaruru, Bethanien, Gobabis machten keine Angaben zur Höhe des Steuersatzes.

⁸ Alle Steuersätze und Löhne beziehen sich auf ein Jahr.

⁹ Eventuell sollte der Arbeitgeber die Hälfte der Steuer zahlen.

¹⁰ Die Summe bezieht sich auf Afrikaner aus der Kapprovinz, die bis zu 600 M pro Jahr verdienen. Angaben für südwestafrikanische Arbeiter wurden nicht gemacht.

Benutzte Quellen**Bundesarchiv-Berlin-Lichterfelde (BAL)**Reichskolonialamt (R-1001)

R-1001/1220	[Einziehung von Vermögen der Afrikaner]
R-1001/1234	[Arbeiterunruhen in Wilhelmstal]
R-1001/1235	[Arbeiterunruhen in Wilhelmstal]
R-1001/1461	[Reise des Staatssekretärs Dernburg nach DSWA und nach Britisch-Südafrika, 1908]
R-1001/1462	[Reise des Staatssekretärs Dernburg nach DSWA und nach Britisch-Südafrika, 1908]
R-1001/1464	[Reise des Staatssekretärs Dernburg nach Britisch-Südafrika, 1908]
R-1001/1496	[Reisen des Staatssekretärs Dr. Solf nach DSWA, 1912]
R-1001/1497	[Reisen des Staatssekretärs Dr. Solf nach DSWA, 1912]
R-1001/1498	[Studienfahrten von Mitgliedern des Reichstages nach DSWA]
R-1001/1500	[Informationsreise des Ministerialdirektors Dr. Conze nach DSWA und Südafrika]
R-1001/2057	[Einrichtung einer Kommunal- und Selbstverwaltung in DSWA]
R-1001/2058	[Einrichtung einer Kommunal- und Selbstverwaltung in DSWA]
R-1001/2059	[Einrichtung einer Kommunal- und Selbstverwaltung in DSWA]
R-1001/2086	[Allgemeine Angelegenheiten in DSWA]
R-1001/2087	[Allgemeine Angelegenheiten in DSWA]
R-1001/2089	[Differenzen zwischen Generalleutnant v. Trotha und Gouverneur Leutwein über das Verhältnis von militärischen und politischen Maßnahmen zur Beendigung des Krieges]
R-1001/2090	[Überführung der Kriegsgefangenen aus DSWA in andere Schutzgebiete]

- R-1001/2091 [Überführung der Kriegsgefangenen aus Deutsch-Südwestafrika in andere Schutzgebiete]
- R-1001/2097 [Einschränkung der Großviehhaltung bei der einheimischen Bevölkerung]
- R-1001/2111 [Aufstand der Herero]
- R-1001/2117 [Aufstand der Herero]
- R-1001/2124 [Die Bastards von Rehoboth]
- R-1001/2235 [Verwaltungsangelegenheiten der Eingeborenen in DSWA]
- R-1001/5099 [Strafverzeichnisse der Nichteingeborenen]
- R-1001/6541 [Denkschriften über DSWA]
- R-1001/6551 [Denkschriften über die finanzielle Entwicklung der deutschen Schutzgebiete und über die deutschen Kapitalinteressen in den deutschen Schutzgebieten]

Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika (R-1002)

- R-1002/221 [Personalakte B-31, Rudolf Böhmer: Assessor]
- R-1002/222 [Personalakte B-31, Rudolf Böhmer: Bezirksamtman]
- R-1002/223 [Personalakte B-31, Geheimakten Böhmer]
- R-1002/1709 [Personalakte 123, Referent Hauptmann Kurt Streitwolf]
- R-1002/2596 [Behörden von DSWA, Sachakten der Landespolizei: Verfügung von Disziplinarstrafen gegen Eingeborene]
- R-1002/2598 [Behörden von DSWA, Inspektion der Landespolizei Windhuk: Eingeborene der Inspektion]
- R-1002/2599 [Behörden von DSWA, Sachakten der Landespolizei: Eingeborene der Inspektion]
- R-1002/2606 [Behörden von DSWA, Sachakten der Landespolizei, Eingeborenen-Löhne: Gen.]
- R-1002/2608 [Behörden von DSWA, Inspektion der Landespolizei Windhuk, Eingeborenen-Bewaffnung: Gen.]

National Archives, Windhuk (NAW)Zentralbureau des Gouvernements (ZBU)

ZBU A.II.C.1.	[Kolonialamt einschl. Kommando der Schutztruppe: Organisation]
ZBU A.II.C.2.	[Kolonialamt einschl. Kommando der Schutztruppe: Personalien]
ZBU A.II.C.5.	[Kolonialamt einschl. Kommando der Schutztruppe: Reisen des Staatssekretärs Dernburg]
ZBU A.II.C.6.	[Kolonialamt einschl. Kommando der Schutztruppe: Reisen des Kommandeurs der Schutztruppen]
ZBU A.II.C.7.	[Reise des Staatssekretärs Dernburg nach dem Schutzgebiet, 1908]
ZBU A.II.C.8.	[Reise des Direktors im Kolonialamt, Dr. Conze, 1909]
ZBU A.II.C.9.	[Reise des Staatssekretärs Solf nach dem Schutzgebiet, 1912]
ZBU A.II.C.10.	[Reisen von Beamten des Reichskolonialamtes]
ZBU A.III.D.8.A. Bd. 1	[Tagung des Landesrates 1911: Vorlagen und Sonstiges]
ZBU A.VI.A.5.Bd. 3	[Jahresberichte der Fachreferate nach Jahrgängen, 1913/14]
ZBU A.VI.A.7.	[Jahresberichte der Missionen und Kirchengemeinden]
ZBU A.VI.A.8.	[Jahresberichte der Eingeborenenkommissare]
ZBU D.III.W.3.	[Wehrpflichtsvertrag mit den Bastards von Rehoboth]
ZBU D.III.W.4.	[Übungen der wehrpflichtigen Eingeborenen]
ZBU D.IV.L.2. Bd. 5	[Herero-Aufstand 1904, Feldzug: Politisches]
ZBU D.IV.L.2. Bd. 6	[Herero-Aufstand 1904, Feldzug: Politisches]
ZBU F.IV.R.1.	[Mischehen und die daraus entstammenden Nachkommen: Gen.]
ZBU F.IV.R.2. Bd. 1	[Mischehen und die daraus entstammenden Nachkommen: Spec.]
ZBU F.IV.R.2. Bd. 2	[Mischehen und die daraus entstammenden Nachkommen: Spec.]

ZBU F.IV.R.2. Bd. 3	[Mischehen und die daraus entstammenden Nachkommen: Spec.]
ZBU F.V.A.1. Bd. 1 (MF)	[Strafrechtspflege gegen Eingeborene, Strafverfahren und Strafvollstreckung: Gen.]
ZBU F.V.A.2. Bd. 1 (MF)	[Strafrechtspflege gegen Eingeborene, Strafverfahren und Strafvollstreckung: Spec.]
ZBU F.V.A.3. Bd. 1 (MF)	[Strafrechtspflege gegen Eingeborene, Strafverfahren und Strafvollstreckung: Ermordung Dürr und Claasen]
ZBU F.V.B.1. Bd. 1 (MF)	[Strafrechtspflege gegen Eingeborene, Endgültige Verhängung der Todesstrafe gegen Eingeborene: Gen.]
ZBU F.V.B.2. Bd. 1 (MF)	[Strafrechtspflege gegen Eingeborene, Endgültige Verhängung der Todesstrafe gegen Eingeborene: Spec.]
ZBU F.V.C.1. Bd. 1 (MF)	[Strafrechtspflege gegen Eingeborene, Genehmigung von Strafurteilen: Gen.]
ZBU F.V.C.2. Bd. 1 (MF)	[Strafrechtspflege gegen Eingeborene, Genehmigung von Strafurteilen: Spec.]
ZBU F.V.C.2. Bd. 2 (MF)	[Strafrechtspflege gegen Eingeborene, Genehmigung von Strafurteilen: Spec.]
ZBU F.V.C.2. Bd. 3 (MF)	[Strafrechtspflege gegen Eingeborene, Genehmigung von Strafurteilen: Spec.]
ZBU F.VII.C.1. Bd. 1 (MF)	[Kreditgeschäfte Eingeborener: Gen.]
ZBU F.VII.C.1. Bd. 2 (MF)	[Kreditgeschäfte Eingeborener: Gen.]
ZBU F.VII.C.2. Bd. 1 (MF)	[Kreditgeschäfte Eingeborener: Spec.]
ZBU F.VII.C.3. Bd. 1 (MF)	[Kreditgeschäfte Eingeborener: Krediturkunden]
ZBU F.VII.D.1. Bd. 1 (MF)	[Zwangsvollstreckung gegen Eingeborene: Gen.]
ZBU F.VII.D.2. Bd. 1 (MF)	[Zwangsvollstreckung gegen Eingeborene: Spec.]
ZBU F.VII.F.1 Bd. 1 (MF)	[Berichte über Zivilklagen gegen Eingeborene: Gen.]
ZBU F.VII.F.2 Bd. 1 (MF)	[Berichte über Zivilklagen gegen Eingeborene: Spec.]
ZBU G.IV.D.1.	[Ordnungs- und Sittenpolizei, Maßnahmen gegen geschlechtliche Ausschweifungen: Gen.]

- ZBU G.IV.D.2. [Ordnungs- und Sittenpolizei, Maßnahmen gegen geschlechtliche Ausschweifungen: Spec.]
- ZBU G.IV.M.2. [Maßnahmen gegen den Geburtenrückgang bei Eingeborenen durch unerlaubte Mittel: Spec.]
- ZBU H.VII.F.2. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenlazarett Windhuk: Spec.]
- ZBU H.VII.G.1. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenlazarett Keetmanshoop: Gen.]
- ZBU H.VII.G.2. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenlazarett Keetmanshoop: Spec.]
- ZBU H.VII.H.1. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenlazarett Karibib: Gen.]
- ZBU H.VII.H.2. Bd. 2 (MF) [Eingeborenenlazarett Karibib: Spec.]
- ZBU H.VII.I.1. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenlazarett Outjo: Gen.]
- ZBU H.VII.I.2. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenlazarett Outjo: Spec.]
- ZBU I.IX.D.3. Bd. 1 (MF) [Rheinische Missionsgesellschaft: Streitigkeiten mit der Rheinischen Missionsgesellschaft (Alte Akten)]
- ZBU I.IX.G.2. Bd. 1 (MF) [Oblaten der Heiligen Jungfrau Maria: Spec.]
- ZBU I.X.C.2. Bd. 1 (MF) [Eingeborenen Schulen der Rheinischen Mission: Spec.]
- ZBU I.X.A.1. Bd. 1 (MF) [Missionsschulen: Gen.]
- ZBU I.X.A.2. Bd. 1 (MF) [Missionsschulen: Spec.]
- ZBU I.X.A.3. Bd. 1 (MF) [Missionsschulen: Einführung der deutschen Schrift in Missionschulen]
- ZBU I.X.B.1. Bd. 1 (MF) [Förderung der Kenntnis der Deutschen Sprache unter Eingeborenen und Beihilfen dazu: Gen.]
- ZBU I.X.B.2. Bd. 1 (MF) [Förderung der Kenntnis der Deutschen Sprache unter Eingeborenen und Beihilfen dazu: Spec.]
- ZBU I.X.C.3. Bd. 1 (MF) [Eingeborenen Schulen der Rheinischen Mission: Bastardbildungsschulen in Rehoboth]
- ZBU I.X.E.2. Bd. 1 (MF) [Eingeborenen Schulen der Oblaten der heiligen Jungfrau Maria: Spec.]
- ZBU W.I.A.2. Bd. 1 (MF) [Beschreibung, Sitten und Gebräuche der Eingeborenen: Spec.]
- ZBU W.1.B.1. Bd. 1 (MF) [Sprache der Eingeborenen: Gen.]
- ZBU W.1.B.1. Bd. 2 (MF) [Sprache der Eingeborenen: Gen.]
- ZBU W.1.B.2. Bd. 1 (MF) [Sprache der Eingeborenen: Spec.]
- ZBU W.1.B.3. Bd. 1 (MF) [Sprache der Eingeborenen: Herero]

ZBU W.1.B.4. Bd. 1 (MF)	[Sprache der Eingeborenen: Nama und Bergdamara]
ZBU W.1.C.1. Bd. 1 (MF)	[Seminar für orientalische Sprachen: Seminar für orientalische Sprachen in Berlin]
ZBU W.1.C.2. Bd. 1 (MF)	[Seminar für orientalische Sprachen: Kolonialinstitut Hamburg]
ZBU W.1.D.2. Bd. 1 (MF)	[Gewerbe der Eingeworbenen: Spec.]
ZBU W.1.F.1. Bd. 1 (MF)	[Verbot der Ausfuhr von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken: Gen.]
ZBU W.1.F.2. Bd. 1 (MF)	[Verbot der Ausfuhr von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken: Spec.]
ZBU W.II.A.1. Bd. 1 (MF)	[Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten: Gen.]
ZBU W.II.A.2. Bd. 1 (MF)	[Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten: Spec.]
ZBU W.II.A.4. Bd. 1 (MF)	[Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten, Eingeborenenkommissariate: Gen.]
ZBU W.II.A.5. Bd. 1 (MF)	[Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten: Eingeborenenkommissariate: Spec.]
ZBU W.II.A.6. Bd. 1 (MF)	[Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten: Eingeborenenkommissariat Windhuk]
ZBU W.II.A.7. Bd. 1 (MF)	[Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten: Eingeborenenkommissariat Lüderitzbucht]
ZBU W.II.A.8. Bd. 1 (MF)	[Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten: Eingeborenenkommissariat Keetmanshoop]
ZBU W.II.A.9. Bd. 1 (MF)	[Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten: Eingeborenenkommissariat Warmbad]
ZBU W.II.A.10. Bd. 1 (MF)	[Verwaltung der Eingeborenenangelegenheiten: Gehälter der Kapitäne und Vormänner]
ZBU W.II.B.1. Bd. 1 (MF)	[Berichterstattung über Eingeborenenverhältnisse: Gen.]
ZBU W.II.B.2. Bd. 1 (MF)	[Berichterstattung über Eingeborenenverhältnisse: Spec.]
ZBU W.II.B.2. Bd. 2 (MF)	[Berichterstattung über Eingeborenenverhältnisse: Spec.]
ZBU W.II.C.3. Bd. 2 (MF)	[Angelegenheiten der selbständigen Stämme: Bastards von Rehoboth]
ZBU W.II.C.3. Bd. 3 (MF)	[Angelegenheiten der selbständigen Stämme: Bastards von Rehoboth]

- ZBU W.II.C.3. Bd. 4 (MF) [Angelegenheiten der selbständigen Stämme: Bastards von Rehoboth]
- ZBU W.II.C.4. Bd. 1 (MF) [Angelegenheiten der selbständigen Stämme: Bersebaleute]
- ZBU W.II.C.4. Bd. 2 (MF) [Angelegenheiten der selbständigen Stämme: Bersebaleute]
- ZBU W.II.C.4. Bd. 3 (MF) [Angelegenheiten der selbständigen Stämme: Bersebaleute]
- ZBU W.II.E.1. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenreservate und Lokationen: Gen.]
- ZBU W.II.E.2. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenreservate und Lokationen: Spec.]
- ZBU W.II.E.3. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenreservate und Lokationen: Herereservate Omburo und Otjihaenena]
- ZBU W.II.E.4. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenreservate und Lokationen: Gen. (alte Akten)]
- ZBU W.II.E.5. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenreservate und Lokationen, Eingeborenenreservate und Lokationen: Witbooi-Reservat Rietmond-Kalkfontein (alte Akten)]
- ZBU W.II.E.6. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenreservate und Lokationen: Eingeborenen Reservat Bethanien (alte Akten)]
- ZBU W.II.E.7. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenreservate und Lokationen: Eingeborenen Reservat Hoachanas (alte Akten)]
- ZBU W.II.E. 8. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenreservate und Lokationen: Herereservat am Nosob (alte Akten)]
- ZBU W.II.E.9. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenreservate und Lokationen: Herereservat Waterberg (alte Akten)]
- ZBU W.II.E.10. Bd. 1 (MF) [Eingeborenenreservate und Lokationen: Herereservat Otjimbingwe (alte Akten)]
- ZBU W.II.F.1. Bd. 1 (MF) [Angelegenheiten der Bondelslokation: Gen.]
- ZBU W.II.F.2. Bd. 1 (MF) [Angelegenheiten der Bondelslokation: Spec.]
- ZBU W.II.G.1. Bd. 1 (MF) [Angelegenheiten der in Britisch-Betschuanaland angesiedelten Kopperleute: Gen.]
- ZBU W.II.G.2. Bd. 1 (MF) [Angelegenheiten der in Britisch-Betschuanaland angesiedelten Kopperleute: Spec.]
- ZBU W.II.H.1. Bd. 1 (MF) [Heranziehung der Eingeborenen zu den Verwaltungskosten: Gen.]
- ZBU W.II.H.2. Bd. 1 (MF) [Heranziehung der Eingeborenen zu den Verwaltungskosten: Spec.]
- ZBU W.II.I.1. Bd. 1 (MF) [Besteuerung der Eingeborenen: Gen.]
- ZBU W.II.I.2. Bd. 1 (MF) [Besteuerung der Eingeborenen: Spec.]

ZBU W.II.K.1. Bd. 1 (MF)	[Angelegenheiten des Ovambolandes]
ZBU W.II.K.1. Bd. 2 (MF)	[Angelegenheiten des Ovambolandes]
ZBU W.II.L.2. Bd. 1 (MF)	[Angelegenheiten der Eingeborenen des Caprivizipfels: Spec.]
ZBU W.II.M.1. Bd. 1 (MF)	[Betschuanen- und Bakalahariniederlassungen im Distrikt Gobabis: Gen.]
ZBU W.II.M.2. Bd. 1 (MF)	[Betschuanen- und Bakalahariniederlassungen im Distrikt Gobabis: Spec.]
ZBU W.II.M.2. Bd. 2 (MF)	[Betschuanen- und Bakalahariniederlassungen im Distrikt Gobabis: Spec.]
ZBU W.II.M.3. Bd. 1 (MF)	[Betschuanen- und Bakalahariniederlassungen im Distrikt Gobabis: Betschuanen im engl. Gebiet]
ZBU W.II.N.2. Bd. 2 (MF)	[Bergdamara: Spec.]
ZBU W.III.A.1 Bd. 1 (MF)	[Verordnungen und Vorschriften betr. die Eingeborenen: Gen.]
ZBU W.III.A.2. Bd. 1 (MF)	[Verordnungen und Vorschriften betr. die Eingeborenen: Spec.]
ZBU W.III.A.3. Bd. 1 (MF)	[Verordnungen und Vorschriften betr. die Eingeborenen: Berichte der Ämter über die Bewährung der Eingeborenenverordnungen]
ZBU W.III.B.1 .Bd. 1 (MF)	[Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen: Gen.]
ZBU W.III.B.2. Bd. 1 (MF)	[Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen: Spec.]
ZBU W.III.B.3. Bd. 1 (MF)	[Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen: Beschaffung von Dienstbüchern, Reisepässen und Registern]
ZBU W.III.B.4. Bd. 1 (MF)	[Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen: Feststellung der Betriebe mit mehr als zehn Eingeborenenarbeitern]
ZBU W.III.B.5 Bd. 1 (MF)	[Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen: Entlaufen und Vagabundieren der Eingeborenen, Beschränkung der Freizügigkeit]
ZBU W.III.B.5. Bd. 2 (MF)	[Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen: Entlaufen und Vagabundieren der Eingeborenen, Beschränkung der Freizügigkeit]
ZBU W.III.B.6. Bd. 1 (MF)	[Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen: Registrierung der Bahnbauarbeiter]

ZBU W.III.D.1. Bd. 1 (MF)	[Halten von Reittieren oder Großvieh durch Eingeborene: Gen.]
ZBU W.III.D.2. Bd. 1 (MF)	[Halten von Reittieren oder Großvieh durch Eingeborene: Spec.]
ZBU W.III.D.2. Bd. 2 (MF)	[Halten von Reittieren oder Großvieh durch Eingeborene: Spec.]
ZBU W.III.E.1. Bd. 1 (MF)	[Führung von Eingeborenenregistern: Gen.]
ZBU W.III.E.2. Bd. 1 (MF)	[Führung von Eingeborenenregistern: Spec.]
ZBU W.III.F.1. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenenwerften: Gen.]
ZBU W.III.F.2. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenenwerften: Spec.]
ZBU W.III.F.3. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenenwerften: Eingeborenenwerften auf Privatgrundstücken]
ZBU W.III.F.4. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenenwerften: Truppenwerften]
ZBU W.III.K.1. Bd. 1 (MF)	[Paßpflicht und Paßmarken der Eingeborenen: Gen.]
ZBU W.III.K.2. Bd. 1 (MF)	[Paßpflicht und Paßmarken der Eingeborenen: Spec.]
ZBU W.III.K.3. Bd. 1 (MF)	[Paßpflicht und Paßmarken der Eingeborenen: Beschaffung von Paßmarken]
ZBU W.III.L.1. Bd. 1 (MF)	[Reisen, Paßsteuer und Reisepässe für Eingeborene: Gen.]
ZBU W.III.L.2. Bd. 1 (MF)	[Reisen, Paßsteuer und Reisepässe für Eingeborene: Spec.]
ZBU W.III.N.1. Bd. 1 (MF)	[Dienst- und Arbeitsverträge der Eingeborenen (Gesindeordnung): Gen.]
ZBU W.III.N.2. Bd. 1 (MF)	[Dienst- und Arbeitsverträge der Eingeborenen (Gesindeordnung): Spec.]
ZBU W.III.O.1. Bd. 1 (MF)	[Dienstbücher der Eingeborenen: Gen.]
ZBU W.III.P.1. Bd. 1 (MF)	[Kontrolle der Eingeborenenkorrespondenz: Gen.]
ZBU W.III.P.2. Bd. 1 (MF)	[Kontrolle der Eingeborenenkorrespondenz: Spec.]
ZBU W.III.R.1. Bd. 1 (MF)	[Mißhandlung von Eingeborenen durch Weiße: Gen.]
ZBU W.III.R.2. Bd. 1 (MF)	[Mißhandlung von Eingeborenen durch Weiße: Spec.]
ZBU W.III.R.2. Bd. 2 (MF)	[Mißhandlung von Eingeborenen durch Weiße: Spec.]
ZBU W.IV.A.1. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse: Gen.]

ZBU W.IV.A.2. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse: Spec.]
ZBU W.IV.A.3. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse: Alte Akt.]
ZBU W.IV.A.3. Bd. 2 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse: Alte Akt.]
ZBU W.IV.A.4. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse: Arbeiter und Dienstboten: Meldekarten und ärztliche Untersuchung]
ZBU W.IV.A.5. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse: Zuweisung einzelstehender Mädchen an ledige Dienstherrn]
ZBU W.IV.B.1. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse in den Nachbarstaaten: in der südafrikanischen Union]
ZBU W.IV.B.1. Bd. 2 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse in den Nachbarstaaten: in der südafrikanischen Union]
ZBU W.IV.B.1. Bd. 3 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse in den Nachbarstaaten: in der südafrikanischen Union]
ZBU W.IV.B.1. Bd. 8 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse in den Nachbarstaaten: in der südafrikanischen Union]
ZBU W.IV.B.2. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse in den Nachbarstaaten: in Rhodesien]
ZBU W.IV.B.3. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse in den Nachbarstaaten: in Belgisch-Kongo]
ZBU W.IV.B.4. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse in den Nachbarstaaten: in Portugiesisch-Westafrika]
ZBU W.IV.B.5. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse in den Nachbarstaaten: im übrigen Westafrika]
ZBU W.IV.B.6. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse in den Nachbarstaaten: in Vorder- und Hinterindien]
ZBU W.IV.C.4. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Arbeiterverhältnisse in den übrigen deutschen Schutzgebieten: Südseeschutzgebiet]
ZBU W.IV.E.1. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Farmarbeiter: Gen.]
ZBU W.IV.E.2. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Farmarbeiter: Spec.]
ZBU W.IV.E.2. Bd. 2 (MF)	[Eingeborenen-Farmarbeiter: Spec.]
ZBU W.IV.F.2. Bd. 1 (MF)	[Eingeborenen-Minenarbeiter: Spec.]
ZBU W.IV.P.2. Bd. 1 (MF)	[Anwerbung von Farbigen aus sonstigen fremden Gebieten: Spec.]
ZBU W.IV.P.3. Bd. 1 (MF)	[Anwerbung von Farbigen aus sonstigen fremden Gebieten: Anwerbung von Krunegern]

- ZBU W.IV.R.1. Bd. 1 (MF) [Anwerbung von asiatischen Arbeitern: Einfuhr von Chinesen]
- ZBU W.IV.R.2. Bd. 1 (MF) [Anwerbung von asiatischen Arbeitern: Einfuhr von Indern]
- ZBU W.IV.U.1. Bd. 1 (MF) [Listenführung über Arbeiterbestand, Krankenstand und Todesfälle in den grösseren Gewerbebetrieben: Gen.]
- ZBU W.IV.U.2. Bd. 1 (MF) [Listenführung über Arbeiterbestand, Krankenstand und Todesfälle in den grösseren Gewerbebetrieben: Spec.]
- ZBU W.IV.U.3. Bd. 1 (MF) [Listenführung über Arbeiterbestand, Krankenstand und Todesfälle in den grösseren Gewerbebetrieben: Auf den Diamantfeldern]
- ZBU W.IV.U.4. Bd. 1 (MF) [Listenführung über Arbeiterbestand, Krankenstand und Todesfälle in den grösseren Gewerbebetrieben: In den Minen, einschließlich Marmorwerken]
- ZBU Geheimakten VI.A. Bd. 1 (MF) [Arbeiter- und Lohnverhältnisse]
- ZBU Geheimakten VI.B. Bd. 1 (MF) [Mittel der Wohlfahrtslotterie]
- ZBU Geheimakten VI.E. Bd. 1 (MF) [Untersuchung des Ovambolandes und des Caprivizipfels]
- ZBU Geheimakten VI.F. Bd. 1 (MF) [Wirtschaftliches: Allgemeines]
- ZBU Geheimakten VII.A. Bd. 3 (MF) [Amboland]
- ZBU Geheimakten VII.D. Bd. 1 (MF) [Betschuanen]
- ZBU Geheimakten VII.G. Bd. 1 (MF) [Mischehen]
- ZBU Geheimakten VII.H. Bd. 1 (MF) [Okavango-Gebiet]
- ZBU Geheimakten VII.I. Bd. 1 (MF) [Eingeborenen-Arbeiteranwerbung]
- ZBU Geheimakten VIII.G. Bd. 1 (MF) [Witbooi-Hottentotten]
- ZBU Geheimakten VIII.I. Bd. 1 (MF) [Simon Kopper]
- ZBU Geheimakten VIII.I. Bd. 3 (MF) [Simon Kopper]
- ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 1 (MF) [Unruhen im Süden]
- ZBU Geheimakten VIII.K. Bd. 2 (MF) [Unruhen im Süden]
- ZBU Geheimakten IX.A. Bd. 1 (MF) [Kommandanturbefugnisse der Schutztruppe]
- ZBU Geheimakten IX.B. Bd. 1 (MF) [Gliederung, Verteilung und Ergänzung der Schutztruppe]
- ZBU Geheimakten IX.D. Bd. 1 (MF) [Lazarettangelegenheiten]
- ZBU Geheimakten IX.F. Bd. 1 (MF) [Straferlaßordre im Mobilmachungssachen]
- ZBU Geheimakten IX.H. Bd. 1 (MF) [Schutztruppe: Verschiedenes]

Bezirksamt Keetmanshoop (BKE)

BKE B.II.57.E.

[Prostitution in Keetmanshoop]

BKE UA 34/1.

[Prostitution: Gesundheitliche Atteste]

Bezirksamt Lüderitzbucht (BLU)

BLU E.K. 30.

[Eingeborenenkommissar: Schriftverkehr mit dem Bezirksamt Lüderitzbucht]

BLU E.K. 32.

[Eingeborenenkommissar: Schriftverkehr mit Gesellschaften]

BLU E.K. 34.

[Eingeborenenkommissar: Schriftwechsel mit dem Gouvernement]

BLU G.4/2.

[Gesundheitspolizei: Medizinische Bescheinigungen der Prostituierten]

BLU O.1.D.

[Ordnungs- und Sittenpolizei: Massregeln gegen geschlechtliche Ausschweifungen]

BLU O.1.G.

[Ordnungs- und Sittenpolizei: Tragen von Uniformen durch Eingeborene]

BLU O.1.H.

[Ordnungs- und Sittenpolizei: Konkubinat]

Bezirksamt Omaruru (BOM)

BOM 4/1.

[Eingeborene, die im Ort Omaruru wohnen]

BOM S.13.G.

[Standesamtssachen: Mischehen und deren Nachkommen]

Bezirksamt Rehoboth (BRE)

BRE E.2.A.	[Bestimmungen über Eingeborenen-Arbeiter]
BRE E.2.B. Bd. 2	[Kontrolle der Eingeborenen-Arbeiter: Recherchen nach Entlaufenen und Zugelaufenen]
BRE E.2.E.Bd. 2	[Anträge auf Zuweisung von Eingeborenen-Arbeitern]
BRE E.2.F.	[Eingeborenen-Arbeiter Beschwerden]
BRE E.2.H.	[Anwerbung von Ovambo]
BRE E.3.E.	[Buschleute]
BRE E.3.H.	[Bastards: allgemein und ihre rechtliche Stellung]
BRE E.3.K. Bd. 1	[Angelegenheiten in Bastardsachen]
BRE E.3.K. Bd. 2	[Angelegenheiten in Bastardsachen]
BRE O.1.D.	[Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifungen: Prostitution und Mädchenhandel]

Bezirksamt Swakopmund (BSW)

BSW UA 33/5.	[Eheschliessungen]
BSW UA 33/7.	[Standesamtssachen-Geburten]
BSW UA 33/9.	[Geburtsregister für Mischlinge]

Bezirksamt Windhuk (BWI)

BWI E.5.D. Bd. 5	[Eingeborenen-Zivilgerichtsbarkeit: Prozeßakten]
BWI O.1.D.1.	[Ordnungs- und Sittenpolizei, Maßregeln gegen geschlechtl. Ausschweifungen: Bordellwesen]
BWI O.1.D.2. Bd. 1	[Ordnungs- und Sittenpolizei, Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifungen: Bordelle]
BWI O.1.D.2. Bd. 2	[Ordnungs- und Sittenpolizei, Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifungen: Bordelle]
BWI O.1.H.	[Ordnungs- und Sittenpolizei: Konkubinat]

Distriktsamt Okahandja (DOK)

DOK S.13.6. [Standesamtssachen: Mischehen und deren Nachkommen]

Bezirksgericht Lüderitzbucht (GLU)

GLU D. 40/13. [Strafsache gegen Christophel Goosen und Hermann Reupke wegen gefährlicher Körperverletzung]

GLU D.47/13. [Strafsache gegen Sortierer Adam Stutzer wegen gefährlicher Körperverletzung]

GLU D.48/13. [Strafsache gegen Handlungsgehilfen Walther Christiani wegen Körperverletzung]

Bezirksgericht Swakopmund (GSW)

GSW 218/08. [Zivilprozeßsache Frau Regina Elisabeth Hollenbach geb. Cloete gegen Konduktor Heinrich Hollenbach auf Feststellung der häuslichen Gemeinschaft]

GSW D 25/13. Bd. 1 [Strafsache gegen Betriebsleiter Stöcker wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang]

GSW D 25/13. Bd. 2 [Strafsache gegen Betriebsleiter Stöcker wegen Körperverletzung]

Bezirksgericht Windhuk (GWI)

GWI 60/06. [Zivilprozeßsache: Klägerin: Ida Leinhos in Okahandja. Beklagter: Frachtfahrer Leinhos früher Otjihavera]

GWI A.2/05. [Stühnesachen Leinhos gg. Leinhos]

GWI D.164/08. [Strafprozeßsache gegen 1. den Gärtner Bruno Schönfeld, 2. den Schlosser Gustav Hermanson aus Klein-Windhuk, Straftat Eingeborenenmißhandlung]

GWI D.169/08. [Strafsache gegen den Frachtfahrer Melcher aus Windhuk wegen Eingeborenen-Mißhandlung]

GWIR.1/07. [Zivilprozeßsache. Klägerin: Ida Leinhos in Okahandja. Beklagter: Frachtfahrer Leinhos in Okahandja.]

Archives of the Evangelical-Lutheran Church in the Republic of Namibia, Windhuk (ELCIN)

II.11.1. [Distrikts/Bezirksamt: Verfügungen, Korrespondenzen]
 II.11.3. [Schreiben von und an Etappe, Kommando, Kommandanturen, Militärbeamte]
 II.11.5.a. [Schreiben von und an Gouvernement, Gouverneur, Distriktsamt und andere Amtsstellen]
 II.11.6. [Distriktsamt u.a.]
 V.16. [Chronik der Gemeinde Lüderitzbucht]

Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg (BA-MA)

RM 2/1852 [Marinekabinett, Schutztruppe für Südwestafrika: Organisation und Personalangelegenheiten]
 RM 3/10263 [Reichsmarineamt, Aufstand in DSWA: Herero-Aufstand]
 RM 5/v 6241 [Admiralstab der Marine, Reise seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen nach Indien und Ostasien; dsgl. Reise nach DSWA und Ostafrika]
 RW 51/2 [Kaiserliche Schutztruppen und sonstige deutsche Landstreitkräfte in Übersee: Vertreibung der Herero aus den deutschen Grenzen und Belohnung für Auslieferung von gefangenen Kapitänen der Herero; Befehl von Generalleutnant v. Trotha an die Truppen und das Volk der Herero]
 MSg 1/2038 [Aufzeichnungen, Bilder und Presseauschnitte aus der Tätigkeit bei der Schutztruppe in Deutsch-Südwestafrika von OTL von den Hagen]

Benutzte Literatur

- Abun-Nasr, Sonia, Eingeborenenkommissare in Deutsch-Südwestafrika (unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Freiburg), [o.J.].
- Adick, Christel, Bildungsstatistiken zum deutschen kolonialen Schulwesen, in: Heine, Peter / Heyden, Ulrich van der (Hrsg.), Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika (Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald), Pfaffenweiler 1995, S. 21-42.
- Albertini, Rudolf v. (in Verbindung mit Albert Wirz), Europäische Kolonialherrschaft 1880-1940, Zürich 1976.
- Amtsblatt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwest-Afrika (hrsg. v. Kaiserlichen Gouvernement, Windhuk), Bd. 1 (1910)-5 (1914), Windhuk 1910-1914.
- Anderson, David, Masters and Servants Legislation and Labour in Colonial Kenya 1895-1939 (Basler Afrika Bibliographien, Working Paper Nr. 8, 1996).
- Arendt, Hannah, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München 1986.
- Arnold, Bernd, Steuer und Lohnarbeit im Südwesten von Deutsch-Ostafrika 1891-1916. Eine historisch-ethnologische Studie, Münster u.a. 1995.
- Bade, Klaus, J., Enthusiasmus und Kalkül. Kolonialbewegung und Wirtschaftsinteressen in der Bismarckzeit, in: *Scriptae Mercaturae* 30 (1996), S. 81-107.
- Bade, Klaus J., Die "Organisation des Arbeitsmarktes" im kaiserlichen Deutschland, in: *Scripta Mercaturae* 27 (1993), S. 75-90.
- Bade, Klaus J., Imperialismusforschung und Kolonialhistorie, in: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), S. 138-150.
- Bald, Detlef, Zum Kriegsbild der militärischen Führung im Kaiserreich, in: Dülffer, Jost / Holl, Karl (Hrsg.), *Bereit zum Krieg. Kriegsmentalität im wilhelminischen Deutschland*, Göttingen 1986, S. 146-160.
- Bayer, Maximilian, *Der Krieg in Südwestafrika und seine Bedeutung für die Entwicklung der Kolonie*, Leipzig 1906.
- Bayer, Maximilian, *Die Nation der Bastards*, in: *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft* 8 (1906) [ND: o.J.], S. 625-648.
- Bayer, Maximilian, *Mit dem Hauptquartier in Südwestafrika*, Berlin 1909.
- Beck, Hermann, *The Origins of the Authoritarian Welfare State in Prussia. Conservatives, Bureaucracy and the Social Question 1815-70*, Ann Arbor 1995.
- Beinart, William, "Jamani". Cape Workers in German South West Africa 1904-12, in: Beinart, William / Bundy, Colin, *Hidden Struggle in Rural South Africa. Politics and Popular Movements in the Transkei Eastern Cape 1890-1930*, London u.a. 1987, S. 166-190.
- Billig, Michael, *Die rassistische Internationale. Zur Renaissance der Rassenlehre in der modernen Psychologie*, Frankfurt/M. 1981.

- Bitterli, Urs, *Alte Welt – neue Welt. Formen des europäisch-überseeischen Kulturkontaktes vom 15. bis zum 18. Jahrhundert*, München 1992.
- Bley, Helmut, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894-1914*, Hamburg 1968.
- Bourdieu, Pierre, *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*, Frankfurt/M. 1998.
- Bridgman, Jon, *The Revolt of the Hereros*, Los Angeles u.a. 1981.
- Budack, Kuno, *Der "Bastardaufstand" in Deutsch-Südwestafrika*, in: *Afrikanischer Heimatkalender* (1974), S. 39-63.
- Budack, Kuno, *Übersicht der Völker und Kulturen*, in: *Namibia. Ausgewählte Themen der Exkursion 1988*, Frankfurt/M 1989, S. 57-108.
- Claasen, Detlev, *Was heisst Rassismus?*, Darmstadt 1994.
- Clarence-Smith, Gervase / Moorsom, Richard, *Underdevelopment and Class Formation in Ovamboland 1844-1917*, in: Wood, Brian (Hrsg.), *Namibia 1884-1984. Readings on Namibia's History and Society*, Lusaka 1988, S. 175-189.
- Cohen, Cynthia, *"The Natives Must First Become Good Workmen". Formal Educational Provision in German South West and East Africa Compared*, in: *Journal of Southern African Studies* 19 (1993), S. 115-134.
- Dederling, Tilman, *Hate the Old and Follow the New: Khoekhoe and Missionaries in early Nineteenth-Century Namibia*, Stuttgart 1997.
- Dederling, Tilman, *Missionare und Khoikhoi in Namibia 1806-1840. Sozialer Wandel in einer afrikanischen Gesellschaft*, in: Wagner, Wilfried (Hrsg.), *Kolonien und Missionen*, Hamburg 1994, S. 222-241.
- Dederling, Tilman, *The German-Herero War of 1904. Revisionism of Genocide or Imaginary Historiography?*, in: *Journal of Southern African Studies* 19 (1993), S. 80-88.
- Dederling, Tilman, *The Prophet's "War against Whites": Shepard Stuurman in Namibia and South Africa 1904-1907*, in: *Journal of African History* 40 (1999), S. 1-19.
- Demhardt, Imre Josef, *Deutsche Kolonialgrenzen in Afrika. Historisch-geographische Untersuchungen ausgewählter Grenzräume von Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika*, Hildesheim u.a. 1997.
- Denkschrift über Eingeborenen-Politik und Hereroaufstand in Südwestafrika (Beilage zum Deutschen Kolonialblatt 1904), Berlin 1904.
- Dernburg, Bernhard, *Südwestafrikanische Eindrücke. Industrielle Fortschritte in den Kolonien. Zwei Vorträge*, Berlin 1909.
- Dernburg, Bernhard, *Zielpunkte des Deutschen Kolonialwesens. Zwei Vorträge*, Berlin 1907.
- Die Deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister* (hrsg. von Riebow / Gerstmeier / Köbner), Bd. 1 (bis 1892)-13 (1909), Berlin 1893-1910.

- Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und der Südsee (hrsg. von der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, seit 1907 vom Reichskolonialamt), Bd. 1 (1890)-25 (1914), Berlin 1890-1914.
- Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Amtliche Jahresberichte (hrsg. v. Reichskolonialamt), Bd. 1 (1909/10)-Bd. 4 (1912/13), Berlin 1911-1914.
- Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung, Swakopmund 1901ff.
- Digre, Brian, *Imperialism's New Clothes. The Repartition of Tropical Africa 1914-1919*, New York u.a. 1990.
- Dove, s.v. Bastards, in: Schnee, *Kolonial-Lexikon* Bd. I, S. 140f.
- Douglas, Mary, *Wie Institutionen denken*, Frankfurt/M. ²1998.
- Drechsler, Horst, *Aufstände in Südwestafrika. Der Kampf der Herero und Nama 1904-1907 gegen die deutsche Kolonialherrschaft*, Berlin 1984.
- Drechsler, Horst, *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft [Bd. I]. Der Kampf der Herero und Nama gegen den deutschen Imperialismus 1884-1915*, Berlin ²1984.
- Drechsler, Horst, *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft, Bd. II. Die großen Land- und Minengesellschaften 1885-1914*, Stuttgart 1996.
- Dubow, Saul, *Scientific Racism in Modern South Africa*, Cambridge 1995.
- Duignan, Peter / Gann, Lewis (Hrsg.), *Colonialism in Africa 1870-1960, Bd. 1*, Cambridge 1981.
- Dülffer, Jost, *Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika*, in: *Neue Politische Literatur* 26 (1981) S. 458-473.
- Eckart, Wolfgang, *Medizin und kolonialer Krieg. Die Niederschlagung der Herero-Nama- Erhebung im Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika 1904-1907*, in: Heine, Peter / Heyden, Ulrich van der (Hrsg.), *Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika (Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald)*, Pfaffenweiler 1995, S. 220-235.
- Eckart, Wolfgang, *Medizin und Kolonialimperialismus. Deutschland 1884-1945*, Paderborn 1996.
- Eckenbrecher, Margarethe v., *Was Afrika mir gab und nahm. Erlebnisse einer deutschen Frau in Südwestafrika*, Berlin 1907.
- Eckert, Andreas, *Grundprobleme und Forschungsfelder in der neueren afrikanischen Geschichte*, in: *Neue Politische Literatur* 42 (1997), S. 48-69.
- Eirola, Martti, *The Ovambogefahr. The Ovamboland Reservation in the Making – Political Responses of the Kingdom of Ondonga to the German Colonial Power 1884-1910*, Rovaniemi 1992.
- Elias, Norbert, *Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1992.

- Engel, Lothar, Die Rheinische Mission und die deutsche Kolonialherrschaft in Südwestafrika 1884-1915, in: Bade, Klaus J. (Hrsg.), Imperialismus und Kolonialmission. Kaiserliches Deutschland und koloniales Imperium, Wiesbaden ²1982, S. 142-164.
- Engel, Lothar, Kolonialismus und Nationalismus im deutschen Protestantismus in Namibia 1907 bis 1945. Beiträge zur Geschichte der deutschen evangelischen Mission und Kirche im ehemaligen Kolonial- und Mandatsgebiet Südwestafrika, Frankfurt/M. 1976.
- Entstehung einer Nation. Der Befreiungskampf für Namibia (hrsg. v. Referat für Information und Öffentlichkeitsarbeit, SWAPO Namibia), London 1981.
- Essner, Cornelia, Deutsche Afrikareisende im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte des Reisens, Stuttgart 1985.
- Essner, Cornelia, Im "Irrgarten der Rassenlogik" oder nordische Rassenlehre und nationale Frage 1919-1935, in: Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft 7 (1994) 1, S. 81-101.
- Estorff, Ludwig v., Wanderungen und Kämpfe in Südwestafrika, Ostafrika und Südafrika 1894-1910, Windhuk ²1979.
- Farwell, Byron, The Great War in Africa 1914-1918, New York u.a. 1986.
- Fenske, Hans, Imperialistische Tendenzen in Deutschland vor 1866. Auswanderung, überseeische Bestrebungen, Weltmachtträume, in: Historisches Jahrbuch 97/98 (1978), S. 336-383.
- Fenske, Hans, Ungeduldige Zuschauer. Die Deutschen und die europäische Expansion 1815-1880, in: Reinhard, Wolfgang (Hrsg.), Imperialistische Kontinuität und nationale Ungeduld im 19. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1991, S. 87-140.
- Fieldhouse, David, Colonialism 1870-1945. An Introduction, Houndsmills u.a. 1988.
- Fisch, Jörg, Geschichte Südafrikas, München 1990.
- Fisch, Maria, Der Caprivizipfel während der deutschen Kolonialzeit 1890-1914, Windhuk 1996.
- Fischer, Eugen, Die Rehobother Bastards und das Bastardisierungsproblem beim Menschen. Anthropologische und ethnographische Studien am Rehobother Bastardvolk in Deutsch-Südwest-Afrika, Jena 1913.
- François, Curt v., Deutsch-Südwestafrika. Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruch des Krieges mit Witboi, April 1893, Berlin 1899.
- François, Hugo v., Nama und Damara, Magdeburg 1895.
- Friedeburg, Robert von, Konservatismus und Reichskolonialrecht. Konservatives Weltbild und kolonialer Gedanke in England und Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg, in: Historische Zeitschrift 263 (1996), S. 345-393.
- Fröhlich, Michael, Von der Konfrontation zur Koexistenz. Die deutsch-englischen Kolonialbeziehungen in Afrika zwischen 1884 und 1914, Bochum 1990.

- Gann, Lewis / Duignan, Peter, *The Rulers of German Africa 1884-1914*, Stanford 1977.
- Geiss, Imanuel, *Geschichte des Rassismus*, Frankfurt/M. 1988.
- Geiss, Imanuel, *Kontinuitäten des Imperialismus*, in: Reinhard, Wolfgang (Hrsg.), *Imperialistische Kontinuität und nationale Ungeduld im 19. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1991, S. 12-30.
- Gewald, Jan Bart, *The Road of the Man Called Love and the Sack of Sero. The Herero-German War and the Export of Herero Labour to the South African Rand*, in *Journal of African History* 40 (1999), S. 21-40.
- Gewald, Jan Bart, *Towards Redemption. A Socio-political History of the Herero of Namibia between 1890 and 1923*, Leiden 1996.
- Gewald, Jan Bart, *The Great General of the Kaiser*, in: *Botswana Notes and Records* 26 (1994), S. 67-76.
- Gewald, Jan Bart: *The Issue of Forced Labour in the Onjembo. German South West Africa 1904-1908*, in: *Itinerario* 14 (1995) 1, S. 97-104.
- Gifford, Prosser / Louis, William Roger (Hrsg.), *Britain and Germany in Africa. Imperial Rivalry and Colonial Rule*, New Haven u.a. 1967.
- Glocke, Nicole, *Zur Geschichte der Rheinischen Missionsgesellschaft in Deutsch-Südwestafrika unter besonderer Berücksichtigung des Kolonialkrieges von 1904 bis 1907*, Bochum 1997.
- Goldblatt, I., *History of South West Africa from the Beginning of the Nineteenth Century*, Cape Town 1971.
- Gordon, Robert, *Gehegt bis zur Ausrottung: Buschleute im Südlichen Afrika*, in: *Peripherie* 20 (1985), S. 18-35.
- Gründer, Horst (Hrsg.), *"...da und dort ein junges Deutschland gründen". Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, München 1999.
- Gründer, Horst, *Christliche Mission und deutscher Imperialismus. Eine politische Geschichte ihrer Beziehungen während der deutschen Kolonialzeit 1884-1914 unter besonderer Berücksichtigung Afrikas und Chinas*, Paderborn 1982.
- Gründer, Horst, *Genozid oder Zwangsmodernisierung? – Der moderne Kolonialismus in universalgeschichtlicher Perspektive*, in: Dabag, Mihran/ Platt, Kristin (Hg.), *Genozid und Moderne*, Bd. I. *Strukturen kollektiver Gewalt*, Opladen 1998, S. 135-151.
- Gründer, Horst, *Geschichte der deutschen Kolonien*, Paderborn u.a. ³1995.
- Gründer, Horst, *Mission und Kolonialismus. Historische Beziehungen und strukturelle Zusammenhänge*, in: Wagner, Wilfried (Hrsg.), *Kolonien und Missionen*, Hamburg 1994, S. 24-37.
- Handbuch für das Deutsche Reich*, 11 (1884)-41 (1914), Berlin 1884-1914.

- Harten, Hans-Christian, De-Kulturation und Germanisierung. Die nationalsozialistische Rassen- und Erziehungspolitik in Polen 1939-1945, Frankfurt/M. u.a. 1996.
- Hayes, Patricia / Silvester, Jeremy / Wallace, Marion / Hartmann, Wolfram (Hrsg.), Namibia under South African Rule. Mobility and Containment 1915-46, Oxford u.a. 1998.
- Heine, Peter / van der Heyden, Ulrich (Hrsg.), Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika. Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald, Pfaffenweiler 1995.
- Helbig, Helga / Helbig, Ludwig, Mythos Deutsch-Südwest. Namibia und die Deutschen, Weinheim u.a. 1983.
- Henrichsen, Dag, "Ehi rOvaherero". Mündliche Überlieferungen von Herero zu ihrer Geschichte im vorkolonialen Namibia, in: Werkstatt Geschichte 9 (1994), S. 15-24.
- Henrichsen, Dag, Herrschaft und Identifikation im vorkolonialen Zentralnamibia. Das Herero- und Damaraland im 19. Jahrhundert (unveröffentlichte Dissertation, Universität Hamburg), 1997.
- Herbert, Ulrich, Traditionen des Rassismus, in: Ders., Arbeit, Volkstum, Weltanschauung. Über Fremde und Deutsche im 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1995, S. 11-29.
- Hesse, Hermann, Die Schutzverträge in Südwestafrika. Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905.
- Heyden, Ulrich van der, Die historische Afrikaforschung in der DDR. Versuch einer Bilanz der Afrika-Geschichtsschreibung, in: Heyden, Ulrich van der / Schleicher, Ilona / Schleicher, Hans-Georg (Hrsg.), Die DDR und Afrika. Zwischen Klassenkampf und neuem Denken, Münster 1993, S. 108-130.
- Hiery, Hermann, Das Deutsche Reich in der Südsee 1900-1921. Eine Annäherung an die Erfahrungen verschiedener Kulturen, Göttingen 1995.
- Hildebrand, Klaus, Das vergangene Reich. Deutsche Außenpolitik von Bismarck bis Hitler 1871-1945, Stuttgart 1995.
- Hildebrand, Klaus, Vom Reich zum Weltreich – Hitler, NSDAP und koloniale Frage 1919-1945, München 1969.
- Hintrager, Oskar, Südwestafrika in der deutschen Zeit, München 1956.
- Hintze, Otto, Beamtentum und Bürokratie, Göttingen 1981.
- Hitz, Rüdiger, Die Bondelzwarts unter deutscher und südafrikanischer Herrschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts (unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Freiburg), [o.J.].
- Hobsbawm, Erich, Das imperiale Zeitalter 1875-1914, Frankfurt/M. 1995.
- Hubatsch, Walter, Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945, Bd. 22 Bundes- und Reichsbehörden, Marburg/Lahn 1983.

- Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2. Der Kampf um Einheit und Frieden 1830-1850, Stuttgart u.a. ³1988.
- Hyam, Ronald, Empire and Sexuality. The British Experience, Manchester u.a. 1990.
- Jäschke, Uwe, Der Aufbau der Verwaltung der deutschen Zeit, in: Lamping, Heinrich / Jäschke, Uwe (Hrsg.), Aktuelle Fragen der Namibia-Forschung. Rundgespräch in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Namibischen Gesellschaft, Frankfurt/M. 1991, S. 17-36.
- Jessen, Ralph, Polizei, Wohlfahrt und die Anfänge des modernen Sozialstaates, in: Geschichte und Gesellschaft 20 (1994) S. 157-180.
- Kaminski, Andrzej, Konzentrationslager 1896 bis heute. Geschichte - Funktion - Typologie, München 1990.
- Die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika (Auf Grund amtlichen Materials bearbeitet von der Kriegsgeschichtlichen Abteilung I des Großen Generalstabes), 2 Bde., Berlin 1906/07.
- Kennedy, Dane, Islands of White. Settler Society and Culture in Kenya and Southern Rhodesia 1890-1939, Durham 1897.
- Kennedy, Paul, The Rise of the Anglo-German Antagonism 1860-1914, London u.a. 1980.
- Ki-Zerbo, Joseph, Die Geschichte Schwarzafrikas, Frankfurt/M. 1981.
- Köhler, Oswin, Dokumente zur Entstehung des Buschmannproblems in Südwestafrika, in: Afrikanischer Heimatkalender, Windhuk 1957, S. 52-64.
- König, Hans-Joachim / Reinhard, Wolfgang / Wendt, Reinhard (Hrsg.), Der europäische Beobachter außereuropäischer Kulturen. Zur Problematik der Wirklichkeitswahrnehmung, Berlin 1989.
- Koselleck, Reinhard, Zur historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe, in: Ders., Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, S. 211-259.
- Koselleck, Reinhart, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, München 1989.
- Krikler, Jeremy, Social Neurosis and Hysterical Pre-Cognition in South Africa. A Case-Study and Reflections, in: South African Historical Journal 28 (1993), S. 63-97.
- Krüger, Gesine, "(...) so schicke uns jemanden mit einem Brief von Dir." Alltagsgeschichtliche Quellen zur Nachkriegszeit des Deutsch-Hererokrieges (Basler Afrika Bibliographien, Working Paper 1, 1995).
- Krüger, Gesine, Der Deutsche Kolonialkrieg 1904-1907. Unterwerfung und Eigen-Sinn der Herero, in: Comparativ 8 (1998), S. 10-26.
- Krüger, Gesine, Die Paßmarke im Archiv. Spuren einer Alltagsgeschichte nach dem Deutsch-Hererokrieg 1904-1907, in: Periplus 4 (1994), S. 95-104.

- Krüger, Gesine, Kriegsbewältigung und Geschichtsbewusstsein. Realität, Deutung und Verarbeitung des deutschen Kolonialkrieges, in Namibia 1904-1907, Göttingen 1999.
- Kühl, Stefan, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. u.a. 1997.
- Kühne, Horst, Die Ausrottungsfeldzüge der "Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika" und die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, in: Zeitschrift für Militärgeschichte 18 (1979), S. 206-216.
- Külz, Wilhelm, Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika, Berlin 1909.
- Lamping, Heinrich / Jäschke, Uwe (Hrsg.), Föderative Raumstrukturen und wirtschaftliche Entwicklungen in Namibia, Frankfurt/M. 1993.
- Lau, Brigitte (Hrsg.), The Hendrik Witbooi Papers, Windhuk 1989.
- Lau, Brigitte, Southern and Central Namibia in Jonker Afrikaner's Time, Windhuk ²1994.
- Lau, Brigitte, Uncertain Certainties. The Herero-German War of 1904, in: Lau, Brigitte, History and Historiography – 4 Essays in reprint, Windhuk 1995, S. 39-52.
- Lenssen, H. E., Chronik von Deutsch-Südwestafrika 1883-1915, Windhuk ⁵1997.
- Leutwein, Paul, Afrikanerschicksal. Gouverneur Leutwein und seine Zeit, Stuttgart u.a. [o.J.].
- Leutwein, Theodor, Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika, Berlin ³1908.
- Lipton, Merle, Capitalism and Apartheid. South Africa 1910-84, Aldershot 1985.
- Loth, Heinrich, Die christliche Mission in Südwestafrika. Zur destruktiven Rolle der Rheinischen Missionsgesellschaft beim Prozeß der Staatsbildung in Südwestafrika 1842-1893, Berlin 1963.
- Louis, William Roger, Das Ende des deutschen Kolonialreiches. Britischer Imperialismus und die deutschen Kolonien 1914-1919, Düsseldorf 1991.
- Luhmann, Niklas, Funktionen und Folgen formaler Organisation, Darmstadt ³1976.
- Luhmann, Niklas, Funktion und Kausalität, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 14 (1962), S. 617-644.
- Luhmann, Niklas, Legitimation durch Verfahren, Neuwied u.a. 1969.
- Luhmann, Niklas, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt/M. 1984.
- Mamozai, Martha, Schwarze Frau, weiße Herrin. Frauenleben in den deutschen Kolonien, Reinbek ²1989.
- Marx, Christoph, Afrikaaner Nationalismus und die Errichtung des Rassenstaates in Südafrika 1910, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), S. 30-60.
- Marx, Christoph, Elitensozialisation und Gewalt – Das Beispiel der afrikaans-nationalistischen Machtelite in Südafrika, in: Siefert, Rolf Peter / Breuninger, Helga

- (Hrsg.), *Kulturen der Gewalt – Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, Frankfurt/M. u.a., 1998.
- Marx, Christoph, *Im Zeichen des Ochsenwagens. Der radikale Afrikaaner-Nationalismus in Südafrika und die Ossewabrandwag*, Münster u.a. 1998.
- Marx, Christoph, *Rassismus in Afrika*, in: *Asien, Afrika, Lateinamerika* 25 (1997), S. 609-627.
- Marx, Christoph, *"Völker ohne Schrift und Geschichte". Zur historischen Erfassung des vorkolonialen Schwarzafrika in der deutschen Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 1988.
- Masson, J.R., *A Fragment of Colonial History: The Killing of Jakob Marengo*, in: *Journal of Southern African Studies* 21 (1995), S. 247-256.
- McGregor, Russell, *Imagined Destinies. Aboriginal Australians and the Doomed Race Theory, 1880-1939*, Melbourne University Press, Victoria 1997.
- Mecheril, Paul / Teo, Thomas (Hrsg.), *Psychologie und Rassismus*, Reinbek 1997.
- Melber, Henning (Hrsg.), *Namibia – Kolonialismus und Widerstand*, Bonn 1981.
- Melber, Henning, *Kontinuitäten totaler Herrschaft. Völkermord und Apartheid in Deutsch-Südwestafrika*, in: *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 1 (1992), S. 91-116.
- Melber, Henning, *Namibia. Geschichte und Gegenwart. Zur Frage der Dekolonisation einer Siedlerkolonie*, Bonn 1977.
- Melber, Henning, *Schule und Kolonialismus. Das formale Erziehungswesen Namibias*, Hamburg 1979.
- Memmi, Albert, *Der Kolonisator und der Kolonisierte. Zwei Portraits*, Hamburg, 1994.
- Memmi, Albert, *Rassismus*, Hamburg 1992.
- Meyer, Th. (Hrsg.), *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Unter Berücksichtigung der ergangenen Ausführungsvorschriften und unter Darstellung des früheren Reichs- und Landesrechts sowie des hauptsächlich ausländischen Rechts*, Berlin 1914.
- Mogk, Walter, *Paul Rohrbach und das "Größere Deutschland". Ethischer Imperialismus im Wilhelminischen Zeitalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kulturprotestantismus*, München 1972.
- Mokopakgosi, Brian, *Conflict and Collaboration in South-Eastern Namibia. Missionaries, Concessionaires and the Nama's War against German Imperialism, 1880-1908*, in: Ade Ajayi, J.F. / Peel, J.D.Y. (Hrsg.), *People and Empires in African History. Essays in Memory of Michael Crowder*, London u.a. 1992.
- Mommsen, Wolfgang J., *Europa und die außereuropäische Welt*, in: *Historische Zeitschrift* 258 (1994), S. 661-695.
- Moorsom, R., *Underdevelopment and Class-Formation. The Origins of Migrant Labour in Namibia, 1850-1915*, in: Adler, T. (Hrsg.), *Perspectives on South Africa*, Johannesburg 1977, S. 17-44.

- Mosse, George, Rassismus, ein Krankheitssymptom in der europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Königstein 1978.
- Müller, Fritz Ferdinand (Hrsg.), Kolonien unter der Peitsche. Eine Dokumentation, Berlin 1962.
- Müller, Johannes, Die deutsche Eingeborenenpolitik in Südwestafrika 1905-1915 (unveröffentlichte Magisterarbeit, Universität Augsburg), 1984.
- Nestvogel, Renate / Tetzlaff, Rainer (Hrsg.), Afrika und der deutsche Kolonialismus, Berlin 1987.
- Newbury, Colin, Spoils of War. Sub-Imperial Collaboration in South West Africa and New Guinea 1914-20, in: *Journal of Imperial and Commonwealth History* 16 (1988), S. 86-106.
- Nipperdey, Thomas, Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd. 1. Arbeitswelt und Bürgergeist, München 1990.
- Nipperdey, Thomas, Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd. 2. Machtstaat vor der Demokratie, München 1992.
- Norris, Edward Graham, Die Umerziehung des Afrikaners. Togo 1895-1938, München 1993.
- Norris, Edward Graham / Beuke, Arnold, Kolonialkrieg und Karikatur in Deutschland. Die Aufstände der Herero und Nama und die Zeichnungen in deutschen satirischen Zeitschriften, in: Heine, Peter / Heyden, Ulrich van der (Hrsg.), Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika (Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald), Pfaffenweiler 1995, S. 368-398.
- Noyes, John, Colonial Space. Spatiality in the Discourse of German South West Africa 1884-1915, Chur u.a., 1992.
- Oelhafen, H.v., Feldzug in Südwest 1914-1915, Berlin 1923.
- Oermann, Nils Ole, Mission, Church and State Relations in South West Africa under German Rule (1884-1915), Stuttgart 1999.
- Onselen, Charles van, Chibaro. African Mine Labour in Southern Rhodesia 1900-1933, London 1976.

- Osterhammel, Jürgen, Jenseits der Orthodoxie. Imperium, Raum, Herrschaft und Kultur als Dimensionen der Imperialismustheorien, in: *Periplus* 5 (1995), S. 119-131.
- Osterhammel, Jürgen, *Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen*, München 1995.
- Osterhammel, Jürgen, Kulturelle Grenzen in der Expansion Europas, in: *Saeculum* 46 (1995), S. 101-138.
- Osterhaus, Andreas, *Europäischer Terraingewinn in Schwarzafrika. Das Verhältnis von Presse und Verwaltung in sechs Kolonien Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens von 1894-1914*, Frankfurt/M. u.a. 1988.
- Ostertag, Heiger, *Bildung, Ausbildung und Erziehung des Offizierskorps im deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918. Eliteideal, Anspruch und Wirklichkeit*, Frankfurt/M 1990.
- Peters, Walter, Grundzüge des Städtebaus in Namibia, in: Heine, Peter / Heyden, Ulrich van der (Hrsg.), *Studien zur Geschichte des deutschen Kolonialismus in Afrika (Festschrift zum 60. Geburtstag von Peter Sebald)*, Pfaffenweiler 1995, S. 429-452.
- Petter, Wolfgang, *Das Offizierskorps der deutschen Kolonialtruppen 1889-1918*, in: Hofmann, Hans (Hrsg.), *Das deutsche Offizierskorps 1860-1918*, Boppard 1980: S. 163-174.
- Philipps, John, *Deutsch-englische Komödie der Irrungen um Südwafrika. Eine Studie zu Bismarcks Kolonialpolitik und deren Folgen*, Pfaffenhofen 1986.
- Poewe, Carla, *The Namibian Herero. A History of their Psychological Disintegration and Survival*, Lewiston 1985.
- Poliakov, Léon, *Der arische Mythos. Zu den Quellen von Rassismus und Nationalismus*, Hamburg 1993.
- Pool, Gerhard, *Samuel Maharero*, Windhuk 1991.
- Popitz, Heinrich, *Phänomene der Macht*, Tübingen ²1992.
- Prein, Philipp, *Guns and Top Hats. African Resistance in German South West Africa 1907-1915*, in: *Journal of Southern African Studies* 20 (1994), S. 99-121.
- Rafalski, Hans, *Vom Niemandsland zum Ordnungsstaat. Geschichte der ehemaligen Landespolizei für Deutsch-Südwafrika*, Berlin [o.J.].
- Ranger, Terence O. (Hrsg.), *Emerging Themes in African History*, London 1968.
- Reinhard, Wolfgang (Hrsg.), *Hendrik Witbooi. Afrika den Afrikanern! Aufzeichnungen eines Nama-Häuptlings aus der Zeit der deutschen Eroberung Südwafrikas 1884 bis 1894*, Berlin u.a. 1982.
- Reinhard, Wolfgang, "Sozialimperialismus" oder "Entkolonisierung der Historie"? Kolonialkrise und "Hottentottenwahlen" 1904-1907, in *Historisches Jahrbuch* 97/98 (1978), S. 384-417.
- Reinhard, Wolfgang, *Einführung. Bewegung in der Imperialismusforschung*, in: Ders. (Hrsg.), *Imperialistische Kontinuität und nationale Ungeduld im 19. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1991, S. 7-11.

- Reinhard, Wolfgang, Eingeborenenpolitik in Südwestafrika. Der deutsche Weg zur Apartheid, in: Weiss, Sabine (Hrsg.), Historische Blickpunkte (Festschrift für Johann Rainer), Innsbruck 1988, S. 543-556.
- Reinhard, Wolfgang, Geschichte der Europäischen Expansion, Bd. 4. Dritte Welt, Afrika, Stuttgart u.a. 1990.
- Reinhard, Wolfgang, Kleine Geschichte des Kolonialismus, Stuttgart 1996.
- Reinhard, Wolfgang, Von der Geschichtstheorie zur Theoriegeschichte. Eine Einführung, in: Periplus 5 (1995), S. 72-84.
- Report in the Natives of South-West Africa and their Treatment by Germany (prepared in the Administrator's Office, Windhuk, 1918), London 1918.
- Richter, Emanuel, Die Expansion der Herrschaft. Eine demokratietheoretische Studie, Opladen 1994.
- Riehl, Axel, Der "Tanz um den Äquator". Bismarcks antienglische Bündnispolitik und die Erwartung des Thronwechsels in Deutschland 1883 bis 1885, Berlin 1993.
- Robinson, Ronald, Non-European Foundations of European Imperialism. Sketch for a Theory of Collaboration, in: Owen, Roger / Sutcliffe, Bob (Hrsg.), Studies in the Theory of Imperialism, London 1972, S. 117-142.
- Rohrbach, Paul, Aus Südwestafrikas schweren Tagen. Blätter von Arbeit und Abschied, Berlin 1909.
- Rohrbach, Paul, Das deutsche Kolonialwesen, Leipzig 1911.
- Rohrbach, Paul, Deutsche Kolonialwirtschaft. Kulturpolitische Grundsätze für die Rassen- und Missionsfragen, Berlin 1909.
- Rohrbach, Paul, Deutsche Kolonialwirtschaft, Bd. 1, Südwest-Afrika, Berlin 1907.
- Rohrbach, Paul, Die Kolonie, Frankfurt/M. 1907.
- Rohrbach, Paul, Koloniale Siedlung und Wirtschaft der führenden Kolonialvölker, Köln 1934.
- Rohrbach, Paul, Siedlung und Wirtschaft der Weißen in Afrika, in: Marine-Rundschau 18 (1907), S. 147-167.
- Rohrbach, Paul, Unsere koloniale Zukunftsarbeit, Stuttgart [o.J.].
- Rohrbach, Paul, Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Grundzüge eines Wirtschaftsprogrammes für Deutschlands afrikanischen Kolonialbesitz, Halle 1907.
- Rüdiger, Klaus, Die Namibia-Deutschen. Geschichte einer Nationalität im Werden, Stuttgart 1993.
- Rüdiger, Klaus / Weiland, Heribert, "Hart wie Kamelholzdorn". Der Weg der Deutschsprachigen von Südwest nach Namibia, in: Afrika Spectrum 27 (1992), S. 343-365.
- Rust, Conrad, Krieg und Frieden im Hererolande. Aufzeichnungen aus dem Kriegsjahre 1904, Leipzig 1905.

- Scheulen, Peter, Die "Eingeborenen" Deutsch-Südwestafrikas. Ihr Bild in deutschen Kolonialzeitschriften von 1884 bis 1914, Köln 1998.
- Schiefel, Werner, Bernhard Dernburg (1865-1937). Eine Biographie unter besonderer Berücksichtigung seiner kolonialpolitischen Tätigkeit 1906-1910, Zürich u.a. 1974.
- Schininger, Francesca, Die Kolonien und das Deutsche Reich. Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Besitzungen in Übersee, Stuttgart 1984.
- Schlosser, Katesa, Eingeborenenkirchen in Süd- und Südwestafrika, ihre Geschichte und Sozialstruktur, Kiel 1958.
- Schluchter, Wolfgang, Aspekte bürokratischer Herrschaft. Studien zur Interpretation der fortschreitenden Industriegesellschaft, Frankfurt/M. 1985.
- Schmidt-Lauber, Brigitte, Die abhängigen Herren. Deutsche Identität in Namibia, Münster u.a. 1993.
- Schmidt, Gustav, Der europäische Imperialismus, München 1985.
- Schnee, Heinrich (Hrsg.), Deutsches Kolonial-Lexikon, Leipzig 1920.
- Schröder, Martin, Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas, Münster 1997.
- Schulte-Althoff, Franz-Josef, Koloniale Krise und Reformprojekte. Zur Diskussion über eine Kurskorrektur in der deutschen Kolonialpolitik nach der Jahrhundertwende, in: Dollinger, Heinz / Gründer, Horst / Hanschmidt, Alwin (Hrsg.), Welt-politik – Europagedanke – Regionalismus (Festschrift für Heinz Gollwitzer), Münster 1982, S. 407-425.
- Schulte-Althoff, Franz-Josef, Rassenmischung im kolonialen System. Zur deutschen Kolonialpolitik im letzten Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg, in: Historisches Jahrbuch 105 (1985), S. 52-94.
- Schumpeter, Joseph, Zur Soziologie der Imperialismen, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 46 (1918/19), S. 275-310.
- Schwabe, Kurd, Im deutschen Diamantenlande. Deutsch-Südwestafrika von der Errichtung der deutschen Herrschaft bis zur Gegenwart (1884-1910), Berlin [o.J.].
- Schwabe, Kurt, Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1907.
- Schwabe, Kurt, Mit Schwert und Pflug in Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1899.
- Seitz, Theodor, Der Zusammenbruch in Deutsch-Südwestafrika, in: Ders., Südafrika im Weltkriege, Berlin 1920, S. 1-53.
- Seitz, Theodor, Vom Aufstieg und Niederbruch deutscher Kolonialmacht, Bd. 3. Die Gouverneursjahre in Südwestafrika, Karlsruhe 1929.
- Selmeci, Andreas / Henrichsen, Dag, Das Schwarzkommando. Thomas Pynchon und die Geschichte der Herero, Bielefeld 1995.
- Sharp, John / Boonzaier, Emile, Ethnic Identity as Performance. Lessons From Namaqualand, in: Journal of Southern African Studies 20 (1994), S. 405-415.

- Siiskonen, Harri, Trade and Socioeconomic Change in Ovamboland 1850-1906, Helsinki 1990.
- Silvester, Jeremy, My Heart tells me that I have done nothing wrong. The Fall of Mandume, Windhuk 1995.
- Sippel, Harald, "Im Interesse des Deutschtums und der weißen Rasse": Behandlung und Rechtswirkungen von "Rassenmischehen" in den Kolonien Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwestafrika, in: Jahrbuch für afrikanisches Recht 9 (1995), S. 123-159.
- Sippel, Harald, Mission und Kodifikation. Der missionarische Beitrag zur Erforschung des afrikanischen Gewohnheitsrechts in der Kolonie Deutsch-Ostafrika, in: Wagner, Wilfried (Hrsg.), Kolonien und Missionen, Hamburg 1994, S. 494-510.
- Smidt, Karen, "Germania führt die deutsche Frau nach Südwest." Auswanderung, Leben und soziale Konflikte deutscher Frauen in der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika 1884-1920. Eine sozial- und frauengeschichtliche Studie (unveröffentlichte Dissertation, Universität Magdeburg), 1995.
- Smith, Woodruff D., Colonialism and Colonial Empire, in: Chickering, Roger (Hrsg.) Imperial Germany. A Historiographical Companion, Westport 1996, S. 430-453.
- Smith, Woodruff D., The German Colonial Empire, Chapel Hill, 1978.
- Smith, Woodruff D., The Ideological Origins of Nazi Imperialism, Oxford u.a. 1986.
- Spiecker-Salazar, Marlies, Mission und Kolonialherrschaft aus der Sicht eines Missionsinspektors. Das Tagebuch der Afrikareise von Pfarrer Johannes Spiecker, 1905-1907, in: Wagner, Wilfried (Hrsg.), Kolonien und Missionen, Hamburg 1994, S. 426-439.
- Spraul, Gunter, Der "Völkermord" an den Herero, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 39 (1988), S. 713-739.
- Stals, E. L.P., Die Rol van Viktor Franke in Suidwes-Afrika 1896-1915, Johannesburg 1972.
- Stals, E. L.P., Kurt Streitwolf – Sy werk in Suidwes-Afrika 1899-1914, Johannesburg 1978.
- Stoecker, Helmuth (Hrsg.), Drang nach Afrika. Die koloniale Expansionspolitik und die Herrschaft des deutschen Imperialismus in Afrika von den Anfängen bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, Berlin 1977.
- Strassegger, Regina, Die Wanderarbeit der Ovambo während der Deutschen Kolonialbesetzung Namibias. Unter besonderer Berücksichtigung der Wanderarbeiter auf den Diamantenfeldern in den Jahren 1908-1914 (unveröffentlichte Dissertation, Universität Graz), 1988.
- Sudholt, Gert, Die deutschen Eingeborenenpolitik in Südwestafrika. Von den Anfängen bis 1904, Hildesheim u.a. 1975.
- Süle, Tibor, Preußische Bürokratietradition, Göttingen 1988.

- Sundermeier, Theo, Die Mbanderu. Studien zu ihrer Geschichte und Kultur, St. Augustin, 1977.
- Trotha, Trutz von, Koloniale Herrschaft. zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des "Schutzgebietes Togo", Tübingen 1994.
- Ullmann, Hans-Peter, Das Deutsche Kaiserreich 1871-1918, Frankfurt 1995.
- Vedder, Heinrich, Das alte Südwestafrika. Südwestafrikas Geschichte bis zum Tode Mahareros 1890, Berlin 1934.
- Vietsch, Eberhard von, Wilhelm Solf. Botschafter zwischen den Zeiten, Tübingen 1961.
- Wagner, Wilfried (Hrsg.), Rassendiskriminierung, Kolonialpolitik und ethnisch-nationale Identität, Münster 1992.
- Wallach, Jehuda, Das Dogma der Vernichtungsschlacht. Die Lehren von Clausewitz und Schlieffen und ihre Wirkungen in zwei Weltkriegen, Frankfurt/M. 1967.
- Weber, Max, Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik (Freiburger Antrittsvorlesung von 1895), in: Ders. Gesammelte Politische Schriften, ⁴1980, S. 1-25.
- Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen ⁵1980.
- Wedi-Pascha, Beatrix, Die deutsche Mittelafrika-Politik 1871-1914, Pfaffenweiler 1992.
- Wege, Fritz, Die Anfänge der Herausbildung einer Arbeiterklasse in Südwestafrika unter der deutschen Kolonialherrschaft, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1969), S. 183-221.
- Wege, Fritz, Zur Entstehung und Entwicklung der Arbeiterklasse in Südwestafrika während der deutschen Kolonialherrschaft (unveröffentlichte Dissertation, Universität Halle), 1966.
- Wege, Fritz, Zur sozialen Lage der Arbeiter Namibias unter der deutschen Kolonialherrschaft in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1973), S. 201-218.
- Wehler, Hans-Ulrich, Bismarck und der Imperialismus, München ⁴1976.
- Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3. Von der "Deutschen Doppelrevolution" bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914, München 1995.
- Wehler, Hans-Ulrich, Krisenherde des Kaiserreiches 1871-1918, Göttingen ²1979.
- Weinberger, Gerda, An den Quellen der Apartheid, Berlin 1975.
- Weingart, Peter / Kroll, Jürgen / Bayertz, Kurt, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt/M. 1992.
- Wellington, John, South West Africa and its Human Issues, Oxford 1967.
- Werner, Wolfgang, "Playing Soldiers". The Truppenspieler Movement among the Herero of Namibia, 1915 to ca. 1945, in: Journal of Southern African Studies 16 (1990), S. 476-502.

- Wildenthal, Lora, Race, Gender, and Citizenship in the German Colonial Empire, in: Cooper, Frederick / Stoler, Ann Laura (Hrsg.), *Tensions of Empire. Colonial Cultures and a Bourgeois World*, Berkeley u.a. 1997, 263-283.
- Wirz, Albert, Missionare im Urwald, verängstigt und hilflos. Zur symbolischen Topografie des kolonialen Christentums, in: Wagner, Wilfried (Hrsg.), *Kolonien und Missionen – Referate des 3. Internationalen Symposiums 1993 in Bremen*, Hamburg 1994, S. 39-56.
- Wolf, E., *Vom Fürsten Bismarck und seinem Haus*, Berlin 1904.
- Wolter, Udo [unter Mitarbeit von Paul Kaller], *Deutsches Kolonialrecht, ein wenig erforschtes Rechtsgebiet, dargestellt anhand des Arbeitsrechts der Eingeborenen*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* (1995), S. 201-244.
- Wunder, Bernd, *Geschichte der Bürokratie in Deutschland*, Frankfurt 1986.
- Young, Crawford, *The African Colonial State in Comparative Perspective*, New Haven u.a. 1994.
- Zimmerer, Jürgen, Das portugiesische Kolonialreich in der Außenpolitik des deutschen Kaiserreiches. Die deutsch-britischen Teilungspläne von 1898 und 1913, in: Siepman, Helmut (Hg.), *Portugal, Índia e Alemanha, Lissabon u.a.* 2001, S. 485-494.
- Zimmerer, Jürgen, Der totale Überwachungsstaat? Recht und Verwaltung in Deutsch-Südwestafrika, in: Voigt, Rüdiger (Hg.), *Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung (Schriften zur Rechtspolitologie, Bd. 11)* Baden-Baden 2001, S. 183-207.
- Zimmerer, Jürgen, Kriegsgefangene im Kolonialkrieg. Der Krieg gegen die Herero und Nama in Deutsch Südwestafrika (1904-1907), in: Overmans, Rüdiger (Hg.), *In der Hand des Feindes. Kriegsgefangenschaft von der Antike bis zum Zweiten Weltkrieg*, Köln 1999, S. 277-294.
- Zimmerer, Jürgen, Von der Bevormundung zur Selbstbestimmung. Die Pariser Friedenskonferenz und ihre Auswirkungen auf die britische Kolonialherrschaft im Südlichen Afrika, in: Krumeich, Gerd (Hrsg.), *Versailles 1919: Ziele - Wirkung - Wahrnehmung (Schriften der Bibliothek für Zeitgeschichte, Neue Folge, hrsg. v. Gerhard Hirschfeld)*, Essen 2001, S. 145-158.
- Zimmerling, Jürgen, *Die Entwicklung der Strafrechtspflege für Afrikaner in Deutsch-Südwestafrika 1884-1914. Eine juristisch-historische Untersuchung*, Bochum 1995.

Ergänzendes Literaturverzeichnis

- Aitken, Robbie, *Exclusion and Inclusion. Radations of Whiteness and Socio-Economic Engineering in German Southwest Africa, 1884 -1914*, Bern 2007.
- Bachmann, Klaus, *Genocidal Empires. German Colonialism in Africa and the Third Reich*, Berlin 2018.
- Bachmann, Klaus, *Germany's Colonial Policy in German South-West Africa in the Light of International Criminal Law*, in: *Journal of Southern African Studies* 43, 2 (2017), S. 331–347.
- Bachmann, Klaus / Bar, Joanna (Hrsg.), *German Colonialism in Africa*, Lausanne u.a. 2023.
- Baer, Elizabeth R., *The Genocidal Gaze. From German Southwest Africa to the Third Reich*, Detroit 2017.
- Bauer, Justina, *Zwischen kolonialer Reproduktion und postkolonialer Neukonstruktion. Darstellung kolonialer Vergangenheit in "Deutsch-Südwestafrika" in der deutschsprachigen Romanliteratur seit 1978*, Erlangen 2015.
- Bauer, Sybille / Egerer, Juliane, *Vom Schüler einer christlichen Kolonialschule zum Wotansverehrer. Deutsche Kolonialgeschichte im schriftlichen Nachlass von Wilhelm L. G. Elmenhorst*, Göttingen u.a. 2023.
- Beese, Sebastian, *Experten der Erschließung. Akteure der deutschen Kolonialtechnik in Afrika und Europa 1890–1943*, Paderborn 2021.
- Benz, Wolfgang (Hrsg.), *Ausgrenzung, Vertreibung, Völkermord. Genozid im 20. Jahrhundert*, München 2007.
- Blackler, Adam A., *An Imperial Homeland. Forging German Identity in Southwest Africa*, University Park 2022.
- Böcker, Julia, *Juristische, politisch und ethische Dimensionen der Aufarbeitung des Völkermords an den Herero und Nama*, in: *Sicherheit und Frieden* 38, 1 (2020), S. 50–54.
- Bollig, Michael, *Unmaking the Market: The Encapsulation of a Regional Trade Network. North-Western Namibia between the 1880s and the 1950s*, in: Möhlig, Wilhelm J. G. (Hrsg.), *Frühe Kolonialgeschichte Namibias, 1880–1930*, Köln 2000, S. 11–29.
- Bomholt Nielsen, Mads, *Britain, Germany and Colonial Violence in South-West Africa, 1884–1919. The Herero and Nama Genocide*, Cham 2022.
- Botha, Christo, *Internal Colonization and an Oppressed Minority? The Dynamics of Relations between Germans and Afrikaners against the Background of Constructing a Colonial State in Namibia, 1884-1990*, in: *Journal of Namibian Studies* 2 (2007), S. 7–50.
- Botha, Christo, *The Politics of Land Settlement in Namibia, 1890–1960*, in: *South African Historical Journal* 42 (2000), S. 232–276.

- Brehl, Medardus, Vernichtung der Herero. Diskurse der Gewalt in der deutschen Kolonialliteratur, München 2007.
- Bühler, Andreas Heinrich, Der Namaaufstand gegen die deutsche Kolonialherrschaft in Namibia von 1904–1913, Frankfurt/M. 2003.
- Bürger, Christiane, Deutsche Kolonialgeschichte(n). Der Genozid in Namibia und die Geschichtsschreibung der DDR und BRD, Bielefeld 2017.
- Dederling, Tilman, Compounds, Camps, Colonialism, in: *Journal of Namibian Studies* 12 (2012), S. 29–46.
- Duchhardt, Heinz, Herausforderung Südwest? Die deutschen Kulturwissenschaften und das "Schutzgebiet" Deutsch-Südwestafrika, Stuttgart u.a. 2013.
- Dyck, Kirsten, Situating the Herero Genocide and the Holocaust among European Colonial Genocides, in: *Przeglad zachodni* 1 (2014), S. 153–172.
- Eckl, Andreas, Herrschaft, Macht und Einfluß. Koloniale Interaktionen am Kavango (Nord-Namibia) von 1891 bis 1921, Köln 2004.
- Eckl, Andreas, Mit Kreuz, Gewehr und Handelskarre: der Kavango 1903 im deutschen Fokus, in: Möhlig, Wilhelm J. G. (Hrsg.), *Frühe Kolonialgeschichte Namibias, 1880–1930*, Köln 2000, S. 31–75.
- Eckl, Andreas, Reports from "Beyond the Line": The Accumulation of Knowledge of Kavango and Its Peoples by the German Colonial Administration 1891–1911, in: *Journal of Namibian Studies* 1 (2007), S. 7–37.
- Eckl, Andreas, Serving the Kavango Sovereigns' Political Interests. The Beginning of the Catholic Mission in Northern Namibia, in: *Le Fait Missionnaire* 14 (2004), S. 9–46.
- Eckl, Andreas, The Herero Genocide of 1904: Source-Critical and Methodological Considerations, in: *Journal of Namibian Studies* 3 (2008), S. 31–61.
- Eckl, Andreas, "Weiß oder Schwarz?". Kolonialer Farm-Alltag in Deutsch-Südwestafrika, in: Bechhaus-Gerst, Marianne / Klein-Arendt, Reinhard (Hrsg.), *AfrikaneerInnen in Deutschland und schwarze Deutsche – Geschichte und Gegenwart*, Münster 2004, S. 109–124.
- Eckl, Andreas / Häussler, Matthias (Hrsg.), *Krieg und Genozid in Deutsch-Südwestafrika*, (=Zeitschrift für Genozidforschung, 20. Jahrgang, Heft 2 (2022)), Weilerswist 2022.
- Eckl, Andreas, "S'ist ein übles Land hier". Zur Historiographie eines umstrittenen Kolonialkrieges. Tagebuchaufzeichnungen aus dem Herero-Krieg in Deutsch-Südwestafrika 1904 von Georg Hillebrecht und Franz Ritter von Epp, Köln 2005.
- Eich, Wilhelm / Eich, Emilie, Briefe und Berichte von Wilhelm und Emilie Eich. Missionsstation Otjozondjupa / Waterberg. Deutsch-Südwestafrika, 1889–1899, eingeleitet und transkribiert von Rainer Tröndle, hrsg. von Andreas Eckl, Bochum 2022.

- Eicker, Steffen, *Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht. Die völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904 und ihre Durchsetzung vor einem nationalen Gericht*, Frankfurt/M. 2009.
- Ericksen, Casper W., "The Angel of Death Has Descended Violently among Them". *Concentration Camps and Prisoners-of-War in Namibia, 1904–08*, Leiden 2005.
- Ericksen, Casper W., 'What the Elders Used to Say'. *Namibian Perspectives on the Last Decade of German Colonial Rule*, Windhoek 2008.
- Esse, Jan, *Malaria in Südwest-Afrika. Deutsche Kolonialmedizin 1884–1915*, Frankfurt/M. 2022.
- Faber-Jonker, Leonor (Hrsg.), *Le premier génocide du XXe siècle. Herero et Nama dans le Sud-Ouest africain allemand, 1904–1908*, Paris 2017.
- Faber-Jonker, Leonor, *More than just an Object. A Material Analysis of the Return and Retention of Namibian Skulls from Germany*, Leiden 2018.
- Fischer, Florian / Čupić, Nenad, *Die Kontinuität des Genozids. Die europäische Moderne und der Völkermord an den Herero und Nama in Deutsch-Südwestafrika*, Berlin 2015.
- Förster, Larissa, *Postkoloniale Erinnerungslandschaften. Wie Deutsche und Herero in Namibia des Kriegs von 1904 gedenken*, Frankfurt/M. 2010.
- Gewald, Jan-Bart, *Chief Hosea Kutako: A Herero Royal and Namibian Nationalist's Life against Confinement 1870–1970*, in: Bruijn, Miriam de / van Dijk, Rijk / Gewalt, Jan-Bart (Hrsg.), *Strength Beyond Structure: Social and Historical Trajectories of Agency in Africa*, Leiden 2007, S. 83–113.
- Gewald, Jan-Bart, "I was Afraid of Samuel, therefore I Came to Sekgoma ": Herero Refugees and Patronage Politics in Ngamiland, Bechuanaland Protectorate, 1890–1914, in: *Journal of African History* 43 (2002), S. 211–234.
- Gordon, Robert J., *Hiding in Full View: The "Forgotten " Bushman Genocides of Namibia*, in: *Genocide Studies and Prevention: An International Journal* 4, 1 (2009), S. 29–57.
- Grawe, Lukas, *The Prusso-German General Staff and the Herero Genocide*, in: *Central European History* 52 (2019), S. 588–619.
- Gustafsson, Kalle, *The Trade in Slaves in Ovamboland, ca. 1850–1910*, in: *African Economic History* 33 (2005), S. 31–68.
- Hammerstein, Katharina von, *The Herero: Witnessing Germany's "Other Genocide"*, in: *Contemporary French and Francophone Studies* 20, 2 (2016), S. 267–286.
- Hartmann, Wolfram, "...als durchaus wünschenswert erachtet...". *Zur Genese des "Mischehenverbots" in Deutsch-Südwestafrika*, in: Förster, Larissa / Henrichsen, Dag / Bollig, Michael (Hrsg.), *Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand – Gewalt – Erinnerung*, Wolfratshausen 2004, S. 182–193.

- Hartmann, Wolfram, Urges in the Colony. Men and Women in Colonial Windhoek, 1890–1905, in: *Journal of Namibian Studies* 1, 1 (2007), S. 39–71.
- Häußler, Matthias, "Auf dass wieder Ruhe und Ordnung herrscht". Proklamationen im deutschen Feldzug gegen die OvaHerero (1904/05), in: *Historische Zeitschrift* 314, 3 (2022), S. 599–629.
- Häußler, Matthias, *Der Genozid an den Herero. Krieg, Emotion und extreme Gewalt in Deutsch-Südwestafrika*, Weilerswist 2018.
- Häußler Matthias, "Die Kommandogewalt hat geredet, der Reichstag hat zu schweigen." How the 'Hottentottenwahlen' of 1907 Shaped the Relationship between Parliament and Military Policy in Imperial Germany, in: *Journal of Namibian Studies* 15 (2014), S. 7–24.
- Häußler, Matthias, Soldatische Hinterwäldler oder Avantgarde? Über die einsatzbezogenen Erfahrungen der Kaiserlichen Schutztruppe in "Deutsch-Südwestafrika", in: *Militärhistorische Zeitschrift* 71, 2 (2012), S. 309–328.
- Häußler, Matthias, Warum die Herero mit den Deutschen kooperierten. Zur "Pazifizierung" einer akephalen Gesellschaft, in: *Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung* 24, 4 (2015), S. 86–108.
- Häußler, Matthias, Zwischen Vernichtung und Pardon. Die Konzentrationslager in "Deutsch-Südwestafrika" (1904–1908), in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 61, 7/8 (2013), S. 601–620.
- Häußler, Matthias / Eckl, Andreas (Hrsg.), *Lothar von Trotha in Deutsch-Südwestafrika, 1904–1905. Band I: Das Tagebuch. Band II: Das Fotoalbum*, Berlin u.a. 2024.
- Häußler, Matthias / Trotha, Trutz von, Brutalisierung "von unten". Kleiner Krieg, Entgrenzung der Gewalt und Genozid im kolonialen Deutsch-Südwestafrika, in: *Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung* 21, 3 (2012), S. 57–89.
- Heinemann, Patrick O., Die deutschen Genozide an den Herero und Nama: Grenzen der rechtlichen Aufarbeitung, in: *Der Staat* 55, 4 (2016), S. 461–487.
- Heinz, Karl Eckhart, Die Entwicklung der Kolonialpolitik am Beispiel von Deutsch-Südwestafrika. Eine rechtstheoretische Analyse und Bewertung, in: *Die öffentliche Verwaltung (DÖV), Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft* 62, 19 (2009), S. 805–810.
- Henrichsen, Dag, "Damara" Labour Recruitment to the Cape Colony and Marginalization and Hegemony in Late Nineteenth Century Central Namibia, in: *Journal of Namibian Studies* 3 (2008), S. 63–82.
- Henrichsen, Dag, *Herrschaft und Alltag im vorkolonialen Zentralnamibia. Das Herero- und Damaraland im 19. Jahrhundert*, Basel u.a. 2011.
- Henrichsen, Dag, *Ozombabuse and Ovasolondate. Everyday Military Life and African Service Personnel in German South West Africa*, in: Hartmann, Wolfram (Hrsg.),

- Hues between Black and White. Historical Photography from Colonial Namibia 1860s to 1915, Windhoek 2004, S. 164–184.
- Henrichsen, Dag, Pastoral Modernity, Territoriality and Colonial Transformations in Central Namibia, 1860s to 1902, in: Limb, Peter / Midgley, Peter / Etherington, Norman (Hrsg.), *Grappling with the Beast: Indigenous Southern African Responses to Colonialism, 1840–1930*, Leiden 2010, S. 87–114.
- Henrichsen, Dag, "...Unerwünscht im Schutzgebiet...nicht schlechthin unsittlich". "Mischehen" und deren Nachkommen im Visier der Kolonialverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, in: Bechhaus-Gerst, Marianne / Leutner, Mechthild (Hrsg.), *Frauen in den deutschen Kolonien*, Berlin 2009, S. 80–90.
- Hermes, Stefan, "Fahrten nach Südwest". Die Kolonialkriege gegen die Herero und Nama in der deutschen Literatur (1904–2004), Würzburg 2009.
- Jahnel, Markus J., *Das Bodenrecht in "Neudeutschland über See". Erwerb, Vergabe und Nutzung von Land in der Kolonie Deutsch-Südwestafrika 1884–1915*, Frankfurt/M. 2009.
- Kalb, Martin, *Enviroing Empire. Nature, Infrastructure and the Making of German Southwest Africa*, New York u.a. 2022.
- Karch, Daniel, *Entgrenzte Gewalt in der kolonialen Peripherie. Die Kolonialkriege in "Deutsch-Südwestafrika" und die "Sioux Wars" in den nordamerikanischen Plains*, Stuttgart 2019.
- Katjivena, Uazuvara Ewald, Mama Penee. *Transcending the Genocide*, Windhoek 2020.
- Kaulich, Udo, *Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884–1914). Eine Gesamtdarstellung*, Frankfurt/M. 2001.
- Kaunatiike, Israel / Melber, Henning, *Südwestafrika. Völkermord und Apartheid*, in: Geiger, Wolfgang / Melber, Henning (Hrsg.), *Kritik des deutschen Kolonialismus. Postkoloniale Sicht auf Erinnerung und Geschichtsvermittlung*, Frankfurt a. M. 2021, S. 49–66.
- Kellermeier-Rehbein, Birte, *Sprache in postkolonialen Kontexten II. Varietäten der deutschen Sprache in Namibia*, in: Stolz, Thomas / Warnke, Ingo H. / Schmidt-Brücken, Daniel (Hrsg.), *Sprache und Kolonialismus: Eine interdisziplinäre Einführung zu Sprache und Kommunikation in kolonialen Kontexten*, Berlin 2016, S. 213–234.
- Kiel, Rainer-Maria, *Der Hereroaufstand in Deutsch-Südwestafrika. Zeitgenössische Originalfotografien als Leihgabe des Historischen Vereins für Oberfranken in der Universitätsbibliothek Bayreuth*, in: *Archiv für Geschichte von Oberfranken* 85 (2005), S. 267–278.
- Kinahan, John, *Traumland Südwest: Two Moments in the History of German Archaeological Inquiry in Namibia*, in: Härke, Heinrich (Hrsg.), *Archaeology, Ideology and Society: The German Experience*, Frankfurt 2000, S. 353–374.

- Komeda, Ariane, *Kontaktarchitektur. Kolonialarchitektur in Namibia zwischen Norm und Übersetzung*, Göttingen 2020.
- Köbller, Reinhart, *Der Friedhof der Zwangsarbeit. Knochenfunde verweisen auf deutsche Kolonialverbrechen in Namibia*, in: *iz3w* 331 (2012), S. 38–39.
- Köbller, Reinhart, *Namibia and Germany. Negotiating the Past*, Münster 2015.
- Köbller, Reinhart / Melber, Henning / Wiczorek-Zeul, Heidemarie, *Völkermord - und was dann? Die Politik deutsch-namibischer Vergangenheitsbearbeitung*, Frankfurt/M. 2017.
- Kotek, Joël, *Le génocide des Herero, symptôme d'un Sonderweg allemand?*, in: *Revue d'histoire de la Shoah* 189, 2 (2008), S. 177–197.
- Kreienbaum, Jonas, *"Ein trauriges Fiasko". Koloniale Konzentrationslager im südlichen Afrika 1900–1908*, Hamburg 2015.
- Kreienbaum, Jonas, *"Vernichtungslager" in Deutsch-Südwestafrika? Zur Funktion der Konzentrationslager im Herero- und Namakrieg (1904–1908)*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 58, 12 (2010), S. 1014–1026.
- Kreienbaum, Jonas, *"Wir sind keine Sklavenhalter". Zur Rolle der Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern in Deutsch-Südwestafrika (1904 bis 1908)*, in: *Jahr, Christoph / Thiel, Jens (Hrsg.), Lager vor Auschwitz. Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert*, Berlin 2013, S. 68–83.
- Krüger, Gesine, *Koloniale Gewalt, Alltagserfahrungen und Überlebensstrategien*, in: *Förster, Larissa / Henrichsen, Dag / Bollig, Michael (Hrsg.), Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand – Gewalt – Erinnerung*, Wolfratshausen 2004, S. 92–105.
- Kundrus, Birthe, *Entscheidung für den Völkermord? Einleitende Überlegungen zu einem historiographischen Problem*, in: *Mittelweg* 36. *Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung* 15, 6 (2006), S. 4–17.
- Kundrus, Birthe, *From the Herero to the Holocaust? Some Remarks on the Current Debate*, in: *Africa Spectrum* 40, 2 (2005), S. 299–308.
- Lembke, Katja (Hrsg.), *Die Haifischinsel. Das erste deutsche Konzentrationslager, Oppenheim am Rhein* 2023.
- Lundtofte, Henrik, *"I Believe that the Nation as such Must Be Annihilated..."*. *Radicalization of the German Suppression of the Herero Rising in 1904*, in: *Jensen, Steven (Hrsg.), Genocide: Cases, Comparisons and Contemporary Debates*, Copenhagen 2003, S. 15–53.
- Marouf, Hasian, *The German Konzentrationslager and the Debates about the Annihilation of the Herero. 1905-1908*, in: *Ders. (Hrsg.), Restorative Justice, Humanitarian Rhetorics, and Public Memories of Colonial Camp Cultures*, London 2014, S. 90–127.

- Melber, Henning, Genocide Matters – Negotiating a Namibian–German Past in the Present, in: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien 17, 33 (2017), S. 1–24.
- Melber, Henning, How to Come to Terms with the Past: Re-Visiting the German Colonial Genocide in Namibia, in: Afrika Spectrum 40, 1 (2005), S. 139–148.
- Melber, Henning / Platt, Kristin (Hrsg.), Koloniale Vergangenheit, postkoloniale Zukunft? Die deutsch-namibischen Beziehungen neu denken, Frankfurt/M. 2022.
- Menzel, Gustav, "Widerstand und Gottesfurcht". Hendrik Witbooi – eine Biographie in zeitgenössischen Quellen, Köln 2000.
- Miettinen, Karin, On the Way to Whiteness: Christianization, Conflict and Change in Colonial Ovamboland, 1910–1965, Helsinki 2005.
- Milk, Hans-Martin, God's Feet or the Mission's Pack Donkey. Evangelists of Namibia, Basel 2022.
- Muschalek, Marie, Violence as Usual. Policing and the Colonial State in German Southwest Africa, Ithaca u.a. 2019.
- Nuhn, Walter, Auf verlorenem Posten. Deutsch-Südwestafrika im Ersten Weltkrieg, Bonn 2006.
- Nuhn, Walter, Feind überall. Der große Nama-Aufstand (Hottentottenaufstand) 1904–1908 in Deutsch-Südwestafrika (Namibia), der erste Partisanenkrieg in der Geschichte der deutschen Armee, Bonn 2000.
- O'Donnell, K. Molly, The Servants of Empire. Sponsored German Women's Colonization in Southwest Africa, 1896–1945, New York 2023.
- Olusoga, David / Erichsen, Casper W., The Kaiser's Holocaust. Germany's Forgotten Genocide and the Colonial Roots of Nazism, London 2010.
- Osayimwese, Itohan (Hrsg.), German Colonialism in Africa and its Legacies. Architecture, Art, Urbanism, and Visual Culture, London 2023.
- Pohl, Reinhard, Völkermord I. Deutschland, Namibia und die Herero & Nama, Kiel ²September 2018.
- Press, Steven, Blood and Diamonds. Germany's Imperial Ambitions in Africa, London u.a. 2021.
- Rivinius, Karl Josef, "Wir sind Weiße und wollen Weiße bleiben". Rassismus in Deutsch-Südwestafrika, Sankt Ottilien 2021.
- Roos, Ulrich, Im "Südwesten" nichts Neues? Eine Analyse der deutschen Namibiapolitik als Beitrag zur Rekonstruktion der außenpolitischen Identität des deutschen Nationalstaats, in: Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung 4, 2 (2015), S. 182–224.
- Rösner, Marco Michael, Herrschaftswissen. Imperiale Begegnungen in der deutschen kolonialen Schule. 1885–1929, Baden-Baden 2023.

- Sarkin, Jeremy, *Colonial Genocide and Reparations Claims in the 21st Century: The Socio-Legal Context of Claims under International Law by the Herero against Germany for Genocide in Namibia, 1904–1908*, Westport, Connecticut 2009.
- Sarkin, Jeremy, *Germany's Genocide of the Herero. Kaiser Wilhelm II, His General, His Settlers, His Soldiers*, Woodbridge, Suffolk u.a. 2011.
- Schneider-Waterberg, Hinrich R., *Der Wahrheit eine Gasse. Beiträge zum Hererokrieg in Deutsch-Südwestafrika 1904–1907*, Swakopmund, Namibia März 2018.
- Siebrecht, Claudia, *Seeing the 'Savage' and the Suspension of Time: Photography, War and Concentration Camps in South West Africa, 1904–1908*, in: Evans, Jennifer / Betts, Paul / Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hrsg.), *The Ethics of Seeing: Photography and Twentieth-Century German History*, New York 2018, S. 37–56.
- Silvester, Jeremy, *Portraits of Power and Panoramas of Persuasion: The Palgrave Album at the National Archives of Namibia*, in: Hartmann, Wolfram (Hrsg.), *Hues between Black and White. Historical Photography from Colonial Namibia 1860s to 1915*, Windhoek 2004, S. 131–160.
- Silvester, Jeremy, "Sleep with a Southwester": *Monuments and Settler Identity in Namibia*, in: Elkins, Caroline / Pedersen, Susan (Hrsg.), *Settler Colonialism in the Twentieth Century: Projects, Practices, Legacies*, New York 2005, S. 271–286.
- Sobich, Frank Oliver, "Schwarze Bestien, rote Gefahr". *Rassismus und Antisozialismus im deutschen Kaiserreich*, Frankfurt/M. 2006.
- Spellmeyer, Christian / Spellmeyer, Else, *Briefe von Else und Christian Spellmeyer aus !Gochas und Gibeon, Deutsch-Südwestafrika, 1899–1913*, hrsg. von Rainer Tröndle, Bochum 2023.
- Steinmetz, George, *The Devil's Handwriting: Precoloniality and the German Colonial State in Qingdao, Samoa, and Southwest Africa*, Chicago 2007.
- Tiebel, André, *Die Entstehung der Schutztruppengesetze für die deutschen Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun (1884–1898)*, Frankfurt/M. 2008.
- Todd, Lisa M., *Studying Sexual and Racial "Mixture". Eugen Fischer and the Rehoboth Bastards of German Southwest Africa, 1908*, in: Pugach, Sara Elizabeth Berg / Pizzo, David / Blackler, Adam A. (Hrsg.), *After the Imperialist Imagination. Two Decades of Research on Global Germany and its Legacies*, Oxford 2020, S. 59–72.
- Todzi, Kim Sebastian, *Unternehmen Weltaneignung. Der Woermann-Konzern und der deutsche Kolonialismus 1837–1916*, Göttingen 2023.
- Wallace, Marion / Kinahan, John, *Geschichte Namibias. Von den Anfängen bis 1990*, Basel u.a. 2015.
- Wand, Arno, *Eichsfelder Geistliche in "Deutsch-Südwestafrika". Zwischen (Blut-)Zeugnis und Kolonialismus (1896–1920)*, Heiligenstadt 2019.

- Wassink, Jörg, Auf den Spuren des deutschen Völkermordes in Südwestafrika. Der Herero-/Nama-Aufstand in der deutschen Kolonialliteratur. Eine literarhistorische Analyse, München 2004.
- Wedekind, Klemens, Impfe und herrsche. Veterinärmedizinisches Wissen und Herrschaft im kolonialen Namibia 1887–1929, Göttingen 2021.
- Wempe, Sean Andrew, Revenants of the German Empire. Colonial Germans, Imperialism, and the League of Nations, New York 2019.
- Wolff, Kaya de, Post-/koloniale Erinnerungsdiskurse in der Medienkultur. Der Genozid an den Ovaherero und Nama in der deutschsprachigen Presse von 2001 bis 2016, Bielefeld 2021.
- Wöllwarth-Lauterburg, Erich von, "Viel Pardon wird nicht gegeben werden". Briefe von Erich Freiherr von Wöllwarth-Lauterburg aus Südwestafrika 1900–1904, hrsg. von Andreas Eckl, Bochum 2022.
- Zeller, Joachim, Images of the South West African War: Reflections of the 1904–1907 Colonial War in Contemporary Photo Reportage and Book Illustration, in: Hartmann, Wolfram (Hrsg.), Hues between Black and White. Historical Photography from Colonial Namibia 1860s to 1915, Windhoek 2004, S. 309–323.
- Zimmerer, Jürgen, Das Deutsche Reich und der Genozid – Überlegungen zum historischen Ort des Völkermordes an den Herero und Nama, in: Förster, Larissa / Henrichsen, Dag / Bollig, Michael (Hrsg.), Namibia – Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand – Gewalt – Erinnerung, Wolfratshausen 2004, S. 106–121.
- Zimmerer, Jürgen, From Windhoek to Auschwitz? Reflections on the Relationship Between Colonialism and National Socialism. Berlin u.a. 2024.
- Zimmerer, Jürgen, German Rule, African Subjects. State Aspirations and the Reality of Power in Colonial Namibia, New York 2021.
- Zimmerer, Jürgen, Lager und Genozid. Die Konzentrationslager in Südwestafrika zwischen Windhuk und Auschwitz, in: Jahr, Christoph / Thiel, Jens (Hrsg.), Lager vor Auschwitz. Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert, Berlin 2013, S. 54–67.
- Zimmerer, Jürgen, Kolonialismus und kollektive Identität. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte, in: Ders. (Hrsg.), Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte, Frankfurt/M. 2013, S. 9–38.
- Zimmerer, Jürgen, Rassenkrieg und Völkermord: Der Kolonialkrieg in Deutsch-Südwestafrika und die Globalgeschichte des Genozids, in: Melber, Henning (Hrsg.), Genozid und Gedenken. Namibisch-deutsche Geschichte und Gegenwart, Frankfurt/M. 2005, S. 23–48.
- Zimmerer, Jürgen, Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust, Berlin u.a. 2011.
- Zimmerer, Jürgen / Zeller, Joachim (Hrsg.), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen, Berlin 2004.

- Zimmerer, Jürgen / Zeller, Joachim, *Genocide in German South-West Africa. The Colonial War of 1904–1908 and its Aftermath*, Pontypool 2008.
- Zollmann, Jakob, *Koloniale Herrschaft und ihre Grenzen. Die Kolonialpolizei in Deutsch-Südwestafrika 1894–1915*, Göttingen 2010.
- Zöllner, Christian W., *Deutsch-Herero-Krieg 1904. Eine Betrachtung unter dem Aspekt Völkermord*, Kiel 2017.

Geschichte: Forschung und Wissenschaft

Jürgen Zimmerer

Von Windhuk nach Auschwitz?

Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust

Vierzig Jahre vor dem „Vernichtungskrieg im Osten“ und dem Holocaust verübten deutsche Kolonialtruppen in Deutsch-Südwestafrika den ersten Genozid des 20. Jahrhunderts. „Von Windhuk nach Auschwitz?“ fragt nach dem Verhältnis von Kolonialismus und Nationalsozialismus und nimmt Genozid, „Rassenstaat“ und Zwangsarbeitsregime als Ausgangspunkt einer vergleichenden Betrachtung. Der Band ist ein unverzichtbares Dokument einer Debatte um eine postkoloniale Erweiterung der deutschen Geschichte, wie sie innerhalb der deutschen wie der internationalen Geschichtswissenschaft intensiv geführt wird, und erlaubt einen frischen Blick sowohl auf die Geschichte des Kolonialismus wie des „Dritten Reiches“.

Bd. 81, Erw. Neuaufl. 2024, ca. 352 S., ca. 34,90€, br., ISBN 978-3-643-25149-7

Die DDR und die Dritte Welt

hrsg. von Ulrich van der Heyden

Anja Schade

Das Exil von ANC-Mitgliedern in der DDR

Eine transnationale Verflechtungsgeschichte um Solidarität im Kalten Krieg

Bd. 11, 2022, 398 S., 39,90€, br., ISBN 3-643-25040-7

Ulrich van der Heyden (Hrsg.)

Mosambikanische Vertragsarbeiter in der DDR-Wirtschaft

Hintergründe – Verlauf – Folgen

Bd. 10, 2014, 352 S., 39,90€, br., ISBN 978-3-643-12627-6

Ewald Weiser (Hrsg.)

DDR-Bildungshilfe in Äthiopien

Interaktive Erkenntnisse, Erfahrungen und Eindrücke

Bd. 9, 2013, 424 S., 59,90€, br., ISBN 978-3-643-11972-8

Ulrich van der Heyden; Franziska Bengel (Hrsg.)

Kalter Krieg in Ostafrika

Die Beziehungen der DDR zu Sansibar und Tansania

Bd. 8, 2009, 408 S., 39,90€, br., ISBN 978-3-643-10211-9

Ulrich van der Heyden

Zwischen Solidarität und Wirtschaftsinteressen

Die „geheimen“ Beziehungen der DDR zum südafrikanischen Apartheidregime

Bd. 7, 2005, 184 S., 19,90€, br., ISBN 3-8258-8796-0

Matthias Voß (Hrsg.)

Wir haben Spuren hinterlassen!

Die DDR in Mosambik. Erlebnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse aus drei Jahrzehnten

Bd. 6, 2005, 608 S., 29,90€, br., ISBN 3-8258-8321-3

LIT Verlag Berlin – Münster – Wien – Zürich – London

Auslieferung Deutschland / Österreich / Schweiz: siehe Impressumseite

Martin Anton

Die kolonialdeutschen Organisationen (1918–1933)

Ein Beitrag zur Geschichte der Weimarer Kolonialbewegung
Bd. 24, 2024, 464 S., 49,90 €, br., ISBN 978-3-643-15500-9

Björn Karlsson

Koloniale Spuren am Niederrhein

Verbindungen, Verflechtungen und Erinnerungen an das Kolonialzeitalter am
Beispiel der Stadt Viersen
Bd. 23, 2021, 130 S., 29,90 €, br., ISBN 978-3-643-15016-5

Thobias Bergmann

Kolonialunfähig?

Betrachtungen des deutschen Kolonialismus in Afrika im britischen „Journal of
the African Society“ von 1901 bis zum Frieden von Versailles
Bd. 22, 2018, 120 S., 29,90 €, br., ISBN 978-3-643-90966-4

Hans-Ulrich Duwendag; Wolfgang Völker

Ruanda und die Deutschen

Missionare als Zeitzeugen der Kolonialgeschichte
Bd. 21, 2017, 200 S., 29,90 €, br., ISBN 978-3-643-13872-9

H. Jürgen Wächter

Naturschutz in den deutschen Kolonien in Afrika (1884–1918)

Bd. 20, 2009, 112 S., 19,90 €, br., ISBN 978-3-8258-1767-1

Christian Bunnenberg

Der „Kongo-Müller“: Eine deutsche Söldnerkarriere

Bd. 19, 2006, 160 S., 19,90 €, br., ISBN 978-3-8258-9900-4

Peter J. Schröder

**Gesetzgebung und „Arbeiterfrage“ in den Kolonien
Das Arbeitsrecht in den Schutzgebieten des Deutschen Reiches**

Bd. 18, 2006, 664 S., 59,90 €, br., ISBN 3-8258-9519-X

Soon-Sun Cho

Kirche und Frauenbildung in Korea

Am Beispiel der Kongregation *Sisters of Our Lady of Perpetual Help* (SOLPH)
Bd. 17, 2005, 248 S., 27,90 €, gb., ISBN 3-8258-8178-4

Ullrich Lohrmann

Voices from Tanganyika

Great Britain, the United Nations and the Decolonisation of a Trust Territory,
1946–1961
vol. 16, 2008, 624 pp., 49,90 €, pb., ISBN 978-3-8258-8082-8

Ruth Kinet

„Licht in die Finsternis“

Kolonisation und Mission im Kongo, 1876–1908. Kolonialer Staat und nationale
Mission zwischen Kooperation und Konfrontation
Bd. 15, 2006, 272 S., 25,90 €, br., ISBN 3-8258-7574-1

Die politik- und kulturgeschichtliche Studie offenbart hinsichtlich der für Deutsch-Südwestafrika zentralen Beziehungen zwischen staatlicher Obrigkeit und indigener Bevölkerung ein hohes Maß an institutionalisierter Gewalt, resultierend aus der Absicht, einen kolonialen "Musterstaat" zu errichten. Dessen normative Ausgestaltung wird detailliert analysiert und ihr anschließend die Herrschaftsrealität gegenübergestellt. Die anhand der erstmals umfassend ausgewerteten Akten der National Archives in Windhuk gewonnene Neuinterpretation erweist die Undurchführbarkeit der Herrschaftsutopie. Weder konnten die Afrikaner auf ein bloßes Objekt administrativer Entscheidungen reduziert werden, noch gelang es dem Gouvernement, seine Ziele gegenüber den Europäern durchzusetzen. Die Studie bietet somit neue Einsichten sowohl in das tatsächliche Funktionieren der deutschen Kolonialherrschaft als auch in Mentalität und Amtsverständnis des wilhelminischen Beamtentums und versteht sich zugleich als Beitrag zur deutschen wie zur afrikanischen Geschichte.

"Jürgen Zimmerers Studie trägt zu einer wissenschaftlich fundierten Erörterung der in der Kolonialzeit begangenen Verbrechen bei."
(Süddeutsche Zeitung, 6. 4. 2002)

"... ein differenzierteres Bild der Herrschaftsutopie und des davon zuweilen abweichenden Herrschaftsalltages einer sich hermetisch abschließenden rassischen Privilegiengesellschaftdots"
(Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20. 3. 2002)

"This landmark work is a volume I would strongly recommend to anyone interested in the history of Germany, Namibia, or southern Africa in general."
(Mohamed Adhikari, New Agenda: South African Journal of Social and Economic Policy, 1. 9. 2023)

Jürgen Zimmerer ist Professor für Globalgeschichte an der Universität Hamburg.

